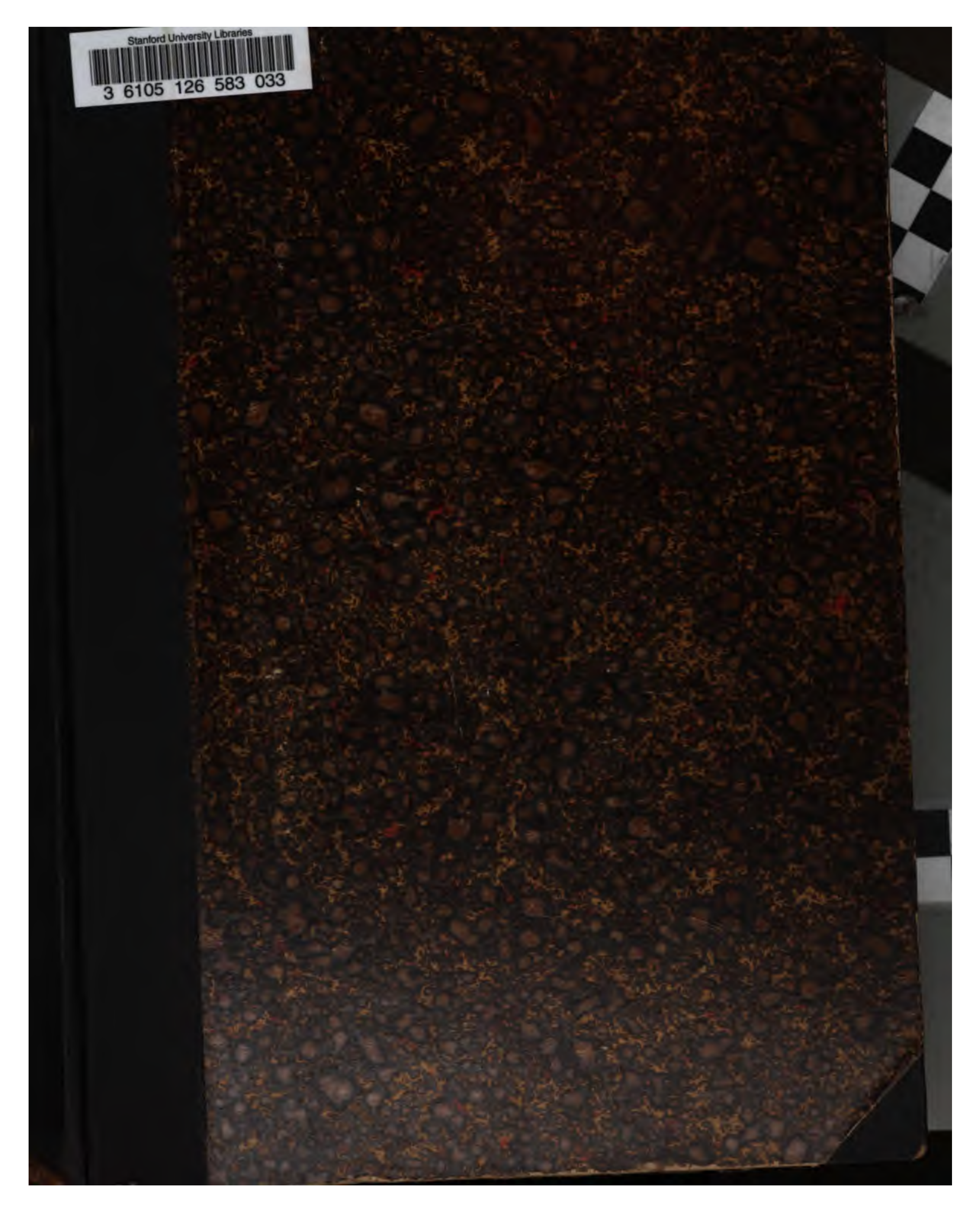
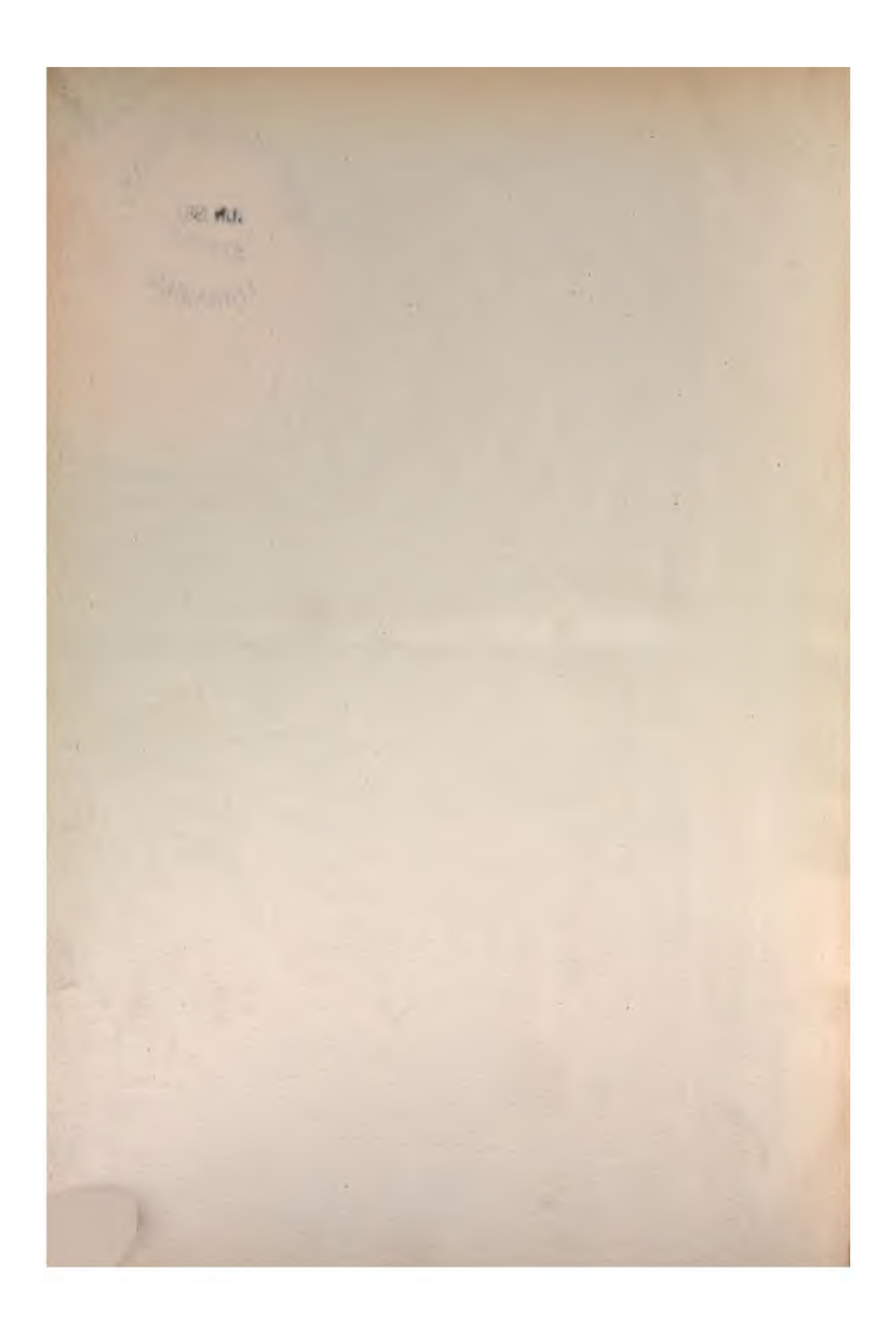

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 033





STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



Verordnungsblatt

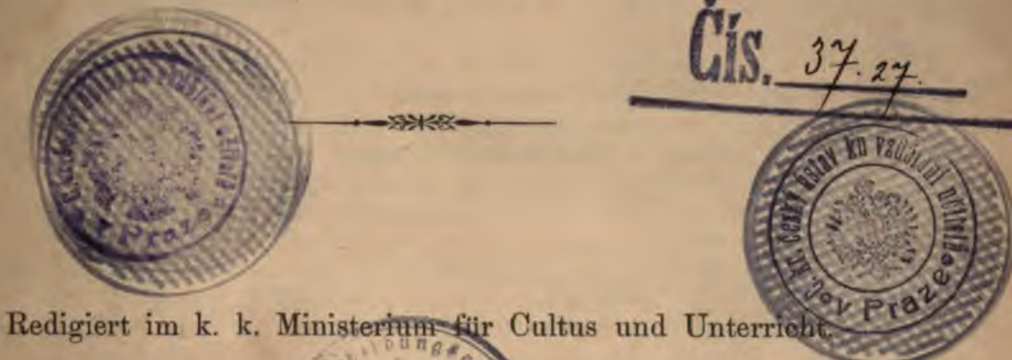
für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1900.



Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.



Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1900.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1898. 27. Juni	Gesetz, giltig für das Herzogthum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden	30	261
1899. 6. Juli	Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	8	58
24. August	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Realschulen . .	10	71
19. September	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem das Gesetz vom 3. Mai 1874, betreffend die Regelung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, außer Wirksamkeit gesetzt werden	18	109
17. October	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien	1	3
2. November	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 55 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen	11	80
2. November	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden	12	81
2. November	Gesetz, giltig für das Königreich Böhmen, womit die §§ 39 und 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1894, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen, abgeändert werden . . .	13	82

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
7. November	Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört	6	30
19. November	Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Verlegung des Sitzes der israelitischen Cultusgemeinde Čkyn nach Winterberg	16	89
2. December	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem der § 19 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert wird	14	83
8. December	Gesetz, giltig für das Herzogthum Salzburg, wodurch die §§ 15, 17, 20, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36 und 79 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, abgeändert werden	35	305
12. December	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1897, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben, abgeändert werden	5	28
13. December	Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht an alle Landesschulräthe, betreffend die Berücksichtigung des Localitätenbedarfes der gewerblichen Fortbildungsschulen bei auszuführenden Neubauten für allgemeine Volksschulen	7	30
16. December	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns womit das Gesetz vom 30. December 1896, betreffend Schulbeiträge von Verlassenschaften, ergänzt wird	19	113
21. December	Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät	—	2
21. December	Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872 erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird	3	8

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
21. December	Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Decanate der medicinischen Facultäten, womit eine Instruction zu der mit Verordnung vom 21. December 1899 erlassenen medicinischen Rigorosen-Ordnung kundgemacht wird	4	16
26. December	Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener	2	4
28. December	Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herauszugebenden „Bilderbogen für Schule und Haus“	9	59
1900. 5. Jänner	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung der Decanate in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird	15	84
18. Jänner	Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät	—	69
23. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend den Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1900	20	115
27. Jänner	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten, womit eine Instruction zu der mit hierortiger Verordnung vom 16. März 1899 erlassenen Rigorosen-Ordnung für die philosophischen Facultäten kundgemacht wird	17	90
10. Februar	Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899 genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu Wien (Budapest), am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, rücksichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen	21	140
17. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verpflichtung provisorischer Staats-Lehrpersonen zur Entrichtung des 3percentigen Pensionsbeitrages	22	149

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
17. Februar	Erlass des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht an alle Landesstellen, womit der Erlass des Finanzministeriums vom 24. October 1899, betreffend die gebürenrechtliche Behandlung von amtlichen Bestätigungen bei Veräußerung und Belastung des katholischen Kirchen- und Pfründen-Vermögens bekanntgemacht wird . .	23	150
22. Februar	Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landesschulräthe, in Betreff der Portopflichtigkeit von Amtscorrespondenzen an die k. und k. Consularämter	24	151
23. Februar	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht mit welchem eine neue Auflage des Lehrplanes und der Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich veröffentlicht wird	25	151
28. Februar	Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen zur Leistung von Beiträgen für evangelische Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten . .	26	153
3. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem ein neues Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel veröffentlicht wird	27	157
18. März	Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit Durchführungs-Bestimmungen bezüglich der §§ 73—78 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 28. August 1899, betreffend die Verwaltung, Gebarung und Verrechnung des Landes-Lehrer-Pensionsfondes in Vorarlberg, erlassen werden	28	249
25. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Ungiltigkeit der den Staats- und Hof-Bediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimationen auf der Wiener Stadtbahn	29	255
27. März	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die unterstehenden zur Anweisung von Dienstbezügen berufenen Behörden, betreffend die Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel	33	285

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
30. März	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen	31	264
11. April	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben	32	282
20. April	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Stempelbehandlung der Jahreszeugnisse der allgemeinen Handwerkerschulen	34	286
8. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.	37	314
8. Juni	Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, betreffend die Prüfung der Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehenden Ärarialgebäuden	38	417
11. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Ungiltigkeit der amtlichen Legitimationen für Staats- und Hof-Bedienstete auch gegen Aufzahlung für den ab 1. Juni l. J. in Verkehr tretenden Wien-Pariser Ausstellungs-Expresszug (Nr. 309, 310)	36	313
27. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Verpflichtung der zum Besuche einzelner Universitäts-Vorlesungen zugelassenen Hospitantinnen zur Entrichtung von Collegiengeldern	39	424
29. Juni	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie auf Grund des geänderten Statutes für dieselbe	40	425
11. Juli	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, womit die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur, abgeändert werden	41	433

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
14. Juli	Gesetz, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem Artikel II, § 5 des Landesgesetzes vom 12. März 1888, betreffend die den Stadtgemeinden mit einem eigenen Schulbezirke zukommende Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall, abgeändert wird	45	461
24. Juli	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest, betreffend die Änderung der Schulgeldmarken aller drei Kategorien zur Entrichtung des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen	43	451
24. Juli	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, womit die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden . . .	53	502
24. Juli	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit die §§ 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden	54	504
24. Juli	Gesetz, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.	55	506
24. Juli	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 16, 17 und 23 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden	56	508
24. Juli	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, womit die §§ 16 und 17 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert werden . . .	57	510
25. Juli	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit das Gesetz vom 31. December 1874, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert wird	46	462
25. Juli	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch die §§ 20, 21, 22, 29, 32 und 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Mai 1898 und des Gesetzes vom 8. December 1899, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, abgeändert werden . . .	47	464
30. Juli	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, hinsichtlich der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen, abgeändert werden	48	473

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1. August	Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert und ergänzt werden	42	441
2. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen und das Rectorat der Hochschule für Bodencultur, bezüglich der Aufnahme von Praktikanten für den Bibliotheksdienst	44	452
29. August	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, womit das Statut der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs genehmigt wird . .	64	534
30. August	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen	60	528
3. September	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde	49	479
3. September	Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern sowie des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe	50	480
14. September	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Nieder-Österreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien	61	530
21. September	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Aufhebung der Seeversicherung ämtlicher Wertsendungen	58	511
24. September	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, an die Landeschefs in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und in der Bukowina, betreffend die Remuneration der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten	52	495
2. October	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Einrichtung und Ergänzung der physikalischen Sammlung einer Mittelschule. An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden . .	51	493

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
6. October	Gesetz, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden	62	532
6. October	Gesetz, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit in Ausführung der Bestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, der Beitrag des Landesfondes zu den Bezirksschulfonden bestimmt wird	63	533
9. October	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Zulassung von Frauen zu außerordentlichen Prüfungen an Gymnasien und Realschulen behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium	59	511
11. December	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Mädchenlyceen	65	543

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

A.

Adlerkostelets, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule in —. S. 87.

Agatha, St., Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule zu —. S. 68.

Aussig, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium in —. S. 87.

— Bewilligung zur Allerh. Namensführung für das Communal-Gymnasium in —. S. 578.

Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten, Remunerationen derselben. Nr. 52, S. 495.

Allerhöchste Handschreiben, siehe: **Handschreiben,** A. h.

B.

Beneschau, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium in —. S. 88.

Berichtigung des Gesetzes vom 19. September 1899 für Kärnten, über Bezüge der Bürgerschullehrer. S. 68.

— des Gesetzes vom 19. September 1899 für Kärnten, über Bezüge der Bürgerschullehrer. S. 245.

— des § 31 der medicinischen Rigorosenordnung. S. 438.

Bernd Alfred, Ritter von, Sectionschef, Betrauung mit der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 2.

— Enthebung von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 69.

Bestellung und Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten; Abänderung der Vorschrift, betreffend die —. Nr. 5, S. 29.

Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien. Nr. 1, S. 3.

Bezüge, Regelung der — der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener. Nr. 2, S. 4.

— der Volksschullehrer in Österreich ob der Enns. Nr. 12, S. 81.

Bibliotheksdienst, Aufnahme von Praktikanten für den — an technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodencultur. Nr. 44, S. 452.

Bilderbogen für Schule und Haus, deren Gebrauch beim Schulunterrichte. Nr. 9, S. 59.

Blitzableiteranlagen, Prüfung der — an den dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehenden Ärarialgebäuden. Nr. 38, S. 417.

Blumau, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule in —. S. 517.

Böhmen, Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. November 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen etc. Nr. 6, S. 30.

— Gesetz für — vom 2. November 1899, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 13, S. 82.

— Gesetz für — vom 14. Juli 1900, Entschädigung für Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall betreffend. Nr. 45, S. 461.

Bregenz, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die V. Classe des Communal-Gymnasiums in —. S. 97.

C.

Centralanstalten, gewerbliche, Frequenz-Ausweis. S. 44.

Central-Spitzencurs in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 46.

Chrast, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule in —. S. 541.

Čkyn, Verlegung des Sitzes der israelitischen Cultusgemeinde — nach Winterberg. Nr. 16, S. 89.

Collegiengelder, Verpflichtung der Hospitantinnen an Universitätsvorlesungen zur Entrichtung der —. Nr. 39, S. 424.

Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs, Statut der —. Nr. 64, S. 534.

Consularämter, Portopflichtigkeit von Amtscorrespondenzen an die —. Nr. 24, S. 151.

Czernowitz, Öffentlichkeitsrecht für das städtische Mädchenlyceum in —. S. 430.

D.

Dienerschaft, Regelung der Bezüge der in die Kategorie der — gehörigen activen Staatsdiener. Nr. 2, S. 4.

Doležal Paul, Oberlehrer in Voditz, vom Schuldienste entlassen. S. 245.

E.

Eger, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule in —. S. 88.

— Reciprocitätsrecht für die Communal-Realschule in —. S. 245.

Einbekenntnisse über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit in Wien. Nr. 15, S. 84.

Eisenbahn-Legitimationen für Staats- und Hofbeamte ungiltig für den Wien-Pariser Ausstellungs-Expresszug. Nr. 36, S. 313.

Entlassung vom Schuldienste
— des Doležal Paul. S. 245.
— des Gogl Peter. S. 470.
— des Grossner Karl. S. 146.
— des Hechl Friedrich. S. 430.
— des Hudetz Franz. S. 525.
— des Jelínek Wenzel. S. 541.
— des Kögl Karl. S. 455.
— des Lihařík Franz. S. 578.
— des Nedelko Demeter. S. 146.
— des Odztrcil Bernard. S. 146.
— des Pils Karl. S. 517.
— des Probst Johann. S. 430.
— des Ratej Michael. S. 68.
— des Riedel Franz. S. 438.
— der Schediwetz Anna. S. 291.
— der Siemiginowska Emilie. S. 455.
— des Seidl Hermann. S. 470.
— des Weismayer Ludwig. S. 525.

Evangelische Kirchenverfassung, Eine Zusatzbestimmung zum § 22 der —. Nr. 26, S. 153.

F.

Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, Frequenz-Ausweis. S. 49.

Facultäten, medicinische, Abänderung der Rigorosen-Ordnung. Nr. 3, S. 8; Instruction hiezu. Nr. 4, S. 16.

Fortbildungsschulen, gewerbliche, siehe: **Gewerbliche Fortbildungsschulen.**

Frauen, Zulassung von — zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde. Nr. 49, S. 479.

— Zulassung von — zum pharmaceutischen Berufe. Nr. 50, S. 480.

— Zulassung von — zu Prüfungen behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium. Nr. 59, S. 511.

Frequenz-Ausweis der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen. S. 35.
— der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. S. 64.
— der gewerblichen Centralanstalten. S. 44.
— der Staats-Gewerbeschulen. S. 47.
— der allgemeinen Handwerkerschulen. S. 48.
— der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige. S. 49.
— der allgemeinen Zeichenschulen. S. 55.
— der Universitäten. S. 98.
— der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität. S. 99.
— der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien. S. 99.
— der technischen Hochschulen. S. 100.
— der Lehranstalt für orientalische Sprachen. S. 101.
— der Hochschule für Bodencultur. S. 101.
— der Akademie der bildenden Künste in Wien. S. 102.
— der Kunstakademie in Prag. S. 103; für das Sommersemester 1899/1900. S. 290.
— der Kunstschule in Krakau. S. 103; pro 1899/1900. S. 490.
— der staatlichen und staatlich subventionierten commerziellen Lehranstalten. S. 104.
— der nautischen Schulen. S. 106.
— der Hebammenschulen. S. 106.
— der thierärztlichen Hochschule in Lemberg. S. 106.

Friedek, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-gymnasium in —. S. 145.

G.

Gablonz a. d. N., Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium in —. S. 88.

Galizien, Änderung in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel. Nr. 8, S. 58.

— Gesetz vom 24. August 1899, betreffend die Realschulen. Nr. 10, S. 71.

Gaya, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium in —. S. 155.

— Reciprocitätsrecht für das Communal-Gymnasium in —. S. 290.

Gogl Peter, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 470.

Gologóry, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Knaben-Volksschule d. BaronHirsch-Stiftung in —. S. 304.

Gesetz vom 17. October 1899, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien. Nr. 1, S. 3.

— vom 26. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener. Nr. 2, S. 4.

— vom 24. August 1899 für Galizien, betreffend die Realschulen. Nr. 10, S. 71.

— vom 2. November 1899 für Oberösterreich, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 11, S. 80.

— vom 2. November 1899 für Oberösterreich, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 12, S. 81.

— vom 2. November 1899 für Böhmen, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 13, S. 82.

— vom 2. December 1899 für Österreich unter der Enns, Realschulen betreffend. Nr. 14, S. 83.

— vom 19. September 1899 für Steiermark, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 18, S. 109.

— vom 16. December 1899 für Oberösterreich, betreffend Schulbeiträge von Verlassenschaften. Nr. 19, S. 113.

— vom 27. Juni 1898 für Salzburg, betreffend Beiträge aus Verlassenschaften zur dortigen Lehrerpensionsfonds-Cassa. Nr. 30, S. 261.

— vom 8. December 1899 für Salzburg, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. Nr. 35, S. 305.

— vom 14. Juli 1900 für Böhmen, betreffend die den Stadtgemeinden mit einem eigenen Schulbezirke zukommende Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall. Nr. 45, S. 461.

Gesetz vom 25. Juli 1900 für Salzburg, betreffend Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht. Nr. 46, S. 462.

— vom 25. Juli 1900 für Salzburg, betreffend Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes. Nr. 47, S. 464.

— vom 30. Juli 1900 für Krain, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen in Krain. Nr. 48, S. 473.

— vom 24. Juli 1900 für Österreich ob der Enns, betreffend die Realschulen. Nr. 53, S. 502.

— vom 24. Juli 1900 für Salzburg, betreffend die Realschulen. Nr. 54, S. 504.

— vom 24. Juli 1900 für Tirol, betreffend die Realschulen. Nr. 55, S. 506.

— vom 24. Juli 1900 für Mähren, betreffend die Realschulen. Nr. 56, S. 508.

— vom 24. Juli 1900 für Schlesien, betreffend die Realschulen. Nr. 57, S. 510.

— vom 30. August 1900 für Mähren, betreffend Handarbeitslehrerinnen. Nr. 60, S. 529.

— vom 14. September 1900 für Österreich unter der Enns, betreffend Handarbeitslehrerinnen. Nr. 61, S. 530.

— vom 6. October 1900 für Görz-Gradisca, betreffend Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Nr. 62, S. 532.

— vom 6. October 1900 für Görz-Gradisca, betreffend Beitrag des Landesfondes zu den Bezirksschulfonden. Nr. 63, S. 533.

Gewerbliche Centralanstalten, Frequenz-Ausweis. S. 44.

Gewerbliche Fachschulen, siehe: **Fachschulen** für einzelne gewerbliche Zweige.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Berücksichtigung des Localitätenbedarfes der — bei auszuführenden Neubauten für allgemeine Volksschulen. Nr. 7, S. 30.

Gewerbliche Lehranstalten, Frequenz-Ausweis. S. 44.

— Regelung der Bestellung, der Ruhegenüsse und der disciplinären Behandlung der Lehrerinnen an staatlichen —. Nr. 32, S. 282.

Gewerbliche Unterrichtsanstalten, Abänderung der Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen —. Nr. 5, S. 29.

Gmunden, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocitätsverhältnis für die IV. Classe des Communal-Gymnasiums in —. S. 34.

Görz-Gradisca, Gesetz vom 6. October 1900 für —, betreffend Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Nr. 62, S. 532.

Görz-Gradisca, Gesetz vom 6. October 1900 für —, betreffend Beitrag des Landesfondes zu den Bezirksschulfonden. Nr. 63, Seite 533.

Graz, Privat-Gymnasium des Franz Scholz in —, staatsgiltige Maturitätszeugnisse. S. 245.

Grossner Karl, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 146.

Gwozdziec, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in —. S. 88.

Gymnasien, Instruction für den Unterricht an den — in Österreich. Nr. 25, S. 151.

H.

Handelsschulen, zweiclassige, Verzeichnis approbierter Lehramtscandidaten für —. S. 298.

Handschreiben, A. H., Enthebung des Sectionschefs Dr. Wilhelm R. v. Hartel von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und Betrauung des Sectionschefs Dr. Alfred Ritter von Bernd mit der Leitung desselben. S. 2.

— Enthebung des Sectionschefs Dr. Alfred Ritter von Bernd von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und Ernennung des Sectionschefs Dr. Wilhelm Ritter von Hartel zum Minister für Cultus und Unterricht. S. 69 u. S. 70.

Handwerkerschulen, allgemeine, Frequenz-Ausweis. S. 48.

— Stempelbehandlung der Jahreszeugnisse an —. Nr. 34, S. 286.

Hartel, Dr. Wilhelm Ritter von, Enthebung von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 2.

— Ernennung zum Minister für Cultus und Unterricht. S. 70.

Hechl Friedrich, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 430.

Herrlitz-Grosz, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule für Mädchen in —. S. 291.

Hochschulen für Bodencultur, Änderung der theoretischen Staatsprüfungs-Vorschrift. Nr. 41, S. 433.

— Aufnahme von Praktikanten für den Bibliotheksdienst an —. Nr. 44, S. 452.

Hohenstadt, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 145.

— Öffentlichkeitsrecht für die private höhere Gewerbeschule in —. S. 145.

Hospitantinnen an Universitäts-Vorlesungen, Verpflichtung der — zur Entrichtung der Collegiengelder. Nr. 38, S. 424.

I.

Instruction zu der Abänderung der Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten. Nr. 4, S. 16.

— Berichtigung der —. S. 88.

— zu der Rigorosen-Ordnung für die philosophischen Facultäten. Nr. 17, S. 90.

— für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich. Nr. 25, S. 151.

Israelitische Cultusgemeindesprengel, Änderung in Galizien. Nr. 8, S. 58.

— Änderung in Böhmen. Nr. 16, S. 89.

J.

Jelinek Wenzel, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 541.

K.

Kärnten, Berichtigung des Gesetzes vom 19. September 1899, über Bezüge der Bürgerschullehrer. S. 68 u. S. 245.

Karlsbad, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium in —. S. 87.

Keipper Johann, Wiederverwendung des Unterlehrers — im Schuldienste. S. 525.

Kirchen- und Pfründenvermögen, gebürenrechtliche Behandlung bei Veräußerung und Belastung des katholischen —. Nr 23, S. 150.

Kögl Karl, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 455.

Korneuburg, Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität für die II. Classe des Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasiums in —. S. 34.

Krain, Gesetz vom 30. Juli 1900 für —, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen in —. Nr. 48, S. 473.

Krajnik Johann, Bewilligung zur Wiederverwendung im Lehramte. S. 430.

Krakau, Umwandlung der Kunstschule in — in eine Kunstakademie. Nr. 40, S. 425.

Kremsier, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 145.

— Reciprocitätsrecht für die Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 290.

Kröglitz, Privat-Volksschule in —, Öffentlichkeitsrecht. S. 68.

Kunstgewerbeschulen, Frequenz-Ausweis. S. 44.

Kunstgewerbeschule in Prag, Frequenz-Ausweis. S. 44.

— in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 44.

Kunststickerei, Fachschule für — in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 46.

Künstler-Stipendien, Ausschreibung. S. 455.

L.

Laibach, Öffentlichkeitsrecht für die Kaiser Franz Joseph I. städt. höhere Mädchenschule in —. S. 438.

Laun, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule in —. S. 87.

Lebensmittelexperten, Regelung des Studien- und Prüfungswesens für —. Nr. 42, S. 441.

Lehramts-Candidaten, summarisches Verzeichnis aller —, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben. S. 540.

Lehranstalten, gewerbliche, siehe: **Gewerbliche Lehranstalten.**

Lehrbücher und Lehrmittel, Verzeichnis der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten —. Nr. 37, S. 314.

Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Frequenz-Ausweis. S. 64.

Lehrplan, neuer — an den Gymnasien. Nr. 25, S. 151.

Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 46.

— graphische, in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 46.

Lehrpersonen, Bezüge der — an öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien. Nr. 1, S. 3.

Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, Regelung der Bestellung, der Ruhegenüsse und der disciplinären Behandlung. Nr. 32, S. 282.

Lenhart Gustav, Wiederverwendung des — im Schuldienste. S. 438.

Lihařík Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 578.

Localitätenbedarf für gewerbliche Fortbildungsschulen, Berücksichtigung des — bei auszuführenden Neubauten für allgemeine Volksschulen. Nr. 7, S. 30.

Lundenburg, Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht an die I. Classe des Communal-Gymnasiums in —. S. 430.

M.

Mädchenlyceen, Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, Z. 34551, betreffend die —. Nr. 65, S. 543.

Mähren, Gesetz vom 30. August 1900 für —, betreffend Handarbeitslehrerinnen. Nr. 60, S. 528.

Mährisch-Ostrau, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in —. S. 145.

Mährisch-Ostrau, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 145.

Medicinische Facultäten, Abänderung der Rigorosenordnung für die —. Nr. 3, S. 8; Instruction hiezu. Nr. 4, S. 16.

Mittelschulen, Statistik der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen —. S. 35.

— Verzeichnis der für die österreichischen — allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel Nr. 27, S. 157.

Mistek, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in —. S. 146.

Mitterburg, Öffentlichkeitsrecht für das Landes-Realgymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in —. S. 145.

Mödling, Öffentlichkeitsrecht für das Landes-Realgymnasium in —. S. 86.

N.

Nachod, Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule in —. S. 87.

Nedelko Demeter, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 146.

Neubauten für allgemeine Volksschulen; Berücksichtigung des Localitätenbedarfes für gewerbliche Fortbildungsschulen bei auszuführenden —. Nr. 7, S. 30.

O.

Odrau, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule der Congregation der Schulschwestern des heil. Franciscus in —. S. 298.

Odztrcil Bernard, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 146.

Otynia, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 525.

Obertyn, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 525.

Olmütz, Öffentlichkeitsrecht für die Bildungsschule für Mädchen in —. S. 541.

Öffentlichkeitsrecht für die Communal-Realschule in Adlerkosteletz. S. 87.

— für die vom St. Bonifaciusvereine in Linz gegründete Privat-Volksschule zu St. Agatha. S. 68.

— für das Communal-Gymnasium in Aussig. S. 87.

— für das Communal-Gymnasium in Beneschau. S. 88.

— für die Privat-Volksschule in Blumau. S. 517.

— für das Communal-Gymnasium in Bregenz. S. 97.

Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule in Chrast. S. 541.
— für das städt. Mädchenlyceum in Czernowitz. S. 430.
— für die Communal-Realschule in Eger. S. 88.
— für das Communal-Gymnasium in Friedek. S. 145.
— für das Communal-Realgymnasium in Gablonz a. d. N. S. 88.
— für das Communal-Gymnasium in Gaya. S. 155.
— für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Gologóry. S. 304.
— für die IV. Classe des Communal-Gymnasiums in Gmunden. S. 34.
— für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Gwozdziec. S. 88.
— für das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt. S. 145.
— für die private höhere Gewerbeschule in Hohenstadt. S. 145.
— für das Comm.-Gymnasium in Karlsbad. S. 87.
— für die II. Classe des Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasiums in Korneuburg. S. 34.
— für die Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier. S. 145.
— für die Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kröglitz. S. 68.
— für die städtische Kaiser Franz Joseph I. höhere Mädchenschule in Laibach. S. 438.
— für die Communal-Realschule in Laun. S. 87.
— für die von der Sophie Strzałkowska erhaltene Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg. S. 525.
— für d. Comm-Gymnasium in Lundenburg. S. 430.
— für das Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau. S. 145.
— für das Privat-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau. S. 145.
— für das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek. S. 146.
— für das Landes-Realgymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Mitterburg. S. 145.
— für das Landes-Realgymnasium in Mödling. S. 86.
— für die Communal-Realschule in Nachod. S. 87.
— für die Bildungsschule für Mädchen in Olmütz. S. 541.
— für die Privatschulen der Baron Hirsch-Stiftung in Otynia, Tyśmienice, Obertyn und Śniatyn. S. 525.
Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule in Odrau. S. 298.
— für das Stifts-Gymnasium in St. Paul. S. 87.
— für das Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Pettau. S. 87.
— für die evangelische Privat-Volksschule in Połowce. S. 498.
— für das Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie in Prag. S. 88.
— für die höhere Töchterschule in Reichenberg. S. 145.
— für die dreiclassige Mädchen-Volksschule in Riegersburg. S. 298.
— für das Communal-Untergymnasium in Rokycan. S. 88.
— für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Sadagora. S. 489.
— für die dreiclassige Privat-Mädchen-Volksschule am Nonnberge in Salzburg. S. 438.
— für die evangelische Privat-Volksschule in Schönthal. S. 498.
— für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in Stanislau. S. 88.
— für die Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern in St. Veit a. d. Glan. S. 470.
— für das polnische Privat-Gymnasium in Teschen. S. 87.
— für das Communal-Realgymnasium in Tetschen a. d. E. S. 87.
— für die evangelische Privat-Volksschule in Ugarsthal. S. 430.
— für die VIII. Classe des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr. S. 68.
— für die evangelische Privat-Volksschule in Uszkowice. S. 489.
— der von den armen Schulschwestern des heil. Franc. Seraph. erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Vöcklabruck. S. 34.
— für die Privat-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mähr.-Weißkirchen. S. 298.
— für die Privat-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke. S. 86.
— für das Privat-Gymnasium in Wischau. S. 155.
Österreich ob der Enns, Gesetz für — vom 2. November 1899, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 11, S. 80.
— Gesetz für — vom 2. November 1899, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend. Nr. 12, S. 81.

Österreich ob der Enns, Gesetz für — vom 16. December 1899, Schulbeiträge von Verlassenschaften betreffend. Nr. 19, S. 113.

Österreich unter der Enns, Gesetz für — vom 2. December 1899, Realschulen betreffend. Nr. 14, S. 83.

— Gesetz vom 14. September 1900 für —, betreffend Handarbeitslehrerinnen. Nr. 61, S. 530.

P.

Pariser Weltausstellung 1900, Verzeichnis der internationalen Congresse. S. 241.

Paul, St., Öffentlichkeitsrecht für das Stifts-Gymnasium in —. S. 87.

Pettau, Öffentlichkeitsrecht für das Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in — S. 87.

Pensionsbeitrag, Verpflichtung provisorischer Staats-Lehrpersonen zur Entrichtung des 3% —. Nr. 22, S. 149.

Philosophische Facultäten, Instruction zu der Rigorosenordnung für die —. Nr. 17, S. 90.

Physikalische Sammlungen an Mittelschulen, deren Einrichtung und Ergänzung. Nr. 51, S. 493.

Pils Karl, Entlassung des — aus dem Schuldienste. S. 517.

Portopflichtigkeit von Amtscorrespondenzen an die k. u. k. Consularämter. Nr. 24, S. 151.

Prag, Kunstgewerbeschule in —, Frequenz-Ausweis. S. 44.

— Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie in —. S. 88.

Probst Johann, Entlassung des — aus dem Schuldienste. S. 430.

Prüfungsvorschrift für die technischen Hochschulen. Nr. 31, S. 264.

— für die Hochschule für Bodencultur. Nr. 41, S. 433.

— für Lebensmittelexperten. Nr. 42, S. 441.

Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag. S. 457.

— für das Lehramt der Stenographie in Wien. S. 489.

— für das Lehramt der Stenographie in Prag. S. 498.

— für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau. S. 498.

R.

Ratej Michael, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 68.

Realschulen, Gesetz vom 24. August 1899 für Galizien, betreffend —. Nr. 10, S. 71.

Realschulen, Gesetz vom 2. December 1899 für Nieder-Österreich, betreffend —. Nr. 14, S. 83.

— Gesetz vom 24. Juli 1900 für Ober-Österreich, betreffend —. Nr. 53, S. 502.

— Gesetz vom 24. Juli 1900 für Salzburg, betreffend —. Nr. 54, S. 504.

— Gesetz vom 24. Juli 1900 für Tirol, betreffend —. Nr. 55, S. 506.

— Gesetz vom 24. Juli 1900 für Mähren, betreffend —. Nr. 56, S. 508.

— Gesetz vom 24. Juli 1900 für Schlesien, betreffend —. Nr. 57, S. 510.

Reciprocitäts-Verhältnis für die Communal-Realschule in Adlerkostelетz. S. 87.

— für das Communal-Gymnasium in Aussig S. 87.

— für das Communal-Gymnasium in Beneschau. S. 88.

— für das Communal-Gymnasium in Bregenz. S. 97.

— für das Communal-Realgymnasium in Gablonz a. d. N. S. 88.

— für das Communal-Gymnasium in Friedek. S. 145.

— für das Communal-Gymnasium in Gaya. S. 290.

— für die IV. Classe des Communal-Gymnasiums in Gmunden. S. 34.

— für die Communal-Realschule in Eger. S. 245.

— für das Communal-Gymnasium in Karlsbad. S. 87.

— für die II. Classe des Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasiums in Korneuburg. S. 34.

— für die Communal-Realschule in Kremsier. S. 240.

— für die Communal-Realschule in Laun. S. 87.

— für das Communal-Gymnasium in Lundenburg. S. 430.

— für das Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau. S. 145.

— für das Landes-Realgymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Mitterburg. S. 145.

— für das Landes-Realgymnasium in Mödling. S. 86.

— für die Communal-Realschule in Nachod. S. 87.

— für das Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Pettau. S. 87.

— für das Communal-Realgymnasium in Tetschen a. d. E. S. 87.

— für das Communal-Untergymnasium in Rokycan. S. 88.

Rechtsmittel, gegen gerichtliche, auf Forderungen gegen den Staatsschatz bezügliche Zahlungsverbote. Nr. 33, S. 285.

Reichenberg, Öffentlichkeitsrecht für die höhere Mädchenschule in —. S. 145.

Riedel Franz, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 438.

Riegersburg, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Volksschule der Congregation der Töchter der christl. Liebe des hl. Vincenz von Paul in —. S. 298.

Rigorosen-Ordnung, Abänderung der — für die mediicnischen Facultäten. Nr. 3, S. 8; Instruction hiezu. Nr. 4, S. 16.

— Berichtigung des § 31 der — für die medicinischen Facultäten. S. 438.

— Instruction zu der — für die philosophischen Facultäten. Nr. 17, S. 90.

Rokycan, Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Untergymnasium in —. S. 88.

Römische Stipendien. S. 304.

Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten; Abänderung der Vorschrift, betreffend die —. Nr. 5, S. 29

S.

Sadagora, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in — S. 489.

Sammlungen, physikalische, siehe: **Physikalische Sammlungen.**

Salzburg, Gesetz über Beiträge von Verlassenschaften zur Lehrer-Pensionsfonds-Casse in —. Nr. 30, S. 261.

— Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. Nr. 35, S. 305.

— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchenschule am Nonnberge in —. S. 438.

— Gesetz für — vom 25. Juli 1900, betreffend die Schulaufsicht. Nr. 46, S. 462.

— Gesetz für — vom 25. Juli 1900, betreffend Rechtsverhältnisse des Lehrstandes. Nr. 47, S. 464.

Schediwetz Anna, Entlassung der — aus dem Schuldienste. S. 291.

Schulbeitrag von gebürenäquivalentpflichtigem Vermögen (Nachlassvermögen) in Böhmen. Nr. 6, S. 30.

— aus Verlassenschaften in Böhmen. Nr. 6, S. 30.

— aus Verlassenschaften in Ober-Österreich Nr. 19, S. 113.

Schulgeldmarken zur Entrichtung des Schulgeldes an Staats-Mittelschulen. Nr. 43, S. 451.

Seidl Hermann, Entlassung des — vom Schuldienste. S. 470.

Seeversicherung ämtlicher Wertsendungen, Aufhebung derselben. S. 511.

Siemiginowska Emilie, Entlassung der — vom Schuldienste. S. 455.

Śniatyn, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 525.

Staatsdiener, Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen —. Nr. 2, S. 4.

Staats-Gewerbeschulen, Frequenz-Ausweis. S. 47.

Staats-Handwerkerschulen, Frequenz-Ausweis. S. 48.

Stanislau, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in —. S. 88.

Satistik der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen. S. 35.

Statistische Aufnahme der Volksschulen im J. 1900; Vorgang bei der —. Nr. 20, S. 115.

Steiermark, Gesetz für —, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend Nr. 18, S. 109.

Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland. S. 86.

— für Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen. S. 97.

— zur Gewinnung von tüchtigen Lehrkräften für die mechanisch-technologischen Unterrichtsfächer an den staatlichen Fachschulen für Weberei. S. 240.

— römische. S. 304.

— zur Heranziehung von Berufs-Militärärzten. S. 437.

— für Künstler, Ausschreibung. S. 455.

Strzałkowska Sophie, Öffentlichkeitsrecht für die von der — erhaltenen Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Lemberg. S. 525.

T.

Technische Hochschulen, Verordnung, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an —. Nr. 31, S. 264.

— Aufnahme von Praktikanten für den Bibliotheksdienst an —. Nr. 44, S. 452.

Technologische Gewerbekammer in Wien, Frequenz-Ausweis. S. 45.

Teschen, Öffentlichkeitsrecht für das polnische Privat-Gymnasium in —. S. 87.

Tetschen a. d. E., Öffentlichkeitsrecht für das Communal-Realgymnasium in —. S. 87.

Turnlehrer-Bildungscurs in Wien. S. 415.
Tyśmienice, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in —. S. 525.

U.

Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Finanzministern, rücksichtlich der Stempel und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen. Nr. 21, S. 140.
Ugartsthal, Öffentlichkeitsrecht für die evangelische Privat-Volksschule in —. S. 430.
Unterrichtsanstalten, gewerbliche, siehe: **gewerbliche Unterrichtsanstalten.**
Urfahr, Öffentlichkeitsrecht für das bischöfliche Privat-Gymnasium (VIII. Classe). S. 68.
Uszkowice, Öffentlichkeitsrecht für die evangelische Privat-Volksschule in —. S. 489.

V.

Verlassenschaften, Schulbeitrag aus — in Böhmen. Nr. 6, S. 30.
— Beiträge aus — für den Lehrerpensionsfond in Salzburg. Nr. 30, S. 261.
Veit, St., an der Glan, Öffentlichkeitsrecht für die vierclassige Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern in —. S. 470.
Vermögen, gebürenäquivalentpflichtige, Einführung eines Schulbeitrages von —, siehe: **Schulbeitrag.**
Verzeichnis der Lehrbücher und Lehrmittel für Volksschulen etc. Nr. 37, S. 314.
Vöcklabruck, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der armen Schulschwestern des hl. Franciscus Seraph. in —. S. 34.
Volksschulen, Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen — des Schulbezirkes Wien. Nr. 1, S. 3.
— Berücksichtigung des Localitätenbedarfes für gewerbliche Fortbildungsschulen bei auszuführenden Neubauten für allgemeine —. Nr. 7, S. 30.
— Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen — in Österreich ob der Enns. Nr. 12, S. 81.
— Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen — in Steiermark. Nr. 18, S. 109.
Vorarlberg, Gebarung und Verrechnung des Landes-Lehrerpensionsfondes in —. Nr. 28, S. 249.

W.

Weißkirchen, Mährisch, Öffentlichkeitsrecht für die böhmische Privat-Bürgerschule für Knaben und Mädchen in —. S. 298.
Werkmeister, Abänderung der Vorschrift, betreffend die Bezüge und Ruhegenüsse der — an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten. Nr. 5, S. 29.
Wiederverwendung des Lehrers Lenhard Gustav im Schuldienste. S. 438.
— des Unterlehrers Keipper Johann. 525.
Wien, Musterwerkstätte für Korbflechterei, Stipendien für Zeichenlehrer. S. 258.
— Turnlehrer-Bildungscurs in —. S. 415.
— Kunst-Gewerbeschule in —, Frequenz-Ausweis. S. 44.
— Lehr- und Versuchsanstalt für Leder-Industrie in —, Frequenz Ausweis. S. 46.
— graphische Lehr- und Versuchsanstalt in —, Frequenz-Ausweis. S. 45.
— Central-Spitzencurs in —, Frequenz-Ausweis. S. 46.
— Fachschule für Kunststickerei in —, Frequenz-Ausweis. S. 46.
— technologisches Gewerbe-Museum in —, Frequenz-Ausweis. S. 45.
— Bezüge des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes —. Nr. 1, S. 3.
— Einbekenntnisse über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit in —. Nr. 15, S. 84.
— Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Realschule im XVI. Gemeindebezirke in —. S. 86.
— II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke, Bewilligung des Namens Franz Josephs-Realschule. S. 437.
Wiener Stadtbahn, Ungiltigkeit der amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimationen für die —. Nr. 29, S. 255.
Winterberg, Verlegung der israelitischen Cultusgemeinde Čkyn nach —. Nr. 16, S. 89.
Wischau, Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Gymnasiumn —. S. 155.
Wittingau, Öffentlichkeitsrecht für die Privat-Mädchen-Bürgerschule in —. S. 291.

Z.

Zeichenschulen, allgemeine, Frequenz-Ausweis. S. 55.

*

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

A.

Allzeit getreu. Festlied in Marschform zum siebzigsten Geburtsfeste Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Verfasst und in Musik gesetzt von Joachim Steiner. S. 436.

Alscher Rudolf, siehe: **Fetter** Johann.

Andrievicĭŭ Samuil, Epistolele și Evangeliile pe toate Duminicele și sĕrbătorile de preste an cu deduceri și aplicări compuse pentru a III clasă a școalelor poporale. Edițiunea din anul 1865 revĕḑută și completată de Eugeniu Neșciuc. S. 310.

Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von Dr. Karl Peuker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. Ausgabe für Akademien und höhere Handelsschulen. 39 Hauptkarten und 70 Nebenkarten. 2., erweiterte Ausgabe. S. 33.

B.

Bach, Dr. Theodor, siehe: **Eulenberg,** Dr. H.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern.

I. Physikalische Ausgabe. S. 33.

II. Politische Ausgabe. S. 33.

Baradieser Rudolf, Scalen und Cadenzen für Violine durch zwei Octaven bis zur VI. Lage in allen Dur- und Molltonarten mit genauer Fingersatzbezeichnung. S. 289.

Barbisch Hans, siehe: **Jahne** Josef.

Bartoš Fr., Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. 6., unveränderte Auflage. S. 434.

Barwiński Alexander, Виїмки з народної лїтератури україньско-рускої XIX. віку для висших кляс середних шкіл. (Auszüge aus der ukrainisch-ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhunderts.) I. Theil, 3., verbesserte Auflage. S. 154.

Bär Franz und **Müller** Wilhelm, Rechenaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. S. 96.

Bär Franz und **Krautheim** Karl, Verbuchungsaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. S. 96.

Basariček Stjepan, Kratka povjest pedagogije. Drugo posve preradeno izdanje. S. 514.

Bechtel Adolf und **Glauser** Dr. Charles, Französische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. 3., revidierte Auflage. S. 96.

Bechtel Adolf, Französisches Sprech- und Lesebuch. I. Stufe. Für die ersten zwei Jahrgänge. 6., dem Normallehrplane vom Jahre 1898 und den Instructionen für die Realschulen in Österreich vom Jahre 1899 entsprechende Auflage. S. 293.

Berger Hermann, Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 12., unveränderte Auflage. S. 469.

Berger J., Einführung in die Handelskunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 4. Auflage. S. 515.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht. Ausgabe für Österreich. S. 301.

Bisching A., Allgemeine Warenkunde, 7. Auflage, bearbeitet zum Gebrauche an zweiclassigen Handelsschulen. S. 413.

Braun, Dr. M., Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen bearbeitet. Theil I. S. 410.

Brdlík, Dr. Frant., Němé mapy pro I. třídu škol středních. S. 297.

Bruckmann Fr., Schulwandtafeln (Lichtdrucke) zur Veranschaulichung antiker Kunst. 3. Tafel: Statue des Augustus von Prima Porta im Vatikan. S. 144.

Brunner, Dr. Karl, siehe: **Hemmelmayr** Franz.

Burgerstein, Dr. Alfred, siehe: **Woldřich,** Dr. Joh.

Burgerstein Leo, Rathschläge, betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene. S. 436.

C.

Čechoslavische ethnographische Ausstellung in Prag 1895, siehe: **Památky** výtvarné . . . .

Chiappani Carlo, Il Canto nella IV a e V a classe della scuole popolari. Appendice: testa dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. S. 428.

Czischek Ludwig, Vorlageblätter über Bauschlosserei für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Schulwerkstätten für Schlosserei. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. 2., revidierte und verbesserte Auflage. S. 488.

— — Předlohy pro stavební zámečníky ku potřebě odborných škol průmyslových a pokračovacích, škol řemeslnických, jakož i dílen těch škol. S. 488.

Coca Calistrat, Istoria bisericească pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Edițiunea a doua, revĕdută și completată. S. 31.

— — Manual de istoria bisericească, pentru școale reale pedagogii și alte institute mai înalte de cultură. S. 486.

Cogoli Augusto, Grammatica della lingua italiana riassantiva e pratica ad uso delle scuoli popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. S. 453.

D.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. S. 496.

Defant Giusèppe, Próșe e poeșie modèrne per le classi inferiori delle scuòle mèdie austriache. S. 496.

— — Prose e Poesie moderné per le classi inferiori delle scuole medie austriache. Con Note e gli acenti per la bella pronunzia. Parte I. S. 301.

Dirlam Johann K., Elemente der Bau- und Möbeltischlerei. Vorlagen für das Fachzeichnen an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. S. 435.

Dlouhý Fr., Brouci. Soustavný popis nejdůležitějších českých brouků s návodem, kterak zakládati sbirky brouků. S. 34.

Dolejš Karl, Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách. Učebnice žákům pokračovacích škol průmyslových a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Auflage. S. 143.

Dušek L. J., siehe: **Putzger** F. W.

E.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. S. 468.

Engler, Kaufmännische Correspondenz. Kurzgefasstes Lehrbuch für Handelsschulen. Bearbeitet von Ignaz Egon Hruška. 5., vermehrte und verbesserte Auflage. S. 454.

Eulenberg, Dr. H. und weiland **Bach,** Dr. Theodor, Schulgesundheitslehre. Das Schulhaus und das Unterrichtswesen vom hygienischen Standpunkte für Ärzte, Lehrer, Verwaltungsbeamte und Architekten. 2., umgearbeitete Auflage. S. 304.

F.

Fetter Johann und **Alscher** Rudolf, Französische Schulgrammatik. S. 410.

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. S. 496.

— — La troisième et la quatrième année de grammaire française. Cinquième édition. S. 484.

Ficker, Dr. Gustav, Leitfaden der Mineralogie für die III. Classe der Gymnasien. S. 411.

Fiedler O., siehe: **Kinzer** H.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. S. 497.

Firmaschilder, Ladenaufschriften. (Wien 1899/1900.) 83 Aufnahmen nach der Natur auf 30 Blättern, Lichtdruck. S. 34.

Fischer A. S., Der Kindergarten. Theoretisch-praktisches Handbuch. Mit 2 Holzschnitten und 28 lithographierten Tafeln. 5., verbesserte Auflage. S. 469.

Fischer Dr. Franz, Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 13., unveränderte Auflage. S. 482.

— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des Neuen Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 9., unveränderte Auflage. S. 482.

Freisler Karl, Leiter der landwirtschaftlichen Winterschule in Pohrlitz, Mähren, Erdbeben und deren Beobachtung. S. 63.

Friedrich, siehe: **Heyer.**

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. S. 578.

Führer durch Dalmatien. Herausgegeben vom Vereine zur Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen des Königreiches Dalmatien. Verfasst von Reinhard E. Petermann. Mit 165 Illustrationen von Ludwig Hans Fischer. S. 470.

G.

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 2., umgearbeitete Auflage. S. 410.

— — Übungsbuch zur Geometrie in den oberen Classen der Mittelschulen. 2., umgearbeitete Auflage. S. 429.

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. S. 408.

Gaudeamus. Blätter und Bilder für die studierende Jugend. Geleitet von Ferdinand Ginzel. II. Jahrgang. S. 312.

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christoph Würfl. I. Theil. Alte Geschichte. Mit 26 Abbildungen und 2 Farbendrucktafeln. 11., umgearbeitete Auflage. S. 287.

— — Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. I. Band. Das Alterthum. S. 288.

— — Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. II. Band. Das Mittelalter. S. 357.

Glauser Charles, Cours élémentaire de correspondance et d'opérations commerciales. S. 303.

Glauser, Dr. Charles, siehe: **Bechtel** Adolf.

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. 7., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 484.

Groß-Industrie Österreichs. Festgabe zum glorreichen fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Dargebracht von den Industriellen Österreichs. S. 85.

Groulik Jos. a **Úlehla** Jos., Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. III. Stufe. S. 302.

Groulik J., **Úlehla** J. und **Hampel** R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. II. Stufe. S. 409.

Gruber Johann, Die gewerbliche Buchführung und das Wichtigste aus der Wechselkunde. 3., verbesserte Auflage. S. 32.

Grün, Dr. Nathan, Thorath dat morascha, Lehrbuch der Geschichte Israels und der israelitischen Religion. 3., verbesserte Auflage. S. 537.

H.

Haardt, V. v., Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media. S. 86.

— — Carta geografica dei Planisferi. Scala media. S. 289.

Hampel R., siehe: **Groulik** J.

Hanaček Wladimir, Lehrbuch der böhmischen Sprache. II. Theil. S. 142.

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Gymnasien. 6., umgearbeitete Auflage. S. 483.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel IX: Fig. 19 (Fuchs), Fig. 20 (Hyäne). S. 288.

Hartl Hans, Die trigonometrische Auflösung des Dreieckes und der auf Dreiecke zurückzuführenden Figuren. 2., verbesserte Auflage. S. 32.

Hassmann Rudolf, Allgemeine Erziehungslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., verbesserte Auflage. S. 257.

Hauler, Dr. Johann, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken nach den Grammatiken von Karl Schmidt, Dr. August Scheindler und Dr. Ferdinand Schultz. II. Theil: Moduslehre. 7., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 483.

Haymerle's Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten), bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. 577.

Hedley, siehe: **Weiser.**

Heinrich Anton, Debattenschrift des Gabelsberger'schen Systems. 4. Auflage. S. 538.

Hemmelmayr, Franz von, und **Brunner,** Dr. Karl, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. S. 411.

Hempel Gustav und **Wilhelm** Karl, Die Bäume und Sträucher des Waldes. In botanischer und landwirtschaftlicher Beziehung geschildert. S. 487.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. S. 84.

Herr, Grundzüge der Erdbeschreibung für die erste Classe der Mittelschulen. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 18., in der umgearbeiteten Gestalt 2., durchgesehene Auflage. S. 288.

Herr, Länder- und Völkerkunde. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 14., in der umgearbeiteten Gestalt 2. Auflage. S. 288.

— — Lehrbuch der Geographie Österreich-Ungarns für die IV. Classe der österreichischen Mittelschulen. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 4., vollständig umgearbeitete Auflage. S. 537.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Vorlagen für das angewandte geometrischeZeichnen für Knaben-Bürgerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. S. 296.

— — Dasselbe gleichzeitig in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k technickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na pokračovacích školách průmyslových atd. Sešit doplňkový.“ S. 296.

Hess Adolf Fr., Hilfsbuch zur Unterstützung des Unterrichtes in der praktischen und theoretischen Servierkunde an Fortbildungsschulen für Lehrlinge von Gastwirten und Hoteliers und zum Selbstunterrichte. Unter Mitwirkung der Fachlehrer Karl Scheichelbauer und Anton Sirowy, bearbeitet von —. S. 295.

Heyer, **Rosenfeld** und **Friedrich**, Die Orden und Ehrenzeichen der k.u. k. österr.-ungar. Monarchie. S. 63.

Hofmann Nikolaus, Chemie a mineralogie pro čtvrtou třídu škol realných. S. 486.

Homeri Odysseae epitome. In usum scholarum edidit Augustinus Scheindler. Editio altera correctior. S. 483.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. S. 256.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. III. Theil. S. 31.

Hoza F., Měřictví v prostoru pro IV. třídu středních škol. 2., verkürzte Auflage. S. 485.

Höfler, Dr. Alois und **Maiß**, Dr. Eduard, Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. 3., verbesserte Auflage. S. 411.

Hölzel, Verkehrskarte von Österreich-Ungarn für den allgemeinen Gebrauch wie auch zum Unterricht an commerziellen Lehranstalten, bearbeitet von Leopold Kallina. S. 523.

Hölzlovo zemeljsko oblo Merilo 1 : 50,000.000. Wien, Ed. Hölzel. S. 454.

Hrbek Franz, Cvičebná kniha jazyka latinského pro druhou třídu gymnasijní. 3. Auflage. S. 514.

Hronik Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. S. 84.

Huber Hans, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. S. 294.

Hurt L. C., siehe: **Palotta** C. W.

Hüttl C., Elemente der mathematischen Geographie. Ein Hilfsbuch zum Gebrauche an mittleren Lehranstalten, sowie für Candidaten der Volksschul- und Bürgerschullehrbefähigungs-Prüfung. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. S. 578.

I.

Ibl Vincenz, Methodická učebnice těsnopisu pro školy střední. I. Theil. 3., verbesserte Auflage. S. 238.

Isopescul Samuel, Manual de istorie universală pentru clasele inferioare de scoale secundare. Partea ântâia. Istoria veche. Ediția a doua. S. 142.

J.

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. S. 408.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. S. 522.

Jahne Josef und **Zwiezina** Vincenz, Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie. S. 468.

Jarolímek Vincenc, Deskriptivná geometrie pro vyšší třídy škol reálných. 4. Auflage. S. 311.

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil. (Für die V. Classe.) 4., durchgesehene Auflage. S. 409.

Jauker Karl, Deutsche Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. S. 457.

Jeřábek Anton, Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. 5., unveränderte Auflage. S. 294.

Jöndl Guido, Schulwandkarte zum Studium der Geschichte des Alterthums. S. 295.

Jurkiewicz A., siehe: **Popovici** Eusebius.

K.

Katekizam, Mali, kršćansko-katoličkoga nauka vjere. S. 468.

Katechizm, Wielki, religii katolickiej. Zatwierdzony przez episkopat austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. S. 301.

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Chemie. 7., verbesserte Auflage. S. 412.

Kauer Ferdinand, Zwölf Fugen für zwei Violinen (in den ersten drei Lagen) componiert von —. Kritisch durchgesehen und theilweise bearbeitet von Karl Pfleger. S. 297.

Kiepert Heinrich, Orbis terrarum antiqui tabula geographica ad illustrandam potissimum antiquissimi aevi usque ad Alexandrum Magnum historiam in usum scholarum descripta. 3., verbesserte Auflage. S. 454.

Kinzer H. und **Fiedler** O., Technologie der Handweberei. Ein Lehr- und Lernbehelf für Webeschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Webereibeflissene. S. 239.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche an k. k. Fachschulen für Weberei mit 57 in den Text gedruckten Originalfiguren. S. 413.

Kleinschmidt Emerich, Kurzer Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. S. 522.

Klunov Opći zemljopis za srednje škole. Preradio ga R. Trampler. Po dvadeset i trećem njemačkom izdanju priredio drugo hrvatsko izdanje. S. 95.

Knesek Rudolf, Lateinisches Übungsbuch für die I. Classe der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Im Anschluss an die lateinische Schulgrammatik von Josef Strigl und unter Berücksichtigung der Schulgrammatiken von Dr. August Scheindler und Karl Schmidt zusammengestellt. In 2 Abtheilungen. I. Übungsstücke. II. Wortkunde. S. 311.

Kobrovy Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. S. 297.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. S. 523.

— — siehe: **Fiedler** Rudolf.

Komenského J. A., Labyrint světa a ráj srdce. Rozborem a výkladem opatřil a upravil Frant. Bílý. 3. Auflage. S. 288, 414.

Koudelka, Alfred Freiherr von, Unsere Kriegsmarine. Verfasst von —. Illustr. nach Aquarellen und Zeichnungen von August Freiherrn von Ramberg. S. 517.

Kozenn B., Zeměpisný atlas pro střední školy (gymnasia, realky, ústavy učitelské a školy obchodní). Nově zpracovali Haardt a Schmidt. Pro české školy upravil Dr. J. Metelka. 14. Auflage. S. 144.

Körner Franz, Lehrbuch der Physik für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen, zugleich Nachschlagebuch beim Wiederholungs- und Selbststudium. 2. Auflage. S. 95.

Kramer Anton, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmänn. Fortbildungsschulen. I. Theil für I. und II. Classe. 2. Auflage. S. 303.

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie. (System Gabelsberger.) Für die österreichischen Mittelschulen. S. 287.

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Mit 139 Holzschnitten. S. 239.

Krautheim Karl, siehe: **Bär** Franz.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. II. Theil. 2., verbesserte Auflage. S. 515.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. I. Theil. 2., verbesserte Aufl. S. 429.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. II. Theil. 8., verbesserte Auflage. S. 142.

Kučera, Dr. Oton, Općena aritmetika i algebra za više razrede srednjih i njima sličnih škola. S. 32.

— — Počela fizike na osnovu iskustva i pokusa. Za niže razrede srednjih i njima sličnih škola. S. 514.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. V. und VI. A-Band. 4., nach dem neuen Lehrplane für Realschulen umgearbeitete Auflage. S. 302.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. II. Band. 6. Auflage. S. 409.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. III. Band. 4. Auflage. S. 409.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. 5. Auflage. S. 409.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VI. Band. 3., nach dem neuen Lehrplane für Realschulen umgearbeitete Auflage. S. 513.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VII. Band. 3., nach dem neuen Lehrplane für Realschulen umgearbeitete Auflage. S. 483.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Sittenlehre. 2., durchgesehene Auflage. S. 576.

Kušar Marcel, Čitanka za I. razred srednjih škola. S. 302.

Kutschera Johann, Musiklehrer in Biała, Praktische und theoretische Violinschule. S. 144.

L.

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die III. Classe österreichischer Mittelschulen. 6., unveränderte Auflage. S. 256.

— — Deutsches Lesebuch für die II. Classe österreichischer Mittelschulen. 6., unveränderte Auflage. S. 62.

— — Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. II. Theil (für die VI. Classe). Ausgabe I (mit mittelhochdeutschen Texten.) 5., unveränderte Auflage. S. 409.

— — Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. III. Theil. 2., unveränderte Auflage. S. 514.

— — Deutsches Lesebuch für die I. Classe österreichischer Mittelschulen. 9., unveränderte Auflage. S. 483.

Lang Franz d. P., Vaterlandskunde für die VIII. Classe der österreichischen Gymnasien. S. 85.

Langer Karl, Grundriss der allgemeinen Warenkunde für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. S. 577.

Lehmann Johann, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 7., verbesserte Auflage. S. 469.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. Taf. 46—60, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60). S. 515.

Leminger Em, Fysika pro nižší třídy škol středních. Vydání pro reálky. 7. Auflage. S. 311.

— — Fysika pro ústavy učitelské. I. Theil. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 453.

Lieb Ferdinand, siehe: **Lord** R. T.

Lindner, Dr. Gustav A. und **Lukas,** Dr. Franz, Lehrbuch der Psychologie. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. S. 484.

Lord R. T. und **Lieb** Ferdinand, Handbuch für Musterzeichner der Textil-Kunstindustrie. S. 143.

Loriš Jan, Česká mluvnice pro nižší střední školy a ústavy příbuzné. S. 95.

Loukotka, Dr. František, Rukověť mluvnice latinské pro druhou třídu gymnasijní. S. 239.

Lukas, Dr. Franz, siehe: **Lindner,** Dr. Gustav.

M.

Mach, Dr. E., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Realschulen. Bearbeitet von Dr. Karl Habart. 3., verbesserte Auflage. S. 238.

Mach Franz J., Geschichte der Offenbarung des Neuen Bundes. Zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 3. Auflage. S. 293.

Mair Franz, Liederstrauß. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. S. 255.

Maisz, Dr. Eduard, siehe: **Höfler,** Dr. Alois.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fractur und Antiqua. S. 311.

Manner Lorenz, Lehrgang der Current-, Latein- und Rundschrift. S. 539.

Marchel Franz, Italienische Grammatik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. S. 85.

Marschall Rudolf, Erinnerungs-Medaille aus Anlass der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät. S. 436.

Matzner Johann, Chemie organická pro vyšší školy realné. S. 412.

Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österr.-ungar. Monarchie (Vaterlandskunde) für die IV. Classe der Mittelschulen. 5., verbesserte Auflage. S. 142.

— — Povjesnica staroga vijeka za niže razrede srednjih škola. Po trećem njemačkom izdanju preveo je na hrvatski Š. Urlić. S. 486.

Mayr, Dr. Richard, Literarhistorisches Lesebuch. II. Theil des Lesebuches für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). Für den 3., event. 2. und 3. Jahrgang höherer Handelsschulen. 2. Abdruck. S. 523.

Menger Josef, Geometrische Formenlehre für die I. Classe der Realschulen. 4., umgearbeitete Auflage. S. 294.

— — Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. 6., vollständig neu bearbeitete Auflage. S. 294.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 10. Auflage, bearbeitet von Alois Meixner. S. 412.

Miller, Dr. Konrad, Mappae mundi, die ältesten Weltkarten. S. 155.

— — Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel. S. 155.

— — Die Ebstorfkarte. S. 155.

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. 5. Auflage. S. 238.

— — Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. II. Theil: Organische Chemie. 7. Auflage. S. 238.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen, bearbeitet von Anton Neumann. 1. Heft. 22., veränderte Auflage. S. 94.

— — Manual de aritmetică pentru gimnasiile inferioare prelucrat de Anton Neumann. S. 142.

— — Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen, bearbeitet von Anton Neumann. 3. Heft. 20., veränderte Auflage. S. 538.

Močnik's Geometrische Formenlehre und Anfangsgründe der Geometrie für Realschulen. Bearbeitet von Johann Spielmann. 18., geänderte Auflage der „Anfangsgründe für Geometrie". S. 411.

Mottl Vendelín, Umění přistřihačské. Theoretický i praktický návod ku braní míry a přistřihování veškerého oděvu pro pány i dítky, damských žaketů, jezdeckých obleků, livrejí, uniforem pro vojsko, úředníky a dvorní hodnostáře. Pro školy odborné i pro samouky. 2., vermehrte Auflage. S. 413.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 2., durchgesehene Auflage. S. 514.

Müller Wilhelm, siehe: **Bär** Franz.

N.

Nagel Johann, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. S. 287.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. S. 576.

Nagl, Dr. J. W. und **Zeidler** Jakob, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn. S. 239.

Neuwirth, Dr. Josef, Das Kunstleben in Österreich-Ungarn von 1848—1898. Zum 50jährigen Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. S. 96.

Niederle Heinrich, Mluvnice řeckého jazyka pro gymnasia česká. K sedmému vydání upravil Vil. Steinmann. S. 256.

Noë Enrico, Antologia tedesca compilata per uso delle scuole medie. Parte seconde. 3. Auflage. S. 94.

Noë Heinrich, siehe: **Jauker** Karl.

Novotného Fr. Ot. a **Patočky** Fr., Latinská cvičebná kniha pro druhou třídu gymnasijní. K šestému vydání přepracoval Dr. Frant. Loukotka. S. 154.

Nuovo libro di letture italiane per le classi inferiore delle scuole medie. Parte seconda. S. 256.

O.

Oberländer Siegmund, **Reiniger** Adolf und **Werner,** Dr. Alexander, Lehrbuch der französischen Sprache. II. Theil. S. 484.

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. S. 516.

Oppelt Rudolf, Lehrbuch der unorganischen Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. S. 413.

Ottel Clemens, Handels- und Wechselkunde für höhere Handelsschulen. S. 413.

Österreichische Monatsbilder, 25 Compositionen von Lefler und Urban in künstlerisch ausgeführtem Farbendruck. S. 437.

P.

Palotta C. W. and **Hurt** L. C., English Prose Reader a selection for the Use of commercial and technical schools. 2. Auflage. S. 303.

Památky výtvarné z českoslovanské výstavy národopisné r. 1895, oder mit deutschem Texte unter dem Titel: „Čechoslavische ethnographische Ausstellung in Prag 1895. Denkmäler der bildenden Kunst." 120 phototypische Reproductionen mit erläuterndem Texte. S. 143.

Patočka Fr., siehe: **Novotný** Fr. Ot.

Paulus V., siehe: **Šubert** Fr.

Paveo Ivan, Latinska slovnica za gimnazije. 5. Auflage. S. 142.

Petračić Franjo, Hrvatska čitanka za više razrede srednjih učilišta. I. Theil. 4. Auflage, besorgt von Hugo Badalić. S. 302.

Petschenig, Dr. Michael, Q. Horatius Flaccus. Auswahl mit 2 Karten. 3., umgearbeitete Auflage der „Carmina selecta". S. 31.

Pfeiffer Wilhelm, Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen Fabeln. Herausgegeben von D. C. Kehr. S. 469.

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. 33. Auflage. S. 576.

Pokorny, Naturgeschichte des Thierreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 25., verbesserte Auflage. S. 94.

— — Naturgeschichte des Pflanzenreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 21., verbesserte Auflage. S. 154.

— — Prirodopis životinjstva sa slikama. Za niže razrede srednjih učilista. 8., von A. Korlević nach der 24. deutschen bearbeitete Auflage. S. 62.

Polívka Franz, Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 485.

Popovici Eusebius und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. S. 428.

Pošusta Václav, Silozpyt pro nižší třídy středních škol. Vydání pro realky. 3., umgearbeitete Auflage. S. 412.

Procházka Matth., Katolická věrouka pro vyšší školy střední. 3., unveränderte Auflage. S. 539.

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. S. 94.

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. I. Band. (Für I. die Classe.) 4. Auflage. S. 256.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. II. Band. (Für die II. Classe.) 2., verbesserte Auflage. S. 410.

Putzger F. W., Historischer Atlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. 22., unveränderte Auflage. S. 523.

Putzger F. W. und **Dušek** B. J., Historický školní atlas k starým středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. 2., unveränderte Auflage. S. 524.

R.

Rebhann Anton, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. S. 154.

Reform - Hausbuchhaltung, System Welimir Zrepajasz in Wien. S. 155.

Regenten Österreichs. Gezeichnet von Franz Kollarz. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. S. 487, 489.

Rieniger Adolf, siehe: **Oberländer** Siegmund.

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie sonstige höhere Lehranstalten. S. 296.

Rosenfeld, siehe: **Heyer.**

Rossmanith-Schober, Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der I. Realclasse. 6. Auflage. S. 294.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro druhou třídu škol měšťanských. S. 429.

Rothaug J. G., Schulwandkarte von Europa für Mittelschulen, bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 3,000.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. S. 289.

— — Schulwandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete für Mittelschulen bearbeitet, von Dr. Friedr. Umlauft. Maßstab 1 : 900.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. S. 289.

— — Schulwandkarte der Sudetenländer für Mittelschulen bearbeitet, von Dr. Friedr. Umlauft. Maßstab 1 : 300.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. S. 289.

— — Schulwandkarte der österreichischen Alpenländer für Mittelschulen, bearbeitet von Dr. Fr. Umlauft. Maßstab 1 : 300.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. S. 295.

— — Schulwandkarten für Mittelschulen, bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Östliche Erdhälfte. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.

— — Westliche Erdhälfte. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.

Rothaug J. G., Asien. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.
— — Afrika. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.
— — Nordamerika. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.
— — Südamerika. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.
— — Australien. *a)* Physikalische Schulwandkarte, *b)* politische Schulwandkarte. S. 516.
— — Palästina. Mit Berücksichtigung der biblischen Orte. S. 516.
— — siehe: **Umlauft** F.
Rothe Josef, Vorlagen für Spengler (Klempner) zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkerschulen. S. 524.
— — Předlohy pro klempíře. Ku potřebě průmyslových škol pokračovacích a škol řemeslnických. S. 524.
Rothe-Steigl, Dr., Kurzes Lehrbuch der Naturgeschichte für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. S. 522.
Rožek Joh. Alex., Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse, zugleich Hausbuch für Landwirte. 3. Aufl. S. 61.
Ruprecht Ernst, Die gewerblichen Geschäftsaufsätze. Ein Leitfaden für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen, zugleich Handbuch für Gewerbetreibende. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. 9., durchgesehene Auflage. S. 486.
Rusch Gustav, Kurzes Lehrbuch der Geographie. Ausgabe in einem Bande. S. 287.

S.

Sammlung griechischer und römischer Classiker mit Erläuterungen für die Privatlectüre. Titi Livii ab urbe condita liber XXXXV. Herausgegeben von Dr. Fr. Wilh. Pflüger. S. 517.
— — griechischer und römischer Classiker mit Erläuterungen für die Privatlectüre. 6. Band. Euripides. Iphigenie auf Tauris. Herausgegeben von Dr. Siegfried Reiter. S. 257.
Sauer Johann Julius, Englisches Lesebuch für Handelslehranstalten. S. 429.
Scheindler, Dr. August, Grammatica latina ridotta per i ginnasi italiani dell' Austria da B. Dalpiaz e Carlo Dr. Jülg. Edizione seconda rifatta sulla terza originale pubblicata da G. Steiner. S. 484.
Scheindler August, siehe: **Steiner** Josef.
Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbstunterrichte. 8., unveränderte Auflage. S. 538.
Schenkl Karl, Chrestomathie aus Xenophon, aus der Anabasis, der Kyropädie, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Bemerkungen und einem Wörterbuche versehen. Neue Auflage besorgt von Heinrich Schenkl. S. 287.
Schenkl, Dr. K., Grčka početnica za III. i IV. razred gimnazijski. 6. kroat., durchgesehene und verbesserte Auflage von Dr. August Musić. S. 95.
Schiebel Edmund, siehe: **Villicus** Franz.
Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System. 8., unveränderte Auflage. S. 538.
Schiller Rudolf, Lehrbuchhaltung für höhere Handelslehranstalten. I. Theil: Allgemeine Einleitung und einfache Buchhaltung. 4. Auflage. S. 469.
Schmid Ernst, Kindergarten-Lieder. Eine Sammlung von neuen Gelegenheits-, Spiel- und Koseliedern für das zarte Kindesalter. 4., verbesserte Auflage. S. 578.
Schmidt V., siehe: **Schubert** F.
Schober, Dr. Karl, Böhmisches Lesebuch für die Oberclassen deutscher Mittelschulen. S. 412.
Schuberta F. a **Schmidta** V., Historicko-zeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Pro české školy střední upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. S. 257, 429.
Schuster A., siehe: **Sonndorfer,** Dr. R.
Segen, Dr. David, siehe: **Zahradnik.**
Seibert E. A., Schul-Geographie, bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. I. Theil. 13., durchgesehene Auflage. S. 408.
Selber E., Wandfibel in 42 Blättern à $1\frac{1}{2}$ Bogen. S. 523.
Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro vyšší třídy škol středních. Díl II. Středověk. Zpracoval Jan Macháček. S. 485.
Skarytka W., Das Bienenjahr. Lehrbuch der rationellen Bienenzucht nach Grundsätzen der Theorie und Praxis. 3., vermehrte Auflage. S. 539.
Sket, Dr. Jakob, A. Janežičeva slovenska slovnica za srednje šole. 8., umgearbeitete Aufl. S. 539.

Skubravý Julius, Kresba ornamentálná v nižších ročnících pokračovacích škol průmyslových a měšťanských. S. 96.

Smolik F., Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen. Neu bearbeitet von Josef F. Heller. 2., veränderte Auflage. S. 302.

Sobek Fr., Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Díl I. Věk starý. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 302.

— — Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. II. Theil. 4., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 453.

Sommer Johann, Arithmetika pro školy realné. I. Theil. 2. Auflage. S. 295.

— — Arithmetika pro školy realné. II. Theil. 2. Auflage. S. 485.

Sonndorfer, Dr. Rudolf und **Schuster** Adrian, Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien und höhere Handelslehranstalten. S. 86.

Spindler A., Vorlagen (Gittermotive) für das Freihandzeichnen an gewerblichen Lehranstalten. 40 Tafeln. S. 577.

— — Předlohy (mřížové motivy) pro kreslení na průmyslových školách. 40 Tafeln. S. 577.

Springer Alfred, Die Unfallverhütung in der Holzindustrie. Illustriertes Lehr- und Hilfsbuch über Schutzvorrichtungen an Maschinen und Einrichtungen für die gesammte Holzindustrie. S. 62.

Stará Praha. 100 akvarellů Vácslava Jansy. Popisuje. Jan Herain. S. 437.

Starý Wenzel, Arithmetika pro školy realné. II. Theil. 8. Auflage. S. 485.

Stein M., Weiner B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik, Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Binstorfer. S. 84.

Steiner Josef und **Scheindler** August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. III. Theil. S. 513.

Stejskal, Dr. Karl, siehe: **Kummer**, Dr. Karl.

Storck J., Kunstgeschichtliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. V. Heft, Blatt 41—50. S. 33.

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. VII. und VIII. Supplement-Heft, zugleich die letzten Hefte des ganzen Werkes. S. 497.

Streissler Josef, Elemente der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. 4., gekürzte Auflage. S. 410.

Ströhl Hugo Gerard, Österreichisch-ungarische Wappenrolle. 223 Wappen und Fahnen auf 23 Tafeln in Schwarz- und Buntdruck, nebst 20 Text-Illustrationen. 3., mit einem Nachtrage versehene Ausgabe. S. 63.

Ströll Anton, Forme geometriche. Prime nozioni di geometria scritte pel primo corso delle scuole reali. Seconda edizione. S. 411.

Studničková Božena, Škola mateřská. Čtvrtá sbírka původních písní, her, říkání a přání pro mateřské školy, opatrovny a dětské zahrádky. S. 62.

— — Škola mateřská. Pátá sbírka. Původni písně, hry, říkání, přání a hádanky pro mateřské školy a opatrovny. S. 62.

— — Mateřským školám. Šestá sbírka písní, her, básniček a hádanek pro mateřské školy a opatrovny. S. 63.

— — Gratulant a deklamator. Sbírka 112 přání a 50 básniček pro naši mládež. S. 63.

— — Kdo to uhodne? Přes 100 veršovaných původních hádanek pro vtipné dítky. S. 63.

Šubrt Fr. und **Paulus** V., Učebnice a čítanka francouzská. III. Theil. 2. Auflage. S. 85.

— — Chrestomathie française è l' usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. S. 311.

Šubrt František, Učebnice a čítanka franzouzská. Díl II. Pro IV. třídu českých škol středních. 3., unveränderte Auflage. S. 576.

Suk, Dr. Felix, Katolička Apologetika za više razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. S. 32.

Šula Johann, Text ku tvaroznalství. S. 489.

Sydow-Wagner, Methodischer Schulatlas, entworfen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Wagner. 63 Haupt- und 50 Nebenkarten auf 47 Tafeln. 9., berichtigte und ergänzte Auflage. S. 296.

Swoboda-Mayer, Naturlehre für Bürgerschulen. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von Johann Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. III. Stufe für die III. Classe. 8., durchgesehene und verbesserte Auflage. S. 408.

T.

Tesařová Ludmila, Žáčkům školy mateřské. Třetí sbírka původních písní, her a básniček pro opatrovny a mateřské školy. S. 141.

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven komisí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. 9. Auflage. S. 496.

Thesaurus linguae latinae editus auctoritate et consilio academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis Volumen I. Fasc. I. S. 524.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Přepracoval Fr. Kneidl. I. Stufe. 7. Auflage. S. 61.

— — Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Díl IV. Druhé, v podstatě nezměněné vydání. S. 454.

Trnka Anton und **Veselik,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für die obersten Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. S. 412.

Tůma František, Arithmetika pro III. třídu škol realných. S. 295.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte. Für die Oberclassen österreichischer allgemeiner Volksschulen, bearbeitet von Gottfried Schreier. S. 141.

— — Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten. I. Theil. 4., verbesserte Auflage. S. 486.

U.

Úlehla Jos., siehe: **Groulik** Jos.

Umlauft F. und **Rothaug** J. G., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Für böhmische Mittelschulen bearbeitet von Josef Krejčí. Maßstab: 1 : 900.000. S. 312.

— — Schulwandkarte der Sudetenländer. Für böhmische Mittelschulen bearbeitet von Josef Krejčí. Maßstab: 1 : 300.000. S. 488.

— — Schulwandkarte von Afrika und Australien. Für böhmische Mittelschulen bearbeitet von Josef Krejčí. Maßstab: 1 : 6,000.000. S. 488.

V.

Vaněček Mat. N., Měřictví pro II. třídu škol realných. S. 576.

Veselik, Dr. Karl, siehe: **Trnka** Anton.

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. I. Abtheilung. S. 435.

Villicus Franz, Musterheft zur einfachen Buchhaltung mit Verbuchungsaufgaben für kaufmännische Fortbildungsschulen. 6. Auflage. S. 303.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. III. Classe. S. 408.

Vlach, Dr. Jaroslav, Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab: 1 : 600.000. S. 297.

Vlach, Dr. Jaroslav, Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab: 1 : 600.000. S. 297.

Voigt Ludwig und **Weyde** Julius, Einführung in die deutsche Handelscorrespondenz. Ein Leitfaden für kaufmännische Fortbildungsschulen. S. 435.

Voslař Mat., Technologie ručního tkalcovství. I. Díl. Tkaní na brdu. Učebnice pro žáky škol tkalcovských, průmyslových, technických, jakož i pro studium vlastní. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. S. 487.

W.

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Realschulen. 2. Auflage. S. 154.

— — Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 9. Auflage. S. 238.

— — Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 12., umgearbeitete Auflage. S. 522.

Wandkarte für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel XII: Fig. 27 (Brauner Bär), Fig. 28 (Eisbär.) S. 303.

Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel XXII: Fig. 48 (das Schaf), Fig. 49 (die Hausziege.) S. 515.

— — für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel VIII: Fig. 17 (Wolf), Fig. 18 (Schakal.) S. 414.

Weiner B., siehe: **Stein** M.

Weiser und **Hedley,** Englische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. S. 435.

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. II. Theil: A. Übungsbuch. Mit 21 Abbildungen und 2 Karten. 3. Auflage, und II. Theil: B. Sprachlehre. 3., erweiterte Auflage. S. 85.

Werner, Dr. Alex., siehe: **Oberländer** Siegmund.

Weyde Julius, siehe: **Voigt** Ludwig.

Wichner Josef, In freien Stunden. Ein Geschichtenbuch für Österreichs Jugend. S. 414.

Wiedenhofer, Dr. Franz, siehe: **Prosch,** Dr. Franz.

Wilhelm Karl, siehe: **Hempel** Gustav.

Woldřich-Bayer, Zoologie pro vyšší třídy středních škol. 2., verbesserte Auflage. S. 485.

Woldřich, Dr. Joh. und **Burgerstein,** Dr. Alfred, Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten. 9., verbesserte Auflage. S. 95.

Wolf Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. III. Heft. 10., verbesserte Auflage. S. 301, 310.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen. S. 522.

Wrany W., siehe: **Stein** M.

Z.

Zahradnik, Dr. Karlo i **Segen,** Dr. David, Geometrijska vježbenica za više razrede srednjih učilišta. II. dio: Trigonometrija i analitična geometrija. S. 62.

Zeidler Jakob, siehe: **Nagl,** Dr. J. W.

Zeller Franz, Lehr- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. II. Theil. S. 513.

Zipser Julius, Die textilen Rohmaterialien und ihre Verarbeitung zu Gespinsten. (Die Materiallehre und die Technologie der Spinnerei.) Ein Lehr- und Lernbuch für textile, gewerbliche und höhere technische Schulen sowie zum Selbstunterrichte. II. Theil: Die Verarbeitung der textilen Rohstoffe zu Gespinsten. I. Hälfte: Die Verarbeitung der pflanzlichen Rohstoffe. Mit 144 Originalfiguren im Texte. II. Hälfte: Die Verarbeitung der thierischen Rohstoffe. Mit 124 Originalzeichnungen im Texte. S. 487.

Zrepajasz W., siehe: **Reform-Hausbuchhaltung.**

Zwiezina Vincenz, siehe: **Jahne** Josef.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das **Schuljahr 1899/1900**

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Hanna Franz: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Akademischen Gymnasiums in Wien, nach dem Stande vom 1. Juni 1899. (II. Theil.) 90 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Linhart Anton: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums in Wien, nach dem Stande vom 1. Mai 1898. (Schluss.) 20 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Sadil Meinrad: Jakob Bidermann, ein Dramatiker des 17. Jahrhunderts aus dem Jesuitenorden. (II. Theil.) 46 S.

d) Erstes Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Kukula, Dr. Richard: „Altersbeweis" und „Künstlerkatalog" in Tatians Rede an die Griechen. 26 S.

e) Zweites Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Heidrich, Dr. Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 44 S.
2. Kraus, Victor v.: Professor Adolf Julius Seidl †. 3 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Kohm, Dr. Josef: Neue Antiphon-Studien. (II. Theil.) 17 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

Prix Franz: Bilder vom alten Rom. Begleitworte zu einer Reihe von Projectionsbildern. 24 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Rappold Jakob: Zum Euripidestext. 20 S.

i) Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

1. Thumser, Dr. Victor: Zur Methodik des altsprachlichen Unterrichtes. (II. Theil.) 18 S.
2. — — Nachruf an † Regierungsrath Director Josef Steiner. 4 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Stritar Josef: Director Dr. Johann Alton †. 2 S.
2. Becker, Dr. Anton: Professor Dr. Philipp Paulitschke †. 4 S.
3. — — Katalog der Lehrerbibliothek (III. Theil.) 26 S.

l) Langer'sches Privat-Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Knaflitsch, Dr. Karl: Die Dobrudscha, eine historische Skizze. 15 S.

m) K. k. Maximilian-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

1. Jurenka H.: Archilochos von Paros. 15 S.
2. Weingartner Leopold: Bibliothekskatalog der Anstalt. (III. Theil.) 17 S.

n) K. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

1. Koppensteiner Hans: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Carl Ludwig-Gymnasiums in Wien. II. Theil. (Nach dem Stande vom 1. Juni 1900.) 30 S.
2. Wastl Johann: Professor Dr. Rochus Perkmann †. 4 S.

o) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Wotke, Dr. Karl: Die ältesten Piaristenschulen Mährens. Ein Beitrag zur österreichischen Schulgeschichte. 33 S.

p) Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Heilsberg Alois: Ein Lehrplan für die Mineralogie im Obergymnasium. 24 S.

Baden.

Kaiser Franz Joseph-Landes-Real- und Obergymnasium.

Wittek Johann: Gedenkblatt zum 2. December 1899. 18 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Meindlhumer Franz: Die Symmorieneinrichtung zur Zeit des Demosthenes und seine Reformvorschläge. 33 S.

Kalksburg.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. König, Dr. Leo: Pius VII. und die Säcularisation. 64 S.
2. Starkl, Dr. Gottfried: Der botanische Garten des Collegiums. 8 S.

Korneuburg.

Städtisches Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium.

Schreiber Emil: Zum Texte der Historia Apollonii regis Tyri. 49 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

1. Wichner Josef: Eine Hamerlingfeier am k. k. Staats-Gymnasium zu Krems. 8 S.
2. — — Über Robert Hamerlings „Ahasver in Rom". 14 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

Schachinger, P. Dr. Rudolf: Die Wiegendrucke der Stiftsbibliothek in Melk. (Fortsetzung.) 50 S.

Mödling.

Landes-Realgymnasium.

Häring Josef: Grundzüge der Kinetischen Gastheorie. 20 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

Müller, Dr. Alois: Über den Zusammenhang zwischen Culturgeschichte und Geographie und seine praktische Verwertung im Unterrichte. 38 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Katalog der Lehrerbibliothek des n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasiums in St. Pölten. (Fortsetzung.) 23 S.
2. Herrmann, Dr. August: Das Archiv der Stadt St. Pölten. (Fortsetzung.) 24 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Puschl, P. Karl: Über die specifische Wärme chemischer Verbindungen. 17 S.
2. Hochwallner, P. Raphael: Über Schülerausflüge. (II. Theil.) 21 S.
3. Salzer, P. Dr. Anselm: P. Stephan Erker †. Nekrolog. 9 S.
4. Fehringer, P. Otto: P. Dr. Robert Weißenhofer †. Nekrolog. 6 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Stagl Rudolf: Theodor Körner als Dramatiker mit besonderer Berücksichtigung Schillerischen Einflusses. 20 S.
2. Zeiner Ernst: Athen. Erklärung einer Reihe von Skioptikon-Bildern. 14 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Duchon Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. Gruppe I.—VII. 63 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Dostal, Dr. Julius: Über Identität und Zeit von Personen bei Venantius Fortunatus. 31 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

1. Lechthaler, Dr. Alois: Einige allgemeine Bemerkungen zum Erscheinen der neuen Auflage des Lehrplanes und der Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich, Capitel Mathematik. 12 S.
2. — — Zur Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen und der allgemeine Proportionalitätssatz. 9 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Mayer, Dr. Julius und Pantl, Dr. Emerich: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 33 S.

Gmunden am Traunsee.

Communal-Gymnasium.

1. Vintschger Rit. v. Altenburg zu Neuberg Johann: Beiträge zur Würdigung des Sophokleischen Trauerspieles „Die Trachinierinnen" in Form einer übersichtlichen Einleitung. 28 S.
2. — — Ein Streifzug durchs Salzkammergut. 20 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Schwarz, P. Thiemo: Resultate aus den im Jahre 1899 auf der Sternwarte zu Kremsmünster angestellten meteorologischen Beobachtungen. 23 S.
2. Mayr Sebastian: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Gymnasiums in Kremsmünster. (VI.—VII. Theil.) 36 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Sturm, Dr. Alexander: Im Gebiete der Hohen Tauern. 31 S.

Urfahr.

Bischöfliches Privat-Gymnasium am Collegium Petrinum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Zöchbauer, Dr. Johann: Kaiser Rudolf II. und die Nachfolgefrage bis zum Tode des Erzherzogs Ernst (20. Februar 1595). [Schluss.] 41 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Klose Olivier: Katalog der Lehrerbibliothek der Anstalt. (Fortsetzung.) 15 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium am „Collegium Borromaeum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Brandstätter Anton: Das Wissen nach Platons Dialog Theätet. 12 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Hechfellner Matthias: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil, Schluss.) 24 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Andergassen, P. Ludwig Bertrand: Zu Vergils Georgica. 12 S.
2. — — P. Emanuel Neumayr †. 4 S.
3. Gredler, P. Vincenz: Zur Conchylien-Fauna von China. 10 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

1. Mausburger Karl: Calcium-Carbid und Acetylen. 38 S.
2. Aldobrand Weissteiner †. 1 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Spielmann, Dr. Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. 38 S.

Hall.

K. k. Franz Joseph-Gymnasium der Franciscaner.

Lener, P. Justinian: Bau, Einweihung und Eröffnung des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums. 24 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Hafner Josef: Die Nachahmung Schillers im Erstlingsdrama Grillparzers „Blanca von Castilien". 61 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Battelli Silvio: Catalogo della Biblioteca dei professori. (Continuazione.) 36 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Leveghi Leonardo: Catalogo della Biblioteca dei professori dell' I. R. ginnasio superiore di Trento — sezione italiana. (Continuazione e fine.) 71 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

Stadler v. Wolffersgrün Max: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch. 28 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

Nager Julius: Einige allgemeine barycentrische Beziehungen nebst Anwendungen auf die Geometrie. 48 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrer-Bibliothek des k. k. I. Staats-Gymnasiums in Graz. (Fortsetzung.) 18 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Sieß Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 22 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diöcesan-Knabenseminar Carolinum-Augustineum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Sattler, Dr. Anton: Die pseudo-augustinischen Soliloquien in der Übersetzung des Bischofs Johannes von Neumarkt. 32 S.

d) Scholz'sches Privat-Gymnasium.

Urbes Wilhelm: Über didaktische Poesie. 11 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

1. Kurz Matthäus: Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 8. April 1899. (I. Fortsetzung.) 42 S.
2. Končnik Peter: Dr. Franz Janežič †. Nekrolog. 2 S.
3. Medved, Dr. Anton: Ansprache, gehalten beim Begräbnisse des hochw. Herrn Prof. Dr. Franz Janežič in der Abteikirche zu Cilli am 19. October 1899. 7 S.

Leoben.

Staats-Gymnasium.

Lang Franz: Die Geschichte der Leobener Mittelschule vom Tage ihrer Gründung (8. October 1862) bis zum Ende des Jahrhunderts. 28 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Medved, Dr. Anton: De philosophia stoica eiusque relatione ad christianismum. 17 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums in Klagenfurt. (Fortsetzung.) 24 S.

St. Paul.

K. k. Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Christian, Dr. Siegfried: Das Wirken des Malers Martin Knoller für das ehemalige Augustiner-Chorherrenstift Gries bei Bozen. (Fortsetzung und Schluss.) 13 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Vogrinz Gottfried: Semasiologie und Psychologie. 16 S.

Krain.

Laibach.

a) Staats-Obergymnasium.

1. Vodušek Matthias: Ebbe und Flut. 10 S.
2. Beschreibung des Neubaues des k. k. Staats-Obergymnasiums in Laibach, verfasst über Ersuchen der Direction vom Bauleiter, Oberingenieur Anton Schwab. 6 S.

b) Staats-Untergymnasium.

Debevec, Dr. Josef: Nekaj opazk k Jurčičevemu „Tugomeru" in „Veroniki Deseniški". (Einige Bemerkungen zu Jurčič' „Tugomer" und „Veronika Deseniška.") 26 S.

Krainburg.

Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium.

Tominšek, Dr. Josef: Index bibliothecae ad magistrorum usum destinatae. 23 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Markić Michael: Studien zur exacten Logik und Grammatik. (Fortsetzung.) 27 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Stockmair Alois: „Ist die Schrift 'Αγησίλαος ein Werk Xenophons?" Ein Beitrag zur Lösung der Frage. 36 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Rabenlechner, Dr. Michael Maria: Verschollenes und Vergilbtes aus Hamerlings Wirken: Des Dichters Triester Programmaufsätze. Eine Studie unter Benützung von Hamerlings bezüglichen Nachlasspapieren. 35 S.

b) Communal-Gymnasium.

Crepaz Casimir: L' Ottica dei cristalli. 41 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Galzigna Joh. Ant.: Fino a che punto i commediografi del rinascimento abbiano imitato Plauto e Terenzio. (Parte II.) 38 S.

Pisino.

Landes-Realgymnasium.

Milis Silvio: La signoria francese nell' isola di Cherso. 44 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Mair Georg: Die Aisten und Neuren und die Hyperboraer-Sage. 51 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Brunelli Vittorio: Catalogo sistematico dell' i. r. biblioteca ginnasiale-provinciale di Zara. 53 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Midžor Stephan: Nacionalni karakter u Herodotovoj povjesti. (Der National-Charakter in Herodots Geschichte.) 23 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

Medini, Dr. Milorad: O učenju srpsko-hrvatskoga kao nastavnoga jezika po dalmatinskim gimnasijima. (Über den Unterricht des Serbo-kroatischen als Unterrichtssprache an den Gymnasien Dalmatiens.) 21 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Granić, Dr. Marco: O problemu slobodne volje. (Über das Problem des freien Willens.) 55 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Gymnasium.

Winter Siegmund: Methody latinského jazyka ve školách XVI. století. (Über die Methoden der lateinischen Unterrichtssprache im XVI. Jahrhundert.) 18 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Gschwind Emil: Anschauungsunterricht auf dem Gymnasium und Vertheilung der Realerklärung aus der römischen Alterthumswissenschaft auf die einzelnen Classen des Obergymnasiums. 67 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kerbl Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 22 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Strohschneider Jos.: Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil. (I. Encyklopädie. II. Philosophie und Ästhetik. III. Pädagogik. IV. Religionswissenschaften.) 30 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stephansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Das Entstehen und Werden des Selbstbewusstseins. (III.) 26 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kovář, Dr. Matth.: Seznam knihovny učitelské. II. část. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 18 S.

g) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kalousek Vladislav: Kterak vykládati o Homerovi a jeho básních v V. a VI. třídě našich gymnasií. (Über die Erklärung des Homer und seiner Gedichte in der V. und VI. Classe unserer Gymnasien.) 17 S.

h) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Ruth Fr: Seznam knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 30 S.

i) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Himer Karl: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 14 S.

k) Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie.

1. Trakal, Jur.-Dr. Josef: Das Testament des Stifters der Akademie Johann Peter Grafen Straka. 15 S.

2. Bayer, Dr. Fr.: Dnešní stav systematiky ryb. (Über den heutigen Zustand der Systematik der Fische.) 11 S.
3. Strach Moriz: Am Golf von Pozzuoli. 21 S.
4. Patočka Fr.: Josef Riss, ředitel soukr. gymnasia akademie †. Posmrtní vzpomínka. (Josef Riss, Director des Privat-Gymnasiums der Akademie †. Nachruf.) 3 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Krichenbauer Benno: Die Kudrunübersetzungen. (I. Theil.) 21 S.

Aussig.

Communal-Gymnasium.

1. Schally Otto: Die elektrische Doppelbrechung. 22 S.
2. — — Einiges zur methodischen Behandlung der Operationen der beiden ersten Stufen und der durch diese nothwendig gemachten Erweiterungen des natürlichen Zahlengebietes. 5 S.

Beneschau.

Communal-Gymnasium.

Votýpka Friedrich: Několik písní Rgvedy. (Einige Lieder Rgvedas.) 24 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Fišer Raimund: Die Methoden der analytischen Geometrie in ihrer Entwicklung im 19. Jahrhunderte. 49 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Löffler Anton: Katalog der Lehrerbibliothek. (IX.—XI. Abtheilung.) 25 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmidtmayer Rudolf: Ein lateinisches Preisgedicht (Ekloge) auf die Hauptstadt Prag von einem Baccalaureurs der Prager Hochschule und Poeta laureatus, dem nachmaligen Abt des Cistercienser-Stiftes Hohenfurt, Dr. Quirin Alois Mickl. († 1769.) 37 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Volák Josef: Katalog učitelské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 24 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Křížek Alexander: O některých rázovitých kazech na rostlinách českých, které povstaly cizopasnými houbami a o houbách těchto. (Über Pflanzenschäden, durch Pilze verursacht.) 51 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

Němec Josef: Katalog professorské knihovny. II. Část. (Příloha.) (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil [als Beilage].) 47 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. Stippel J.: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 31 S.
2. Kostlivy Josef: Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1899 angestellten Beobachtungen. 4 S.

Gablonz a. N.

Communal-Gymnasium.

Lössl Rudolf: Das Verhältnis des Pamphilus Gengenbach und Niklaus Manuel zum älteren deutschen Fastnachtspiel. 22 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

Šafařovic Gustav: Seznam spisů knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 42 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

Neudert Heinrich: Katalog knihovny učitelské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 36 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

Weger Johann: Katalog bibliotheky professorské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 31 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Michler Heinrich: Urkunden zur Geschichte der Stadt Kaaden. (Aus dem königl. sächsischen Haupt-Staatsarchive in Dresden.) 18 S.

Karlsbad.

Franz Joseph-Communal-Gymnasium.

Bauer, Dr. Friedr.: Über den Einfluss Laurence Sternes auf Chr. M. Wieland. (Schluss.) 16 S.

Klattau.

Staats-Gymnasium.

Zelenka Johann: Katalog bibliotheky professorské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 24 S.

Kolin.

Staats-Gymnasium.

Zikmund Franz: Katalog knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 23 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Fischer Gregor: Französische Lesestücke für Anfänger. 48 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

Brtnický, Dr. Lad.: Katalog bibliotheky professorské. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 25 S.

Königinhof.

Communal-Gymnasium.

Jirka Johann Ev.: Isokrates: VIII. O míru. (Isokrates: VIII. Über den Frieden. Ins Böhmische übersetzt.) 19 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Ammann J. J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 26 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Kraitschek, Dr. Gustav: Über physikalische Geographie im Gymnasialunterrichte. 14 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

Buchner Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 46 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

1. Sieber Josef: Vom Ladoga-See. 24 S.
2. — — Katalog der Lehrerbibliothek. (I. Theil.) 3 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

Kohout Johann: Seznam spisů knihovny professorské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 24 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Schmidt Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 20 S.

Neubydžov.

Staats-Gymnasium.

Kašpar, Dr. Josef: Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov. Bydžov n. C. od dob nejstarších až do r. 1550. (Über die kirchlichen Angelegenheiten der kgl. Leibgedingstadt Neubydžov.) 32 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Novák, Dr. Josef: Katalog knihovny učitelské. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 18 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

1. Kočvara V.: Sborové a střídavé zpěvy Sofokleovy Antigony. Dle překladu Králova pro hudbu Mendelssohnovu upravil. (Die Chor- und Wechselgesänge der Sophokleischen Antigone. Nach der Übersetzung von Král für die Mendelssohn'sche Musik bearbeitet.) 14 S.
2. Kořínek Jos.: Za † Prof. Bohumírem Paulíkem. (Nachruf an † Professor Bohumír Paulík.) 3 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Nowak Wenzel: Katalog der Lehrerbibliothek. (3. Fortsetzung und Schluss.) 66 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Malý Johann W.: Katalog bibliotheky professorské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 26 S.

Písek.

Staats-Gymnasium.

Vávra Franz: Katalog professorské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 27 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Oehm Vincenz: Karel IV. odmítá návrhy tribuna římského Koly di Rienzo. (Karl IV. lehnt die Anträge des röm. Tribuns Cola di Rienzo ab.) 28 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Procházka K.: Seznam knihovny učitelské. (Další část.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 29 S.

Reichenau a. K.

Staats-Gymnasium.

Skákal Johann: Katalog knihovny učitelské. (Pokračování.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Fortsetzung.]) 30 S.

Reichenberg.

Staats-Mittelschule.

Adamek, Dr. Ludwig: Eine Reise durch Sicilien. 28 S.

Rokycan.

Communal-Gymnasium.

Patočka J.: Praxe umělecké výchovy na gymnasiu. (Über die künstlerische Erziehung am Gymnasium.) 25 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Merten Josef: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 32 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Vrabec Johann: Slovanské Polabí: I. za posledních Merovaeovců, II. za Karla Velikého jako krále franského, III. za Karla Velikého jako císaře římského. (Geschichte der Elbeslaven zur Zeit der Merowinger, Karls des Großen als fränkischen Königs und als römischen Kaisers.) 24 S.

Smichow.

Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Hell Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. 21 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

1. Sádek Josef: Katalog knihovny učitelské. Část I. (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 16 S.
2. Bernard Alex.: Josef Riss †. Pohrobní vzpomínka. (Nekrolog.) 2 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Štolovský, Dr. Eduard: Ukázka přízvučného překladu Homerovy Odysseje (zpěv šestý). (Versuch einer Übersetzung von Homers Odyssee auf Grundlage der Betonung. [VI. Gesang.]) 12 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Reichelt Eduard: Katalog der Lehrerbibliothek. 57 S.

Tetschen a. E.

Communal-Realgymnasium.

1. Schlössel, Dr. Anton: Die größten einer Ellipse eingeschriebenen Dreiecke. 21 S.
2. — — Geschichte der Entstehung der Anstalt. 7 S.

Königliche Weinberge.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Reiter, Dr. Siegfried: Zur Etymologie von „elementum". 14 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Krejčí, Dr. Fr.: Zásada vývoje v psychologie. (Das Princip der Evolution in der Psychologie.) 11 S.
2. Nušl F.: Určování času slunečními hodinami. (Über die Zeitbestimmung mittels Sonnenuhren.) 12 S.

Wittingau.

Staats-Untergymnasium.

Charvát Ignaz: Seznam knihovny učitelské. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 18 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Schwertassek Karl Aug.: Katalog der Lehrer-Bücherei. (II. Theil.) 58 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Mesk, Dr. Josef: Satz und Vers im elegischen Distichon der Griechen. 11 S.

c) Erstes böhmisches Staats-Gymnasium.

1. Karásek Jaroslav: Měření žactva. (Schülermessungen.) 38 S.
2. Korec, Dr. Johann: Literární činnost monsignora Vlad. Šťastného. (Literarische Thätigkeit des Msgr. Vladimír Šťastný.) 3 S.
3. Rypáček Fr. J.: Vladimírovi Šťastnému na rozloučenou. (Zum Abschied an Prof. Vladimír Šťastný.) 1 S.

Gaya.

Communal-Gymnasium.

Klvaňa Josef: Budova českého gymnasia obecního v Kyjově. (Das Anstaltsgebäude.) 8 S.

Hohenstadt.

Privat-Untergymnasium.

Schenk Rudolf: O Plautově Vidularii. (Über Plautus' Vidularia.) 38 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Nevěřil Johann: Die Gründung und Auflösung der Erzdiöcese des heil. Methodius, des Glaubensapostels der Slaven. (Schluss.) 20 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kvíčala Franz: Didaktika Rousseauova. (Rousseaus Didaktik.) 18 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

1. Weinberger, Dr. Wilhelm: Programm eines Wegweisers durch die Sammlungen griechischer und lateinischer Handschriften. 2 S.
2. — — Studien zu spätgriechischen Epikern. 11 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Jahn Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 17 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Sloupský Jos.: Katalog knihovny učitelské. Část I. (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 22 S.

Lundenburg.

Communal-Gymnasium.

Kohn Friedrich: Die einfachen Fälle der Krystallberechnung. 84 S.

Walachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

Hřivna Veit: Katalog učitelské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 39 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Kindlmann Thomas: Über die Betonung des griechischen Nomens der consonantischen Declination im Nominativ Singularis. 26 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Mayr Jos.: Systematischer Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 62 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Frenzl Anton: Katalog der Lehrerbibliothek. 24 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kovář, Dr. Fr.: Otázka tištěných realií normalních k povinné četbě staroklassické. (Über die gedruckten Normalrealien bei der lateinischen Schullectüre.) 21 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Communal-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schubert Hugo: A. Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg in der Zeit von 1308—1358. (II. Theil.) 26 S.

b) Franz Joseph-(Privat-)Realgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache) (mit Öffentlichkeitsrecht).

Kracík Jaroslav: O pravosti Platonova dialogu Hippias maior. (Über die Echtheit des Platonischen Dialogs Hippias maior.) 16 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Janků, Dr. Vladimír: Ohyb povstávající působením kruhového otvoru a theorie čar Talbotových. (Beugungserscheinungen bei kreisförmiger Öffnung und Theorie der Talbot'schen Linien.) 10 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Zirngast, Dr. Karl: Die Gesundheitsverhältnisse der Schüler. 15 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Ustupský Adolf: Katalog učitelské knihovny. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 26 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Kubik, Dr. Jos.: Wie kann die Vertiefung in den Inhalt eines gelesenen Autors gefördert werden? (Mit besonderer Rücksicht auf Hom. Il. I. II.) 18 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Gröger Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 24 S.

Wischau.

Privat-Gymnasium.

Teplý Fr.: Pomerium. 18 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Simeoner Andreas: Schriftlicher Nachlass des Landesvertheidigers Johann Thurnwalder aus Passeier. (Aus den Tiroler Befreiungskriegen.) I. Theil. 33 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Schefczik, Dr. Heinrich: Über den logischen Aufbau der dritten olynthischen Rede des Demosthenes. 7 S.
2. Waněk Fr.: Katalog der Lehrerbibliothek. 43 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Karásek Anton: Katalog učitelské knihovny. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 30 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Kolbenheyer Karl: Die Temperaturverhältnisse von Bielitz. 19 S.

Friedek.

Communal-Gymnasium.

Koeppner Karl: Geschichte der Versuche zur Grundlegung einer Psychophysik. 47 S.

Teschen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zechner Bernhard: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 23 S.

b) Privat-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Parylak Peter: Ifigenia na Taurydzie. Dramat w 5 aktach Goethego. Wierszem miarowym przełożył, (Übersetzung der Iphigenie auf Tauris von Goethe.) 48 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Holub Johann: Tacitus Germania. 20 S.
2. Neugebauer Julius: Professor Emil Skomal †. Ein Nachruf. 2 S.
3. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1899. 3 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Kokorudz Elias: Ягайлоньский Унїверситет. Єго засновок, розвиток і значінє. (Die Jagellonen-Universität, ihre Gründung, Entwickelung und Bedeutung.) 19 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Resl Wladimir: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung und Schluss.) 34 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Pini Thaddäus: Dwaj poeci filozofowie. Szkic literacki. (Zwei Dichter-Philosophen. Eine literarische Skizze.) 29 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Wasilkowski Ladislaus: W jakiem stadyum znajduje się dziś sprawa oświetlenia acetylenowego? (In welchem Stadium befindet sich gegenwärtig die Frage der Acetylenbeleuchtung?) 25 S.

e) Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Jezienicki, Dr. Michael: Celniejsze utwory łacińskie Janickiego, Kochanowskiego i Sarbiewskiego, ze wstępem i objaśnieniami. Część III.: Celniejsze Ody Kochanowskiego i Sarbiewskiego. (Hervorragende lateinische Dichtungen von Janicki, Kochanowski und Sarbiewski, mit Einleitung und Erläuterungen. III. Theil. Hervorragende Oden von Kochanowski und Sarbiewski.) 61 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Stylo Adolf: Heine und die Romantik. 39 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Pelczar Johann: Mikołaj Hussowski, jego życie i pisma. Ustęp z dziejów humanizmu w Polsce. (Nikolaus Hussowski, sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Polen.) 52 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Morawiecki Stephan: Fryderyk Schiller. Demetrius. Akt. I. i II. dramatu. Przeł. (Friedrich Schiller. Demetrius. Act I und II. Übersetzung ins Polnische.) 51 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Koppens Romuald S. J.: Anecdota Sarbieviana. Zawartość rękopisu Nr. 1446. biblioteki XX. Czartoryskich w Krakowie. (Anecdota Sarbieviana. Handschrift Nr. 1446 der fürstlich Czartoryski'schen Bibliothek zu Krakau.) 44 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Szydłowski Michael: Stosunek „Liryków" W. Kochowskiego do „Ód" Horazego. (Kochowskis „Liryki" in ihrem Verhältnis zu den Oden des Horaz.) 30 S.

Brody.

K. k. Rudolph-Gymnasium.

Aliśkiewicz Andreas: Fr. Hebbels aesthetische Ansichten. 44 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Kucharski Ladislaus: Złota Bulla z r. 1212. (Die goldene Bulle vom Jahre 1212.) 34 S.

Buczacz.

Staats-Gymnasium.

Zych Franz: Dwie uroczystości w nowym budynku gimnazyalnym. (Zwei Schulfeierlichkeiten im neuen Gymnasialgebäude.) 22 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Zubczewski Anton Ludwig: Rozbiór kwestyi autentyczności III. mowy Andokidesa: Περὶ τῆς πρὸς Λακεδαιμονίους εἰρήνης (o pokoju z Lacedemończykami.) Część I. (Über die Echtheit der III. Rede des Andokides „vom Frieden mit den Lakedämoniern" I. Theil.) 28 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Wasung, Dr. Ladislaus: Katalog biblioteki nauczycielskiej. (Część I.) (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 39 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

1. Ziobrowski Stanislaus: Kursy uzupełniające dla nauczycieli matematyki i fizyki w szkołach średnich. (Fortbildungscurse für Lehrer der Mathematik und Physik an Mittelschulen.) 10 S.
2. Bystrzycki Johann: Andrej Towiański i jego doktryna. (Andreas Towiański und seine Lehre.) 54 S.

Kołomea.

Staats-Gymnasium.

1. Siwak Michael: Karnkowskiego Exorbitancye i naprawa Koła Poselskiego z roku 1596. (Über Karnkowskis Werk: „Exorbitancye i naprawa Koła Poselskiego“ aus dem Jahre 1596.) 41 S.
2. Dembitzer Zacharias: De ratione, quam Andreas Cricius in actione mutua exprimenda secutus sit. 3 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Dułębowski Ignaz: Katalog biblioteki nauczycielskiej gimnazyum nowosądeckiego. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 67 S.

Podgórze.

Staats-Gymnasium.

Kreiner, Dr. Johann: Lessings Verhältnis zu Gottsched und den Schweizern. 30 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Krygowski, Dr. Zdislav: O pewnem zastosowaniu funkcyi theta. (Über eine Anwendung der Thetafunctionen.) 18 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Czechowski Demetrius: Домашні боги в Помпеях. (Die Hausgötter in Pompeji.) 22 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Roszka Emanuel: Wykaz książek znajdujących się w bibliotece nauczycielskiej rzeszowskiego gimnazyum z końcem roku szkolnego 1900. (Dokończenie.) (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung und Schluss.) 12 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Dorożyński Arsen: Kwestya trylogii tebańskiej u Sofoklesa. (Die Frage der Thebanischen Trilogie bei Sophokles.) 48 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Jamrógiewicz Roman: O powierzchni Kummera. (Über die Fläche von Kummer.) 25 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Bryła Paul: Kornel Ujejski i jego poezya. Szkic biograficzno-krytyczny. (Cornel Ujejski und seine Poesie. Eine biographisch-kritische Skizze.) 32 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Hrabia w Panu Tadeuszu a Don Kiszot. (Der Graf in „Herr Thaddäus" und Don Quichote.) 44 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Katalog c. k. biblioteki nauczycielskiej. Cz. II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 44 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

Gebhardt Josef: Katalog biblioteki nauczycielskiej. Część I. (Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil.) 26 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Stein Ignaz: Przeczenie „nie" „ni" w języku staropolskim. (Über die Negation „nie" „ni" im Altpolnischen.) 27 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Chrapek, Dr. Johann: Uwagi o używaniu obrazów. (Einige Bemerkungen über den Anschauungsunterricht.) 21 S.

Bukowina.

Czernowitz.

a) Staats-Obergymnasium.

Sigall, Dr. Emil: Der Leibnitz-Kantische Apriorismus und die neuere Philosophie. 32 S.

b) Staats-Untergymnasium.

Kobylanski Julian: Lateinisch-ruthenisch-deutsche Wortkunde zu Caesars bellum Gallicum, I. Buch. 40 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Herzog, Dr. Hugo: Katalog der Lehrerbibliothek des Staats-Gymnasiums in Radautz, nach dem Stande vom 30. April 1900. (I. Theil.) 22 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Daszkewicz, Dr. Animpodist: Katalog der Lehrerbibliothek des griechisch-orientalischen Obergymnasiums in Suczawa. (Fortsetzung und Schluss.) 44 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

Katalog der Bibliothek. (Fortsetzung.) 36 S.

b) Erste Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Mayer, Dr. Adolf: Deutsche Lyrik des neunzehnten Jahrhunderts. 30 S.

c) Zweite Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Trampler Richard: Das erste Vierteljahrhundert der k. k. II. Staats-Realschule. 102 S.
2. — — Festrede, gehalten bei der Jubelfeier der Anstalt. 7 S.
3. Merwart, Dr. Karl: Festgedicht. 2 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Schiffner Franz: Über den geometrischen Ort von Punkten, deren drei rechtwinklige Raumcoordinaten ein constantes Product haben. 44 S.
2. Twrdy Konrad: Über die verwandtschaftlichen Beziehungen der recenten Säugethiere zu ihren Vorfahren in der geologischen Vergangenheit. 14 S.
3. Misař, Dr. Vladimir: Über den allgemein bildenden Wert des physikalischen Unterrichtes. 12 S.

e) Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Goos Ludwig: Festgedicht, Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. aus Anlass des siebzigsten Geburtstages in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit gewidmet. 2 S.
2. Ellinger, Dr. Johann: Ein Wort zur schriftlichen Einübung und Befestigung der französischen Formenlehre in den drei untersten Classen der Realschule. 8 S.

f) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

1. Pölzl J.: Professor Franz Daurer †. 5 S.
2. Hoch Karl: Professor Josef Albl †. 2 S.
3. Hasslwander Friedrich: Professor Alois Düll †. 2 S.
4. Ullrich, Dr. K.: Katalog der Lehrerbibliothek. (II. Theil.) 40 S.

g) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

1. Herzog, Dr. Eugen: Materialien zu einer neuprovencalischen Syntax. 21 S.
2. Hirsch Leopold: Bibliothekskatalog. (Schluss.) 10 S.

h) Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 1. Jänner 1900. 30 S.

i) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Hammer Wilhelm A.: Das Substantivum in Schillers Übersetzung „Der Neffe als Onkel". 17 S.

k) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Wyplel Ludwig: Die Geschichte des Räubers Louis Maudrin als Quelle zur „Ahnfrau". 24 S.

l) Privat-Vereins-Realschule im XVI. Gemeindebezirke (Ottakring).

1. Stifter, Gründer und Mitglieder der Vereins-Realschule. (Verzeichnis.) 16 S.
2. Frick Alfons: Über Popes Einfluss auf Hagedorn. 22 S.

m) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Neidel Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 1. Juli 1900. 28 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Wollmann, Dr. Franz: Katalog der Lehrerbibliotek. 40 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

1. Klar Maximilian: „Die Klarballspiele". 13 S. (Hiezu 1 Tafel.)
2. Beneš Julius: Katalog der Lehrerbibliothek der n. ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt. (Fortsetzung.) 12 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Poetsch, Dr. Leopold: Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Anschauungsunterrichtes. (I. Theil.) 37 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Kende Ferdinand: Anleitung zu den chemisch-praktischen Arbeiten im zweiten Curse. 37 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Schöller Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. (III. Theil.) 60 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

1. Genelin, Dr. P.: Germanische Bestandtheile des rätoromanischen (surselvischen) Wortschatzes. 35 S.
2. Hammerl, Dr. Hermann: Photometrische Messungen über die Lichtvertheilung in den Classen und Sälen an der k. k. Oberrealschule in Innsbruck bei künstlicher directer und indirecter Beleuchtung. 11 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Leitzinger Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. 37 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Adami Christoforo: Catalogo della Biblioteca dei professori della i. r. Scuola Reale superiore Elisabettina di Rovereto. 63 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Communal-Unterrealschule.

Klein Hermann: Einwirkung von concentrierter Schwefelsäure auf Isobutyraldehyd oder Methylpropanal. 12 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

Kroier Ferdinand: Katalog der Lehrerbibliothek. 12 S.

b) Landes-Realschule.

Gragger J.: Le français comparé à l'allemand par rapport à la brièveté de l'expression. (II. Theil.) 41 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

1. Knobloch G.: Das erste Halbjahrhundert der Marburger Realschule. 2 S.
2. — — Professor Emil Gugel †. 3 S.
3. Krassnig, Dr. N.: Fletchers Sea-Voyage and Shakespeares Tempest. 12 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Kernstock Ernst: Die europäischen Cladonien. 34 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

1. Komatar Franz: Die ersten Dienstjahre Hans Katzianers. 8 S.
2. Belar Albin: Örtliche Erschütterungen nach Beobachtungen an der Laibacher Erdbebenwarte. 13 S. (Hiezu 3 Tafeln.)

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Girardelli A.: Dei poemi georgici nostrali ed in particolare della Coltivazione di Luigi Alamanni. 39 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

Solla, Dr. R. F.: Pflanzenschäden, durch Thiere verursacht. 12 S.

b) Communal-Realschule.

Crusiz Ottone: Della scomposizione dei composti racemici. 37 S. (Hiezu 1 Tafel.)

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Matić Tomo: Katalog učiteljske biblijoteke. (Nastavak-prirast u školskoj godini 1899—1900.) (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung und Zuwachs im Schuljahre 1899/1900.) 58 S.

2. Katalog biblijoteke c. k. arheološkoga solinskog muzeja. (Nastavak i svršetak.) (Katalog der Bibliothek des k. k. archäologischen Museums in Salona. Fortsetzung und Schluss.) 47 S.
3. Kolombatović Gjuro: Druge zoologičke vijesti iz Dalmacije. (Weitere zoologische Mittheilungen aus Dalmatien.) 34 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Bartl Eduard: Eine Aufgabe der analytischen Geometrie. 17 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Männel Wilhelm: Der geometrische Calcul. 35 S.

c) Dritte deutsche Staats-Realschule.

Essl Wenzel: Beitrag zu einer Kryptogamenflora um Krumau. 30 S.

d) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Metelka, Dr. Heinrich: Seznam knihovny učitelské. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Theil.) 32 S.
2. Šimák, Dr. J. V.: Prof. Jan Kušta †. Nekrolog. 4 S.

e) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Vojtíšek Fr.: Zprávy o cestách, vykonaných žáky ústavu o prázdninách r. 1899. (Berichte über die von den Schülern der Anstalt in den Ferien 1899 unternommenen Reisen.) 24 S.

Adlerkosteletz.

Communal-Realschule.

Polešoský Albín: Kde jest hledati původní vlast evropské květeny. (Über die ursprüngliche Heimat der europäischen Flora.) 14 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schmidt, Dr. Valentin: Budweis und die Wittigonen bis zum Beginne der Hussitenkriege. 14 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Braniš Josef: Archaeologické vycházky do okolí česko-budějovického. (Archäologische Ausflüge in die Umgegend von Budweis.) 28 S.

Eger.

Communal-Realschule.

1. Mayer, Dr. Gustav: Kaiser Titus. 46 S.
2. Fieger August: Geschichtliches über die Entstehung der Anstalt. 6 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Neubauer Johann: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 24 S.

Jičín.

Staats-Realschule.

1. Chlumský, Dr. Jos.: Verš francouzský a německý po stránce aesthetické. (Der französische und deutsche Vers, nach der ästhetischen Seite betrachtet.) 25 S.
2. Dolenský Jaroslav: Druhý doplněk katalogu spisů chovaných v knihovně učitelské. (Zweites Supplement des Katalogs der Lehrerbibliothek.) 5 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Schams, Dr. A.: Festspruch zur silbernen Gründungsfeier der Anstalt. 1 S.
2. Reinisch Emanuel: Ein Rückblick auf die ersten 25 Jahre des Bestandes der k. k. deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal. 79 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Dolanský Lad.: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 30 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Konvalinka Friedrich: Seznam knih učitelské knihovny. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 23 S.
2. Vocásek Josef: Vzpomínka na bývalé členy sboru professorského, ředitele Františka Ulricha a professora Vincence Uzla. (Dem Andenken der gewesenen Mitglieder des Lehrkörpers, Director Franz Ulrich und Professor Vincenz Uzel.) 5 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Erhart Gustav: Seznam knihovny učitelské knihovny. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 27 S.

Laun.

Communal-Realschule.

Němeček Ignaz: O chromoforech strojených barviv organických. (Über die Chromophore der organischen Kunstfarbstoffe.) 36 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Přerovsky Richard: Schulflora von Leipa und Umgebung. I. Theil: Die wildwachsenden, verwilderten und frei cultivierten Bäume, Sträucher und Halbsträucher. 54 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Mann Fr.: Katalog der Lehrerbibliothek. I. Theil. (Als Beilage.) 13 S.

Nachod.

Communal-Realschule.

Novák Johann, Jakým směrem nésti se má reforma církevního umění hudebního, a jak by i střední školství mohlo té reformě prospěti. Příspěvek ku reformě cír. umění hudebního. (Über die Mitwirkung der Mittelschule bei der Reform der Kirchenmusik. Ein Beitrag zur Reform der Kirchenmusik.) 37 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Rádl, Dr. Em.: Subjektivní známky únavy duševní. (Subjective Merkmale der geistigen Ermüdung.) 11 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brandstätter Friedrich: Die Untersuchung der Mineralfarben in den chemisch-praktischen Übungen an Oberrealschulen.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Leiss, Dr. Karel: Seznam knih učitelské knihovny ústavu. (Přírůstek r. 1899—1900.) (Katalog der Lehrerbibliothek. [Zuwachs im Jahre 1899—1900.]) 6 S.
2. Honzík Vendelin: Klimatické poměry království Řeckého. (Klimatische Verhältnisse von Griechenland.) 10 S.

Písek.

Staats-Realschule.

Suda Johann: Několik etymologií dovedených srovnávací semasiologií. (Einige Etymologien auf Grundlage der vergleichenden Semasiologie.) 18 S.

Plan.

Staats-Realschule.

1. Schmidt Joh.: Das Cylindroid als geometrischer Ort. 19 S.
2. Ritschel Aug.: La pratique de la grammaire selon la méthode psychologique. 20 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

Hampl Wenzel: Seznam spisů učitelské knihovny. Část II. (Katalog der Lehrerbibliothek. II. Theil.) 21 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Lediger Anton: Katalog der Lehrerbibliothek. (Sonderbeilage.) 54 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Realschule.

Roubík P.: Jan Jiskra z Brandýsa. (Johann Jiskra von Brandeis.) 11 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schušcik Ed.: Einige Apparate für den physikalischen Unterricht auf der Unterstufe der Mittelschulen. (Hiezu eine Tafel mit 16 Figuren.) 22 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Stoklasa Ottokar: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 9 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Černý Franz: K poměru přízvuku a kvantity v češtině. (Zum Verhältnisse zwischen Accent und Quantität im Böhmischen.) 7 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Realschule.

Voráček J. A.: Accent aigu v násloví. (Der Accent aigu im Anlaut.) 16 S.

Gewitsch.

Landes-Realschule.

1. Bauer Vladimír: Pokus o rozbor Goethova Fausta. (Versuch einer Analyse von Goethes Faust.) 10 S.

2. Franc Josef: Katalog učitelské knihovny. Část. III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 6 S.

Göding.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Neuwirth Vincenz: Die wichtigsten Mineralvorkommen im Gebiete des hohen Gesenkes. (Hiezu 3 Tafeln.) 53 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Kolísek, Dr. Alois: Některé vzpomínky na českou vlast v Italii. Dokončení. (Einige Reminiscenzen an Böhmen in Italien. Schluss.) 16 S.
2. Hošek Ignaz: Katalog professorské knihovny. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Theil.) 10 S.

Holleschau.

Landes-Realschule.

Sach L.: Některé poznámky týkající se české mluvnice, která jest určena pro nižší střední školy. (Einige Bemerkungen, betreffend die böhmische Sprachlehre in den unteren Classen der Mittelschulen.) 17 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Wiskoczil Eduard: 80 Hyperbelaufgaben als Projectionen räumlicher Constructionen. 17 S.

Kremsier.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Břenek Josef: Katalog der Lehrerbibliothek, mit Benützung der Vorarbeiten des Prof. Karl Schubuth. Schluss. (Als Beilage.) 20 S.

b) Communal-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Malovaný Georg: O doplňku v češtině, zvláště nové. (Über das Prädicativum in der böhmischen Sprache.) 22 S.

Leipnik.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Oborny Ad.: Beiträge zur Kenntnis der Gattung Potentilla aus Mähren und Österreichisch-Schlesien. 21 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Franta Zdeněk: Theodor Merz, Úvod do dějin evropského myšlení ve století devatenáctém. (Theodor Merz, Einleitung in die Geschichte der europäischen Denkart im XIX. Jahrhundert.) 29 S.

Groß-Meseritsch.

Landes-Realschule.

1. Mašín Johann: Dialektické zvláštnosti a některé zajímavější doklady hláskoslovné, tvaroslovné i syntaktické ve starých zápisech města Meziříčí nad Oslavou. (Dialektische Eigenthümlichkeiten und einige interessantere Belege der Laut- und Formenlehre, sowie der Syntax in den alten Acten der Stadt Meseritsch a. O.) 14 S.
2. Horváth Siegmund: Nástin snah města Velkého Meziříčí v dosažení realné školy. (Entwurf der Bestrebungen der Stadt Groß-Meseritsch nach Erreichung einer Realschule.) 2 S.

Neustadtl.

Landes-Realschule.

Hrubý Ignaz: Kategorie metafysické a grammatické; jejich historický vývoj a vzájemný poměr. (Über die metaphysischen und grammatischen Kategorien, ihre historische Entwicklung und ihr gegenseitiges Verhältnis.) 23 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Liebisch, Dr. Rudolf: Beiträge zur Geschichte Ruprechts von der Pfalz in den ersten zwei Jahren seiner Regierung. 25 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

1. Fierlinger Eugen: Shakespeare in Frankreich. 34 S.
2. Barchanek Clemens: Director Adolf Thannabaur †. Ein Nachruf. 3 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Waneck Adolf: Das Realschulwesen Mährens 1848—1898. (Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte desselben.) II. Schluss. 23 S.

Proßnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kleinpeter, Dr. Hans: Erkenntnislehre und Naturwissenschaft in ihrer Wechselwirkung. 38 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Koželuha Franz: Knihtiskařství v Prostějově v době XVI. a XVII. století. (Die Buchdruckerkunst in Proßnitz im XVI. und XVII. Jahrhundert.) 19 S.

Römerstadt.

Landes-Realschule.

Röllner Ferd.: Über Ähnlichkeit und Symmetrie als grundlegende Principien der Geometrie nebst elementaren Regeln zur unmittelbaren Raumconstruction. (Fortsetzung und Schluss.) 26 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

Maresch Josef: Beiträge zur Kenntnis der Sporenpflanzen des niederen Gesenkes mit besonderer Angabe der Standorte der Umgebung von Sternberg. 26 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

Janovský Franz: Víra a věda. (Glaube und Wissenschaft.) 11 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Rupp Albert, Beziehungen zwischen Erhebung und Niederschlag in den Alpen. I. Theil. 13 S.

Zwittau.

Landes-Realschule.

Seipka Edmund: Über die Fläche der zu zwei windschiefen Geraden gehörigen Rotationsachsen und die Fläche der zu diesen Rotationsachsen gehörigen windschiefen Geradenpaare. 17 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Baecker Franz: Katalog der Lehrerbibliothek der k. k. Staats-Oberrealschule in Troppau. 35 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Hoßner, Dr. Karl: Die letzten Kaiser des römischen Abendlandes: Authemius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos und Romulus Augustus. 27 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Walleczek R.: Katalog der Lehrerbibliothek. (Schluss.) 13 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Kaller Ernst: Das Teschner Wetter im Zusammenhange mit der allgemeinen Wetterlage. 21 S.
2. Professor Ludwig Praetorius †. 1 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Passendorfer Arthur: Tablica poglądowa do nauki historyi literatury polskiej w gimnazyach, szkołach realnych i seminaryach nauczycielskich. (Übersichtstafel der polnischen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Literatur-, Kunst- und Culturgeschichte des Auslandes für Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten.) 2 S. (Hiezu eine Tafel.)

Krakau.

Staats-Realschule.

Grabowski, Dr. Thaddäus: Aleksander Dumas syn i szpóczesny teatr francuski. (Alexander Dumas der Sohn und die zeitgenössische französische Bühne.) 21 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Postel Paul: Les Oeuvres dramatiques de Victor Hugo. 17 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Żelak Dominicus: Tieck und Shakespeare, ein Beitrag zur Geschichte der Shakespeareomanie in Deutschland. 40 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Romanovsky Anton: Katalog der Lehrerbibliothek nach dem Stande vom 15. März 1899. (Fortsetzung.) 42 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1900 beginnt der zweiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1900 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Graf Clary!

Ich finde Mich bestimmt, den Geheimen Rath und Sectionschef Dr. Wilhelm Ritter von Hartel, den Sectionschef Dr. Franz Stibral und den Sectionschef Dr. Severin Ritter von Kniaziołucki über ihr Ansuchen von der Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, beziehungsweise des Handels- und des Finanzministeriums unter Anerkennung der geleisteten Dienste in Gnaden zu entheben.

Wien, am 21. December 1899.

Franz Joseph m./p.

Clary m./p.

Lieber Dr. Ritter von Wittek!

Ich ernenne den Feldzeugmeister Zeno Grafen Welsersheimb neuerlich zu Meinem Minister für Landesvertheidigung und den Dr. Casimir Ritter von Chłedowski neuerlich zu Meinem Minister und betraue den Geheimen Rath und Sectionschef Dr. Ferdinand Freiherrn von Blumfeld mit der Leitung Meines Ackerbauministeriums, den Geheimen Rath und Sectionschef Joseph Stummer mit der Leitung Meines Ministeriums des Innern, den Geheimen Rath und Sectionschef Adolf Freiherrn von Jorkasch-Koch mit der Leitung Meines Finanzministeriums, den Sectionschef Dr. Franz Stibral neuerlich mit der Leitung Meines Handelsministeriums, den Sectionschef Dr. Ferdinand Ritter von Schrott mit der Leitung Meines Justizministeriums und den Sectionschef Alfred Ritter von Bernd mit der Leitung Meines Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Wien, am 22. December 1899.

Franz Joseph m./p.

Wittek m./p.

Inhalt. Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät. **Nr. 1.** Gesetz vom 17. October 1899, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien. Seite 3. — **Nr. 2.** Gesetz vom 26. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener. Seite 4. — **Nr. 3.** Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872 erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird. Seite 8. — **Nr. 4.** Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, an die Decanate der medicinischen Facultäten, womit eine Instruction zu der mit Verordnung vom 21. December 1899 erlassenen medicinischen Rigorosen-Ordnung kundgemacht wird. Seite 16. — **Nr. 5.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. December 1899, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. Februar 1897, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben, abgeändert werden. Seite 28. — **Nr. 6.** Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. November 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. Seite 30. — **Nr. 7.** Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. December 1899, an alle Landesschulräthe, betreffend die Berücksichtigung des Localitätenbedarfes der gewerblichen Fortbildungsschulen bei auszuführenden Neubauten für allgemeine Volksschulen. Seite 30.

Nr. 1.

Gesetz vom 17. October 1899*),

betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in dem § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, angeordnete Beistellung von Naturalwohnungen für die Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie im Schulgebäude bleibt dem Ermessen der Gemeinde Wien überlassen.

§ 2.

Falls die im Gesetze vorgesehenen Naturalwohnungen in den Schulgebäuden nicht angebracht werden, gebürt der betreffenden Lehrperson die im Gesetze vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, normierte Quartiergeldentschädigung.

§ 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 17. October 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 30. November 1899 ausgegebenen XLIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns unter Nr. 70, Seite 153.

*

Nr. 2.

Gesetz vom 26. December 1899 *),

betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die ständigen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, unmittelbar aus Staatsmitteln entlohnten Staatsdiener, auf welche sich die Gesetze vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 49, und vom 26. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 86, beziehen, sind:

1. der Gehalt,
2. die Dienstalterszulagen,
3. die Activitätszulage,
4. der Genuss des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür.

1. Gehalte und Dienstalterszulagen.

Abschnitt I.

§ 2.

Die Gehalte der im § 1 bezeichneten Dienerschaft mit Ausnahme derjenigen, welche in den §§ 5 und 6 genannt ist, werden nach vier Classen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe	. . . .	700 Gulden,
II. „	. . . .	600 „
III. „	. . . .	500 „
IV. „	. . . .	400 „

§ 3.

Die betreffenden Ressortminister bestimmen im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die vier Gehaltsclassen und setzen die besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsclasse fest.

§ 4.

Die Dienstalterszulagen werden mit 50 Gulden für je fünf in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste vollstreckte Dienstjahre festgesetzt und sind in die Pension einrechenbar.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 Gulden nicht übersteigen.

---

*) Enthalten in dem den 29. December 1899 ausgegebenen CVII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 255.

Für den Anfall der Dienstalterszulagen ist die Gesammtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckten definitiven Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Gehaltsclasse maßgebend, so dass auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsclasse die bereits erworbene Dienstalterszulage aufrecht bleibt, beziehungsweise die in den vorhergehenden Gehaltsclassen zugebrachte Dienstzeit bei der Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird.

Die bei der k. k. Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt II.

§ 5.

In Bezug auf die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Civilpolizeiwache und die Polizeiagenten gelten hinsichtlich des Ausmaßes der Gehalte und der Dienstalterszulagen folgende besondere Bestimmungen.

Die Gehalte betragen:

1. Für einen Inspector höherer Gebür (I. Classe) . . . . . 700 Gulden
2. Für einen Inspector minderer Gebür (II. Classe) . . . . . 600 „
3. Für einen Wachmann höherer Gebür (I. Classe), beziehungsweise Oberwachmann und für den Polizeiagenten höherer Gebür (I. Classe) . . . . 500 „
4. Für einen Wachmann und Polizeiagenten minderer Gebür (II. Classe) . . . . 450 „

Die Dienstalterszulagen, welche in die Pension einrechenbar sind, werden in nachstehender Weise festgesetzt:

nach	vollendetem	3.	Dienstjahre	mit	30	Gulden
„	„	6.	„	„	60	„
„	„	9.	„	„	90	„
„	„	12.	„	„	120	„
„	„	16.	„	„	160	„
„	„	20.	„	„	200	„
„	„	25.	„	„	250	„

Die von diesen Bediensteten vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht.

Die bei der Finanzwache zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulagen angerechnet.

Abschnitt III.

§ 6.

Der Gehalt der provisorisch oder definitiv angestellten Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten, auf welche sich das Gesetz vom 26. Mai 1889,

R.-G.-Bl. Nr. 86, bezieht, wird nach drei Classen mit je drei Gehaltsstufen festgesetzt, wie folgt:

I. Classe .	1. Stufe	700 Gulden
	2. „	650 „
	3. „	600 „
II. Classe .	1. Stufe	600 Gulden
	2. „	550 „
	3. „	500 „
III. Classe .	1. Stufe	500 Gulden
	2. „	450 „
	3. „	400 „

§ 7.

Die Versetzung der Diener aus den geringeren in die höheren Gehaltsstufen innerhalb derselben Gehaltsclasse erfolgt im Wege der graduellen Vorrückung.

Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der I. Gehaltsclasse vorgerückt sind, haben auf Dienstalterszulagen Anspruch, welche mit 50 Gulden für je 5 in der Gehaltsstufe von 700 Gulden vollstreckte Dienstjahre festgesetzt werden und in die Pension einrechenbar sind.

Der Betrag der Dienstalterszulagen darf die Summe von 100 Gulden nicht übersteigen.

§ 8.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen und setzt die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsclassen fest.

Die Eintheilung der Diener in die drei Gehaltsclassen ist auf die Weise durchzuführen, dass hiedurch den Dienern die graduelle Vorrückung innerhalb derselben Gehaltsclasse in die höhere Gehaltsstufe spätestens nach fünf in der niedrigeren Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren, unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Disciplinarvorschriften, stets gesichert bleibe.

2. Die Activitätszulage.

§ 9.

Die Activitätszulage wird nach den im § 10 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, für die Staatsbeamten festgesetzten vier Ortsclassen bemessen und beträgt:

für die I. Ortsclasse der Activitätszulagen 50 Procent vom Gehalte,
„ „ II. „ 30 Procent vom Gehalte,
„ „ III. „ 25 „ „ „
„ „ IV. „ 20 „ „ „

§ 10.

Jenen Dienern, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, ist die Activitätszulage mit der Hälfte des sonst für sie entfallenden Betrages zu erfolgen.

Diese Schmälerung der Activitätszulage findet in jenen Fällen nicht statt, in denen die Naturalwohnung des Dienstes wegen zugewiesen ist.

3. Das Dienstkleid.

§ 11.

Die näheren Vorschriften über den nach § 1 gebürenden Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 12.

Bei der in Ausführung dieses Gesetzes vorzunehmenden Einreihung in die einzelnen Gehaltsclassen hat als Grundsatz zu gelten, dass kein Diener einen geringeren, für die Pension anrechenbaren Gesammtbezug erhalten darf, als er zur Zeit des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 159, bereits erlangt hatte.

Sollte ein Diener auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt, Activitätszulage und an Dienstalterszulagen zusammen weniger erhalten, als seine Bezüge an Gehalt oder Jahreslohn, an Activitätszulage und an Alterszulagen zusammen im Zeitpunkte des Inkrafttretens der kaiserlichen Verordnung vom 19. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 159, betragen haben, so ist ihm die Differenz durch eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage auszugleichen, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Dieners in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§ 13.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt, sowie bei Erlangung der in diesem Gesetze festgesetzten Dienstalterszulagen den bestehenden Vorschriften gemäß zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen; hiebei sind die Activitätszulagen nicht in Rechnung zu bringen.

§ 14.

Das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, findet auf die Diener, deren Bezüge durch dieses Gesetz geregelt werden, sowie auf deren Witwen und Waisen Anwendung.

§ 15.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere, als die in diesem Gesetze festgestellten Bezüge zu gewähren.

§ 16.

Die aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener sind im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für den Krankheitsfall zu versichern.

Die Versicherung kann dann entfallen, wenn den provisorischen und Aushilfsdienern mindestens die in den §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, vorgeschriebenen Minimalleistungen gewährt werden.

§ 17.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium betraut.

Wallsee, am 26. December 1899.

Franz Joseph m./p.

Wittek m./p.	**Chledowski** m./p.	**Stummer** m./p.
Stibral m./p.	**Welsersheimb** m./p.	**Blumfeld** m./p.
Jorkasch m./p.	**Schrodt** m./p.	**Berndt** m./p.

Nr. 3.

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, Z. 34951 *),

womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, Nr. 57 R.-G.-Bl. erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1899, finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die mit h. o. Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, Nr. 57 R.-G.-Bl. erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten in nachstehender Weise abzuändern:

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2.

Um Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane der medicinischen Facultät anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben die nachgenannten (§ 3, 4 und 5) Documente zu hinterlegen:

§ 3.

Beim Ansuchen um Zulassung zum I. Rigorosum hat der Candidat zu hinterlegen:

a) seinen Tauf- oder Geburtsschein;

b) ein für das Inland giltiges Gymnasial-Maturitäts-Zeugnis, oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculiert wurde;

---

*) Enthalten in dem den 31. December 1899 ausgegebenen CXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 271.

c) einen Ausweis, dass er (abgesehen von dem in § 6 vorgesehenen Fall) an einer medicinischen Facultät des Inlandes in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden der Medicin Vorlesungen durch wenigstens vier Semester frequentiert hat, wobei diese Semester nur dann anrechenbar sind, wenn in einem derselben wenigstens 16, in den übrigen wenigstens 20 wöchentliche Stunden belegt waren;

d) den Nachweis, dass er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Secierübungen frequentiert hat.

§ 4.

Beim Ansuchen um Zulassung zum II. Rigorosum sind folgende Documente zu erlegen:

a) ein Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum;

b) einen Beleg darüber, dass der Candidat seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens noch sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat, wobei ein Semester nur dann anrechenbar ist, wenn in demselben wenigstens 20 wöchentliche Vorlesungsstunden (abgesehen von Cursen) inscribiert waren; bezüglich der Candidaten, welche während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, besteht die Begünstigung, dass sie das II. Rigorosum schon am Schlusse dieses sechsten Semesters ablegen dürfen;

c) den Nachweis, dass er durch mindestens je drei Semester die Vorlesungen der internen Klinik und die der chirurgischen Klinik frequentiert, ferner dass er durch zwei Semester die Vorlesungen der geburtshilflich-gynäkologischen und durch ein Semester die der Augenklinik besucht hat;

d) den Nachweis, dass er sich während der ganzen Dauer der in *c)* genannten Collegien entweder auf den betreffenden Kliniken unter Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten praktisch verwendet, oder in besonderen dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Collegien anderer Docenten der genannten Fächer bethätigt hat.

e) Belege dafür, dass er Curse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde durch wenigstens sechs Wochen, ferner einen Curs über Impfung durch wenigstens eine Woche, und zwar mit je fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden frequentiert hat.

§ 5.

Beim Ansuchen um Zulassung zum III. Rigorosum hat der Candidat weiterhin beizubringen:

a) den Nachweis, dass er das II. Rigorosum bestanden hat;

b) einen Beleg dafür, dass er seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat.

§ 6.

Ob und inwieweit Semester, welche der Candidat als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Facultät des Inlandes zugebracht hat, als Ersatz für die in § 3—5 angeführten Studiensemester dienen können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums der Facultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesucht wird.

§ 7.

Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Allgemeine Biologie,
b) Physik für Mediciner,
c) Chemie für Mediciner,
d) Anatomie,
e) Physiologie,
f) Histologie.

Die Prüfung aus Allgemeiner Biologie und Physik wird nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch vorgenommen.

§ 8.

Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Anatomie oder Physiologie alternierend als Übersichtsprüfung,
b) Pathologische Anatomie und Histologie,
c) Allgemeine und experimentelle Pathologie,
d) Pharmakologie und Receptierkunde,
e) Hygiene.

Die Prüfung aus Pathologischer Anatomie wird gleichzeitig praktisch und theoretisch abgehalten, die übrigen Prüfungen sind nur theoretisch.

§ 9.

Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Interne Medicin,
b) Chirurgie,
c) Geburtshilfe und Gynäkologie,
d) Augenheilkunde,
e) die klinischen Specialfächer: Psychiatrie, Kinderheilkunde, sowie Dermatologie und Syphilis,
f) Gerichtliche Medicin.

Die sub *a)* und *b)* genannten Gegenstände werden getrennt praktisch und theoretisch, die sub *c) d)*, *e)* bezeichneten gleichzeitig praktisch und theoretisch, der sub *f)* genannte nur theoretisch geprüft.

§ 10.

Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmen der betreffenden Professoren-Collegien vom Minister für Cultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 11.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medicin einzuschränken.

§ 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungscommissär. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen.

Der Decan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsacte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 13) und verständigt den Regierungscommissär.

§ 13.

Den Vorsitz führt der Decan der medicinischen Facultät; bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Commissionen nöthig erscheint, treten zunächst der Prodecan, und eventuell ein oder zwei vom Professoren-Collegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 14.

Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach thatsächlich lehren.

Für Allgemeine Biologie sind die ordentlichen Professoren der Zoologie oder Botanik an der philosophischen Facultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum.

In Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, welcher den betreffenden Gegenstand factisch lehrt, oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 15.

Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Minister für Cultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professoren-Collegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdocenten.

§ 16.

Die Regierungscommissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Cultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doctoren der Medicin oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem Lehrer-Collegium der medicinischen Facultät angehören.

§ 17.

Gegenstände der Prüfungen bei den einzelnen Rigorosen sind die in § 7—9 angeführten. Die Prüfung aus „Interner Medicin" sowie die aus „Chirurgie" ist eine praktische und eine theoretische; die Prüfung aus den „klinischen Specialfächern" (§ 9 *e*) setzt sich aus drei Einzelprüfungen zusammen.

§ 18.

Jeder Prüfungsact wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungscommissärs vorgenommen, welche berechtigt sind, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluss zu nehmen und auch selbst an den Candidaten Fragen zu stellen.

Bei den nur theoretischen Prüfungen können in einer Sitzung der Commission nicht mehr als sechs Candidaten geprüft werden.

Die einzelnen Prüfungen haben für jeden Candidaten wenigstens eine Viertelstunde zu dauern; bei den zugleich theoretisch und praktisch stattfindenden Prüfungen, abgesehen von jenen aus Histologie (§ 7 *f*) und aus den „klinischen Specialfächern" (§ 9 *e*) ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

Die praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin" und „Chirurgie" finden innerhalb je zweier Tage statt, während welcher der Candidat vor dem Examinator unter zeitweiliger Anwesenheit der ganzen Prüfungs-Commission seine Kenntnisse am Krankenbette, am Phantom oder an der Leiche darzuthun hat.

Die Einrichtung der einzelnen Prüfungen wird durch eine besondere Instruction geregelt, in welcher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums die näheren Bestimmungen getroffen werden.

§ 19.

Alle Prüfungen eines Rigorosums müssen innerhalb der für dasselbe bestimmten Frist abgelegt werden.

Versäumt ein Candidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die von ihm für das ganze Rigorosum erlegte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

Aus triftigen Gründen kann jedoch der Decan der medicinischen Facultät dem Candidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen gewähren.

§ 20.

Die Prüfungen, aus welchen jedes Rigorosum besteht, sind innerhalb einer Frist von drei Wochen anzuberaumen.

Eine bestimmte Reihenfolge für die einzelnen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.

Die erste Prüfung des III. Rigorosums hat spätestens sechs Wochen nach Ablegung der letzten Prüfung des II. Rigorosums stattzufinden.

Eine Erstreckung dieser Frist um einen Monat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Decan ertheilt werden; eine weitere Erstreckung aber kann nur auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht bewilligt werden. Unterzieht sich der Candidat der ersten Prüfung des III. Rigorosums innerhalb der vorgeschriebenen oder ihm erstreckten Frist nicht, so verliert das von ihm abgelegte II. Rigorosum seine Giltigkeit.

§ 21.

Bei den in § 20 angegebenen Fristen zwischen je zwei Prüfungen sind nur die Wochen und Monate des Schuljahres, unter Ausschluss der etwa inzwischen liegenden Ferienzeit, zu rechnen.

§ 22.

Wenn, unter Abrechnung der im Militärdienste verbrachten Zeit, fünf Jahre seit Beendigung des I. Rigorosums verflossen sind, ohne dass das II. Rigorosum begonnen wurde, so verliert ersteres seine Giltigkeit.

Meldet sich der Candidat sodann abermals zur Ablegung des I. Rigorosums, so entfallen für ihn die Bestimmungen der §§ 4 *b)* und 5 *b)*.

§ 23.

Das Ergebnis jedes Prüfungsactes ist mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Dieser Calcül wird vom Examinator ertheilt; nur bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 9 *e)* ist der Calcül vom Vorsitzenden nach der Mehrzahl der bei den drei Einzelprüfungen erzielten Noten zu bestimmen; hiebei hat jedoch dieser Calcül bei ungenügendem Ausfall einer Einzelprüfung nur noch auf „genügend“ zu lauten, sofern sowohl der Vorsitzende wie der Regierungscommissär ihre Überzeugung dahin ausgesprochen haben, dass dem Candidaten auch der betreffende Prüfungsgegenstand nicht vollkommen fremd ist.

§ 24.

Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Candidat nicht bei sämmtlichen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend“ erhalten hat.

§ 25.

Wird ein Candidat nur bei einer Prüfung eines Rigorosums reprobiert, so ist er zur Wiederholung dieser nach Ablauf von zwei Monaten zuzulassen.

Diese Frist kann durch Beschluss der Prüfungscommission auf einen Monat reduciert werden, wenn der Candidat zur Erzielung des Calcüls „genügend“ bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 23, al. 2) Einzelprüfungen zu wiederholen hat.

Ist der Candidat bei zwei oder mehreren Prüfungen reprobiert worden, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen, doch kann die Prüfungscommission eine Abkürzung dieser Frist bis zu drei Monaten gewähren.

§ 26.

Wird ein Candidat bei der ersten Wiederholung einer oder sämmtlicher Prüfungen abermals reprobiert, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

§ 27.

Sind bei dieser zweiten Wiederholung nicht alle Prüfungen von Erfolg, so kann dem Candidaten nur mehr auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht gestattet werden, die bei dem betreffenden Rigorosum geprüften Gegenstände durch ein oder zwei Semester neuerlich zu frequentieren und sich sodann einer dritten Wiederholung aller Prüfungsacte dieses Rigorosums zu unterziehen.

§ 28.

Erhält ein Candidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen Prüfungen den Calcül „genügend", so ist er von der Fortsetzung der medicinischen Studien, sowie von der Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 29.

Jede Wiederholung hat, soweit thunlich, vor demselben Examinator stattzufinden, wie die vorherige misslungene Prüfung.

§ 30.

Hat der Candidat bei jeder Prüfung eines Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Calcül „genügend" erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen, in das Specialprotokoll eingetragenen Calcülen der Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcül ist nur dann mit „ausgezeichnet" festzusetzen, wenn der Candidat diesen Calcül bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war.

Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Candidaten bekannt zu geben.

§ 31.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das I. Rigorosum 120 Kronen, für das II. Rigorosum 110 Kronen und für das III. Rigorosum 160 Kronen.

Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungscommission sowie der beim II. und III. Rigorosum fungierende Regierungscommissär für ihre Betheiligung an sämmtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 Kronen, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen, bei der Prüfung aus Histologie, bei den praktischen Prüfungen

aus „Interner Medicin“ und „Chirurgie“, sowie jene der klinischen Specialfächer je 10 Kronen, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 Kronen, der Rest per 10 Kronen entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebürenden Taxe empfängt.

§ 32.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decans der medicinischen Facultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 33.

Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 120 Kronen.

Hievon beziehen der Rector 30 Kronen, der Decan und der Promotor je 10 Kronen.

Weiters sind aus dieser Taxe 10 Kronen an den Kanzleifond der Universität abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstax-Beträge wird unter sämmtliche ordentliche Professoren der medicinischen Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 34.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 33 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 35.

Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doctoren der Medicin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande giltiges medicinisches Doctordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/1901 für alle ihre Studien beginnenden Studierenden in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten für diese Studierenden die mit hierortiger Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, Nr. 57 R.-G.-Bl. erlassene Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät, sowie alle zur Erläuterung und Vollziehung derselben ergangenen Vorschriften außer Kraft.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 4.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, Z. 35326,

an die Decanate der medicinischen Facultäten,

womit eine Instruction zu der mit Verordnung vom 21. December 1899, Z. 34951, erlassenen medicinischen Rigorosen-Ordnung kundgemacht wird.

Behufs einer den h. o. Intentionen entsprechenden und gleichmäßigen Durchführung der mit der h. o. Verordnung vom 21. December 1899, Z. 34.951, erlassenen medicinischen Rigorosenordnung an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder finde ich dem Decanate nachstehende Instruction mitzutheilen.

A. Allgemeines.

Um dem vielseitig beklagten, durch die Rigorosenordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57 zwar nicht bedingten, aber doch möglich gemachten Übelstande zu begegnen, dass viele Studierende ihre Anfangsprüfungen in die späteren Studienjahre hinausziehen, und somit oftmals sich auf die Prüfung in einem Gegenstande vorbereiten, während sie ordnungmäßig einen ganz anderen hören oder hören sollten, und dass sie Gegenstände frequentieren, ohne die ihnen naturgemäß vorausgehenden, weil grundlegenden zu beherrschen, wie es zur Ablegung einer Prüfung erforderlich ist, wird nunmehr das ganze Studium in zwei Abschnitte getheilt, deren erster durch die Ablegung des I. Rigorosums beendet wird. In diesem ersten Studienabschnitte hat sich der Studierende ohne durch zwischenliegende Prüfungen unterbrochen zu werden, mit den zum Verständnisse der krankhaften Vorgänge nöthigen naturwissenschaftlichen Disciplinen zu beschäftigen. Erst wenn er seine Kenntnisse in diesen Fächern erwiesen hat, kann er in größerer Ausdehnung die Gegenstände der späteren Semester giltig frequentieren.

Für die Dauer dieses ersten Studienabschnittes ist eine untere Grenze von vier Semestern festgesetzt, dem Candidaten aber, der sich zu schwach fühlt, den Stoff des I. Rigorosums in dieser Zeit zu bewältigen, oder der vollkommen sicher gehen will, eine ausgezeichnete Prüfung abzulegen, steht es frei, den ersten Studienabschnitt beliebig zu verlängern.

Die Dauer des zweiten Studienabschnittes hat eine untere Grenze von sechs Semestern. Eine obere Grenze ist im Principe nicht gegeben, so dass jeder

Studierende sich so lange für seine künftige Thätigkeit vorbereiten kann, als er es nach seinen Fähigkeiten und Neigungen für angemessen hält. Doch muss er beim Überschreiten einer gewissen Zeitdauer das I. Rigorosum wiederholen (§ 22), um die Garantie zu bieten, noch mit genügenden theoretischen Kenntnissen ausgestattet, die ärztliche Thätigkeit anzutreten.

Dem Candidaten wird es demnach wie bisher überlassen zu beurtheilen, ob und wann er für eine Prüfung vorbereitet ist. Die Anmeldung zu derselben bedeutet aber jetzt den Abschluss des ersten, beziehungsweise des zweiten Studienabschnittes, da er in rascher Aufeinanderfolge die Einzelprüfungen des I. Rigorosums, beziehungsweise die Einzelprüfungen des II. und III. Rigorosums ablegen muss.

Durch diese rasche Aufeinanderfolge soll er einerseits von der Täuschung bewahrt werden, dass er in den Pausen zwischen den einzelnen Prüfungsacten noch irgend Nennenswertes für das Examen erlernen könne, so dass er sich gedrängt fühlt, die prüfungsfreien Semester zur gründlichen Arbeit zu verwenden. Auch soll dadurch verhindert werden, dass er, wie das bisher ermöglicht war, nur für den Moment der Prüfung ein Wissen zusammenraffe, das ohne Beziehung zu anderen Disciplinen geistig nicht verarbeitet, also für sein späteres Leben minderwertig ist und nicht mehr als den Schein genügender Kenntnisse erweckt. Die Belastung für den Candidaten, die hierin gesehen werden könnte, ist nur eine scheinbare, denn es sollen und werden durch diese Bestimmung die Prüfungen in den einzelnen Disciplinen naturgemäß ihren Charakter in dem Sinne ändern, dass weniger der für die einzelne Prüfung memorierte Gedächtnisstoff, als vielmehr das dauernd erworbene Wissen, das Verständnis und das Können für den Ausfall maßgebend sein wird. Es wird darauf zu achten sein, dass alle Prüfungen in diesem Geiste abgehalten werden.

Denselben Zweck, das wirkliche Können gepaart mit Verständnis zu erproben, verfolgt die Neuerung, dass künftig mehr Gegenstände wie bisher praktisch geprüft und dass bei vielen die praktischen und theoretischen Doppelprüfungen in einheitlich praktisch-theoretische Prüfungen umgewandelt werden.

In den beiden Fächern „Interne Medicin“ und „Chirurgie“ ist die Zweitheilung der Prüfung beibehalten und die praktische Prüfung auf je zwei Tage vertheilt.

Es wird damit beabsichtigt, dem Examinator zu ermöglichen, das ärztliche Können der Candidaten an mehreren liegenden oder ambulatorischen Patienten, im Operationssaale, am Phantom oder an der Leiche zu erproben, ihn einfache Analysen, mikroskopische Untersuchungen, Temperaturcurven etc. zu diagnostischen Zwecken, sowie die gebräuchlichsten Behandlungsweisen, Anlegen von Verbänden etc. ausführen zu lassen. Es soll auf diese Weise eine gründlichere, praktische Schulung des Candidaten erprobt werden, deren Erreichung von der obligaten praktischen Bethätigung des Candidaten auf den Kliniken, oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Collegien (§ 4 lit. *d*) zu erhoffen ist.

Da es dringend geboten ist, die Studierenden mehr als es bisher vielfach der Fall war, mit den Patienten in die berufsmäßige Berührung zu bringen, wird den Professoren-Collegien im § 15 ein Mittel in die Hand gegeben, solche Docenten und Extraordinarien, welche über ein reiches, für die Studierenden jetzt wenig ausgenütztes Krankenmaterial von Abtheilungen, Ambulatorien, Polikliniken u. s. w. verfügen, durch Zuziehung zu den praktischen Prüfungen für diese Art des praktischen Unterrichtes zu interessieren, und dadurch zu veranlassen, Collegien von der genannten Art (§ 4 lit. *d*) zu halten. Es wird das hauptsächlich an Universitäten mit großer Schülerzahl, an denen sich auch stets passende Lehrkräfte werden finden lassen, durchführbar und von segensreicher Wirkung sein.

Wie bisher wird es Aufgabe der Professoren-Collegien sein, für die Abhaltung und die zweckentsprechende zeitliche Eintheilung aller jener Vorlesungen Sorge zu tragen, die der Mediciner bei einem geordneten Studiengang zu hören hat und insbesondere darauf zu achten, dass die obligaten Collegien und Curse in dem bisher üblichen oder in dem von der Rigorosenordnung bestimmten Ausmaße (§ 4 lit. *e*) gelesen werden.

Betreffs der Prüfungen werden sich die Vertreter jener Disciplinen, die ohne scharfe Grenzen in andere Disciplinen übergehen, mit den betreffenden Fachcollegen ihrer Facultät soweit zu verständigen haben, dass die Ausschaltung wichtiger Fragen aus dem Gesammtstoffe der Prüfungen vermieden wird. So wird es dem Übereinkommen überlassen, ob Embryologie vom Anatomen, Histologen oder Physiologen geprüft wird, wo innerhalb der zu prüfenden physiologisch-chemischen Methoden die Grenze der Gebiete des Chemikers und des Physiologen ist, ob also z. B. die Bestimmung des specifischen Gewichtes des Blutes, seines Haemoglobingehaltes, der Blutkörperchenzahl u. s. w. dem ersten oder dem zweiten zufällt, ob die Grundzüge der Bakteriologie zu der allgemeinen und experimentellen Pathologie, der pathologischen Anatomie oder der Hygiene gerechnet werden, ob Scharlach, Masern etc. dem Vertreter der Hautkrankheiten oder dem der Kinderkrankheiten zufallen, Paralyse, Tabes, Hysterie zur Psychiatrie bzgw. Neuropathologie oder zur internen Medicin gehören u. s. w.

Es wird erwartet, dass der Professor, welcher solcher Verabredung gemäß einen Gegenstand in seinen Prüfungsstoff aufgenommen hat, denselben, soweit er nicht durch besondere Collegien und Curse (§ 4 lit. *e*) an der Facultät vertreten ist, auch in den Rahmen seines Lehrstoffes aufnimmt.

Wenn auf diese Weise erzielt wird, dass weder ein wichtiges Capitel im Gesammtunterrichte fehlt, noch dasselbe Capitel trotz der Fülle des Unterrichtsmateriales überflüssig oft besprochen wird, so soll dadurch nicht die Vorstellung erweckt werden, als dürfe jeder Examinator nur Fragen aus dem Gebiete seines Gegenstandes stellen. Er wird vielmehr mangelhafte Kenntnisse in den seinem Fache nahestehenden oder gar demselben als Grundlage dienenden Wissensgebieten so zu beurtheilen haben, als würden sie sein Fach selbst betreffen.

Was die Technik in der Durchführung der neuen Prüfungsnormen anbelangt, so sind folgende specielle Weisungen zu beachten.

Der Decan hat dafür zu sorgen, dass die Candidaten in möglichst kurzer Zeit zur Ablegung der angemeldeten Rigorosen gelangen. Bei größerem Andrange der sich Meldenden werden Gruppen von passender Zahl zu bilden sein, von denen jede die sämmtlichen Prüfungen eines Rigorosums in dem vorgeschriebenen Zeitraum absolviert, ehe die nächste dieselben beginnt.

Es sollen, wenn nöthig und möglich, an einem und demselben Tage in verschiedenen Localitäten auch zwei oder mehr Prüfungen, eventuell auch gleiche, natürlich mit verschiedenen Vorsitzenden abgehalten werden.

Tag und Stunde der abzuhaltenden Prüfung, die Namen der zu prüfenden Candidaten und der Vorsitzenden, dann die Localitäten, in welchen geprüft wird, sind durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

Es ist wünschenswert, dass die Prüfungen in größere Räumlichkeiten verlegt werden, damit der Zutritt zu denselben auch einer größeren Anzahl von Gästen ermöglicht wird.

Die Reihenfolge der alternierenden Prüfer wird vom Decane im Einvernehmen mit den betheiligten Examinatoren geregelt.

Nach Schluss des Examens wird dem Candidaten der Prüfungscalcul öffentlich bekannt gegeben.

Wenn bei einer Prüfung der Examinator, oder falls mehrere Examinatoren betheiligt sind, einer derselben nicht erscheint, so wird dieselbe im ersten Falle in Gänze, im letzteren Falle in dem entsprechenden Antheil auf einen der nächsten Tage vom Decan verschoben, falls nicht (auf Grund des § 14) Ersatz geschafft werden kann.

Wie bisher wird für jedes der drei Rigorosen im Decanate ein besonderes Protokoll geführt, in welches die Prüfer die Einzelcalcüle eintragen. Die bei wiederholten Prüfungen sich ergebenden Calcüle werden von dem Vorsitzenden und beim II. und III. Rigorosum auch von dem Regierungscommissär mit unterzeichnet. Hat die Commission bei ungenügendem Ausfalle einer Prüfung die Reprobationsfrist zu bestimmen (§ 25), so ist diese im Protokoll zu verzeichnen.

Der zusammenfassende Calcul aus den „klinischen Specialfächern", sowie der Hauptcalcul nach Vollendung eines Rigorosums wird vom Vorsitzenden eigenhändig eingetragen und durch seine und eventuell des Regierungscommissärs Namensfertigung beglaubigt.

Außer diesen Specialprotokollen wird im Decanate noch ein alphabetisch geordnetes Hauptprotokoll geführt, in welchem außer dem Geburtsorte, dem Alter und der Religion des Candidaten auch das Datum und der Ausstellungsort seines Maturitätszeugnisses oder jenes Documentes, auf Grund dessen er seine Immatriculation erwirkt hat, ausgewiesen erscheinen. In dieses Protokoll trägt der Decan eigenhändig den Tag des Abschlusses jedes einzelnen der drei Rigorosen sammt dem sich dabei ergebenden Hauptcalcul ein und unterzeichnet das Conclusum.

Hat der Candidat das I. Rigorosum abgelegt, so wird ihm ein Zeugnis darüber ausgefertigt und von den hinterlegten Documenten der Index, und falls er sich auch mit einem Abgangszeugnisse ausgewiesen hätte, auch dieses

zurückgestellt. Im Index ist der Erfolg der bestandenen Prüfung ersichtlich zu machen.

Will ein Candidat nach bestandenem ersten Rigorosum eine andere Universität beziehen, so kann ihm auch eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses, worin bemerkt ist, dass das Original beim Decanate erliege, ausgefolgt werden. In das Abgangszeugnis ist gleichfalls der Erfolg des bestandenen I. Rigorosums einzuzeichnen.

Verlässt ein Candidat die Universität, nachdem er das I. Rigorosum nur theilweise oder mit ungünstigem Erfolge abgelegt hat, so wird ihm eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses und der Index ausgefolgt, in diesem und im Abgangszeugnisse ist die Unterbrechung oder der Misserfolg der Prüfung zu verzeichnen.

Nach bestandenem III. Rigorosum wird dem Candidaten ein Certificat ausgefolgt, auf Grund dessen er zur Promotion zugelassen wird. Mit dem Diplome werden dem Candidaten auch alle von ihm hinterlegten Original-Documente ausgefolgt.

Erklärt der Candidat, dass er von der Fortsetzung der Rigorosen abstehen und auf die Erlangung des Doctorgrades verzichten wolle, so ist gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1866, Z. 12407, diese Erklärung auf den Original-Documenten, mittelst welcher der Candidat die Zulassung zu den Rigorosen erwirkt hat, anzumerken und der Fall sämmtlichen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt zu geben.

Die Zeugnisse, welche den Candidaten nach einem abgelegten Rigorosum ausgefertigt werden, haben zu lauten:

„Herr . . . . gebürtig aus (Ort und Land) . . . . hat nach absolviertem { Semester / Quinquennium } seiner medicinischen Studien am . . . . das . . . Rigorosum mit { genügendem / ausgezeichnetem } Erfolge abgelegt."

B. Besonderes.

Ad § 3, lit. *c)*.

Die Bestimmung, nach welcher ein Semester des ersten Studienabschnittes auch bei Belegung von nur 16 Stunden anrechenbar ist, bezweckt, dem Studierenden im letzten Semester vor seinem I. Rigorosum größere Freiheit in der Eintheilung seiner Studien zu gewähren.

Ad § 7, lit. *a)*.

An Stelle der naturhistorischen Vorprüfungen tritt nunmehr die Fachprüfung des I. Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie". Bei derselben soll sich der Candidat ausweisen, ob er die für einen Arzt erforderliche Kenntnis und Auffassung der allgemeinen Lebenserscheinungen, sowie deren innerhalb oder außerhalb der Organismen gelegenen Bedingungen besitzt.

Zu diesem Behufe werden in der Regel an den philosophischen Facultäten ein oder mehrere Collegien über „Allgemeine Biologie“ abzuhalten sein, in welchen der angedeutete Stoff behandelt wird. Ohne als Lehrplan für diese Vorlesungen gelten zu sollen, möge zur Darlegung der dieser Neuerung zu Grunde liegenden Intention gesagt sein, dass etwa folgende Themata Gegenstand der Vorträge sein könnten:

Anorganisches und Organisches; niedrigste Organismen; Zellen und Zellenlehre; Aufbau der höheren Organismen aus Zellen; Theilung der Arbeit im pflanzlichen und thierischen Körper; daran anschließend Gesetz der Erhaltung der Energie in Bezug auf die Organismen; Unterschied zwischen thierischem und pflanzlichem Stoffwechsel; Allgemeines über Ernährung, Bewegung, Empfindung, Fortpflanzung; Arten der Fortpflanzung und die Vererbung; Kampf ums Dasein und seine Wirkungen; Entstehung der Arten, Species und Varietäten; Symbiose und Parasitismus; Einfluss der äußeren Lebensbedingungen wie Temperatur, Mangel und Überfluss an Nahrung; das Medium des Lebens: Luft, Wasser, Erde.

Dieses wohl auch von Hörern anderer Facultäten besuchte Collegium soll in erster Linie das Interesse des Mediciners für die biologischen Fragen durch die an der Universität ermöglichte Methode und den Inhalt der Darstellung wecken und in ihm zugleich mit der neuen Auffassungsweise der Lebenserscheinungen die aus dem Gymnasium mitgebrachten Kenntnisse auffrischen.

Es wird dabei leicht sein, durch entsprechende Wahl von Beispielen specielle, für den Mediciner wichtige Detailkenntnisse aus den botanischen und zoologischen Disciplinen zu vermitteln.

Wie aus diesen Andeutungen über die Abgrenzung des Lehrstoffes zu ersehen ist, kann das Collegium, welches durch fünf Stunden wöchentlich abzuhalten sein wird, sowohl von einem Botaniker als auch von einem Zoologen, oder dem Vertreter eines engeren biologischen Faches gelesen werden und es wird sich für jede medicinische Facultät empfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass an der zugehörigen philosophischen Facultät „Allgemeine Biologie“ durch je ein Semester von diesen beiden Standpunkten aus gelehrt werde, vom zoologischen im Wintersemester, vom botanischen im Sommersemester.

Falls demnach mehrere Ordinarien dieses Collegium lesen, sind sie alternierend als Examinatoren des Faches dem I. Rigorosum zuzuziehen (§ 14).

Mit Rücksicht auf die wünschenswerte intensivere Beschäftigung der Mediciner mit den naturgeschichtlichen Fächern wird überdies darauf zu achten sein, dass ihnen nach Ort und Zeit günstige Gelegenheit zum Besuche der botanischen und zoologischen Collegien geboten werde.

Ad § 7, lit. *b)*.

Indem das Fach künftig nicht mehr „Physik,“ sondern „Physik für Mediciner“ heißen wird, ist angedeutet, dass in den Vorlesungen wie in der Prüfung den speciellen Bedürfnissen des Mediciners, beziehungsweise des Arztes mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Dieses Fach wird demnach nicht als

eine angewandte Wissenschaft, als „Medicinische Physik“, sondern nur in dem Sinne als für Mediciner bestimmt zu lehren sein, wie jeder Lehrer sich halb unbewusst dem Interessenkreise der Mehrzahl seiner Hörer anpassen und daher das Fach (Physik) für Ingenieure unter Hervorhebung anderer Gebiete und unter Anführung anderer Beispiele und Anwendungen tradieren wird, wie für Landwirte, Chemiker oder Physiker im engeren Sinne.

In eingreifenderer Weise als durch diese Rücksicht auf den künftigen Beruf der Hörer wird sich aber das Collegium über Physik von den jetzt üblichen dadurch zu unterscheiden haben, dass ein großer Theil der Zeit auf Demonstrationen und Übungen an und mit physikalischen Apparaten verwendet wird. Es soll auf diese Weise wenigstens Einiges von den am Gymnasium erworbenen Kenntnissen nach Auffrischung durch den Universitätsunterricht in die physikalische Anschauung des Studierenden übergehen, er soll das Manipulieren mit feineren Apparaten kennen lernen und Vorstellungen von exacten Methoden der Beobachtung, Untersuchung und Messung gewinnen.

Es wird dies selbst dann fruchtbringend sein, wenn in diesem Collegium wegen Mangels an Zeit ganze Capitel der Physik nur eine cursorische Behandlung erfahren sollten.

Ad § 7, lit. *c)*.

Was im Vorstehenden über die Intention gesagt wurde, welche durch die Bezeichnung „Physik für Mediciner“ zum Ausdrucke gelangt, gilt in sinngemäßer Abänderung auch betreffs der „Chemie für Mediciner“. Es wird insbesondere bei den Vorträgen über organische Chemie auf die Bedürfnisse des künftigen Arztes Rücksicht zu nehmen sein.

Da die Vorbildung des Mediciners in Chemie eine geringere als in Physik, das Fach für ihn aber von grundlegender Bedeutung ist, so werden in den — allerdings nicht obligaten — Studienplan chemische Übungen durch zwei Semester aufgenommen.

Die Prüfung als eine gleichzeitig theoretische und praktische soll dann den Examinator in die Lage setzen, zu beurtheilen, ob der Candidat die zum Verständnisse nöthigen theoretischen Kenntnisse besitzt, die gewöhnlichsten Erscheinungen chemischer Wechselwirkung kennt, mit den einfachsten Methoden vertraut ist, und ob er die speciell für den Arzt wichtigsten Untersuchungen auszuführen vermag.

Ad § 7, lit. *f)*.

Mit der Neueinführung einer besonderen praktisch-theoretischen Prüfung aus Histologie soll erzielt werden, dass dem Studierenden der Gebrauch des Mikroskopes für seinen Beruf vollkommen geläufig werde und dass er insbesondere die Methoden der Herstellung mikroskopischer Präparate beherrschen lerne, die er als Arzt anzuwenden haben wird. Es werden das jene sein, welche mit geringen technischen Mitteln gestatten, einen Leichentheil auf seine normale

oder abnorme Beschaffenheit mikroskopisch zu untersuchen, also die Methoden des Zerzupfens frischer Leichentheile, ihrer Behandlung mit verschiedenen Reagentien, des Härtens, Schneidens und die der gewöhnlichsten Färbungen.

Ad § 8, lit. *a)*.

Zweck der alternierenden Übersichtsprüfung aus Anatomie oder Physiologie beim II. Rigorosum ist, dem Studierenden zum Bewusstsein zu bringen und ihn dazu anzuhalten, dass er während der sechs Semester seiner pathologischen Studien die Kenntnisse aus den beiden grundlegenden Disciplinen der Medicin, die er sich vor Ablegung des I. Rigorosums erworben hat, nicht aus dem Auge verliert, und in seinem Gedächtnisse lebendig erhält. Er soll durch diese Prüfung veranlasst werden, jedesmal, wenn er bei seinen Studien anderer Fächer auf eine Lücke in seinem anatomischen oder physiologischen Wissen stößt, dieselbe durch Nachschlagen oder Überlegen auszufüllen, sich der Beziehungen zwischen dem Abnormen und dem Normalen stets bewusst zu bleiben, kurz nicht nur zu memorieren, sondern wissenschaftlich zu studieren, so dass er noch in späteren Zeiten auf fester Basis stehend im Stande ist, neue Methoden, sei es von Operationen, sei es von anderweitigen Behandlungen und Kunstgriffen mit Verständnis seinem Wissen einzuverleiben und zu verwerten.

Diesem Zwecke entsprechend ist die Prüfung abzuhalten. Der Examinator wird sich zu vergegenwärtigen haben, dass der Candidat, in den letzten Jahren hauptsächlich klinischen Studien obliegend, keine Zeit für eine specielle Beschäftigung mit Anatomie und Physiologie gehabt hat. Es wird somit nicht so sehr auf einen memorierten Gedächtnisstoff, auf zusammenhanglose Einzelheiten der genannten Gebiete, als vielmehr auf ein genügendes Verständnis und auf richtige Vorstellungen in Anatomicis und Physiologicis Gewicht zu legen sein, Verständnis und Anschauungen, wie sie auch ohne Kenntnis aller besonderen Details von einem in der Praxis lebenden, intelligenten modernen Arzte erwartet werden.

Ad § 9, lit. *e)*.

In die Prüfung aus Psychiatrie werden auch die verwandten Gebiete der Neuropathologie einzubeziehen sein.

Ad § 23.

Die in alinea 2 enthaltene Bestimmung betreffs des Calculs aus den „klinischen Specialfächern“ soll die Härte mildern, die der Candidat darin finden würde, dass er sich zwar — so könnte er denken — bei der Prüfung aus Interner Medicin seinen Calcul nach schlechter Beantwortung von Fragen über Herzkrankheiten, Nervenkrankheiten u. s. w., durch gute Beantwortung von Fragen über Infectionskrankheiten, Lungenkrankheiten etc. verbessern kann, dass er aber eine ungenügende Beantwortung von Fragen über diese und jene Kinderkrankheit durch vollkommenes Entsprechen auf dem Gebiete ganz nahe verwandter Krankheiten, die aber von dem Vertreter der Hautkrankheiten geprüft werden, nicht corrigieren kann. Ähnlich würde es sich auch bezüglich der Fragen aus Neuropathologie u. dergl. verhalten.

C. Einrichtung des medicinischen Unterrichtes nach Maßgabe dieser Rigorosenordnung.

Im Folgenden sind alle jene Collegien verzeichnet, für deren regelmäßige Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes das medicinische Professoren-Collegium, soweit die Lehrkräfte und Lehrmittel der einzelnen Universitäten reichen, Sorge zu tragen hat. Die Angaben über die Dauer beziehen sich auf die Absolvierung des Gesammtstoffes der betreffenden Collegien.

1. Allgemeine Biologie, fünfstündig durch ein Sommersemester.

Wie oben im speciellen Theile angeführt wurde, ist es wünschenswert, dass dieses Collegium nicht nur im Sommersemester, sondern auch im Wintersemester gelesen wird; am vortheilhaftesten in der Art, dass im Sommer der Botaniker, im Winter der Zoologe das Collegium abhält.

2. Physik für Mediciner, fünfstündig durch zwei Semester mit Übungen.

3. Chemie für Mediciner, fünfstündig durch zwei Semester.

4. Chemische Übungen für Mediciner, vierstündig durch zwei Semester.

Am besten an zwei Nachmittagen mit je zwei Stunden. Wenn es sich als nöthig erweist, könnten die Übungen im Sommersemester auch sechsstündig gelesen werden.

5. Systematische Anatomie, sechsstündig durch zwei Semester.

6. Secierübungen, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums im Wintersemester, und soweit es die Witterung gestattet, in den ersten Wochen des Sommersemesters.

Werden diese Übungen in das Sommersemester hinein ausgedehnt, so haben sie gleichwohl nur für ein Semester zu gelten.

7. Physiologie, fünfstündig durch zwei Semester.

8. Physiologische Übungen, dreistündig durch zwei Semester.

9. Histologie, fünfstündig im Wintersemester.

10. Histologische Übungen, sechsstündig im Sommersemester.

11. Embryologie, zweistündig im Sommersemester.

12. Pathologische Anatomie und Histologie, zweistündig durch zwei Semester.

Um zu ermöglichen, dass die Militär-Rigorosanten (d. h. diejenigen Mediciner, welche das erste Militär-Halbjahr als Einjährig-Freiwillige während ihrer Studien absolvieren) in den beiden durch den Militärdienst voneinander getrennten Semestern (V. und VI. Semester gemäß diesem Studienplan) doch das ganze Gebiet dieses Gegenstandes in den Vorlesungen zu hören bekommen, wird der Stoff derselben entsprechend den beiden Semestern in zwei Theile zu trennen sein. Es wird dann, abgesehen von einer eventuellen Einleitung, ein Theil im Wintersemester eines Schuljahres gelesen und derselbe Theil im Sommersemester des nächsten Jahres wieder gelesen werden, während der Stoff, der im ersten Jahre während des Sommersemesters behandelt wurde, im zweiten Schuljahre dem Wintersemester zufällt.

13. Pathologisch-anatomische Übungen, dreistündig durch zwei Semester.

14. Pathologisch-histologische Übungen, dreistündig im Wintersemester.

15. Allgemeine und experimentelle Pathologie, fünfstündig im Wintersemester.

16. Pharmakologie und Receptierkunde, fünfstündig im Wintersemester.

17. Hygiene, fünfstündig im Wintersemester.

18. Interne Medicin mit Practicum, zehnstündig durch drei Semester.

19. Chirurgie mit Practicum, zehnstündig durch drei Semester.

Wie oben unter „A. Allgemeines“ ausgeführt wurde, kann auch das Practicum vom Hauptcollegium getrennt frequentiert werden, zu welchem Behufe an jenen Facultäten, an denen diese Trennung ermöglicht ist, besondere Collegien in der Dauer eines Semesters unter der Bezeichnung: „Practicum der internen Medicin, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums“ und „Practicum aus Chirurgie, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums“ anzumelden sein werden.

20. Geburtshilfe und Gynäkologie, zehnstündig durch zwei Semester.

21. Augenheilkunde, zehnstündig im Wintersemester.

22. Psychiatrie, fünfstündig im Sommersemester.

23. Kinderheilkunde, fünfstündig im Sommersemester.

24. Dermatologie und Syphilis, fünfstündig im Wintersemester.

25. Gerichtliche Medicin, fünfstündig im Sommersemester.

26. Gerichtlich-medicinische Übungen, zweistündig im Sommersemester.

27. Laryngologie, gegen das Honorar eines dreistündigen Collegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Sommersemesters.

28. Otiatrie, gegen das Honorar eines dreistündigen Collegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

29. Zahnheilkunde, gegen das Honorar eines dreistündigen Collegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

30. Impfkunde, gegen das Honorar eines einstündigen Collegiums, fünfstündig durch eine Woche des Wintersemesters.

31. Curs über Percussion und Auscultation, gegen das Honorar eines fünfstündigen Collegiums, fünfstündig durch fünf Wochen des Wintersemesters.

32. Operationscurs, gegen das Honorar eines sechsstündigen Collegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

Wenn es die Hörerzahl erfordert, so werden die im Vorstehenden nur für ein Semester anzumeldenden Collegien und Curse in jedem der beiden Semester abzuhalten sein, damit sich die Zahl der Studierenden passend vertheile.

Obwohl nun schon durch die angeführten Vorlesungen und Übungen den Studierenden die Erlernung alles dessen ermöglicht werden soll, was für eine erfolgreiche ärztliche Thätigkeit nothwendig erscheint, so ist doch außerdem darauf hinzuwirken, dass den Studierenden auch sonst noch ein möglichst viel-

seitiger Unterricht über speciellere Disciplinen dargeboten und ihre Theilnahme an denselben gefördert wird.

Auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses jener Collegien, für deren Abhaltung das Professoren-Collegium zu sorgen hat, möge dasselbe einen mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Studienplan entwerfen, welcher dem Studierenden der Medicin einen Wegweiser für seinen Studiengang abgeben kann und in Druck gelegt, bei der Inscription zu vertheilen sein wird.

Einige Exemplare desselben sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht einzusenden.

Als Beispiel einer zweckmäßigen Vertheilung des ganzen oben angeführten Lehrstoffes dürfte das folgende Schema dienen.

I. Semester (Winter).

Physik für Mediciner,
Chemie für Mediciner,
Chemische Übungen für Mediciner,
Systematische Anatomie,
Secierübungen,
[Hodegetik],
[Zoologie].

II. Semester (Sommer).

Physik für Mediciner,
Chemie für Mediciner,
Chemische Übungen für Mediciner,
Systematische Anatomie,
Allgemeine Biologie,
[Botanik].

III. Semester (Winter).

Secierübungen,
Physiologie,
Physiologische Übungen,
Histologie,
[Geschichte der Medicin],
[Topographische Anatomie],
[Mineralogie und Geologie].

IV. Semester (Sommer).

Physiologie,
Physiologische Übungen,
Histologische Übungen,
[Embryologie].

V. Semester (Winter).

Pathologische Anatomie und Histologie,
Pathologisch-anatomische Übungen,
Allgemeine und experimentelle Pathologie,
Pharmakologie und Receptierkunde,
[Curs über Auscultation und Percussion],
[Bakteriologie].

Die Militärpflichtigen, welche während der Studien das erste Militär-Halbjahr zu absolvieren haben, dienen im darauffolgenden Sommer als Einjährig-Freiwillige.

VI. Semester.

Für Militär-Rigorosanten.
(Winter-Semester.)

Pathologische Anatomie und Histologie,
Pathologisch-anatomische Übungen,
Interne Medicin und Practicum,
Pathologisch-histologische Übungen.

Für Militär-Freie.
(Sommer-Semester.)

Pathologische Anatomie und Histologie
Pathologisch-anatomische Übungen,
Interne Medicin und Practicum,
Chirurgie und Practicum.

VII. Semester.

(Sommer-Semester.)

Interne Medicin und Practicum,
Chirurgie und Practicum,
Psychiatrie,
Kinderheilkunde,
Curs über Laryngologie.

(Winter-Semester.)

Pathologisch-histologische Übungen,
Interne Medicin und Practicum,
Chirurgie und Practicum,
Curs über Otiatrie,
Curs über Impfung,
[Operationscurs].

VIII. Semester.

(Winter-Semester.)

Chirurgie und Practicum,
Interne Medicin und Practicum,
Dermatologie und Syphilis,
Curs über Otiatrie,
Curs über Impfung,
[Operationscurs].

(Sommer-Semester.)

Chirurgie und Practicum,
Interne Medicin und Practicum,
Psychiatrie,
Curs über Laryngologie.

IX. Semester.

(Sommer-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie,
Chirurgie und Practicum,
Gerichtliche Medicin,
Gerichtlich-medicinische Übungen.

(Winter-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie,
Hygiene,
Dermatologie und Syphilis,
Augenheilkunde,
Curs über Zahnheilkunde.

X. Semester.

Für Militär-Rigorosanten.
(Winter-Semester.)

Augenheilkunde,
Geburtshilfe und Gynäkologie
Hygiene,
Curs über Zahnheilkunde,
[Orthopädie].

Für Militär-Freie.
(Sommer-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie,
Gerichtliche Medicin,
Gerichtlich-medicinische Übungen,
Kinderheilkunde,
[Orthopädie].

Im Nachhange zu dieser Instruction werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen die Bestimmungen über die Einrichtung der Prüfungen nach Anhörung der Äußerungen der Professoren-Collegien für die einzelnen Facultäten festgestellt werden. Zu diesem Behufe werden die Professoren-Collegien aufgefordert, ihre Vorschläge über den Modus der Durchführung dieser Prüfungen nach Maßgabe der neuen Rigorosenordnung sobald als möglich anher gelangen zu lassen, wobei auch darüber zu berichten sein wird, ob, wie und von wem die im § 4 *d)* bezeichneten Übungen sowie die im § 4 *e)* genannten Curse abgehalten werden können.

Nr. 5.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. December 1899,

womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, M.-V.-Bl. Nr. 15, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Werkmeister an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben, abgeändert werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1899 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Bestimmung des alinea 2 des § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten und die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, in der im Nachstehenden des näheren bezeichneten Weise auch auf die Werkmeister an staatlichen gewerblichen Lehranstalten, beziehungsweise auf deren Witwen und Waisen, Anwendung zu finden hat.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Enstschließung wird daher angeordnet, dass die §§ 2, 3 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1897, Z. 32108 ex 1896, M.-V.-Bl. Nr. 15, in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten haben:

§ 2.

„Jedem derart bestellten Werkmeister erwächst nach Erreichung eines Lebensalters von mindestens 35 Jahren und mit Ablauf einer ununterbrochenen und tadellosen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder ohne dessen Verschulden erfolgter Dienstenthebung ein Pensionsanspruch welcher, insoweit im Nachfolgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen Pensionsnormen zu beurtheilen ist.“

§ 3.

„Der Bemessung der Pension sind zwei Drittel der zuletzt bezogenen Jahresremuneration, jedoch niemals ein höherer Betrag als 800 fl., zugrunde zu legen und es richtet sich weiters das Ausmaß der Pension nach der unter den erwähnten Voraussetzungen zurückgelegten Dienstzeit mit den für die Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener geltenden Abstufungen und unter Anwendung der Bestimmung des § 1, alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, so dass nach dreißigjähriger Dienstzeit die Pension bereits mit dem ganzen für die Pensionsbemessung maßgebenden Betrage znzuerkennen ist.“

„Bei Berechnung des zur Erlangung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Dienstes-Decenniums (§ 2) hat die Bestimmung des § 1 alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Anwendung zu finden.“

„Der normalmäßige Ruhegenuss eines Werkmeisters darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 fl. bemessen werden.“

§ 5.

„Die Witwen der nach § 2 dieser Vorschrift anspruchsberechtigten Werkmeister erhalten ein Drittel des für die Bemessung der Ruhegebür des Gatten als maßgebend bezeichneten Betrages (§ 3) mindestens jedoch 200 fl. als Witwenpension.“

„Im übrigen sind die Witwen und Waisen nach anspruchsberechtigten Werkmeistern nach den Grundsätzen der allgemeinen Pensionsnormen für Staatsdiener zu behandeln und haben die §§ 8 bis 14 und 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, Anwendung zu finden, wobei als letzter Activitäts-Gehalt des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters, der für die Ruhegebür der letzteren als maßgebend bezeichnete Betrag anzunehmen ist.“

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1899, Z. 31962.)

Nr. 6.

Kundmachung*) der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. November 1899,

betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem andern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

(Vergl. die Kundmachungen vom 11. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 101, 3. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 184, 28. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 24 ex 1899, 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 69 und vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 111.)

Von Beiträgen der im Titel erwähnten Art wurde weiters eingeführt der Schulbeitrag in **Böhmen.** (Gesetz vom 8. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 61, wirksam vom 3. November 1899 an.)

Zur Bemessung dieses Schulbeitrages ist im Sinne dieses Landesgesetzes das k. k. Gebürenbemessungsamt in Prag berufen.

Das Landesgesetz findet auf die Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.
Kindinger m./p. **Kniaziołucki** m./p.

Nr. 7.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. December 1899, Z. 34448,

an alle Landesschulräthe,

betreffend die Berücksichtigung des Localitätenbedarfes der gewerblichen Fortbildungsschulen bei auszuführenden Neubauten für allgemeine Volksschulen.

Die bisherigen Wahrnehmungen bezüglich jener gewerblichen Fortbildungsschulen, welche mit allgemeinen Volksschulen in Verbindung stehen und sonach die Räumlichkeiten der letzteren für Zwecke der Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes mitzubenützen gezwungen sind, haben mehrfache Übelstände ergeben.

Die wesentlichsten derselben bestehen darin, dass der erfolgreiche Betrieb des für die Bildung des gewerblichen Nachwuchses besonders wichtigen Zeichenunterrichtes häufig dadurch in Frage gestellt erscheint, dass nur verhältnismäßig wenige Volksschulen über einen eigenen Zeichensaal verfügen, ferner dass die

*) Enthalten in dem den 19. December 1899 ausgegebenen CII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 245.

Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule, welche gewöhnlich im Alter von 14 bis 18 Jahren stehen, häufig auf Schulbänken zu sitzen gezwungen werden müssen, die für jüngere Kinder berechnet sind, endlich aber auch dadurch, dass unter den gegebenen Verhältnissen die wünschenswerte Verlegung des Unterrichtes an der gewerblichen Fortbildungsschule auf die Tagesstunden der Wochentage vielfach unmöglich wird, weil das von der Volksschule dermalen vollbesetzte Gebäude der Fortbildungsschule entweder gar nicht oder nur im bescheidensten Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Hinblicke darauf, dass die Errichtung eigener, ausschließlich für Zwecke der gewerblichen Fortbildungsschule bestimmter Gebäude nur in seltenen Fällen möglich sein dürfte, die Behebung der bezeichneten Übelstände jedoch als dringend wünschenswert erscheint, ersuche ich den k. k. Landesschulrath, bei Gelegenheit auszuführender Neubauten für die Unterbringung von allgemeinen Volksschulen auf die leistungsfähigeren Gemeinden dahin einzuwirken, dass hierbei auch auf die Schaffung ausreichender Räumlichkeiten, insbesondere eines Zeichensaales, für den Bedarf des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes, sowie auf entsprechende Ausstattung dieser Localitäten mit geeigneten Schuleinrichtungsgegenständen entsprechende Rücksicht genommen werde.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. III. Theil. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der 4. Classe der achtclassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1899, Z. 27869.)

b) Für Mittelschulen.

Petschenig, Dr. Michael, Q. Horatius Flaccus. Auswahl mit 2 Karten. 3., umgearbeitete Auflage der „Carmina selecta". Wien und Prag 1899. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1899, Z. 32723.)

Coca Calistrat, Istoria bisericească pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Edițiunea a doua, revĕdută și completată. Czernowitz 1899. Verlag des Bukowinaer griechisch.-orient. Religionsfondes. Preis, 3 K 50 h, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien, an denen Religion in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1899, Z. 31945.)

Suk, Dr. Felix, Katolička Apologetika za više razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Agram 1899. Landesverlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1899, Z. 33916.)

Kučera Oton, Općena aritmetika i algebra za više razrede srednjih i njima sličnih škola. Agram 1899. F. Suppan. Preis, gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1899, Z. 33609.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Gruber Johann, Die gewerbliche Buchführung und das Wichtigste aus der Wechselkunde. Ein Leitfaden für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen, zugleich Hilfsbuch für Gewerbetreibende. Herausgegeben auf Veranlassung und mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. 3., verbesserte Auflage. Wien 1899. Verlag von Karl Graeser. Preis, cartoniert 72 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1899, Z. 31461.)

Hartl Hans, Die trigonometrische Auflösung des Dreieckes und der auf Dreiecke zurückführenden Figuren. Für den Gebrauch an Werkmeister- und Baugewerkschulen und für den Selbstunterricht. Mit 52 in den Text gedruckten Figuren und 300 Übungsbeispielen sammt Resultaten, nebst einer Tafel der Winkelfunctionen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 48 kr.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1899, Z. 32646.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 261.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 237.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 307.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 232.

Lehrmittel.

Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von Dr. Karl Peuker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. Karl Zehden. Ausgabe für Akademien und höhere Handelsschulen. 39 Hauptkarten und 70 Nebenkarten. 2., erweiterte Ausgabe. Wien 1899. Verlag von Artaria und Comp. Preis, gebunden 3 fl. 90 kr. = 7 K 80 h.

Dieser für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) bereits approbierte Atlas *) wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. December 1899, Z. 30101.)

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern.

1. Physikalische Ausgabe.
2. Politische Ausgabe.

Preis jeder Karte:

unaufgespannt 7 fl. 20 kr.,
auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr.,
auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

Diese Wandkarte wird ebenso wie die in demselben Verlage herausgegebenen Bamberg'schen Wandkarten der übrigen Erdtheile **) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1899, Z. 22969.)

Storck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter für Real-, gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. Kleine Ausgabe, enthaltend 50 ausgewählte Blätter. V. Heft, Blatt 41—50. Wien. Verlag von R. v. Waldheim. Preis eines Heftes in Umschlag 4 fl.

Auf das Erscheinen dieses fünften und letzten Heftes des genannten, für den Unterrichtsgebrauch an allen gewerblichen Lehranstalten, sowie an allen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten laut Ministerial-Erlass vom 27. April 1896, Z. 3611 ***) zulässigen Werkes werden die Lehrkörper der bezeichneten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. December 1899, Z. 33707.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 282.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 100—101.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 249.

Firmaschilder, Ladenaufschriften. Wien 1899/1900. 83 Aufnahmen nach der Natur auf 30 Blättern, Lichtdruck. Anton Schroll und Comp. Kunstverlag Wien. Preis 12 fl.

Auf das Erscheinen dieses als Anschauungsmittel geeigneten Werkes werden die Lehrkörper von gewerblichen, in größeren Orten gelegenen Fortbildungsschulen behufs eventueller Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1899, Z. 31701.)

Dlouhý Fr., Brouci. Soustavný popis nejdůležitějších českých brouků s návodem, kterak zakládati sbírky brouků. Prag. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 fl., cartoniert 2 fl. 20 kr.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen, sowie auch der Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1899, Z. 30490.)

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium in Korneuburg für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die II. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1899, Z. 33409.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Gmunden für die I., II. und III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1899, Z. 33125.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der von den armen Schulschwestern vom heiligen Franciscus Seraphicus erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Vöcklabruck das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1899/1900 angefangen, ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1899, Z. 32274.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1899/1900.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u. Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	29	2	3	20	4	16	6	1	—	4	1	1	29	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	6	1	—	5	—	3	—	1	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	3	—	—	2	1	1	—	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8*	—	—	*8	—	5*	1	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1*
Kärnten	3	—	—	3	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	2	—	3	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	3	1	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—
Dalmatien	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Böhmen	59	3	1	47	8	51	—	7	—	1	—	—	26	33	—	—	—	—	—
Mähren †)	27	5	1	21	—	20	2	2	—	—	—	3	13	14	—	—	—	—	—
Schlesien	7	—	—	7	—	5	—	1	—	—	—	1	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	30	—	—	30	—	29	—	—	—	1	—	—	2	—	24	—	2	—	2
Bukowina	5	2	—	3	—	4	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3
Summe	203	17	5	168	13	155	9	14	4	13	2	6	108	48	25	4	2	5	11

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroat.
Niederösterreich	16	5	11	10	3	—	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	30	7	23	27	—	3	—	—	12	18	—	—	—
Mähren	26	7	19	3	22	1	—	—	15	11	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	6	2	4	6	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	101	25	76	65	26	6	1	3	62	29	6	3	1

*) Außerdem vier selbständige Untergymnasialclassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

†) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	155	11	144	71	41	23	3	2	5	10
	Land	9	2	7	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	14	6	8	9	4	—	1	—	—	—
	Bischof	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	—	13	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	6	3	3	2	3	1	—	—	—	—
Summe:		203	22	181	108	48	25	4	2	5	11
Realschulen:	Staat	65	11	54	40	16	6	2	—	1	—
	Land	26	7	19	17	9	—	—	—	—	—
	Stadt	6	4	2	1	4	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Summe:		101	25	76	62	29	6	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		203	22	181	155	9	14	4	13	2	6	108	48	25	4	2	5	11
	%		10.84	89.16	76.36	4.43	6.90	12.31 (Bischof–Private)				53.20	23.65	12.32	10.83 (italienisch–utraquistisch)			
Realschulen:		101	25	76	65	26	6	—	—	1	3	62	29	6	3	—	1	—
	%		24.75	75.25	64.36	25.74	5.94	—	—	3.96 (Fonds–Private)		61.39	28.71	9.90 (polnisch–utraquistisch)				
Summe:		304	47	257	220	35	20	4	13	3	9	170	77	31	7	2	6	11
	%		15.46	84.54	72.37	11.51	6.58	9.54 (Bischof–Private)				55.92	25.33	10.20	8.55 (italienisch–utraquistisch)			

Anmerkungen:

1. Unter den 101 Realschulen sind die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit diese Mittelschule sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurde, so ist, wenn dieselbe als Einheit aufgefasst wird, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 1 zu vermindern, daher auf 303 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1898/99 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg (I. Classe);
das Staas-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prossnitz (I. Classe);
das Staats-Untergymnasium in deutscher Unterrichtssprache in Sereth (I. Classe);
die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau (I. und II. Classe);
die Landes-Realschulen mit böhmischer Unterrichtsspreche in Holleschau und Groß-Meseritsch (I. Classe).

b) In die Verwaltung des Staates wurde übernommen:

das Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau.

c) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien

zu Wien, im XIII. Gemeindebezirke (I.—IV. Classe),
zu Urfahr (bischöfliches Privat-Gymnasium I.—VIII. Classe),
zu Gmunden (I.—IV. Classe),
zu Bregenz (I.—V. Classe),
zu Pettau (I.—VI. Classe),
zu St. Paul (I.—VII. Classe),
zu Krainburg (I.—VII. Classe),
zu Zara (mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe),
zu Aussig (I.—VII. Classe),
zu Karlsbad (I.—VIII. Classe),
in den Königl. Weinbergen (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—V. Classe),
zu Smichow (mit deutscher Unterrichtssprache, I. bis VIII. Classe),
zu Beneschau (I.—VII. Classe),
zu Časlau (I.—VI. Classe),
zu Rokycan (I.—II. Classe),
zu Mährisch-Ostrau (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—IV. Classe),
zu Brünn (II. böhmisches Gymnasium, I.—VI. Classe),
zu Gaya (I—II. Classe),
zu Hohenstadt (I.—IV. Classe),
zu Mistek (I.—V. Classe),
zu Strażnic (I.—III. Classe),

zu **Friedek** (I.—V. Classe),
zu **Teschen** (Privat-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache, I.—V. Classe),
zu **Buczacz** (I.—VI. Classe);

β) das Real- und Obergymnasium
zu **Smichow** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VIII. Classe);

γ) die Realgymnasien
zu **Korneuburg** (I—II. Classe),
zu **Mödling** (I.—IV. Classe),
zu **Gablonz** a. N. (I.—II. Classe),
zu **Mährisch-Ostrau** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe);

δ) die Realschulen
zu **Prag** (III. deutsche Staats-Realschule, I.—III. Classe),
zu **Plan** (I.—II. Classe),
zu **Prag-Altstadt** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu **Adlerkosteletz** (I.—III. Classe),
zu **Laun** (I.—V. Classe),
zu **Nachod** (I.—III. Classe),
zu **Žižkov** (I.—III. Classe),
zu **Göding** (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu **Leipnik** (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—V. Classe),
zu **Zwittau** (I.—V. Classe),
zu **Ungarisch-Brod** (I.—IV. Classe),
zu **Gewitsch** (I.—III. Classe),
zu **Göding** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VI. Classe),
zu **Kremsier** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—II. Classe),
zu **Leipnik** (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—V. Classe),
zu **Neustadtl** (I.—VI. Classe),
zu **Jaroslau** (I.—II. Classe),
zu **Tarnów** (I.—III. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1899/1900.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	430
" " " Schotten-G.	358
" " " Franz Joseph St.-G.	298
" II. " I. Staats-G.	479
" " " II. Staats-G.	465
" III. " Staats-G.	548
" IV. " Theresian. G.	363
" V. " Elisabeth-St.-G.	374
" VI. " Staats-G.	495
" VIII. " Staats-G.	549
" " " Langer, Privat-U.-G.	96
" IX. " Maximilians-Staats-G.	510
" XII. " Carl Ludwig-St.-G.	400
" XIII. " Staats-G. (4 Cl.)	181
" XVII. " Staats-G.	342
" XIX. " Staats-G.	381
Baden, L.-R.- u. O.-G.	264
Horn, L.-R.- u. O.-G.	216
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	306
Korneuburg, R.-G. (führt den Ah. Namen) (2 Cl.)	56
Krems, Staats-G.	294
Melk, Benedict.-G.	237
Mödling, L-R.-G. (4 Cl.)	196
Wr.-Neustadt, Staats-G.	161
Oberhollabrunn, Staats-G.	323
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	310
Seitenstetten, Benedict.-G.	398
Stockerau, L.-R.- u. O.-G.	240
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	93
	9363

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-G.	534
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	198
Gmunden, Comm. U.-G.	94
Kremsmünster, Benedict.-G.	351
Ried, Staats-G.	181
Urfahr, bischöfl. Privat-G.	304
Salzburg, Staats-G.	329
" F. e. Pr.-G. (Borromäum)	187
	2178

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	427
Bozen, Franciscaner-G.	288
Brixen, Augustiner-G.	286
" Fürstb. Privat-G.	280
Hall, Franciscaner-G. (führt den Ah. Namen)	235
Meran, Benedictiner-G.	325
Rovereto, Staats-G.	201
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 315; 8 deutsche Cl. 113 }	428
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G.	198
" Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina)	209
Bregenz, Comm.-G. (5 Cl.)	147
	3024

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	541
" II. Staats-G.	419
" G. am fürstb. Knabensem.	293
" Scholz, Privat-G.	117
Cilli, Staats-G.	273
" Selbständige Untergymnasialclassen	130
Leoben, Staats-G.	194
Marburg, Staats-G.	522
Pettau, Landes-G. (führt den Ah. Namen) (6 Cl.)	176
	2665

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	468
St. Paul, Benedictiner-G. (7 Cl.)	167
Villach, Staats-G.	215
	850

Krain.

Laibach, Staats-O.-G.	664
„ Staats-U.-G.	306
Gottschee, Staats-U.-G.	106
Krainburg, Staats-G. (führt den Ah. Namen) (7 Cl.)	475
Rudolfswerth, Staats-G.	236
	1787

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	452
Triest, Staats-G.	507
„ Comm.-G.	468
Capo d' Istria, Staats-G.	268
Mitterburg, Staats-G. (1 Cl.)	101
Pola, Staats-G.	138
	1934

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	159
Ragusa, Staats-G.	326
Spalato, Staats-G.	391
Zara, Staats-O.-G.	346
„ Staats-U.-G. (3 Cl.)	182
	1404

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	190
Aussig, Comm.-G. (7 Cl.)	154
Braunau, Benedictiner-G.	175
Brüx, Staats-G.	209
Budweis, Staats-G.	277
Eger, Staats-G.	306
Gablonz, Comm.-R.-G. (führt den Ah. Namen) (2 Cl.)	67
Kaaden, Staats-G.	208
Karlsbad, Comm.-G.	257
Königl. Weinberge, Staats-G. (5 Cl.)	133
Komotau, Comm.-G.	270
Krumau, Staats-G.	241
Landskron, Staats-G.	204
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	178
Fürtrag	2869

Übertrag	2869
Leitmeritz, Staats-G.	213
Mies, Staats-G.	244
Pilsen, Staats-G.	268
Prachatitz, Staats-U.-G.	133
Prag, Kleinseite, Staats-G.	182
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	218
„ Altstadt, Staats-G.	162
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	241
Reichenberg, { Staats-G. 208, U.-R. 148 }	356
Saaz, Staats-G.	167
Smichov, Staats-G.	230
Teplitz-Schönau, St.-R.- u. O.-G.	371
	5654

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-G. (führt den Ah. Namen) (7 Cl.)	245
Budweis, Staats-G.	477
Časlau, Staats-G. (6 Cl.)	199
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	341
Deutschbrod, Staats-G.	245
Hohenmauth, Staats-G.	204
Jičín, Staats-G.	244
Jungbunzlau, Staats-G.	322
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	287
Kolin, Staats-R.- u. O.-G.	351
Königgrätz, Staats-G.	314
Königinhof, Franz Joseph-Comm.-G.	193
Leitomischl, Staats-G.	268
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G.	228
Neuhaus, Staats-G.	268
Pilgram, Staats-G.	256
Pilsen, Staats-G.	269
Pisek, Staats-G.	264
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	336
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	396
„ Neustadt, (Křemenecgasse) Staats-R. u. O.-G.	382
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	301
„ Kleinseite, Staats-G.	266
Přibram, Staats-R.- u. O.-G.	563
Raudnitz, Staats-G.	203
Reichenau, Staats-G.	211
Fürtrag	7633

Übertrag	7633
Rokytzan, Comm.-G. (2 Cl.)	91
Schlan, Staats-G.	181
Smichov, Staats-R.- u. O.-G.	293
Tabor, Staats-G.	278
Taus, Staats-G.	177
Königl. Weinberge, Staats-G.	396
Wittingau, Staats-U.-G.	115
	9164

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	450
„ II. Staats-G.	387
Ung.-Hradisch, Staats-G.	211
Iglau, Staats-G.	185
Kremsier, Staats-G.	196
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G. 200 / „ „ Comm.-O.-G. 84	284
Mähr.-Ostrau, Comm-U.-G.	105
Nikolsburg, Staats-G.	200
Olmütz, Staats-G.	315
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Josef-Lds.-U.-G. und 163 / Comm.-O.-G. 94	257
Mähr.-Trübau, Staats-G.	175
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G.	218
Znaim, Staats-G.	263
	3246

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.	645
„ II. Staats-G. (6 Cl.)	260
Gaya, Comm.-U.-G. (2 Cl.)	174
Hohenstadt, Priv.-U.-G.	207
Ung.-Hradisch, Staats-G.	347
Kremsier, Staats-G.	478
Wall.-Meseritsch, Staats-G.	358
Mistek, Privat-G. (5 Cl.)	195
Mähr.-Ostrau, Privat-R.-G. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	195
Olmütz, Staats-G.	694
Prerau, Staats-G.	350
Proßnitz, Staats-G. (1 Cl.)	97
Straßnitz, Staats-G. (3 Cl.)	134
Trebitsch, Staats-G.	364
	4498

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	293
Friedek, Comm.-G. (5 Cl.)	203
Teschen, Albrecht-Staats-G.	335
„ poln. Privat-G. (5 Cl.)	230
Troppau, Staats-G.	312
„ böhm. Staats-G.	261
Weidenau, Staats-G.	183
	1817

Galizien.

Bochnia, Staats-G.	525
Brody, Staats-G. (deutsch)	474
Brzeżany, Staats-G.	491
Buczacz, Staats-G. (6 Cl.)	379
Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	315
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G.	426
Jarosław, Staats-G.	529
Jasło, Staats-G.	653
Kołomea, Staats-G. 8 poln. Cl. 433 / 8 ruthen. Cl. 286	719
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	1052
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	504
„ III. Staats-G.	580
Lemberg, Acad. Staats-G. (ruthen.)	557
„ II. Staats-G. (deutsch)	384
„ Franz Joseph-Staats-G.	864
„ IV. Staats-G.	897
„ V. Staats-G.	778
Neu-Sandec, Staats-G.	454
Podgórze, Staats-G.	432
Przemyśl, I. Staats-G. (poln.)	656
„ II. Staats-G. (ruthen.)	402
Rzeszów, Staats-G.	840
Sambor, Staats-G.	547
Sanok, Staats-G.	539
Stanislau, Staats-G.	629
Stryj, Staats-G.	539
Tarnopol, Staats-G. 8 poln. Cl. 634 / 8 ruthen. Cl. 144 (die ruthen Classen führen den Ah. Namen)	778
Tarnów, Staats-G.	845
Wadowice, Staats-G.	396
Złoczów, Staats-G.	321
	17505

Bukowina.

Czernowitz,	Staats-O.-G. (deutsch m. 2 rum. Parallelclassen) . . .	962
„	Staats-U.-G. (deutsch m. 4 ruth. Parallelclassen) . . .	384
	Fürtrag .	1346
	Übertrag .	1346
Radautz,	Staats-G.	447
Sereth,	Staats-U.-G. (führt den Ah. Namen) (1 Cl.)	115
Suczawa,	griechisch-orientalisch. G. (deutsch) 344	
„	(1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen) . 201	545
		2453

Gymnasien: zusammen 67.542 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien,	I. Bez. Staats-R. . . .	544
„	II. „ I. Staats-R. . .	608
„	II. „ II. Staats-R. . .	506
„	III. „ Staats-R. . . .	509
„	IV. „ Staats-R. . . .	578
„	V. „ Staats-U.-R. . .	306
„	VI. „ Staats-R. . . .	452
„	VII. „ Staats-R. . . .	592
„	I. „ Döll, Priv.-U.-R.	90
„	III. „ Rainer, Priv.-U.-R.	93
„	XV. „ Speneder, Privat-U.-R. . . .	134
„	XV. „ Staats-R. . . .	495
„	XVIII. „ Staats-R. . . .	477
Krems,	Landes-R.	295
Wr.-Neustadt,	Landes-R. . . .	198
Waidhofen a. d. Ybbs,	Landes-U.-R.	135
		6012

Oberösterreich und Salzburg.

Linz,	Staats-R.	270
Steyr,	Staats-R.	174
Salzburg,	Staats-R.	280
		724

Tirol und Vorarlberg.

Bozen,	Staats-U.-R.	91
Innsbruck,	Staats-O.-R.	299
Rovereto,	Staats-O.-R.	131
Dornbirn,	Comm.-U.-R.	130
		651

Steiermark.

Graz,	Landes-R.	325
„	Staats-R.	440
Marburg,	Staats-R.	208
		973

Kärnten und Krain.

Klagenfurt,	Staats-R.	269
Laibach,	Staats-R.	448
		717

Görz, Triest, Istrien.

Görz,	Staats-R.	337
Triest,	Staats-R.	426
„	Comm.-R.	623
Pola,	Marine-U.-R.	124
		1510

Dalmatien.

Spalato,	Staats-O.-R.	328
Zara,	Staats-U.-R.	72
		400

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis,	Staats-R.	328
Elbogen,	Staats-R..	233
Karolinenthal,	Staats-R. . . .	392
Böhm.-Leipa,	Staats-R.	272
Leitmeritz,	Staats-R.	467
Pilsen,	Staats-R.	369
Plan,	Staats-R. (2 Cl.)	102
Prag,	I. Staats-R.	481
	Fürtrag	2644

Übertrag	2644
Prag, II. Staats-R.	302
„ III. Staats-R. (3 Cl.)	138
Trautenau, Staats-R.	221
	3305

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Adlerkosteletz, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	182
Budweis, Staats-O.-R.	479
Jičín, Staats-R.	438
Jungbunzlau, Staats-R. (2 Cl.)	111
Karolinenthal, Staats-R.	496
Königgrätz, Staats-R.	456
Kuttenberg, Staats-R.	403
Laun, Comm.-R. (5 Cl.)	245
Nachod, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	199
Pardubitz, Staats-R.	429
Pilsen, Staats-R.	594
Pisek, Staats-R.	506
Prag, Kleinseite, Staats-R.	434
„ Neustadt, Staats-R.	562
„ Altstadt, Staats-R. (6 Cl.)	316
Rakonitz, Staats-R.	355
Königl. Weinberge, Staats-R.	640
Žižkow, Staats-R. (3 Cl.)	248
	7093

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	96
Brünn, Staats-R.	439
„ Landes-R.	483
Göding, Landes-R. (6 Cl.)	221
Iglau, Landes-R.	313
Kremsier, Landes-R.	159
Leipnik, Landes-R. (5 Cl.)	153
Neutitschein, Landes-R.	205
Olmütz, Staats-R.	322
Fürtrag	2391
Übertrag	2391
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	366
Prossnitz, Landes-R.	255
Römerstadt, Landes-U.-R.	134
Sternberg, Landes-R.	233
Znaim, Landes-R.	238
Zwittau, Landes-R. (5 Cl.)	169
	3786

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	451
Ung.-Brod, Landes-R. (4 Cl.)	225
Gewitsch, Landes-R. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	166
Göding, Landes-R. (6 Cl.)	264
Holleschau, Landes-R. (1 Cl.)	71
Kremsier, Comm.-R. (2 Cl.)	109
Leipnik, Landes-R. (5 Cl.)	297
Groß-Meseritsch, Landes-R. (1 Cl.)	81
Neustadtl, Landes-R. (6 Cl.)	262
Prossnitz, Landes-R.	460
Teltsch, Landes-R.	366
	2752

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	326
Jägerndorf, Staats-R.	306
Teschen, Staats-R.	391
Troppau, Staats-R.	402
	1425

Galizien.

Jaroslau, Staats-R. (2 Cl.)	90
Krakau, Staats-R.	855
Lemberg, Staats-R.	688
Stanislau, Staats-R.	501
Tarnopol, Staats-R.	448
Tarnów, Staats-R. (3 Cl.)	176
	2758

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. O.-R.	491
	491

Realschulen: zusammen 32.597 Schüler.

Wird bei der combinierten Mittelschule in Reichenberg die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	67.394
der Realschüler	32.745
Zusammen	100.139

Frequenz der gewerblichen Lehranstalten

zu Beginn des Wintersemesters 1899/1900.

I. Gewerbliche Centralanstalten.

A. Kunstgewerbeschulen.

Bezeichnung der Anstalt und der Lehrabtheilungen			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		101	—	101	5
	Fachschule für	Architektur	23	2	25	2
		Malerei	58	12	70	31
		Bildhauerei	4	—	4	—
	Special-Atelier für	Ciselierkunst und verwandte Fächer	10	1	11	—
		Holzschnitzerei	10	—	10	—
		Keramische Decorationen und Emailmalerei	4	—	4	—
		Spitzenmusterzeichnen	3	—	3	—
		Holzschneidekunst	1	2	3	—
	Chemisches Laboratorium		—	—	—	—
Summe			214	17	231	38
Allgemeine Schule	Abtheilung für figurales und ornamentales Zeichnen und Malen		52	15	67	—
	Abtheilung für figurales u. ornamentales Modellieren		23	7	30	—
Kunstgewerbeschule in Prag	Fach- und Specialschule für	decorative Architektur	5	4	9	—
		Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung	6	—	6	—
		decoratives Zeichnen, Malen vorwiegend ornamentaler Richtung	5	—	5	—
		kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	4	—	4	—
		Holzschnitzerei	2	—	2	—
		Blumenmalerei	8	—	8	—
		Textile Kunst	6	—	6	—
	Damenschule	Zeichen und Malschule	25	13	38	38
		Specialschule für Kunststickerei	14	6	20	20
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		116	—	116	—
Summe			266	45	311	58

B. Technologisches Gewerbe-Museum in Wien.

Sectionen und Lehrabtheilungen der Anstalt	Zahl der Schüler		Anmerkung
	Einzeln	Zusammen	
I. Section, für Holz-Industrie.			
Niedere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei	10		
Höhere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei	23		
Speciallehrcurs für Papier-Industrie . . .	17	50	
II. Section, für chemische Gewerbe.			
Niedere Fachschule für Färberei	20		
Höhere " "	24		
Seminar für Tinctorialchemie	10	54	
III. Section, für Metall-Industrie.			
Niedere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei	115		
Höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei	37	152	
IV. Section, für Elektrotechnik.			
Niedere Fachschule für Elektrotechnik . .	395		
Höhere " " " . .	22	417	
Speciallehrcurse mit Abend- u. Sonntagsunterricht	—	415	
Summe .	—	1088*)	

C. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

Sectionen	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen	Anmerkung
I. Section (Lehranstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren)	81	40	11	132	
II. Section (Lehranstalt für Buch- u. Illustrationsgewerbe)	16	2	—	18	
Summe .	97	42	11	150	

*) Die Frequenzziffern für die vom k. k. Handelsministerium ressortierenden Meister-Curse sind hier nicht angegeben.

D. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.

Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
7	—	7

E. Fachschule für Kunststickerei in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospi-tantinnen	Zusammen	Anmerkung
Fachschule für Kunststickerei	53	4	57	
Specialcurs für Teppich- u. Gobelinrestaurierung	5	—	5	
Summe .	58	4	62	

F. Central-Spitzencurs in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospi-tantinnen	Zusammen	Anmerkung
Nähcurs	6	—	6	
Klöppelcurs	7	3	10	
Häkelcurs	6	—	6	
Summe .	19	3	22	

II. Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Höhere Gewerbeschule					Werkmeisterschule						Handelsschule	Offener Zeichensaal	Specialcurse	Fortbildungsschule		Sonstige Lehrabtheil.	Zusammen	Anmerkung
	1. Jahrgang	baugewerbl. Abtheilung	mech.-techn. Abtheilung	chem.-techn. Abtheilung	f. Textilindustrie	baugewerbl. Abtheilung	mech.-techn. Abtheilung	kunstgewerbl. Abtheilung	elektro-techn. Abtheilung	für Weberei	für Färberei				gewerbliche	kaufmänn.			
Wien, I. Bezirk	90	115	110	—	—	301	—	—	—	—	—	—	—	1140	—	—	28 [1]	1784	[1] Gewerbl. Zeichen- u. Modellierschule.
Wien, X. Bezirk	—	—	—	—	—	—	62	—	53	—	—	—	—	272 [2]	143	—	—	530	[2] Curse für Meister und Gehilfen.
Salzburg	—	—	—	—	—	175	—	24	—	—	—	—	10	—	157	—	38 [3]	404	[3] Curse für weibliche Handarbeiten.
Innsbruck und Filiale **Hall**	—	—	—	—	—	97	—	55	—	—	—	—	30	6	100	—	115 [4]	403	[4] Darunter 20 Schülerinnen des Zeichencurses für Mädchen, 95 Schüler der Filialfachschule in Hall.
Graz	—	—	—	—	—	207	—	44	—	—	—	—	32	—	332	—	26 [5]	641	[5] Fachschule für Kunststickerei.
Triest	40	30	37	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	83	354	—	615 [6]	1249	[6] Darunt.: Schiffbaucurs 9 Schüler, Abtheil. für Kunststickerei und Spitzennäherei 77 Schülerinnen.
Prag	—	142	147	54	—	111	66	—	—	—	—	—	—	—	631	—	—	1151	
Pilsen (deutsch)	72	64	93	—	—	130	55	—	—	—	—	—	—	27	111	—	—	552	
Pilsen (böhmisch)	—	—	—	—	—	201	82	—	—	—	—	—	—	76	168	—	—	527	
Reichenberg	90	56	105	69	—	158	66	—	—	—	—	—	—	70	154	—	—	768	
Pardubitz	—	—	—	—	—	40	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	
Brünn (deutsch)	77	87	92	—	—	153	66	—	—	—	—	—	—	103	278	—	—	856	
Brünn (böhmisch)	—	—	—	—	—	160	96	—	—	—	—	—	—	169	207	—	—	632	
Brünn (Textil)	—	—	—	—	39	—	—	—	—	7	—	—	—	25 [7]	34	—	—	105	[7] Darunter: Curs für Knoten, Noppen und Streichen 8, Curs für Noppen und Ausnähen 12 Schülerinnen.
Bielitz	52	—	78	83	—	—	68	—	—	14	26	—	—	140	108	112	—	681	
Lemberg	—	—	—	—	—	89 [8]	—	111	—	—	—	—	135	—	103	—	45 [9]	483	[8] Darunter: 8 Frequentanten d. Fachschule für Bauschlosserei und 1 Frequentant der Fachschule für Bautischlerei. [9] Darunter: 33 Schülerinnen der Abtheil. für Kunststickerei, 12 Schülerinnen der Abtheil. für Spitzerei.
Krakau	99	44	49	33	—	—	—	16	—	—	—	—	—	6	125	—	—	372	
Czernowitz	—	—	—	—	—	119 [10]	—	—	—	—	—	195	—	—	214	116	—	644	[10] Darunter 22 Frequentanten d. Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei.
Zusammen	520	538	711	239	39	1941	601	240	53	21	26	195	207	2117	3219	228	867	11862	
	2047					2982						195	6638						

III. Allgemeine Handwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschule: I. Classe	II. Classe	III. Classe	Offener Zeichensaal	Fortbildungsschule: Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Zusammen	Anmerkung
Staats - Handwerkerschule **Linz** (dreiclassig) . . .	47	39	21	20*)	13	82	124	346	*) Darunter 15 Frequentanten des Curses für Bauhandwerker.
Staats - Handwerkerschule **Klagenfurt** (zweiclassig)	36	19	—	42*)	29	72	67	265	*) Darunter 34 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker.
Staats - Handwerkerschule **Imst** (zweiclassig) . . .	24	22	—	10	—	8	14	78	
Staats - Handwerkerschule **Jaroměř** (dreiclassig) .	39	20	11	20	27	61	55	233	
Staats - Handwerkerschule **Kladno** (dreiclassig) . .	38	35	17	17	I.Cl. 157	II.Cl. 127	III.Cl. 68	459	
Staats - Handwerkerschule **Tetschen a. d. Elbe** (dreiclassig)	46	40	18	41	26	73	46	290	
Communal - Handwerkerschule **Leitomischl** (dreiclassig)	18	19	—	30	49	50	35	201	
Communal - Handwerkerschule **Jungbunzlau** (dreiclassig)	46	35	23	75	36	59	51	325	
Communal - Handwerkerschule **Kolin** (dreiclassig)	48	35	15	10	33	92	63	296	
Communal - Handwerkerschule **Wolyn** (zweiclassig)	37	30	—	20	9	31	12	139	
Communal - Handwerkerschule **Kuttenberg** (dreiclassig)	34	22	18	20	I.Cl. 130	II.Cl. 125	III.Cl.*) 65	414	*) Inclusive 24 Schülern der kaufm. Abtheilung.
Summen . .	413	316	123	305	509	780	600	3046	
	852			305	1889				

IV. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d.gewerbl.Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei:							
Chiapovano, Fachschule für Spitzenklöppelei	33	8	41	—	—	41	
Cles, Fachschule für Spitzenklöppelei	24	3	27	—	—	27	
Dol-Otlica, Fachschule für Spitzenklöppelei	82	16	98	—	—	98	
Dornbirn, Fachschule für Maschinstickerei	16	—	16	—	—	16	
Flitsch, Fachschule für Spitzenklöppelei	48	1	49	—	—	49	
Graslitz, Fachschule für Hand- u. Maschinstickerei	18	4	22	—	—	22	
Gossengrün, Fachschule für Spitzennäherei und à jour-Arbeiten	6	8	14	—	—	14	Aufnahme noch nicht beendet.
Idria, Fachschule f. Spitzenklöppelei	62	3	65	—	102	167	
Isola, Fachschule für Spitzenklöppelei	33	—	33	—	—	33	
Laibach, Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei	49	8	57	—	36	93	
Luserna, Fachschule für Spitzenklöppelei	46	7	53	—	—	53	
Predazzo, Fachschule für Spitzenklöppelei	65	—	65	—	—	65	
Proveis, Fachschule für Spitzenklöppelei	24	—	24	—	—	24	Aufnahme noch nicht beendet.
Tione, Fachschule f. Spitzenklöppelei	42	4	46	—	—	46	
Summe	548	62	610	—	138	748	
Fachschulen f. Weberei und Wirkerei:							
Asch, Faschschule für Weberei und Wirkerei	26	—	26	80	—	106	
Bennisch, Fachschule für Weberei	17	1	18	—	21	39	
Frankstadt, Fachschule für Weberei	9	—	9	6	—	15	
Freudenthal, Fachschule für Weberei	14	2	16	7	4	27	
Fürtrag	66	3	69	93	25	187	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Übertrag....	66	3	69	93	25	187	
Haslach, Fachschule für Weberei	3	—	3	—	—	3	
Hohenelbe, Fachschule für Weberei	36	—	36	—	49	85	
Humpoletz, Fachschule für Weberei	14	—	14	—	6	20	
Jägerndorf, Fachschule für Weberei	22	—	22	—	36	58	
Königinhof, Fachschule für Weberei	18	—	18	69	—	87	
Landskron, Fachschule für Weberei	29	1	30	—	—	30	
Lomnitz, Fachschule für Weberei	38	—	38	—	14	52	
Mähr.-Schönberg, Fachschule für Weberei	42	1	43	23	—	66	
Nachod, Fachschule für Weberei	30	1	31	31	—	62	
Neubistritz, Fachschule für Weberei	12	—	12	—	1	13	
Neutitschein, Fachschule für Weberei	7	—	7	—	16	23	
Prossnitz, Fachschule für Weberei	9	9	18	—	39	57	
Reichenau a. d. Kn., Fachschule für Weberei	7	1	8	—	6	14	
Reichenberg, Fachschule für Weberei	39	8	47	70	—	117	
Rochlitz, Fachschule für Weberei	28	—	28	—	30	58	
Römerstadt, Fachschule für Weberei	14	1	15	—	47	62	
Rumburg, Fachschule für Weberei	17	1	18	56	—	74	
Schluckenau, Fachschule für Weberei	26	11	37	77	69	183	
Schönlinde, Fachschule für Wirkerei	20	7	27	16	62	105	
Starkenbach, Fachschule für Weberei	5	—	5	—	39	44	
Starkstadt, Fachschule für Weberei	27	—	27	—	—	27	
Sternberg, Fachschule für Weberei	18	—	18	16	17	51	
Fürtrag....	527	44	571	451	456	1478	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Übertrag....	527	44	571	451	456	1478	
Strakonitz, Fachschule für Wirkerei	9	—	9	—	—	9	
Warnsdorf, Fachschule für Weberei	22	9	31	—	96	127	
Wien, Fachschule für Textil-Industrie	30	6	36	255	—	291	
Wildenschwert, Fachschule für Weberei	28	—	28	3	—	31	
Zwittau, Fachschule für Weberei	23	—	23	29	17	69	
Summe....	639	59	698	738	569	2005	
Fachschulen für Holz- und Steinbearbeitung:							
Arco, Fachschule für Holzbearbeitung	11	2	13	15	84	112	
Bergreichenstein, Fachschule für Holzbearbeitung	53	—	53	92	—	145	
Bleistadt, Fachschule für Korbflechterei	14	9	23	—	—	23	
Bozen, Fachschule für Holzbearbeitung	43	4	47	101	23	171	
Bruck a./M., Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung	40	—	40	42	49	131	
Chrudim, Fachschule für Holzbearbeitung	79	2	81	219	81	381	
Cortina d'Ampezzo, Fachschule für Holzbearbeitung	30	9	39	52	95	186	
Ebensee, Fachschule für Holzbearbeitung	44	4	48	48	18	114	
Fogliano, Fachschule für Korbflechterei	9	3	12	—	—	12	
Gottschee, Fachschule für Holzbearbeitung	33	1	34	—*	—	34	
Grulich, Fachschule für Holzbearbeitung	40	3	43	53	—	96	
Hallein, Fachschule für Holzbearbeitung	51	11	62	61	108	231	
Hallstatt, Fachschule für Holzbearbeitung	29	9	38	—	30	68	
Hořic, Fachschule für Steinbearbeitung	64	16	80	—*	89	169	
Fürtrag....	540	73	613	683	577	1873	

*) Die Frequenz der mit der Fachschule nicht organisch verbundenen Fortbildungsschule wird an dieser Stelle nicht mehr ausgewiesen.

*

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Übertrag....	540	73	613	683	577	1873	
Kimpolung, Fachschule für Holzbearbeitung........	58	—	58	21	—	79	
Kołomea, Fachschule für Holzbearbeitung........	53	—	53	—	—	53	
Königsberg, Fachschule für Holzbearbeitung........	29	2	31	63	48	142	
Laas, Fachschule für Steinbearbeitung...........	19	7	26	—	—	26	
Laibach, Fachschule für Holzbearbeitung........	75	8	83	—	45	128	
Mariano, Fachschule für Tischlerei............	22	1	23	70	—	93	
Melnik, Fachschule für Korbflechterei............	19	—	19	—	—	19	
Tachau, Fachschule für Drechslerei...........	14	—	14	—	—	14	
Trient, Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei............	9	6	15	42	—	57	
St. Ulrich, Fachschule für Zeichnen und Modellieren	20	4	24	12	97	133	
Villach, Fachschule für Holzbearbeitung........	56	17	73	—*	133	206	
Wal.-Meseritsch, Fachschule für Holzbearbeitung	75	—	75	93	88	256	
Wallern, Fachschule für Holzbearbeitung........	41	—	41	—*	71	112	
Würbenthal, Fachschule für Holzbearbeitung........	20	—	20	—*	31	51	
Zaga, Fachschule für Korbflechterei............	—	—	—	—	—	—	
Zakopane, Fachschule für Holzbearbeitung........	100	—	100	—	—	100	
Summe....	1150	118	1268	984	1090	3342	
Fachschulen f. keramische u. Glas-Industrie:							
Bechyn, Fachschule für Thon-Industrie.........	41	5	46	33	30	109	
Haida, Fachschule für Glas-Industrie............	31	5	36	159	—	195	
Fürtrag....	72	10	82	192	30	304	

*) Die Frequenz der mit der Fachschule nicht organisch verbundenen Fortbildungsschule wi[rd] an dieser Stelle nicht mehr ausgewiesen.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
Übertrag....	72	10	82	192	30	304	
Oberleutensdorf, Fachliche Modellierschule für keramische und verwandte Gewerbe	19	3	22	—*	—	22	
Steinschönau, Fachschule für Glas-Industrie	18	9	27	88	74	189	
Teplitz, Fachschule für Thon-Industrie.........	54	6	60	128	5	193	
Znaim, Fachschule für Thon-Industrie	50	6	56	112	22	190	
Summe....	213	34	247	520	131	898	
Fachschulen und Versuchsanstalten für Metall-Industrie:							
Ferlach, Fachschule für Gewehr-Industrie	25	2	27	—	—	27	
Fulpmes, Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung	18	1	19	37	—	56	
Klagenfurt, Maschinengewerbliche Fachschule....	87	—	87	91	27[1]	205	[1] Specialcurs für Kesselheizer und Maschinenwärter. I. Curs.
Königgrätz, Fachschule für Kunstschlosserei	69	1	70	—	—	70[2]	[2] 15 Bewerber wegen Platzmangel zurückgewiesen.
Komotau, Maschinengewerbliche Fachschule	76	—	76	—	—	76[3]	[3] 23 Bewerber wegen Platzmangel zurückgewiesen.
Nixdorf, Fachschule für Metall-Industrie	17	2	19	98	20	137	
Prerau, Maschinengewerbliche Fachschule	58	—	58	—	32	90	
Steyr, Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie	61	1	62	—*	—	62	
Sułkowice, Fachschule für Grob-Eisenwaren-Erzeugung	22	3	25	—	—	25	
Swiątniki, Fachschule für Schlosserei	62	1	63	—	—	63	
Summe....	495	11	506	226	79	811	

*) Die Frequenz der mit der Fachschule nicht organisch verbundenen Fortbildungsschule wird an dieser Stelle nicht mehr ausgewiesen.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Tagesschüler überhaupt	Frequentanten d. gewerbl. Fortbildungsschule	Sonstige Frequentanten	Gesammt-Summe	Anmerkung
VI Fachschulen verschiedenen Zieles:							
Gablonz, Kunstgewerbliche Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger	56	2	58	196	37	291	
Graslitz, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	179	105	284	—	—	284	
Karlstein, Fachschule für Uhren-Industrie	30	3	33	—	—	33	
Schönbach, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	276	69	345	—	—	345	
Turnau, Fachschule f. Edelstein-Fassung und -Bearbeitung	25	6	31	—	27	58	
Summe	566	185	751	196	64	1011	
Recapitulation:							
Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei	548	62	610	—	138	748	
Fachschulen für Weberei und Wirkerei	639	59	698	738	569	2005	
Fachschulen für Holz und Steinbearbeitung	1150	118	1268	984	1090	3342	
Fachschulen für keramische und Glas-Industrie	213	34	247	520	131	898	
Fachschulen und Versuchsanstalten f. Metall-Industrie	495	11	506	226	79	811	
Fachschulen verschiedenen Zieles	566	185	751	196	64	1011	
Zusammen	3611	469	4080	2664	2071	8815	

V. Allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	49	49	
	III. Bezirk	111	—	111	
	IX. Bezirk	60	—	60	
Brünn		—	42	42	
	Summen .	171	91	262	

Generelle Übersicht der Gesammt-Frequenz der gewerblichen Lehranstalten *) zu Beginn des Wintersemesters 1899/1900.

I.	Gewerbliche Centralanstalten	1871
II.	Staats-Gewerbeschulen	11862
III.	Staats-Handwerkerschulen	3046
IV.	Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	8815
V.	Allgemeine Zeichenschulen	262
	Totalsumme .	25856

*) **Exclusive** der selbständigen gewerblichen Fortbildungsschulen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1900 begann der zweiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1900 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 8. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1899, betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau. Seite 58. — Nr. 9. Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. December 1899, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herauszugebenden „Bilderbogen für Schule und Haus". Seite 59.

Nr. 8.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1899, Z. 13425 ex 1899 *),

betreffend Änderungen in der Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, und des § 3 lit. *b)* der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96, wird in theilweiser Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 2. April 1891, L.-G. und V.-Bl. für Galizien Nr. 42 ex 1891 **), durchgeführten Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Nachbenannte Ortschaften werden aus ihrem dermaligen Cultusgemeinde-Verbande ausgeschieden, und zwar:

1. aus dem Sprengel der Cultusgemeinde Korczyna, die Ortschaften: 1) Bajdy, 2) Białobrzegi, 3) Bratkówka, 4) Borek, 5) Dobieszyn, 6) Głowienka, 7) Jaszczów, 8) Jedlicze, 9) Krościenko niżne, 10) Krosno, 11) Łężany, 12) Męcinka, 13) Moderówka mit Białkówka und Budzisz, 14) Polanka, 15) Potok, 16) Suchodół, 17) Świerzawa polska, 18) Szczepańcowa, 19) Targowiska, 20) Toroszówka, 21) Ustrobna, 22) Wojkówka.

2. aus dem Sprengel der Cultusgemeinde Dukla, die Ortschaften: 1) Chlebna, 2) Chorkówka, 3) Długie, 4) Kopytowa mit Stanowiska, 5) Leśniówka, 6) Miejsce, 7) Piotrówka mit Grabie, 8) Podniebyle, 9) Poraj, 10) Wróblik królewski, 11) Żeglce, 12) Zręcin, 13) Żarnowiec.

§ 2.

In Krosno wird eine israelitische Cultusgemeinde neu errichtet und hat deren Cultussprengel die im § 1 genannten aus ihrem bisherigen Verbande ausgeschiedenen Ortschaften zu umfassen.

---

*) Verlautbart mit der Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 12. September 1899, Z. 72916, welche in dem am 10. October 1899 ausgegebenen XI. Stücke des galizischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 106, Seite 273, enthalten ist.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 29, Seite 225.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit und ist von diesem Zeitpunkte angefangen die im § 2 bezeichnete Cultusgemeinde als im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, constituiert anzusehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Bylandt m./p.

Nr. 9.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. December 1899, Z. 26320,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herauszugebenden „Bilderbogen für Schule und Haus".

Mit dem hierämtlichen Erlasse vom 9. Jänner 1897, Z. 31968 ex 1896, wurden die k. k. Landesschulbehörden auf das bevorstehende Erscheinen der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herauszugebenden „Bilderbogen für Schule und Haus" mit dem Ersuchen um entsprechende Einflussnahme auf die thunlichste Verbreitung derselben an Schulen aufmerksam gemacht. Seither sind thatsächlich die ersten drei Serien dieser Bilderbogen erschienen, und es haben letztere theils complet, theils einzeln, in nennenswertem Maße Eingang in die verschiedenen Unterrichtsanstalten gefunden.

Der hohe Wert, welcher diesen künstlerisch ausgeführten Bildern als einem geist- und gemüthbildenden Mittel der Veranschaulichung von Stoffen aus den verschiedensten Gebieten menschlicher Erkenntnis und menschlichen Fühlens innewohnt, lässt es wünschenswert erscheinen, dass diesem gediegenen, nicht bloß für die Erziehung und für die geistige Entwickelung der Schuljugend wichtigen, sondern auch für die intellectuelle und ästhetische Bildung Erwachsener bedeutungsvollen, zugleich patriotische Ziele verfolgenden Unternehmen alle thunliche weitere Förderung zutheil werde.

Ich finde mich deshalb bestimmt, das mit dem bezogenen hierämtlichen Erlasse ausgesprochene Ersuchen zu erneuern und hieran nachstehende Bemerkungen zu knüpfen.

Da die Eignung jedes einzelnen zur Verausgabung gelangenden Bilderbogens zum Gebrauche beim Unterrichte an Schulen vorhergehend von der im Unterrichts-Ministerium eingesetzten besonderen Commission geprüft wird, erfolgt keine specielle Verlautbarung der allgemeinen Zulässigkeits-Erklärung und ist sonach jeder erschienene und jeder weiterhin erscheinende Bilderbogen des in Rede stehenden Unternehmens ohneweiters als zum Unterrichtsgebrauche geeignet anzusehen.

*

Hiernach behebt sich zugleich von selbst der, wie hieramts bekannt wurde, hie und da aufgetauchte Zweifel, ob die besagten Bilderbogen ohne ausdrückliche Erklärung des Unterrichts-Ministeriums aus den zur Beschaffung von Lehrbehelfen für Schulen bestimmten öffentlichen Mitteln angeschafft werden können. Die Heranziehung der letzteren zu diesem Zwecke empfiehlt sich vielmehr umso gewisser, als hiedurch bei dem überaus niedrig gestellten Ankaufspreise der Bilderbogen die Schulen für verhältnismäßig geringe Kosten allmählich in den Besitz eines auf andere Weise schwer zu ersetzenden Lehrmittels gelangen, welches theils beim elementaren Anschauungsunterrichte, theils zur Belebung des Leseunterrichtes und zur Förderung der Unterweisung in den Realgegenständen die schätzbarsten Dienste zu leisten vermag. Es wird hiezu bemerkt, dass die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst den hiemit angedeuteten Zwecken unter hierämtlicher Gutheißung künftighin noch mehr als bisher dadurch gerecht zu werden beabsichtigt, dass sie das Programm der Bilderbogen in wesentlich ausgiebigerem Maße dem Bedürfnisse des Anschauungsunterrichtes in der Volksschule anpassen und zur Sicherung des in dieser Beziehung angestrebten Zieles und behufs Gewinnung einer verlässlichen Grundlage zur Durchführung eines engeren Anschlusses der bildlichen Darstellungen an die Lehrpläne der verschiedenen Volksschul-Unterrichtsstufen den Rath erfahrener Schulmänner einholen wird.

In vorzüglichem Grade eignen sich die Bilderbogen ferner im Sinne des hierämtlichen Erlasses vom 15. December 1871, Z. 2802, Minist.-Vdgs.-Bl. 1872 Nr. 60, zur Anschaffung für Lehrer- und für Schülerbibliotheken.

Dass bei der Hinausgabe von Bilderbogen zur häuslichen Benützung seitens der Schülerschaft rücksichtlich der Auswahl nach Maßgabe der Bildungsstufe und Fassungskraft der Kinder dieselben Grundsätze zu beachten sein werden, wie sie bezüglich der Ausfolgung von Büchern aus der Schülerbibliothek unter anderem mit dem vorcitierten Erlasse, Punkt 7, und mit dem hierämtlichen Erlasse vom 3. Jänner 1883, Z. 13456, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 2, angedeutet wurden, bedarf füglich keiner näheren Erörterung.

Die Nutzbarmachung der Bilderbogen als Bestandstücke der Schülerbibliotheken wird zugleich von selbst ein stets wachsendes Interesse des Familienhauses für dieses Bildungsmittel im Gefolge führen. In ebendieser Richtung werden weitere Erfolge erzielt werden können auf dem Wege, welcher mit dem hierämtlichen Erlasse vom 29. April 1879, Z. 6303, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 27, als zum Zwecke der Verbreitung empfehlenswerter Bücher statthaft erklärt wurde. Mit diesem Erlasse wurde in Erläuterung der das Verbot der Vertheilung von Jahresprämien an den Volksschulen betreffenden Bestimmung des § 24 der Schul- und Unterrichtsordnung ausgesprochen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass unter gewissen Voraussetzungen fleißige und gesittete Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bei geeigneten Anlässen, insbesondere „bei Ausfolgung der Entlassungszeugnisse, an patriotischen Festtagen oder bei anderen Schulfeierlichkeiten mit geeigneten Büchern beschenkt werden".

Es liegt nahe, dass die Tendenz dieser Bestimmung: „das patriotische Gefühl zu beleben, in weiteren Kreisen nützliche Kenntnisse zu verbreiten und die ästhe-

tische und die Gemüthsbildung zu fördern," in gleich vorzüglichem Maße auch durch die gelegentliche geschenkweise Betheilung von Schülern mit einer je nach den vorhandenen Mitteln größeren oder kleineren Zahl von „Bilderbogen für Schule und Haus" erfüllt werden kann, und dass somit der analogen Anwendung des letztbezogenen Erlasses auf die Bilderbogen nicht nur kein Hindernis im Wege steht, sondern dieselbe vielmehr, zumal in Anbetracht der leichten Beschaffbarkeit dieses wertvollen Volksbildungsmittels, allseitig empfohlen zu werden verdient.

Der k. k. Landesschulrath wird ersucht, die unterstehenden Schulbehörden und die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen von dem vollen Inhalte dieses vorliegenden Erlasses in Kenntnis zu setzen, diesen jedenfalls auch im dortämtlichen Verordnungsblatte zu veröffentlichen und insbesondere auch die k. k. Bezirksschulinspectoren aufzufordern, sich die Förderung des mehrgenannten Unternehmens im Sinne der vorstehenden Erörterungen sowohl durch unmittelbare Rücksprache mit den Lehrkräften anlässlich der Vornahme von Schulinspectionen, wie durch entsprechende Einflussnahme auf Besprechung des Gegenstandes in Local- und Bezirks-Lehrerconferenzen, auf Beschaffung des Lehrmittels für Schulen und Bibliotheken, auf angemessene Auswahl der Bilderbogen zum Gebrauche auf den verschiedenen Unterrichtsstufen, auf methodisch richtige Verwertung derselben beim Unterrichte u. s. w. angelegen sein zu lassen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für mit Volksschulen verbundene landwirtschaftliche Fortbildungscurse.

Rožek Joh. Alex., Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse, zugleich Hausbuch für Landwirte. 3., vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Texte. Verlag von Karl Graeser. Wien 1899. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Fortbildungscursen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1899, Z. 34822.)

b) Für Bürgerschulen.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Přepracoval Fr. Kneidl. I. Stufe. 7. Auflage. Prag 1900. F. A. Urbánek. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1899, Z. 34560.)

c) Für Mittelschulen.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1898, Z. 14634 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die II. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1900. Hölder. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 40 h. (Ministerial-Erlass vom 19. December 1899, Z. 33636.)

Pokorny, Dr. Alois, Prirodopis životinjstva sa slikama. Za niže razrede srednjih učilišta. 8., von Ant. Korlević nach der 24. deutschen bearbeitete Auflage. Agram 1899. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 16. December 1899, Z. 33918.)

Zahradnik, Dr. Karlo, i Segen, Dr. David, Geometrijska vježbenica za više razrede srednjih učilišta. II. dio Trigonometrija i analitična geometrija. Agram 1899. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.

Dieser zweite Theil des genannten Übungsbuches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 18. December 1899, Z. 33610.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Springer Alfred, Die Unfallverhütung in der Holzindustrie. Illustriertes Lehr- und Hilfsbuch über Schutzvorrichtungen an Maschinen und Einrichtungen für die gesammte Holzindustrie. Mit circa 350 Abbildungen. Wien 1900. Verlag des „österreichisch-ungarischen Centralblattes für Walderzeugnisse" ***). Ladenpreis 3 fl., Preis bei directem Bezuge durch gewerbliche Lehranstalten 1 fl. 50 kr.

Die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes behufs eventueller Anschaffung desselben für die Lehrer- und Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 21. December 1899, Z. 32963.)

e) Lehrbücher für Kindergärten und Kinderbewahranstalten, sowie Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

Studničková Božena, Škola mateřská. Čtvrtá sbírka původních písní, her, říkání a přání pro mateřské školy, opatrovny a dětské zahrádky. Prag. A. Reinwart. Preis, geheftet 40 kr.

— — Škola mateřská. Pátá sbírka. Původní písně, hry, říkání, přání a hádanky pro mateřské školy a opatrovny. Prag 1891. A. Reinwart.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 292.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 179.
***) Wien, III/2, Pragerstraße 5.

Studničková Božena, Mateřským školám. Šestá sbírka písní, her, básniček a hádanek pro mateřské školy a opatrovny. Prag 1896. A. Reinwart.

— — Gratulant a deklamátor. Sbírka 112 přání a 50 básniček pro naši mládež. Prag 1894. A. Reinwart. Preis, geheftet 50 kr.

— — Kdo to uhodne? Přes 100 veršovaných původních hádanek pro vtipné dítky. Prag 1899. A. Reinwart.

Diese Bücher werden zum Gebrauche als Hilfsbücher an Kindergärten und Kinderbewahranstalten, sowie auch an den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1899, Z. 29856.)

Lehrmittel.

Ströhl, Hugo Gerard, Österreichisch-ungarische Wappenrolle. 223 Wappen und Fahnen auf 23 Tafeln in Schwarz- und Buntdruck, nebst 20 Text-Illustrationen. 3., mit einem Nachtrage versehene Ausgabe. Quart-Format. Wien 1900. Anton Schroll und Comp. Preis, gebunden 18 fl.

Heyer, Rosenfeld, Friedrich, Die Orden- und Ehrenzeichen der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit historischer Einleitung und beschreibendem Texte. Berichtigt und ergänzt von Hugo Gerard Ströhl. 15 Tafeln in Farbendruck, Ordens-Abbildungen in Naturgröße und eine Tafel in Farbendruck mit Ordenscostümen. 2., vermehrte Ausgabe. Quart-Format. Wien 1899. Anton Schroll und Comp. Preis, gebunden 9 fl.

Auf das Erscheinen dieser neuen Ausgaben der genannten Werke werden die gewerblichen Lehranstalten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass den Besitzern der früheren Auflage ein Nachtrag bestehend aus drei Farbentafeln mit dem neuen Texte, beziehungsweise aus vier Tafeln Farbendruck mit dem neuen Texte, für je 3 Gulden geliefert wird.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1899, Z. 32703.)

Freisler Karl, Leiter der landwirtschaftlichen Winterschule in Pohrlitz (Mähren), **Erdbeben und deren Beobachtung.** Den heute in der Wissenschaft herrschenden Auffassungen und dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse von den Erdbebenerscheinungen entsprechend verfasst und Lehrerkreisen sowie Freunden der Naturwissenschaft gewidmet. Pohrlitz 1899. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, eines Exemplares 40 h.

Auf das Erscheinen dieser Druckschrift wird die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache behufs etwaiger Anschaffung für Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1899, Z. 26359.)

Kundmachungen.

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben

im Schuljahre 1899/1900.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1898/99	1899/1900	
A. Lehrerbildungsanstalten.			
I. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	155	153	39
Krems	134	115	34
Linz	152	154	40
Salzburg	98	100	23
Innsbruck	95	80	14
Bozen (italienisch nicht obligat)	78	70	12
Graz	123	115	18
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	87	77	12
Klagenfurt (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	157	161	34
Prag (böhmisch nicht obligat)	143	135	34
Budweis	185	186	48
Eger	168	150	43
Komotau	163	151	37
Leitmeritz	194	188	47
Mies	—	20	—
Trautenau	136	118	34
Reichenberg	137	138	26
Brünn (böhmisch nicht obligat)	137	126	40
Olmütz „ „ „	140	120	35
Troppau (böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	190	165	53
Teschen (polnisch und böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	155	130	33
Fürtrag	2827	2652	656

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1898/99	1899/1900	
Übertrag .	2827	2652	656
Czernowitz (rumänisch und ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	194	208	39
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (deutsch nicht obligat)	199	197	46
Jičín „ „ „	163	164	41
Königgrätz „ „ „	158	168	32
Kuttenberg „ „ „	144	145	36
Pilsen „ „ „	176	171	42
Polička „ „ „	—	40	—
Příbram „ „ „	166	170	38
Soběslau „ „ „	173	176	43
Brünn (deutsch obligat)	169	175	49
Freiberg „ „	152	147	26
Kremsier „ „	154	158	38
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	167	182	39
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	214	200	42
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	180	223	42
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	251	258	49
Stanislau	179	204	36
Tarnopol	237	248	36
Sambor	201	230	41
Sokal	154	164	29
Zaleszczyki	—	38	—
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	119	141	20
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	105	102	24
Fürtrag .	6482	6561	1444

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1898/99	1899/1900	
Übertrag .	6482	6561	1444
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (51 Zöglinge), einer kroatischen (24 Zöglinge) und einer italienischen (51 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, kroatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	136	126	27
7. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache (deutsch u. italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	108	91	33
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	90	105	20
Summe .	6816	6883	1524
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	160	158	39
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchen-Pensionat	161	160	40
Linz *)	88	87	43
Innsbruck (italienisch nicht obligat)	122	117	18
Graz *) (slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	98	98	48
Prag (böhmisch nicht obligat)	230	235	62
Brünn (böhmisch nicht obligat)	156	157	38
Troppau *)	93	91	46
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	119	119	59
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (deutsch nicht obligat)	237	197	46
Brünn (deutsch obligat)	157	150	37
Fürtrag .	1621	1569	476

*) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre		Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
	1898/99	1899/1900	
Übertrag .	1621	1569	476
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (deutsch obligat)	245	243	56
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, deutsch und ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	219	233	65
Przemyśl	218	216	44
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	161	164	44
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	245	285	73
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache; deutsch und italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	155	148	46
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	131	135	24
Summe .	2995	2993	828
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1898/99	6816	—	—
Zahl der Zöglinge aller 44 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1899/1900	—	6883	1524
Zahl der Zöglinge aller 18 Lehrerinnenbildungsanstalten	2995	2993	828
Zusammen .	9811	9876	2352

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der von dem Vereine „Ustřední Matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kröglitz bei Bodenbach vom Beginne des Schuljahres 1899/1900 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1899, Z. 28109.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem bischöflichen Privat-Gymnasium am Collegium Petrinum in Urfahr für die I. bis VII. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die VIII. Classe für die Schuljahre 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 ausgedehnt, sowie für die gleiche Dauer das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1899, Z. 35052.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der vom St. Bonifacius-Vereine in Linz gegründeten Privat-Volksschule zu St. Agatha auf Grund des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, das Öffentlichkeitsrecht vom Beginne des Schuljahres 1899/1900 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1900, Z. 36001 ex 1899.)

Michael **Ratej**, zuletzt Lehrer und Schulleiter in Topolschitz, Bezirk Schönstein in Steiermark, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 36209 ex 1899.)

Berichtigung.

Bei Veröffentlichung des Gesetzes vom 19. September 1899, wirksam für das Herzogthum Kärnten (L.-G.-Bl. Nr. 24), womit über die Bezüge der Lehrpersonen an Bürgerschulen abändernde Bestimmungen getroffen werden, — enthalten in dem am 15. November 1899 ausgegebenen XXII. Stücke dieses Verordnungsblattes sub Nr. 58, — sind im letzten Absatze des Artikels I infolge eines Versehens zwischen „60 Percent“ und „festgesetzt“ einige Worte weggelassen worden.

Dieser Absatz hat vollständig zu lauten, wie folgt:

„Die Zahl der Lehrpersonen der I. Classe wird mit 40 Percent, jene der II. Classe mit 60 Percent der Gesammtzahl der im ganzen Lande angestellten Bürgerschullehrkräfte festgesetzt.“

(Ministerial-Verordnung vom 30. December 1899, Z. 33108.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1900.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben die nachstehenden Allerhöchsten Handschreiben a. g. zu erlassen geruht:

Lieber Dr. Ritter von Wittek!

Indem Ich Sie hiemit über Ihr Ansuchen von dem Ihnen übertragenen Vorsitze in Meinem Ministerrathe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Gnaden enthebe, spreche Ich Ihnen für die Mir neuerdings mit treubewährter patriotischer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste Meine vollste Anerkennung und Meinen wärmsten Dank aus.

Weiters gewähre Ich Meinem Minister Dr. Casimir Ritter von Chłędowski in Gnaden, unter taxfreier Verleihung der Würde eines Geheimen Rathes und Vorbehalt seiner Wiederverwendung im Staatsdienste, die erbetene Enthebung vom Amte und finde Mich bestimmt, den Geheimen Rath und Sectionschef Dr. Ferdinand Freiherrn von Blumfeld, den Geheimen Rath und Sectionschef Joseph Stummer, den Geheimen Rath und Sectionschef Adolf Freiherrn von Jorkasch-Koch, den Sectionschef Dr. Franz Stibral, den Sectionschef Dr. Ferdinand Ritter von Schrott und den Sectionschef Alfred Ritter von Bernd über ihr Ansuchen von der Leitung des Ackerbauministeriums, beziehungsweise des Ministeriums des Innern, des Finanz-, des Handels-, des Justiz-, sowie des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Anerkennung der geleisteten Dienste in Gnaden zu entheben.

Zugleich verständige Ich Sie, dass Ich den Geheimen Rath Dr. Ernest von Koerber zu Meinem Ministerpräsidenten für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernannt habe.

Wien, am 18. Jänner 1900.

Franz Joseph m./p.

Wittek m./p.

Lieber Dr. von Koerber!

In Genehmigung Ihrer Anträge betraue Ich Sie mit der Leitung Meines Ministeriums des Innern, bestätige Meinen Minister für Landesvertheidigung, Feldzeugmeister Zeno Grafen Welsersheimb, sowie Meinen Eisenbahnminister Dr. Heinrich Ritter von Wittek, in ihren Ämtern und ernenne den Geheimen Rath und Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Eugen Ritter Böhm von Bawerk zu Meinem Finanzminister, den Geheimen Rath und Statthalter in Mähren, Alois Freiherrn von Spens-Booden zu Meinem Justizminister, den Geheimen Rath und Sectionschef in Meinem Ministerium für Cultus und Unterricht, Dr. Wilhelm Ritter von Hartel zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Anton Rezek zu Meinem Minister, den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten diplomatischen Agenten und Generalconsul in Sofia, Guido Freiherrn von Call zu Rosenburg und Culmbach zu Meinem Handelsminister, den Rath des Verwaltungsgerichtshofes, Karl Freiherrn von Giovanelli zu Meinem Ackerbauminister und den ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg, Hofrath Dr. Leonard Piętak zu Meinem Minister.

Wien, am 19. Jänner 1900.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p.

Lieber Dr. Ritter von Hartel!

Ich ernenne Sie zu Meinem Minister für Cultus und Unterricht.

Wien, am 19. Jänner 1900.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p.

Lieber Dr. Rezek!

Ich ernenne Sie zu Meinem Minister.

Wien, am 19. Jänner 1900.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p.

Allerhöchste Handschreiben Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.

Inhalt. Nr. 10. Gesetz vom 24. August 1899, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Realschulen. Seite 71. — **Nr. 11.** Gesetz vom 2. November 1899, betreffend die Abänderung des § 55 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen. Seite 80. — **Nr. 12.** Gesetz vom 2. November 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden. Seite 81. — **Nr. 13.** Gesetz vom 2. November 1899, giltig für das Königreich Böhmen, womit die §§ 39 und 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1894, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen, abgeändert werden. Seite 82. — **Nr. 14.** Gesetz vom 2. December 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem der § 19 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert wird. Seite 83. — **Nr. 15.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1900, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898 einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung der Decanate in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird. Seite 84.

Nr. 10.

Gesetz vom 24. August 1899 *),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau,

betreffend die Realschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Realschule ist:

1. eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der modernen Sprachen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. für die auf diesen Disciplinen beruhenden Hochschulen (Technische Hochschulen, Landwirtschaftliche Hochschulen, Thierärztliche Hochschulen, Bergakademien u. dgl.) vorzubereiten.

§ 2.

Die Realschulen bestehen vorläufig (§ 4) aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§ 3.

Die Unterrealschule besteht aus vier Jahrgängen.

Die Absolvierung einer Unterrealschule oder eines vierclassigen Realgymnasiums berechtigt zum Eintritte in eine Oberrealschule.

---

*) Enthalten in dem den 31. October 1899 ausgegebenen XII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau unter Nr. 108, Seite 276.

§ 4.

Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen, es bleibt jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, nach Maßgabe der zutage tretenden Resultate dieselbe auf vier Jahrgänge zu erweitern.

§ 5.

Mit den Realschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Handelsschulen in Verbindung gebracht werden, wenn die Kosten der Errichtung und Erhaltung derselben mindestens zur Hälfte aus dem Landesfonde und localen Fonden sichergestellt sind.

Die Organisation derartiger Handelsschulen erfolgt über Antrag des Landesschulrathes durch den Minister für Cultus und Unterricht.

§ 6.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen.

Als öffentliche gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größeren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staats-Realschulen.

Die Leitung dieser letzteren Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

§ 7.

Die Errichtung einer Realschule ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass deren Einrichtung nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Statut und Lehrplan sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Als Directoren und Lehrer können nur solche Personen Verwendung finden, welche österreichische Staatsbürger, in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sind und in wissenschaftlicher Beziehung die geforderte Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt nachweisen.

Von dem Erfordernisse der entsprechenden Lehrbefähigung kann der Minister für Cultus und Unterricht, von jenem der österreichischen Staatsbürgerschaft der Landesschulrath in besonders rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise eine Dispens ertheilen.

§ 8.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse steht den Staats-Realschulen zu.

Dieses Recht kann den vom Lande, von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Realschulen nach Einvernehmung des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht zuerkannt werden, wenn:

1. die Einrichtung dieser Schulen nicht in wesentlichen Punkten von der Einrichtung der Staats-Realschulen abweicht;

2. bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird (§ 25) und

3. die Maturitätsprüfung unter der Leitung eines Landesschulinspectors oder eines Abgeordneten des Landesschulrathes vorgenommen wird, ohne dessen Zustimmung ein Zeugnis der Reife nicht ertheilt werden darf.

§ 9.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines nicht entsprechenden Directors oder Lehrers der im § 8 erwähnten Realschulen nach Einvernehmung oder über Antrag des Landesschulrathes fordern und im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen.

Der Minister kann auch eine Realschule sofort schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Die Unterrichtsgegenstände der Realschule sind entweder obligate oder relativ obligate oder freie Gegenstände.

A. Obligate Unterrichtsgegenstände:

a) Religion,

b) Sprachen und zwar die Unterrichtssprache, dann die deutsche und französische Sprache,

c) Geschichte (allgemeine, österreichische und Landesgeschichte),

d) Geographie und österreichische Verfassungslehre,

e) Mathematik,

f) Naturgeschichte,

g) Physik,

h) Chemie

i) Darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen,

k) Freihandzeichnen,

l) Kalligraphie,

m) Turnen.

B. Relativ obligate Unterrichtsgegenstände:

Die zweite Landessprache ist relativ obligater Unterrichtsgegenstand für jene Schüler, deren Eltern oder Vormünder bei Beginn eines Schuljahres ausdrücklich erklären, dass ihre Söhne oder Mündel an diesem Unterrichte mindestens zwei Jahre hindurch theilnehmen werden. Solche Schüler dürfen den einmal begonnenen Unterricht vor Ablauf des genannten Zeitraumes nur aus zwingenden Gründen mit Bewilligung des Landesschulrathes aufgeben.

Für die Möglichkeit, den Unterricht in der zweiten Landessprache zu genießen, muss an jeder Realschule vorgesorgt sein.

C. Freie Unterrichtsgegenstände:

Englische Sprache, Gesang, Stenographie. Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht eingeführt werden.

§ 11.

Die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl werden über Antrag des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

Die Gesammtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden, mit Ausnahme des Turnens, hat in den untersten Classen 28, in den weiteren Classen 31 Stunden wöchentlich nicht zu übersteigen.

§ 12.

Hinsichtlich der Unterrichtssprache an den öffentlichen und Privat-Realschulen gilt das Landesgesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

III. Schüler.

§ 13.

Die Aufnahme der Schüler in die erste Classe findet sowohl am Schlusse des vorangehenden, als auch unmittelbar vor Beginn des neuen Schuljahres, die Aufnahme in höhere Classen in der Regel unmittelbar vor Beginn des Schuljahres statt.

Von dem in die Schule aufzunehmenden Schüler werden verlangt: 1. ein entsprechendes Lebensalter, 2. die erforderlichen Vorkenntnisse.

Der in die erste Classe aufzunehmende Schüler hat sich über das vollendete oder bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt, zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr als unterste Altersgrenze auszuweisen; als oberste Altersgrenze gilt das vollendete vierzehnte Lebensjahr. Diese Altersgrenzen rücken für jede der folgenden Classen um ein Jahr vor. Schüler, welche infolge der Wiederholung einer Classe die betreffende Altersgrenze überschritten haben, verlieren hiedurch nicht das Recht zum weiteren Besuche der Schule.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse für die erste Classe ist durch eine Aufnahmsprüfung zu liefern. Hiebei kann der Lehrkörper die mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache und dem Rechnen jedem Schüler erlassen, welcher seine Reife in diesen Gegenständen bei der schriftlichen Prüfung durch mindestens befriedigende Leistungen und im Volksschulzeugnisse mindestens durch die Noten „gut“ dargethan hat. Ebenso können Schüler, deren Religionsnote aus dem vierten Schuljahre der Volksschule nicht geringer als „gut“ ist, von der mündlichen Prüfung aus der Religionslehre befreit werden.

Der Nachweis der Vorkenntnisse für eine höhere Classe wird durch das Zeugnis einer öffentlichen Realschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die erfolgreiche Zurücklegung der nächst vorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden über Antrag des Landesschulrathes im Verordnungswege erlassen.

Für jene Schüler, welche vor Wirksamkeit des Gesetzes in eine Mittelschule, sei es als öffentliche Schüler oder als Privatisten, Aufnahme gefunden haben, ist der Nachweis des nach der Altersgrenze für die Aufnahme in die unterste Classe sich bestimmenden entsprechenden Maximalalters bei Aufnahme in eine höhere Classe nicht erforderlich.

§ 14.

Wenn Schüler während des Schuljahres die Aufnahme in eine Realschule ansuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Übersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

Gegen eine abweisliche Entscheidung des Lehrkörpers steht der Recurs an den Landesschulrath offen.

§ 15.

Über die Zulassung außerordentlicher Schüler, welche nur am Unterrichte einzelner Gegenstände theilnehmen, steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

Durch die Aufnahme solcher Schüler darf jedoch die im § 17 vorgeschriebene Maximalzahl der in eine Classe aufzunehmenden Schüler nicht überschritten werden.

§ 16.

Privatschüler, welche die von den Realschulen zu vermittelnde Bildung durch häuslichen Unterricht erhalten, können in jede Classe auch nach überschrittenem Maximalalter unter denselben Bedingungen als Privatisten aufgenommen werden, welche für die Aufnahme öffentlicher Schüler gelten. Die Privatisten öffentlicher Realschulen sind verpflichtet, sich regelmäßig zu den Semestralprüfungen zu melden und erhalten Semestralzeugnisse.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Privatist vom Landesschulrathe zu einer Jahresprüfung zugelassen werden.

§ 17.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel vierzig nicht überschreiten.

Wo die Anzahl der Schüler in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren fünfzig erreicht, ist für die Errichtung einer Parallelclasse zu sorgen.

§ 18.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnis, welches in der Unterrichtssprache auszustellen ist.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang. Die Fortgangsnote aus Kalligraphie und Turnen, sowie aus der relativ obligaten zweiten Landessprache hat bei Feststellung der allgemeinen Fortgangsclasse nur nach der günstigen Seite hin Einfluss zu üben.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in eine höhere Classe nicht gefällt werden kann, so wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung abgehalten. Stellt sich ein ungenügender Erfolg bezüglich eines einzigen Gegenstandes heraus, so kann der Lehrkörper dem Schüler die Erlaubnis zu einer Wiederholungsprüfung zu Beginn des neuen Schuljahres ertheilen, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

Diese Erlaubnis darf jedoch für Mathematik, darstellende Geometrie und Freihandzeichnen nur dann ertheilt werden, wenn der Schüler aus diesen Gegenständen am Schlusse des ersten Semesters einen mindestens genügenden Erfolg nachgewiesen hat.

Schüler, welche durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Ablegung der Versetzungsprüfung verhindert wurden, können vom Lehrkörper innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Nachtragsprüfung zugelassen werden.

§ 19.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatisten angehören, können für besondere Zwecke vom Landesschulrathe zu außerordentlichen Prüfungen an den Realschulen zugelassen werden. Diese Prüfungen haben sich mindestens auf den Lehrstoff der zwei untersten Classen der Realschulen zu erstrecken, und in dem über das Ergebnis der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist der besondere Zweck derselben anzugeben.

§ 20.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die im § 1 erwähnten höheren Lehranstalten erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Diese bestehen zunächst aus einem Landesschulinspector oder einem Abgeordneten des

Landesschulrathes als dem Leiter der Prüfung, dann aus dem Director und den Lehrern der obersten Classe der betreffenden Realschule. Außer diesen können auch Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht zu Mitgliedern dieser Commission ernannt werden.

Jeder Realschüler wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Externe, welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das im § 13 für Realschüler der obersten Classe festgesetzte Minimalalter zurückgelegt haben und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden nach Einvernehmung des Landesschulrathes im Verordnungswege geregelt.

§ 21.

Disciplinarvorschriften für die Schüler der Realschulen werden mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht vom Landesschulrathe erlassen.

Die Ausschließung eines Schülers aus einer Realschule oder aus den Mittelschulen eines bestimmten Bezirkes oder aus allen über das Gebiet der Volksschulen hinausreichenden Lehranstalten des Landes bedarf der Genehmigung des Landesschulrathes, die Ausschließung aus allen über das Gebiet der Volksschulen hinausreichenden Lehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bedarf der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§ 22.

Vorschriften, welche die Hygiene der Schulgebäude und Spielplätze sowie das hygienische Verhalten der Schüler betreffen, werden mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landes-Sanitätsrathe erlassen.

Zur fachmännischen Berathung des Directors und Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Schüler ist nach Thunlichkeit an jeder Realschule ein Schularzt zu bestellen.

IV. Lehrkräfte.

§ 23.

Die Befähigung der Lehrer für Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung der Prüfungscommission in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für freie Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Zum Unterrichte an den Realschulen können Lehramtscandidaten in der Eigenschaft von supplierenden Lehrern verwendet werden. Den Lehrern der Zeichenfächer sind nach Bedarf Assistenten beizugeben.

§ 24.

Das Lehrpersonale der Realschule besteht aus dem Director, den Religionslehrern, aus mindestens 11 wirklichen Lehrern für die obligaten Unterrichtsgegenstände und dem Turnlehrer.

§ 25.

Die Directoren der Staats-Realschulen werden vom Kaiser, die wirklichen Lehrer vom Minister für Cultus und Unterricht über Vorschlag des Landesschulrathes ernannt.

An allen öffentlichen Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, bedarf die Ernennung der Directoren und wirklichen Lehrer der Bestätigung durch den Landesschulrath, welcher aber nur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen hat (§ 8).

Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staats-Realschulen vom Landesschulrathe bestellt, bei anderen öffentlichen Realschulen von demselben bestätigt.

§ 26.

In allen Disciplinarangelegenheiten der Directoren, des Lehrpersonales und des Dienstpersonales der Staats-Realschulen ist der Landesschulrath die Disciplinarbehörde erster Instanz.

§ 27.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule betraut.

Die wirklichen und supplierenden Lehrer der obligaten Lehrgegenstände bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse nach Einvernehmung des Landesschulrathes im Verordnungswege normiert werden.

§ 28.

Der Director einer Staats-Realschule ist zu 6 bis 8, bei vier oder mehr Parallelabtheilungen zu 4 bis 6 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss der Religionslehrer nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 Stunden wöchentlich zugewiesen werden.

Zur zeitweiligen Supplierung einer Lehrkraft sind die Mitglieder des Lehrkörpers ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, wenn dieselbe nicht länger

als zwei Monate andauert. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren ununterbrochenen Supplierung ein, so hat der betreffende Lehrer Anspruch auf die gesetzliche Remuneration für die ganze Dauer der Supplierung.

Dem Landesschulrath steht es zu, über Antrag des Directors für einzelne Lehrer die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek überhaupt das Lehrbedürfnis, um wöchentlich 1 bis 3 Stunden zu ermäßigen.

§ 29.

An den Staats-Realschulen hat die Besetzung einer Lehrstelle in der Regel im Wege eines in der amtlichen Zeitung zu verlautbarenden Concurses zu erfolgen, in welchem die Lehrfächer sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge zu bezeichnen sind.

V. Schulbücher.

§ 30.

In den Realschulen dürfen nur solche Bücher und Lehrmittel gebraucht werden, welche vom Landesschulrathe zum Gebrauche zugelassen wurden.

Schlussbestimmungen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung desselben nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§ 32.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Ischl, am 24. August 1899.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 11.

Gesetz vom 2. November 1899 *),

betreffend die Abänderung des § 55 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870 (Gesetz- und Vdgs.-Bl. Nr. 10 **) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 55 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 (Gesetz- und Vdgs.-Bl. Nr. 10) tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat zu lauten:

§ 55.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des Betheiligten lag.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. November 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

*) Enthalten in dem am 6. December 1899 ausgegebenen XXIV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns vom Jahre 1899 unter Nr. 38, Seite 87.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.

Nr. 12.

Gesetz vom 2. November 1899 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen provisorisch angestellten Aushilfsunterlehrer, Unterlehrer und Unterlehrerinnen, welche nur das Reifezeugnis besitzen, erhalten jährlich 400 Gulden und nach Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses für allgemeine Volksschulen jährlich 500 Gulden Remuneration.

Diese Remunerationen werden in monatlichen Raten nachhinein verabfolgt.

Den provisorisch angestellten Unterlehrern und Unterlehrerinnen, welche bereits einen Gehalt beziehen, wird derselbe bis zum Tage der Enthebung von der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bekleideten Lehrstelle belassen.

§ 2.

Wenn dem Lehrpersonale gemäß dem § 26 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 10) **) ein Quartiergeld gebürt, so ist dasselbe so zu bemessen, dass es für jede Lehrperson in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Curorten 25 Percent, in Orten mit mehr als 2000 bis zu 10000 Einwohnern 20 Percent und in Orten mit 2000 oder weniger Einwohnern 15 Percent des fixen Gehaltes ohne Zulagen oder der fixen Jahresremuneration beträgt.

§ 3.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf den Gegenstand desselben sich beziehenden Bestimmungen, insoferne dieselben mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Kraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. November 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem am 6. December 1899 ausgegebenen XXIV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns vom Jahre 1899, Nr. 39, Seite 88.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 52, Seite 198.

Nr. 13.

Gesetz vom 2. November 1899 *),

giltig für das Königreich Böhmen,

womit die §§ 39 und 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 36 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 39 und 41 des Gesetzes vom 13. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen werden hiemit aufgehoben und haben künftighin zu lauten:

§ 39.

Solche Disciplinarstrafen sind:
a) der Verweis;
b) Geldstrafen bis zu 100 fl.;
c) die Versetzung an eine andere gleich dotierte Stelle;
d) die Versetzung an eine minder dotierte Stelle mit Ausschluss der Degradierung eines Lehrers zum Unterlehrer;
e) die Entziehung der Function eines Directors, Oberlehrers oder Schulleiters;
f) die Entlassung von der Dienststelle;
g) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disciplinarstrafen sind im Personalstandesausweise einzutragen.

§ 41.

Die durch ein Disciplinarerkenntnis auferlegten Geldstrafen (Absatz *b)* § 39) fließen in den Pensionsfond und werden durch Abzüge von dem Diensteinkommen der betreffenden Lehrperson hereingebracht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. November 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem am 22. December 1899 ausgegebenen XXI. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 87, Seite 106.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 31, Seite 259.

Nr. 14.

Gesetz vom 2. December 1899 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem § 19 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26 **), betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 19 des Gesetzes vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten:

§ 19.

Die Abiturienten der Realschule (das sind Schüler der VII. Classe, mögen sie den Unterricht als öffentliche Schüler oder als eingeschriebene Privatisten genießen) haben sich, wenn sie die Maturitätsprüfung ablegen wollen, wenigstens drei Monate vor dem Schlusse des II. Semesters bei dem Director der Anstalt zu melden.

Schüler der VII. Classe, welchen im II. Semester ein Zeugnis der zweiten oder der dritten Fortgangsclasse ertheilt wurde, sind nicht vor Ablauf eines weiteren Schuljahres, und jene, welchen wegen ungenügender Leistungen in einem einzigen Gegenstande die Wiederholungsprüfung nach den Ferien gestattet wurde, erst nach bestandener Wiederholungsprüfung — im günstigsten Falle auf ihr Ansuchen bereits für den Herbsttermin desselben Jahres — zur Ablegung der Maturitätsprüfung zuzulassen.

Privatstudierende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugnis erhalten haben, haben sich zu derselben Zeit schriftlich bei der Landesschulbehörde zu melden.

Die Landesschulbehörde bestimmt die Anstalt, an welcher sie die Maturitätsprüfung abzulegen haben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. December 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem am 28. December 1899 ausgegebenen XLVIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns unter Nr. 82, Seite 181.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 63, Seite 247.

Nr. 15.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1900 *),

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung der Decanate in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 107, wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einkommenseinbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne des bezogenen Gesetzes gebürt, für die Decanate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Betrage von dreihundert (300) Kronen festgesetzt.

Jorkasch m./p. **Bernd** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik, Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Eintheilige Ausgabe. Wien 1899. Manz. Preis 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Jänner 1900, Z. 27966 ex 1899.)

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.

Dieses Gesangbuch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Jänner 1900, Z. 35447 ex 1899.)

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien 1899. Im Selbstverlage des Herausgebers. Wien, XIV., Goldschlagstraße 98.

I. Theil: Verkehrschrift. Preis 35 kr. = 70 h,

II. Theil: Satzkürzung. Preis 35 kr. = 70 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1900, Z. 28683.)

---

*) Enthalten in dem den 27. Jänner 1900 ausgegebenen VI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 14.

b) Für Mittelschulen.

Marchel Franz, Italienische Grammatik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck 1899. Wagner. Preis, gebunden 5 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1900, Z. 582.)

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. 2 Theile.

A. Übungsbuch. Mit 21 Abbildungen und 2 Karten. 3. Auflage, und

II. Theil. *B*. Sprachlehre. 3., erweiterte Auflage.

Wien und Prag. Tempsky. Preis des Übungsbuches geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h, der Sprachlehre, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1900, Z. 28755.)

Lang Franz d. P., Vaterlandskunde für die VIII. Classe der österreichischen Gymnasien. Mit drei farbigen Karten im Texte und 4 Farbendruck-Karten im Anhang. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 36013 ex 1899.)

Šubrt Fr. a Paulus V., Učebnice a čítanka francouzská. III. Theil. 2. Auflage. Prag 1899. G. Neugebauer. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1900, Z. 35033.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Die Groß-Industrie Österreichs. Festgabe zum glorreichen fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Dargebracht von den Industriellen Österreichs, 1898. Unter dem hohen Protectorate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand. Wien 1898. Verlag von Leopold Weiss. Complet in fünf Folio-Bänden. Preis eines vollständigen Exemplars, elegant gebunden 50 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1900, Z. 36104.)

*) Ministerial Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 92.

d) Für commerzielle Lehranstalten.

Sonndorfer, Dr. Rudolf und **Schuster** Adrian, Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien und höhere Handelslehranstalten. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1900, Z. 32272 ex 1899.)

Lehrmittel.

Haardt, V. v., Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media. 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1900, Z. 21710 ex 1899.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (M.-V.-Bl. 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1900/1901 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Den Bewerbungsgesuchen sind anzuschließen:

1. Das curriculum vitae,
2. die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 1471.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe der Privat-Realschule im XVI. Gemeindebezirke von Wien für das Schuljahr 1899/1900 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1900, Z. 1203.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Landes-Realgymnasium in Mödling für die I., II. und III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1900, Z. 34961 ex 1899.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der VII. Classe des Communal-Gymnasiums in Aussig vom I. Semester des Schuljahres 1899/1900 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen und das Reciprocitäts-Verhältnis im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das aus Anlass der Eröffnung der genannten Classe angestellte Lehrpersonale anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1900, Z. 56.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen für die I. bis IV. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die V. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1900, Z. 35238 ex 1899.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das der Communal-Realschule in Nachod für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Jänner 1900, Z. 36175 ex 1899.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der VI. Classe des Kaiser Franz Joseph-Gymnasiums in Pettau vom Schuljahre 1899/1900 angefangen das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen und das Reciprocitäts-Verhältnis im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1900, Z. 1397.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Stifts-Gymnasium in St. Paul für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V., VI. und VII. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial Erlass vom 15. Jänner 1900, Z. 213.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das der Communal-Realschule in Adlerkosteletz für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1900, Z. 332.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das der Communal-Realschule in Laun für die I. bis IV. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die V. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 351.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das der I. bis VII. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasiums in Karlsbad auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) vom Schuljahre 1899/1900 angefangen auf die VIII. Classe ausgedehnt und dem genannten Gymnasium das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 333.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des Communal-Realgymnasiums in Tetschen a. d. E. für das Schuljahr 1899/1900 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 309.)

*

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz an der Neisse für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 310.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium in Rokycan für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1900, Z. 713.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe der Communal-Realschule in Eger das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer des Schuljahres 1899/1900 verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1900, Z. 352.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe der deutschen und böhmischen Abtheilung des Privat-Gymnasiums der Graf Straka'schen Akademie in Prag das Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1900, Z. 331.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der I. bis VI. Classe des Communal-Gymnasiums in Beneschau verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die VII. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1900, Z. 617.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privat-Volksschulen der Baron Hirsch'schen Stiftung in Stanislau und Gwoździec das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1899/1900 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 757.)

Berichtigung.

In dem im I. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1900 sub Nr. 4, Seite 16 aufgenommenen Abdrucke der mit dem Ministerial-Erlasse vom 21. December 1899, Z. 35326 hinausgegebenen Instruction zu der neuen medicinischen Rigorosenordnung hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem es auf Seite 24 richtig heißen soll:

„12. Pathologische Anatomie und Histologie, fünfstündig durch zwei Semester."

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 1591.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1900.

Inhalt. Nr. 16. Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. September 1899, betreffend die Verlegung des Sitzes der israelitischen Cultusgemeinde Čkyn nach Winterberg. Seite 89. — Nr. 17. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1900, an die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten, womit eine Instruction zu der mit hierortiger Verordnung vom 16. März 1899, erlassenen Rigorosen-Ordnung für die philosophischen Facultäten kundgemacht wird. Seite 90.

Nr. 16.

Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1899, Z. 27916 ex 1899 *),

betreffend die Verlegung des Sitzes der israelitischen Cultusgemeinde Čkyn nach Winterberg.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, und des § 3, lit. *b)* der Ministerial-Verordnung vom 18. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 96, wird in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 10. März 1893, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 39, betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Königreiche Böhmen, Nachstehendes verordnet:

Der Sitz und der Name der dermaligen israelitischen Cultusgemeinde Čkyn werden in der Art abgeändert, dass der Sitz dieser Cultusgemeinde nach der Stadt Winterberg übertragen wird und diese Cultusgemeinde fortan den ihrem neuen Sitze entsprechenden Namen zu führen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem am 22. December 1899 ausgegebenen XXI. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 91, Seite 164.

Nr. 17.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Jänner 1900, Z. 26385 ex 1899,

an die Decanate sämmtlicher philosophischer Facultäten,

womit eine Instruction zu der mit hierortiger Verordnung vom 16. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 56*) erlassenen Rigorosen-Ordnung für die philosophischen Facultäten kundgemacht wird.

Zur Durchführung der mit hierortiger Verordnung vom 16. März 1899, Z. 6928, R.-G.-Bl. Nr. 56, erlassenen neuen Rigorosen-Ordnung für die philosophischen Facultäten finde ich dem Decanate behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges nachstehende

Instruction,

welche insbesondere auch zum Gebrauche für die Studierenden, respective Doctorats-Candidaten zu dienen hat, mitzutheilen.

§ 1.

Behufs Erlangung des philosophischen Doctorgrades hat der Candidat beim Decanate der philosophischen Facultät anzusuchen und nachstehende Belege beizubringen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. sein für das Inland giltiges Gymnasial-Maturitätszeugnis, oder wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer philosophischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculiert war;

3. ein Abgangszeugnis einer in- oder ausländischen Universität darüber, dass er die philosophische Facultät durch vier Jahre als ordentlicher immatriculierter Hörer besucht hat;

4. ein Curriculum vitae, in welchem der Candidat den Verlauf seiner Universitätsstudien eingehend darzustellen und insbesondere jene wissenschaftlichen Fächer zu bezeichnen hat, mit deren Studium er sich vorzugsweise und mit der für die Erlangung des Doctorgrades erforderlichen Vertiefung beschäftigt hat; zum Belege hiefür können auch Zeugnisse über die Bethätigung an wissenschaftlichen Instituten, Seminaren und dergleichen vorgelegt werden;

5. eine vom Candidaten verfasste, geschriebene oder gedruckte Abhandlung über ein freigewähltes wissenschaftliches Thema aus einem der dem Bereiche der philosophischen Facultät angehörigen und an der betreffenden Facultät thatsächlich mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer (§ 2 und 3 der Rigorosen-Ordnung).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 12, Seite 89.

§ 2.

Candidaten, welche die in § 1 sub 2. und 3. geforderten Nachweise nicht zu erbringen in der Lage sind, aber im Sinne des § 1, Absatz 4 der Rigorosen-Ordnung die ausnahmsweise Zulassung zu den Doctoratsprüfungen anstreben, haben die Belege über die von ihnen zurückgelegten Mittel- und Hochschulstudien beizubringen, auf Grund deren sie das Doctorat erwerben wollen.

Die übrigen in § 1 bezeichneten Belege sind auch von diesen Candidaten vorzulegen.

§ 3.

Die Dissertation soll in der Regel in der Vortragssprache der Universität, in welcher auch die strengen Prüfungen abgehalten werden, abgefasst sein.

Arbeiten auf dem speciellen Gebiete der classischen Philologie jedoch sind in der Regel in lateinischer Sprache zu verfassen; in dieser Sprache können auch Arbeiten auf anderen Gebieten der classischen Alterthumswissenschaften überreicht werden; für Arbeiten auf dem Gebiete der modernen Philologie ist auch die betreffende fremde Sprache zulässig.

Inwieferne für die Dissertation und die strengen Prüfungen sonst eine andere als die Vortragssprache der Universität zugelassen werden kann, bestimmt das Professoren-Collegium.

Letzterem bleibt es vorbehalten, hinsichtlich des diesfalls zu beobachtenden Vorganges auch generelle Beschlüsse zu fassen.

§ 4.

Ein als Dissertation überreichtes Manuscript muss äußerlich wohl geordnet und deutlich geschrieben sein.

Wenn die Dissertation schon gedruckt vorgelegt wird, so sind bei Abhandlungen vier Exemplare, bei größeren Werken ein Exemplar dem Gesuche anzuschließen.

Eine Dissertation darf nur dann als „Inaugural-Dissertation" durch Drucklegung veröffentlicht werden, wenn sie von den Referenten als hiefür geeignet befunden wurde. In diesem Falle sind dem Decanate auf Verlangen mehrere Exemplare abzuliefern.

§ 5.

Das ordnungsmäßig instruierte Gesuch des Doctorats-Candidaten gilt für den ganzen Prüfungsact. Um zu den weiteren Prüfungsstadien zugelassen zu werden, hat sich der Candidat persönlich oder schriftlich an den Decan zu wenden (§§ 8 und 9 der Rigorosen-Ordnung).

§ 6.

Ergeben sich dem Decan hinsichtlich der ihm nach § 3 der Rigorosen-Ordnung zustehenden Zuweisung einer Dissertation an zwei Referenten Zweifel, so hat sich derselbe mit allen nach dem Inhalte der Abhandlung etwa berufenen ordentlichen

*

und eventuell außerordentlichen Professoren ins Einvernehmen zu setzen; wird hiebei betreffs der Übernahme der beiden Referate eine Einigung nicht erzielt, so hat das Professoren-Collegium zu entscheiden.

§ 7.

Im Sinne des § 5 der Rigorosen-Ordnung kann jedes an der philosophischen Facultät durch eine Lehrkanzel vertretene Fach Gegenstand der strengen Prüfungen bilden.

Als Prüfungsfach ist aber hiebei sowohl bei dem die Dissertation betreffenden Fache wie auch bei dem zweiten Prüfungsfache der zweistündigen strengen Prüfung nach § 5 vorletzter Absatz stets das Gesammtgebiet der durch die betreffende Lehrkanzel vertretenen Disciplin, nicht aber ein hievon abgegrenzter, wenn auch wissenschaftlich selbständig behandelter Theil der Disciplin zu betrachten; es kann daher zum Beispiel: classische Philologie (lateinische und griechische Sprache), deutsche Philologie (Sprache und Literatur), Geschichte und historische Hilfswissenschaften, Mineralogie und Petrographie u. dgl. stets nur als eine Disciplin behandelt werden, welche weder in zwei Prüfungsfächer getheilt werden, noch auch mit Ausscheidung eines zu ihr gehörigen Theiles Prüfungsgegenstand bilden kann.

Es bleibt dem Professoren-Collegium vorbehalten, nach dem gegebenen Stande der Wissenschaft unter den an der Facultät jeweilig durch eine besondere ordentliche oder außerordentliche Lehrkanzel vertretenen Disciplinen entsprechende Combinationen von zwei ihrem Inhalte nach zwar verwandten, aber für sich selbständigen Fächern, wie sie den Gegenstand der zweistündigen strengen Prüfung zu bilden haben, nach eingeholter hierortiger Genehmigung als allgemeines Schema aufzustellen.

Im Sinne des § 5, Absatz 3 der Rigorosen-Ordnung wird dann das zweite Fach in der Regel nach diesem Schema zu bestimmen sein; soferne aber der Candidat in seinem Gesuche eine hievon abweichende Fachgruppen-Verbindung gewünscht hat, hat das Professoren-Collegium über die Zulässigkeit dieser Combination die hierortige Genehmigung einzuholen, wobei zu beachten ist, dass ein an der Facultät nicht durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor vertretenes Fach auch nicht Gegenstand der strengen Prüfung sein kann.

§ 8.

Bei der in Gemäßheit des § 6 der Rigorosen-Ordnung vorzunehmenden Zusammensetzung der Prüfungs-Commission hat der Decan

a) bei der zweistündigen strengen Prüfung außer den zwei für die Begutachtung der Abhandlung bestellten Referenten noch als dritten Examinator jenen ordentlichen und in Ermangelung eines solchen jenen außerordentlichen Professor zuzuziehen, welcher das zweite Fach oder in Ermangelung eines solchen das nächstverwandte Fach vertritt; von der Zuziehung eines dritten Examinators kann dann abgesehen werden, wenn der Professor des zweiten oder des demselben nächstverwandten Faches als zweiter Referent (§ 3, Absatz 2 der Rigorosen-Ordnung) fungiert; die Zuziehung eines vierten Examinators hat nur dann stattzufinden, wenn das zweite Fach an der Facultät noch durch einen zweiten ordentlichen Professor vertreten ist;

b) wenn die zweistündige strenge Prüfung aus Philosophie abzuhalten ist, hat die Zuziehung eines dritten oder vierten Examinators nur dann stattzufinden, wenn nebst den beiden Referenten noch ordentliche oder außerordentliche Professoren der Philosophie an der Facultät wirken;

c) bei der einstündigen Prüfung sind zwei ordentliche, eventuell außerordentliche Professoren des betreffenden Prüfungsfaches und in Ermangelung eines solchen des nächstverwandten Faches als Examinatoren zu berufen.

Die ordentlichen Professoren desselben Faches haben als Prüfer zu alternieren; dasselbe gilt auch von den eventuell zuzuziehenden außerordentlichen Professoren desselben Faches.

§ 9.

Wird die eingereichte Dissertation als nicht genügend befunden, so steht es dem Candidaten frei, in beliebiger Frist bei derselben Facultät, welche die Reprobation ausgesprochen hat, eine neue Dissertation über dasselbe oder ein anderes Thema zu überreichen.

Für Candidaten, deren Dissertation zum drittenmale von der Facultät reprobiert wurde, gilt der § 9, letzter Absatz der Rigorosen-Ordnung.

Wird ein Candidat auf Grund seiner Dissertation zu dem Rigorosum zugelassen, aber bei der Ablegung der strengen Prüfungen reprobiert, so kann er diese nur mehr aus denselben Gegenständen wiederholen.

§ 10.

Die vorgeschriebenen Taxen sind vom Candidaten gleichzeitig mit dem Gesuche um Zulassung zum Doctorate, respective spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermine und vor der Promotion bei der Quaestur zu erlegen.

Die erlegten Taxen verfallen, wenn der Candidat ohne gerechtfertigte Entschuldigung nicht erscheint.

§ 11.

Der Decan hat über alle in Angelegenheiten der Doctoratsprüfungen von ihm geschaffenen Verfügungen dem Professoren-Collegium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung in allen Fällen einzuholen, in welchen sich ihm Zweifel hinsichtlich der Vornahme dieser Prüfungen ergeben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. Wien 1898. Selbstverlag des Verfassers. Wien, VIII., Josefstädterstraße 93. Preis 80 kr. = 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1900, Z. 11641 ex 1899.)

b) Für Mittelschulen.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen, bearbeitet von Anton Neumann. 1. Heft, 22., veränderte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1900, Z. 1062.)

Pokorný, Naturgeschichte des Thierreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 25., verbesserte Auflage, mit 394 Abbildungen und einer Karte. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird wie die 24. Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1900, Z. 1829.)

In 3., in wesentlich unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 29. November 1888, Z. 20171 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Noë Enrico, Antologia tedesca compilata per uso delle scuole medie. Parte seconde. Wien 1898. Manz. Preis, gebunden 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 584.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 347.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 462.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 274.

Loriš Jan, Česká mluvnice pro nižší střední školy a ústavy příbuzné. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1900, Z. 29299 ex 1899.)

Schenkl, Dr. K., Grčka početnica za III. i IV. razred gimnazijski. 6. kroatische, durchgesehene und verbesserte Auflage von Dr. August Musić. Agram 1899. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an den Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 28.)

Klunov Opći zemljopis za srednje škole. Preradio ga R. Trampler. Po dvadeset i trećem njemačkom izdanju priredio drugo hrvatsko izdanje Vjekoslav Klaić. Agram 1899. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1900, Z. 29.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Woldřich, Dr. Johann, und Burgerstein, Dr. Alfred. Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 9., verbesserte Auflage. Nebst einem Anhange: Schulhygiene von Dr. Leo Burgerstein. Mit 73 in den Text gedruckten, darunter 14 färbigen Abbildungen. Wien 1899. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 24 h, gebunden 1 K 64 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1900, Z. 32251 ex 1899.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Körner Franz, Lehrbuch der Physik für den Gebrauch an höheren Gewerbeschulen, zugleich Nachschlagebuch beim Wiederholungs- und Selbststudium. 2. Auflage. Mit 669 Abbildungen und 2 Farbentafeln. Wien und Leipzig 1900. Franz Deuticke. Preis, ungebunden 3 fl., gebunden 3 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1900, Z. 34582 ex 1899.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 430.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 372.

Bär Franz und **Müller** Wilhelm, Rechenaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. Asch 1899. Karl Berthold's Buchhandlung. Preis, cartoniert 1 K 40 h.

— — und **Krautheim** Karl, Verbuchungsaufgaben für die k. k. Fachschulen für Weberei. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. Asch 1899. Karl Berthold's Buchhandlung. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Diese beiden Werkchen werden zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1900, Z. 1464.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

In 3., unveränderter, daher in Gemäßheit des Erlasses vom 19. Mai 1897, Z. 11308 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 274) für den Unterrichtsgebrauch an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und zweiclassigen Handelsschulen allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bechtel Adolf und **Glauser**, Dr. Charles, Französische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. 3., revidierte Auflage. Wien 1899, bei Manz. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 44 kr.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 18693.)

Lehrmittel.

Skuhravý Julius, Kresba ornamentálná v nižších ročnících pokračovacích škol průmyslových a měšťanských na základě slovanského ornamentu lidového. 38 Vorlagen in Contour und auch coloriert. Verlag von Ant. Vítek in Prag. Preis, in Mappe 24 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen sowie an allen höheren Bildungsanstalten für Mädchen, daher auch an Lehrerinnenbildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Jänner 1900 ad Z. 9140.)

Neuwirth, Dr. Josef, Das Kunstleben in Österreich-Ungarn von 1848—1898. Zum 50jährigen Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Nr. 243. Herausgegeben vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag.) Preis, geheftet 30 h.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1900, Z. 35813.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 creierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Credites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1900 zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (Minist.-Vdgsbl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualificationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direction und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende April d. J. anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1900, Z. 2662.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Bregenz für die I. bis IV. Classe auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die V. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt und das Reciprocitätsverhältnis im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Jänner 1900, Z. 1574.)

Frequenz-Ausweis der Universitäten.

Wintersemester 1899/1900 nach dem Stande vom 31. December 1899.

Universität in	Facultät								Gesammtsumme
	Theologische		Rechts- und staatswissenschaftliche		Medicinische		Philosophische		
	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	ordentliche	außerordentliche	
	Studierende								
Wien	163	30	2844	493 [1])	1238	146 [2])	813	384 [3])	6111 [4])
Innsbruck	277	40 [5])	294	20	170	41 [6])	136	44 [7])	1022 [8])
Graz	92	4	801	41	340	106	104	103	1591
Prag (deutsch)	34	6	565	42	285	81	144	124	1281
Prag (böhmisch)	134	—	1540	299	441	29	480	179	3102
Lemberg	225	71	1277	25	133	5	160	100 [9])	1996 [9])
Krakau	57	2	716	3	122	48	259	86 [10])	1293 [10])
Czernowitz	36	—	289	1	—	—	29	24	379
Zusammen	1018	153	8326	924	2729	456	2125	1044	16775

[1]) Außerdem 12 Hospitantinnen. — [2]) Außerdem 446 Frequentanten und 13 Hospitantinnen. — [3]) Außerdem 51 Hospitantinnen. — [4]) Außerdem 446 Frequentanten und 76 Hospitantinnen. — [5]) Außerdem 20 Frequentanten. — [6]) Außerdem 11 Frequentanten. — [7]) Außerdem 3 Frequentanten und 3 Hospitantinnen. — [8]) Außerdem 34 Frequentanten und 3 Hospitantinnen. — [9]) Außerdem 6 Hospitantinnen. — [10]) Außerdem 1 Hospitant und 41 Hospitantinnen.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität.

Wintersemester 1899/1900.

(Nach dem Stande vom 31. December 1899.)

Theologische Facultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	48	20	68
Olmütz	189	1	190
Summe .	237	21	258

Ausweis

über die Frequenz an der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien im Wintersemester des Studienjahres 1899/1900.

	1899/1900				Anmerkung
	I.	II.	III.	Zusammen	
	Jahrgang				
Ordentliche Hörer	5	3	12	20	—
Außerordentliche Hörer	1	2	1	4	—
Zusammen .	6	5	13	24	—

Frequenz der technischen Hochschulen
im Wintersemester 1899/1900 nach Abschluss des normalen Inscriptionstermines.

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1898/99	1899/1900	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außer-ordentliche Hörer	
Wien	1126	1310	52	399	88	495	122	1156	154	Hiezu kommen noch 611 Hörer, welche um Unterrichtsgeld-Befreiung und 51 Hörer, welche um nachträgliche Inscription gebeten und 2 bloß immatriculierte Hörer.
Graz	344	368	19	142	14	135	41	351 *)	17	*) Dazu 3 ordentliche Hörer, welche wegen Ableistung der Einjährig-Freiwilligen - Militär - Präsenz-Dienstpflicht nicht inscribiert sind.
Prag, deutsch .	469	559	22	176	18	196	58	470	89	
Prag, böhmisch .	1101	1165	96	449	34	334	185	1098	67	
Brünn, deutsch .	343	404	21	136	—	123	43	323	81	
Brünn, böhmisch .	—	53	—	36	—	—	—	36	17	
Lemberg . .	514	630	18	358	34	141	35	586	44	
Zusammen .	3897	4489	228	1696	188	1424	484	4020	469	

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 31. December 1899.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Anmerkung
	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	
1898/99	15	12	**27**	8	7	**15**	6	2	**8**	8	9	**17**	16	7	**23**	3	1	**4**	Nach dem Stande vom 3. Novbr. 1898
1899/1900	22	12	**34**	7	6	**13**	12	8	**20**	17	10	**27**	—	—	—	6	4	**10**	Russische Lehrcurse werden im Studienjahre 1899/1900 nicht abgehalten

Gesammt-Summe:

1898/99 . . . . . . 94.
1899/1900 . . . . . 104.

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodencultur

nach dem abgeschlossenen ordentlichen Inscriptionstermine.

Im Winter-semester	Immatriculierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Cultur-techniker	
1899/1900	290	56	346	94	226	26	Stand vom 28. October 1899
1898/1899	278	61	339	102	215	22	
1897/1898	290	61	351	107	226	18	Nach d. Stande v. 17. Jänner 1898
1896/1897	265	42	307	89	199	19	Nach d. Stande v. 15. Jänner 1897
1895/1896	236	56	292	103	167	22	

Nachweisung

über die Frequenz der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Schule	1898/99			1899/1900		
	Sommersemester			Wintersemes		
	Schüler	Gäste	Zusammen	Schüler	Gäste	Z
Allgemeine Malerschule	77	28	105	61	30	
Allgemeine Bildhauerschule	31	13	44	37	5	
4 Specialschulen für Historienmalerei	33	—	33	28	—	
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	9	—	9	8	—	
1 „ „ Kupferstecherei	4	—	4	4	—	
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	4	1	5	5	—	
2 Specialschulen für Architektur	39	—	39	49	—	
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	31	—	31	22	—	
Summe der Studierenden .	228	42	270	214	35	2

Anmerkung. Die in mehreren Schulen, namentlich in der allgemeinen Malerschule und Bildhauer-Specialschulen, eingetretene Einschränkung der Schülerzahl ist auf die Nothwen zurückzuführen, jedem einzelnen Schüler einen genügenden Arbeitsplatz einzuräumen.

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Wintersemester 1899/1900

nach dem Stande vom 15. October 1899.

Schule	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	14	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. von **Brožík**	11	—
" " " " " " **Hynais**	13	—
" " Bildhauerei " " **Myslbek**	—	13
" " figurale Malerei " " **Ženíšek**	11	—
" " Landschaftsmalerei	7	—
" " figurale Malerei " " **Pirner**	12	—
Summe	68	13
Gesammtsumme	81	

K. k. Kunstschule in Krakau.

Der Erfolg der Schülereinschreibung für das Schuljahr 1899/1900.

Jahrgang des Studiums	Allgemeine Zeichenschule		Allgemeine Malerschule		Specialschule für Bildhauer		
	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	ordentliche Schüler	außer-ordentliche Schüler und Hospitanten	
I.	5	3	—	—	—	—	
II.	9	—	4	—	10	—	
III.	20	—	4	—	—	—	
Zusammen	34	3	8	—	10	—	

Ausweis

über die Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten commerziellen Tagesschulen im Schuljahre 1899/1900.

A. Höhere Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	I.	II.	III.	IV.	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
			Classe								
1	K. k. Staats-Handelsschule in **Lemberg**	—	39	—	—	—	56	—	—	95	1899/1900 zur Eröffnung gelangt.
2	Handelsakademie in **Innsbruck**	48	53	28	22	—	86	56	—	293	
3	Handelsakademie in **Graz**	43	95	96	76	—	241	—	76*)	627	*) Herren- u. Damen-Abend-Curs.
4	Handelsschule in **Reichenberg**	26	45	39	22	—	253	—	—	385	
5	Handelsschule in **Pilsen** (deutsch)	39	41	35	29	—	90	20	—	254	
6	Handelsschule in **Pilsen** (böhmisch)	44	47	38	23	—	75	23	—	250	
7	Handelsschule in **Olmütz**	37	54	49	51	—	98	24	—	313	
8	Handelsschule in **Brünn** (deutsch)	25	39	35	37	—	35	—	—	171	
9	Handelsschule in **Brünn** (böhmisch)	34	58	65	43	—	19	—	—	219	
10	Handelsschule in **Proßnitz**	28	56	51	23	—	48	—	—	206	
11	Handelsakademie in **Chrudim**	32	103	96	68	—	—	—	—	299	
12	Deutsche Handelsakademie in **Prag**	—	160	152	127	—	—	—	—	439	
13	Böhmische Handelsakademie in **Prag**	—	198	195	200	—	—	—	—	593	
14	Handelsschule in **Königgrätz**	18	41	64	55	—	36	—	—	214	
15	Handels-Mittelschule in **Trient**	—	37	33	19	—	—	—	92	181	
16	Handelsakademie **Linz** (inclusive Eisenbahnabtheilung)	28	53 30*)	— 46	— 23	— —	156	—	—	336	*) 1. Jahrgang der activierten Eisenbahnabtheilung.
17	Handelsschule in **Aussig**	—	49*) 68	— 45	— 46	— —	167	43	—	418	*) 1. Jahrgang der neu activierten 4cl. Organisation.
18	Handelsschule in **Gablonz**	— —	23*) —	— 24**)	— —	— —	125	—	—	172	*) 1. Jahrgang der neuen 4cl. Organisation. **) 2. Jahrgang der zur Auflassung bestimmten 2cl. Handelsschule.
19	K. k. Handelsakademie in **Triest** (Staatsanstalt)	—	52	42	40	—	—	—	47*)	181	*) Staatsrechnungscurs.
20	Handelsschule in **Krakau**	—	28	17	16	—	50	—	—	111	Stand am Schlusse des Schuljahres 1898/99.

B. Niedere (2classige) Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines	42	88	63	—	—	26*)	219	*) Einjährig Freiwilligen-Curs.
2	Handelsschule des Schulvereines f. Beamtentöchter in **Wien**	—	97	78	—	—	—	175	
3	Handelsschule in **Wels** . .	13	29	17	37	—	—	96	
4	Handelsschule in **Bozen** .	30	24	8	69	—	23*)	154	*) Specialcurs für Mittelschulen.
5	Handelsschule in **Klagenfurt**	34	38	23	83	—	—	178	
6	Handelsschule in **Brüx** . .	9	37	33	59	14	—	152	
7	Handelsschule in **Budweis**	10	23	18	35	—	—	86	
8	Handelsschule in **Melnik** .	—	28	18	13	—	—	59	
9	Handelsschule in **Teplitz** .	26	34	21	198	23	—	302	
10	Handelsschule in **Warnsdorf**	10	25	15	62	—	—	112	
11	Handelsschule in **Kolin** . .	18	35	35	36	—	—	124	
12	Handelsschule in **Troppau** .	11	24	14	106	—	—	155	
13	Handelsschule in **Hořic** . .	—	44	34	—	—	—	78	

Ausweis

über die Frequenz der nautischen Schulen im Schuljahre 1899/1900.

P.-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs		Classen			Capit.-Curs (Specialcurse)	Summe
		I.	II.	I.	II.	III.		
1	Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in **Triest** .	15	12	7	5	6	10	55
2	Nautische Schule in **Lussinpiccolo**	10	12	9	7	—*)	—	38
3	Nautische Schule in **Ragusa** . . .	15	16	5	4	—*)	—	50
4	Nautische Schule in **Cattaro** . . .	11	9	5	6	—*)	—	31

*) Der III. Jahrgang noch nicht eröffnet.

Frequenz-Ausweis.

Laut der Inscriptions-Ausweise sind pro Wintersemester 1899/1900 inscribiert:

a) Hebammenschulen in

Linz	16	Schülerinnen.
Salzburg	8	
Klagenfurt	12	
Laibach	4	
Triest	10	
Zara	11	
Prag	103	
Brünn	59	
Olmütz	15	
Lemberg	101	
Czernowitz	27	
Krakau	73	

b) Thierärztliche Hochschule in

Lemberg . . . . . . 33 Hörer (und zwar 22 ordentliche und 11 außerordentliche Hörer).

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
" 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

*

Titel	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1900.

Inhalt. **Nr. 18.** Gesetz vom 19. September 1899, wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem das Gesetz vom 3. Mai 1874, betreffend die Regelung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, außer Wirksamkeit gesetzt werden. Seite 109. — **Nr. 19.** Gesetz vom 16. December 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, womit das Gesetz vom 30. December 1896, betreffend Schulbeiträge von Verlassenschaften, ergänzt wird. Seite 113. — **Nr. 20.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1900, betreffend den Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1900. Seite 115. — **Nr. 21.** Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1900, an sämmtliche Landeschefs, betreffend das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899 genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu Wien (Budapest), am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, rücksichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen. Seite 140.

Nr. 18.

Gesetz vom 19. September 1899 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

mit welchem das Gesetz vom 3. Mai 1874, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 32 **), betreffend die Regelung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17 *) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, außer Wirksamkeit gesetzt werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Artikel I—VI des Gesetzes vom 3. Mai 1874, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 32, betreffend die Regulierung der Lehrergehalte an den öffentlichen Volksschulen, und die §§ 27 und 73 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17,

*) Enthalten in dem den 14. October 1899 ausgegebenen XXXI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 73, Seite 141.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 19, Seite 59.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 43, Seite 152.

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Steiermark, werden außer Wirksamkeit gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§ 1.

Die Kategorie der Unterlehrer (Unterlehrerinnen) wird aufgehoben.

§ 2.

Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehalte der definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen in vier Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 Gulden, 950 Gulden, 1050 Gulden und 1150 Gulden, an den Schulen I. Ortsclasse mit 700 Gulden, 800 Gulden, 900 Gulden und 1000 Gulden, II. Ortsclasse mit 600 Gulden, 700 Gulden, 800 Gulden und 900 Gulden, und III. Ortsclasse mit 500 Gulden, 600 Gulden, 700 Gulden und 800 Gulden.

Der Anfall der drei höheren Gehaltsstufen für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen tritt nach dem 10., beziehungsweise 20. und 30. Dienstjahre vom ersten Tage des nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates an gerechnet, ein.

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen werden sogleich in die zweite, beziehungsweise, wenn dieselben nach obigem Grundsatze bereits das 20. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die dritte und, soferne sie das 30. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, in die vierte Gehaltsstufe eingereiht.

Anfallstag des Gehaltes kann stets nur der erste Tag eines Monates sein und ist derselbe im Ernennungsdecrete zu bestimmen.

Die Einreihung der Schulen in Ortsclassen kann vom Landesschulrathe nur im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse abgeändert werden.

Die nach § 18, al. II des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17, mit der Rechtswirksamkeit vom Jahre 1901 vorzunehmende Ortsclassenrevision hat schon im Jahre 1899 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1900 stattzufinden.

Die definitiv angestellten Lehrer an den öffentlichen, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, errichteten Bürgerschulen haben Anspruch auf einen Gehalt, welcher den Jahresgehalt an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule des gleichen Schulortes um 200 Gulden übersteigt.

§ 3.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen gebüren bei ununterbrochener, mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren Dienstalterszulagen von je 100 Gulden.

§ 4.

Den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen sind die bereits erworbenen Dienstalterszulagen auf die oben bezeichnete Höhe von je 100 Gulden zu ergänzen.

Für den Anfall der ersten sowie aller weiteren Dienstalterszulagen ist für diese Lehrer der Anfallstag des ersten, in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend.

Wenn dieselben nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses als provisorische oder definitive Unterlehrer oder als provisorische Lehrer ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, so wird ihnen überdies noch die in dieser Eigenschaft vom ersten Tage des auf den Tag der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates bis zum vorgedachten Anfallstage zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung von Dienstalterszulagen, jedoch nur zu einem Drittheile angerechnet.

§ 5.

Bei den nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen ist für den Anfall der Dienstalterszulagen der erste Tag des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates zu Grunde zu legen.

Rücksichtlich derjenigen Lehrpersonen, welche schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes das Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, findet der 3. Absatz des § 4 analoge Anwendung.

§ 6.

Der Anfall späterer Dienstalterszulagen wird auch dann nicht verrückt, wenn eine vorausgegangene nicht zum regelmäßigen Termine bewilligt wurde.

§ 7.

Die Dienstalterszulagen, über deren Zuerkennung der Landesschulrath entscheidet dürfen zusammen den Betrag von 600 Gulden nicht übersteigen und sind in die Pension einrechenbar.

§ 8.

Den Directoren, Oberlehrern und den als definitiven Schulleitern angestellten Lehrern gebürt eine in die Pension einrechenbare Functionszulage.

Dieselbe beträgt für die Directoren der dreiclassigen Bürgerschulen jährlich 200 Gulden und für jede weitere Classe oder Parallele, sei es an der Bürgerschule selbst oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden und ihrer Leitung anvertrauten allgemeinen Volksschule 25 Gulden, doch darf die Functionszulage eines Bürgerschuldirectors den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen.

Die Functionszulage der Schulleiter, beziehungsweise Oberlehrer ein- und zweiclassiger Schulen beträgt jährlich 75 Gulden, jene der Oberlehrer mehrclassiger Schulen für jede weitere Stamm- oder Parallelclasse 25 Gulden. Die Functionszulage der Oberlehrer darf den Betrag von 200 Gulden jedoch nicht übersteigen.

§ 9.

Lehrpersonen, welche lediglich im Besitze des Reifezeugnisses stehen, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 420 Gulden.

Jenen Lehrpersonen, welche das Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, gebürt, insoferne sie nicht mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungs-

zeugnisses folgenden Monates zu definitiven Lehrern ernannt werden, von diesem Tage an als provisorische Lehrer eine Jahresremuneration in der Höhe des niedersten Gehaltes des betreffenden Schulortes.

Hilfslehrer, welche nicht im Besitze eines Zeugnisses sind, erhalten eine Jahresremuneration im Betrage von 360 Gulden.

§ 10.

Der Witwe und den Kindern eines in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrers gebürt ein Conductbeitrag im Betrage von 250 Gulden.

§ 11.

Vom 1. Juli 1899 angefangen werden die Jahresgehalte der Lehrerinnen an einer allgemeinen Volksschule in zwei Abstufungen festgesetzt, und zwar in Graz mit 850 Gulden und 950 Gulden, an Schulen I. Ortsclasse mit 700 Gulden und 800 Gulden, II. Ortsclasse mit 600 Gulden und 700 Gulden und III. Ortsclasse mit 500 Gulden und 600 Gulden, und zwar tritt der Anfall der höheren Gehaltsstufe für die nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrerinnen ernannten Lehrpersonen nach dem zehnten Dienstjahre vom ersten Tage des auf die Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses folgenden Monates an gerechnet ein. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ernannten definitiven Lehrerinnen werden sogleich in die höhere (zweite) Gehaltsstufe eingereiht.

Die Bezüge der Bürgerschullehrerinnen werden nach dem im § 2, letzten Absatz dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze bemessen.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis inclusive § 9 dieses Gesetzes finden auch auf das weibliche Lehrpersonale sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentsagung zu gelten.

Ausnahmsweise kann der Landesschulrath nach Anhörung des Orts- und Bezirksschulrathes (beziehungsweise Stadtschulrathes) in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin mit einem Lehrer ertheilen.

§ 13.

Die den Religionslehrern nach § 6 des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 60*), gebürende Remuneration ist nach der für die betreffende Schule bestimmten III. Gehaltsstufe zu berechnen.

Die nach § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17, den Schulleitern gebürende Quartiergeld-Entschädigung ist nach der für die betreffende Schule bestimmten II. Gehaltsstufe zu berechnen.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 6, Seite 31.

§ 14.

Keine angestellte Lehrkraft darf in ihren bereits erworbenen Rechten und denselben entsprechenden dauernden Bezügen geschädigt werden. Insoferne eine angestellte Lehrperson nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften schon einen höheren Bezug erworben hätte, als ihr nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zukommen würde, wird ihr der an dem früheren Bezuge fehlende Betrag als eine Ergänzungszulage mit der rechtlichen Natur des erworbenen Anspruches zu den neuen Bezügen hinzugerechnet und mitangewiesen. Diese Ergänzungszulage ist jedoch nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Klagenfurt, am 19. September 1899.

Franz Joseph m./p.

Bylandt m./p.

Nr. 19.

Gesetz vom 16. December 1899 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

womit das Gesetz vom 30. December 1896 (L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 22 ex 1897) **) ergänzt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 6 des Gesetzes vom 30. December 1896 (L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 22 ex 1897) hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 6.

Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, welchen die Bemessung der Vermögens-Übertragungsgebür zusteht.

*) Enthalten in dem den 5. Februar 1900 ausgegebenen III. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 5, Seite 7.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 60, Seite 500.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögens-Übertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde im Baren zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind durch die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern berufenen Behörden und auf die hiefür vorgeschriebene Art einzubringen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften an die Landes-Buchhaltung einzusenden.

Welche Behörde des Landes im Falle der sub § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Artikel II des Gesetzes vom 30. December 1896 hat künftig zu lauten, wie folgt:

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und haben auf alle Fälle Anwendung zu finden, bei welchen der Tod des Erblassers nach diesem Tage eingetreten ist. Früher angefallene Verlassenschaften unterliegen dem Gesetze vom 9. Juni 1876 (L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 18) in dessen bisheriger Fassung.

Die im Absatze 3 des § 6 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Einbringung der Schulbeiträge hat auch auf die bereits bemessenen, aber noch nicht entrichteten Schulbeiträge Anwendung zu finden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und Justiz betraut.

Franz Joseph m./p.

Kindinger m./p. **Hartel** m./p. **Kniaziołucki** m./p.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1900, Z. 19226 ex 1899,

betreffend den Vorgang bei der statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1900.

Nach den Bestimmungen der Erlässe vom 3. April 1875, Z. 4162 *), vom 22. Mai 1879, Z. 4914 **), und vom 9. September 1889, Z. 14.499 ***), hat im Jahre 1900 eine Wiederholung der statistischen Aufnahme der öffentlichen und Privat-Volksschulen stattzufinden.

Bei dieser Aufnahme sind für die öffentlichen Volksschulen der Fragebogen *A* sammt einer Beilage für die zugehörigen Expposituren und Excurrendo-Stationen, und für die Privat-Volksschulen der Fragebogen *B*, deren Ausfüllung den Directoren, Oberlehrern und übrigen Schulleitern obliegt, sowie für die Bezirksschulinspectoren der Sammelbogen *C* zu verwenden.

Zur Ausfüllung dieser Formulare werden Instructionen für die Schulleiter und Bezirksschulinspectoren erlassen.

Die Landesschulbehörden haben die genaue Beachtung der in den Formularen und Instructionen vorgezeichneten Normen und festgesetzten Einsendungstermine zu überwachen. Auch sind die Bezirksschulinspectoren verpflichtet, bei den Schulinspectionen, Conferenzen und anderen Gelegenheiten, vor allem aber bei den Bezirks-Lehrerconferenzen den Lehrern die erforderlichen Anleitungen und Aufklärungen zu geben, um eine richtige und einheitliche Auffassung und genaue Beantwortung der einzelnen Fragen zu sichern und auf die genaue Führung der Schulmatriken und der sonstigen speciellen Verzeichnisse über die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder Einfluss zu nehmen. Die erforderliche Anzahl der Formulare und Instructionen zur vorläufigen Betheilung der Bezirksschulinspectoren wird dem Landesschulrathe nach Thunlichkeit zugemittelt werden.

Sämmtliche Angaben müssen sich auf den Stand vom 15. Mai 1900, falls aber dieser Tag in die Ferien fällt, auf den Stand vom letzten Schultage vor dem 15. Mai 1900 beziehen. Die Fragebogen *A* und *B* sammt den Beilagen zu Formular *A* sind von den Schulleitern bis längstens 23. Mai 1900 an die Bezirksschulbehörden einzusenden, welche die Sammelbogen *C* unter genauer Beachtung der hiefür maßgebenden Instructionen auszufüllen und mit sämmtlichen Fragebogen bis längstens

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 23, Seite 111 ff.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 41, Seite 261 ff.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 47, Seite 278 ff.

15. Juni 1900 den Landesschulbehörden vorzulegen haben. Diese überprüfen die Vollständigkeit des Materiales und die formale Richtigkeit der Eintragungen in die Sammelbogen *C*, veranlassen die erforderlichen Ergänzungen und leiten sodann die gesammten Materialien bis längstens 30. Juni 1900 an die statistische Central-Commission in Wien. welche mit der Überprüfung dieser Eingaben, der Herstellung der statistischen Übersichten. sowie mit der Verfassung und Veröffentlichung der Zählungsergebnisse beauftragt ist.

Die für die Erhebung vom Jahre 1900 in Verwendung kommenden Formulare und Instructionen werden von der Central-Direction der Schulbücherverläge in Wien den Bezirksschulbehörden zu Handen der Bezirksschulinspectoren in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren kostenfrei unmittelbar zugesendet werden. Den Bezirksschulinspectoren obliegt es, die Schulleiter, sowie die Directoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für die Übungsschule, rechtzeitig mit den von denselben auszufüllenden Formularen zu betheilen und, falls sie hiefür zu wenig Exemplare erhalten haben sollten, den eventuellen Mehrbedarf sofort nach Erhalt der Sendung bei der genannten Central-Direction anzumelden.

Der Inhalt dieser Formulare und Instructionen ist aus den nachstehenden Beilagen dieses Erlasses ersichtlich.

Formular A.

Nr. . . . . .

Fragebogen

über den Stand der öffentlichen Volksschulen am 15. Mai 1900 [1]).

Standort der Schule { Ortschaft. Land. . . . .
Ortsgemeinde . . . . Schulbezirk . . . .
event. Stadtbezirk, Straße und Haus-Nr. . . . .

Welche Ortsgemeinden umfasst der Schulsprengel, u. zw.:
a) im ganzen Umfange? . . . .
b) theilweise mit den Ortschaften (Ortsbestandtheilen)? . . . .

I. Allgemeiner Charakter der Schule.

1. Ist die Schule
a) eine allgemeine Volksschule? . . . .
b) eine Bürgerschule? . . . .
c) eine Bürgerschule, welche mit einer allgemeinen Volksschule unter gemeinsamer Leitung steht? . . . .
d) eine Nothschule? . . . .
e) Gehören zur Schule auch Expositaren, und zwar wie viele? [2]) . . . .
Wo befinden sie sich? . . . .
f) Wird von der Schule aus auch der Unterricht an Excurrendo-Stationen besorgt, und zwar an wie vielen? [2]). . . . .
Wo befinden sie sich? . . . .

2. *a)* Ist die Schule eine Knabenschule? . . . .
b) Steht diese Knabenschule mit einer Mädchenschule unter demselben Schulleiter? . . . .
c) Ist die Schule eine Mädchenschule? . . . .
d) Steht diese Mädchenschule mit einer Knabenschule unter demselben Schulleiter? . . . .
e) Ist die Schule eine gemischte? . . . . . u. zw. { *aa)* in einer Classe? . . . . *bb)* in mehreren Classen? . . . . .

3. In welcher Gehaltsclasse steht die Schule? . . . .

4. *a)* Wird für den Unterricht ein Schulgeld eingehoben? . . . .
b) Wie hoch ist der jährliche Betrag desselben für ein Schulkind? . . . .

5. *a)* Wie viele aufsteigende Classen [3]) zählt die Schule? . . . .
b) Für welche aufsteigenden Classen bestehen Parallelclassen? . . . .

---

[1]) Wenn der 15. Mai 1900 in die Ferien fällt, so haben sämmtliche Eintragungen nach dem Stande vom letzten Schultage vor Beginn der Ferien zu erfolgen.

[2]) Im bejahenden Falle sind diese Expositaren, beziehungsweise Excurrendo-Stationen außerdem noch in der Beilage hiefür nach Maßgabe der Instruction nachzuweisen.

[3]) In die Anzahl der aufsteigenden Classen sind weder die Parallelclassen, welche unter 5 *b)* zu verzeichnen sind, einzurechnen, noch Abtheilungen einer und derselben Classe, welche zwar auf verschiedener Unterrichtsstufe stehen, denen aber der Unterricht gleichzeitig von demselben Lehrer ertheilt wird, noch auch die Gruppen von Schülern, welchen de Unterricht zu verschiedenen Tageszeiten erhalten.

III. Stand und Einkommen des Lehrpersonales.

Zur Beantwortung dieser Frage 30 ist die nachstehende Tabelle in allen Rubriken auszufüllen.

30. Stand des Lehrpersonales am 15. Mai 1900																				Einkommen der Lehrkräfte			
									Mit Zeugnis der Lehrbefähigung für				Dienstzeit		Ist die Lehrkraft gleichzeitig noch beschäftigt					Einkommen			
													in Jahren und Monaten							aus dem Dienste an dieser Schule			
Laufende Nummer	Familienname und Vorname	Ob Ordens- oder Weltgeistlicher, bezw. Nonne (eventuell mit Angabe des Ordens)	Dienstcharakter (wie in der Recapitulation)	Geburtstag und -Jahr	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden oder getrennt	Zahl der lebenden Kinder von nicht ledigen Lehrpersonen	Religionsbekenntnis	Militär-Dienstverhältnis (vergleiche Instruction!)	Bürgerschulen	allgem. Volksschulen	Nur mit Reife-Zeugnis	Ohne Reife-Zeugnis	im ganzen	seit Erlangung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses [1])	in einer anderen öffentlichen Volks- oder Bürgerschule? [2])	an einer Privatschule?	im Kirchendienste? [3])	im Postdienste?	in anderweitigem öffentlichen Dienste?	in Geld (Kronen)	in natura in Kronen umgerechnet (Kronen)	aus Nebenbeschäftigungen (nach Angabe der Instruction) (Kronen)	Zusammen (Kronen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Recapitulation.

Oberlehrer, Director männlich...... weiblich......
Definitive Lehrer . „ ...... „ ......
Provisorische Lehrer „ ...... „ ......

Religionslehrer:
a) eigens systemisiert . . . .
b) mit Remuneration angestellt ......
c) dem Seelsorgedienste angehörig......

Definitive Unterlehrer . . männlich...... weiblich......
Provisorische Unterlehrer . „ ...... „ ......
Sonstiges Lehrpersonale . „ ...... „ ......
Gesammtes Lehrpersonale: männlich...... weiblich......

[1]) Anzugeben ist hier jene Dienstzeit, welche nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses in definitiver oder provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht wurde (§ 56 R.-V.-G.).
[2]) Hier ist anzugeben, an welcher Schule und für welchen Gegenstand der Betreffende dort bestellt ist.
[3]) Der Dienst geistlicher Lehrer in der Seelsorge ist hier nicht auszuweisen. Der Kirchendienst weltlicher Lehrkräfte ist hier zu specificieren, wenn er nicht im Chordienste besteht.

IV. Der Schulbesuch.

	Knaben	Mädchen	Zusammen
31. Wie viele Kinder sind nach dem Schulkataloge als schulbesuchend (ausschließlich der Wiederholungsschule [Galizien: Fortbildungscurse]) ausgewiesen und zwar:			
a) nach Classen (bez. Gruppen mit zeitlich getrenntem Unterricht)			
für die 1. Classe .... Gruppe			
„ „ 1. „ .... „			
„ „ 2. „ .... „			
„ „ 2. „ .... „			
„ „ 3. „			
„ „ 4. „			
„ „ 5. „			
„ „ 6. „			
„ „ 7. „			
„ „ 8. „			
zusammen *a)*			
b) nach dem Alter: vor dem vollendeten 6. Lebensjahre			
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 7. Lebensjahre			
„ „ 7. „ „ „ 12. „			
„ „ 12. „ „ „ 13. „			
„ „ 13. „ „ „ 14. „			
nach dem vollendeten 14. Lebensjahre			
aa) freiwillig			
bb) wegen nicht Erlangung eines Entlassungszeugnisses (§ 21 R.-V.-G.)			
zusammen *b)*			
c) nach dem Religionsbekenntnisse:			
römisch-katholisch, lateinischer Ritus			
„ „ griechischer Ritus			
evangelisch A. C.			
„ H. C.			
griechisch-orientalisch			
sonstigen christlichen Bekenntnisses			
mosaisch			
sonstige			
zusammen *c)*			
32. Wie viele Kinder sind von der Entrichtung des Schulgeldes			
a) ganz befreit?			
b) theilweise befreit?			
c) nicht befreit?			
zusammen 32)			
33. *a)* Wie viele Kinder sprechen nur eine Sprache und welche Sprache? [1])			
....			
b) Wie viele Kinder sprechen zwei oder mehrere Sprachen und welche Sprachen? [2])			
....			
zusammen 33)			

[1]) Hier ist z. B. anzugeben, wie viele Kinder nur deutsch, wie viele nur polnisch sprechen.
[2]) Hier ist z. B. anzugeben, wie viele Kinder sowohl deutsch als auch polnisch sprechen u. s. w. Die Summe der Eintragung *a)* und *b)* muss stets mit der Summe der Schüler (unter 31 *a)* genau übereinstimmen.

	Knaben	Mädchen	Zusammen
34. Wie viele von den unter Punkt 31 ausgewiesenen Kindern wohnen			
a) außerhalb des Schulsprengels			
b) in Städten, deren Gemeindegebiet in mehrere Schulsprengel zerfällt, außerhalb des Gemeindegebietes? .			
35. *a)* Wie viele Schulkinder genießen Stipendien?			
b) Wie hoch beläuft sich der Gesammtbetrag der im Schuljahre 1899/1900 vertheilten Stipendien? . . .			
36. Wie viele Kinder wurden im Schuljahre 1899/1900 betheilt			
a) mit Kleidern?			
b) mit Nahrungsmitteln?			
c) mit Lernmitteln?			
37. Wie viele Kinder wurden im laufenden Schuljahre außerhalb der Schulzeit verwendet			
a) für gewerbliche Arbeiten?			
b) gegen Entgelt für landwirtschaftliche oder anderweitige Arbeiten?			
zusammen 37) .			
38. Wie viele Kinder besuchen die Wiederholungsschule (Galizien: Fortbildungscurse) [§ 75 des Reichs-Volksschulgesetzes und die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen]			
a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahre			
b) nach dem vollendeten 14. Lebensjahre			
zusammen 38) .			
39. Wie viele Kinder hatten nach dem Kataloge in dem vor dem Stichtage abgelaufenen Schuljahre zu erhalten			
a) ein Entlassungszeugnis (§ 14 der Schul- und Unterrichtsordnung?			
b) ein Abgangszeugnis (§ 15 der Schul- und Unterrichtsordnung)?			
zusammen 39) .			

40. *a)* Bestehen an der Schule generelle Schulbesuchs-Erleichterungen für sämmtliche Kinder der beiden obersten Altersstufen? . . . .

	Knaben	Mädchen	Zusammen
b) Im Falle der Bejahung der Frage: wie viele Kinder machen von demselben Gebrauch und zwar:			
im 13. Lebensjahr			
im 14. „			
zusammen . .			
41. Im Falle der Verneinung der Frage 40 *a)*: wie vielen Kindern in den beiden oberstens Alterstufen sind individuelle Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt worden und zwar:			
im 13. Lebensjahre			
im 14. „			
zusammen . .			

Beilage zu Formular A.

zu Nr. . . . . . .

Fragebogen

über den Stand der Expositur, bezw. Excurrendo-Station am 15. Mai 1900[1]).

Standort der Expositur, bezw. Excurrendo-Station[2]) { Ortschaft . . . . Land . . . . / Ortsgemeinde . . . . Schulbezirk . . . .

Die Expositur, bezw. Excurrendo-Station[2]) **gehört zur öffentlichen Volksschule mit dem Standorte:** . . . . { Ortschaft . . . . . / Ortsgemeinde . . .

1. Ist die Expositur, bezw. Excurrendo-Station eingerichtet
   a) ganzjährig? . . . .
   b) nur für einen Theil des Jahres und zwar für welchen? . . . .
2. An wieviel Tagen der Woche und welchen wird Unterricht ertheilt? . . . .
3. Sind der Expositur, bezw. Excurrendo-Station Kinder aller oder nur einzelner und zwar welcher Altersstufen überwiesen? . . . .
4. Ist die Expositur, bezw. Excurrendo-Station eine gemischte Schule { *a)* in einer Classe? . . . . . / *b)* in mehreren Classen? . .
5. Wie viele aufsteigende Classen zählt die Expositur, bezw. Excurrendo-Station? . . . .
6. Wird der Unterricht ertheilt:
   a) ganztägig? . . . .
   b) halbtägig? . . . .
   c) theils ganztägig, theils halbtägig? . . . . und zwar in welchen Classen ganztägig und in welchen halbtägig? . . . .
   d) Im Winter ganztägig, im Sommer halbtägig? . . . .
   e) anderswie und zwar in welcher Weise? . . . .
7. Wie viele Wochen im Schuljahre besuchen die Kinder, welche keine Schulbesuchs-Erleichterung erhalten haben, die Expositur, bezw. Excurrendo-Station? . . . .
8. In welcher Sprache, bezw. Sprachen wird in der Expositur, bezw. Excurrendo-Station unterrichtet? . . . .
9. *a)* Besteht für die Expositur, bezw. Excurrendo-Station ein eigens für die Unterrichtszwecke bestimmtes Gebäude oder nicht? . . . .
   b) Befindet sich in diesem Gebäude noch eine andere Schule und zwar welche? . . . . . .
   c) Wird dieses Schulgebäude auch noch für andere als Unterrichtszwecke verwendet und zwar für welche? . . . .
10. In wie vielen Localitäten wird der Unterricht ertheilt? . . . .
11. Besteht an der Expositur, bezw. Excurrendo-Station für Unterrichtszwecke ein Schulgarten (Versuchsfeld, Baumschule)? . . . .
12. Wird Turnunterricht ertheilt und zwar unter Vornahme von
    a) Frei- und Ordnungsübungen? . . . .
    b) Geräthe-Übungen? . . . .
    unter Benützung:
    c) eines Turnsaales? . . . .
    d) eines offenen Turnplatzes? . . . .
13. Wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt? . . . .
14. Welche sonstigen nicht obligaten Gegenstände werden außerdem an der Expositur, bezw. Excurrendo-Station gelehrt und zwar:
    a) Handfertigkeit? . . . .
    b) Musik? . . . .
    c) andere Gegenstände, und zwar welche? . . . .
15. Wie viele Lehrkräfte sind an dieser Expositur, bezw. Excurrendo-Station thätig und in welcher Eigenschaft sind dieselben an der öffentlichen Volksschule, zu welcher die Expositur, bezw. Excurrendo-Station gehört, angestellt? . . . .
16. Wie viele Kinder sind nach dem Schulkataloge[3]):
    a) am Stichtage als die Expositur, bezw. Excurrendo-Station besuchend ausgewiesen und zwar nach Classen, bezw. Gruppen (mit zeitlich getrenntem Unterrichte)? . . . .
    b) falls die Expositur, bezw. Excurrendo-Station am Stichtage nicht mehr eröffnet ist, zum Besuche der Expositur, bezw. Excurrendo-Station überwiesen gewesen und zwar nach Classen, bezw. Gruppen (mit zeitlich getrenntem Unterrichte)? . . . .

---

1) Falls dieser Tag in die Ferien fällt oder die Expositur, bezw. Excurrendo-Station an diesem Tage nicht mehr eröffnet wäre, so haben sämmtliche Eintragungen nach dem letzten Schultage vor dem 15. Mai 1900 zu erfolgen.

2) Hier ist die Art dieser Lehranstalt dadurch ersichtlich zu machen, dass die nicht passende Bezeichnung durchzustreichen ist.

3) Wenn die Expositur, bezw. Excurrendo-Station am Stichtage (15. Mai 1900 oder falls dieser in die Ferien fällt, der letzte Schultag vor Beginn der Ferien) eröffnet (thätig) ist, ist die Frage *a)* zu beantworten, wenn dies dagegen nicht der Fall ist, die Frage *b)*.

Instruction

für die Directoren, Oberlehrer und Schulleiter der öffentlichen Volksschulen zur statistischen Erhebung dieser Schulen nach dem Stande vom 15. Mai 1900.

Der Fragebogen Formular *A* dient zur Nachweisung über jede einzelne öffentliche Volksschule (Bürgerschule, allgemeine Volksschule, auch Nothschule), und zwar nach dem Stande vom 15. Mai 1900 und, falls dieser Tag in die Ferien fällt, nach dem Stande vom letzten Schultage vor dem 15. Mai 1900. Wenn zu einer öffentlichen Volksschule eine oder mehrere Exposituren oder Excurrendo-Stationen gehören, so sind diese mittels der Beilage zum Formulare *A* auszuweisen, und zwar ebenfalls nach dem Stande vom 15. Mai 1900 und, falls dieser Tag in die Ferien fällt, oder die Expositur, beziehungsweise Excurrendo-Station an diesem Tage nicht mehr eröffnet wäre, nach dem Stande vom letzten Schultage daselbst vor dem 15. Mai 1900. Sämmtliche in diesem Fragebogen, Formular *A*, enthaltenen Fragen und im Falle, als zur Schule eine oder mehrere Exposituren oder Excurrendo-Stationen gehören, die in dem hiefür bestimmten Fragebogen (Beilage zu Formular *A*) gestellten Fragen sind von dem Leiter der öffentlichen Volksschule wahrheitsgetreu, genau und in vollkommen klarer Weise zu beantworten. Für die Beantwortung der einzelnen Fragepunkte sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Bei Beantwortung der Frage nach dem Standorte der Schule ist der Name der Ortschaft, in welcher die Schule ihren Sitz hat, anzuführen. Unter dem Namen der Ortschaft ist jener der Orts- (politischen) Gemeinde anzugeben, zu der die Ortschaft gehört.

Falls jedoch die Schule einen besonderen, von dem der Ortschaft verschiedenen Namen hat, ist neben dem Namen der Ortschaft in Klammern dieser besondere Name der Schule zu verzeichnen.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Schulsprengel sind unter *a)* jene Ortsgemeinden namentlich anzuführen, welche mit ihrem ganzen Gebiete in den Schulsprengel fallen, unter *b)* sind jene Ortsgemeinden namentlich anzugeben, von welchen nur einzelne Ortschaften, beziehungsweise Ortsbestandtheile zu dem Schulsprengel gehören. Die Namen dieser Ortschaften, beziehungsweise Ortsbestandtheile sind in Klammern neben dem Namen der sie umfassenden Gemeinde zu setzen.

Zu Frage 1 und 2. Wenn mehrere Schulen unter einer gemeinsamen Leitung stehen, ist jede derselben einzeln zu zählen und für dieselbe ein besonderes Formular auszufüllen.

Insbesondere sind Bürgerschulen, welche mit einer allgemeinen Volksschule unter einer gemeinsamen Leitung stehen (allgemeine Volks- und Bürgerschulen), als zwei Schulen der betreffenden Kategorie zu zählen, welcher Umstand bei der Nachweisung für die Bürgerschule durch Bejahung der Frage 1 *c)* ersichtlich zu machen ist. Ebenso sind Doppelschulen und andere allgemeine Volksschulen, an denen Knaben und Mädchen, und zwar in allen Classen getrennt in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, als zwei getrennte Schulen zu behandeln. Hierbei ist die Frage 2 *b)* für die Knabenschule und die Frage 2 *d)* für die Mädchenschule zu bejahen. Auch Nothschulen sind durchaus als selbständige Schulen zu behandeln; daher ist für jede derselben ein eigener Fragebogen, Formular *A*, auszufüllen und in sämmtlichen Punkten zu beantworten; hingegen sind Exposituren und Excurrendo-Stationen nicht als selbständige Schulen zu behandeln, sondern, wie bereits erwähnt, von dem Leiter der öffentlichen Volksschule, zu der sie gehören, mittels der Beilage zum Formulare *A*, und zwar in allen Punkten derselben nachzuweisen; dabei ist in Formular *A* einerseits auf das Vorhandensein einer oder mehrerer zugehöriger Exposituren, beziehungsweise Excurrendo-Stationen in den Punkten 1 *e)* und *f)* hinzuweisen, andererseits der Nachweis über die Lehrkräfte und die schulbesuchenden Kinder in den Punkten 30—41 des Formulares *A* mit Einschluss der in der Expositur, beziehungsweise Excurrendo-Station thätigen Lehrkräfte und der sie besuchenden Kinder zu liefern.

Übungsschulen sind gemäß ihrer Kategorie mit gesonderten Fragebogen, Formulare *A*, nachzuweisen; doch ist ihre Eigenschaft als Übungsschule hervorzuheben.

Zu Frage 3. Diese Frage ist nur in jenen Ländern, in denen nach den betreffenden Landesgesetzen das Ortsclassen-System die Grundlage für die Bezüge des Lehrpersonales bildet, gegenwärtig in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Schlesien, Galizien und Dalmatien zu beantworten, und zwar durch Angabe der Classe und des jährlichen Betrages des Normalgehaltes für einen Lehrer; für die übrigen Länder ist an dessen Stelle ein Querstrich zu setzen.

Die Frage 4 ist überall dort, wo an den öffentlichen Schulen die Einhebung eines Schulgeldes aufgehoben ist, bei *a)* zu verneinen, bei *b)* unbeantwortet zu lassen.

Zu Frage 5 *a)*. Bei Beantwortung dieser Frage sind nur die aufsteigenden Classen, nicht auch die Parallelclassen anzugeben, welche bei 5 *b)* separat zu verzeichnen sind. Auch ist es durchaus unstatthaft, bloße Abtheilungen einer und derselben Classe, welche zwar auf verschiedener Unterrichtsstufe stehen, denen aber der Unterricht gleichzeitig von demselben Lehrer ertheilt wird, oder die Gruppen von Schülern, welche den Unterricht zu verschiedenen Tageszeiten von einem und demselben Lehrer erhalten, als selbständige Classen in Ansatz zu bringen. Dagegen sind provisorische Parallelclassen dann unter 5 *a)* bei den aufsteigenden Classen auszuweisen, wenn bei denselben, obgleich nur vorübergehend, der Unterricht aufsteigend eingerichtet ist, so dass dadurch der Lehrplan der Schule um eine Unterrichtsstufe vermehrt erscheint. In diesem Falle ist jedoch durch eine eigene Bemerkung diese besondere Einrichtung hervorzuheben.

Zu Frage 6. Hier ist anzugeben, ob die Schule nach dem Lehrplane einer einclassigen oder zweiclassigen oder dreiclassigen etc. Volksschule eingerichtet ist. Es kommt nämlich insbesonders in größeren Städten häufig vor, dass eine Volksschule, welche beispielsweise nur zwei aufsteigende Classen hat, nach dem Lehrplane einer mehrclassigen, z. B. einer vierclassigen Schule eingerichtet ist; die Schulkinder müssen in einem solchen Falle nach Absolvierung der II. Classe die III. Classe u. s. w. der nächst gelegenen Volksschule besuchen. Die erstere Schule ist also in diesem Falle, obwohl sie nur zwei aufsteigende Classen zählt, nicht als nach dem Lehrplane einer zweiclassigen, sondern nach dem einer vier- eventuell fünfclassigen Schule eingerichtet zu bezeichnen.

Zu Frage 7 *c)*. Diese Frage wird nur für jene zwei- oder mehrclassigen Schulen zu bejahen sein, die in einer oder mehreren Classen ganztägigen, in anderen Classen nur halbtägigen Unterricht haben.

Zu Frage 7 *e)*. Hier wäre unter anderem vorkommenden Falles z. B. der sogenannte Spät- oder der Wechselunterricht anzuführen.

Zu Frage 10. Zur Beantwortung dieser Frage genügt nicht eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B. utraquistisch, sondern es sind, wofern der Unterricht in mehr als einer Sprache ertheilt wird, die betreffenden Sprachen ausdrücklich anzuführen.

Zu Frage 11. Hier ist darauf zu achten, dass die Auskünfte, welche die mit einer Volksschule etwa verbundenen allgemeinen oder speciellen Lehrcurse nach § 10 des Reichsvolksschulgesetzes betreffen (worauf sich die Fragen 28 und 29 beziehen), nicht etwa irrthümlicherweise an dieser Stelle ertheilt werden. Insbesondere für Galizien muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass etwa mit Volksschulen verbundene kaufmännische oder gewerbliche Fortbildungsschulen hier und überhaupt in diesem Fragebogen nicht nachzuweisen sind. Endlich wird darauf hingewiesen, dass der zufolge Schulbesuchs-Erleichterungen etwa eintretende abgekürzte Unterricht hier nicht in Betracht zu kommen hat.

Die Frage 12 ist durch Umfrage bei den Schulkindern unter Berücksichtigung der Zeitdauer, welche die Kinder zur Zurücklegung des Schulweges nöthig haben, zu beantworten; falls in der letzten Zeit eine Erhebung in dieser Richtung stattgefunden hat, ist dies unter Angabe ihrer Ergebnisse zu bemerken.

Zu Frage 17. Die Büchersammlungen, welche nur aus den an der Schule eingeführten Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln bestehen, sind nicht als Bibliotheken zu betrachten, und sind derartige Lehrbücher etc., wo Bibliotheken bestehen, auch nicht in die Zahl der Bände einzubeziehen.

Zu Frage 18. Diese Frage ist nur in dem Falle zu bejahen, wenn wirklich ein Grundstück, wenn auch vom kleinsten Umfange, für Unterrichtszwecke in Benützung steht.

Zu Frage 21. Hier wäre eventuell anzuführen, dass die Kinder von der Schule aus zum Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Ballspielen etc. angeleitet werden.

Zu Frage 24. Die vom Staate oder der Gemeinde bestellten Bezirks-, beziehungsweise Gemeindeärzte sind, sofern sie nicht ausdrücklich zu Schulärzten ernannt

wurden, hier nicht zu berücksichtigen. Ebenso sind die an Lehrerbildungsanstalten bestellten ärztlichen Docenten bei den Übungsschulen, welche mit diesen Anstalten verbunden sind, nicht als Schulärzte auszuweisen.

Zu Frage 28 und 29. Diese Fragen beziehen sich auf jene speciellen Lehrcurse für die der Schulpflicht entwachsene männliche und weibliche Jugend, sowie auf jene für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, bestimmten Lehrcurse zum Zwecke der allgemeinen Fortbildung, welche nach § 10 des Reichsvolksschulgesetzes mit den Volksschulen verbunden werden können (Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, Z. 1985.).

Als Besucher dieser Curse dürfen demnach auf keinen Fall solche Kinder ausgewiesen werden, welche zugleich in den Zahlenangaben über den Schulbesuch bei Frage 31 inbegriffen sind. Es muss also noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass die hier eventuell nachzuweisenden Lehrcurse und Fortbildungscurse für Mädchen nicht zu verwechseln sind mit gewerblichen oder landwirtschaftlichen Schulen oder Fachcursen anderen Charakters, sowie mit dem in Galizien bei Beantwortung der Frage 11 anzuführenden Fortbildungsunterrichte nach § 75 dieses mehrcitierten Gesetzes, worauf auch schon in der Erläuterung zu der Frage 11 hingewiesen wurde.

Die Frage 30 nach dem Stande und dem Einkommen des Lehrpersonales ist durch genaue Ausfüllung der hiefür bestimmten Tabelle in allen Rubriken zu beantworten, wobei jeder an der Schule beschäftigten Lehrperson eine besondere Zeile zu widmen ist. In die Spalte 4 ist der Dienstcharakter, wie Director, Directorin, Oberlehrer, Oberlehrerin, definitiver oder provisorischer Lehrer, beziehungsweise Lehrerin, definitiver oder provisorischer Unterlehrer, beziehungsweise Unterlehrerin, Religionslehrer, Lehrer, beziehungsweise Lehrerin für fremde Sprachen, Turnlehrer, Arbeitslehrerin etc. einzutragen. Für die Religionslehrer ist in dieser Spalte auch anzumerken, ob dieselben eigene Religionslehrer mit festen Bezügen oder mit Remunerationen sind, oder ob dieselben zugleich der Seelsorge angehören.

In Spalte 9 ist bezüglich des Militärdienstverhältnisses anzugeben, ob die Lehrperson dem Verbande

a) des Heeres oder

b) der Kriegsmarine oder

c) der Landwehr

angehört; bejahenden Falles ist — unter Angabe der eventuellen Charge- auch einzutragen, ob die Lehrperson sich

1. im Linien- (activen) Dienstpflichtverhältnisse oder
2. in der Reserve (im nicht-activen Verhältnisse) oder
3. in der Seewehr, oder
4. in der Ersatzreserve befindet; anderenfalls ist anzugeben, ob die Lehrperson der Landsturmpflicht unterliegt. In die Spalten 10 bis 13 ist im Bejahungsfalle das Datum der Erlangung des betreffenden Zeugnisses einzusetzen. In den Spalten 21 bis 24 sind die Angaben des Einkommens der einzelnen Lehrkräfte vollständig und gewissenhaft zu machen; in der Spalte 23 „aus Nebenbeschäftigungen“ sind die aus den in den

Spalten 16 bis 20 angeführten Nebenbeschäftigungen herrührenden Einkünfte für jede Lehrperson in einer Summe nachzuweisen. Es sind also der Erwerb durch Ertheilung von Privatunterricht, ferner das Einkommen des Religionslehrers, sowie sonstiger dem geistlichen Stande angehöriger Lehrer aus dem Seelsorgedienste und aus geistlichen Pfründen, endlich die Wegekostenentschädigungen nicht einzurechnen.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind auch summarische Zahlenangaben über die Zusammensetzung des Lehrpersonales nach den vorgedruckten Kategorien zu machen.

Zu Frage 31. Die Beantwortung dieser Frage hat nach dem Schulkataloge zu erfolgen. Es sollen hier alle Kinder nachgewiesen werden, welche in die Schule aufgenommen wurden und am Tage der Erhebung noch nicht aus derselben entlassen waren, also nicht etwa nur die Kinder, welche an diesem Tage die Schule thatsächlich besucht haben. Kinder, welche Schulbesuchs-Erleichterungen welcher Art immer erhalten haben, sind hier als schulbesuchend mitzurechnen. Hiebei ist genau darauf zu achten, dass die Summen *a)*, *b)* und *c)* untereinander stimmen, also immer die Gesammtzahl der Schüler, beziehungsweise Schülerinnen ergeben. Ferner sind die Frequentanten der Bürgerschule gleich bei Punkt 31 *a)* in der VI., VII., und VIII. Classe auszuweisen. Ebenso wie die Frage 31 sind auch die folgenden Fragen 32 bis 37 mit Ausschluss der bei Frage 38 anzugebenden Wiederholungsschüler zu beantworten.

Zu Frage 32. Hier ist bei Schulen, in welchen ein Schulgeld eingehoben wird, die vorhergehende Frage 4 *a)* also bejaht wurde, die Zahl der Kinder, welche von der Entrichtung des Schulgeldes ganz befreit sind, unter *a)*, die Zahl jener, welche nur theilweise befreit sind, unter *b)*, und die Zahl derjenigen welche nicht befreit sind, unter *c)* anzugeben. Selbstverständlich sind auch jene Kinder als nicht befreit anzusehen und daher unter *c)* auszuweisen, für welche das Schulgeld z. B. von einer Gewerkschaft, Fabrik oder sonstigen industriellen Unternehmung gezahlt wird, bei der die Eltern dieser Kinder als Arbeiter beschäftigt sind. Dieser Umstand, dann die Zahl dieser Kinder und der gesammte Geldbetrag, den jene Gewerkschaft, Fabrik u. s. w. entrichtet, ist übrigens anmerkungsweise am Schlusse der Seite hervorzuheben. Die Summe der unter *a)*, *b)* und *c)* angeführten Zahlen muss mit der unter 31 *a)* dargestellten Summe gleich sein. Wurde jedoch die Frage 4 verneint, wird also an der Schule überhaupt kein Schulgeld eingehoben, so entfällt die Beantwortung der Frage 32 ganz und sind hier Querstriche zu setzen.

Zu Frage 33. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst unter *a)* die Zahl der Kinder anzugeben, welche nur eine Sprache sprechen, z. B. die Zahl der Kinder, welche nur Deutsch sprechen, dann etwa die Zahl der Kinder welche nur polnisch sprechen etc., unter *b)* aber die Anzahl der Kinder, welche zwei oder mehrere Sprachen sprechen, z. B. deutsch und auch polnisch; dann etwa auf einer separaten Zeile die Anzahl der Kinder, welche polnisch und ruthenisch sprechen etc.; für jede dieser Sprachangaben ist eine der punktierten Zeilen unter der bezüglichen Frage bestimmt. Jene Kinder, welche unter *b)* verzeichnet werden, dürfen bei den Eintragungen unter *a)* natürlich nicht mitgezählt werden. Es muss vielmehr die Summe der Eintragungen zu Frage 33 unter *a)* und unter *b)* mit der Summe der Schulkinder unter 31 *a)* genau übereinstimmen.

Zu Frage 34. Hier sind unter *a)* jene Kinder auszuweisen, welche von einem Orte außerhalb des Schulsprengels die Schule besuchen. Für Schulen in Städten, deren Gemeindegebiet in mehrere Schulsprengel zerfällt, entfällt die Beantwortung der Frage *a)*, und ist unter *b)* nachzuweisen die Anzahl jener Kinder, welche von einem nicht zugeschulten Orte außerhalb des Gemeindegebietes die Schule besuchen.

Zu Frage 37. Hier ist im Formulare selbst nur die Anzahl der in der bezeichneten Weise verwendeten Kinder anzugeben, außerdem aber haben die Schulleiter in einem besonderen anzuschließenden Berichte ihre Wahrnehmungen bezüglich der vorherrschenden Arten solcher Beschäftigungen, wie z. B. Austräger, Kegelaufsetzer, Hirten u. a., sowie die ortsübliche Zeitdauer dieser Beschäftigungen (ob nur zu gewissen Zeiten oder täglich) mitzutheilen.

Zu Frage 40 und 41. Bekanntlich sind unter generellen Schulbesuchs-Erleichterungen jene Erleichterungen zu verstehen, welche den Kindern ganzer Schulgemeinden nur auf dem Lande über Ansuchen der Vertretungen der sämmtlichen eingeschulten Gemeinden gewährt werden können, während als individuelle Schulbesuchs-Erleichterungen jene bezeichnet werden, welche einzelnen Kindern der unbemittelten Volksclassen (über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter) in Städten oder Märkten, auf dem Lande aber nur in jenen Schulgemeinden, in denen keine generellen Erleichterungen bestehen, zugestanden werden können (§ 21 Reichsvolksschulgesetz und Abschnitt V der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 8. Juni 1883, Z. 10618, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 17). Daher ist die Frage 40 nur dann zu bejahen, wenn den Kindern in den zwei obersten Altersstufen in der ganzen Schulgemeinde Schulbesuchs-Erleichterungen gewährt worden sind, wenn auch nicht alle von demselben Gebrauch gemacht haben. Für den Fall der Bejahung dieser Frage 40 entfällt die Beantwortung der Frage 41, da diese nur im Falle der Verneinung der ersteren (40) möglich ist.

Die ausgefüllten Fragebogen A, sowie vorkommenden Falles die Beilagen für die Exposituren, beziehungsweise Excurrendo-Stationen und über die Nebenbeschäftigung von Schulkindern sind von den Schulleitern mit ihrer Unterschrift zu versehen und längstens bis 23. Mai 1900 der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Formular B.

Nr. . . . . . .

Fragebogen

über den Stand der Privat-Volksschulen am 15. Mai 1900 [1]).

Standort der Schule { Ortschaft. Land. . . . .
Ortsgemeinde. . . . . Schulbezirk . . . .

eventuell Stadtbezirk, Straße und Haus-Nr. . . . .

1. Ist die Schule
a) eine allgemeine Volksschule? . . . .
b) eine Bürgerschule? . . . .
c) eine Bürgerschule, welche mit einer allgemeinen Volksschule verbunden ist? . . . . . .
. . . .

2. *a)* Ist die Schule mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehen? . . . .
b) Im Falle der Bejahung dieser Frage: Datum und Zahl des Erlasses des k. k. Unterrichtsministeriums, durch welchen die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erfolgt ist? . .
. . . .

3. Wer ist der Erhalter, bezw. Inhaber der Schule? [2]) . . . .
. . . .

4. *a)* Wird für den Unterricht ein Schulgeld eingehoben? . . . .
b) Wie hoch ist der jährliche Betrag desselben für ein Schulkind? . . . .

5. Ist die Schule
a) eine Knabenschule? . . . .
b) eine Mädchenschule? . . . .
c) eine gemischte Schule? . . . . u. zw. { *aa)* in einer Classe? . . . .
bb) in mehreren Classen? . . . .

6. *a)* Wie viele aufsteigende Classen [3]) zählt die Schule? . . . .
b) Für welche aufsteigenden Classen bestehen Parallelclassen? . . . .

7. Welche Sprache, bezw. welche Sprachen dient(en) als Unterrichtssprache(n)? . . . .
. . . .

8. Wie viel Lehrkräfte sind

	männlich	weiblich	Zusammen
a) ausschließlich an dieser Schule beschäftigt? . . .	. . . .	. . . .	. . . .
b) an dieser Schule und außerdem noch an anderen Schulen beschäftigt?	. . . .	. . . .	. . . .
zusammen .	. . . .	. . . .	. . . .

9. Wie viele Wochen im Schuljahre besuchen die Kinder die Schule? . . . .

10. Wann beginnt das Schuljahr an dieser Schule? . . . .

11. Wird Unterricht ertheilt
a) im Turnen? . . . .
b) in weiblichen Handarbeiten? . . . .
c) in anderen nicht obligaten Gegenständen, u. zw. in welchen? . . . .
. . . .
. . . .
. . . .

12. Wird neben der, bezw. den Unterrichtssprachen noch gelehrt
a) eine andere Landessprache und welche? . . . .
b) eine andere Sprache und welche? . . . .

---

[1]) Wenn der 15. Mai 1900 in die Ferien fällt, so haben sämmtliche Eintragungen nach dem Stande vom letzten Schultage vor Beginn der Ferien zu erfolgen.

[2]) Hier ist anzugeben, ob die Schule von einer Fabriks-, Bergwerks- oder anderen gewerblichen Unternehmung, von einer sonstigen Privatperson, von einem Vereine, einer Stiftung, einer Cultusgemeinde etc. erhalten wird, und zwar ist der Name der Firma oder die sonstige Bezeichnung des Erhalters genau anzumerken.

[3]) In die Anzahl der aufsteigenden Classen sind weder die Parallelclassen einzurechnen, noch Abtheilungen einer und derselben Classe, welche zwar auf verschiedener Unterrichtsstufe stehen, denen aber der Unterricht gleichzeitig von demselben Lehrer ertheilt wird, noch auch die Gruppen von Schülern, welche den Unterricht zu verschiedenen Tageszeiten erhalten.

13. Wie viele Kinder sind nach dem Schulkataloge als schulbesuchend ausgewiesen, u. zw.:

	Knaben	Mädchen	Zusammen
a) nach dem Alter:			
vor dem vollendeten 6. Lebensjahre	....	....	....
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre	....	....	....
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre	....	....	....
nach dem vollendeten 14. Lebensjahre	....	....	....
zusammen *a)* .	....	....	....
b) nach dem Religionsbekenntnisse:	....	....	....
römisch-katholisch	....	....	....
griechisch-katholisch	....	....	....
evangelisch A. C.	....	....	....
evangelisch H. C.	....	....	....
griechisch-orientalisch	....	....	....
sonstigen christlichen Bekenntnisses	....	....	....
mosaisch	....	....	....
sonstige	....	....	....
zusammen *b)* .	....	....	....
14. Wie viele Kinder sind von der Entrichtung des Schulgeldes			
a) ganz befreit?	....	....	....
b) theilweise befreit?	....	....	....
c) nicht befreit?	....	....	....
zusammen 14) .	....	....	....
15. *a)* Wie viele Kinder sprechen nur eine Sprache, u. zw. welche Sprache? [1]	....	....	....
b) Wie viele Kinder sprechen zwei oder mehrere Sprachen und welche Sprachen? [2]	....	....	....
zusammen 15) .	....	....	....

16. Ist mit der Schule verbunden
a) ein Kindergarten? ....
b) eine Kinderbewahranstalt? ....
c) ein höherer Fortbildungscurs für Mädchen? ....
d) ein Internat, bezw. Pensionat? ....

[1] Hier ist z. B. anzugeben, wie viele Kinder nur deutsch, wie viele nur polnisch, wie viele nur slovenisch, wie viele nur italienisch sprechen.
[2] Hier ist z. B. anzugeben, wie viele Kinder sowohl deutsch als auch polnisch, oder sowohl slovenisch als auch italienisch sprechen. Die Summe der Eintragungen zu Frage 15 *a)* und *b)* muss mit der Summe der Schüler unter 13 *a)* genau übereinstimmen.

Instruction

für die Schulvorstände (Schulinhaber, Leiter) bezüglich der statistischen Erhebung der Privat-Volksschulen nach dem Stande vom 15. Mai 1900.

Der Fragebogen *B* dient zur Nachweisung über jede einzelne Privatschule, und zwar nach dem Stande vom 15. Mai 1900, woferne aber dieser Tag in die Ferien fällt, nach dem Stande vom letzten Schultage vor dem 15. Mai 1900.

Die in diesem Fragebogen *B* enthaltenen Fragen sind von dem Schulvorstande wahrheitsgetreu, genau und in vollkommen klarer Weise zu beantworten.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Standorte der Schule ist der Name der Ortschaft, in welcher die Schule ihren Sitz hat, anzuführen. Unter dem Namen der Ortschaft ist jener der Orts- (politischen) Gemeinde anzugeben, zu der die Ortschaft gehört. Falls die Schule noch einen besonderen Namen hat, ist dieser noch in Klammern hier hinzufügen.

Zu Frage 1. Ist eine Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule verbunden, so ist jede derselben als selbständige Schule der betreffenden Kategorie zu zählen und daher für jede von ihnen eine gesonderte Nachweisung zu verfassen, welcher Umstand durch Bejahung der Frage 1 *c)* ersichtlich zu machen ist. Ebenso sind allgemeine Volksschulen, an denen Knaben und Mädchen in allen Classen nach Geschlechtern getrennt in besonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, als zwei getrennte Schulen zu behandeln und sind für dieselben zwei separate Fragebogen auszufüllen.

Zu Frage 2. Diese Frage kann nur dann bejaht werden, wenn der Schule vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse verliehen worden ist. In diesem Falle ist Datum und Zahl des betreffenden Erlasses unter 2 *b)* anzugeben.

Zu Frage 5 *c)*. Wenn der Inhaber einer Mädchenschule mit der Concession die Erlaubnis erhalten hat, eventuell auch eine ganz kleine Anzahl von Knaben der untersten Altersstufen in seine Schule aufzunehmen, so ist die Schule deshalb noch nicht als gemischte, sondern als Mädchenschule auszuweisen.

Zu Frage 6 *a)*. Bei Beantwortung dieser Frage sind nur die aufsteigenden Classen, nicht auch die Parallelclassen anzugeben, welche bei 6 *b)* separat zu verzeichnen sind. Auch ist es durchaus unstatthaft, bloße Abtheilungen einer und derselben Classe, welche zwar auf verschiedener Unterrichtsstufe stehen, denen aber der Unterricht gleichzeitig von demselben Lehrer ertheilt wird, oder die Gruppen von Schülern, welche den Unterricht zu verschiedenen Tageszeiten von

einem und demselben Lehrer erhalten, als selbständige Classen in Ansatz zu bringen. Dagegen sind provisorische Parallelclassen dann unter 5 *a)* bei den aufsteigenden Classen auszuweisen, wenn bei denselben, obgleich nur vorübergehend, der Unterricht aufsteigend eingerichtet ist, so dass dadurch der Lehrplan der Schule um eine Unterrichtsstufe vermehrt erscheint. In diesem Falle ist jedoch durch eine eigene Bemerkung diese besondere Einrichtung hervorzuheben.

Zu Frage 7. Zur Beantwortung dieser Frage genügt nicht eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B. utraquistisch, sondern es sind, wofern der Unterricht in mehr als einer Sprache ertheilt wird, die betreffenden Sprachen ausdrücklich anzuführen.

Zu Frage 13. Die Beantwortung dieser Frage hat nach den Eintragungen im Schulkataloge zu erfolgen. Hiebei kommen jedoch nur jene Kinder in Betracht, welche die regelmäßige Alltagsschule, nicht aber auch jene, welche specielle Curse besuchen. Bei der Angabe der Anzahl der Schulkinder ist genau darauf zu achten, dass die Summen unter *a)* und *b)* genau miteinander übereinstimmen.

Zu Frage 14. Hier ist bei Schulen, in welchen ein Schulgeld eingehoben wird, die vorangegangene Frage 4 *a)* also bejaht wurde, die Zahl der Kinder, welche von der Entrichtung desselben ganz befreit sind, unter *a)*, die Zahl jener, welche nur theilweise befreit sind, unter *b)*, die Zahl derjenigen, welche nicht befreit sind, unter *c)* anzugeben. Die Summe der unter 14 *a)*, *b)* und *c)* angeführten Zahlen muss mit dem unter 13 *a)* und *b)* dargestellten Summen gleich sein. Falls aber an der Schule überhaupt kein Schulgeld zu entrichten ist, die Frage 4 *a)* also verneint wurde, entfällt die Beantwortung der Frage 14 ganz und sind hier Querstriche einzusetzen.

Zu Frage 15. Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst unter *a)* die Anzahl der Kinder anzugeben, welche nur eine Sprache sprechen, z. B. die Zahl der Kinder, welche nur deutsch sprechen, dann etwa die Zahl der Kinder, welche nur polnisch sprechen etc., unter *b)* aber die Anzahl der Kinder, welche zwei oder mehrere Sprachen sprechen, z. B. deutsch und polnisch, dann etwa auf einer separaten Zeile die Anzahl der Kinder, welche polnisch und ruthenisch sprechen. Für jede dieser Sprachangaben ist eine der punktierten Zeilen unter der bezüglichen Frage bestimmt. Jene Kinder, welche unter *b)* verzeichnet werden, dürfen bei den Eintragungen unter *a)* natürlich nicht mitgezählt werden. Es muss vielmehr die Summe der Eintragungen zur Frage 15 unter *a)* und *b)* mit der Gesammtzahl der Schulkinder, also mit den Summen 13 *a)* und *b)* genau übereinstimmen.

Die ausgefüllten Fragebogen *B* über den Stand der Privatschulen sind von den Schulvorständen mit ihrer Unterschrift zu versehen und bis längstens 23. Mai 1900 der Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Formular C.

S a m m e l

für die Erhebung der öffentlichen und

Laufende Nummer des Fragebogens	Der Standort der Schule befindet sich in der		Der Sprengel der Schule umfasst die nachbenannten Ortsgemeinden		Wem steht an dieser Schule gemäß § 50 des Reichs-Volksschul-Gesetzes und der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Lehrer zu?		Öffentliche Schule				Privat-Schule Öffentlichkeitsrecht		Anzahl der und zwar					
	Ortschaft	Orts-gemeinde	im ganzen Umfange	theilweise u. zw. mit den nachbenannten Ortschaften bezw. Ortsbestandtheilen	das Vorschlags-Recht	das Präsentations- (Ernennungs-) Recht	Bürgerschule	allgemeine Volksschule	Nothschule	Expositur oder Excurrendo-Station	mit	ohne	vom vollendeten 6. Lebensjahre bis zum vollendeten 7. Lebensjahre			vom vollendeten 7. Lebensjahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahre		
													Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

bogen

Privat-Volksschulen im Jahre 1900.

Land . . . .

Schulbezirk . . . .

im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder															Zahl der als schulbesuchend ausgewiesenen Kinder in						Schule, für welche generelle Schulbesuchs-Erleichterungen		Anmerkung
im Alter						Zusammen			darunter solche, welche														
vom vollendeten 12. Lebensjahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahre			nach dem vollendeten 13. Lebensjahre						wegen Besuches einer höheren oder Fachschule oder wegen häuslichen Unterrichtes von dem Besuche der Volksschule entbunden waren			wegen eines schweren körperlichen oder geistigen Gebrechens keinen Unterricht genossen haben			öffentlichen Schulen			Privat-Schulen			gewährt werden können	auch thatsächlich gewährt worden sind	
Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen			
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Instruction

für die Bezirksschulinspectoren zur statistischen Erhebung der öffentlichen und Privat-Volksschulen nach dem Stande vom 15. Mai 1900.

Im Jahre 1900 hat eine Erhebung über den Zustand der öffentlichen und Privat-Volksschulen, und zwar nach dem Stande vom 15. Mai 1900, wofern aber dieser Tag in die Ferien fällt, nach dem Stande vom letzten Schultage vor dem 15. Mai 1900 stattzufinden, wobei noch insbesondere hinsichtlich der Exposituren und Excurrendo-Stationen bemerkt wird, dass solche, welche an dem oben bezeichneten Stichtage nicht mehr eröffnet wären, nach dem Stande vom letzten Schultage vor ihrer Schließung, beziehungsweise vor dem 15. Mai 1900 auszuweisen sind.

Für diesen Zweck ist für die öffentlichen Volksschulen der Fragebogen, Formulare *A*, wozu noch für jede Expositur und Excurrendo-Station eine besondere Beilage gehört, und für die Privat-Volksschulen der Fragebogen Formulare *B* bestimmt, deren Ausfüllung nach Maßgabe der hiefür ausgegebenen Instructionen den bezüglichen Schulleitern obliegt.

Die mit den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen Übungsschulen sind gleichfalls nach dem Formulare *A* auszuweisen und dementsprechend in den Sammelbogen *C* aufzunehmen.

Den Bezirksschulinspectoren wird die erforderliche Anzahl von Fragebogen *A* sammt den nöthigen Beilagen und von Fragebogen *B* mit den dazu gehörigen Instructionen von der Central-Direction der Schulbücherverläge in Wien zugesendet werden.

Die Bezirksschulinspectoren haben die Leiter der öffentlichen Volksschulen (auch Nothschulen) mit je einem Exemplare des Fragebogens *A* sammt den für die zugehörigen Exposituren und Excurrendo-Stationen nöthigen Beilagen, die Vorstände der Privat-Volksschulen aber mit je einem Exemplare des Fragebogens *B* sammt den dazu gehörigen Instructionen bis längstens 30. April 1900 zu betheilen. Wie bereits oben darauf hingewiesen, sind Exposituren und Excurrendo-Stationen nicht als selbständige Schulen zu betrachten und deshalb von dem Leiter der öffentlichen Volksschule, zu welcher sie gehören, mittels der Beilage zum Formulare *A* auszuweisen. Dabei ist jedoch in diesem Formulare *A* einerseits auf das Vorhandensein einer oder mehrerer Exposituren, beziehungsweise Excurrendo-Stationen in den Punkten 1 *e)* und *f)* hinzuweisen, andererseits der Nachweis über die Lehrkräfte und die schulbesuchenden Kinder in den Punkten 30 bis 41 des Formulares *A* mit Einschluss der an der Expositur, beziehungsweise Excurrendo-Station thätigen Lehrkräfte und der die Expositur, beziehungsweise Excurrendo-Station besuchenden Kinder zu liefern.

Die Bezirksschulinspectoren werden besonders noch darauf aufmerksam gemacht, dass sie nach eigenem gründlichem Studium der einzelnen Fragebogen und Instructionen schon im laufenden Jahre bei Schulinspectionen, Conferenzen und allen anderen passenden Gelegenheiten, vor allem aber bei den Bezirks-Lehrerconferenzen,

den Schulvorständen bezüglich der Bedeutung der Fragepunkte möglichst genaue und erschöpfende Aufklärungen und für die Beantwortung derselben ausführliche Anleitungen zu geben haben, um eine richtige und einheitliche Auffassung und Beantwortung der einzelnen Fragen zu sichern.

Die Schulleiter haben für jede einzelne Schule die ausgefüllten Fragebogen *A*, eventuell sammt Beilagen, beziehungsweise die Fragebogen *B* mit ihrer Unterschrift versehen, der Bezirksschulbehörde bis längstens 23. Mai 1900 vorzulegen. Die Bezirksschulinspectoren haben über die genaue Einhaltung dieses Termines zu wachen, die in den Fragebogen gemachten Eintragungen genau zu prüfen, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass dieselben vollständig und in Entsprechung der für die Schulleiter ausgegebenen Instructionen ausgefüllt sind, um hierauf gegebenen Falles sofort die nöthigen Ergänzuugen oder Verbesserungen zu veranlassen oder selbst jene Berichtigungen vorzunehmen, welche sich aus den gemachten eigenen Wahrnehmungen mit Sicherheit ergeben. Die erfolgte Revision ist auf jedem einzelnen Fragebogen und jeder Beilage durch einen entsprechenden Vormerk, wie „gesehen und richtig befunden" oder „gesehen und corrigiert", und durch die Beifügung der Namensfertigung des Inspectors ersichtlich zu machen.

Die Bezirksschulinspectoren haben die einzelnen Fragebogen *A* sammt den Beilagen hiezu und die Fragebogen *B* für sämmtliche in ihrem Schulbezirke gelegenen öffentlichen und Privat-Volksschulen zu sammeln, zu ordnen, zu numerieren und in den Sammelbogen, Formulare *C*, einzutragen. In diesen sind außerdem noch vom Bezirksschulinspector nach der folgenden Anweisung Angaben über das Vorschlags- und das Präsentations-(Ernennungs-)Recht hinsichtlich der Lehrer, über die Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, sowie über die generellen Schulbesuchs-Erleichterungen einzusetzen.

Durch den Sammelbogen *C* soll auch insbesondere ein Überblick über die Zusammensetzung der Schulsprengel aus Ortsgemeinden, Ortschaften und Ortsbestandtheilen, sowie über die Zusammenfassung der Ortsgemeinden zu Schulgemeinden gewonnen werden. Zu dem Behufe sind die politischen Gemeinden, welche im ganzen und welche theilweise den einzelnen Schulen zugeschult sind, namentlich anzuführen, und ist bezüglich der letzteren Gemeinden auch zu bemerken, mit welchen ihrer Ortschaften, beziehungsweise Ortsbestandtheilen dies der Fall ist.

Bei der Ordnung, Numerierung und Ausfüllung des Sammelbogens *C* ist im einzelnen Folgendes zu beachten:

Die Fragebogen der einzelnen Schulen sind nach der Ortschaft ihres Standortes in alphabetischer Reihenfolge zu legen. Hat die Schule einen von dem Namen der Ortschaft abweichenden besonderen Namen, ist sie dennoch unter dem Namen der Ortschaft einzureihen, in welchem Falle weiterhin im Sammelbogen *C* neben dem Ortschaftsnamen der besondere Name der Schule aufzunehmen ist. Haben mehrere Schulen den gleichen Standort, so sind dieselben derart zu ordnen, dass zuerst die öffentlichen Volksschulen (und zwar die Bürgerschulen vor den allgemeinen Volksschulen, diese vor den Nothschulen) und dann die Privat-Volksschulen kommen. Die Beilagen für die Expondituren und Excurrendo-Stationen sind unmittelbar nach den Fragebogen jener Schulen zu legen, zu welchen sie gehören. Bei dieser alphabetischen

Ordnung der Fragebogen hat sich der Bezirksschulinspector gegenwärtig zu halten, dass in den Rubriken 14 bis 34 die Angabe der Anzahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche regelmäßig nach Schulen zu bringen ist, möglicherweise dann, wenn für mehrere Schulen nur eine gemeinsame Schulmatrik geführt wird, für diese Schulen nur einheitlich wird erfolgen können. Aus diesem Grunde sind ohne Rücksicht auf die alphabetische Reihenfolge die Fragebogen jener Schulen in geschlossener Reihenfolge zu legen, bezüglich welcher die Ausfüllung der Rubriken 14 bis 34 gemeinsam erfolgen muss. Eben deshalb sind auch die Schulen eines gleichen Standortes derart zu ordnen, dass unter Einhaltung des oberwähnten Reihungsgrundes nach der Schulkategorie jene Schulen nebeneinander kommen, für welche eine gemeinsame Schulmatrik besteht.

Die in dieser Weise gelegten Fragebogen sind fortlaufend zu numerieren, wobei jedoch die Fragebogen für Exposituren, beziehungsweise Excurrendo-Stationen nur die Nummer des Fragebogens der Mutterschule erhalten und, falls mehrere zu einer und derselben Schule gehören, diese noch mit fortlaufenden Buchstaben zu versehen sind. Die numerierten Fragebogen sind in der Reihenfolge der Nummern in den Sammelbogen *C* derart zu übertragen, dass für jede Schule genügend Raum zur Ausfüllung der Spalten 4 und 5 erübrigt wird.

Zuerst sind in die Spalte 1 die fortlaufenden Nummern der einzelnen Fragebogen zu übertragen und sodann sind entsprechend diesen Nummern die weiteren Eintragungen vorzunehmen. Die Angaben für die einzelnen Schulen sind durch einen durchlaufenden Querstrich von den folgenden zu trennen. Hat die Ausfüllung der Spalten 14 bis 34 für mehrere Schulen gemeinsam zu erfolgen, so ist der Querstrich in diesen Spalten wegzulassen.

Die Spalten 4 bis 41 des Sammelbogens *C* sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszufüllen: Die Ausfüllung der Spalten 4 und 5, betreffend den Umfang des Schulsprengels der Schule, sowie 6 und 7, betreffend die Frage nach dem Vorschlags-, beziehungsweise Präsentations-(Ernennungs-)Recht hinsichtlich der Lehrer hat nur für die öffentlichen Volksschulen ausschließlich der Exposituren und Excurrendo-Stationen zu erfolgen, da sie für die Privat-Volksschulen nicht möglich ist und für die Exposituren und Excurrendo-Stationen die Angaben bei den Sprengeln der Mutterschulen zu erfolgen haben. Weiters ist für jede Schule je nach ihrem Charakter in eine der Spalten 8 bis 13 die Ziffer 1 einzutragen, während in der für die betreffende Schule bestimmten Zeile in die übrigen dieser Spalten zur Vermeidung von Irrthümern Querstriche zu setzen sind. Die Ausfüllung der Spalten 14 bis 34, betreffend die Daten über die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, hat nach den Eintragungen in der Schulmatrik, beziehungsweise nach den anderen diesbezüglichen speciellen Verzeichnissen zu erfolgen, und sind diejenigen Schulen, für welche die Angaben gemeinschaftlich zu machen sind, durch eine diesen Angaben vorangehende Klammer zusammenzufassen. Hiebei werden die Bezirksschulinspectoren noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in den Spalten 29 bis 31 Kinder, die Privat-Volksschulen, und Kinder, welche öffentliche Volksschulen außerhalb des Schulsprengels besuchen, nicht nachzuweisen sind, wohl aber in den Angaben 14 bis 28 enthalten sein müssen.

Als schulpflichtig sind hiebei sowohl die zum Besuche der Alltagsschule, als auch in den betreffenden Ländern, in welchen eine Verpflichtung zum Besuche einer Wiederholungsschule besteht, die zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichteten Kinder anzusehen. Auch sind hiebei jene Kinder mitzurechnen, welche Schulbesuchs-Erleichterungen in Gemäßheit des § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes erhalten haben. Ferner ist bei der Angabe der Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, da sich die Erhebung auf den Stand vom 15. Mai 1900, oder, wenn dieser Tag in die Ferien fällt, auf den Stand des letzten Schultages vor dem 15. Mai 1900 bezieht, einerseits der Zuwachs im Laufe des Schuljahres durch Einschulung, und andererseits der Abfall durch Tod oder Ausschulung in Anschlag zu bringen. Die Bezirksschulinspectoren haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass auf die Führung der Schulmatriken und der anderen speciellen Verzeichnisse besondere Sorgfalt verwendet wird, um bei der Erhebung vollkommen ausreichende und correcte Daten zu erlangen. Bezüglich der Spalten 35 bis 40, betreffend die Daten über die als schulbesuchend ausgewiesenen Kinder, muss besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass hier die in den Beilagen zum Formulare *A* ausgewiesenen Zahlen der die Expositur, beziehungsweise Excurrendo-Station besuchenden Kinder nicht eingetragen werden dürfen, da diese nach den in der Instruction zum Fragebogen *A* enthaltenen Bestimmungen bereits in die Zahl der schulbesuchenden Kinder der Mutterschule eingerechnet sein müssen. Endlich sind in die Spalten 41 bis 42 über die generellen Schulbesuchs-Erleichterungen hinsichtlich jeder der in diesem Sammelbogen angeführten öffentlichen Schulen, je nachdem, ob derselben solche gewährt werden können, beziehungsweise auch thatsächlich gewährt wurden oder nicht, die Ziffer 1 oder einen Querstrich zu setzen, wobei natürlich die in Spalte 42 gemachten Eintragungen mit der Beantwortung der Frage 40 *a)* des Fragebogens *A* übereinstimmen müssen. Für die Privat-Volksschulen entfällt selbstverständlich die Ausfüllung dieser Rubriken.

Am Fuße des Sammelbogens ist die Anzahl der zu dem Schulbezirke gehörigen öffentlichen und Privat-Volksschulen nach den in den Spalten 8 bis 13 bezeichneten Kategorien, womit auch die Zahl der beigeschlossenen Fragebogen *A* und *B* und der Beilagen zum Formulare *A* genau übereinstimmen muss, anzugeben. Ebenso sind die Summen der in den Spalten 14 bis 42 für die einzelnen Schulen enthaltenen Zahlenangaben für den ganzen Schulbezirk zu ziehen und am Fuße des Ausweises *C* anzugeben. Sollte eine nennenswerte Zahl von im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern im Bezirke vorhanden sein, welche öffentliche oder Privat-Volksschulen außerhalb des Bezirkes besuchen, so dass sie in den Spalten 35 bis 40 nicht vorkommen, so ist deren Zahl anmerkungsweise am Schlusse anzuführen.

Die Bezirksschulinspectoren haben den Umstand, dass die Ausweise für sämmtliche im Bezirke bestehenden öffentlichen und Privat-Volksschulen gesammelt vorgelegt werden, am Fuße des Sammelbogens *C* ausdrücklich und durch ihre Namensfertigung zu bestätigen. Sämmtliche Fragebogen *A* und *B* sammt den Beilagen sind in der hiemit festgesetzten Weise unter Anschluss des Sammelbogens *C* bis längstens 15. Juni 1900 an die Landesschulbehörde einzusenden.

Nr. 21.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1900, Z. $\frac{229}{\text{C. U. M.}}$

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend das mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, genehmigte, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu $\frac{\text{Wien,}}{\text{Budapest,}}$ am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, rücksichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, wurde das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu $\frac{\text{Wien,}}{\text{Budapest,}}$ am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, mit der durch den Nachtrag de dato $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$ am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt, und ist dasselbe laut § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Wenngleich das neue Übereinkommen im wesentlichen nur eine Erneuerung des nunmehr außer Kraft gesetzten Gebürenübereinkommens auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 94, darstellt, so enthält dasselbe doch eine Anzahl wichtiger, von dem alten Übereinkommen abweichender Bestimmungen, und werden Eure .... auf folgende, auch das hierortige Ressort berührende Punkte aufmerksam gemacht:

Vor allem ist hervorzuheben, dass das neue Übereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemäßheit des § 47 desselben, beziehungsweise § 2 der Finanzministerial-Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Herzegowina Anwendung findet. Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina bestehenden besonderen Verhältnissen im § 47 des neuen Übereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-herzegowinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums — auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, z. B. in Wien ausgestellt oder

überreicht werden — der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung zukommen, beziehungsweise soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-herzegowinischen Stempelzeichen zu versehen sind.

Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des § 4. Laut Absatz *a)* desselben hat rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über Auszahlungen bei öffentlichen Cassen als Grundsatz zu gelten, dass die Gebür an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Casse gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Cassen gemeinsamer Centralstellen (Reichs-Central-Casse, Zahlamt des Ministeriums des Äußern, Zahlamt des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums, Marinezahlungen, Verlagscasse des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes), wofür die Gebür nach den in den §§ 1—3 des Übereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im allgemeinen daher der Ort der Ausstellung maßgebend ist.

Eure .... werden sohin ersucht, hievon die betreffenden Organe des hierortigen Ressort, insbesondere auch die unterstehenden Staats- und sonstigen öffentlichen Cassen (Fondscassen) zur Darnachachtung zu verständigen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte. Für die Oberclassen österreichischer allgemeiner Volksschulen bearbeitet von Gottfried Schreier. Mit 42 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1899. Preis, gebunden 85 kr. = 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Oberclassen allgemeiner Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1900, Z. 22810.)

b) Lehrbücher für Kindergärten und Kinderbewahranstalten, sowie Bildungscurse für Kindergärtnerinnen.

Tesařová Ludmila, Žáčkům školy mateřské. Třetí sbírka původních písní, her a básniček pro opatrovny a mateřské školy. Prag 1900. R. Storch in Karolinenthal. Preis, geheftet 1 K.

Dieses Buch wird zum Gebrauche als Hilfsbuch an Kindergärten und Kinderbewahranstalten, sowie auch als Handbuch an den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1900, Z. 2239.)

c) Für Bürgerschulen.

Kretschmeyer, Dr. Franz Josef, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. II. Theil. Mit 25 in den Text gedruckten Abbildungen. 8., verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1899. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1900, Z. 26951.)

d) Für Mittelschulen.

Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie (Vaterlandskunde) für die IV. Classe der Mittelschulen. Mit 39 Text-Abbildungen, 2 Wappentafeln und einer Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie in Farbendruck. 5., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1900, Z. 1163.)

Hanaček Wladimir, Lehrbuch der böhmischen Sprache. II. Theil (3. und 4. Classe). Wien 1900. A. Hölder. Preis 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche bei dem obligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1900, Z. 3591.)

Isopescul Samuel, Manual de istorie universală pentru clasele inferioare de scoale secundare. Partea ântăia. Istoria veche. Ediția a doua. Suczawa 1899. Verlag der „Scoala romăna". Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 54 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen Geschichte in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

Močnik, Dr. Franz, Manual de aritmetică pentru gimnasiile inferioare prelucrat de Anton Neumann. Ediția a 35 die anul 1898. Partea I. pentru clasa I. și II. Traducere de Demetriu Isopescu. Suczawa 1899. Otto Binder. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ***) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen Mathematik in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1900, Z. 1915.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 494.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 21.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 224.

Pavec Ivan, Latinska slovnica za gimnazije. 5. Auflage, von Dr. Đuro Körbler. Agram 1899. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen,

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1900, Z. 3055.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Lord R. T. und Lieb Ferdinand, Handbuch für Musterzeichner der Textil-Kunstindustrie. Frei bearbeitet nach dem Englischen. Mit 127 Abbildungen. Wien 1900. A. Hartlebens Verlag. Preis, gebunden 3 fl. 30 kr. = 6 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Webeschulen behufs eventueller Anschaffung desselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1900, Z. 31245 ex 1899.)

Dolejš Karl, Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách. Učebnice žákům pokračovacích škol průmyslových a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Auflage. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1900, Z. 1712.)

Památky výtvarné z československé výstavy národopisné r. 1895 oder mit deutschem Texte unter dem Titel: „Čechoslavische ethnographische Ausstellung in Prag 1895. Denkmäler der bildenden Kunst.“ 120 phototypische Reproductionen mit erläuterndem Texte. Prag 1898. Aufgenommen und verlegt von den Sectionen für bildende Kunst und für die kirchliche Abtheilung der ethnographischen Ausstellung. Kleine Ausgabe. Preis 18 fl. oder 36 K.

Auf dieses Werk werden die Lehrkörper der gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1900, Z. 35089 ex 1899.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 371.

Lehrmittel.

Kutschera Johann, Musiklehrer in Biała, Praktische und theoretische Violionschule. Zum allgemeinen Gebrauch, insbesondere für vorgeschrittene Schüler zum Selbstunterrichte. In 8 Jahrgängen. Im Selbstverlage des Verfassers.

Heft I, erster Jahrgang, 1 K 50 h;
Heft II, zweiter, dritter und vierter Jahrgang 1 K;
Heft III, fünfter bis achter Jahrgang 1 K 50 h,

zusammen in einem Bande 3 K.

Diese Violinschule wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, Punkt 4 als zum Gebrauche bei dem Unterrichte im Violinspiele an Lehrerbildungsanstalten geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1900, Z. 1736.)

Schulwandtafeln (Lichtdrucke) zur Veranschaulichung antiker Kunst. München. Fr. Bruckmann. 3. Tafel: Statue des Augustus von Prima Porta im Vatikan. Aufgespannt und gefirnisst. Preis (die Verpackung inbegriffen) 5 M. 80 Pf.

Die Zusendung erfolgt von der Verlagsanstalt Fr. Bruckmann A. G. in München.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Wandtafel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1900, Z. 2340.)

Kozenn B., Zeměpisný atlas pro střední školy (gymnasia, reálky, ústavy učitelské a školy obchodní). Nově zpracovali Haardt a Schmidt. Pro české školy upravil. Dr. J. Metelka. 14. Auflage. (1. Auflage der neuen Bearbeitung.) Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 7 K 40 h, gebunden 8 K.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen sowie auch an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1900, Z. 970.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und II. Classe des Landes-Realgymnasiums mit italienischer Unterrichtssprache in Mitterburg unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1900, Z. 2887.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der höheren Mädchenschule des deutschen Vereines für höhere Mädchenerziehung in Reichenberg das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1900, Z. 1452.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium in Friedek für die I. bis IV. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die V. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1900, Z. 2466.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenstadt für die I., II. und III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1900, Z. 2703.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der privaten höheren Gewerbeschule in Hohenstadt für den I. und II. Jahrgang verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf den III. Jahrgang ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1900, Z. 1148.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1900, Z. 2702.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau für die I., II. und III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1900, Z. 2596.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1900, Z. 2701.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mistek für die I. bis IV. Classe verliehene Öffentlichkeitsrecht auch auf die V. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1900, Z. 2704.)

Bernhard **Odztrcil**, zuletzt Lehrer an der Bürgerschule für Knaben in Wien, XVIII., Klettenhofergasse 3 und Karl **Grossner**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der I. allgemeinen Volksschule für Knaben in Wien, XVI., Ottakringerstraße 150, wurden vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 4039 und 4040 ex 1900.)

Demeter **Nedelko**, zuletzt Volksschullehrer in Terescheny, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 23169 ex 1899.)

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:	Preis	
	K	h
a) in rumänischer Sprache:		
Аndpieвічї Констаntin, Мꙟнȣарїȣ пе'нтрȣ ꙟвъцътȣра релеџїȣ-нарїъ а весерічеї dpeпт-кредінчїоасе а ресърітȣлȣї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Аndpieвічї Самȣіл, ꙟвъцътȣра ортоdoксъ de'n релеџїȣнеа крестінеаскъ.		
I. Theil: ꙟвъцътȣра dormaтікъ џенералъ.	—	50
II. Theil: ꙟвъцътȣра dormaтікъ спіцїалъ	—	80
III. Theil: ꙟвъцътȣра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biseriseascā pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воровкіевічї Ісідор, Кꙟнтърї хорале пентрȣ літȣргїа сфꙟнтȣлȣї Іоан Гȣр-de-Аȣр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. I. Theil: Istoria veche (Alterthum)	1	80
— — II. Theil: Istoria medie (Mittelalter)	1	6
— — III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіȣ, Історіеа пътȣралъ а ҳмперъціеі плѫнтелор пентрȣ џімнасіеле ші скоалеле реале de жіос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasielă** de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen $11^1/_2$ Bog. gr. 8⁰.	1	90

b) in ruthenischer Sprache:

	Preis K	Preis h
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іерофтеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15⁰/₀ Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичь Ісидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25⁰/₀, für Ungarn mit 20⁰/₀, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30⁰/₀, vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1900.

Inhalt. **Nr. 22.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1900, betreffend die Verpflichtung provisorischer Staats-Lehrpersonen zur Entrichtung des 3percentigen Pensionsbeitrages. Seite 149. — **Nr. 23.** Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1900 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht an alle Landesstellen, womit der Erlass des Finanzministeriums vom 24. October 1899, betreffend die gebürenrechtliche Behandlung von amtlichen Bestätigungen bei Veräußerung und Belastung des katholischen Kirchen- und Pfründen-Vermögens bekanntgemacht wird. Seite 150. — **Nr. 24.** Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1900, an sämmtliche Landesschulräthe, in Betreff der Portopflichtigkeit von Amtscorrespondenzen an die k. und k. Consularämter. Seite 151. — **Nr. 25.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1900, mit welchem eine neue Auflage des Lehrplanes und der Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich veröffentlicht wird. Seite 151. — **Nr. 26.** Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, betreffend eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen [illegible] Leistung von Beiträgen für evangelische Cultus-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten. [illegible]e 153.

Nr. 22.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1900, Z. 25275 ex 1899,

betreffend die Verpflichtung provisorischer Staats-Lehrpersonen zur Entrichtung des 3percentigen Pensionsbeitrages.

Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, dass in einigen Fällen die von provisorischen Staats-Lehrpersonen eingezahlten 3percentigen Pensionsbeiträge denselben refundiert wurden, beziehungsweise von denselben überhaupt nicht eingehoben wurden.

Ein solcher Vorgang ist jedoch in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet.

Ich finde mich daher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister veranlasst, dem .... zur weiteren Darnachachtung Nachstehendes zu eröffnen:

Die im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 *) normierte Verpflichtung activer Staats-Lehrpersonen zur Entrichtung des 3percentigen Pensions-

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 28, Seite 251.

beitrages ist, nachdem als Grundlage für die Berechnung dieses Beitrages der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Activitätsgehalt anzunehmen ist, von der Frage abhängig, ob die betreffende Staats-Lehrperson einen gesetzlichen Anspruch auf Zuerkennung von Ruhegenüssen hat oder nicht.

Nachdem den provisorischen Staats-Lehrpersonen auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 9. December 1866, R.-G.-Bl. Nr. 157, beziehungsweise des § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, welche Bestimmungen auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 in Kraft geblieben sind, ein solcher Anspruch thatsächlich zusteht, muss auch die Verpflichtung der in Rede stehenden Lehrpersonen zur Entrichtung von Pensionsgebüren als im Gesetze begründet angesehen werden.

Nr. 23.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1900, Z. 36297 ex 1899 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht

an alle Landesstellen,

womit der Erlass des Finanzministeriums vom 24. October 1899, Z. 38004, betreffend die gebürenrechtliche Behandlung von amtlichen Bestätigungen bei Veräußerung und Belastung des katholischen Kirchen- und Pfründen-Vermögens bekanntgemacht wird.

Das Finanzministerium hat über Anfrage eines Ordinariates mit dem im Verordnungsblatte zur Publication gelangten Erlasse vom 24. October 1899, Z. 38004, entschieden, dass die im Sinne der Ministerial-Verordnungen vom 20. Juni 1860, R.-G.-Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1866, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute von der politischen Landesstelle auszustellende Erklärung, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genüge geschehen ist, die unbedingte Gebürenbefreiung nach Tarif-Post 117 lit. *r)* des Gebürengesetzes genießt, wenn diese Erklärung in Form einer Clausel der Rechtsurkunde über die Veräußerung oder Belastung eines Kirchengutes beigesetzt wird.

Abgesondert ausgefertigte derartige Erklärungen unterliegen jedoch der Stempelgebür als Amtszeugnisse nach Tarif-Post 116 lit. *a), aa)* des Gebürengesetzes.

Hievon wird die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht behufs Information der katholisch-kirchlichen Oberbehörden, welche um entsprechende Verständigung der unterstehenden kirchlichen Ämter durch die Diöcesan-Verordnungsblätter angegangen werden wollen, in die Kenntnis gesetzt.

(Ministerial-Act vom 2. März 1900, Z. 5097.)

Nr. 24.

Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1900, Z. $\frac{299}{\text{C.U.M.}}$,

an sämmtliche Landesschulräthe,

in Betreff der Portopflichtigkeit von Amtscorrespondenzen an die k. und k. Consularämter.

Laut Mittheilung des Ministeriums des Äußern wurde von k. und k. Consularämtern darüber Beschwerde erhoben, dass ihnen die Amtscorrespondenzen verschiedener inländischer Behörden unfrankiert zukommen und die betreffenden Consulate daher die Strafportogebür entrichten müssen.

Unter Hinweis hierauf wird der k. k. Landesschulrath nachdrücklich aufmerksam gemacht, dass die an die k. und k. Consularbehörden im Auslande gerichteten Correspondenzen nicht die Portofreiheit genießen, sondern nach den für die einzelnen Auslandsstaaten geltenden Tarifsätzen zu frankieren sind.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1900, Z. 5146,

mit welchem eine neue Auflage des Lehrplanes und der Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien in Österreich veröffentlicht wird *).

An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden:

Der mit der Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1884, Z. 10128 **), vorgezeichnete Lehrplan für die Gymnasien hat seither mannigfache Abänderungen erfahren, zuletzt durch die Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1899, Z. 16304 ***), betreffend den Lehrplan für Mathematik und Physik am Obergymnasium.

Dieser Umstand erheischte eine neue Ausgabe des ganzen nunmehr in Kraft stehenden Lehrplanes.

Bei diesem Anlasse wurde auch die Vertheilung des geschichtlichen Lehrstoffes in den Oberclassen abgeändert, damit einem in der Lehrerschaft und in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten Wunsche entsprechend dem Unterrichte in der Geschichte der Neuzeit ein größerer Raum gewährt werde. Die neue Vertheilung tritt mit dem Schuljahre 1900/1901 successive in Kraft. Weiters wurde aus dem Lehrplane für Mathematik in der III. Classe das abgekürzte Ausziehen der Quadratwurzel und aus dem der IV. Classe die Zinseszinsrechnung ausgeschieden.

*) Diese Auflage ist im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien erschienen und um den Preis von 2 K 50 h für ein broschiertes und 3 K für ein gebundenes Exemplar daselbst zu erhalten.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Nr. 21.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 26.

Mit der neuen Ausgabe des Lehrplanes ist entsprechend dem Ministerial-Erlasse vom 8. Juni 1899, Z. 16304 *), auch eine neue Ausgabe der Instructionen für den Unterricht an den Gymnasien verbunden. Diese neue Auflage ist gegenüber der früheren eine vielfach veränderte. Diese Änderungen wurden hervorgerufen einerseits durch die in den letzten Jahren am Lehrplane vorgenommenen Modificationen, anderseits durch die seit dem Erscheinen der früheren Auflage der Instructionen in der Unterrichtspraxis gewonnenen Erfahrungen und durch die in diese Zwischenzeit fallenden, nicht unerheblichen Fortschritte der wissenschaftlichen Didaktik.

Wie an einzelnen Stellen dieser Instructionen hervorgehoben ist, kann es nicht Aufgabe solcher didaktischer Unterweisungen sein, den Unterrichtsgang bis ins Kleinste zu regeln oder den erprobten Lehrer in der Verwertung eigener Erfahrung und der Selbständigkeit im unterrichtlichen Verfahren irgendwie zu beschränken.

Sie wollen aber, indem sie gleichsam einen ausführenden Commentar zu dem nur in kurzen Sätzen abgefassten Lehrplan bieten, seine Intentionen verdeutlichen und an bewährten Beispielen veranschaulichen, namentlich jüngere Lehrer vor Umwegen und Missgriffen bewahren und sie zu planmäßiger didaktischer Arbeit verhalten, dem daran gewöhnten erfahrenen Lehrer aber einen sicheren Maßstab in der Vergleichung und Beurtheilung des eigenen Verfahrens an die Hand geben. Die Rücksicht auf die jüngeren Lehrer, die gegenwärtig nicht immer der geregelten Einführung in das praktische Lehramt theilhaftig werden können, gebot es auch, einzelne Instructionen ausführlicher zu gestalten, namentlich für jene Disciplinen, in denen der Anschauungsunterricht im Gegensatz zum theoretisch-wissenschaftlichen in den Vordergrund zu treten hat. Ich muss demnach erwarten, dass sämmtliche Lehrer sich mit dem Inhalte und insbesondere mit den leitenden Gedanken dieser Instructionen vertraut machen, und Pflicht der Aufsichtsorgane wird es sein, sich durch Beobachtung in der Schule und durch Besprechungen in Gesammt-Conferenzen zu überzeugen, inwieweit dies erreicht worden ist, ob jene mit Verständnis gehandhabt werden oder zu selbständiger Aus- und Weiterbildung der Methoden des Unterrichtes Stoff und Anregung gegeben haben.

Auf diese Weise wird weder die Individualität jener erfahrungsreichen Lehrer, welche auf anderem Wege gleiche oder bessere Erfolge zu erzielen vermögen, beschränkt werden, noch die verständnisvolle Würdigung der gegebenen Rathschläge ausbleiben, von welcher vor allem ihre richtige Ausführung abhängt. In diesem Sinne wurden auch zur Förderung der didaktischen Fortbildung bei der Behandlung einiger Fächer reichhaltigere Literaturangaben angeschlossen, die zwar auf Vollständigkeit verzichten, aber wenigstens aus der Zahl der leichter zugänglichen Hilfsmittel die beachtenswerteren und in fachmännischen Kreisen geschätzteren hervorheben.

Mit der zunehmenden Vervollkommnung des Unterrichtsbetriebes, welche der strebsame Lehrer so durch eigene Arbeit zu gewinnen bemüht sein wird, werden die Klagen wegen Überbürdung der Schüler, welche nur zu häufig ein in pädagogisch-didaktischer Beziehung verkehrter Lehrvorgang im Gefolge hat, verstummen; es wird der bildende und erziehliche Wert jedes Gegenstandes zu vollerer Wirksamkeit

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 25.

gebracht werden, und so trotz der knapp zugemessenen Arbeitszeit das gesetzte Ziel nicht unerreichbar sein. Allerdings kann auf dem Gebiete des Unterrichtes, dem diese Instructionen gelten, die Kunst des Lehrens, soweit eine Kunst erlernt werden kann, nur unter der Voraussetzung erworben werden, dass der Lehrer seinen Stoff ganz beherrscht, in steter Fühlung mit den Fortschritten der Wissenschaft bleibt und daraus stets neue Kraft und Liebe für seinen schwierigen Beruf empfängt.

Nr. 26.

Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, Z. 4315 *),

betreffend eine Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892 **), hinsichtlich der Heranziehung der im Sprengel einer evangelischen Kirchengemeinde mit Grund- oder Gebäudesteuer in Vorschreibung stehenden, außerhalb des Sprengels dieser Gemeinde wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen zur Leistung von Beiträgen für evangelische Cultus-, Schul-, und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1900 der nachstehenden, von den evangelischen Generalsynoden A. und H. B. beschlossenen Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892, auf Grund des § 9 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, und gemäß § 136, Absatz 1, dieser Kirchenverfassung die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht:

„In Kirchengemeinden, welche diese Beiträge nach der directen Staatssteuer umlegen, sind zu denselben auch die im Sprengel der Kirchengemeinde nicht wohnhaften evangelischen Glaubensgenossen des Bekenntnisses der Gemeinde unter der Voraussetzung, dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, heranzuziehen nach dem Maßstabe der Staatssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) von den im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden nach dem Maßstabe der nicht zahlbaren Hauszins- und Hausclassensteuer."

Diese Zusatzbestimmung wird hiemit kundgemacht.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem am 10. März 1900 ausgegebenen XVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 40, Seite 71.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 5, Seite 54.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

Pokornys Naturgeschichte des Pflanzenreichs für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 21., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 20. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1900, Z. 6008.)

Rebhann Anton, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Lehranstalten. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. Laibach 1900. Kleinmayr und Bamberg. Preis 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1900, Z. 4127.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Realschulen. 2. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1900, Z. 4371.)

Novotného Fr. Ot. a **Patočky** Fr., Latinská cvičebná kniha pro druhou třídu gymnasijní. K šestému vydání přepracoval Dr. František Loukotka. Prag 1900. Höfer-Klouček. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1900, Z. 4372.)

Barwiński Alexander, Виïмки з народноï лïтератури украïньско-рускоï XIX. віку для висших кляс середних шкіл. (Auszüge aus der ukrainisch-ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhundertes.) I. Theil. 3., verbesserte Auflage. Lemberg 1898. Landesverlag. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, in denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1900, Z. 4502.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 25.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 28.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 309, und vom Jahre 1897, Seite 509.

Lehrmittel.

Die Reform-Hausbuchhaltung, System Welimir Zrepajasz in Wien. Administration in Wien, XVIII., Schoppenhauerstraße 11. Erscheint am 20. eines jeden Monates, kann aber auch in completen Jahrgängen mit 12 Monatsheften bezogen werden. Preis einzelner Monatshefte 70 h, ganzjähriges Abonnement für 12 Monatshefte 8 K 40 h. Preis completer Jahrgänge mit 12 Monatsheften auf einmal 7 K 20 h.

Der etwaigen Verwendung dieses Lehrmittels beim Unterrichte in der Buchhaltung an gewerblichen Bildungsanstalten für Mädchen steht kein Hindernis im Wege.

(Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1900, Z. 3168.)

Mappae mundi, die ältesten Weltkarten. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königlichen Realgymnasium in Stuttgart. Heft I—VI. Stuttgart 1895—1898. J. Roth. Preis des ganzen Werkes 40 Mark = 48 K, bei directer Bestellung beim Verfasser 20 Mark = 24 K.

Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel. In den Farben des Originals herausgegeben und eingeleitet von Dr. Konrad Miller, Professor am Realgymnasium in Stuttgart. Ravensburg 1888. Verlag von Otto Maier. Preis der Karte in Carton mit Text 6 Mark = 7 K 20 h, bei directer Bestellung beim Verfasser 3 Mark = 3 K 60 h, ohne Text 5 Mark = 6 K, auf Leinwand aufgezogen mit Text 9 Mark = 10 K 80 h, ohne Text 8 Mark = 9 K 60 h.

Die Ebstorfkarte, aufgezogen auf Leinwand mit Goldstäben. Preis bei directer Bestellung beim Verfasser 3 K.

Auf das Erscheinen dieser Kartenwerke werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1900, Z. 4380.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Gaya für die I. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die II. Classe für das Schuljahr 1899/1900 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1900, Z. 4285.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des Privat-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Wischau für das Schuljahr 1899/1900 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1900, Z. 4288.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1900.

Inhalt. **Nr. 27.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. März 1900, mit welchem ein neues Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel veröffentlicht wird. Seite 157.

Nr. 27.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. März 1900, Z. 61,

mit welchem ein neues Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel veröffentlicht wird.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 24. Februar 1896, Z. 1287 *), finde ich im Folgenden ein neues Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel zu veröffentlichen.

In diesem Verzeichnisse erscheinen auch jene neueren Lehrbücher für den Sprachunterricht aufgenommen, deren Verwendung auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden kann. Sie sind durch ein beigesetztes Zeichen (†) als solche gekennzeichnet.

Veraltete, wenig oder gar nicht mehr verwendete, erfahrungsmäßig zu schwierige, im Sinne der neueren Verordnungen und Erlässe nicht verbesserte Lehrbücher wurden in dieses Verzeichnis nicht mehr aufgenommen. Den Verlegern der nicht aufgenommenen Lehrbücher steht es frei, um Erneuerung der Approbation beim Ministerium für Cultus und Unterricht anzusuchen.

Jene vollständigen Texte classischer Autoren, welche gemäß Ministerial-Erlass vom 31. März 1880, Z. 5085 **), einer besonderen Approbation nicht bedürfen, sind in das neue Verzeichnis nicht aufgenommen worden.

Um die Stetigkeit im Gebrauche der approbierten Lehrbücher und Lehrmittel zu fördern und zur thunlichsten Vermeidung des Übelstandes, dass wegen bedeutender Veränderungen in den neuen Auflagen der gleichzeitige Gebrauch früherer Auflagen

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 128.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 48.

untersagt werden muss, finde ich neuerdings anzuordnen, dass Änderungen in den Texten der als zulässig erklärten Lehr- und Lesebücher für Mittelschulen auf das Nothwendigste beschränkt werden und daher nur insoweit eintreten, als dies durch hieramtliche Veranlassung oder durch gewichtige sachliche Gründe, welche bei der Vorlage der veränderten Auflage vom Verfasser und Verleger eingehend darzulegen sind, geboten erscheint.

Von dem pflichteifrigen, auf Förderung und Verbesserung der Schulbücherliteratur gerichteten Streben der Directoren und Lehrer österreichischer Mittelschulen muss wie bisher, so auch in Zukunft erwartet werden, dass sie im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 12. April 1855, Z. 127 (Marenzeller, Normalien, I. Theil, Nr. 87), die beim Unterrichte in einzelnen Lehrbüchern und Lehrmitteln wahrgenommenen Mängel anher bekanntgeben oder in Fachzeitschriften veröffentlichen, damit wegen ihrer Beseitigung, beziehungsweise Berichtigung das Erforderliche rechtzeitig verfügt werde. Desgleichen sind etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten beim Verschleiße der Bücher sofort anher zur Kenntnis zu bringen.

Da das nachfolgende Verzeichnis nur die letzten Auflagen der approbierten Lehrtexte und Lehrmittel enthält, so haben die Lehrkörper der Mittelschulen bei der Bestimmung und Verlesung der in jedem Schuljahre zur Verwendung kommenden Lehrbücher und Lehrmittel auch jene älteren Auflagen anzugeben, welche neben den neuen Auflagen in der Schule von den Schülern gebraucht werden dürfen. Den Schülern sind auch die amtlich verlautbarten Preise der zur Verwendung kommenden Lehrbücher und Lehrmittel anzugeben.

Rücksichtlich der Verwendung und Empfehlung von Hilfsbüchern und anderen Lernbehelfen wird auf den Ministerial-Erlass vom 16. December 1885, Z. 23323 *), Punkt 3, aufmerksam gemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 3.

Verzeichnis

der für die

österreichischen Mittelschulen

zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen

Lehrtexte und Lehrmittel

nach den zuletzt approbierten Auflagen.

(Geschlossen am 15. März 1900.)

A.

Für Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache.

Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Werke sind zugleich für Realschulen approbiert.

a) Lehrtexte.

Religion.

α) Römisch-katholisch.

*Drechsl Alexander W., Biblische Geschichte des alten und neuen Bundes für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit einer Karte von Palästina. 5., unveränderte Auflage. Wien 1893. H. Kirsch. Gebunden 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 49.)

Dreher, Dr. Theodor, Lehrbuch der katholischen Religion für Obergymnasien. Sigmaringen. M. Liehner.

I. Theil. Die Göttlichkeit des Christenthums. 4. Auflage. 1887. Preis 2 K 24 h.
II. Theil. Die katholische Glaubenslehre. 2. Auflage. 1885. Preis 2 K 24 h.
III. Theil. Die katholische Sittenlehre. 3. Auflage. 1886. Preis 1 K 52 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 214.)

*Fessler, Dr. Josef, Geschichte der Kirche Christi. 4. Auflage. Wien 1877. K. Gerolds Sohn. Preis 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 149.)

*Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24., unveränderte Auflage. Wien 1898. Mayer und Comp. 80 h, geb. 1 K 12 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 473.)

*— — Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 12., unveränderte Auflage. Wien 1897. Mayer und Comp. 1 K 20 h, geb. 1 K 56 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 429.)

*— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 8., unveränderte Auflage. Wien 1898. Mayer und Comp. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 474.)

*— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 8., unveränderte Auflage. Wien 1896. Mayer und Comp. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 429.)

*— — Lehrbuch der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 7., unveränderte Auflage. Wien 1898. Mayer und Comp. 1 K 20 h, geb. 1 K 56 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 474.)

Geschichte der Offenbarung des alten Testamentes zum Gebrauche für die Gymnasien. 2., unveränderte Auflage. Prag. Karl Bellmann. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 223.)

Geschichte der Offenbarung des neuen Testamentes zum Gebrauche für die Gymnasien. 3., durchgesehene Auflage. Prag 1893. Karl Bellmann. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 158.)

*Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actiengesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 131.)

Hafenrichter Laurenz, Liturgik oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche. 8., unveränderte Auflage. Prag 1887. Karl Bellmann. 1 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 51.)

***Kaltner**, Dr. Balthasar, Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberclassen der Mittelschulen. 2., verbesserte Auflage. Prag 1891. Tempsky. 1 K 70 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 248.)

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Freiburg im Breisgau. Herder 1888—1891.

I. Cursus. 4. Auflage. 1 K 74 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 253.)
II. Cursus. 5. Auflage. 1 Mark 50 Pf. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 80.)
III. Cursus. 4. Auflage. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 123.)
IV. Cursus. 4. Auflage. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 337.)

***Leinkauf**, Dr. Johann, Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der I. Classe der Mittelschulen. 11. Auflage. Wien 1893. H. Kirsch. 1 K, geb. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 278.)

***Mach** Franz J., Kurzgefasstes Lehrbuch der katholischen Religion für die unteren Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 273.)

*— — Katholische Liturgik zum Gebrauche für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 40 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 131.)

*— — Geschichte der Offenbarung des alten Bundes zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 3., revidierte, sachlich unveränderte Auflage. Wien 1898. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 60 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 125.)

*— — Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 2., unveränderte Auflage. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 60 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 125.)

*— — Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil. Allgemeine Glaubenslehre oder Apologetik. 2. Auflage. 1896. 1 K 40 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 67.)
II. Theil. Besondere Glaubenslehre oder Dogmatik. 3., unveränderte Auflage. 1899. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 475.)
III. Theil. Sittenlehre. 2., wesentlich unveränderte Auflage. 1896. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 67.)

— — Grundriss der Kirchengeschichte für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. 3. Auflage. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 298.)

Wappler, Dr. Anton, Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. Wien. W. Braumüller.

I. Theil. Einleitung und der Beweis der Wahrheit der katholischen Kirche. 8., unveränderte Auflage. 1893. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 25.)

II. Theil. Die katholische Glaubenslehre. 7., unveränderte Auflage. 1891. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 223.)

III. Theil. Die katholische Sittenlehre. 6. Auflage. 1892. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 3.)

***Zetter** Karl, Katholische Liturgik. Religionslehrbuch für Mittelschulen, mit 14 Illustrationstafeln. 3. Auflage. Graz 1898. Styria. Geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 291.)

— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes. Zum Gebrauche an Untergymnasien. 2. Auflage. Graz 1894. Styria. Geb. 2 K 4 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 158.)

— — Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes. Zum Gebrauche an Untergymnasien. 2., unveränderte Auflage. Graz 1895. Styria. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 154.)

β) Evangelisch *).

***Aust** Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen sowie verwandten Lehranstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 361.)

***Biblische** Geschichten für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen des Großherzogthumes Baden. Karlsruhe 1872. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 157.)

***Biblische** Geschichte für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Kalw. 76 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 157.)

***Brudniok** Karl, Bibelkunde. Ein Leitfaden zum Bibelstudium an Gymnasien, Realgymnasien und verwandten Lehranstalten. Wien 1892. Hölder. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 483.)

***Buchrucker** Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus in Fragen und Antworten. 24., revidierte Auflage. Nürnberg. Sebald. 24 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 157.)

***Ernesti** H. Fr., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten 40. Auflage. Braunschweig 1889. J. H. Meyer. 70 Pf. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 229.)

Gesangbuch für die evangelische Kirche in Württemberg. Stuttgart 1881. Verlags-Comptoir des neuen evang. Gesangbuches. 60 Pf. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 134.)

***Hagenbach** K. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterrichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. 7. Auflage. Durchgesehen und theilweise umgearbeitet von Dr. S. M. Deutsch. Leipzig 1890. S. Hirzel. 2 K 40 h, geb. 2 K 88 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 229.)

***Irmischer**, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. 1 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 157.)

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes, sowie des neuen Testamentes (allein mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evang. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

***Olevianus** K. und **Ursinus** Z., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Wien 1893. W. Köhler. 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 211.)

***Palmer** Heinrich, Der christliche Glaube und das christliche Leben. Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die mittleren Classen evangelischer Gymnasien, die oberen Classen der Realschulen und höhere Töchterschulen. 10., wesentlich unveränderte Auflage. Darmstadt 1897. G. Jonghaus. 1 K 68 h, geb. 1 K 88 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 116.)

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 161.)

***Witz** Ch. Alphonse, Der Heidelberger Katechismus. 3., durchgesehene Auflage. Wien und Leipzig 1896. Braumüller. Carton. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 346.)

γ) Mosaisch.

***Ehrmann** Daniel, Geschichte der Israeliten von den urältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

I. Theil. Biblische Geschichte. 4., unveränderte Auflage. Selbstverlag des Verfassers. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 12.)

*— — II. Theil. Geschichte der Israeliten von der Zeit Alexander des Großen bis auf die Gegenwart. 3. Auflage. Wien 1884. K. Gerolds Sohn. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 280.)

***Hecht** Emanuel, Israels Geschichte von der Zeit des Bibelabschlusses bis zur Gegenwart. 2. Auflage, vermehrt und verbessert von Dr. M. Kaiserling. Leipzig 1865. Baumgärtner. 2 K 88 h. (Vdgs.-Bl. 1876, Seite 39.)

***Kayserling**, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag 1890—92. Brandeis.

I. Band. Das erste Buch Moses. Geb. 1 K 10 h.
*— — II. Band. Das zweite Buch Moses. Geb. 1 K.
*— — III. Band. Das dritte Buch Moses. Geb. 84 h.
(Vdgs.-Bl. 1890, Seite 225.)

IV. Band. Das vierte Buch Moses. Geb. 90 h.
V. Band. Das fünfte Buch Moses. Geb. 90 h.
(Vdgs.-Bl. 1892, Seite 230.)

***Königsberg** S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israelitischen Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1892. Brandeis. Geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 229.)

***Levy**, Dr. M. A., Biblische Geschichte nach dem Worte der heiligen Schrift, der israelitischen Jugend erzählt. 10., von neuem durchgesehene und verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Badt. Ausgabe B (für Österreich-Ungarn). Breslau 1893. W. Koebner. 1 K 50 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 311.)

***Mannheimer**, J. U., Gebete der Israeliten. Übersetzt und mit erklärenden Anmerkungen versehen. Wien 1889. J. Schlesinger. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 230.)

***Philippson**, Dr. Ludwig, Die israelitische Religionslehre. Lehrbuch für die oberen Classen der Mittelschulen, sowie für den Confirmanden-Unterricht. Wien 1878. A. Hölder. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 101.)

***Weiss**, Dr. Adolf, Lehrbuch der jüdischen Religionsgeschichte für die höheren Classen der Mittelschulen. I. Theil. Von der Offenbarung bis zum vorläufigen Abschlusse des biblischen Canons. Prag 1894. Brandeis. 2 K, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 243.)

*Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Unveränderter Abdruck der 8. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 456.)

*— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. A. Hölder.

I. Heft. 14., verbesserte Auflage. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. Wien 1897. Geb. 96 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 97.)

II. Heft. 13., verbesserte Auflage. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. Mit einer Karte von Palästina. Wien 1895. Geb. 1 K 4 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 352.)

III. Heft. 9., unveränderte Auflage. Wien 1889. 40 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 338.)

IV. Heft. 9., unveränderte Auflage. Wien 1890. 84 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 110.)

*Israelitisches Gebetbuch mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Jugend. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 5. Auflage. Wien 1884. Schlesinger. 84 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 430.)

*Fuchs Rudolf, Tefillot Jeschurun. Israelitisches Gebetbuch. Mit Berücksichtigung der Jugend. 2., Auflage. Wien 1899. Selbstverlag des Herausgebers. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

*Vogelstein, Dr., Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus (mit einem Anhange für Jugend-Gottesdienst). Bielefeld 1896. Verband der Synagogen-Gemeinden Westphalens. Geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 211.)

Lateinische Sprache.

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. 6., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1897. Schworella und Heick. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 273.)

Scheindler, Dr. August, Lateinische Schulgrammatik für die österreichischen Gymnasien. 3., verbesserte Auflage. Herausgegeben von Josef Steiner. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 161.)

Schmidt Karl, Lateinische Schulgrammatik. 9., wesentlich unveränderte Auflage, unter Mitwirkung von Otto Gehlen, herausgegeben von Victor Thumser. Wien 1899. A. Hölder. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 131.)

Schultz, Dr. Ferdinand, Kleine lateinische Sprachlehre. 22. Auflage. Ausgabe für Österreich, neu bearbeitet von Emanuel Feichtinger. Wien. Friese und Lang. Verlag von Ferd. Schöningh. Paderborn. 2 K 20 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 352.)

Strigl Josef, Lateinische Schulgrammatik. Linz 1899. Ebenhöch'sche Verlagsbuchhandlung (Heinrich Korb). 2 K 20 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 37.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten.

a) Abtheilung für das erste Schuljahr. Ausgabe *A* (für die Grammatiken von K. Schmidt und F. Schultz). 15., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1899. Bermann und Altmann. 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 138.) Ausgabe *B* (für die Grammatik von Dr. A. Scheindler). 13., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 369.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten.

b) Abtheilung für das zweite Schuljahr. 14., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1899. Bermann und Altmann. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 138.)

— — Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken. Wien. Hölder.

I. Theil. Casuslehre. 9., im wesentlichen unveränderte Auflage. 1897. Geb. 1 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 392.)

II. Theil. Moduslehre. 6., veränderte Auflage 1892. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 39.)

— — Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt und A. Scheindler.

I. Abtheilung: Text sammt Vorübungen für die 5. und 6. Classe. 5. Auflage. Wien 1894. Hölder. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 303.)

II. Abtheilung: Text und Vorübungen für die 7. und 8. Classe. 4. Auflage. Wien 1895. Hölder. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

Koziol Heinrich, Lateinisches Übungsbuch. I. Theil. Prag 1884. Tempsky. 1 K, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 70.)

— — Lateinisches Übungsbuch. II. Theil. Prag 1885. Tempsky. Geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 142.)

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zur Grammatik von Dr. Al. Goldbacher.

I. Theil. 5. Auflage. Wien 1897. Schworella und Heick. 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 273.)

II. Theil. 4., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1898. Schworella und Heick. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 132.)

III. Theil. Casuslehre. 2. Auflage. Mit Zugrundelegung der Ausgabe von J. Walser, neu bearbeitet von Karl Ziwsa. Wien 1899. Schworella und Heick. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 149.)

IV. Theil. Tempus- und Moduslehre. Mit Zugrundelegung der Ausgabe von J. Walser, neu bearbeitet von Karl Ziwsa. Wien 1898. Schworella und Heick. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 292.)

Neubauer Engelbert, Lateinisches Übungsbuch für die 1. Classe der Gymnasien im Anschlusse an die Schulgrammatik von K. Schmidt. (7. Auflage.) Wien 1890. A. Hölder. 1 K 12 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 111.)

— — Lateinisches Übungsbuch für die 2. Classe der Gymnasien im Anschlusse an die Schulgrammatik von K. Schmidt. (7. Auflage.) Wien 1891. A. Hölder. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 307.)

Rožek J. A., Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien.

I. Theil. 8., revidierte Auflage. Wien 1887. K. Gerolds Sohn. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 152.)

— — Wörterverzeichnis zum lateinischen Lesebuche. I. Theil. 80 h.

II. Theil. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1888. K Gerolds Sohn. 1 K, cart. 1 K 10 h. (Vdgs-Bl. 1888, Seite 254.)

Schmidt Johann, Lateinisches Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die 3. Classe der österreichischen Gymnasien. Im Anschluss an des Verfassers lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus und an die Grammatiken von Dr. A. Scheindler und K. Schmidt. 2 Theile.

I. Theil. Übungsstücke.

II. Theil. Wortkunde. Wien und Prag 1893. Tempsky. Preis beider Theile geheftet 1 K 20 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 250.)

Schultz, Dr. Ferdinand, Aufgabensammlung zur Einübung der lateinischen Syntax, zunächst für die mittlere Stufe der Gymnasien. 10., berichtigte Auflage. Paderborn 1887. Schöningh. 3 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 207.)

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Im Anschluss an Scheindlers lateinische Schulgrammatik.

I. Theil, herausgegeben von J. Steiner. In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke. 2. Wortkunde. 4., wesentlich unveränderte Auflage. Wien und Prag 1899. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 125.)

II. Theil. In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke. 2. Wortkunde. 3., verbesserte Auflage, herausgegeben von J. Steiner. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 464.)

III. Theil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die 3. Classe der österreichischen Gymnasien (Casuslehre). In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke. 2. Wortkunde. 2., verbesserte Auflage, herausgegeben von J. Steiner. Wien und Prag 1898. Tempsky. Preis beider Theile 1 K 50 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 357.)

IV. Theil. Übungsbuch zur Einübung der Moduslehre. In 2 Abtheilungen. 1. Übungsstücke. 2. Wortkunde. 2., verbesserte Auflage, herausgegeben von J. Steiner. Wien und Prag 1898. Tempsky. Preis beider Theile 1 K 44 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 358.)

Hintner, Dr. Val. und **Neubauer** Engelbert, Sammlung von Übungsstücken zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die oberen Gymnasialclassen. Text und Anmerkungen. Wien 1895. A. Hölder. 2 K 4 h, geb. 2 K 44 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 103.)

Sedlmayer, Dr. H. St. und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Übungsbuch für die oberen Classen der Gymnasien. Im Anschlusse an die lateinische Grammatik von Dr. August Scheindler. Herausgegeben von Dr. H. St. Sedlmayer. In 2., verbesserter Auflage.

I. Theil. Übungsstücke und Anmerkungen.

II. Theil. Wörterverzeichnis, stilistischer Anhang und Synonimik. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis beider Theile 2 K 40 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

Seyffert M., Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Secunda und Prima. 15. Auflage. Leipzig 1895. Holtzes Nachfolger. 3 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 369.)

Strauch, Dr. Franz, Der lateinische Stil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Gymnasialclassen. Wien. Hölder.

I. Abtheilung, Aufgaben für die 5. Classe. 1892. 1 K, geb. 1 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 132.)

II. Abtheilung, Aufgaben für die 6. Classe. 1893. 1 K 20 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 117.)

Strauch, Dr. Franz, Der lateinische Stil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Gymnasialclassen. Wien. Hölder.

III. Abtheilung, Aufgaben für die 7. Classe. 1894. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 103.)

IV. Abtheilung, Aufgaben für die 8. Classe. 1895. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 256.)

Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lateinischen Stilübungen. Karlsruhe. Groos. Wien. Lechner.

I. Theil. 19. Auflage, 1887. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 40.)

II. Theil. Für die österreichischen Gymnasien bearbeitet von J. Rappold. 2., durchgesehene Auflage, 1897. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 465.)

III. Theil. 11. Auflage, 1890. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 77.)

Cornelii Nepotis vitae. Für den Schulgebrauch bearbeitet von Weidner. Mit Einleitung, Namensverzeichnis und Anhang versehen von J. Schmidt. Mit 25 Abbildungen und 6 Karten. 4. Auflage. Wien und Prag 1895. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 71.)

— — vitae selectae. In usum scholarum edidit Rudolphus Bitschofsky. Wien 1890. K. Gerolds Sohn. Cart. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 328.)

Jurenka, Dr. Hugo, Erstes lateinisches Lesebuch, zumeist aus Cornelius Nepos. Mit erklärenden Anmerkungen für Schüler. I. Theil, Text. Wien 1890. A. Hölder. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 9.)

Memorabilia Alexandri Magni et aliorum virorum illustrium. Zum Schulgebrauch herausgegeben von K. Schmidt und O. Gehlen. 7., verbesserte Auflage, besorgt von J. Golling. Wien 1897. Hölder. 1 K 30 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 235.)

Schmidt Johann, Lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus mit erklärenden Anmerkungen. 2 Theile.

I. Theil. Text, Einleitung, Namensverzeichnis und 2 Karten.

II. Theil. Erklärende Anmerkungen. Wien und Prag 1892. Tempsky. Preis beider Theile 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 430.)

Gehlen Otto und **Schmidt** Karl, P. Ovidii Nasonis carmina selecta, mit erläuternden Anmerkungen zum Schulgebrauche. 4., verbesserte Auflage. Wien 1888. Bermann und Altmann. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 58.)

Golling Josef, P. Ovidii Nasonis carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. 3., verbesserte Auflage. Wien 1898. A. Hölder. 1 K 60 h, geb. 1 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 401.)

Sedlmayer Heinrich Stephan, Ausgewählte Gedichte des P. Ovidius Naso für den Schulgebrauch. 5. Auflage. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. 1 K 30 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 370.)

P. Ovidii Nasonis carmina selecta. In usum scholarum edidit C. J. Grysar. Recognovit et auxit C. Ziwsa. 4., unveränderte Auflage. Wien 1897. K. Gerolds Sohn. Cart. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 235.)

T. Livii ab urbe condita librorum selectorum partes selectae. In usum scholarum edidit C. J. Grysar. Recognovit et in unum volumen contraxit addito indice locorum et IV tabulis geographicis Rudolphus Bitschofsky. Wien 1889. K. Gerolds Sohn. Cart. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 207.)

— — ab urbe condita libri I., II., XXI., XXII. Adiunctae sunt partes selectae ex libris III., IV., VI., VIII., XXVI., XXXIX. Unter Mitwirkung von A. Scheindler, für den Schulgebrauch herausgegeben von A. Zingerle. 5., unveränderte Auflage. Wien und Prag 1900. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

Golling Josef, Chrestomathie aus Livius, für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien 1892. Hölder. 1 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 482.)

— — P. Vergili Maronis carmina selecta. Für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien 1893. Hölder. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 249.)

P. Virgilii Maronis Aeneidos epitome. Accedit ex Georgicis et Bucolicis delectus. Scholarum in usum edidit E. Hoffmann. 4., unveränderte Auflage. Wien 1897. Gerolds Sohn. Cart. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 235.)

Huemer, Dr. Joh., Q. Horatii Flacci carmina selecta. Für den Schulgebrauch herausgegeben. 5., unveränderte Auflage. Wien 1899. Hölder. 1 K 40 h, geb. 1 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 68.)

Q. Horatii Flacci carmina selecta. Scholarum in usum edidit Michael Petschenig. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1899. Tempsky. 1 K 40 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 31.)

Tacitus, Historische Schriften in Auswahl, für den Schulgebrauch herausgegeben von A. Weidner. I. Theil. Text. Mit 5 Karten und 25 Abbildungen. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 239.)

Griechische Sprache.

Curtius G., Griechische Schulgrammatik. 22. Auflage, bearbeitet von Dr. Wilhelm v. Hartel. Wien und Prag 1894. Tempsky. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 206.)

Hartel, Dr. Wilhelm v., Abriss der Grammatik des Homerischen und Herodotischen Dialects. (Sonderabdruck aus der 17. Auflage von Dr. Curtius' Griechischer Schulgrammatik.) Wien und Prag 1887. Tempsky. 70 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 210.)

Hintner, Dr. Valentin, Griechische Schulgrammatik. 5., verbesserte Auflage. Wien 1899. Hölder. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 404.)

— — Griechisches Lese- und Übungsbuch für die 3. und 4. Classe der Gymnasien, zur Grammatik von Hintner. 3. Auflage des Übungsbuches. Wien 1892. Hölder. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 215.)

— — Griechisches Lese- und Übungsbuch für die 3. und 4. Classe der Gymnasien zur Grammatik von Curtius-v. Hartel. 4., wesentlich unveränderte Auflage des Übungsbuches. Wien 1896. Hölder. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 351.)

— — Griechische Aufgaben in zusammenhängenden Stücken im Anschluss an die Grammatik und die Lectüre. 3., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1896. Hölder. 2 K 20 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 352.)

Schenkl, Dr. Karl, Griechisches Elementarbuch. 17., wesentlich unveränderte Auflage, im Anschlusse an die 22., von W. v. Hartel besorgte Auflage der Curtius'schen Grammatik, bearbeitet von Heinrich Schenkl. 2 Theile.
I. Theil. Übungsstücke.
II. Theil. Erklärende Anmerkungen und Wörterverzeichnis. Wien und Prag 1899. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 400.)

— — Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische für die Classen des Obergymnasiums. 9. Auflage, besorgt von Heinrich Schenkl. 2 Theile.
I. Theil. Übungsstücke.
II. Theil. Erklärende Anmerkungen und deutsch-griechisches Wörterverzeichnis. Wien und Prag 1896. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 332.)

Schenkl, Dr. Karl, Chrestomathie aus Xenophon mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche. 11. Auflage, besorgt von Heinrich Schenkl. Wien 1896. Gerolds Sohn. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 213.)

Lindner Robert, R. v., Auswahl aus den Schriften Xenophons für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien und Prag 1892. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 146.)

Homeri Iliadis epitome Francisci Hocheggeri. In usum scholarum sextum edidit Augustinus Scheindler. Pars prior. Iliadis I—X. Wien 1897. Gerolds Sohn. Cart. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 234.)

— — Pars posterior. Iliadis XI—XXIV. In usum scholarum quartum edidit August. Scheindler. Wien 1897. Gerolds Sohn. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 234.)

— — Odysseae epitome. Ed. Dr. Fr. Pauly. Vindobonae 1888. Tempsky. Pars I. Editio septima correctior quam curavit Carolus Wotke. 80 h, geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 254.)
Pars II. Editio quinta correctior quam curavit Carolus Wotke. Geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 39.)

— — Odysseae epitome. In usum scholarum ed. August. Scheindler. Wien 1885. Hölder. 1 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 128.)

— — Odysseae epitome. In usum scholarum edidit Fr. Stolz, Pars prior (I—XII), pars altera (XIII—XXIII). Wien 1890. K. Gerolds Sohn. Preis: I. Theil geb. 1 K, II. Theil 80 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 122.)

Homers Ilias in verkürzter Ausgabe für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 9 Abbildungen und 2 Karten. Wien und Prag 1890. F. Tempsky. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 72.)

Homers Odyssee in verkürzter Ausgabe für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 1 Titelbilde, 13 Abbildungen und 1 Karte. 2., unveränderte Auflage. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 103.)

Herodots Perserkriege. Für den Schulgebrauch herausgegeben von Dr. Val. Hintner. I. Theil: Text. 5., unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 172.)

Herodoti de bello Persico librorum epitome. Post A. Wilhelmii curam denuo edidit F. Lauczizky. 3. Auflage. Wien 1897. Gerolds Sohn. Cart. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 464.)

Herodot, Auswahl für den Schulgebrauch. Herausgegeben von August Scheindler. I. Theil: Text. Wien und Prag 1895. Tempsky. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 110.)

Deutsche Sprache.

***Kummer**, Dr. Karl F., Deutsche Schulgrammatik. 4., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1899. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 149.)

Tumlirz, Dr. Karl, Deutsche Grammatik für Gymnasien. Mit einem Anhange: Hauptpunkte der Stilistik und die Grundzüge der deutschen Metrik. I. Theil. 3., vermehrte Auflage. Prag 1890. Dominicus. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 190.)

— — Deutsche Grammatik für Gymnasien. II. Theil. (Abtheilung für die 5. und 6. Classe.) Prag 1885. Dominicus. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 194.)

***Willomitzer**, Dr. Fr., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 8., verbesserte Auflage, Wien 1899. Julius Klinkhardt. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 124.)

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien. Julius Klinkhardt.
I. Band. 6. Auflage. 1898. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 291.)
II. Band. 5. Auflage. 1896. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 346.)
III. Band. 3., unveränderte Auflage. 1894. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 295.)
IV. Band. 3. Auflage. 1895. 2 K 10 h, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 339.)
V. Band. 7. Auflage. 1897. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 363.)
VI. *A*. Band (mit mittelhochdeutschen Texten). 6., unveränderte Auflage. 1898. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 292.)
VI. *B*. Band. 3., umgearbeitete Auflage. 1891. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 43.)
VII. Band. 4. Auflage. 1896. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 347.)
VIII. Band. 4., unveränderte Auflage. 1897. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 363.)

***Lampel** Leopold, Deutsches Lesebuch für die 1. Classe österreichischer Mittelschulen. 8. Auflage. Wien 1899. Hölder. 1 K 68 h, geb. 2 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 261.)

*— — Für die 2. Classe österreichischer Mittelschulen. 6., unveränderte Auflage. Wien 1900. Hölder. 1 K 92 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 62.)

*— — Für die 3. Classe österreichischer Mittelschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 292.)

*— — Für die 4. Classe österreichischer Mittelschulen. 6., unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 292.)

— — Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien.
I. Theil (für die 5. Classe). 3., unveränderte Auflage. Wien 1898. A. Hölder. 2 K 52 h, geb. 2 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 298.)
II. Theil (für die 6. Classe). Ausgabe I (mit mittelhochdeutschen Texten). 4., umgearbeitete und gekürzte Auflage. Wien 1891. A. Hölder. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 158.)
III. Theil (für die 7. Classe). Wien 1889. A. Hölder. 1 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 241.)
IV. Theil (für die 8. Classe). Wien 1890. A. Hölder. Geb. 2 K 52 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 227.)

***Prosch**, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. Wien. K. Graeser.
I. Band (für die 1. Classe). 1896. 3., unveränderte Auflage. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 443.)
II. Band (für die 2. Classe). 1892. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 146.)
III. Band (für die 3. Classe). 1894. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 114.)
IV. Band (für die 4. Classe). 1896. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 214.)

— — Deutsches Lesebuch für österr. Obergymnasien. Wien 1890. K. Graeser.
I. Theil (für die 5. Classe). Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 228.)
II. Theil (für die 6. Classe). 1893. Ausgabe *A*. Im Anschlusse an das mittelhochdeutsche Lesebuch. 1 K 60 h, geb. 2 K. Ausgabe *B*. Im Anhange Übersetzungen aus mittelhochdeutschen Dichtungen. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 251.)
III. Theil (für die 7. und 8. Classe). 1896. 3 K 20 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 346.)

— — Mittelhochdeutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. Wien 1888. K. Graeser. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 38.)

Geographie und Geschichte.

*Herr G., Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 17., umgearbeitete Auflage. 1895. 70 h, geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 253.)

— — Lehrbuch der vergleichenden Erdbeschreibung für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandter Lehranstalten. Wien.
II. Cursus. Länder- und Völkerkunde. 13., umgearbeitete Auflage. 1896. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 347.)

*Kluns Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen. Neu bearbeitet von R. Trampler. 23., wesentlich unveränderte Auflage. Mit 11 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1897. Gerold. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 235.)

*Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österr.-ungar. Monarchie.
I. Theil. Allgemeine Grundzüge für den ersten geographischen Unterricht. 11., verbesserte Auflage. Wien 1898. Hölzel. 70 h, geb. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1897. Seite 474.)
II. Theil. Länder- und Staatenkunde. 11., verbesserte Auflage. Wien 1898. Hölzel. 1 K 92 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 292.)
III. Theil. Geographie der österr.-ungar. Monarchie für die Unterclassen. Mit 5 Karten und 9 Bildern. 5., umgearbeitete Auflage. Wien 1895. Hölzel. 1 K 32 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 155.)
IV. Theil. Geschichte, Geographie und Statistik der österr.-ungar. Monarchie. Mit 18 Kartenskizzen. Nach dem neuen Lehrplane bearbeitet. Wien 1886. Hölzel. Geb. 2 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 43.)

Lang Franz d. P., Vaterlandskunde für die 8. Classe der österreichischen Gymnasien. Mit 3 farbigen Karten im Texte und 4 Farbendruck-Karten im Anhang. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. 2 K 90 h, geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 85.)

*Mayer, Dr. Franz Martin, Geographie der österr.-ungar. Monarchie (Vaterlandskunde) für die 4. Classe der Mittelschulen. 5., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 142.)

*Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen, mit 21 Karten in Farbendruck und 32 Abbildungen. 3., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1898. Tempsky. 2 K 50 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 358.)

*Supan, Dr. Alex., Lehrbuch der Geographie für die österreichischen Mittelschulen. 9. Auflage. Laibach 1895. Kleinmayr und Bamberg. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 398.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen. Wien. Hölder.
I. Cursus. Grundzüge der Geographie (für die 1. Classe). Ausgabe für Gymnasien. 6., wesentlich unveränderte Auflage. 1898. 68 h, geb. 1 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 309.)
II. Cursus. Länderkunde (für die 2. und 3. Classe). 6., im wesentlichen unveränderte Ausgabe für Gymnasien. 1899. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 261.)
*III. Cursus. Vaterlandskunde der österr.-ungar. Monarchie. 2., umgearbeitete Auflage. 1896. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 354.)

*Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die unteren Classen der Mittelschulen (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). 11., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1896. Hölder. 1 K 44 h, geb. 1 K 84 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 411.)

*— — Österreichische Vaterlandskunde für die oberen Classen der Mittelschulen. 12., umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 88 h, geb. 2 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 359.)

*Gindelys Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl A. Schmidt. Prag. Tempsky.

I. Theil. Das Alterthum. 10., umgearbeitete Auflage. 1893. Mit 33 Abbildungen und 2 Farbendrucktafeln. Geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 117.)

II. Theil. Das Mittelalter. 11., umgearbeitete Auflage. 1894. Mit 24 Abbildungen. 90 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 243.)

III. Theil. Die Neuzeit. 10. Auflage. 1895. Mit 53 Abbildungen. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 254.)

Gindely, Dr. Anton, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien und Prag. Tempsky.

I. Band. Das Alterthum. 9., verbesserte Auflage. Bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. 1896. 2 K 50 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 411, und 1898, Seite 98.)

II. Band. Das Mittelalter. Bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. 8., verbesserte Auflage. 1896. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 354, und 1898, Seite 98.)

III. Band. Bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. Die Neuzeit. 9. Auflage. 1896. 2 K 70 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 398.)

*Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien. Hölder.

Alterthum. 11., unveränderte Auflage. 1899. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 467.)

Mittelalter. 11., unveränderte Auflage. 1896. 1 K 8 h, geb. 1 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 363.)

Neuzeit. 9., unveränderte Auflage. 1899. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)

*— — Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für Oberclassen der Mittelschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 310.)

*— — Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für Oberclassen der Mittelschulen. 5. Auflage. Wien 1899. Hölder. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 98.)

*— — Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für Oberclassen der Mittelschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien 1900. Hölder. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

*Loserth, Dr. J., Leitfaden der allgemeinen Geschichte für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. Wien. Manz (Klinkhardt).

I. Theil. Das Alterthum. 4., verbesserte Auflage. 1895. 1 K 30 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 398.)

II. Theil. Das Mittelalter. 3., verbesserte Auflage. 1895. 1 K 20 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 111.)

III. Theil. Die Neuzeit. 3., verbesserte Auflage. 1895. 1 K 20 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 111.)

*Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. Wien 1895. J. Klinkhardt u. C. (Manz'sche Buchhandlung.)

I. Theil. Das Alterthum. 7., unveränderte Auflage. 1898. 2 K 16 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 393.)

II. Theil. Das Mittelalter. 3., verbesserte Auflage. 2 K 16 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 254.)

III. Theil. Die Neuzeit. 3., verbesserte Auflage. 2 K 16 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 254.)

*Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Wien und Prag. Tempsky.

I. Theil. Alterthum. 3. Auflage. 1896. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 118.)

II. Theil. Mittelalter. 2., verbesserte Auflage. 1895. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 200.)

III. Theil. Die Neuzeit. 2. Auflage. 1896. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 118.)

Pütz W., Grundriss der Geographie und Geschichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Lediglich der I. Band: Das Alterthum. 19. Auflage. Bearbeitet von Dr. H. Cremans. Leipzig 1891. Bädeker. Geb. 3 Mark. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 230.)

*Smolle, Dr. Leo, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 31 Abbildungen. Wien 1893. Hölder. Geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 117.)

— — Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 26 Abbildungen. Wien 1894. Hölder. 1 K 8 h, geb. 1 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 82.)

— — Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 31 Abbildungen und 1 Titelbilde. Wien 1895. Hölder. 1 K 25 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 104.)

*Weingartner Leopold, Lehrbuch der Geschichte für die Unterstufe der österreichischen Mittelschulen. Wien. Klinkhardt.

I. Theil. Das Alterthum. Mit 32 Abbildungen. 1893. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 252.)

II. Theil. Das Mittelalter. Mit 11 Holzschnitten. 1893. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 82.)

III. Theil. Die Neuzeit. Mit 16 Holzschnitten. 1894. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 318.)

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Gymnasien. 3., verbesserte Auflage. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 3 K (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 465.)

— — Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für die oberen Classen der Gymnasien. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 211.)

— — Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die oberen Classen der Gymnasien. Laibach 1899. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 280.)

Mathematik.

*Frischauf, Dr. Joh., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik (Größenlehre). 4. Auflage. Graz 1881. Leuschner und Lubensky. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 112.)

*Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 4., verbesserte Auflage. Prag, Wien und Leipzig 1895. F. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 253.)

*— — Übungsbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 339.)

*Hartl Hans, Aufgabensammlung aus der Arithmetik und Algebra für den Unterrichtsgebrauch und für das Selbststudium zusammengestellt und methodisch geordnet. Leipzig und Wien 1898. Franz Deuticke. Geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 172.)

*Heis, Dr. E., Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Ausgabe für die Schulen Österreichs. 3. Auflage. Köln 1897. Du Mont-Schauberg. 3 K 60 h, geb. 4 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 370.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. 4., unveränderte Auflage. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 401.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Abtheilung, für die 1. und 2. Classe. 35., veränderte Auflage. Bearbeitet von Anton Neumann. 1898. 1 K 30 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 97.)
2. Abtheilung, für die 3. und 4. Classe. 26., veränderte Auflage. Bearbeitet von Anton Neumann. 1897. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 465.)

*— — Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Anton Neumann. 25., umgearbeitete Auflage. 1898. 3 K 20 h, geb. 3 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 20.)

Schramm Josef und Schüssler Rudolf, Vorschule der Mathematik für österreichische Untergymnasien und verwandte Lehranstalten. Wien 1890. Hölder. 2 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 228.)

— — Übungsstoff zur Vorschule der Mathematik für österreichische Untergymnasien und verwandte Lehranstalten. Wien 1890. Hölder.

I. Heft. Übungsstoff für die I. Classe. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 228.)
II. Heft. Übungsstoff für die II. Classe. 48 h.
III. Heft. Übungsstoff für die III. Classe. 64 h. } (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 20.)
IV. Heft. Übungsstoff für die IV. Classe. 96 h.

Wallentin, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die I. und II. Classe der Gymnasien. 4., umgearbeitete Auflage. Wien 1893. K. Gerolds Sohn. 1 K 10 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 253.)

— — Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die III. und IV. Classe der Gymnasien. 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1893. K. Gerolds Sohn. 1 K 10 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 253.)

*— — Lehrbuch der Arithmetik für die oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1890. K. Gerolds Sohn. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 228.)

*Wallentin, Dr. Franz, Methodisch geordnete Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der Algebra und allgemeinen Arithmetik für die oberen Classen der Mittelschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien 1899. Gerolds Sohn. 3 K 80 h, geb. 4 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 286.)

*Wapienik A., Lehrbuch der Arithmetik für die oberen Classen der Mittelschulen. K. Graeser. Wien 1889. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 81.)

Gajdeczka Josef, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. 2., verbesserte Auflage. Prag, Wien und Leipzig. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 109.)

*— — Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Brünn 1894. Selbstverlag. 2 K 20 h, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 84.)

*— — Übungsbuch zur Geometrie in den oberen Classen der Mittelschulen. Brünn 1895. Selbstverlag. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 339.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. Mit 173 Figuren. 5., unveränderte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

— — Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien. 4., unveränderte Auflage. Prag, Wien und Leipzig 1897. F. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 134.)

— — Geometrische Übungsaufgaben für das Obergymnasium.

I. Heft. Planimetrie und Stereometrie. 3., revidierte Auflage. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. 50 h, geb. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 35.)

II. Heft. Trigonometrie und analytische Geometrie. 3., unveränderte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. 50 h, geb. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Abtheilung. (Für die I. und II. Classe.) 25., veränderte Auflage. Von Johann Spielmann. 1897. 1 K, geb. 1 K 50 h, (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 370.)

2. Abtheilung. (Für die III. und IV. Classe.) 20., veränderte Auflage. Von Johann Spielmann. 1898. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 20.)

*— — Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 22. Auflage. Von Dr. Franz Wallentin. Wien 1894. Gerolds Sohn. 3 K 30 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 81.)

*Sonndorfer, Dr. Rud., und Anton Herm., Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien. Braumüller.

I. Theil. Die Geometrie der Ebene. 2. Abtheilung: Ebene Trigonometrie. 3., verbesserte Auflage. 1883. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 214.) 3. Abtheilung: Analytische Geometrie der Ebene. 3., verbesserte Auflage. 1885. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 47.)

*Wapienik A., Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1888. K. Graeser. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 190.)

Wittek Hans, Lehr- und Übungsbuch für den geometrischen Unterricht in den unteren Gymnasialclassen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Abtheilung: Unterrichtsstoff für die 1. und 2. Gymnasialclasse. 3., umgearbeitete Auflage. 1885. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 48.)

2. Abtheilung: Unterrichtsstoff für die 3. Gymnasialclasse. 3., umgearbeitete Auflage. 1885. 70 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 158.)

3. Abtheilung: Die räumliche Geometrie. (Für die 4. Gymnasialclasse.) 2., umgearbeitete Auflage. 1883. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 66.)

Naturgeschichte.

*Grabers Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen der Mittelschulen. 3., verbesserte Auflage, bearbeitet von J. Mik. Mit 391 Abbildungen im Texte und einem Atlas mit 4 Farbendruckbildern, 101 farbigen Abbildungen und einer Karte. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. 3 K 20 h, geb. 3 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 247.)

*Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Zoologie. Für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. 6., verbesserte Auflage. Mit 284 Holzschnitten. Wien 1893. Braumüller. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 252.)

*Pokornys Naturgeschichte des Thierreiches. Für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 25., verbesserte Auflage. Mit 394 Abbildungen und 1 Karte. Wien und Prag 1900. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 94.)

*Woldřich, Dr. Johann, Leitfaden der Zoologie für den höheren Schulunterricht. 8. Auflage. Vollständig umgearbeitet von Dr. A. Burgerstein. Wien 1897. Hölder. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 236.)

*Burgerstein, Dr. Alfred, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. 3., vollständig umgearbeitete Auflage mit 223 Abbildungen. Wien 1899. Hölder. 1 K 92 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 131.)

*Kukula Wilhelm, Lehrbuch der Botanik. Für die unteren Classen der Realschulen und Gymnasien. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 153 Holzschnitten. Wien 1894. Braumüller. 2 K 30 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 73.)

*Pokornys Naturgeschichte des Pflanzenreiches für die unteren Classen der Mittelschulen, bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 21., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. Tempsky. 2 K 30 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 154.)

Pokorny, Dr. Al. und Rosicky Fr., Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. 2., revidierte und gekürzte Auflage. Prag 1883. Tempsky. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 7.)

*Wettstein, Dr. Richard v., Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1891. F. Tempsky. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 64.)

*Wretschko, Dr. Matth., Vorschule der Botanik für den Gebrauch an höheren Classen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten, neu bearbeitet von Dr. Anton Heimerl. 6., verbesserte Auflage. Mit 642 Einzelbildern in 271 Figuren. Wien 1898. Gerolds Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 359.)

Hochstetter, Dr. Fr. v. und Bisching, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Gymnasien, von Dr. Franz Toula und Dr. A. Bisching. 14., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 320.)

*Pokornys Naturgeschichte des Mineralreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 19., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. Tempsky. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 185.)

Scharizer, Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der österreichischen Gymnasien. Mit 120 Abbildungen. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1898. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 293.)

Naturlehre.

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. 5., umgearbeitete Auflage. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1894. Hölder. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 318.)

***Höfler,** Dr. Alois und **Maiß** Dr. Eduard, Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. 2., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1897. Gerolds Sohn. 2 K 30 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 177.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. 19. Auflage, bearbeitet von Professor Dr. Pscheidl. Wien 1895. Braumüller. Geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 255.)

Mach, Dr. Ernst, Grundriss der Naturlehre für die oberen Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. Prag, Wien und Leipzig 1891. F. Tempsky. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 261.)

— — Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 3., verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. Karl Habart. Wien und Prag 1898. Tempsky. 1 K 90 h, geb. 2 K 20 h (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 503.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Grundzüge der Naturlehre für die unteren Classen der Gymnasien. Mit 209 in den Text gedruckten Holzschnitten. 5., unveränderte Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 476.)

— — Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. 11., unveränderte Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 489.)

Philosophische Propädeutik.

Behacker Anton, Lehrbuch der Logik zum Gebrauche an Gymnasien und zum Selbstunterrichte. 2., verbesserte Auflage. Wien, Prag, Leipzig 1891. Tempsky-Freytag. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 149.)

Drbal, Dr. M. A., Propädeutische Logik. 4. Auflage. Mit 55 Holzschnitten. Wien 1885. Braumüller. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 190.)

Höfler, Dr. Alois, Grundlehren der Logik. Lehrtext und Übungen aus des Verfassers Lehrbuch der philosophischen Propädeutik.

I. Theil. Logik. 2. Auflage. Wien und Prag 1896. Tempsky. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 398.)

— — Grundlehren der Psychologie. Lehrtext und Übungen für den Unterricht an Gymnasien. Mit 41 Holzschnitten im Text. Wien 1898. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 293.)

— — Zehn Lesestücke aus philosophischen Classikern. Als Anhang zum Lehrbuche der philosophischen Propädeutik unter Mitwirkung von Dr. Alexius Meinong herausgegeben. 2. Auflage. Wien und Prag 1896. Tempsky-Freytag. 60 h, geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 398.)

Lindner, Dr. G. A. und **Leclair,** Dr. A. v., Lehrbuch der allgemeinen Logik. Mit Benützung der 7. Auflage des Lehrbuches der formalen Logik von Schulrath Dr. G. A. Lindner. Wien 1898. K. Gerolds Sohn. 2 K 60 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 172.)

Lindner, Dr. G. A., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Umgearbeitet von Dr. G. A. Lindner und Dr. Franz Lukas. 12., unveränderte Auflage. Mit 25 Holzschnitten. Wien 1897. K. Gerolds Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 235.)

Französische Sprache.

*Bechtel A., Französische Grammatik für Mittelschulen.
II. Theil, für die Mittel- und Oberclassen. 3. Auflage. 2 K 40 h. Wien 1883. Klinkhardt. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 237.)

*— — Übungsbuch zur französischen Grammatik für Mittelschulen. Mittelstufe (Classe 3 und 4). 4. Auflage. Wien 1884. Klinkhardt. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 311.)

*— — Übungsbuch zur französischen Grammatik für Mittelschulen. Oberstufe (Classe 5—7). 2., verbesserte Auflage. Wien 1884. Klinkhardt. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 248.)

*— — Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Mittelschulen. Mit einem Wörterbuche. 3., verbesserte Auflage. Wien 1885. Klinkhardt. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 220.)

*— — Französische Chrestomathie für die oberen Classen der Mittelschulen mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, sowie mit literarischen und biographischen Einleitungen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1892. Klinkhardt. 4 K, geb. 4 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 431.)

*— — Französisches Sprach- und Lesebuch. I. Stufe für die zwei ersten Jahrgänge. 5. Auflage. Wien 1893. J. Klinkhardt. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 91.) †

*— — Französisches Sprach- und Lesebuch. Mittelstufe. Für die 3. und 4. Classe. Wien 1890. Klinkhardt. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 226.) †

*— — Französisches Sprach- und Übungsbuch. Oberstufe. Für die 5., 6. und 7. Classe. Wien 1892. Klinkhardt. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 430.) †

Boerner Dr. Otto und Kukula Dr. R. C., Lehr- und Lesebuch der französischen Sprache für die österreichischen Gymnasien. Bearbeitet nach Dr. Otto Boerners Methode. Wien 1899. Graeser. Geb. 5 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

— — Die Hauptregeln der französischen Grammatik. Bearbeitet für die österreichischen Gymnasien. Wien 1899. Graeser. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

*Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache.
I. und II. Theil. 7., unveränderte Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. 2 K, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 404.) †
III. Theil. Übungs- und Lesebuch. 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1896. Bermann und Altmann. 1 K 24 h, geb. 1 K 64 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 199.)
IV. Theil. Übungs- und Lesebuch. Mit einer Karte. Wien 1898. Bermann und Altmann. 2 K 10 h, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 97.) †

*— — Französisches Übungsbuch für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Des Lehrganges der französischen Sprache
V. Theil. Wien 1893. Bermann und Altmann. 2 K 30 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 251.) †

*— — La troisième et la quatrième année de grammaire française. 4., unveränderte Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. 76 h, geb. 96 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 405.) †

Feichtinger Emanuel, Lehrgang der französischen Sprache für Gymnasien.
I. Theil, für 2 Jahrescurse zu je 2 Stunden in der Woche. Wien 1894. A. Hölder. 2 K 20 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 104.)

***Filek** Edler von Wittinghausen, Dr. E., Französische Chrestomathie für höhere Lehranstalten. Mit sprachlichen und sachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 6. Auflage. Wien 1895. Hölder. 3 K, geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 165.)

*— — Französische Schulgrammatik. 6. Auflage. Wien 1896. Hölder. 2 K 12 h, geb. 2 K 52 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 352.)

*— — Übungsbuch für die Unterstufe des französischen Unterrichtes. 2., der Schulgrammatik des Verfassers angepasste Auflage. Wien 1889. Hölder. 1 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 93.)

*— — Übungsbuch für die Mittelstufe des französischen Unterrichtes. 4. Auflage. Wien 1894. Hölder. 1 K 32 h, geb. 1 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 268.)

*— — Übungsbuch für die Oberstufe des französischen Unterrichtes. 2., revidierte Auflage. Wien 1898. Hölder. 1 K 36 h, geb. 1 K 76 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 279.)

*— — Leçons de littérature française. Choix de morceaux en prose et en vers, accompagnés de préceptes sur chaque genre de composition, de notices biographiques et littéraires et de notes explicatives. 2., revidierte und verbesserte Ausgabe. Wien 1883. Hölder. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 172.)

***Ploetz**, Dr. Karl, Elementar-Grammatik der französischen Sprache. 18. Auflage. Berlin 1896. Herbig. Ausgabe für Österreich. Preis 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 412.)

*— — Schulgrammatik der französischen Sprache. 32. Auflage. Ausgabe für Österreich. Berlin 1894. Herbig. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 304.)

*— — Lectures choisies. Französische Chrestomathie mit Wörterbuch. Ausgabe für Österreich. 24., unveränderte Auflage. Berlin 1898. Herbig. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 467.)

***Seeberger** K., Lectures françaises pour les écoles réales. Wien. Hölder. Première partie 1892. 56 h. Deuxième partie 1893. 1 K 84 h, geb. 2 K 24 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 283.) †

***Weitzenböck** Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. 2 Theile. Wien und Prag 1900. Tempsky.
A. Übungsbuch mit 21 Abbildungen und 2 Karten. 3. Auflage. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 85.)
B. Sprachlehre. 3., erweiterte Auflage. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 85.)

Englische Sprache.

***Nader**, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache. 4., unveränderte Auflage. Wien 1899. Hölder. 1 K 36 h, geb. 1 K 76 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

*— — Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. II. Theil des Lehrbuches der englischen Sprache. 2., verbesserte Auflage. Wien 1897. Hölder. 2 K 30 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 363.) †

***Sonnenburgs** Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Übungsbuche für österreichische Schulen bearbeitet von Dr. J. Baudisch und Dr. L. Kellner. 2. Auflage. Wien 1895. K. Gerolds Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 252.) †

Böhmische Sprache.

*Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. Olmütz. E. Hölzel.
I. Theil. 1897. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 363.)

*Charvát K. und Ouředníček E., Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen. Olmütz. E. Hölzel.
II. Theil. 1892. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 39.)
III. Theil. 1895. 2 K., geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

*Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.
I. Theil. 5. Auflage. 1898. Geb. 96 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 293.)
II. Theil. 4. Auflage. 1898. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 293.)
III. Theil. 2., unveränderte Auflage. 1898. 1 K 96 h, geb. 2 K 16 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 293.)

*— — Lehrbuch der böhmischen Sprache. Wien. Hölder.
I. Theil. 1898. 1 K 68 h, geb. 2 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 162.)
II. Theil. 1900. 3 K 20 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 142.)

*Masařík Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 5., durchgesehene Auflage. Prag 1888. Tempsky. 2 K 40 h., geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 42.)

*Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für die Unterclassen deutscher Mittelschulen und für deutsche Lehrerbildungsanstalten. Prag 1898. Otto. Geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 401.)

*Ritschel A. und Rypl M., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 3., wesentlich unveränderte Auflage. K. k. Schulbücher-Verlag. Prag 1899. 1 K 80 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 470.)

*Rypl, Dr. Matthias, Methodisches Lehr- und Übungsbuch der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen und verwandte Lehranstalten. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.
I. Theil. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 98.)
II. Theil. 3 K 20 h, geb. 3 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 98.)

*— — Kurzgefasste Schulgrammatik der böhmischen Sprache für höhere Classen deutscher Mittelschulen und verwandter Lehanstalten. Prag und Wien 1899. F. Tempsky. 1 K 30 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 166.)

*Tieftrunk Karl, Böhmisches Lesebuch für Schüler der Mittelschulen. Prag. Kober.
I. Theil. 7., unveränderte Auflage. 1896. 2 K 10 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 3.)
II. Theil. 4. Auflage. 1893. 2 K, geb. 2 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 254.)

Italienische Sprache.

*Hassek Oskar v., Elementargrammatik der italienischen Sprache. 2. Auflage. Triest 1897. Schimpff. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 489.)

*Marchel F., Italienische Grammatik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck 1899. Wagner. Geb. 5 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 85.)

*— — Letture italiane raccolte ed annotate ad uso delle scuole medie tedesche. Innsbruck 1899. Wagner. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 98.)

*Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. Triest 1899. Chiopris.

Parte I. Geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 150.)
Parte II. Geb. 2 K,
Parte III. Geb. 2 K 20 h. } (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)
Parte IV. Geb. 2 K 30 h.

***Mussafia,** Dr. Adolf, Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. 26., unveränderte Auflage. Wien 1900. Braumüller. 3 K, geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 456.)

Slovenische Sprache.

***Lendovšek** Josef, Slovenisches Elementarbuch für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 267.)

***Lendovšek - Štritof**, Slovenisches Lesebuch für Deutsche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Hiezu ein slovenisch-deutsches Wörterbuch. Fortsetzung des Elementarbuches von Lendovšek. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis des Lesebuches 1 K 50 h, geb. 1 K 60 h, des Wörterbuches 2 K 40 h, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 179.)

Sket, Dr. Jakob, Slovenisches Sprach- und Übungsbuch nebst Chrestomathie und slovenisch-deutschem und deutsch-slovenischem Wörterverzeichnis. 5. Auflage. Klagenfurt 1893. Verlag der St. Hermagoras-Buchdruckerei. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 284.)

Ruthenische Sprache.

***Popowicz** Emilian, Ruthenisches Sprachbuch. I. Theil. Czernowitz 1898. H. Pardini. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

Stenographie.

*Lesebuch zum kurzgefassten Lehrbuche der Gabelsberger'schen Stenographie. Durchgelesen und umgearbeitet von Prof. Dr. Heyde und Dr. Rätzsch. 61. Auflage. Dresden 1888. Dietze. 2 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 242.)

***Albrecht,** Dr. Karl, Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Hamburg. Händcke und Lehmkuhl.

I. Cursus. Vollständiger praktischer Lehrgang. 58. Gesammt-Auflage. 3. Auflage in österr. Orthographie. 1893. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 4.)

II. Cursus. Wissenschaftliche Darstellung des Lehrgebäudes. 9. Auflage. 1882. 2 Mark 40 Pf. (Vdgs-Bl. 1884, Seite 313.)

***Engelhard** Karl, Lesebuch für angehende Gabelsberger Stenographen. 5., verbesserte Auflage. Wien 1897. Hölder. 1 K 92 h, geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 247.)

— — Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Nach dem neuesten Stande des Systems. 3., verbesserte Auflage. Wien 1897. Hölder.

I. Theil. Text und stenographischer Theil. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

II. Theil. Schlüssel. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

*Faulmann Karl, Lesebuch zur Einübung der Gabelsberger'schen Stenographie für Mittel- und Handelsschulen. Wien 1893. Bermann und Altmann. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 283.)

— — Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie, für Mittelschulen bearbeitet. Wien 1893. Bermann und Altmann. 1 K 20 h. (Vdgs-Bl. 1893, Seite 117.)

*Fischer Robert, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Gabelsberger'schen Stenographie. 40. Auflage. Ausgabe mit österr. Rechtschreibung. Altenburg 1895. Pierer, 1 K 44 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 35.)

*Heinrich Anton, Gabelsbergers Stenographie.

II. Theil. Die Debattenschrift. 3. Auflage. Laibach 1886. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 66.)

*Kramsall Emil, Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien 1892. Bermann und Altmann. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 483.)

*Markovits Ivan, Lehrbuch der deutschen Stenographie nach Gabelsbergers System.

I. Theil. Correspondenzschrift. 5. Auflage, neu bearbeitet von August Hofer. Wien 1897. Hölder. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 248.)

*Rätzsch H., Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System. Nach den Wiener Beschlüssen von 1895, neu bearbeitet von Dr. Richard Rätzsch. 63. Auflage. Ausgabe mit österreichischer Orthographie. Dresden 1896. Dietze. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 36.)

*Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. 7., unveränderte Auflage. Proßnitz 1899, im Selbstverlage des Verfassers, in Commission bei L. Weiß in Wien.

I. und II. Theil vereinigt 3 K 60 h, gesondert: II. Theil 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 404.)

*Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsberger System für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. 7., umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Bermann und Altmann. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 131.)

*Weizmann Karl, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. Buchdruck und stenographischer Theil. 5., unveränderte Auflage. Selbstverlag. In Commission bei Bermann und Altmann. Wien 1899. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

b) Lehrmittel.

Atlanten und Handkarten.

*Haardt Vincenz von, Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Hölzel.

I. Oro-hydrograph. Ausgabe in 12 Karten. 1 K.
II. Politisch-topograph. Ausgabe in 12 Karten. 1 K.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 227.)

*Kozenn B., Geographischer Atlas für Mittelschulen (Gymnasien, Real- und Handelsschulen). Vollständig neu bearbeitet von V. von Haardt und W. Schmidt. 84 Karten auf 56 Tafeln. 38. Auflage (der Neubearbeitung II). Wien 1898. Hölzel. 7 K, geb. 7 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 280.)

***Richter**, Dr. E., Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten sowie sonstige höhere Lehranstalten, im Anschlusse an sein Lehrbuch der Geographie. 62 Haupt- und 57 Nebenkarten (74 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1898. F. Tempsky. Geb. 6 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 133.)

***Stieler**, Schulatlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie. 72. Auflage. Vollständig neu bearbeitet von Dr. Hermann Berghaus. Gotha 1893. Justus Perthes. Cartoniert 6 K., geb. 7 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 258.)

***Sydow-Wagners** Methodischer Schulatlas, bearbeitet von Hermann Wagner. 63 Haupt- und 50 Nebenkarten auf 47 Tafeln. 8., berichtigte und erweiterte Auflage. Gotha 1899. J. Perthes. Geb. 6 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 479.)

***Trampler** R., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittelschulen. 3., verbesserte Auflage. Ausgabe in 32 Blättern. Wien 1894. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Geb. 3 K 60 h., einzelne Karten zu 10 h. Alpen- und Eisenbahnkarten je 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 246.)

*— — Physikalisch-politischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 19 Blättern. 1 K 60 h, flach geb. 2 K, in Buchform 2 K 20 h. Wien 1882. Hof- und Staatsdruckerei. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 27.)

*— — Oro-hydrographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und verwandte Schulen. Ausgabe in 14 Blättern. Wien 1882. Hof- und Staatsdruckerei. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 27.)

*— — Mittelschul-Atlas. 6., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1900. Hof- und Staatsdruckerei. *a)* Große Ausgabe in 60 Haupt- und 78 Nebenkarten. Geb. in Leinwand 6 K. *b)* Kleine Ausgabe in 40 Haupt- und 54 Nebenkarten. Geb. 4 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 435.)

Hannak, Dr. Emanuel und **Umlauft**, Dr. Friedrich, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Alterthums, Mittelalters und der Neuzeit für Gymnasien, Realschulen und diesen verwandte Anstalten. Wien. Hölder.
- I. Das Alterthum in 12 Karten. 5., unveränderte Auflage. 1899. 1 K 20 h, cart. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 69.)
- II. Das Mittelalter und die Neuzeit in 18 Karten. 5., unveränderte Auflage. 1899. Geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 382.)

***Jausz** Georg, Historisch-geographischer Schulatlas für Gymnasien, Realschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Hölzel.
1. Abtheilung. Die alte Welt. 10 Karten mit Erläuterungen. 2 K.
2. Abtheilung. Das Mittelalter. 10 Karten mit Erläuterungen. 2 K 40 h.
3. Abtheilung. Die Neuzeit. 12 Karten mit Erläuterungen. 2 K 80 h.

Complet, geb. 8 K. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 86.)

Kampen Alb. v., Descriptiones nobilissimorum apud classicos locorum. Series I. Quindecim ad Caesaris de bello Gallico commentarios tabulae. 1.—5. Lieferung. Gotha 1878—1879. Justus Perthes. 2 K 16 h. Jedes einzelne Blatt 16 h. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 478.)

Kiepert H., Historisch-geographischer Schulatlas der alten Welt. 16 Karten. Weimar. Geogr. Institut. 3 Mark 75 Pf. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 86.)

— — Atlas antiquus. 12 Karten zur alten Geschichte. 6., neu bearbeitete Auflage. Berlin 1876. Reimer. 5 Mark, geb. 6 Mark 5 Pf. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 86.)

***Putzger** F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. 21., unveränderte Auflage. Herausgegeben von A. Baldamus und E. Schwabe. Wien 1899. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 476.)

*Rhode C. E., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte. 9. Auflage. Glogau, Flemming. 4 K 80 h. (Vdgs.-Bl 1878, Seite 86.)

Schubert F. W., Atlas antiquus. Historisch-geographischer Schulatlas der alten Welt mit erläuterndem Texte. Wien und Olmütz 1887. Hölzel. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 130.)

Schubert J. W. und Schmidt W., Historisch-geographischer Schulatlas des Mittelalters mit erläuterndem Texte. Wien und Olmütz 1889. Hölzel. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1889 Seite 243.)

— — Historisch-geographischer Schulatlas der Neuzeit mit erläuterndem Texte. Wien. E. Hölzel. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 112.)

— — Historisch-geographischer Schulatlas der alten Welt, des Mittelalters und der Neuzeit. Mit 60 Haupt- und 53 Nebenkarten. Wien 1899. Hölzel.
a) Ausgabe für Gymnasien.
b) Ausgabe für Realschulen.
Cart. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 77.)

*Spruner, Dr. K. v., Historisch-geographischer Schulatlas zur mittleren und neueren Geschichte. 22 colorierte Karten in Kupferstich. 10. Auflage. Gotha und Wien 1880. Perthes. 9 K 12 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 66.)

*Steinhauser A., Atlas zum Unterrichte in der Vaterlandskunde. 12 Blätter. Wien. Artaria. 3 K.

*Schober, Dr. Karl, Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße: 1 : 1,000.000. Verkleinerung der gleichnamigen Wandkarte. Wien 1886. Militär-geographisches Institut. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien und bei der k. k. Schulbücher-Verlagsverwaltung in Prag. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 185.)

*— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Wien 1888. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 218.)

*— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Wien 1888. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 236.)

*— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Wien 1889. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 273.)

*— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Wien 1890. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 424.)

*— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße: 1 : 750.000. Wien 1899. Zu beziehen durch Lechners Buchhandlung. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 152.)

Wandkarten.

*Baumgarten Max v., Wandkarte des Herzogthums Bukowina. Wien. Hölzel. 12 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 99.)

*Baur C. F., Wien. Hölzel. Wandkarte von Österreich-Ungarn nach den statistischen Angaben von A. Doležal, gezeichnet von H. Ahrends. Maßstab: 1 : 700.000. 12 Blätter. 12 K, gespannt in Mappe 20 K, mit Stäben 24 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*— — Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie. Maßstab: 1 : 800.000. 9 Blätter. 8 K, gespannt in Mappe 14 K, mit Stäben 16 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*— — Oro-hydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. 9 Blätter. 6 K, gespannt in Mappe 12 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*Baur C. F., Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Prof. J. Zdeněks Situationsentwurf und Prof. Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. 9 K 60 h.

*— — Dieselbe oro-hydrographische Wandkarte 7 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*— — Wandkarte vom Herzogthume Krain. 16 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 99.)

***Berghaus** Herm., Chart of the world. 11. Auflage. Gotha 1886. Perthes. Aufgezogen in Mappe 17 Mark.

***Bisching**, Dr. A., Geologische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Schulgebrauche. Ausgeführt auf Grundlage der Hauer'schen geologischen Karte. Wien. Hölder. 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 130.)

***Bretschneider** C. A., Historischer Wandatlas nach K. v. Spruner. 10 Karten, zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neueste Zeit. 4. Auflage. Gotha 1894. Perthes. Preis für sämmtliche Karten aufgezogen: in Mappe 111 K 60 h, an Stäben 162 K, an Stäben und lackiert 192 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 333.)

***Chavanne**, Dr. Josef, Physikalische Wandkarte von Afrika. Maßstab: 1 : 8,000.000. 4 Blätter in Farbendruck nebst einem Texthefte. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien. Hölzel. Unaufgezogen 12 K, aufgezogen in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 56.)

*— — Physikalische Wandkarte von Asien. 6 Blätter in Farbendruck nebst Textheft. Wien. Hölzel. 16 K, aufgespannt in Mappe 22 K, mit Stäben 24 K. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 259.)

***Fees**, Schulwandkarte von Afrika. Maßstab: 1 : 600.000. Wien. Hölzel. Aufgespannt in Mappe 17 K, mit Stäben 20 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 162.)

*— — Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. Maßstab: 1 : 150.000. Wien. Hölzel. Gespannt in Umschlag 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 406.)

***Fees** Th. und **Commenda** H., Hypsometrische Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab: 1 : 150.000. Auf Leinwand gespannt in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 332.)

***Fischer** Eduard, Schulwandkarte des Herzogthumes Bukowina. Im Maße: 1 : 150.000. Czernowitz 1897. Pardini. 9 K, auf Leinwand in Mappe 12 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 110.)

***Haardt** V. v., Wandkarte der Alpen. Maßstab: 1 : 600.000. 6 Blätter mit Textschrift. Wien 1882. Hölzel.

I. detaillierte Ausgabe	20 K.	Aufgespannt in Mappe	28 K,	mit Stäben 32 K.
II. Schulausgabe	16 „	„ „ „	24 „	„ „ 28 „
III. stumme Ausgabe	14 „	„ „ „	22 „	„ „ 26 „

(Vdgs.-Bl. 1882, Seite 174.)

*— — Schulwandkarte von Amerika. 4 Blätter in Farbendruck.

*— — Politische Schulwandkarte von Europa. 4 „ „ „

*— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. 4 „ „ „

Preis einer jeden dieser drei Karten 8 K. Aufgespannt in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 274.)

*— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. Chavannes physikalischer Wandkarte. 6 Blätter in Farbendruck 12 K. Aufgespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 260.)

*— — Wandkarte von Afrika. Nach Dr. Jos. Chavannes physikalischer Wandkarte für den Schulgebrauch bearbeitet. 4 Blätter in Farbendruck 10 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*— — Schulwandkarte von Afrika. 2., vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1891. E. Hölzel. In Mappe 10 K, mit Stäben 12 K. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 125.)

*— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. 1885. 10 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 160.)

*Haardt, V. v., Schulwandkarte von Österreich-Ungarn. 5 Blätter. *a)* Politische, *b)* oro-hydrographische, *c)* oro-hydrographische stumme Ausgabe. 1885. Preis einer jeden Ausgabe, unaufgespannt 7 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 11 K, mit Stäben 13 K. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 134.) *)

*— — Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. 1887. Selbstverlag. 6 Blatt, mit 30fachem Farbendrucke, unter der Voraussetzung directer Bestellung beim Verfasser, Leiter der geographischen Anstalt von Ed. Hölzel in Wien, IV., Louisengasse 5, von 30 K roh in Mappe, bezw. 36 K auf Leinwand gespannt mit Stäben, auf 12, bezw. 18 und 20 K herabgesetzt. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 63 und 1895, Seite 5.)

— — Übersichtskarte von Europa für den Schulgebrauch und zum Selbststudium. Maßstab 1 : 3,000.000. Wien. Hölzel. Zu losen Blättern 18 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 27 K, auf Stäben 32 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 259.)

*— — Wandkarte der Planigloben. (Oro-hydrographische Ausgabe.) Maßstab 7 : 20,000.000. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 12 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 356.)

*— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe mit 2 Nebenkarten: *a)* Nordpolar-Länder, *b)* Südpolar-Region. Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 249.)

*— — Südpolarkarte. 1 : 10,000 000. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 356.)

*— — Nordpolarkarte. 1 : 5,000.000. Wien 1898. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 22 K, mit Stäben 24 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 394.)

*— — Schulwandkarte von Palästina für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Ausgabe für Mittelschulen und theologische Lehranstalten. 1 : 200.000. Mit 2 Nebenkärtchen: 1) Ethnographische Karte von Palästina 1 : 1,000.000, 2) Jerusalem 1 : 7200. Wien. Hölzel. In Mappe 13 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 455.)

Kampen, Al. de, Tabulae maximae quibus illustrantur terrae veterum. Karte II (Italia) und III (Gallia). Gotha 1887. Justus Perthes. Preis eines Exemplares aufgezogen in Mappe 13 Mark, mit Stäben 16 Mark, desgleichen lackiert 19 Mark. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 130.)

*— — Tabulae maximae quibus illustrantur terrae veterum. Karte I (Graecia) und IV (Imperium Romanum). Gotha 1889. Justus Perthes. Preis I: 8 Mark, auf Leinen in Mappe 13 Mark, aufgezogen mit Stäben 16 Mark, desgleichen lackiert 19 Mark; IV.: 10, bezw. 16, 20 und 24 Mark. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 43.)

*Kiepert Heinr., Physikalische Wandkarten. Östlicher und westlicher Planiglob. 10 Blätter in Farbendruck, neue berichtigte Ausgabe. Berlin 1887. Reimer. Auf Leinwand in Mappe 18 Mark.

*— — Europa. 9 Blätter. Neue Ausgabe. Auf Leinwand in Mappe 16 Mark.

*— — Asien. 9 Blätter. 3. Auflage. 1883. Auf Leinwand in Mappe 19 Mark.

*— — Nord-Amerika. 5 Blätter. 3. Auflage. 1880. Auf Leinwand in Mappe 12 Mark.

*— — Süd-Amerika. 4 Blätter. 3. Auflage. 1886. Auf Leinwand in Mappe 10 Mark.

*— — Der große Ocean. (Australien und Polynesien.) 8 Blätter. 3 Auflage. 1886. Auf Leinwand in Mappe 20 Mark.

*) Preisermäßigung bei größerer Abnahme. Vergl. Verzeichnis des Verlegers.

*Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe 10 K 80 h, auf Leinen in Mappe 21 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 73.)

*— — Politische Schulwandkarte von Asien. 9 Blätter. 2. Auflage. 1885. Aufgezogen in Mappe 19 Mark.

*— — Politische Schulwandkarte von Afrika. 3., verbesserte Auflage. 1885. 9 K 20 h, auf Leinen in Mappe 18 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 73.)

*— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 4., berichtigte Auflage. 1891. 8 K 40 h, in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K 40 h.

*— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4. Auflage. 1891. 7 K 20 h, in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 138.)

*— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. 1886. 14 K 40 h, auf Leinen in Mappe 24 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 232.)

*— — Wandkarte der alten Welt, in 6 Blättern. 2., neu bearbeitete Auflage. 1884. Auf Leinwand in Mappe 15 Mark.

*— — Wandkarte von Alt-Griechenland, in 9 Blättern. 6., berichtigte Auflage. 1892. Roh in Umschlag 14 K 88 h, auf Leinwand in Mappe 24 K 80 h, mit Stäben 27 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 97.)

*— — Wandkarte von Alt-Italien, in 6 Blättern. 5., berichtigte Auflage. 1892. Roh in Umschlag 11 K 96 h, auf Leinwand in Mappe 18 K 60 h, mit Stäben 21 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 97.)

*— — Wandkarte des römischen Reiches, in 9 Blättern. Neue Ausgabe. 1885. Auf Leinwand in Mappe 20 Mark.

*— — Volksschul-Wandkarte von Palästina, in 4 Blättern. 2. Auflage. 1883. Auf Leinwand in Mappe 8 Mark.

*— — Neue Wandkarte von Palästina für den Schulgebrauch. 5. Ausgabe, in 8 Blättern. 1883. Auf Leinwand in Mappe 15 Mark.

— — Imperia Persarum et Macedonum in usum scholarum descripta. 6 Blätter. Berlin 1889. Reimer. Preis 10 K 80 h, auf Leinwand in Mappe 19 K 80 h.

— — Galliae cisalpinae et transalpinae cum partibus Britanniae et Germaniae tabula in usum scholarum descripta. 9 Blätter. Berlin 1888. Reimer. Preis 14 K 40 h, auf Leinwand in Mappe 26 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 307.)

— — Asiae minoris antiquae tabula in usum scholarum descripta. Berlin. Reimer. 10 K 80 h, in Mappe 19 K 20 h.

— — Latii veteris et finitimarum regionum tabula in usum scholarum descripta. Berlin 1888. Reimer. 10 K 80 h, in Mappe 19 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 78.)

*— — Physikalische Wandkarten. Neubearbeitung von R. Kiepert. Berlin 1894. Reimer. Nr. 1 und 2. Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter. 4. Auflage. Preis, roh in Umschlag 12 K 40 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 22 K 40 h. Nr. 3. Europa. 4 Blätter. Maßstab 1 : 4,000.000. 5. Auflage. Preis, roh in Umschlag 11 K 16 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 23 K 20 h.

*— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. Maßstab 1 : 4,000.000. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. Berlin 1894. Reimer. Preis, roh in Umschlag 11 K 16 h, aufgespannt in Mappe 20 K, aufgespannt mit Stäben 23 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 82.)

*— — Orbis terrarum antiqui tabula geographica ad illustrandam potissimum antiquissimi aevi usque ad Alexandrum M. historiam in usum scholarum descripta. 1 : 5,400.000. 3., verbesserte Auflage. Berlin 1898. Reimer (E. Vohsen). Aufgespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

*Kiepert Rich., Schul-Wandatlas der Länder Europas im Maßstabe 1 : 1,000.000:
*— — Politische Wandkarte von Frankreich. 1881. In Mappe 10 K 80 h
" " der Britischen Inseln. 1882. " " 10 " 80 "
" " von Italien. 1883. " " 12 "
" " der Balkanhalbinsel. 1883. " " 14 " 40 "
(Vdgs.-Bl. 1884, Seite 238.)

*— — Politische Schulwandkarte von Skandinavien. 1887. 6 K, auf Leinen in Mappe 12 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 112.)

*— — Politische Wandkarte von Spanien und Portugal, und

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Spanien und Portugal. 1886. Auf Leinwand gespannt je 11 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 64.)

*— — Stumme physikalische Schulwandkarte von Österreich-Ungarn. Berlin 1886. 9 K, in Mappe 18 K.

*— — Stumme physikalische Schulwandkarte von Deutschland. Berlin 1886. 9 K, in Mappe 18 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 268.)

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Frankreich. 4 Blätter. 1881. 6 K, auf Leinwand 12 K.

*— — Stumme physikalische Wandkarte der britischen Inseln. 4 Blätter. 1882. 6 K, auf Leinwand 12 K.

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Italien. 4 Blätter. 1883. 6 K, auf Leinwand 12 K.

*— — Stumme physikalische Wandkarte der Balkan-Halbinsel. 6 Blätter. 1884. 9 K, auf Leinwand 18 K.
(Vdgs.-Bl. 1890, Seite 27.)

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Russland. 4 Blätter. 1888. 6 K, auf Leinwand in Mappe 12 K.

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Skandinavien. 1888. 6 K, auf Leinwand in Mappe 12 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 329.)

*— — Westlicher und östlicher Planiglobus, 10 Blätter. Politische Ausgabe. Berlin 1892. Reimer. Preis, in Umschlag roh 12 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 20 K, auf Leinwand mit Stäben 23 K.

*— — Stumme physikalische Wandkarte von Mitteleuropa. 9 Blätter. Berlin 1892. Preis, in Umschlag roh 15 K, auf Leinwand in Mappe 25 K, auf Leinwand mit Stäben 27 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 47.)

*Klippel A., in Dortmund, Der Sternenhimmel zu jeder Stunde des Jahres. Drehbare Sternkarte (Modell). 11. Auflage. Verlag der deutschen Lehrmittelanstalt von Franz H. Klodt in Frankfurt a. M. 1 Mark 25 Pf. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 63.)

*Kozenn B., Wandkarte von Böhmen (deutsche Ausgabe). 6 Blatt. Maßstab: 1 : 200.000. Wien. Hölzel. 10 K, gespannt 16 K. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*— — Wandkarte der Planigloben. 2. Ausgabe in 4 Blättern mit Mercatorsprojection 8 K.
*— — Schulwandkarte von Palästina. 8 K.
*— — Wandkarte von Kärnten. 7 K.
*— — Wandkarte von Steiermark. 14 K 80 h.
(Vdgs.-Bl. 1884, Seite 98.)

*Mayer Ernst und Luksch Josef, Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000. 6 Blatt. Wien 1893. Artaria und Comp. 12 K, zusammenlegbar aufgezogen in Mappe 19 K 20 h, zwischen Rollstäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 258.)

*Noë, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Wien 1890. Hölzel. 12 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K 80 h. Mit einem Hefte: Erläuterungen von Professor Dr. Noë und einigen einbegleitenden Worten von Professor Dr. Ed. Suess. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 233.)

*Petermann A., Wandkarte von Deutschland. 9. Auflage. 9 Blatt in Farbendruck. Gotha 1882. Perthes. 5 Mark. Auf Leinwand in Mappe 10 Mark 60 Pf. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 94.)

Rheinhard Herm., Athenae. Stuttgart. C. Hoffmann. Aufgezogen in Mappe 18 K.

— — Roma vetus. Stuttgart. C. Hoffmann. Aufgezogen in Mappe 18 K. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße: 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Auf Perkail aufgespannt 12 K, mit Stäben 13 K. Zu beziehen bei dem k. u. k. militär-geographischen Institute in Wien. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 185.)

*— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. 1888. 12 K, mit Stäben 13 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 218.)

*— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. 1888. 14 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 236.)

*— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. 1889. 18 K, mit Stäben 20 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 273.)

*— — Schulwandkarte des Herzogthumes Steiermark. Wien 1890. Unaufgespannt 13 K 40 h, aufgespannt mit Stäben 20 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 424.)

*— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1899. Zu beziehen durch R. Lechners Hof- und Universitätsbuchhandlung (W. Müller) in Wien. Unaufgespannt 13 K 40 h, aufgespannt 17 K 40 h, mit Stäben 19 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 152.)

*Seibert A. E. und Haardt V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 100.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 11 K, auf Leinwand mit Stäben 13 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 105.)

*Spaleny Norbert und Ivinger Karl, Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie. 3., verbesserte Auflage, reproduciert vom k. u. k. militär-geographischen Institute in Wien. 6 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 251.)

*Steinhauser A., Österreich ob und unter der Enns, in 6 Blättern. Wien. Artaria. Aufgezogen auf Leinwand in Mappe 10 K.

Nieder- und Oberösterreich, separat in je 4 Blättern, 8 K. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*— — Wandkarte der gesammten Alpen. 9 Blätter. Neue Auflage vom Jahre 1880. 15 K.

*— — Die österreichischen Alpen. Wandkarte. 4 Blätter in Farbendruck. 6 K.

*— — Übersichtskarte der Alpen. 1 kleines Blatt. Neue Auflage vom Jahre 1881. 60 h. Wien. Artaria und Comp. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 163.)

*Streffleur, Steinhauser, Hauslab, Hypsometrische Übersichtskarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf Leinwand aufgezogen 9 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 92.)

*Stülpnagel, Fr. v., Wandkarte von Europa. Zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 9 Blätter. 4. Auflage. Neu gezeichnet von V. Geyer. Gotha 1884. Perthes. Aufgezogen in Mappe 9 K 60 h.

*Supan A., Karte der Jahres-Isothermen. Äquatorial-Maßstab: 1 : 30,000.000, nebst zwei losen Cartons, darstellend die Januar- und Juli-Isothermen. Wien 1885. Hölzel. Unaufgespannt 10 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 248.)

*Sydow E. v., Europa, in 4 Farben lithographiert, nebst Begleitworten. 6., verbesserte Auflage. Gotha 1883. Perthes. Aufgezogen in Mappe 10 Mark.

*— — Asien. 4. Auflage, vom Jahre 1884. 9 Mark 60 Pf.

*— — Afrika. 6. Auflage, vom Jahre 1886. 8 Mark.

*— — Nord- und Süd-Amerika, in 4 Farben coloriert, nebst Begleitworten. 5., verbesserte Auflage. 1886. Aufgezogen in Mappe 10 Mark.

*— — Australien, in 4 Farben coloriert, nebst Begleitworten. 1882. Aufgezogen in Mappe 8 Mark 60 Pf.

*— — Erdkarte (12 Sectionen). 6., verbesserte Auflage. 1883. Aufgezogen in Mappe 10 Mark 60 Pf.

*— — Nord- und Süd-Amerika, nach der politischen Eintheilung coloriert, nebst Begleitworten. 1876. Aufgezogen in Mappe 10 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 92.)

*Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Gotha. Justus Perthes.

Nr. 1. Erdkarten. Oro-hydrographische Schulwandkarte 1890. 14 K 40 h, aufgezogen in Mappe 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 61.)

*— — Nr. 2. Europa. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1888. In Mappe 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 2.)

*— — Nr. 3. Asien. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1891. 14 K 40 h, in Mappe 21 K 60 h, mit Stäben 25 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 125.)

*— — Nr. 4. Australien und Polynesien. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1892. 14 K 40 h, in Mappe 21 K 60 h, mit Stäben 25 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 225.)

*— — Nr. 5. Afrika. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1891. 12 K, in Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 268.)

*— — Nr. 6. Nord-Amerika. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1889.

*— — Nr. 7. Süd-Amerika. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1889. Preis je 12 K, in Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 209.)

*— — Nr. 8. Deutsches Reich und Nachbarländer. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1890. 14 K 40 h, in Mappe 21 K 60 h, mit Stäben 25 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 123.)

*— — Nr. 10. Balkan-Halbinsel. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1891. 12 K, in Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 33.)

*— — Nr. 11. Italien. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1888. In Mappe 18 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 218.)

*— — Nr. 12. Spanische Halbinsel. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1889. 12 K in Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 339.)

*— — Nr. 13. Frankreich. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1888. In Mappe 18 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 218.)

*Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Gotha. Justus Perthes.

*— — Nr. 14. Britische Inseln. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1889. 12 K, in Mappe 18 K (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 61.)

*— — Nr. 15. Skandinavien. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1 : 1,500.000. In Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 356.)

*— — Nr. 16. Russland. Oro-hydrographische Schulwandkarte. 1895. 12 Blatt. 12 Mark, aufgezogen in Mappe 18 Mark, mit Stäben 21 Mark, desgleichen lackiert 24 Mark. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 259.)

*Umlauft, Dr. Friedrich, Wandkarte zum Studium der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Hölzel. In Mappe 12 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 346.)

*Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 5. Auflage. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1894. Perthes. 12 K 40 h. Auf Leinwand in Mappe 20 K 68 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 332.)

*Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Wien 1890. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 12 K, mit Stäben 14 K.

— — Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Wien. Hölzel. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 163.)

*Wetzel Eduard, Wandkarte für den Unterricht in der mathematischen Geographie, in 9 Blättern mit erläuterndem Texte. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1884. Reimer. Auf Leinwand in Mappe 18 Mark.

Wolf Carol., Europa. Africa septentrionalis, Asia citerior anno p. Ch. n. 500. Wien 1887. Hölzel. 4 Blatt 12 K, auf Leinwand in Mappe 16 K 50 h.

— — Imperium Romano-Germanicum Caroli Magni et Successorum. Wien 1887. Hölzel. 4 Blatt. 8 K, auf Leinwand in Mappe 11 K. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 221.)

*Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Occupationsgebiete. 6 Blätter, Militär-geographisches Institut. Preis 9 K, aufgespannt 13 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 130.)

Wandtafeln.

*Ruprecht H. J., Wandatlas für den Unterricht in der Naturgeschichte aller drei Reiche. 3. Auflage. 40 Blätter. Dresden. C. C. Meinhold und Söhne. 24 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*Voigtländer, Wandtafeln zu Ruprechts Wandatlas der Naturgeschichte aller drei Reiche. 8 Tafeln. Dresden. C. C. Meinhold und Söhne. 6 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*Leukart, Dr. R. und Nitsche, Dr. H., Zoologische Wandtafeln zum Gebrauche an Universitäten und Schulen. Cassel. Theodor Fischer. (Lieferungsweise.) (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*Fiedler, Dr. A., Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. 4 Tafeln. 6. Auflage. Dresden. C. C. Meinhold und Söhne. 9 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

*Blochwitz, Dr. J., Der Bau des menschlichen Körpers (Text zu den anatomischen Wandtafeln von Dr. A. Fiedler). 2. Auflage. Dresden. C. C. Meinhold und Söhne. 1 Mark 25 Pf. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 93.)

***Ahles**, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihrer Zergliederung und erläuterndem Texte. Esslingen 1874 und 1876. Schreiber.
I. Theil. Samenpflanzen. 19 Tafeln.
II. Theil. Pilze (Schwämme). 30 Tafeln.
Preis eines jeden Theiles gebunden mit Text in Folio 5 Mark 50 Pf.
Auf je 3 Tafeln auf Leinwand gezogen, lackiert, mit Stäben 10 Mark 40 Pf.
Text zu den Wandtafeln 1 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 94.)

***Zippel** Herm. und **Bollmann** Karl, Ausländische Culturpflanzen in bunten Wandtafeln mit erläuterndem Texte. Braunschweig 1876 und 1877. Vieweg.
2 Abtheilungen zu je 11 Tafeln mit Text, je 12 Mark.
Text zu jeder Abtheilung (X. 96 S., VI. 90 S., 4⁰) auch für sich je 2 Mark. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 94.)

***Zepharovich**, Dr. Vict. R. v., Krystallographische Wandtafeln für Vorträge über Mineralogie. 70 Blätter Groß-Folio. Prag 1877. Dominicus. In Umschlag 19 K, aufgezogen auf Pappe 31 K. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 94.)

***Langl** Jos., Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen. 61 Blätter. Wien. Hölzel. Große Ausgabe in Ölfarbendruck mit Text 183 K, auf Deckel aufgespannt 244 K. Einzelne Blätter roh 4 K, aufgespannt 5 K. Bei Abnahme von 10 Blättern roh 3 K, gespannt 4 K pro Blatt. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 94.)

— — Nr. 62—68. Preis jedes Blattes unaufgespannt 2 K 40 h, auf starkem Deckel gespannt 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 105 und 1898, Seite 118.)

***Hölzel**, Geographische Charakterbilder für Schule und Haus. 37 Blatt in Ölfarbendruck. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 179, 1893, Seite 268 und 1896, Seite 364.)

Hoffmann Josef, Das alte Athen, nach eigenen Naturaufnahmen in Öl gemalt. 5 Bilder. Wien. Hölzel. Preis eines Bildes, auf Leinwand gespannt, mit dem erklärenden Texte 24 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 4.)

Launitz, Ed. von der, Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens und antiker Kunst. Cassel. Fischer.
Tafel 1—19. Ausgabe *A*. 200 Mark 50 Pf.
„ *B*. 148 Mark. (Vdgs.-Bl. 1876, Seite 124.)
Tafel 20—22 à 7 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 266.)
Tafel 24 (Akropolis). 24 Mark. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 175.)
Tafel 29. Forum Romanum. Westseite. Reconstruction von D. Christian Hülsen. In vergrößertem Maßstabe mit Genehmigung des Autors dargestellt. Erläuternder Text von O. Paulus. Subscriptionspreis 18 Mark. Ladenpreis 24 Mark. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 318.)

***Phänomenentafeln.** Ein Beitrag zum Anschauungsunterrichte in den Naturwissenschaften. Wien. Lenoir und Forster. Jede der 4 Tafeln à 6 K. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 13.)

***Letoschek** Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. Hölder. Ein unaufgespanntes Exemplar 7 K. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 229.)

*— — Tableau der wichtigsten meteorologisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1881. Pichlers Witwe und Sohn. 7 K. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 253.)

*— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1880. Hölzel 8 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 151.)

***Lingg** Ferd., Erdprofil der Zone vom 31⁰ bis 65⁰ nördlicher Breite. München. Piloty und Löhle. Im ganzen aufgezogen, mit Stäben rechts und links, gerollt in Schutzhülse 21 Mark. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 41.)

*Březina, Dr. A., Tafeln der Interferenz-Erscheinungen an Krystallplatten, mit begleitendem Texte. I. Serie. 4 Tafeln à 4 K. Wien 1879. Lenoir und Forster. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 447.)

*Wettstein H., Wandtafeln für den Unterricht in der Naturkunde. 2. Auflage. 106 Tafeln; theils schwarz, theils in Farben. Breite 60 *cm*, Höhe 80 *cm*. Zürich 1878. J. Wurster und Comp. 48 Mark. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 3.)

*Simony, Dr. Friedrich, Gletscher-Phänomene. Wien 1883. Hölzel. Sammt Text 4 K. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 127.)

*Zehn Tafeln der nützlichen Vögel Mitteleuropas zum Anschauungsunterrichte in der Naturgeschichte. Lobet in Lausanne. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 25 Francs.

Auf das Erscheinen folgender Lehrmittel wurde im Ministerial-Verordnungsblatte (seit 1892) aufmerksam gemacht:

*Sammlung galvanoplastischer Abdrücke antiker Münztypen. Für den Schulgebrauch ausgewählt und erläutert. Zu beziehen, und zwar: die Münzsammlung durch die archäologische Commission für österreichische Gymnasien in Wien, die Erläuterungen (verfasst von W. Kubitschek) von der Verlagsbuchhandlung Karl Gerolds Sohn in Wien. Preis der Münzsammlung 50 K., der Erläuterungen 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 143.)

*Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Enthaltend eine große Anzahl von Funden aus der Steinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Zeit der Römerherrschaft und der ersten christlichen Zeit. Wien. E. Hölzel. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 301.)

*Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer. Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien herausgegeben von Theodor Hoppe. Wien 1896. Graeser. 30 Tafeln in Mappe 11 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 372 und 1896, Seite 438.)

*Schulwandtafeln (Lichtdrucke) zur Veranschaulichung antiker Kunst. München. Fr. Bruckmann.

1. Tafel: Grabmal der Hegeso in Athen. Aufgespannt und gefirnisst. Preis (Verpackung inbegriffen, unter der Voraussetzung von 100 Abnehmern) 5 Mark 80 Pf. bei Bestellung durch das kaiserliche archäologische Institut in Berlin. (Adresse: Professor A. Conze, Berlin W., Corneliusstraße 2.) (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 400.)
2. Tafel: Der sogenannte Alexander-Sarkophag aus Sidon. Aufgespannt und gefirnisst. Preis (Verpackung inbegriffen) 5 Mark 80 Pf. bei Bestellung durch das kaiserliche archäologische Institut in Berlin. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 163.)

*Denkmäler griechischer und römischer Sculptur. Auswahl für den Schulgebrauch aus der von Heinrich Brunn und Friedrich Bruckmann herausgegebenen Sammlung. Veranstaltet und mit erläuterndem Text versehen von A. Furtwängler und H. L. Ulrichs. München. Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormals Fr. Bauckmann. 100 Mark. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 248.)

*Grundrisse hervorragender Baudenkmale. Ein Lehrbehelf für den kunstgeschichtlichen Unterricht an höheren Lehranstalten. (Ergänzung zu J. Langls Bildern zur Geschichte.) Gezeichnet und autographiert J. Langl. Blatt 1—12. Wien. E. Hölzel. In Mappe 12 K, Blatt 1—11 1 K 20 h, Blatt 12 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 349.)

*Porträtmedaillen des Erzhauses Österreich von Kaiser Friedrich III. bis Kaiser Franz II. Aus der Medaillensammlung des Allerh. Kaiserhauses, herausgegeben von K. Domanig. 50 Tafeln in Lichtdruck von M. Jaffé. Wien 1896. Gilhofer und Rauschburg. Ladenpreis 30 K, für Schulen 24 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 275.)

*Hölzels Erdglobus. Durchmesser $25^1/_2$ *cm.* Maßstab 1 : 50,000.000. Auf schwarzpoliertem Holzfuß mit schrägstehender Achse. Wien 1897. Sammt Kistchen 16 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 22.)

*Nábělek, Dr. Fr., Der nördliche Sternenhimmel bis zum 40° südlicher Declination. Selbstverlag. Kremsier. 80 h, auf Leinwand gespannt 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 312.)

*— — Der Sternen-Horizont bis zum 40° südlicher Declination. Selbstverlag. Auf Carton aufgezogen mit drehbarer Blende 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 312.)

*— — Wandkarte des nördlichen Sternenhimmels bis zum 40° südlicher Declination; Stellung der Sterne um das Jahr 1900. Größe 190×185 cm^2. In 6 Blättern 18 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 27 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 152.)

*Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der „Lehrmittel-Centrale", Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Wien. „Steyrermühl". 1 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 153.)

*Bilderbogen für Schule und Haus. I. Serie Nr. 1—25, II. Serie Nr. 26—50, III. Serie Nr. 51—75. Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer, kroatischer, slovenischer und rumänischer Sprache. Ladenpreis der I. Serie 2 K 80 h, der II. und III. Serie je 2 K 60 h. Einzelbogen (nicht unter 10 Bogen) schwarz 10 h, farbig 20 h. In Commission beim k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 59.)

*Mappae mundi, die ältesten Weltkarten. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königl. Real-Gymnasium in Stuttgart. Heft I—VI. Stuttgart 1895—1898. J. Roth. Preis des ganzen Werkes 40 Mark = 48 K, bei directer Bestellung beim Verfasser 20 Mark = 24 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 155.)

B.

Für Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Die im Verzeichnisse A mit einem Sternchen (*) bezeichneten Lehrtexte und Lehrmittel sind zugleich für Realschulen approbiert.

Außerdem sind für Realschulen allgemein zugelassen:

a) Lehrtexte.

Religion.

Drechsl Alexander W., Kurzgefasste, übersichtliche Religions- und Kirchengeschichte für Realschulen und andere höhere Lehranstalten. 4. Auflage. Wien 1893. H. Kirsch. Geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 48.)

Drechsl Alexander W., Christliche Pflichten- und Sittenlehre. 4., unveränderte Auflage. Wien 1892. H. Kirsch. 1 K 40 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 391.)

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. 2., unveränderte Auflage. Prag 1884. Rohlíček und Sievers. Geb. 1 K 16 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 127.)

Mach Franz J., Lehrbuch der katholischen Religion für die erste und zweite Classe der Realschulen und verwandte Anstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 80 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 345.)

Zetter Karl, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten und neuen Bundes. Zum Gebrauche an Realschulen. Graz 1896. Styria. Geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 346.)

Deutsche Sprache.

Jauker K. und Noë H., Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen.

I. Theil, für die 5. Classe. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1887. Graeser. Geb. 2 K 64 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 46.)

II. Theil. 5., umgearbeitete Auflage. Wien 1899. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. 1 K 80 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

III. Theil. 5., umgearbeitete Auflage. Wien 1899. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. 2 K 30 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

— — Mittelhochdeutsches Lesebuch für Oberrealschulen. 3., unveränderte Auflage. Wien 1894. J. Klinkhardt u. Comp. Geb. 1 K 84 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 309.)

Kummer, Dr. Karl F. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Realschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Klinkhardt.

I. Band. 2., verbesserte Auflage. 1897. 1 K 80 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 171.)

II., III., IV. Band. 1888. Jeder 1 K 80 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 207.)

V. Band. 3., wesentlich unveränderte Auflage. 1898. 2 K, geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 18.)

VI. Band. 2., verbesserte Auflage. 1896. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 354.)

VI. *A.* Band (mit mittelhochdeutschen Texten). 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. 1897. 2 K 40 h, geb. 2 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 20.)

VII. Band. 2. Auflage. 1895. 2 K, geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 332.)

Neumann Franz, Deutsches Lesebuch für die unteren und mittleren Classen der Realschulen. Wien. J. Klinkhardt u. Comp.

I. Theil. (Für die 1. Classe.) 4. Auflage. 1894. 1 K 60 h, geb. 1 K 80 h.

II. Theil. (Für die 2. Classe.) 4. Auflage. 1894. 1 K 60 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 206.)

III. Theil. (Für die 3. Classe.) 2., verbesserte Auflage.

IV. Theil. „ „ 4. „ 2., „ „ Wien 1894. Preis, je 1 K 80 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 244.)

Pölzl Ignaz, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Realschulen. Wien. Hölder.

I. Band, für die 5. Classe 1881. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 112.)
II. „ „ „ 6. „ 1882. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 128.)
III. „ „ „ 7. „ 1883. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 170.)

Französische Sprache.

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. Wien 1899. Pichlers Witwe und Sohn.

I. und II. Theil. 8., unveränderte Auflage. 1 K, geb. 2 K 30 h.
III. Theil. 4., unveränderte Auflage. 1 K 24 h, geb. 1 K 64 h.
IV. Theil. Übungs- und Lesebuch. 4., unveränderte Auflage. 2 K 10 h, geb. 2 K 50 h.
(Vdgs.-Bl. 1899, Seite 362.)

Filek Edl. v. Wittinghausen, Dr. E., Elementarbuch der französischen Sprache. 5. Auflage. Wien 1891. Hölder. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 161.)

Oberländer Sieg., **Reininger** Adolf, **Werner** Dr. Alex., Lehrbuch der französischen Sprache.

I. Theil. Wien und Prag 1899. Tempsky. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 261.)

Englische Sprache *).

Nader, Dr. E. und **Würzner**, Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen und erläuternden Anmerkungen, 1 Karte der britischen Inseln und einem Plan von London. 4., verbesserte Auflage. Wien 1899. Hölder. 4 K 56 h, geb. 5 K 4 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 261.)

Wihlidal Karl, Englisches Lesebuch für Realschulen und verwandte Lehranstalten, mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, literarischen und biographischen Einleitungen. Prag 1886. Tempsky. Geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 149.)

Geographie und Geschichte.

Mayer, Dr. Franz, Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie (Vaterlandskunde) für die 4. Classe der Realschulen. 2. Auflage. Wien und Prag 1893. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 259.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen.

I. Cursus: Grundzüge der Geographie (für die 1. Classe). 4., verbesserte Auflage. (Ausgabe für Realschulen.) Wien 1893. A. Hölder. 68 h, geb. 1 K 8 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 96.)

II. Cursus: Länderkunde. 4., verbesserte Auflage. (Ausgabe für Realschulen.) Wien 1894. Hölder. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 298.)

---

*) Nur jene englischen Lesebücher sind hier verzeichnet, welche die allgemeine Approbation erlangt haben.

Lang Franz, Geographisch-statistische Vaterlandskunde für die 7. Classe der österreichischen Realschulen. Mit 4 farbigen und 10 schwarzen Textabbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Wien und Prag 1899. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 19.)

Mayer, Dr. Franz M., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. Wien und Prag. Tempsky.

I. Theil. Alterthum. Mit 55 Abbildungen und 1 Farbendrucktafel. 2., verbesserte Auflage. 1898. 1 K 90 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 120.)

II. Theil. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Mit 57 Abbildungen. 1898. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 162.)

III. Theil. Die Neuzeit seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges. Mit 27 Abbildungen. 1896. 1 K 30 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 390.)

Rebhann Anton, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die oberen Classen der Realschulen und anderer verwandter Anstalten. Nach dem Lehrbuche A. Zeehes für Gymnasien bearbeitet. Laibach 1900. Kleinmayr und Bamberg. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 154.)

Mathematik.

Glöser Moriz, Lehrbuch der Arithmetik für die 1. und 2. Classe der österreichischen Realschulen. 4., umgearbeitete Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)

— — Grundzüge der allgemeinen Arithmetik für die 3. Classe der österreichischen Realschulen. 4., umgearbeitete Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)

Haberl Jos., Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik und Algebra. 7., wesentlich unveränderte Auflage. Wien 1897. Braumüller. 4 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 429.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Realschulen und verwandten Lehranstalten. Prag, Wien und Leipzig 1889. Tempsky. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 207.)

— — Geometrische Übungsaufgaben für die oberen Classen der Realschulen und verwandten Lehranstalten. Prag, Wien und Leipzig 1889. Tempsky. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 338.)

Lindenthal E., Rechenlehre für die zwei untersten Classen der Realschulen und rangsgleichen Anstalten. Wien 1896. Hölder. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdg.-Bl. 1896, Seite 118.)

Močnik, Dr. Franz Ritter v., Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen. Wien und Prag. Tempsky.

I. Heft. 22., veränderte Auflage, bearbeitet von Anton Neumann. 1900. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 94.)

II. Heft. 21., umgearbeitete Auflage, bearbeitet von Anton Neumann. 1899. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

III. Heft. 19., verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. F. Maurer. 1894. 60 h, geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 304.)

Radnitzky Johann, Übungsbuch für den Rechenunterricht in der I. Realschulclasse. Wien 1898. Hölder. 72 h, geb. 1 K 12 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 162.)

Villicus Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Unterrealschulen. Wien. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, für die 1. Classe. 9., verbesserte Auflage. 1888. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 196.)

II. Theil, für die 2. Classe. 8., verbesserte Auflage. 1889. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 156.)

III. Theil, für die 3. Classe. 6., verbesserte Auflage. 1890. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 111.)

Wallentin, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die 1. und 2. Classe der Realschulen und anderen gleichstehenden Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1891. K. Gerolds Sohn. Geb. 1 K 60 h.

— — Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die 3. und 4. Classe der Realschulen und anderen gleichgestellten Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien 1896. K. Gerolds Sohn. Geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 411.)

Geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie.

Güntner Karl, Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Realschulen und zum Selbstunterrichte. 2., verbesserte Auflage. Wien 1878. Karl Graeser. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 142.)

Menger Josef, Geometrische Formenlehre in Verbindung mit dem Freihandzeichnen. Für die 1. Classe der Realschulen. 3., unveränderte Auflage. Wien 1893. Hölder. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 148.)

— — Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. 5. Auflage. Wien 1895. Hölder. 1 K 44 h, geb. 1 K 84 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 253.)

— — Lehrbuch der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. 2., verbesserte und gekürzte Auflage. Wien 1899. Hölder. 2 K 50 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 393.)

Močnik, Dr. Franz Ritter v., Geometrische Formenlehre für die 1. Classe der Realschulen. Bearbeitet von Dr. Ferdinand Maurer. 2., veränderte Auflage. Wien und Prag 1893. Tempsky. 60 h, geb. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 283.)

— — Anfangsgründe der Geometrie für die 2., 3. und 4. Classe der Realschulen. 17., mit Rücksicht auf den neuen Lehrplan umgearbeitete Auflage. Prag 1881. Tempsky. Geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 190.)

Rossmanith Constantin, Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der 1. Realclasse. Bearbeitet von K. Schober. 5. Auflage. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn. 70 h, geb. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 488.)

— — Grundriss der Geometrie in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen. Lehr- und Übungsbuch für die 2., 3. und 4. Realclasse. Seit der 2. Auflage bearbeitet von K. Schober. 6., verbesserte und verkürzte Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1 K 90 h, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 433.)

Smolik Franz, Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen im Sinne des Normallehrplanes und der Instruction. Prag 1882. Tempsky. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 54.)

b) Lehrmittel.

Schubert F. W., Historisch-geographischer Schulatlas der alten Welt. Wien. Hölzel. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 122.)

Technologische Wandtafeln, unter Mitwirkung von Professoren und Technologen des In- und Auslandes herausgegeben von Lenoir und Forster. Wien. Eine Tafel sammt Text in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache 10 K in Gold. (Vdgs.-Bl. 1878, Seite 76.)

(Soweit der lehrplanmäßige Unterricht derartiger Lehrmittel bedarf, zum Lehrgebrauche an Realschulen zulässig.)

C.

Für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

a) Lehrtexte.

Religion.

α) Römisch-katholisch.

***Ctibor** Josef, Liturgika pro gymnasia a školy realné. 4. Auflage. Prag 1884. I. L. Kober. 1 K 20 h, geb. 1 K 76 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 88.)

*— — Katolické učení o víře a zákonech mravů pro gymnasia a školy realné. 3. Auflage. I. Theil. Prag 1883. I. L. Kober. 1 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 88.)

***Drozd** Johann, Církevní dějiny pro vyšší gymnasia a realky. 3. Auflage. Prag 1892. K. Bellmann. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 423.)

***Fischer** Franz, Obřady katolické církve, volně přeložil Frant. Poimon. 8., unveränderte Auflage. Olmütz 1893. Fr. Grosse. Geb. 72 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 118.)

***Frencl**, Dr. Innocenz, Liturgika pro střední školy; upravil Jan Drozd. Prag 1892. K. Bellmann. 1 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 433.)

***Guggenberger** Valerian, Katolická věrouka pro 6. třídu gymnasijní. 2., unveränderte Auflage. Reichenau a. K. 1885. K. Rathouský. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

*— — Katolická mravouka pro 7. třídu gymnasijní. Prag 1884. J. Otto. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 310.)

*— — Dějiny církve katolické pro střední školy. Prag 1888. J. Otto. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 198.)

***Hrudička** Alois, Liturgika pro střední školy. 3., verbesserte Auflage. Brünn 1898. Verlag der Benedictiner-Buchdruckerei. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 479.)

***Hulakovský** J. E., Učebná kniha katolického náboženství. 3. Auflage. Prag 1879. Urbánek. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 294.)

*— — Stručný dějepis zjevení Božího. I. Theil: Altes Testament. 2. Auflage. Prag 1881. Urbánek. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 227.)

*Hulakovský J. E., Stručný dějepis zjevení Božího pro nižší třídy škol středních. II. Theil: Neues Testament. 2., verbesserte Auflage. Prag 1883. Urbánek. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 212.)

Ježek J. a Bedroš K., Dějepis zjevení Božího ve starém a novém zákoně pro III. třídu škol realních. Prag 1897. Cyrillo-Methodischer Verlag. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 405.)

*Konrad Karl, Liturgika či nauka o bohoslužbě církve katolické pro nižší třídy středních škol. 3., verbesserte Auflage. Tabor 1885. J. u. K. Nedvídek. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 142.)

*Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro I. třídu gymnasií a pro I. a II. třídu škol realných. 3. Auflage. Prag 1898. F. Urbánek. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 121.)

*Martin, Dr. Konrad, Katolická věrouka pro vyšší třídy škol středních. 4. Auflage. Neubearbeitet von Dr. Karl Vondruška. Prag 1894. I. L. Kober. 2 K., geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 244.)

*— — Katolická mravouka pro VII. třídu gymnasijní a pro VI. třídu škol realných. 4. Auflage. Übersetzt von F. Hackl, bearbeitet von J. Kyselka. Prag 1895. Storch Sohn. 2 K., geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 390.)

Podlaha Anton, Dějiny zjevení Božího starého zákona pro třetí třídu gymnasijní. Prag 1898. Kotrba. 3 K, geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

*Pokoj Simon, Učebnice církevních dějin pro střední školy. Prag 1897. Höfer und Klouček. 1 K 92 h, geb. 2 K 24 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 370.)

*Procházka, Dr. Johann, Základná nauka náboženství katolického pro 5. třídu středních škol. Prag-Jungbunzlau 1890. Vačlena. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 230.)

Procházka, Dr. Johann und Podlaha Anton, Katolická mravověda pro 7. třídu gymnasijní. 2. Auflage. Prag 1898. Verlag der Cyrill- und Methud-Buchdruckerei. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 75.)

Procházka, Dr. Matthias, Dějiny zjevení Božího v starém zákoně. Pro gymnasia. 5. Auflage, bearbeitet von Dr. K. Vondruška. Prag 1893. I. L. Kober. Geb. 3 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 118.)

— — Für Realschulen bearbeitet von Dr. K. Vondruška. Prag 1893. I. L. Kober. Geb. 3 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 255.)

*— — Dějiny zjevení Božího v novém zákoně. 5., verbesserte Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. 2 K 50 h., geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 359.)

*— — Základní nauka náboženská v církvi katolické pro vyšší školy střední. 5., wesentlich unveränderte Auflage. Prag 1898. Cyrillo-Methodische Buchhandlung. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 333.)

*— — Katolická věrouka pro vyšší školy střední. 2., verbesserte Auflage. Prag 1890. Cyrillo-Methodischer Verlag. (G. Francl.) 2 K., geb. 2 K 24 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 230.)

*Šťastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol. Brünn 1898. Winiker. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 401.)

*Vondruška, Dr. Karl, Katolická liturgika pro střední školy. Prag 1895. Kober. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 211.)

*Winklář Franz, Učebná kniha katolického náboženství pro nižší třídy škol středních. 6. Auflage. Prag 1880. Urbánek. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 207.)

*Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Wien 1898. Schulbücherverlag. Geb. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 359.)

β) Evangelisch.

Kašpar L. B., Písně cestou života.
I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. 40 h, geb. 60 h.

— — Písně cestou života.
I. Theil. (Ausgabe mit Melodien. 1889.)
II. Theil. (Ausgabe mit Melodien. 1890.) Selbstverlag des Verfassers. Preis je eines Exemplares des I. wie des II. Theiles 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 161.)

***Molnár** D. B., Malý katechismus Dra Martina Luthera. V otázkách a odpovědích vysvětlen pro dům, školu a církev. 2., verbesserte Auflage. Prag 1882. Selbstverlag. 70 h, geb. 84 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 101.)

***Šebesta** F., Křesťanská věrouka pro školu a dům. Prag 1886. Verlag des Comenius-Vereines. 1 K, geb. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 18.)

***Tardy,** Hermann v., Katechismus Heidelbergský. 4. Auflage. Pardubitz 1884. Hoblík. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 324.)

***Veselý** Johann, Katechismus Heidelbergský. 1. Auflage. Prag 1885. Verlag des Vereines „Komenský“. 40 h, geb. 50 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 324.)

*Katechismus Heidelbergský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 317.)

γ) Mosaisch.

***Stein** Adolf, Děje Israelitů od nejstarší doby až na nynější časy. Díl prvý. Biblická dějeprava. Prag 1885. Urbánek. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 55.)

***Thorsch** Leopold, Nauka o náboženství mojžíšském pro střední a měšťanské školy. Die Breurovy Glaubens- und Sittenlehre. Prag 1884. Verlag des Vereines der böhmisch-jüdischen Akademiker. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 88.)

Lateinische Sprache.

Breindl Alois, P. Ovidia Nasona vybrané básně. Prag und Wien 1890. Tempsky. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 78.)

— — Kornelia Nepota vybrané životopisy výtečných vojevůdcův. Prag 1895. Kober. 96 h, geb. 1 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 178.)

Cumpfe, Dr. Karl, Quinta Horatia Flakka vybrané básně. Pro česká gymnasia vydal. Prag 1893. A. Storchs Sohn. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 254.)

Doucha Karl, Cvičebnice jazyka latinského pro I. třídu gymnasijní. 2. Auflage. Prag 1896. Bellmann. 1 K 20 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

— — Sbírka příkladův a úloh ke cvičbě ve skladbě latinské.
I. Theil, für die 3. Gymnasialclasse. 4., verbesserte Auflage. Prag 1899. Höfer und Klouček. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 434.)
II. Theil, für die 4. Gymnasialclasse. 2., verbesserte Auflage. 1890. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 230.)

Franta Andreas, Úkoly k překladům z jazyka českého na jazyk latinský.
I. Theil, für die 1. Classe des Obergymnasiums. 5., verbesserte Auflage. Prag 1891. Kober. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 302.)

Hrbek Franz, Latinská mluvnice pro školy střední.

I. Formenlehre. Prag 1898. Kober. 1 K 80 h, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

II. Syntax. Prag 1894. Selbstverlag. (In Commission bei I. L. Kober.) 1 K 84 h, geb. 2 K 24 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 353.)

Hrbek Franz, Cvičebná kniha jazyka latinského pro I. třídu gymnasijní. 3., verbesserte Auflage. Prag 1898. I. L. Kober. Mit dem Wörterbuche geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 279.)

— — Cvičebná kniha jazyka latinského pro II. třídu gymnasijní. 2. Auflage. Prag 1896. Kober. 1 K 70 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 118.)

— — und **Hrubý** Peter, Cvičebná kniha jazyka latinského pro třetí třídu gymnasijní. Prag 1896. Kober. 1 K 80 h, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 353.)

— — Cvičebná kniha jazyka latinského pro 4. třídu gymnasijní. Prag 1897. Kober. 1 K 60 h, 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 466.)

Hrubý Tim., Úkoly k překladům z jazyka českého na jazyk latinský. Nach Dr. J. Haulers Übungsbuch für die 5. und 6. Classe übersetzt und bearbeitet. 3., verbesserte Auflage. Prag, Jungbunzlau 1893. Vačlena. 1 K 76 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 255.)

Kořínek Jos., Latinská mluvnice ku potřebě žáků zvláště nižších a středních tříd gymnasijních. Prag. Kober.

I. Theil. Formenlehre. 6. Auflage, bearbeitet von Josef Kořínek Sohn. 1896. Geh. 1 K 50 h, geb. 2 K. Vdgs.-Bl. 1896, Seite 206.)

II. Theil. Syntax. 6. Auflage, bearbeitet von Josef Kořínek Sohn. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 359.)

Novotný-Doucha, Latinská kniha cvičebná pro I. třídu gymnasijní. 4. Auflage. Prag 1881. K. Kellermann. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 271.)

Novotný-Patočka, Latinská cvičebná kniha pro II. gymnasijní třídu. K šestému vydání přepracoval Dr. Fr. Loukotka. Prag 1900. Höfer-Klouček. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs-Bl. 1900, Seite 154.)

Riss Jos., Cvičebná kniha ku překládání z jazyka českého na jazyk latinský pro třídu VII. a VIII. gymnasijní. 3., verbesserte Auflage. Prag 1899. Verlag des Vereines böhmischer Philologen. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 166.)

Mikenda Ant., C. Sallusti Crispi liber de bello Jugurthino. K potřebě školní upravil a poznámkami opatřil. Prag 1884. A. Storchs Sohn. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 212.)

— — Cornelii Nepotis vitae. Za potřebou školskou zpracoval O. Weidner. 3. vydání. Úvodem, seznamem jmen a dodatkem opatřil. Prag und Wien 1890. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 266.)

Patočka Fr., Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus exterarum gentium. 7. Auflage. Prag 1897. Kober. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 387.)

— — Titi Livi ab urbe condita librorum partes selectae. Prag 1881. Bellmann. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 109.)

Podstatný Jos., P. Ovidia Nasona vybrané básně. 2., geänderte Auflage. Prag 1888. Urbánek. Geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 191.)

Štolovský, Dr. Ed., T. Livii ab urbe condita libri I., II., XXI., XXII. Adiunctae sunt partes selectae ex libris III., IV., VI. Für den Schulgebrauch herausgegeben von A. Zingerle. Für die Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1892. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 432.)

Podstatný Jos., P. Vergilia Marona vybrané básně. Klattau 1882. M. Čermák. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 134.)

— — Chrestomathia Ciceroniana pro gymnasia česká. Klattau 1891. M. Čermák. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 41.)

Slavík V. O., Julii Caesaris commentarii de bello Gallico. 3., verbesserte Auflage. Prag 1891. Kober. Geb. 1 K 84 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 61.)

Skřivan A., Výbor ze spisů Tacitových. Podle vydání O. Weidnera. S 5 mapkami a 25 obrázky. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 239.)

Griechische Sprache.

Cumpfe, Dr. Karl, Homerova Ilias ve skráceném vydání. Prag und Wien 1890. F. Tempsky. 2 K 60 h., geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 230.)

Hrubý Petr, Cvičebná kniha jazyka řeckého pro česká gymnasia. I. Theil für die III. und IV. Classe. Prag 1899. E. Grégr. 1 K 70 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

Lepař Fr., Řecká cvičebná kniha pro gymnasia česká. 7. Auflage. Prag und Wien 1895. Tempsky. 3 K 10 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 258.)

Niederle H., Mluvnice jazyka řeckého pro gymnasia česká.

I. Theil. Laut- und Formenlehre. 6., von W. Steinmann umgearbeitete Auflage. Prag 1895. Grégr. 2 K 40 h.

II. Theil. Syntax. 6. Auflage von W. Steinmann. Prag 1898. Grégr. Geb. 2 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

Kastner Eduard, Výbor řečí Demosthenových. K potřebě škol upravil a poznámkami opatřil. Prag 1883. Verlag des böhm. Philologen-Vereines. Preis beim Verleger 1 K 20 h, Ladenpreis 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 102.)

Král Josef, Tragoedie Sofokleovy ku potřebě školní poznámkami opatřil. Verlag des böhm. Philologen-Vereines.

I. Antigona. Prag 1881. Preis beim Verleger 80 h, im Buchhandel 1 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 320.)

II. Ajas. Prag 1884. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 55.)

Schulz Jar., Mluvnice jazyka řeckého pro gymnasia řecká. Nach der von Hartel bearbeiteten Grammatik von Curtius. Prag und Wien 1896. Tempsky. 3 K 40 h, geb. 3 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 236.)

— — Řecká kniha cvičebná pro nižší gymnasium. Nach Schenkels Elementarbuch. Prag und Wien 1889. Tempsky. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 299.)

— — Souvislé úkoly z četby Xenofonta pro 5. a 6. třídu gymnasijní na základě Výboru Steinmannova dle mluvnic Schulzovy a Niederlovy. Brünn 1893. Winkler. Geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 39.)

— — Homerova Odysseja ve skráceném vydání. Pro gymnasia česká upravil. Prag und Wien 1891. F. Tempsky. 2 K., geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 432.)

Fejta A. M., Výbor ze spisů Xenofontových. Lindners Ausgabe für Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag und Wien. Tempsky. 1 K 70 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 35.)

Steinmann Wilhelm, Výbor ze spisů Xenofontových. 2. Auflage. Prag 1887. Verlag des böhm. Philologen-Vereines. Preis beim Verleger 2 K 20 h, Ladenpreis 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 174.)

— — Homerova Ilias, k potřebě školní upravil a poznámkami opatřil. Díl I. Zpěv I.—XII. Prag 1884. Verlag des böhm. Philologen-Vereines. Preis beim Verleger 1 K 70 h, im Buchhandel 2 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 223.)

Tůma, Dr. E., Herodot. Výbor k potřebě školní vydal A. Scheindler. Pro gymnasia česká. I. Theil. Text. Prag und Wien 1896. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 474.)

Šuran Gab., Výbor z Herodota. Prag 1898. Otto. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 121.)

Böhmische Sprache (Unterrichtssprache).

***Bartoš** Fr., Skladba jazyka českého. 8., wesentlich unveränderte Auflage, bearbeitet von Dr. Ferd. Jokl. Brünn 1899. Winiker. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 329.)

Blažek M., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví). 6., verbesserte Auflage. Brünn 1893. Winkler. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 256.)

Bartoš Franz, Česká čítanka pro I. třídu škol středních. 6., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. F. Urbánek. Geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 116.)

*— — Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1896. Winiker. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 178.)

— — Česká čítanka pro III. třídu škol středních. 4., umgearbeitete Auflage. Brünn 1899. Winiker. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 434.)

— — Česká čítanka pro čtvrtou třídu škol středních. 4., umgearbeitete Auflage. Brünn 1897. Winiker. 2 K 10 h, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 364.)

Čelakovský, Dr. F. L., Čítanka pro II. třídu škol středních. Von Josef Wenzl besorgte 8. Auflage. Prag 1884. Tempsky. 1 K 80 h, geb. 2 K 12 h. (Vdgs-Bl. 1884, Seite 244.)

Gebauer, Dr. Jan, Krátká mluvnice česká. 2., verbesserte Auflage. Prag und Wien 1894. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs-Bl. 1894, Seite 310.)

— — Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. Prag und Wien 1895. Tempsky.

I. Nauka o slově. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 132.)

II. Skladba. 2. Auflage 1894. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 284.)

Grim Jos., Výbor z literatury české. Doba střední. 3., abgeänderte und revidierte Auflage. Prag 1899. Bursík und Kohout. 3 K, geb. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 382.)

Hrubý Tim., Výbor z literatury řecké a římské v českých překladech pro české realky. 2. Auflage. K. k. Schulbücher-Verlag. 1895. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 334.)

Bartoš Fr., **Bílý** Fr. und **Čech** Leander, Malá slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 7., wesentlich unveränderte Auflage. Brünn 1899. Winiker. 4 K 60 h, geb. 5 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

Kovář, Dr. Eman., Česká mluvnice pro školy střední a ústavy učitelské. Prag. I. L. Kober.
I. Theil. Nauka o slově. 1889. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl 1889, Seite 242.)
II. Theil. Nauka o větě čili skladba. 1890. 1 K 50 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 230.)

*__Loriš__ Jan, Česká mluvnice pro nižší střední školy a ústavy příbuzné. Prag 1899. J. Otto. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 95.)

Petrů Wenzel, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Prag. Kober.
* I. Theil (für die 1. Classe). 3., verbesserte Auflage. 1899. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 76.)
II. Theil. 3., verbesserte Auflage. 1899. 2 K 10 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 475.)
III. Theil (für die 3. Classe). 4. Auflage. 1899. 1 K 80 h, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 125.)
* IV. Theil. 2., verbesserte Auflage. 1897. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 236.)

Pelikán Johann, Výbor z literatury české. Doba stará. 2. Auflage. Prag 1893. Bursík und Kohout. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 292.)

Truhlář Anton, Výbor z literatury české. Doba nová. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohout. 4 K 40 h, geb. 4 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 295.)

Französische Sprache.

Appelt Wilhelm, První čítanka francouzská pro realky a realná gymnasia československá. 2., verbesserte Auflage. Prag 1885. A. Storchs Sohn. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 21.)

Herzer, Dr. Joh., Učebná kniha jazyka francouzského.
I. Theil. 3. Auflage. Prag 1889. A. Storchs Sohn. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 243.)
II. Theil. 2. Auflage. Prag 1889. A. Storchs Sohn. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 243.)

— — Skladba jazyka francouzského pro vyšší třídy středních škol českých. Prag 1885. A. Storchs Sohn. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 183.)

— — Cvičebná kniha ku překládání na jazyk francouzský. Prag 1886. A. Storchs Sohn. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 23.)

*__Regal-Sýkora__, Francouzská cvičebnice pro potřebu školní i soukromou. 2. Auflage, bearbeitet von K. Regal. Chrudim 1897. Selbstverlag. 2 K, geb. 2 K 24 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 466.)

Ricard, Dr. Anselm, Čítanka francouzská po nižší školy. Poznámkami opatřil Frant. Šubrt. Prag 1890. G. Neugebauer. 1 K 20 h, geb. 1 K 56 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 273.)

Šubrt Franz, Chrestomathie française à l'usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. Prag 1893. Neugebauer. 3 K 60 h, geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 63.)

— — Učebnice a čítanka francouzská. Díl I. Pro třetí třídu českých škol středních. 3., verbesserte Auflage. Prag 1895. G. Neugebauer. 1 K 44 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 257.) †

*Šubrt Franz. Učebnice a čítanka francouzská. 2., verbesserte Auflage. Prag 1897. Neugebauer. Díl II. Pro IV. třídu českých škol středních. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 236.) †

*Šubrt Fr. a Paulus V., Učebnice a čítanka francouzská. III. Theil. 2. Auflage. Prag 1899. Neugebauer. Geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 85.)

Überdies das für deutsche Mittelschulen approbierte Buch:

Ploetz, Dr. K., Lectures choisies. Französische Chrestomathie. 22. Auflage. Berlin. 1887. Herbig. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 199.)

Deutsche Sprache.

*Herzer, Dr. Jan, Učebná kniha jazyka německého pro I. třídu škol středních. Prag 1891. A. Storchs Sohn. 1 K 20 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 224.) †

*— — Učebná kniha jazyka německého pro II. třídu škol středních. 2., verbesserte Auflage. Prag 1893. A. Storchs Sohn. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 245.) †

Mourek V. E., Cvičebná kniha ku překládání z jazyka českého na jazyk německý pro vyšší třídy středních škol. Budweis. R. Benninger.

I. Theil für die 5. und 6. Classe. 2. Auflage. 1883. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 3.)

II. Theil für die 7. und 8. Classe. 1884. Geh. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 314.)

*Ouředníček Eduard, Cvičebnice jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage, und

*— — Slovník ku cvičebnici. 2., umgearbeitete Auflage. Brünn 1896. Winiker. Preis des Übungsbuches sammt Wörterbuch 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 178.)

— — Cvičebnice jazyka německého pro třetí a čtvrtou třídu škol středních. 2., unveränderte Auflage. Olmütz 1899. Hölzel. Geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 287.) †

Pospíchal Eduard, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Bellmann.

I. Band. 1. Abtheilung für die 3. Classe. 3. Auflage. Prag 1881. 2 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 198.)

I. Band. 2. Abtheilung für die 4. Classe. 3. Auflage. Prag 1885. 2 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 286.)

II. Band für die 5. und 6. Classe der Gymnasien. 2. Auflage. Prag 1881. 5 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 283.)

III. Band für Septima und Octava der Gymnasien und analoge Jahrgänge anderer Anstalten. Prag 1881. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 207.)

Říha Ernst, Německá mluvnice a čítanka pro nižší třídy škol středních a ústavy učitelské. Prag 1899. J. Otto. 3 K 50 h, geb. 3 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

Roth Julius, Mluvnické nauky německého jazyka pro nižší třídy škol středních. 7. Auflage. Prag 1894. Tempsky. 80 h, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 257.)

— — Cvičebná kniha jazyka německého pro první a druhou třídu škol středních. 6., unveränderte Auflage. Prag und Wien 1893. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 477.)

Roth Julius, Cvičebná kniha jazyka německého pro třetí a čtvrtou třídu škol středních. 4., unveränderte Auflage. Prag und Wien 1894. Tempsky. 1 K 70 h, geb. 2 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 257.)

***Roth** Julius und **Bílý** Franz, Úvod do jazyka německého rozborem a nápodobou pro první třídu středních škol. 2. Auflage. Prag 1895. Selbstverlag. Geh. 1 K 4 h, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 205.)

*— — Pro druhou třídu škol středních. Prag 1896. Selbstverlag. Geh. 1 K 24 h, geb. 1 K 36 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 247.)

*— — Německá čítanka a mluvnická cvičebnice pro tertii a quartu škol středních. 3. Auflage. Prag 1899. Selbstverlag. 3 K 8 h, geb. 3 K 48 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

Trnka Anton, Deutsches Lesebuch für die 5. und 6. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1894. Wiesner. Geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 245.)

— — Německá čítanka pro III. a IV. třídu českých škol středních. †

— — Vysvětlivky k německé čítance pro III. a IV. třídu. Prag 1892. A. Wiesner. Preis des Lesebuches sammt den Erläuterungen 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 483.)

Veselík, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

III. Theil, für die obersten Classen. Lesebuch zur Einführung in die deutsche Literatur. Prag 1886. Tempsky. 3 K 60 h, geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 66.)

Ferner das auch für deutsche Anstalten approbierte Buch:

Heinrich A., Grammatik der neuhochdeutschen Sprache für Mittelschulen in mehrsprachigen Ländern. 8. Auflage. Laibach 1881. Kleinmayr und Bamberg. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 271.)

Geographie.

***Braniš** Josef, F. M. Mayera Zeměpis říše Rakousko-Uherské. Pro 4 třídu středních škol. Prag und Wien 1897. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 466.)

***Kosina,** Dr. J., Učebnice zeměpisu všeobecného. Prag und Wien 1897. F. Tempsky.

I. Theil. (Für die 1. Classe der Mittelschulen.) 1 K, geb. 1 K 50 h.
II. Theil. (Für die 2. und 3. Classe der Gymnasien und für die 2. bis 4. Classe der Realschulen.) 2 K 30 h, geb. 2 K 80 h.
(Vdgs.-Bl. 1897, Seite 179.)

***Sobek** Frz., Všeobecný zeměpis. Díl prvý pro prvou třídu středních škol. 4. Auflage. Prag 1897. Kober. 1 K, geb. 1 K 44 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 67.)

— — Díl prvý pro prvou třídu škol realných. 3. Auflage. 1895. Geb. 1 K 44 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 200.)

— — Díl II. pro 2. třídu škol středních. 2., verbesserte Auflage. 1889. 1 K 50 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 99.)

*— — Díl druhý pro 2. a 3. třídu škol gymnasijních a 2. až 4. třídu realní. 4. Auflage. Prag 1898. Kober. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 494.)

— — Díl III. Popis mocnářství rakousko-uherského pro čtvrtou třídu škol středních. 2. Auflage. Chrudim 1895. S. Pospíšils Eidam. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 258.)

*Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského pro školy střední. Prag. Kober.

Svazek I. Zeměpis obecný. Část první pro 1. třídu středních škol upravil Dr. Fr. Brdlík. 11. Auflage. 1899. 90 h, geb. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 125.)

Svazek I. Zeměpis obecný. Část druhá pro II. a III. třídu gymnasií a pro II—IV. třídu realných škol. 10. Auflage. 1896. 2 K 30 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 200.)

Svazek II. Zeměpis rakousko-uherský. 6. Auflage. 1896. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 214.)

Tille A. und Metelka H., Statistika mocnářství rakousko-uherského pro vyšší třídy škol středních. 3., verbesserte Auflage. Prag. 1898. F. Kytka. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

Geschichte.

Dvořák Rud. und Šujan Franz, Dějepis všeobecný v obrazech pro nižší třídy škol středních. I. Starý věk. Sepsal Dr. Fr. Šujan. Prag 1894. Tempsky. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 207.)

— — II. Střední věk. Sepsal R. Dvořák. Preis 90 h, geb. 1 K 40 h.

— — III. Nový věk. Sepsal R. Dvořák. Preis 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 332.)

Gindely, Dr. Ant., Dějepis všeobecný. Prag. Tempsky. Pro vyšší třídy škol středních.

I. Díl: Věk starý. 5., verbesserte Auflage. Vzdělal J. Řehák. 1895. 3 K 20 h, geb. 3 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 132.)

II. Díl: Věk střední. 3. Auflage. Vzdělal J. Řehák. 1894. 2 K 70 h. geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 305.)

III. Díl: Věk nový. Vzdělal J. Řehák. 2. Auflage. Prag 1890. Tempsky. 3 K 20 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 231.)

Kameníček, Dr. Fr. und Dvořák Rud., Všeobecný dějepis pro vyšší třídy středních škol. Prag. J. Otto.

I. Theil: Alterthum. 1896. 3 K 30 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 348.)

*II. Theil: Mittelalter. 1897. 3 K, geb. 3 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

*III. Theil: 1898. 3 K 30 h, geb. 3 K. 60 h (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 185.)

I. Theil: Alterthum. Ausgabe für Realschulen. 1897. 2 K 70 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 274.)

— — Dějepis mocnářství rakousko-uherského se zvláštním zřetelem ke zřízení jeho. Prag 1899. Otto. 2 K 10 h, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)

Lepař Johann, Všeobecný dějepis ku potřebě žáků na vyšších gymnasiích českoslovanských.

I. Díl: Starý věk. 4 Auflage. Prag 1893. Kober. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 118.)

II. Díl: Středověk. 3., unveränderte Auflage. Prag 1890. Kober. 3 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 299.)

III. Díl: Nový věk. 3., verbesserte Auflage. Prag 1896. Kober. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 474.)

Řehák Jan, Učebnice dějepisu pro nižší třídy škol středních. Díl I. Dějiny věku starého. Prag und Wien 1894. Tempsky. 2 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 104.)

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisu všeobecného pro nižší třídy škol středních. Prag. Bursík und Kohout.

I. Díl: Věk starý. 1893. 1 K 50 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 257.)

II. Díl: Věk střední. 1894. 1 K 30 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 207.)

III. Díl: Věk nový. 1895. 1 K 30 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 334.)

— — Učebná kniha dějepisu všeobecného pro vyšší třídu škol středních. Prag. Otto.

I. Theil: Alterthum. 1898. 2 K 90 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 360.)

Sobek Franz, Děje mocnářství rakousko-uherského po střední školy. 4., veränderte Auflage. Prag 1896. Kober. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 364.)

— — Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Prag. I. L. Kober.

I. Díl: Věk starý. 4., umgearbeitete Auflage. 1895. 1 K 50 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 104.)

II. Díl: Věk střední. 3., verbesserte Auflage. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 245.)

III. Díl: Věk nový. 3., umgearbeitete Auflage. 1895. 1 K 50 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 36.)

Tomek W. W., Děje mocnářství rakouského. Ku potřebě na gymnasiích a školách realných. 3. Auflage. Prag 1881. Tempsky. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 208.)

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol středních. Prag. J. Otto.

I. Díl: Starý věk. 1894. 1 K 20 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 245.)

II. Díl: Střední věk. 1895. 1 K, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 358.)

III. Díl: Nový věk. 1896. 1 K 20 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897. Seite 170.)

Mathematik (Arithmetik).

Hoza Franz, Algebra pro vyšší realky. Prag 1892. Kober. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 289.)

Machovec Franz, Algebra pro vyšší třídy škol středních. Prag. F. Tempsky.

— — Vydání pro gymnasia. 1888. 2., verkürzte Auflage. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 231.)

— — Vydání pro reálky. 1887. Geh. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 82.)

Sommer Jan, Arithmetika pro nižší gymnasium. Prag und Wien 1894. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 207.)

— — Arithmetika pro I., II. a III. třídu škol realných. Prag und Wien. Tempsky. 2 K 10 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 206.)

Starý Wenzel, Arithmetika pro první, druhou a třetí třídu škol realných. 7., verbesserte Auflage. Prag 1896. Tempsky. 2 K 80 h, geb. 3 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 412.)

— — Arithmetika pro školy realné. I. Theil. 8. Auflage. Prag 1899. Tempsky. 1 K 10 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

Starý Wenzel und Machovec Franz, Arithmetika pro nižší třídy gymnasií. 6., verbesserte Auflage. Prag 1891. F. Tempsky. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 254.)

Taftl, Dr. Emanuel, Algebra, vyšším třídám středních škol českých upravil. — 4., revidierte Auflage. Prag 1892. Jednota českých mathematiků. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 392.)

*Hromádko Franz und Strnad Alois, Sbírka úloh z algebry pro vyšší třídy středních škol. 5. Auflage. Prag 1896. Verein böhmischer Mathematiker. 2 K 90 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 355.)

Tůma Franz, Arithmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. 5. Auflage. Prag 1898. Selbstverlag 1 K 50 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

— — Arithmetika pro III. a IV. třídu škol gymnasijních. 3., wesentlich unveränderte Auflage. Prag 1899. Selbstverlag. 1 K 50 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 287.)

— — Arithmetika pro I. třídu škol realných. Prag 1898. Kober. 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

— — Arithmetika pro II. třídu škol realných. Prag 1899. Kober. 1 K 30 h, geb. 1 K 70 h (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 126.)

Mathematik (Geometrie).

Jandečka Wenzel, Geometria pro vyšší gymnasia. Díl prvý. Planimetria. 5. Auflage. Prag 1893. Kober. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 12.)

— — II. Stereometria. 4. Auflage. Prag 1888. Kober. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 243.)

— — III. Trigonometria. 4. Auflage. Prag 1889. Kober. 1 K 4 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 176.)

— — IV. Analytická geometria v rovině. 3. Auflage. Prag 1888. Kober. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 217.)

Jeřábek Ant., Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. 4., verbesserte Auflage. Prag 1893. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 257.)

Strnad Alois, Geometrie pro vyšší gymnasia. Prag 1893. Kytka. 3 K 60 h, geb. 4 K.

— — Geometrie pro vyšší školy realné. 2. Auflage. Prag 1898. Kytka. Geb. 4 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 68.)

Zdráhal Alois, Úkoly z analytické geometrie v rovině ku potřebě středních škol. Chrudim 1893. Pospíšils Schwiegersohn. Cart. 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 118.)

Geometrie mit dem geometrischen Zeichnen und darstellende Geometrie.

Hoza Franz, Měřické tvaroznalství spojené s kreslením po prvou třídu středních škol. Prag 1881. Fr. Borový. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 259.)

— — Základové měřictví v rovině pro nižší třídy středních škol. 2., verbesserte Auflage. Prag 1887. Fr. Borový. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 41.)

— — Základové měřictví v prostoru. Pro nižší třídy středních škol. Prag 1878. Slavík und Borový. 1 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1879, Seite 198.)

Jarolímek Vincenz, Nauka o tvarech měřických přípravou ku kreslení ornamentálnímu. Für die 1. Classe der Mittelschulen. 3., unveränderte Auflage. Prag 1894. Verein böhmischer Mathematiker. Geb. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 115.)

— — Geometrie pro 2. a 3. třídu škol realných. (Planimetrie.) Prag 1891. Verein böhmischer Mathematiker. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 65.)

— — Geometrie pro 4. třídu škol realných. 4. Auflage. Prag 1893. Verlag: Jednota českých mathematiků. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 256.)

— — Geometrie pro nižší třídy škol realných. 3. Auflage. Prag 1897. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 237.)

— — Deskriptivní geometrie pro vyšší školy realné. 3. Auflage. Prag 1892. Verlag der böhmischen Mathematiker. Geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 483.)

Naturgeschichte.

Pokorný, Dr. Alois, Názorný přírodopis živočišstva. Pro nižší oddělení středních škol vzdělal F. V. Rosický. 9., verbesserte Auflage. Prag 1899. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 263.)

— — Názorný přírodopis rostlinstva pro nižší oddělení středních škol. Vzdělal dr. Lad. Čelakovský. 6., umgearbeitete Auflage. Prag 1893. Tempsky. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 255.)

— — Názorný nerostopis. Pro nižší oddělení středních škol. Upravil J. Dědeček. 5. Auflage. Prag und Wien 1891. F. Tempsky. 1 K, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 150.)

***Polívka** Fr., Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1898. Promberger. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 121.)

*— — Živočichopis pro nižší třídy škol středních. 2., wesentlich unveränderte Auflage. Olmütz 1899. Promberger. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 263.)

Rosický Franz, Nerostopis pro nižší třídy středních škol. 4., verbesserte Auflage. Prag 1897. Tempsky. 70 h, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 178.)

— — Botanika pro vyšší třídy středních škol. 3., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. Tempsky. 2 K 40 h, geb. 3 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

Bernard Alex. Jos., Přírodopis živočišstva pro vyšší třídy škol středních. Prag 1895. Kober. 2 K 40 h, geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 258.)

— — Přírodopis rostlinstva pro nižší třídy středních škol. Prag 1898. Kober. 2 K 40 h, geb. 2 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 172.)

Šafránek Franz, Geologie pro 7. třídu realnou. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. Tempsky. 1 K 30 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 294.)

Šafránek Franz und **Bernard** A., Nerostopis pro 3. třídu gymnasialní. 3., verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. F. Tempsky. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 371.)

Šafránek Fr., Nerostopis pro sedmou třídu realnou. 2., umgearbeitete Auflage. Prag und Wien 1896. Tempsky. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 354.)

Woldřich, Dr. Johann, Rukojeť zoologie pro vyšší oddělení středních škol. Wien 1892. Hölder. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 433.)

Physik.

Leminger Emanuel, Fysika pro nižší třídy škol středních. Prag. Kober.

I. Pro gymnasia. 6. Auflage. 1895. 1 K 70 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 258.)

II. Vydání pro realky. 6. Auflage. 1895. 1 K 70 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 247.)

Müller P. J. und **Simonides** J., Fysika pro vyšší třídy škol středních. 2. Auflage. Prag 1892. Borový.

Vydání pro gymnasia. 5 K 60 h.
Vydání pro školy realné. 5 K 32 h. } (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 525.)

Pošusta Wenzel, Základy silozpytu pro nižší třídy středních škol.

Ausgabe für Gymnasien. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1897. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 371.)

Ausgabe für Realschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Prag und Wien 1898. Tempsky. 1 K 50 h. geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 393.)

Reiss Fr. und **Theuerer**, Dr. Jos., Fysika pro vyšší třídy středních škol. Prag 1896. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker.

Ausgabe für Gymnasien. 2. Auflage. 4 K 50 h, geb. 4 K 80 h.
Ausgabe für Realschulen. 2. Auflage. 4 K 10 h, geb. 4 K 40 h. } (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 355.)

Chemie.

Hejzlar, Dr. Franz und **Hofmann** Nik., Chemie zkušebná pro čtvrtou školu gymnasií a realných gymnasií. 2. Auflage. Prag 1892. Tempsky. 60 h, geb. 88 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 392.)

— — Chemie zkušebná pro 4. školu realnou. 2. Auflage. Prag 1892. Tempsky. 80 h, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 146.)

Hofmann Nik., Chemie mineralná na základě pokusů, pro vyšší školy realné. 5. Auflage. Prag und Wien 1900. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

— — Chemie organická pro vyšší školy realné. 3., verbesserte Auflage. Prag und Wien 1897. Tempsky. 1 K, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 465.)

Procházka Prokop, Chemie, učebná kniha pro 4. třídu škol realných, založená na pokusech. Prag 1882. Slavík und Borový. 1 K 28 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 55.)

Philosophische Propädeutik.

Dastich, Dr. J. und **Jandečka** V., Logika pro vyšší gymnasia. 4., unveränderte Auflage. Prag 1889. Kober. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 243.)

Procházka, Dr. Franz X., Logika pro střední školy. Prag 1893. Kytka. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 255.)

Krejčí, Dr. F., Logika. Pro školy. Prag 1898. Kober. 1 K 40 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 121.)

***Sedláček**, Dr. Josef, Logika pro střední školy. Prag 1897. Otto. 1 K 70 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 494.)

Durdík, Dr. Josef, Psychologie pro školu. 4. Auflage. Prag 1893. Bellmann. 2 K 40 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 244.)

Kapras Johann, Zkušebná duševěda pro střední školy. Prag 1884. J. Otto. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 231.)

Krejči, Dr. Franz, Psychologie. Pro školy. Prag 1897. Bursík und Kohout. 1 K 40 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 178.)

Stenographie.

***Ibl** Vincenz, Methodická učebnice českého těsnopisu.

Díl I. 2., verbesserte Auflage. Prag 1896. Selbstverlag. Geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 353.)

Díl II. Pardubitz 1895. Selbstverlag. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 353.)

Díl III. Prag 1897. Selbstverlag. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 466.)

Pražák Johann O., Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. 4. Auflage. Prag 1895. Erster Prager Stenographenverein. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 399.)

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven kommissí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. 8. Auflage. Prag 1895. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl 1896, Seite 3.)

b) Lehrmittel.

Kozenn B., Zeměpisný atlas pro školy střední. Nověz pracovali Haardt a Schmidt. Pro české školy upravil Dr. J. Metelka. 14. Auflage. (1. Auflage der neuen Bearbeitung.) Wien 1900. Hölzel. 7 K 40 h, geb. 8 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 144.)

Schubert F. W., Historicko-zeměpisný atlas školní starého věku. Pro české školy střední upravil Dr. Jaroslav Vlach. (Für Realschulen.) Wien. Hölzel. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 435.)

***Schubert** F. W. und **Schmidt** V., Historicko-zeměpisný atlas školní věku středního. Upravil Dr. J. Vlach. Wien. Hölzel. 1 K 60 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 413.)

*— — Historicko-zeměpisný atlas školní nového věku. Upravil Dr. J. Vlach a Dr. E. Kameníček. Wien. Hölzel. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 299.)

***Schubert** F. W. und **Schmidt** V., Historicko-zeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. Ausgabe für Gymnasien. Hölzel. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 20.)

Putzger F. W. und **Dušek** L., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám. Wien 1897. Pichlers Witwe u. Sohn. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 66.)

Zdeněk Jaroslav, Zeměpisný atlas říše Rakousko-Uherské na základě atlantu pro české školy střední od B. Kozenna a Jos. Jirečka. 9 Karten. Wien 1886. Hölzel. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 46.)

Baur F. C., Rakousko-Uherské mocnářství. Wien. Hölzel. 14 K.

Brunclík Josef, Belgie, Hollandsko a Lucembursko. Maßstab 1 : 500.000. Turnau 1895. Sluka und Jiránek. Auf Leinwand gespannt mit Stäben 14 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 208.)

Haardt, Vincenz v., Školní nástěnná mapa Evropy.

— — Nástěnná mapa hor a řek Evropy.

— — Školní nástěnná mapa Ameriky.

České názvosloví upravil Jos. Jireček. Wien. Hölzel. Preis einer jeden der ersten Karten, roh 8 K, gespannt in Mappe 13 K, der dritten roh 10 K, gespannt 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 320.)

Kozenn B., Visecí mapa zeměkoulí, bearbeitet von M. R. Kovář. Wien. Hölzel. 9 K 60 h.

— — Visecí mapa Evropy, bearbeitet von M. R. Kovář. Wien. Hölzel. 10 K 80 h.

— — Visecí mapa Palestiny, dějiště biblické historie, bearbeitet von M. R. Kovář. Wien. Hölzel. 9 K 20 h.

— — Visecí mapa markrabství moravského a vévodství slezského, neu bearbeitet von C. T. Baur und J. Havelka. Wien. Hölzel. 11 K.

— — Visecí mapa království českého. 6 Bl. Maßstab 1 : 200.000. Wien. Hölzel. 10 K, gespannt in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K. (Vdgs.-Bl. 1876, Seite 124.)

Rothaug Johann Georg und **Umlauft**, Dr. Friedrich, Schulwandkarten für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 477.)

Östliches Planiglobium. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: roh in Blättern 16 K, auf Leinwand in Mappe 24 K, mit Stäben 28 K. Unbeschrieben: 14 K — 22 K — 26 K. *b)* Politische. Beschrieben: 16 K — 24 K — 28 K.

Westliches Planiglobium. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 16 K — 24 K — 28 K. Unbeschrieben: 14 K — 22 K — 26 K. *b)* Politische. Beschrieben: 16 K — 24 K — 28 K.

Europa. Maßstab 1 : 3,000.000. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K. Unbeschrieben: 9 K — 14 K — 16 K. *b)* Politische. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K.

Asien. Maßstab 1 : 6,000.000. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K. Unbeschrieben: 9 K — 14 K — 16 K. *b)* Politische. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K.

Nordamerika. Maßstab 1 : 6,000.000. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K. Unbeschrieben: 9 K — 14 K — 16 K. *b)* Politische. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K.

Rothaug Johann Georg und **Umlauft**, Dr. Friedrich, Schulwandkarten für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 477.)

Südamerika. Maßstab 1 : 6,000.000. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K. Unbeschrieben: 9 K — 14 K — 16 K. *b)* Politische. Beschrieben: 11 K — 16 K — 18 K.

Alpenländer. Maßstab 1 : 300.000. *a)* Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 13 K — 18 K — 20 K. Unbeschrieben: 11 K — 16 K — 18 K. *b)* Politische. Beschrieben: 13 K — 18 K — 20 K.

Palästina. Maßstab 1 : 250.000. Physikalische Schulwandkarte. Beschrieben: 7 K — 10 K — 12 K. Unbeschrieben: 5 K — 8 K — 10 K.

Schober, Dr. Karl, Školní mapa království českého. Im Maße 1 : 200.000. Wien 1887. K. u. k. militär-geographisches Institut. Auf Percail gespannt 12 K, mit Stäben 13 K. Zu beziehen bei dem k. u. k. militär-geopraphischen Institute in Wien.

— — Příruční mapa království českého. Im Maße 1 : 1,000.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. u. k. militär-geographisches Institut. 20 h. Zu beziehen bei der Lechner'schen Buchhandlung in Wien und bei der k. k. Schulbücherverlags-Verwaltung in Prag. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 53.)

— — Školní mapa markrabství moravského a vévodství slezského. K. u. k. militär-geographisches Institut. Wien 1888. 14 K, mit Stäben 15 K.

— — Příruční mapa markrabství moravského a vévodství slezského. Wien 1888. K. u. k. militär-geographisches Institut. 20 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 236.)

Zdeněk Jaroslav, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. Podle nákresu i za řízení Vincenze z Haardta upravena. Wien 1886. Hölzel. Gespannt auf Leinwand in Mappe 12 K, mit Stäben 14 K. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 134.)

— — Školní mapa království českého. Terrain dle Kořistkovy mapy kreslil Baur. Wien. Hölzel. 9 K 60 h.

— — Tatáž mapa horo-vodopisná. 7 K 60 h.

Letoschek Emil, Znázornění nejdůležitějších poměrů astronomických a fysikalních. Für böhmische Schulen bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien 1881. Hölzel. Preis eines unaufgespannten Exemplars 8 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 13 K. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 253.)

Nástěnná tabule pravěkých a předvěkých památek z říše Rakousko-Uherské. Z rozkazu c. k. ministerstva kultu a vyučováni vydáno od c. k. centralní kommisse pro památky umělecké a historické. Verlag von Ed. Hölzel. Wien. Preis, sammt Text, unaufgespannt 2 K 40 h, Leinwand-Einfassung und Ösen 3 K, auf Leinwand gespannt mit Holzleisten 4 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 119.)

Anmerkung. Überdies werden an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache vielfach Atlanten, Wandkarten und Wandtafeln verwendet, welche für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache approbiert sind.

Auf das Erscheinen folgender Lehrmittel für Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wurde im Ministerial-Verordnungsblatte (seit 1896) aufmerksam gemacht:

*Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových, na kterých jest vyobrazeno 459 druhů rostlin u nás divoce rostoucích nebo pěstovaných. Slovný výklad, do kterého jest vloženo 337 rytin, napsal Jan John. Prag 1898. Kober. Geb. 28 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 117.)

*Nábělek, Dr. Fr., Hvězdné nebe severní až po 40⁰ jižní deklinace. Nákladem vlastním. Kroměříž. 80 h, auf Leinwand gespannt 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 312.)

— — Obzor hvězdný až po 40⁰ jižní deklinace. Nákladem vlastním. Auf Carton aufgezogen mit drehbarer Blende 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 312.)

*— — Nástěnná mapa severního hvězdného nebe až po 40⁰ jižní deklinace. Posice hvězd k roku 1900. Nákladem vlastním. In 6 Blättern 18 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 152.)

*Letem českým světem. Bildersammlung in colorierter Ausgabe I. und II. Reihe. Bild 1—20. Prag. Vilímek. Preis jeder Reihe 10 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 469 und 1899, Seite 383.)

*Diagram soustav a pásem horských v říši Rakousko-Uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. Vilímek. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 383.)

*Atomové váhy prvků. Pro české školy upravil Dr. A. Bělohoubek. Prag. Vilímek. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 383.)

*Panorama Prahy. Vilímek. Prag. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 383.)

D.

Für Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache.

Religion.

Catechismo grande della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient 1899. Monauni. Geb. 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 166.)

Lateinische Sprache.

Casagrande Alb., Esercizi di sintassi latina in correlazione alla grammatica di F. Schultz ed altre di egual metodo. Turin 1885. Paravia. 2·70 Lire. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 186.)

Gandino G. B., La sintassi latina mostrata con luoghi delle opere di Cicerone tradotti ed annotati ad uso di retroversione nei ginnasi. 2 Theile. Turin 1883. Paravia. Preis, für beide Theile, 4 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 254.)

Jülg, Dr. Carlo, Esercizi di sintassi latina per la terza classe dei ginnasi italiani compilati secondo le nuove istruzioni in correlazione alle grammatiche del Dott. A. Scheindler e di F. Schultz. 1. Auflage. Trient 1892. Monauni. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 432.)

Jülg, Dr. C. und **Leveghi** Leon., Esercizi di sintassi latina per la quarta classe dei ginnasi italiani compilati secondo le nuove istruzioni in correlazione alle grammatiche del Dr. A. Scheindler e di F. Schultz. Trient 1893. Monauni. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 160.)

Schultz, Dr. Ferd., Piccola grammatica latina. Nuova edizione autorizzata, riveduta e corretta sulla 17. originale dal Prof. Raffaello Fornaciari. Triest 1888. F. H. Schimpff. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 216.)

— — Raccolta di tempi per esercizio della sintassi latina. Tradotta sulla quarta edizione originale da Raffaello Fornaciari. Torino 1889. E. Loescher. 2 K 50 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1888. Seite 274.)

— — Esercizi per la grammatica latina. Nuova edizione conforme alla 13. originale per cura di Raffaello Fornaciari. Torino 1888. E. Loescher. Trieste. F. H. Schimpff. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 244.)

Scheindler, Dr. August, Grammatica latina, ridotta per i ginnasî italiani del l'Austria da Dr. Carlo Jülg e B. Dalpiaz. Trient 1890. G. B. Monauni. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 217.)

Steiner-Scheindler, Libro di lettura e di esercizi latini per la prima classe de' ginnasii austriaci, composto in relazione alla grammatica latina del Dr. Augusto Scheindler. Pubblicato ad uso delle scuole italiane da Dr. Carlo Jülg e B. Dalpiaz. Con un dizionarietto metodico. Trient 1890. G. B. Monauni. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 229.)

— — Libro di lettura e di esercizi latini per la seconda classe etc. Trient 1891. G. B. Monauni. 2 K 60 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 65.)

Weidner Andrea, Le vite di Cornelio Nipote. Ridotte ad uso dei ginnasî italiani da Antonio Zernitz secondo la terza edizione tedesca. Vienna e Praga 1890. Tempsky. 1 K 20 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 266.)

Poesie scelte di P. Ovidio Nasone. Publicate per le scuole da Enrico Stefano Sedlmayer e ridotte ad uso dei ginnasî italiani da Alberto Casagrande secondo la quarta edizione tedesca. Wien und Prag 1890. Tempsky. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 328.)

Griechische Sprache.

Curtius, Dr. G., Grammatica greca, rifatta ed essenzialmente mutata dal Dr. G. de Hartel. Pubblicata ad uso delle scuole italiane da G. Defant. Seconda edizione italiana sulla XIX. originale. Trient 1892. Monauni. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 216.)

Schenkl, Dr. C., Esercizi greci composti dietro le grammatiche del Curtius e del Kühner. Edizione III. della versione italiana per cura di Fortun. Demattio. Wien 1877. K. Gerolds Sohn. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 263.)

— — Esercizi greci.

Parte I. ad uso dei ginnasî. Versione italiana sull' ultima edizione originale di Giuseppe Müller. Sesta edizione riveduta. Triest. F. H. Schimpff. 1888. Geb. 4 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 216.)

Parte II. Triest 1878. F. H. Schimpff. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 216.)

— — Crestomazia di Senofonte tratta dall' Anabasi, dalla Ciropedia e dalle Memorie Socratiche annotata e corredata di un Vocabolario, d' una Carta e da 18 illustrazioni inserite nel testo. Nuova edizione conforme alla nona originale curata da Giuseppe Müller. Torino 1892. Loescher. Geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 132.)

Schenkl, Dr. C., Nuovi esercizi greci, composti in relazione alla grammatica greca Curtius-de Hartel, pubblicati ad uso delle scuole italiane da G. Defant. Prima edizione italiana. Trient 1889. G. B. Monauni. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 311.)

Casagrande Alb., Raccolta di esercizi greci ad uso dei ginnasi e licei.

Parte II. Sintassi. Torino 1879. E Loescher. 3 Lire. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 263.)

— — Elementi di sintassi greca con una appendice sul dialetto omerico. 2. Auflage. Turin 1882. E. Loescher. 1·20 Lire. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 186.)

— — Elementi di grammatica greca ad uso dei ginnasi e licei.

Parte I. Morfologia. Turin, Mailand, Florenz, Rom 1888. Paravia u. Comp. 1 K 63 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 148.)

Christ A., Iliade di Omero. Edizione abbreviata. Publicata per uso de' ginnasî italiani da G. Defant. Con nove incisioni e due carte geografiche. Vienna e Praga 1890. Tempsky. 2 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 266.)

Italienische Sprache.

Defant Giusèppe, Pròse e poesie modèrne per le classi inferiòri delle scuòle mèdie austrìache. Con nòte e gli accènti per la rètta pronúnzia.

Parte I. Trient 1899. Monauni. 2 K, geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 166.)

Demattio, Dr. Fortun., Grammatica elementare della lingua italiana. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 263.)

— — Sintassi della lingua italiana con riguardo alle principali attinenze della sintassi latina e greca. 3. Auflage. Innsbruck 1898. Wagner. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 467.)

(Zulässig für Gymnasien.)

— — Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole reali, commerciali e magistrali e delle prime classi ginnasiali.

Parte prima. Ed. III. Innsbruck 1891. Wagner. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 254.)

(Zulässig für Mittelschulen.)

Parte seconda. Sintassi. Terza edizione diligentemente reveduta. Innsbruck 1885. Wagner. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 89.)

(Zulässig für Realschulen.)

Letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Wien 1883. Hölder.

Parte prima. 2. edizione. Wien 1886. 1 K 44 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 221.)
Parte seconda. 3. edizione. Wien 1892. 1 K 52 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 268.)
Parte terza. 1 K 68 h. }
Parte quarta. 1 K 52 h. } (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 196.)

— — per le classi superiori delle scuole medie. Wien 1885. Hölder.

Parte prima volume primo. 3 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 89.)
— — volume secondo. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 159.)

Letture italiane ad uso delle classi inferiori delle scuole medie della monarchia austriaca. Triest 1899. G. Chiopris.

Parte I. Geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 150.)
Parte II. Geb. 2 K.
Parte III. Geb. 2 K 20 h. } (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 262.)
Parte IV. Geb. 2 K 30 h.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole medie della monarchia austro-ungarica. 2. Ausgabe. Triest 1893. G. Chiopris. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 91.)

Antologia di poesie e prose italiane dai primordi della letteratura sino al secolo presente. Testo ad uso delle scuole medie dell' impero austro-ungarico. Seconda edizione. Triest-Fiume 1891. Chiopris. Parte I. L' ottocento. Parte II. Il settecento. Parte III. Il secento ed il cinquecento. Parte IV. Il ducento, il trecento ed il quattrocento. Jeder Theil 3 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 49.)

— — di poesie e prose italiane dei secoli XVII, XVI, XV, XIV e XIII. Testo ad uso delle scuole medie della monarchia austro-ungarica. Triest-Fiume 1898. G. Chiopris. 3 K 92 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 393.)

Bolza, Dr. G. B., Orlando furioso di Ludovico Ariosto, edito ad uso della gioventù. Wien 1853. K. Gerolds Sohn. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 263.)

Nuovo libro di Lettre italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte prima. Triest 1898. F. H. Schimpff. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 360.)

Deutsche Sprache.

Cobenzl Giuseppe e **Marina**, Dr. Giuseppe, Palestra tedesca. Corso completo di grammatica e lingua tedesca. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. I. und II. Theil. Triest 1899. J. Schimpff. Preis eines Theiles 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 363.)

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca con un dizionarietto metodico. Trento. Monauni.

Parte I. 2., verbesserte Auflage. 1898. 2 K 60 h, geb. 3 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 405.)
Parte II. 1894. Geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 114.)

Claus Nicol., Nuova grammatica teorico-pratica della lingua tedesca. Edizione VI. Mailand 1881. Briola. Lire 3. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 259.)
(Zulässig für die I. und II. Classe der Realschulen.)

— — Antologia tedesca. Mailand. Briola et Comp.

Parte I. Edizione III. 1881. Lire 1·50. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 259.)
Parte II. Edizione II. 1877. Lire 2. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 264.)
(Zulässig für die I. und II. Classe der Realschulen.)

Noë Enrico, Antologia tedesca compilata per uso delle scuole medie. Wien. Manz.

Parte prima con un vocabolario delle parole contenute in ambo le parti. Terza edizione. 1892. Geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 519.)

Parte seconda. 3., wesentlich unveränderte Auflage. 1898. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 94.)

Vocabolario dell' antologia tedesca. (Separat-Ausgabe des dem I. Theile angeschlossenen Vocabulars.) 2 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 274.)
(Zulässig für Mittelschulen.)

Defant Jos. und **Mayr**, Dr. A., Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. I. Band. Trient 1892. Monauni. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 160.) †

— — Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. II. Band. Triest 1894. Monauni. 2 K, geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 26.)

— — Letture tedesche per le due ultime classi delle scuole medie. 2 Theile. 1896. 3 K 50 h, geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 454.)

Mayr, Dr. A., Leitfaden der deutschen Literaturgeschichte. Mit einem Anhang: Grundzüge der deutschen Metrik. Trient 1897. Monauni. 80 h, geb. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 465.)

Französische Sprache.

***Zatelli** Domenico, Corso di lingua francese. Tipografia Roveretana (ditta V. Sottochiesa). Acapite.

I. Theil. 2. Auflage. Rovereto 1896. 2 K 10 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 412.)

II. Theil. Rovereto 1895. 3 K, geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 200.)

Serbo-kroatische Sprache.

Cobenzl Giuseppe, Corso completo (teorico-pratico) della lingua serbo-croata. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Ragusa 1888. C. Pretner. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 40.)

Geographie und Geschichte.

Herr Gustav, Manuale di geografia comparata per le classi inferiori delle scuole medie. Primo corso. Principî fondamentali di geografia. Nach der 14. deutschen Auflage übersetzt von Desiderius Reich. Trient 1885. Scotoni und Vitti. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 7.)

Klun, Dr. V. F., Geografia universale ad uso delle scuole medie. Wien. K. Gerolds Sohn.

II. Theil: Die österreichisch-ungarische Monarchie. 4., durchgesehene und verbesserte Auflage. 1892. 70 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 243.)

III. Theil: Die Staaten Europas (außer Österreich-Ungarn), Asien, Afrika, Amerika, Australien. 5., durchgesehene und verbesserte Auflage. 1894. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 73.)

Mayer, Dr. Franc. M., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte terza. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1895. Tempsky. 1 K 70 K, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

— — Parte seconda: Storia del medio evo. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1897. Tempsky. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 304.)

— — Parte prima: Storia antica. Aus dem Deutschen übersetzt von D. Reich. Wien und Prag 1898. Tempsky. Geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 401.)

Gindely A., Manuale di storia universale per le classi inferiori delle scuole secondarie. Parte prima: L' antichità. Ridotta ad uso delle scuole italiane sulla nova edizione originale, per cura di Demattio. Wien und Prag 1889. Tempsky. 1 K 60 h, geb. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 275.)

— — Manuale di storia universale. Triest 1888. J. H. Schimpff.
Volume I. Storia antica. Geb. 4 K 50 h.
Volume II. Il medio evo. Geb. 3 K 50 h.
(Vdgs.-Bl. 1888, Seite 217.)

— — Manuale di storia universale per i ginnasii superiori. Volume I. Storia antica. Prag 1883. Tempsky. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 101.)

— — Manuale di storia universale per i ginnasii superiori. Volume II. Il medio evo. Turin und Prag 1887. Loescher und Tempsky. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 18.)

— — Storia universale. Testo per le classi superiori delle scuole medie del dottore A. Gindely. III. tomo. L' evo moderna. Primo versione e riduzione italiana eseguita sul' ottava edizione tedesca dell' opera. Con 124 incisioni. Wien und Prag 1895. Tempsky. 3 K 60 h, geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

Morteani Luigi, Elementi di Geografia per la prima classe ginnasiale. Mit 20 Illustrationen. Triest 1894. Selbstverlag. In Commission der Buchhandlung J. H. Schimpff. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 115.)

— — Compendio di Geografia per la seconda classe ginnasiale. Mit 2 Figuren. Triest 1895. In Commission von J. H. Schimpff. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 71.)

— — Compendio di Geografia per la terza classe ginnasiale. Triest 1896. In Commission von F. H. Schimpff. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 412.)

— — Compendio di Geografia della Monarchia Austro-Ungarica per la quarta classe delle scuole medie. Triest 1897. In Commission von F. H. Schimpff. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 273.)

Hannak, Dr. Em., Compendio di storia, geografia e statistica della monarchia austro-ungarica per le classi inferiori e superiori delle scuole medie. 3. italienische Auflage, durchgesehen und verbessert nach der 10. deutschen Ausgabe. I. und II. Theil. Mit 18 Illustrationen. Wien 1894. A. Hölder. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 243.)

Mathematik.

Močnik, caval., Dr. Fr., Geometria intuitiva per il ginnasio inferiore. Wien. K. Gerolds Sohn.
Parte I. per le classi I. e II. Edizione quinta. 1879. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 265.)
Parte II. per le classi III. e IV. Edizione quarta. 1881. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 276.)

— — Trattato di aritmetica. Seconda edizione invariata. (Für die Unterclassen der Realschulen.) Vienna 1881. K. Gerolds Sohn. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 265.)

Močnik, caval. Dr. Fr., Trattato di geometria ad uso delle classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1891. J. Dase. 4 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 65.)

— — Trattato di aritmetica de algebra per le classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1894. J. Dase. 4 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 111.)

Heis, Dr. Ed., Raccolta di esempi e quesiti di aritmetica ed algebra ordinati ad uso delle scuole medie. Versione di Antonio Budinich. II. edizione riveduta. Torino. Loescher. Trieste 1889. Schimpff. Geb. 4 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 254.)

Hočevar, Dr. Fr., Manuale di geometria per ginnasio inferiore. Nach der 2. Auflage des deutschen Originales übersetzt von Fr. Postet. Wien und Prag 1891. F. Tempsky. 1 K 50 h, geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 230.)

Wallentin, Dr. Fr., Manuale di aritmetica per la I. e II. classe delle scuole medie. Übersetzt nach der 2., deutschen Ausgabe von Fr. Postet. Trient 1891. G. B. Monauni. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 214.) (Für Realschulen.)

— — Manuale di aritmetica per la I. e II. classe dei ginnasi. Übersetzt nach der 4. deutschen Auflage von Fr. Postet. Trient 1896. G. B. Monauni. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 214.)

— — Manuale di aritmetica per la III. e IV. classe delle scuole medie. Übersetzt nach der 2. deutschen Ausgabe von Fr. Postet. Trient 1892. Monauni. Geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 432.)

— — Trattato di aritmetica per le classi superiori dei ginnasi e delle scuole reali. Versione eseguita sulla seconda edizione tedesca da Fr. Postet. Trient 1895. Monauni. 1 K 60 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 256.)

Postet Fr., Raccolta di quesiti d' esercizio compilata in relazione al Trattato di Aritmetica del Dr. Fr. Wallentin. Trient 1895. Monauni. 1 K 10 h, geb. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 256.)

Wittstein, Dr. Teodoro, Prof., Trattato di matematica elementare. Vienna. A. Hölder.

Parte I. Planimetria. Traduzione eseguita sulla decima edizione tedesca da Stefano Scarizza. 1879. 2 K.

Parte II. Trigonometria piana. Traduzione eseguita sulla quarta edizione tedesca da Stefano Scarizza. 1880. 1 K 60 h.

Parte III. Stereometria. Traduzione eseguita sulla quarta edizione tedesca da Stefano Scarizza. 1880. 1 K 72 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 265.)

Frischauf, Dr. G., Introduzione alla geometria analitica. Traduzione eseguita sulla seconda edizione tedesca da Fr. Postet. Wien 1883. Hölder. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 208.)

Menger Giuseppe, Elementi di geometria descrittiva ad uso delle scuole reali superiori. Versione italiana eseguita da Giuseppe Zian. Wien 1888. A. Hölder. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 244.)

Ströll Anton, Forme geometriche per il I. corso delle scuole reali. Wien 1886. Hölder. 72 h.

— — Elementi di geometria per il II., III. e IV. corso delle scuole reali. Wien 1886. Hölder. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 46.)

Naturgeschichte.

Carnel Teodoro, Storia illustrata del regno vegetale secondo l' opera del dott. A. Pokorny. 5., durchgesehene und vermehrte Auflage. Turin 1891. Loescher. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 132.)

Pokorny, Dr. Al., Storia illustrata dei tre regni della natura. Triest. F. H. Schimpff.

Parte I. Regno animale. 1885. Geb. 3 K 60 h.
Parte III. Regno minerale per Giovanni Struever, 1888. Geb. 2 K 50 h.
(Vdgs.-Bl. 1888, Seite 217.)

— — Storia illustrata del regno animale con 521 incisioni. Turin und Wien 1885. Loescher. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 320.)

Bisching, Dr. Anton, Element di mineralogia per le classi inferiori delle scuole medie. Prima versione italiana sulla prima edizione tedesca di Ernesto Girardi. Wien 1885. Hölder. 84 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 298.)

Burgerstein, Dr. Alfredo, Elementi di Botanica per le classi superiori delle scuole medie. Prima versione italiana sulla seconda edizione tedesca di Michele Stossich. Con 340 incisioni intercalate nel testo. Vienna 1895. Hölder. 1 K 92 h, geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 333.)

Elementi di Zoologia del Dr. Graber e del Prof. J. Mik ad uso delle classi superiori delle scuole medie con 174 incisioni intercalate nel testo. Prima versione italiana sulla seconda edizione tedesca per cura di Oreste Gerosa. Wien und Prag 1896. Tempsky. 4 K 50 h, geb. 5 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 391.)

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching**, Dr. A., Elementi di mineralogia e geologia per le classi superiori delle scuole medie. Nach der 4. deutschen Auflage ins Italienische übersetzt von E. Girardi und E. Giacometti. Wien 1882. Hölder. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 173.)

Naturlehre.

Vlacovich Nicol., Elementi di fisica sperimentale. Ad uso dei corsi inferiori delle scuole medie. Triest 1880. G. Caprin. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 266.)

— — Elementi di fisica sperimentale. Ad uso dei corsi inferiori delle scuole medie e delle scuole nautiche. II. edizione. Triest 1888. Selbstverlag. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 244.)

Krist, Dr. Giuseppe, Elementi di fisica per le classi inferiori delle suole medie specialmente dei ginnasi. Übersetzt nach der 18. deutschen Ausgabe und gekürzt mit Zustimmung des Autors von Franz Postet. Mit 215 Illustrationen. Trient 1894. Monauni. 3 K, geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 207.)

Münch Pietro, Trattato di fisica ad uso delle classi superiori delle scuole medie e degli istituti equiparati. Versione libera eseguita sulla 10. edizione tedesca de Em. de Job. Wien 1898. Hölder. 4 K, geb. 4 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 20.)

Wallentin, Dr. J. G., Trattato di fisica per la classi superiori delle scuole medie e degli altri istituti affini, versione eseguita sulla 10. edizione tedesca da Franc. Postet. Trient 1897. Monauni. 4 K, geb. 4 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 489.)

Chemie.

Kauer, Dr. Anton, Elementi di chimica per le classi inferiori delle scuole medie. Prima versione italiana sulla settima edizione tedesca di Ernesto Girardi. Wien 1885. Hölder. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 310.)

Mitteregger, Dr. Josef, Trattato di chimica inorganica delle scuole reali superiori. Tradotto sulla seconda edizione originale da Ernesto Girardi. Wien 1886. Hölder. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 187.)

Fiumi Johann, R. v., Trattato di chimica inorganica ed organica ad uso delle scuole reali superiori ed inferiori. 2., durchgesehene und verbesserte Auflage. Rovereto 1894. Im Selbstverlage des Verfassers. 4 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 68.)

Philosophische Propädeutik.

Beck, Dr. Gius., Elementi di logica. Versione italiana per cura di L. C. cav. de Pavissich. 2. Auflage. Triest 1883. Jul. Dase. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 273.)

Lindner, Dr. Gust., Compendio di logica formale per istituti superiori. Quinta edizione. Prima versione dal tedesco per cura di Tullio Erber. Zara 1882. Woditzka. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 164.)

— — Manuale di Psicologia empirica quale scienza induttiva. Nach der 7. deutschen Auflage übersetzt von Josef Maschka. Innsbruck 1885. Wagner. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1886, Seite 49.)

Wandkarten.

Haardt Vincenz v., Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. E. Hölzel. Wien. 4 Blätter. Auf Leinwand gespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 247.)

Kozenn B., L' Europa. Wien. Hölzel. 11 K 60 h.

— — La Palestina, teatro della storia sacra. Wien. Hölzel. 10 K 80 h.

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica. Wien. Hölzel. 18 K.

E.

Für Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache.

Religion.

α) Römisch-katholisch.

***Belaj**, Dr. Ferdinand, Povjest crkve Kristove za srednja učilišta. 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1892. Verlag der k. Landesregierung. 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 179.)

***Iveković**, Dr. Fr., Biblijska povjest starozavjetne objave Božje za srednja učilišta. Agram 1879. K. Landesverlag. Geb. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 207.)

*— — Biblijska povjest novozavjetne objave Božje za srednje škole. 2. Auflage. Agram 1898. K. Landesverlag. Geb. 88 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

***Palunko** V., Katolička moralka za srednja učilišta. Sinj 1890. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 28.)

***Rubetić** Cv., Katolička liturgika ili obredoslovje za srednja učilišta. 3. Auflage. Agram 1898. K. Landesverlag. Geb. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

*— — Katolička Dogmatika (posebni dio) za više razrede srednjih učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram 1898. Verlag der k. Landesregierung. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 68.)

***Suk**, Dr. Felix, Katolička apologetika za više razrede srednjih učilišta. 2. Auflage. Agram 1899. Verlag der k. Landesregierung. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 32.)

*Veliki katolički katekizam za srednja učilišta. (Po Dehabru.) 2., unveränderte Auflage. Agram 1899. Verlag der k. Landesregierung. Geb. 84 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 456.)

β) Griechisch-orientalisch.

***Rudakov** A., Кратка настава о Богослуженьу Православне Цркве. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 183.)

Petrović Jovan, Pripovijetke iz Novoga Zavjeta za školsku mladež. Zagreb 1895. Pripovijetke iz Staroga Zavjeta za školsku mladež. Zagreb 1894. Verlag der k. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung. Geb. 60 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 72.)

— — Učenje o ljubovi hriščanskoj ili Mala Moralka. Zagreb 1895. Selbstverlag. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 348.)

Lateinische Sprache.

Carević Josip, Latinska vježbenica za prvi gimnazijski razred. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 30 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 360.)

Divković Mirko, Latinske vježbe za 2. gimnazijski razred. 3. Ausgabe. Agram 1892. K. Landesverlag. Geb. 1 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 40.)

Latinske i hrvatske zadaće v skladnji latinskoga jezika.

I. Theil. 3., durchgesehene Auflage. Agram 1892. Franz Župan. (R. F. Auer.) 2 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 148.)

Lhomond, Urbis Romae viri illustres. Bearbeitet von Fr. Marn. Agram 1878. K. Landesverlag. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 267.)

Jurmić Leonardo, Izabrane pjesme P. Ovidija Nasona za gimnazije poredio i protumačio. Agram 1884. Verlag der Landesregierung. Geb 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 34.)

Maixner, Dr. Fr., Latinska vĕžbenica za više razrede hrvatskih gimnazija.

I. Theil, für die 5. und 6. Classe. Agram 1876. Hartmann. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 267.)

Maixner, Dr. Fr., Latinska vježbenica za 7. i 8. gimnazijski razred. Agram 1882. Verlag der Landesregierung. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 102.)

Pavec Ivan, Latinska slovnica za gimnazije. 5. Auflage von Dr. Đuro Körbler. Agram 1899. Verlag der Landesregierung. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 143.)

Rožek J. A. i **Žepić** S., Latinske i hrvatske zadaće o skladnji latinskoga jezika.

I. Theil. 2. Auflage. Agram 1884. Albrecht und Fiedler. 2 K.

II. Theil. (Hrvatske zadaće.) 2., durchgesehene Auflage. Agram 1882. Albrecht und Fiedler. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 63.)

Griechische Sprache.

Musić, Dr. August, Slovnica grčkoga jezika. 3., verbesserte Auflage. Agram 1897. Verlag der Landesregierung. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 274.)

Schenkl, Grčka početnica za 3. i 4. gimn. razred. 6. kroatische, durchgesehene und verbesserte Auflage von Dr. August Musić. Agram 1899. Landesverlag. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 95.)

— — Grčka vježbenica za više razrede gimnazijske. Griechisches Übungsbuch für die Oberclassen der Gymnasien.) Bearbeitet von Dr. August Musić. Agram 1891. Verlag der Landesregierung. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 392.)

— — Chrestomatija iz Xenophonta, nach der 6. deutschen Auflage kroatisch bearbeitet von Leonard Jurnić. Agram 1881. Verlag der Landesregierung. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 181.)

Serbo-kroatische Sprache.

Divković Mirko, Oblici hrvatskoga jezika za srednje škole 5. Auflage. Agram 1895. Commissions-Verlag Župan. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

— — Hrvatska sintaksa za školu. 4. Auflage. Agram 1896. 1 K. Commissions-Verlag Župan. (R. F. Auer.) (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

— — Rečenica (Nauka o izreci) za školu. 6., wesentlich unveränderte Auflage. Agram 1895. 70 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 430.)

Kušar Marcel, Čitanka za IV. razred srednjih škola. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. 3 K, geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 334.)

— — Čitanka za III. razred srednjih škola. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. 2 K 86 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 494.)

— — Čitanka za II. razred srednjih škola. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. 2 K 80 h, geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

Petračić Fr., Hrvatska čitanka za više razrede srednjih škola.

I. Theil. 3. Auflage. Bearbeitet von H. Badalić. Agram 1895. Landesverlag. Geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 201.)

II. Theil. 3. Auflage. Besorgt von F. Ž. Miler. Agram 1898. Landesregierung. Geb. 6 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 20.)

Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 5. Auflage. Umgearbeitet von M. Divković. Agram 1894. Verlag der Landesregierung. Geb. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 104.)

Maretić Dr. T., Hrvatska čitanka za II. razred srednjih učilišta. 5. Auflage. Agram 1896. Verlag der Landesregierung. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 68.)

Deutsche und italienische Sprache.

Kobenzl Jos., Njemačka palestra ili teoretično-praktična gramatika njemačkog jezika za srednje učione. Wien 1880. Graeser. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 268.)

— — Talijanska palestra ili teoretično-praktična slovnica talijanskoga jezika za srednje učione. Ragusa 1897. Pretner. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 364.)

Mussafia, Dr. Ad., Talijanska slovnica za početnike. Priredio J. Krst. Švrljuga. 4. Ausgabe. Agram 1892. F. Župan. (R. F. Auer.) Geb. 3 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 40.)

Geographie und Geschichte.

Dobrilović Augustin, Zemljopis za niže razrede srednjih škola.

I. Cursus (für die 1. Classe.) 2., verbesserte Auflage. Zara 1892. Verlag des Verfassers. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 298.)

Klunov Opći zemljopis za srednje škole preradio ga R. Trampler. Po 23. njemačkom izdanju preveo. Vjekoslav Klaić. Agram 1899. Verlag der Landesregierung. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 95.)

Steklasa Ivan, Zemljopis i statistika austro-ugarske monarkije za srednja učilišta. 2., verbesserte Auflage. Agram 1894. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 134.)

Hannak-Klaić V., Povjestnica staroga vėka za niže razrede srednjih učilišta. 3., verbesserte und gekürzte Auflage. Agram 1891. Verlag der Landesregierung. Geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 393.)

Klaić V., Povėst srednjega vėka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landesverlag. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 268.)

Hoić Iv., Poviest nevoga vėka za niže razrede srednjih učilišta. 2., verbesserte und gekürzte Auflage, bearbeitet von V. Klaić. Agram 1893. K. Landesverlag. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 305.)

Gindely, Dr. Ant., Povjesnica staroga vijeka za više razrede srednjih učilišta. 3., verbesserte Auflage, bearbeitet von V. Klaić. Agram 1898. Verlag der Landesregierung. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 76.)

Kořinek F. B., Povjestnica novoga vėka za više razrede srednjih učilišta. (Geschichte der Neuzeit für die Oberclassen der Mittelschulen.) 2., vollständig umgearbeitete Ausgabe von A. Klaić. Agram. 1889. Verlag der Landesregierung. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 4.)

Schubert F. W., Atlas antiquus. Historijsko-geografski školski atlas starog svijeta sa tekstom koji objašnjuje pojedine karte za hrvacke škole udesio. A. Dobrilović. Wien 1887. Hölzel. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 41.)

Schubert F. W. und **Schmidt** W., Historijsko-geografski atlas srednjeg vijeka. Hrvatski priredio A. Dobrilović. Wien. Hölzel. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 280.)

— — Historijsko-geografski atlas novog vijeka. Hrvatski priredio A. Dobrilović. Wien. Hölzel. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 280.)

Kozenn, Školski atlas hrvatski priredio A. Dobrilović. Wien 1887. E. Hölzel. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1888, Seite 219.)

— — Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović. Wien 1887. E. Hölzel. Geb. 5 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 193.)

Franić Drag., Australija i Polynesija. 1 : 12,250.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli i Deutsch.) Aufgespannt 16 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

Gavazzi, Dr. Arthur, Sjeverna Amerika. 1 : 7,000.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli i Deutsch.) Aufgespannt 20 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

— — Južna Amerika. 1 : 5,200.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli i Deutsch). Aufgespannt 20 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

Modestin, Dr. Josip, Afrika. 1 : 6,500.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli i Deutsch.) Aufgespannt 20 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

Šenoa, Dr. M., Azija. 1 : 9,000.000. Agram. Hartman'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli i Deutsch.) Aufgespannt 20 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 366.)

Mathematik.

Močnik, Dr. Fr., Pouka u računici i algebri za više razrede srednjih učilišta. 4. Auflage. (Nach der 21. deutschen.) Agram 1891. Verlag der Landesregierung. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 393.)

Nenin Petar, Počela geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija na temelju propisane naučne osnove. Agram. Verlag der Landesregierung.

I. Theil, für die 2. Classe. 3., verbesserte Auflage. 1894. Geh. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 248.)

II. Theil, für die 3. Classe. 4., verbesserte Auflage. 1898. Geh. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 37.)

III. Theil, für die 4. Classe. 3., verbesserte Auflage. 1895. Geh. 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 248.)

Hočevar, Dr. Franjo, Mjerstvo za niže gimnazije. 2. Auflage, bearbeitet von J. Kenfelj. Agram 1896. K. Landesverlag. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 179.)

*— — Aritmetika za niže gimnazije i nalike im škole. Bearbeitet von J. Kenfelj. 2. Auflage. Agram 1896. K. Landesverlag. Geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 180.)

Kučera Oton, Općena aritmetika i algebra za više razrede srednjih i njima sličnih škola. Agram 1899. F. Suppan. Geb. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 32.)

Segen, Dr. David, Geometrija za više razrede srednjih učilišta. Agram 1898. K. Landesverlag. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

Zahradnik, Dr. Karlo und **Segen,** Dr. David, Geometrijska vježbenica za više razrede srednjih učilišta. Agram. K. Landesverlag.

I. dio: Planimetrija i stereometrija. 1896. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

II. dio: Trigonometrija i analitična geometrija. 1899. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 62.)

Naturgeschichte.

***Pokorny,** Dr. A., Prirodopis životinjstva sa slikami. Za niže razrede srednjih učilišta. 8., von A. Korlević bearbeitete Auflage. Agram 1899. K. Landesverlag. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 62.)

— — Prirodopis bilinstva sa slikama. Za niže razrede srednjih učilišta. 5. Auflage. Nach der 20. deutschen Auflage bearbeitet von A. Korlević. Mit 310 Abbildungen. Agram 1898. K. Landesverlag. Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 76.)

Burgerstein, Dr. Alfr., Botanika za više razrede srednjih škola. Nach der 2. deutschen Auflage bearbeitet von Dr. M. Kišpatić. Agram 1890. Fr. Župan. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 20.)

***Hochstetter,** Dr. F. und **Bisching,** Dr. A., Mineralogija i geologija za više razrede srednjih škola. Übersetzt von Dr. M. Kišpatić. 2., wesentlich unveränderte Auflage. Agram 1894. F. Župan. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 236.)

Kišpatić M., Rudstvo za niže razrede srednjih škola. 2., umgearbeitete Auflage Agram 1889. F. Župan. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1889, Seite 345.)

Woldřich, Dr. Johann, Zoologia za više razrede srednjih učilišta. 2., wesentlich unveränderte Auflage, übersetzt von Dr. M. Kišpatić. Agram 1895. Verlag der k. Landesregierung. Geb. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 255.)

Naturlehre.

Wassmuth Ant., Fizika za niže razrede srednjih škola. 2. Auflage. Nach der 2. deutschen Auflage bearbeitet von J. Stožir. Agram 1890. F. Župan. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 20.)

Handl, Dr. A., Fizika za više razrede srednjih škola. Nach der 4. deutschen Auflage bearbeitet von W. Stožir. Agram 1890. Fr. Župan. 4 K. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 20.)

Chemie.

Zulić Pav., Obća kemija za male realke. Agram 1866. K. Landesverlag. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 269.)

— — Uputa u kemiju za velike realke. I. Theil. Anorganische Chemie. Agram 1877. Verlag der k. Landesregierung. Geb. 2 K 62 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 41.)

Philosophische Propädeutik.

Arnold, Dr. Duro, Logika za srednja učilišta. 2., veränderte Auflage. Agram 1898. Verlag der k. Landesregierung. Geb. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 76.)

— — Psihologija za srednja učilišta. 3. Auflage. Agram 1898. Landesverlag. Geb. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 434.)

Posedel, Dr. Josef, Empirična psihologija za školsku i privatnu potřebu. Zeng 1892. Selbstverlag. Druck von H. Luster. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 92.)

Stenographie.

Magdić Franz, Hrvatska stenografija (Gustav Gabelsberger). 3., umgearbeitete Auflage. Agram 1895 .Landesregierung. Geb. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 132.)

F.

Lehrbücher für Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird.

Religion.

*Karlin Andreas, Zgodovina razodetja božjega v stari zavezi za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 355.)

*— — Zgodovina razodetja božjega v novi zavezi, za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 248.)

*Lésar Anton, Liturgika ali sveti obredi pri vnanji službi božji. 1. und 2. Theil. 4., verbesserte Auflage. Laibach 1896. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. Geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 443.)

Veliki Katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Laibach 1896. Verlag des fürstbischöflichen Ordinariats. 80 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 211.)

Lateinische Sprache.

Kermavner V., Latinska slovnica. 2. Auflage. Laibach 1893. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 284.)

— — Vadbe v skladnji latinski. Laibach. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg.
I. del za 3. gimnazijski razred. 1882. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 226.)
II. del za 4. „ „ 1883. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 218.)

— — Latinsko-slovenski slovnik za 3. in 4. gimnazijski razred. Bearbeitet nach J. A. Rožeks lateinisch-deutschem Wörterverzeichnisse. Laibach 1882. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. 5 K. (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 226.)

Požar, Dr. L., Latinske vadbe za 3. gimnazijski razred. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 466.)

Wiesthaler Franz, Latinske vadbe. Laibach. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg.
I. Za prvi gimnazijski razred. 3. Auflage. 1898. Geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 295.)
II. Za drugi gimnazijski razred. 2. Auflage. 1897. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 237.)

Slovenische Sprache.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za prvi razred srednjih šol. I. Theil. 2., verbesserte Auflage. Klagenfurt 1896. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 412.)

— — Slovenska čitanka za drugi razred srednjih šol. II. Theil. Klagenfurt 1891. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 65.)

— — Slovenska čitanka za peti in šesti razred srednjih šol. 2. Auflage. Klagenfurt 1892. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 434.)

— — Slovenska čitanka za tretji razred srednjih šol. III. Klagenfurt 1892. Verlag der Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft." 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 161.)

— — Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Wien 1893. Schulbücher-Verlag. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 256.)

— — Slovenska čitanka za četrti razred srednjih šol. Klagenfurt 1893. Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 58.)

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Wien 1884. Schulbücher-Verlag. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 292.)

— — A. Janežičeva slovenska slovnica za srednje šole. (Janežičs slovenische Grammatik.) 7. Ausgabe. Klagenfurt 1894. Verlag der St. Hermagoras-Bruderschaft. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 115.)

Deutsche Sprache.

Štritof Anton, Deutsches Lesebuch für die 1. u. 2. Classe slovenisch-utraquistischer Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Wien 1897. K. k. Schulbücher-Verlag. 2 K 40 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 494.)

Geographie und Geschichte.

Jesenko Joh., Avstrijsko-ogerska monarhija. Domovinoznanstvo za četrti razred srednjih šol. Laibach 1885. Selbstverlag. 90 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 89.)

Vrhovec Ivan, Zemljepis za prvi gimnazijski razred. Laibach 1897. Blasniks Nachfolger. 1 K 8 h, geb. 1 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 503.)

Vrhovec Ivan, Zemljepis za spodnje in srednje razrede srednjih šol. Drugi oddelek: Opis dežel razen Avstro-Ogrske. Drugi natisk pregledal V. Bežek. Laibach 1899. Kleinmayr und Bamberg. 2 K, geb. 2 K 40 h (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

Jesenko Joh., Občna zgodovina. Laibach. Narodna tiskarna.

I. Theil: Alterthum. 2., verbesserte Auflage. 1883. 1 K 10 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 171.)

II. Theil: Mittelalter. 1878. 1 K.
III. Theil: Neue Zeit. 1880. 1 K 60 h. } (Vdgs.-Bl. 1882, Seite 155.)

Mayer, Dr. Franz M., Zgodovina starega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen übersetzt von A. Kaspret. Mit 52 Abbildungen. Laibach 1894. Kleinmayr und Bamberg. 1 K 80 h, geb. 2 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 318.)

— — Zgodovina srednjega veka. Nach dem Lehrbuche für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von A. Kaspret. Mit 26 Abbildungen. Laibach 1897. Kleinmayr und Bamberg. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 132.)

Haardt Vincenc, Monarhija avstrijsko ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila S. Rutar in Fr. Orožen. 1 : 1,000.000. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 13 K, mit Stäben 15 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 139.)

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. 1 : 4,000.000. Wien. Hölzel. Aufgespannt in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 139.)

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. 1 : 20,000.000. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 139.)

— — Stenski zemljevid Palestine za pouk sv. pisma starega in novega veka. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. 1 : 200,000. Wien. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 288.)

Mathematik.

Matek Blasius, Aritmetika za nižje gimnazije. Laibach. Kleinmayr und Bamberg.

I. Theil. 1896. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 67.)

II. Theil. 1898. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 404.)

Močnik, Dr. Fr., Aritmetika za nižje gimnazije. Bearbeitet von J. Celestina. Laibach. Kleinmayr und Bamberg.

II. Theil, nach der 20. deutschen Auflage. 1884. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1884, Seite 75.)

Matek Blasius, Geometrija za nižje gimnazije. Laibach. Kleinmayr und Bamberg.

I. Theil. 1896. 1 K 60 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 200.)

II. Theil. 1896. 1 K 80 h, geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 437.)

Naturgeschichte.

Pokorny, Prirodopis živalstva s podobami von Fr. Erjavec. 3. Auflage. Laibach 1881. Matica Slovenska. Geb. 2 K 32 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 162.)

— — Prirodopis rastlinstva s podobami. Prag 1872. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 270.)

Erjavec Fr., Prirodopis rudninstva ali Mineralogija. Laibach 1883. Kleinmayr und Bamberg. 1 K 40 h, geb. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 3.)

Paulin Alfonz, Prirodopis rastlinstva za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. 2 K 80 h, geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 360.)

Naturlehre.

Senekovič Andreas, Fizika za nižje razrede srednjih šol. Laibach 1883. Kleinmayr und Bamberg. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1883, Seite 186.)

Stenographie.

Bezenšek Anton, Slovenska stenografia po sestavu F. Ks. Gabelsbergerja. (Slovenische Stenographie nach dem Systeme F. X. Gabelsbergers.) 2., verbesserte Auflage. Laibach 1893. Verlag der Slovenska Matica. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1894, Seite 208.)

G.

Für Mittelschulen, an denen in rumänischer Sprache gelehrt wird.

a) Lehrtexte.

Coca Calistrat, Istoria bisericească pentru clasele superiorare ale şcoalelor secundare şi alte institute mai înalte de cultură. Ediționea a doua, revĕdută şi completată. Czernowitz 1899. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. 3 K 50 h, geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 31.)

— — Istoria sântă a Testamentului vechiu compusă pentru şcoale secundare. Czernowitz. 1889. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. 1 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 38.)

— — Istoria sântă a Testamentului nou compusă pentru şcoale secundare. Czernowitz 1889. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. 1 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 38.)

— — Învĕtătura credinței şi a moralei creştine ortodocse pentru şcoale secundare. Czernowitz 1893. Verlag des griechisch-orientalischen Religionsfondes. 1 K 94 h. (Vdgs.-Bl. 1893, Seite 284.)

Coca Calistrat, Învĕțătura moralei creștine ortodoxe pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. 1 K 40 h, geb. 1 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 132.)

— — Apologetica creștină ortodoxă pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. 2 K 60 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 132.)

— — Învĕțătura dogmatică a Bisericii ortodoxe. Partea generală și specială întocmită pentru clasele superioare ale școalelor secundare și alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1898. Bukowinaer griechisch-orientalischer Religionsfond. 2 K 60 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 162.)

Schmidt K., **Gehlen** O. und **Thumser** V., Grammatica latină elementară, übersetzt von Lazar Vicol. Verlag der „Școala română".

Partea I. Etimologia. Suczawa 1896. 1 K.
Sintaxa limbei latine. Czernowitz 1897. 1 K 60 h. } (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 21.)

Hauler, Dr. J., Elementariŭ latin pentru clasa 1. gimnasială întocmit după gramaticele de K. Schmidt-Vicol, A. Scheindler și F. Schultz trăducere de L. Vicol. Suczawa 1896. Verlag des Vereines „Școala română". 1 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

— — Elementariŭ latin pentru clasa 2. gimnasială întocmit după gramatica latină de K. Schmidt-Vicol, trăducere de L. Vicol. Suczawa 1897. Verlag des Vereines „Școala română". Geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 364.)

— — Exercitii pentru sintaxa latină traduse de E. Popovicĭ. Suczawa. Verlag des Vereines „Școala română".

Partea I. Sintaxa casurilor. 1896. Geb. 1 K 90 h.
Partea II. Sintaxa modurilor. 1897. 2 K 40 h. } (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 365.)

Buliga Gerasim, Cartea de cetire germană pentru clasa întâia gimnasială. Dazu:

Vocabulariŭ la cartea de cetire germană pentru clasa întâia gimnasială. Czernowitz 1897. Griechisch-orientalischer Religionsfond. Preis beider Theile 1 K 90 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 254.)

Cosovici Constantin, Elemente din învĕțământul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Czernowitz 1890. Griechisch-orientalischer Religionsfond. 3 K 4 h. (Vdgs.-Bl. 1890, Seite 65.)

Isopescul Samuel, Manualŭ de Istorie universală pentru clasele inferioare de școale secundare.

Partea întâia. Istoria veche. 2. Auflage. Suczawa 1899. Verlag der „Scoala română". 1 K 10 h, geb. 1 K 54 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 142.)

Partea a dóua. Istoria medie. Czernowitz 1891. 1 K 6 h.

Partea a treia. Istoria nóuă. Czernowitz 1891. 1 K 46 h. (Vdgs.-Bl. 1891, Seite 273.)

Umlauft, Dr. Friedr., Manual de Geografie. I. Curs. Für die I. Classe, übersetzt von S. Isopescul. Suczawa 1897. H. Beiner. 1 K. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 248.)

— — II. Curs. Für die II. und III. Classe Übersetzt von S. Isopescul. Suczawa 1897. H. Beiner. 2 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 76.)

Močnik, Dr. Franz cav., Manual de aritmetică pentru gimnasiile inferioare prelucrat de Anton Neumann. Ediția a 35 di anul 1898.

I. Theil, für die 1. und 2. Classe. Übersetzt von Demetrius Isopescul. Suczawa 1899. Binder. 2 K 20 h, geb. 2 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 142.)

— — Manualŭ de aritmetică pentru gimnasiile inferióre. Trăducere de Constantin Cosovici. (Nach der 23. deutschen Auflage.)

II. Theil, für die 3. und 4. Classe. Czernowitz 1892. Druckerei des Erzbischofes Morariu Andriewicz. 1 K 58 h. (Vdgs.-Bl. 1892, Seite 393.)

— — Învĕţămêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre. Trăducere de Constantin Cosovici. Czernowitz 1887. K. k. Landesregierung.

I. Theil, für die 1. und 2. Classe. Geb. 1 K 20 h.

II. Theil, für die 3. und 4. Classe. Geb. 1 K 16 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 220.)

Pokorny, Dr. Alois, Zoologie illustrată, trăd. de Dr. Animpodist Daşchevici. Mit 522 Illustrationen. Geb. 3 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1885, Seite 165.)

— — Mineralogie illustrată, trădusă de Constantin Procopovici. Suczawa 1887. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1887, Seite 220.)
Verlag des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes.

— — Botanica illustrată prelucrată pentru clasele inferioare ale şcoalelor mijlocii de Dr. Latzel şi J. Mik, trădusă de Const. Procopovici. Suczawa 1897. Verlag des Vereines, „Şcoala română". 2 K 80 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 5.)

Pumnul Aron, Grammatik der rumänischen Sprache für Mittelschulen. Neu bearbeitet von S. Isopescul. Czernowitz 1882. H. Pardini. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1881, Seite 233.)

— — Lepturariŭ rumînesc. Verlag des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes.

IV. Theil, 1. Heft, für die 7. Classe. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 270.)

IV. Theil, 2. Heft, für die 8. Classe. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1880, Seite 270.)

Simionowicz Dionis, Carte de citire. Partea I. pentru clasa V. a şcoalelor secundare. Wien 1898. Bukowinaer gr.-or. Religionsfond. 3 K 30 h, geb. 3 K 50 h. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 360.)

Stefureac Stephan, Carte de citire pentru clasa a patra gimnasială prelucrată de Gerasim Buliga. Volumnul IV. Wien 1899. Bukowinaer gr.-or. Religionsfond. 2 K 50 h, geb. 2 K 70 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 26.)

b) Lehrmittel.

Kozenn B., Europa proiectata sô desemnata de. Wien. E. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe. 11 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 201.)

Wandkarte der Planigloben. Wien. E. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 K. (Vdgs.-Bl. 1896, Seite 201.)

H.

Lehrbücher für Mittelschulen, in denen in ruthenischer Sprache gelehrt wird.

Samolewicz, Dr. S., Граматика латиньского язика після 6. видання, опрацьованого Т. Солтисїком переложив Іл. Огоновский. II. Theil. Syntax. Lemberg 1897. Verlag des Szewczeńko-Vereines. Geb. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

Samolewicz, Dr. S. und **Kocowski** W., Вправи латинньскі. II. Theil, für die II. Cl. Lemberg 1894. Landesfond. Geb. 2 K 20 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 371.)

Próchnicki Franz, Вправи латиньскі для III. кляси після третого видана переложив в скороченю І. Л. Огоновский. Lemberg 1897. Verlag des Szewczeńko-Vereines. Geb. 1 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

Cornelii Nepotis liber de excellentibus ducibus. Для рускої молодежи видав і словарцем заосмотрив Л. Сальо. Lemberg 1897. Verlag des ruthen. Pädagogenvereines. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 99.)

Smal-Stocki, Dr. Stephan und **Gartner**, Dr. Theodor, Руска граматика (Ruthenische Grammatik). Lemberg 1893. Geb. 2 K. (Vdgs.(Bl. 1894, Seite 245.)

Łuczakowski, Dr. Constantin, Читанка руска для другоі класи шкіл середних (Lesebuch für die 2. Classe an Mittelschulen). Lemberg 1895. Geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 370.)

— — Взори поезиї и прози (Musterstücke für Prosa und Poesie). Lemberg 1894. Geb. 3 K 60 h. (Vdgs.-Bl. 1895, Seite 370.)

Barwiński Alex., Виїмки з народної лїтератури україньско-рускої XIX. віку. (Auszug aus der nationalen ukrainisch-ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhunderts.)

I. Theil. 3., verbesserte Auflage. Lemberg 1898. Landesfond. Geb. 3 K. (Vdgs.-Bl. 1900, Seite 154.)

II. Theil. 2., ergänzte und umgearbeitete Auflage. Lemberg 1896. Landesfond. 4 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 509.)

Читанка руска для третої кляси шкил середних. Lemberg 1896. Landesfond. 2 K 40 h. (Vdgs.-Bl. 1897, Seite 273.)

Močnik, Dr. Franz, Наука геометриї в погляду для низших кляс шкіл середних переложив Др. Е. Савицкий. I. Theil (für die I. und II. Classe). Lemberg 1898. Seyfarth und Czaykowski. Geb. 1 K 30 h. (Vdgs.-Bl. 1899, Seite 138.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Mach, Dr. E., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Realschulen. Bearbeitet von Dr. Karl Habart. 3., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1900, Z. 5478.)

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. 9. Auflage. Ausgabe für Realschulen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1900, Z. 6201.)

Mitteregger, Dr. Josef, Anfangsgründe der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. 5. Auflage. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1900, Z. 6720.)

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. II. Theil: Organische Chemie. 7. Auflage. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 72 h, gebunden 2 K 20 h (gegen geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr. der früheren Auflage).

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1900, Z. 6719.)

Ibl Vincenz, Methodická učebnice těsnopisu pro školy střední. I. Theil. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1900, Z. 6231.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 354.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 370.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 353.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kraus Konrad, Grundriss der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Mit 139 Holzschnitten. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1900, Z. 6603.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kinzer H. und **Fiedler** O., Technologie der Handweberei. Ein Lehr- und Lernbehelf für Webeschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Webereibeflissene. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. II. Theil. Die Jacquardweberei. Mit 189 in den Text gedruckten Originalfiguren. Wien 1900. Verlag von Karl Graeser und Comp. Preis, broschiert 2 K.

Diese dritte Auflage des Werkes wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1900, Z. 3711.)

Nagl, Dr. J. W. und **Zeidler** Jakob, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben. Hauptband. Wien 1899. Karl Fromme. Preis, geheftet 20 K 40 h, gebunden 24 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1900, Z. 6202.)

Loukotka, Dr. František, Rukověť mluvnice latinské pro druhou třídu gymnasijní. Prag 1900. Höfer-Kloušek. Preis, gebunden 50 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper insbesondere jener Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen das lateinische Übungsbuch desselben Verfassers in Verwendung steht, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. März 1900, Z. 4340.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 3.

Kundmachungen.

Behufs Gewinnung von tüchtigen Lehrkräften für die mechanisch-technologischen Unterrichtsfächer sowie für die Theorie der Weberei an den staatlichen Fachschulen für Weberei gelangen im Jahre 1900 Stipendien zur Verleihung, welche den damit Betheilten die Gelegenheit bieten sollen, durch den Besuch von Fachschulen für Weberei, durch Beschäftigung in Fabriks-Etablissements sowie eventuell durch Studienreisen sich theoretisch und praktisch für das Lehramt der erwähnten Gegenstände auszubilden.

Zur Bewerbung um diese Stipendien werden zugelassen:

I. Absolvierte Hörer einer technischen Hochschule, welche beide Staatsprüfungen für das Maschinenbaufach abgelegt haben;

II. Absolvierte Hörer einer höheren Staats-Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung, welche die Reifeprüfung mit Erfolg bestanden haben;

III. Schüler, welche nach Beendigung einer Unterrealschule oder eines Untergymnasiums eine Fachschule für Weberei absolviert haben, eventuell absolvierte Oberrealschüler.

Candidaten, welche bereits eine einschlägige Fachpraxis aufweisen, werden bevorzugt.

Der Gang und die Dauer der bezüglichen Studien, welche bei Stipendisten der I. Kategorie einen Zeitraum vom $1^1/_2$ bis 2 Jahren und bei Stipendisten der II. und III. Kategorie 1 bis 3 Jahre in Anspruch nehmen werden, und demnach auch die Dauer des Stipendiengenusses werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Grades der Vorbildung des Candidaten festgesetzt.

Die Höhe der Stipendien beträgt:

Für Stipendisten der I. Kategorie für die Dauer des Besuches von Webeschulen und Fabriks-Etablissements monatlich einhundertsechzig (160) Kronen und für die Dauer der Studienreise monatlich dreihundert (300) Kronen;

für Stipendisten der II. Kategorie für die ganze Dauer der Studien monatlich einhundert (100) Kronen;

für Stipendisten der III. Kategorie für die ganze Dauer der Studien monatlich siebzig (70) Kronen.

Nach Vollendung der Ausbildung ist die Ernennung der Candidaten zu Lehrern an staatlichen Fachschulen für Weberei in Aussicht genommen, wobei Stipendisten der I. Kategorie die Einreihung in die IX. Rangsclasse, Stipendisten der II. und III. Kategorie eventuell nach vorangegangener Verwendung als Assistenten die Einreihung in die X. Rangsclasse mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, normierten Bezügen zu gewärtigen haben.

Hiebei wird bemerkt, dass sich hiedurch absolvierten Technikern im Falle zufriedenstellender Verwendung für die Folge die Aussicht auf Bestellung zu Leitern, beziehungsweise Directoren von Fachschulen, sowie im Sinne des bezogenen Gesetzes auch die Vorrückung in höhere Rangsclassen eröffnet.

Die Bewerbungsgesuche sind bis spätestens 1. Juni 1900 beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen.

Den Bewerbungsgesuchen, in welchen anzugeben ist, auf welche Kategorie der erwähnten Stipendien reflectiert wird, sind anzuschließen:

a) ein curriculum vitae;
b) der Tauf- oder Geburtsschein;
c) der Heimatsschein;
d) das Mittellosigkeits-Zeugnis;
e) das Moralitäts-Zeugnis;
f) die Studien-Zeugnisse;
g) der Nachweis über allfällige praktische Verwendung sowie über eventuelle Sprachkenntnisse.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1900, Z. 2252.)

Laut Mittheilung des Handelsministeriums vom 14. November 1899, Z. 58865, werden anlässlich der Weltausstellung 1900 in Paris daselbst nachstehende internationale Congresse abgehalten werden:

Noms des congrès	Date et durée	Commissions d' organisation	
		Présidents	Secrétaires généraux
Congrès international:		MM.	MM.
— des Accidents du travail et des Assurances sociales.	25 à 30 juin . . .	**Linder**, rue du Luxembourg, 38.	**Grüner**, rue de Châteaudun, 55.
— des Actuaires	25 à 30 juin . . .	**Guieysse**, rue des Écoles, 42.	**Marie** (L.), rue Jouffroy, 32.
— d'Aéronautique	"	**Janssen**, Observatoire de Meudon.	**Triboulet**, rue de la Pépinière, 10.
— d' Agriculture	1er à 7 juillet. . .	**Méline**, rue de Commailles, 4.	**Sagnier**, Rue de Rennes, 106.
— de l'Alimentation rationnelle du bétail.	21 à 23 juin . . .	**Mir**, rue de Faubourg-Saint-Honoré, 35.	**Mallèvre**, rue Claude-Bernard, 16.
— de l'Alliance coopérative internationale.	18 à 22 juillet . .	**Siegfried** (Jules), boulevard Saint-Germain, 226.	**Mabilleau**, rue Las-Cases, 5. **De Seilhac**, rue Mozart, 78.
— de l'Alpinisme	12 à 14 août . . .	**Caron**, rue Saint-Lazare, 80.	**Cuenot**, rue Vauquelin, 13.
— des Américanistes . . .	17 à 21 septembre	**Hamy**, rue Geoffroy-Saint-Hilaire, 36.	**Froidevaux**, rue Notre-Dame-des-Champs, 12.
— d' Anthropologie et d'Archéologie préhistoriques.	20 à 25 août . . .	**Bertrand** (Al.), Musée de Saint-Germain.	**Verneau** (Dr.), rue Broca, 148.
— Antiesclavagiste	6 à 9 août	**Wallon**, quai Conti, 25.	**Lefèvre-Pontalis**, rue des Mathurins, 5.
— d'Apiculture	10 à 12 septembre	**Heredia** (De), rue de Courcelles, 177.	**Caillas**, rue du Docteur-Blanche, 33.
— d'Appareils à vapeur (de surveillance et de sécurité en matière).	16 à 18 juillet . .	**Linder**, rue du Luxembourg, 38.	**Compère**, rue de Rome, 66.
— d'Aquiculture et de Pêche.	14 à 19 septembre	**Perrier**, rue Gay-Lussac, 28.	**Pérard**, rue Saint-Jacques, 42.
— d'Arboriculture et de Pomologie.	13 et 14 septembre	**Baltet** (Ch.), faubourg Croncels, 26, à Troyes.	**Nomblot**, à Bourg-la-Reine.
— dse Architectes	30 juillet à 4 août	**Normand** (A.), rue des Martyrs, 51.	**Poupinel**, rue Boissy-d'Anglas, 45.
— d'Architecture et de construction navales.	19 à 21 juillet . .	**Bussy** (De), rue de Jouy, 7.	**Hauser**, rue Meissonier, 4.
— d'Assistance publique et de bienfaisance privée.	30 juillet à 5 août	**Casimir-Périer**, rue Nitot, 23.	**Thulié** (Dr.), boulevard Beauséjour, 37.
— des Associations ouvrières de production	11 à 13 juillet . .	**Ladouse**, rue de Maistre, 60.	**Vila**, boulevard Saint Martin, 27.
— de l'Automobilisme . .	9 juillet.	**Michel Lévy**, rue Spontini, 26.	**Chasseloup-Laubat** (Comte de), avenue Kléber, 51.
— des Aveugles (Pour l'amélioration du sort).	5 août.	"	**Sizeranne** (M. de la), avenue de Breteuil, 31.
— d'études Basques . . .	3 à 5 septembre .	**Vinson** (J.), rue de l'Université, 58.	**Abartiague** (L. d'), à Ossès (Basses-Pyrénées).
— de Bibliographie	16 à 18 août . . .	**Sebert** (Général), rue Brémontier, 14.	**Moch**, avenue de la Grande-Armée, 16.
— de Botanique	1er à 6 octobre . .	**Prillieux**, rue Cambacérès, 14.	**Perrot**, boulevard Raspail, 272.
— de la Boulangerie . . .	16 à 18 juillet . .	**Fromentault**, rue de Richelieu, 23.	**Bouchet**, rue de Cléry, 53.
— des Chemins de fer . .	20 à 29 septembre	**Dubois**, rue de Louvain, Bruxelles.	"

Noms des congrès	Date et durée	Commissions d'organisation	
		Présidents	Secrétaires généraux
Congrès international:		MM.	MM.
— de Chimie	6 à 11 août. . . .	**Berthelot**, rue Mazarine, 3.	**Bertrand**, boulevard Voltaire, 188.
— de Chimie appliquée . .	23 à 31 juillet . .	**Moissan**, rue Vauquelin, 7.	**Dupont**, rue de Dunkerque, 52.
— de Chronométrie	"	**Jonquières** (F. de), avenue Bugeaud, 2.	**Fichot**, rue de l'Université, 13.
— Colonial	6 à 11 août. . . .	**Bouquet** de la **Grye**, rue de Bellay, 8.	**Guy**, avenue de Wagram, 86.
— du Commerce et de l'Indusrie.	23 à 28 juillet . .	**Masson** (G.), boulevard Saint-Germain, 120.	**Hayem** (J.), avenue de Villiers, 63.
— du Crédit populaire . .	8 à 10 juillet . . .	**Lourties**, rue Notre-Dames-des-Champs, 12. **Rostand** (E.), rue de Conservatoire, 5.	**Dufourmantelle**, avenue Kléber, 95. **Mabilleau**, rue Las-Cases, 5.
— Dentaire	8 à 14 août. . . .	**Godon**, boulevard Haussmann, 72.	**Sauvez**, rue de Saint-Pétersbourg, 17.
— de Dermatologie et de Syphiligraphie.	2 à 9 août	**Besnier**, (Dr.), boulevard Malesherbes, 59.	**Thibierge** (Dr.), rue de Surènes, 7.
— de Droit maritime . . .	1er à 3 octobre . .	**Marais**, rue des Arsins, Rouen.	**Autran**, rue de l'Ormeau, 2, Marseille.
— des Écoles supérieures de commerce (des Associations des anciens élèves).	19 à 21 juillet . .	**Roy** (G.), rue de Tilsitt, 12.	**Eissen - Piat**, rue Saint-Maur, 84.
— de l'Education sociale	6 à 9 septembre .	**Bourgeois** (Léon), rue Pierre-Charron, 50.	Mme **Lampérière**, rue Vaneau, 37.
— d'Électricité	18 à 25 août . . .	**Mascart**, rue de l'Université, 176.	**Janet** (P.), rue de Stael, 14. **Sartiaux**, rue Saint-Vincent-de-Paul, 17.
— de l'Enseignement agricole.	14 à 16 juin . . .	**Casimir-Périer**, rue Nitot, 23.	**Lagorsse** (de), boulevard Saint-Germain, 209.
— de l'Enseignement du dessin.	29 août à 1er sept.	**Colin** (P.), quai Malaquais, 1.	Mme **Chatrousse**, boulevard Saint-Germain, 117.
— de l'Enseignement des langues vivantes.	24 à 29 juillet . .	**Bossert**, rue d'Assas, 51.	**Rauber**, rue Serpente, 28.
— d'Enseignem. populaire (des sociétés laiques).	10 à 13 septembre	**Charavay**, rue Saint-Placide, 62.	**Maletras**, rue Guilleaume-Tell, 32.
— de l'Enseignement primaire.	2 à 5 août	**Gréard**, à la Sorbonne . .	**Trautner**, rue Étienne-Marcel, 20.
— de l'Enseignement secondaire.	31 juillet à 6 août	**Croizet**, rue Madame, 51.	**Bérenger** (H.), rue Froidevaux, 8.
— de l'Enseignement des sciences sociales.	30 juillet à 3 août	**Delbet** (Dr.), rue des Beaux-Arts, 2.	**Dick May**, rue Victor-Massé, 22.
— de l'Enseignement supérieur.	30 juillet à 4 août	**Brouardel**, à l'École de Médecine.	**Larnaude**, à la Sorbonne.
— de l'Enseignement technique, commercial et industriel.	6 à 11 août. . . .	**Bouquet**, rue de Bruxelles, 18 *bis*.	**Lagrave**, rue de l'Université, 74.
— d'Essai des matériaux (des méthodes).	9 à 16 juillet . . .	**Haton** de la **Goupillière**, boulevard Saint-Michel, 60.	**Debray**, avenue Kléber, 41.
— Ethnographiques (des sciences).	26 août à 1er sept.	**Block**, rue de l'Assomption 63.	**Raynaud** (G.), rue Mouffetard, 82.
— des Femmes (de la condition et des droits).	5 à 8 septembre	Mme **Pognon**, rue Clément-Marot, 7.	Mlle de **Sainte-Croix**, avenue de Malakoff, 1.
— des Fruits à pressoir (pour l'étude).	12 et 13 octobre	**Hérissant**, à Rennes . . .	**Jourdain**, rue Saint-Jacques, 241.

Noms des congrès	Date et durée	Commissions d' organisation	
		Présidents	Secrétaires généraux
Congrès international:		MM.	MM.
— Géologique	16 à 28 août ...	**Gaudry**, rue des Saints-Pères, 7 *bis*.	**Barrois** (Ch.), boul. Saint-Michel, 62.
— des Habitations à bon marché.	18 à 21 juin ...	**Siegfried** (Jules), boulevard Saint-Germain, 226.	**Challamel**, rue Rouget-de-Lisle, 7.
— d'Histoire comparée ..	"	"	"
— d'Histoire des religions.	3 à 8 septembre	**Réville** (Albert), avenue de La Bourdonnais, 16.	**Marillier** (L.), rue Michelet, 7. **Réville** (J.), villa de la Réunion, 4.
— d'Homéopathie	18 à 21 juillet ..	**Jousset** (Dr. P.), boulevard Haussmann, 97.	**Simon** (Dr. Léon), place Vendôme, 24.
— d'Horticulture	25 à 27 mai....	"	**Bergmann**, boulevard du Midi, 10, Le Raincy.
— d'Hygiène........	10 à 17 août ...	**Brouardel** (Dr.), à l'École de Médecine.	**Martin** (Dr. A.-J.), rue Gay-Lussac, 3.
— de l'Hypnotisme	12 à 15 août ...	**Voisin** (Dr. J.), rue du Faubourg-Poissonnière, 58.	**Bérillon** (Dr.), rue Taitbout, 14.
— du Matériel théâtral.	"	"	"
— des Mathématiciens ..	6 à 11 août....	**Guyou**, rue de l'Université, 13.	**Laisant**, avenue Victor-Hugo, 162.
— de Mécanique appliquée.	19 à 25 juillet ..	**Haton** de la **Goupillière**, boulevard Saint-Michel, 60.	**Richard** (G.), rue de Rennes, 44.
— de Médecine	2 à 9 août	**Lannelongue** (Dr.), rue François I[er], 3.	**Chauffard** (Dr.), rue de l'École-de-Médecine, 21.
— de Médecine professionelle et de déontologie médicale.	23 à 28 juillet ..	**Lereboullet** (Dr.), rue de Lille, 44.	**Glover** (Dr.), rue de Faubourg-Poisonnière, 37.
— de Météorologie	"	"	"
— des Mines et de la métallurgie.	18 à 23 juin ...	**Haton** de la **Goupillière**, boulevard Saint-Michel, 60.	**Grüner**, rue de Châteaudun, 55.
— de la Navigation....	28 juillet à 3 août	**Holtz**, rue de Milan, 24. **Masson** (G.), boulevard Saint-Germain, 120.	**Pavie**, rue du Faubourg-Saint-Honoré, 72.
— du Numérotage des fils des textiles (pour l'unification).	"	**Widmer**, rue de Saint-Pétersbourg, 25.	**Fleury**, rue d'Uzès, 9.
— de Numismatique ...	14 à 16 juin ...	**Castellane** (Comte de), rue de Villersexel, 5.	**Blanchet**, boul. Pereire, 164.
— des Œuvres et institutions féminines.	18 à 23 juin ...	M[lle] **Monod** (Sarah), rue de Reuilly, 95.	M[me] **Pégard**, rue Drouot, 24.
— Ornithologique	26 à 30 juin ...	**Oustalet**, rue Notre-Dame-des-Champs, 121 *bis*.	**Claybroooke** (de), rue de Sontay, 5.
— de la Paix	29 sept. à 6 octobre	**Passy** (Frédéric), rue Labordère, 8, Neuilly.	**Moch** (Gaston), rue Favart, 6.
— de la Participation aux bénéfices.	15 à 18 juillet ..	"	**Trombert**, faubourg Saint-Denis, 182.
— du Patronage des libérés	9 à 12 juillet ...	**Roussel** (Dr. Th.), rue du Faubourg-Saint-Honoré, 71.	**Louiche-Desfontaines**, rue Washington, 31.
— du Patronage de la jeunesse ouvrière.	11 à 13 juin ...	**Mézières**, boulevard Saint-Michel, 57.	**Griffaton**, rue Coetlogon, 5.
— de Pharmacie	8 à août	**Planchon**, avenue de l'Observatoire, 4.	**Bourquelot**, rue Stanislas, 12.
— de Philosophie	2 à 7 août	**Boutroux**, rue Saint-Jacques, 260.	**Léon** (Xavier), rue des Mathurins, 39.
— de Photographie	23 à 28 juillet ..	**Janssen**, Observatoire de Meudon.	**Pector**, rue Lincoln, 9.

Noms des congrès	Date et durée	Commissions d' organisation	
		Présidents	Secrétaires généraux
Congrès international:		MM.	MM.
— de Physique	6 à 11 août....	**Cornu** (A.), rue de Grenelle, 9.	**Poincaré** (L.), boulevard Raspail. 105 *bis*. **Guillaume** (Ch.-E.), pavillon de Breteuil, Sèvres.
— de la Presse de l'enseignement.	9 à 11 août....	**Beurdeley**, rue de Rome, 62.	**Dubucquoy**, rue de Naples, 26.
— de la Presse médicale .	„	**Cornil** (Dr.), rue Saint-Guillaume, 19.	**Blondel** (Dr.), rue de Castellane, 8.
— de la Prévoyance ...	7 à 10 juin....	**Lourties**, rue Notre-Dame-des-Champs, 12.	**Arboux**, rue Bonaparte, 78.
— de la Proprété foncière	11 à 13 juin ...	**Boudenoot**, boul. Saint-Germain, 197.	**Besson**, au Ministère des Finances.
— de la Propriété industrielle.	23 à 28 juillet ..	**Pouillet**, rue de l'Université, 10.	**Thirion** (Ch.), boulevard Beaumarchais, 95.
— de la Propriété littéraire ed artistique.	„	„	„
— de la Réglementation douanière.	30 juillet à 4 août	**Prevet**, rue d'Aumale, 22.	**Schloss**, rue de Prony, 59.
— de Psychologie.....	22 à 25 août ...	**Ribot**, rue des Écoles, 25.	**Janet** (Dr.), rue Barbet-de-Jouy, 21.
— du Repos du dimanche	9 à 12 octobre ..	**Bérenger**, rue Portalis, 11.	**David**, rue du Mont-Thabor, 15.
— de Sapeurs - pompiers (des officiers et sous-officiers).	12 août......	**Cherrier**, boulevard du Palais, 9.	**Guesnet**, rue Caumartin, 22.
— de Sauvetage	17 à 23 juillet ..	**Boucher-Cadart**, rue de Presbourg, 19.	**Goudeau**, avenue Kléber, 24.
— des Sociétés coopératives de consommation.	15 à 17 juillet ..	**Gide**, place du Panthéon, 10.	**Tutin**, rue des Cinq-Arches, 5, à Suresnes.
— des Sociétés par actions	8 à 12 juin....	**Lyon-Caen**, rue Soufflot, 13.	**Rousseau** (R.), rue Saint-Lazare, 105.
— de Sociologie coloniale	30 juillet à 4 août	**Le Myre** de **Vilers**, rue Cambacérès, 3.	**Leseur**, boul. Raspail, 4.
— des Sourds-Muets ...	6 à 8 août	**Ladreit** de la **Charrière** (Dr.), quai Malaquais, 3. **Dusuzeau**, rue Pascal, 62.	**Martha** (Dr.), rue Fortuny, 32. **Gaillard**, rue d'Alésia 111 *ter*.
— des Stations agronomiques.	18 à 20 juin ...	**Casimir-Périer**, rue Nitot, 23.	**Grandeau**, avenue de La Bourdonnais, 4.
— de Sténographie	9 à 15 août....	**Grosselin**, rue de l'Université, 126.	**Depoin**, boulevard Saint-Germain, 150.
— de Sylviculture.....	4 à 7 juin.....	**Daubrée**, avenue Duquesne, 26.	**Charlemagne**, rue Faraday, 15.
— des Syndicats agricoles	8 à juillet ...	**Vogué** (Marquis de), rue Fabert, 2.	**Milcent**, rue d'Athènes, 8.
— duTabac (contre l'abus)	20 à 25 août ...	**Decroix**, rue Bonaparte, 52.	**Petit** (Dr. G.), rue de Moscou, 17.
— d. Traditions populaires	10 à 12 septembre	**Beauquier**, rue de Grenelle 166.	**Sébillot**, boulevard Saint-Marcel, 80.
— des Tramways	„	**Janssen**, imp. du Parc, 6, Bruxelles.	„
— des Titres des matières d'or et d'argent (de l'unification).	„	„	„
— des Valeurs mobilières	4 à 7 juin.....	**Cochery**, avenne d'Iéna, 38.	**Salefranque**, place Malesherbes, 24. **Jobit**, rue de Miromesnil, 106.
— de Viticulture	20 à 23 juin ...	**Tisserand**, rue du Cirque, 17.	**Gervais**, rue de Rivoli, 252.
— des Voyagurs et représentants de commerce.	8 à 11 juillet...	**Vervelle**, rue Chanoinesse, 24.	**Jamet**, rue de Lunain, 1.

(Ministerial-Erlass vom 17. März 1900, Z. 32470 ex 1899.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Communal-Realschule in Eger abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Dauer des Schuljahres 1899/1900 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1900, Z. 4448.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Franz Scholz in Graz unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zum Schlusse des Schuljahres 1899/1900 verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer von weiteren drei Jahren, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/1903, ausgedehnt, sowie rücksichtlich der öffentlichen Schüler dieses Privat-Gymnasiums für die Schuljahre 1899/1900 und 1900/1901 unter gewissen Voraussetzungen das Recht verliehen, Maturitäts-Prüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1900, Z. 5280.)

Paul **Doležal**, zuletzt Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Voditz in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 7378 ex 1900.)

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 23, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit über die Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen abändernde Bestimmungen getroffen werden, — enthalten in dem am 15. November 1899 ausgegebenen XXII. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes unter Nr. 57 — ist im Artikel II der § 21 anstatt 29 des Gesetzes vom 27. October 1871, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24, angeführt. Es hat sowohl zu Beginn des Artikels II, als auch als Kopf des neuen Wortlautes des geänderten Paragraphes die Bezeichnung „§ 29“ zu stehen.

(Ministerial-Act Z. 4030.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
„ 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis	
	K	h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618. per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1900.

Inhalt. Nr. 28. Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 18. März 1900, womit Durchführungs-Bestimmungen bezüglich der §§ 73—78 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 28. August 1899, betreffend die Verwaltung, Gebarung und Verrechnung des Landes-Lehrer-Pensionsfondes in Vorarlberg, erlassen werden. Seite 249. — **Nr. 29.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1900 an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Ungiltigkeit der den Staats- und Hof-Bediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimationen auf der Wiener Stadtbahn. Seite 255.

Nr. 28.

Verordnung der k. k. Minister für Cultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 18. März 1900,

womit Durchführungs-Bestimmungen bezüglich der §§ 73—78 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 28. August 1899 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 48 ex 1899) *), betreffend die Verwaltung, Gebarung und Verrechnung des Landes-Lehrerpensionsfondes in Vorarlberg erlassen werden.

§ 1.

Der Vorarlberger Landes-Lehrerpensionsfond wird von k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg verwaltet (§ 73), welcher ein Pare des Rechnungsabschlusses jährlich dem Vorarlberger Landesausschusse behufs Vorlage an den Landtag mittheilt. Zur Verfassung der Präliminarien, zur Führung der nothwendigen Haupt-Liquidations-Capitalien- und Evidenzbücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungs- und Controlsarbeiten, sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst steht dem k. k. Landesschulrathe das Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck zur Seite.

§ 2.

Die Einnahmen und Ausgaben des Lehrerpensionsfondes werden bei dem k. k. Hauptsteueramte in Bregenz definitiv und bei den anderen landesfürstlichen Steuerämtern, wie die Einnahmen und Ausgaben für die anderen nicht dotierten Fonde im Commissionswege realisiert.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 52, Seite 416.

§ 3.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist sowohl bei dem k. k. Hauptsteueramte in Bregenz, als auch bei den anderen k. k. Steuerämtern ein eigenes Journal (Lehrerpensionsfonds-Journal) nach dem bisher für den Normalschulfond und die anderen nicht dotierten Fonde gebräuchlichen Formulare, das ist in der bisherigen Weise zu führen.

In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen.

§ 4.

Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter, namentlich die §§ 3 und 5 derselben finden auch auf die Gebarungen mit dem Lehrerpensionsfonde volle Anwendung, daher auch alle diesfälligen Einnahmen und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und Contocorrente-Journal bilden. (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, § 4, F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 27.)

§ 5.

Die nach den Bestimmungen des § 11 der Instruction II vom Jahre 1866 zu documentierenden und in Vorlage zu bringenden Lehrerpensionsfonds-Journale sind von den k. k. Steuerämtern unmittelbar an das k. k. Statthalterei-Rechnungs-Departement einzusenden, welches sodann zum Behufe der Incontrierung der in den Conto-Corrente-Journalen eingestellten Summen der Lehrerpensionsfondsgebarungen und zur Constatierung der in diesen letzteren Journalen enthaltenen Nachweisung des Gesammtcassabestandes einen Befundsausweis in der laut § 20 der Instruction II ex 1866 bestimmten Weise auszufertigen und bis 16. jeden Monates dem Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck zuzumitteln hat.

§ 6.

Das k. k. Hauptsteueramt in Bregenz wird auch als Centralcassa für den Vorarlberger Lehrerpensionsfond bestellt. Als solche hat dasselbe in das sub § 3 erwähnte Journal für den Lehrerpensionsfond allmonatlich die Ergebnisse der vom Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direction im Sinne der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1874, Z. 3881, (F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 20 ex 1874) veranlassten Abrechnung zwischen den Staats- und Lehrerpensionsfondsgeldern über Auftrag des k. k. Landesschulrathes einzubeziehen und in dem genannten Journale auch den Cassarest, sowie die anderweitigen Fondseinnahmen und die Obligations-gebarung zu verrechnen.

§ 7.

Über die vorhandenen Werturkunden ist bei der Centralcassa ein eigenes Verzeichnis zu führen (Instruction für die Steuerämter vom 17. Juli 1871, § 6).

§ 8.

Um die gesetzlichen 10- oder 2percentigen Beiträge der definitiv angestellten Lehrpersonen (§ 74 des Landes-Volksschulgesetzes vom 28. August 1899, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 48) zur Evidenz zu bringen, ist vom k. k. Landesschulrathe jede Anstellung unter Beifügung der mit der betreffenden Stelle verbundenen Bezüge jede Einreihung in eine höhere Gehaltsclasse, jede Zuerkennung einer Dienstalterszulage und jede Versetzung, sowie überhaupt jede betreffende Veränderung dem k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck zum Behufe der Vormerkung, beziehungsweise weiteren Veranlassung mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben daher die Bezirksschulbehörden über die nach § 17 des Gesetzes vom 28. August 1899, (L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 48) im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen, sowie über freiwillige Dienstesentsagungen oder eigenmächtige Dienstesverlassungen der definitiven Lehrpersonen und über die Verehelichung von Lehrerinnen (§ 53), dann über das Ableben von Lehrpersonen dem k. k. Landesschulrathe entsprechend zu berichten.

Die Empfangs- und Einstellungs-Vorschreibung dieser Beiträge ist über Anweisung des k. k. Landesschulrathes zu pflegen und hat auch bei den Ortsschulräthen, von welchen (§ 41 des Landes-Volksschulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 47) die Lehrpersonen ihr Diensteinkommen erhalten, zu erfolgen.

Die Ortsschulräthe haben die vorgeschriebenen jährlichen Percentualbeiträge anlässlich der Auszahlung der für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die definitiven Lehrpersonen in 12 gleichen anticipativen Raten einzuheben und die hereingebrachten Pensionsfondsbeiträge halbjährig, das ist für das 1. Halbjahr (Jänner bis einschließlich Juni) im Monate Juni, für das 2. Halbjahr (Juni bis einschließlich December) im Monate December jeden Jahres unter Beibringung eines nach dem beiliegenden Formulare *A* in zwei Parien ausgefertigten Abfuhr-Gegenscheines, wovon das eine Pare mit darauf beigesetzter Abquittierung dem betreffenden Ortsschulrathe zurückgestellt wird, an das zuständige k. k. Steueramt zur Empfangnahme für den Lehrerpensionsfond abzuführen.

Die richtige Vorschreibung, beziehungsweise Hereinbringung der Beiträge bei den Ortsschulräthen ist von den Bezirksschulräthen zu überwachen (§ 41 des Volksschulerhaltungsgesetzes und § 26, Punkt 5 und 11 des Schulaufsichtsgesetzes vom 28. August 1899, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 46).

§ 9.

Die dem Lehrerpensionsfonde nach dem Landesgesetze vom 30. August 1898, (L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 19 ex 1899) zufließenden Schulbeiträge von Verlassenschaften (§ 75, Z. 1) sind im Sinne dieses Gesetzes, beziehungsweise nach den Bestimmungen der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 6. Mai 1899 (L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 26 ex 1899 und F.-M.-Vdgs.-Bl., Beilage Nr. 14 ex 1899) zu bemessen, einzuheben und zu verrechnen.

§ 10.

Die Höhe der auf Vorarlberg entfallenden Gebarungsüberschüsse des k. k. Schulbücher-Verlages (§ 75, Z. 2) wird jährlich vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem k. k. Landesschulrathe bekannt gegeben, welcher zum Behufe der Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Centralcassa (k. k. Hauptsteueramt Bregenz) das Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 11.

Allfällige Einnahmen an Strafgeldern (§ 75, Z. 3), welche nicht im Sinne des § 20 des Schulaufsichtsgesetzes und des § 31 des Schulerhaltungsgesetzes vom 28. August 1899 (L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 46 und 47 ex 1899) in den Localschulfond fließen, beziehungsweise vom betreffenden Ortsschulrathe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule zu verwenden sind, sowie anderweitige Fondseinnahmen erfolgen bei dem betreffenden Steueramte über jeweilige, beim k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement vorgeschriebene Empfangsanweisungen des k. k. Landesschulrathes. Zu diesem Behufe haben die Schul-Unterbehörden dem k. k. Landesschulrathe entsprechend zu berichten.

§ 12.

Die Zuschüsse aus Landesmitteln (§ 76) sind durch den k. k. Landesschulrath auf Grund des Pensionsfondspräliminares vom Landesausschusse für Vorarlberg rechtzeitig anzusprechen und die wegen deren Vorschreibung und Empfangnahme beim Pensionsfonde erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 13.

Die Interessen der Obligationen des Lehrerpensionsfondes sind stets nach Maßgabe der Fälligkeitstermine ohne jede Verzögerung von der Centralcassa (k. k. Hauptsteueramt Bregenz) einzuheben und im Journale für den Lehrerpensionsfond in Empfang zu stellen.

§ 14.

Die Capitalisierung der Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Lehrerpensionsfondes ergeben (§ 77), wird auf Grund der vom k. k. Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck geführten Rechnungsevidenz und über die von diesem Departement nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel an den k. k. Landesschulrath zu stellenden Anträge vom k. k. Landesschulrathe veranlasst. Zur Realisierung der diesfalls vom k. k. Landesschulrathe gefassten Beschlüsse ist die Centralcassa (k. k. Hauptsteueramt Bregenz) jeweilig anzuweisen, den erforderlichen Geldbetrag den Mitteln des Lehrerpensionsfondes zu entnehmen, denselben in der angeordneten Weise zu fructificieren, die Vinculierung der angekauften Werteffecten auf den Vorarlberger Lehrerpensionsfond zu veranlassen und dieselben als Stammvermögen dieses Pensionsfondes besonders zu verwahren.

§ 15.

Die Ausgaben haben bei den Steuerämtern nur über beim k. k. Statthalterei-Rechnungs-Departement in Innsbruck vorgeschriebene und von dem Vorstande oder Vorstandsstellvertreter dieses Departements contrasignierte Zahlungsaufträge des k. k. Landesschulrathes in der darin bezeichneten Weise zu erfolgen.

§ 16.

Die Liquidierung der Empfänge und Ausgaben besorgen die k. k. Steuerämter nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Instruction II vom Jahre 1866. (Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, § 8, F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 27.)

§ 17.

Die Pensionen und Erziehungsbeiträge sind gleich jenen der landesfürstlichen Beamten, deren Witwen und Waisen, am 2. jedes Monates für den laufenden Monat und unter den gleichen Vorsichten zahlbar.

§ 18.

Das Ableben einer aus dem Vorarlberger Lehrerpensionsfonde pensionierten Lehrperson, einer solchen Witwe oder Waise, ist von dem betreffenden Gerichte unter Anschluss des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Anweisungsurkunde und, wenn keine solchen Documente vorgefunden werden können, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses dem k. k. Landesschulrathe in Bregenz bekannt zu geben, (§ 87 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208), welcher sodann das weiters Erforderliche veranlassen wird.

§ 19.

Die Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20705 (F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 27), sowie die nachträglichen Erlässe vom 17. Februar 1872, Z. 38115 (F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 6) und vom 7. Juni 1874, Z. 3881, (F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 20) bleiben insoweit aufrecht, als durch die vorstehenden Anordnungen nicht etwas anderes bestimmt wird.

Koerber m./p. **Hartel** m./p. **Böhm** m./p. **Spens** m./p.

Formular *A* zu § 8.

Abfuhrs-Gegenschein.

Post-Nummer	Name und Standort des Lehrers oder der Lehrerin	Normalmäßige, für die Pension anrechenbare Gehaltsbezüge von zusammen jährlich	Für den Pensionsfond eingehobene Beiträge						
			bezüglich der Zahlung an Gehaltsbezügen für die Monate	10 % von den neuen Gehaltsbezügen, rücksichtlich des ersten Jahres		2 % als fortlaufender Beitrag von der jährlichen Gehaltssumme nach den nebigen 10 %		Beiderlei Beiträge zusammen	
	1	2	3	4		5		6	
				K	h	K	h	K	h

Vom Ortsschulrathe in........................am.....................

Abfuhrs-Quittung.

Über ....Kronen......h., welcher Betrag nach Angabe in dem vorstehenden Abfuhrs-Gegenscheine anher abgeführt worden ist.

K. k. Steueramt in...................am................

Betrag	K	h

Journal-Artikel.........

Nr. 29.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1900, Z. $\frac{625}{C. U. M.}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Ungiltigkeit der den Staats- und Hof-Bediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimationen auf der Wiener Stadtbahn.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Note vom 5. März 1900, Z. $\frac{3754}{6}$, unter Hinweis auf den Umstand, dass sich in jüngster Zeit mehrfach Anstände bei der Benützung der Wiener Stadtbahn ergeben haben, darauf aufmerksam gemacht, dass mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Eigenthums- und Betriebs-Verhältnisse der Wiener Stadtbahn nach den Bestimmungen des Vertrages über die Betriebsführung auf den Linien dieser Bahn die Anwendung des Fahrbegünstigungs-Normales vom December 1891 auf dieselbe ausgeschlossen ist.

Demzufolge besitzen auch die den Staats- und Hof-Bediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungs-Legitimationen auf der Wiener Stadtbahn keine Giltigkeit.

Hievon beehre ich mich Eure .... mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung obiger Mittheilung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden, im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1900, Z. $\frac{625}{C. U. M.}$.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mair Franz, Liederstrauß. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

Ausgabe für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen, in einem Heft. Wien 1899. Preis, cartoniert 60 h.

Ausgabe für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. 1. Heft. Unterstufe und Mittelstufe. Wien 1899. Preis, cartoniert 50 h.

Ausgabe für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen. 2. Heft. Oberstufe. Wien 1899. Preis 50 h.

Diese Lehrtexte werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1900, Z. 7021.)

b) Für Bürgerschulen.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatury české.) Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1900, Z. 4396.)

c) Für Mittelschulen.

In 4., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 23. October 1896, Z. 25331 *), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Prosch, Dr. Franz, und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. I. Band. (Für die erste Classe.) Wien 1900. Graeser und Comp. Preis, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1900, Z. 7971.)

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1898, Z. 14634 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die dritte Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1900, Z. 5613.)

Nuovo libro di letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte seconda. Triest 1899. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1900, Z. 8280.)

Niederle Heinrich, Mluvnice řeckého jazyka pro gymnasia česká, k sedmému vydání upravil Vil. Steinmann. Díl I. Hláskosloví a tvarosloví. Prag 1900. Ed. Grégr. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die sechste Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1900, Z. 7855.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 443.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 292.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 370.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hassmann Rudolf, Allgemeine Erziehungslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., verbesserte Auflage. Paderborn, bei Ferdinand Schöningh. 1900. Wien. Friese und Lang. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1900, Z. 6678.)

Lehrmittel.

Schuberta F. a **Schmidta** V., Historicko-zeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Pro české školy střední upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. Vydání pro školy reálné a ústavy příbuzné. Wien. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Realschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1900, Z. 7263.)

Sammlung griechischer und römischer Classiker mit Erläuterungen für die Privat-Lectüre. 6. Band. Euripides. Iphigenie auf Tauris. Herausgegeben von Dr. Siegfried Reiter. Mit 6 Abbildungen. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Bandes der genannten Sammlung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1900, Z. 7414.)

Kundmachungen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht benöthigt einen hervorragenden Zeichner für die Stelle eines Lehrers der X. Rangsclasse an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien, dem die Aufgabe zufallen würde, fördernden Einfluss auf die Korbflechtschulen und damit auf die Korbflechtindustrie in ganz Österreich zu nehmen.

Die Schwierigkeit dieser Aufgabe erfordert eine specielle Ausbildung, und zwar einerseits im Fachzeichnen, in der Korbflechterei und im Weidenbau, und andererseits in sprachlicher Beziehung. Für die Dauer dieser an der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien zu absolvierenden Ausbildung, für welche ein Zeitraum von zwei Jahren genügen dürfte, erhält der Lehramtscandidat ein Stipendium jährlicher 2000 Kronen.

Bewerbungsgesuche um dieses Stipendium, welches noch heuer zur Verleihung gelangt, sind bis längstens Ende Mai d. J. beim Ministerium für Cultus und Unterricht einzubringen.

Den Bewerbungsgesuchen sind anzuschließen:

1) ein curriculum vitae.

2) der Tauf- oder Geburtsschein. Gefordert wird ein Alter zwischen 24 und 30 Jahren.

3) das Moralitäts-Zeugnis.

4) die Studien-Zeugnisse. Hiebei wird bemerkt, dass die Absolvierung einer Fachschule für Holzbearbeitung und sodann der Kunstgewerbeschule in Wien oder Prag einen Bewerber als für obige Stelle besonders qualificiert erscheinen lassen würde.

5) der Nachweis über allfällige praktische Verwendungen.

6) der Nachweis über die Kenntnis der deutschen und einer slavischen oder der deutschen und der italienischen Sprache und die Verpflichtungs-Erklärung zur Erlernung der italienischen, respective einer slavischen Sprache.

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:	Preis K	Preis h
a) in rumänischer Sprache:		
Andpiевiчї Конcтантin, Мѫпѹаріѹ пе'нтрѹ Ѫпвъцътѹра релеџіѹнарїъ а весерічеї dрепт-кредinчїоасе а ресърітѹлѹї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpiевiчї Самѹіл, Ѫпвъцътѹра ортоdоксъ de'п релеџіѹпеа крестіпеаскъ.		
I. Theil: Ѫпвъцътѹра dогматікъ џенералъ	—	50
II. Theil: Ѫпвъцътѹра dогматікъ спіџіалъ	—	80
III. Theil: Ѫпвъцътѹра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biseriseascâ pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воробкіевiчї Ісіdор, Кѫнтърї хорале пентрѹ літѹргіа сфѫнтѹлѹї Іоап Гѹр-de-Аѹр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіȣ, Історіеа пътȣралъ а ꙟпперъцієі плꙟнтелор пентрȣ џімнасіеле ші скоалеле реале де жїос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germană** pentru clasa ântâia gimnasielă de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen $11 \frac{1}{2}$ Bog. gr. 8^{0}.	1	90
b) in ruthenischer Sprache:		
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іерофтеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичь Ісидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30%, vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1900.

Inhalt. **Nr. 30.** Gesetz vom 27. Juni 1898, giltig für das Herzogthum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden. Seite 261. — **Nr. 31.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1900, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen. Seite 264. — **Nr. 32.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. April 1900, betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben. Seite 282. — **Nr. 33.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1900, an die unterstehenden, zur Anweisung von Dienstbezügen berufenen Behörden, betreffend die Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel. Seite 285. — **Nr. 34.** Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. April 1900, betreffend die Stempelbehandlung der Jahreszeugnisse der allgemeinen Handwerkerschulen. Seite 286.

Nr. 30.

Gesetz vom 27. Juni 1898 *),

giltig für das Herzogthum Salzburg,

womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 45 ex 1872, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu treten:

§ 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein salzburgisches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn

*) Enthalten in dem am 25. October 1898 ausgegebenen XXI. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 27, Seite 63.

der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Beitrag zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 300 Gulden übersteigt.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Beitrages wird auch dann nichts geändert, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Salzburgs übertragen würde.

§ 2.

Für diesen Beitrag zu diesem Lehrer-Pensionsfonde hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Beitrag ist bei einem reinen Nachlasse:

über	300 fl.	bis einschließlich	5.000 fl.	von jedem Hundert mit	— fl. 60 kr.
„	5.000 fl.	„ „	25.000 fl.	„ „ „ „	— fl. 70 kr.
„	25.000 fl.	„ „	50.000 fl.	„ „ „ „	— fl. 80 kr.
„	50.000 fl.	„ „	100.000 fl.	„ „ „ „	— fl. 90 kr.
„	100.000 fl.	. . . .		„ „ „ „	1 fl. — kr.

zu entrichten.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von dem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Beitrag um 50 Percent erhöht.

Diese Erhöhung tritt bei Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu demselben gestanden sind, nur dann ein, wenn der Erbtheil oder das Legat 1000 Gulden übersteigt.

Bruchtheile unter 100 Gulden sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

Der Wert des außer dem Lande Salzburg liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlass-Objecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Zwecken, für welche dieser Pensionsfondsbeitrag zu verwenden ist, wird in die zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§ 3.

Die Berichtigung des im § 2 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Vermächtnisse die für dasselbe entrichtete obige Gebür in Abzug zu bringen.

Dieses Recht kann nur unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

§ 4.

Befreit von dem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher salzburgischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung der Salzburger Lehrer-Pensionscasse so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde.

§ 5.

Der an den Lehrer-Pensionsfond zu entrichtende Beitrag ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter analoger Anwendung der für staatliche Vermögens-übertragungs-Gebüren erlassenen Vorschriften von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der Vermögens-Übertragungsgebür zusteht, wobei jedoch eine theilweise Ausnahme bezüglich des Steuerbezirkes Salzburg eintritt, in welchem diese Beiträge zum Lehrer-Pensionsfonde unmittelbar bei der Landschafts-Cassa (Verwaltung der Landesanstalten) einzuzahlen sind.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebür mittelst Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Abhandlungsrichter bemessenen Beitrag beim Steueramte, beziehungsweise bei der Landschaftscassa zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im zweiten alinea des § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Beitrages berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 6.

Ist die Finanzbehörde zur Gebürenbemessung berufen, so fertigt sie nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebürenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden gesetzlichen Beitrag zum Lehrer-Pensionsfonde nach dem im Verordnungswege festzustellenden Formulare aus.

§ 7.

Wird der Pensionsfonds-Beitrag binnen dreißig Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungs-Auftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5 Percent Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tag an zu entrichten.

Von Bruchtheilen eines Gulden werden keine Verzugszinsen berechnet.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath Zufristungen und Ratenzahlungen gegen Entrichtung der Verzugszinsen und Sicherstellung zugestehen.

Rückstände sind von denselben Behörden und auf dieselbe Art einzubringen, wie die staatlichen Vermögensübertragungs-Gebüren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In Ansehung derjenigen Verlassenschaften jedoch, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 45 ex 1872, in Geltung zu bleiben.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz beauftragt. *)

Wien, am 27. Juni 1898.

Franz Joseph m./p.

Ruber m./p. **Bylandt** m./p. **Kaizl** m./p.

Nr. 31.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1900, Z. 8439 **),

betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März l. J. ertheilten Ermächtigung erlasse ich die nachfolgenden Bestimmungen:

Bestimmungen,

betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen.

§ 1.

Zur Erprobung der an einer technischen Hochschule erlangten wissenschaftlich-technischen Berufsbildung werden Staatsprüfungen abgehalten und zwar:

Die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disciplinen;

die zweite oder Fachprüfung über die dem gewählten engeren technischen Berufe angehörenden Lehrfächer.

---

*) Durchführungs-Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1898, siehe Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 3, Seite 34.

**) Enthalten in dem den 28. April 1900 ausgegebenen XXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 73.

I. Erste Staatsprüfung.

Prüfungsgegenstände.

§ 2.

Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind:

a) für die Bauingenieurschule:

Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik;

b) für die Hochbauschule:

Elemente der höheren Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Geologie I. Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik;

c) für die Maschinenbauschule:

Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik;

d) für die chemisch-technische Fachschule:

Elemente der höheren Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine Experimentalchemie, Encyklopädie der Mechanik, allgemeine Maschinenkunde.

Ort der Prüfung.

§ 3.

Zur Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat sich der Candidat an jener technischen Hochschule zu melden, an welcher er immatriculiert ist.

Zulassungs-Bedingungen.

§ 4.

Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Candidat beim Vorstande seiner Fachschule (Decan) unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. das Maturitäts-Zeugnis oder das dasselbe vertretende Document;
2. der Matrikelschein;
3. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, dass der Candidat wenigstens durch vier Semester an einer technischen Hochschule oder an einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inscribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disciplinen frequentiert hat;
4. das Zeugnis über einen mindestens genügenden Erfolg aus dem technischen Zeichnen, wenn der Candidat der Bauingenieur- und Maschinenbauschule, aus der architektonischen Formenlehre und dem architektonischen Zeichnen sowie dem Freihandzeichnen, wenn derselbe der Hochbauschule und der Nachweis einer entsprechenden Verwendung im Laboratorium durch drei Semester, wenn derselbe der chemisch-technischen Fachschule angehört;
5. der Nachweis, dass während der Absolvierung der vier Semester eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan der betreffenden Fachschule vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind in der Regel im Originale, ausnahmweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule abgefassten Documenten ist über Verlangen des Fachschul-Vorstandes (Decans) eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 5.

Der Fachschul-Vorstand (Decan) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 6.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen; in zweifelhaften Fällen hat das Professoren-Collegium zu entscheiden.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur ersten Staatsprüfung steht, mit Ausnahme des im § 11 bezeichneten Falles, der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

Prüfungs-Commission.

§ 7.

Bei der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung fungieren als ordentliche Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Docenten und Supplenten jener Fächer an der betreffenden Fachschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfung obliegt dem Vorstande (Decan) jener Fachschule, welcher der Examinand angehört, und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte (Prodecan). Im Falle der Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungs-Commission die Leitung der Prüfung zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat als solcher das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Candidaten zu stellen. Sind zwei oder mehrere Examinatoren für denselben Gegenstand bestellt, so wechseln dieselben bei den Prüfungen so ab, dass aus einem Prüfungsgegenstande immer nur einer von ihnen und zwar im ganzen Umfange des Gegenstandes prüft.

§ 8.

Nach Erfordernis bestellt der Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professoren-Collegium aus freier Entschließung oder im ministeriellen Auftrage erstatteten Vorschlages außerordentliche Examinatoren, welche mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln.

§ 9.

Der Unterrichtsminister kann zu den Prüfungen Regierungs-Commissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht.

§ 10.

Die Fachschul-Vorstände (Decane) beurtheilen gemeinschaftlich nach der Zahl der vorhandenen Examinatoren, ob die Aufstellung einer Prüfungs-Commission an einer jeden Fachschule genügend sei, oder ob zwei oder mehrere gleichzeitig prüfende Special-Commissionen zu bilden, eventuell auch außerordentliche Examinatoren zu bestellen seien.

Im letzteren Falle berichten sie an das Professoren-Collegium behufs des dem Unterrichtsminister zu erstattenden Vorschlages.

Die Fachschul-Vorstände (Decane) vereinbaren die Zahl der Prüfungstage und setzen in dem Namen-Verzeichnisse der Candidaten den Tag, an welchem, und wenn zwei oder mehrere Special-Commissionen fungieren, die Nummer der Commission, vor welcher jeder der Candidaten zu erscheinen hat, bei.

Sie haben dann für den Anschlag des Verzeichnisses am schwarzen Brette und für die etwa dienliche Verlautbarung in den Hörsälen zu sorgen.

Prüfungstermine.

§ 11.

Die erste (allgemeine) Staatsprüfung ist in der Regel zu Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abzulegen.

Für ihre Abhaltung werden als ordentliche Termine die letzten Wochen des Sommer-Semesters (Julitermin) und die ersten Wochen des Winter-Semesters (Octobertermin), als außerordentlicher Termin die letzte Woche des Winter-Semesters (Februartermin) bestimmt.

In dem außerordentlichen Termine können in der Regel nur jene Candidaten zugelassen werden, welche bei einer im Juli- oder Octobertermine abgelegten Prüfung reprobiert wurden und welchen dabei nicht eine längere Frist zur Wiederholung der Prüfung anberaumt worden ist.

Die ausnahmsweise Zulassung eines anderen Candidaten in dem außerordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn derselbe in einer alle Zweifel ausschließenden Weise darzuthun vermag, dass ihm die Ablegung der Prüfung im ordentlichen Termine infolge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war. Bestand das Hindernis in der Krankheit des Candidaten, so muss das Krankheitszeugnis jedenfalls amtsärztlich bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugnis gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im außerordentlichen Termine.

Diese ausnahmsweise Zulassung in dem außerordentlichen Termine kann jedoch nur vom Unterrichtsminister auf Grund eines vom Professoren-Collegium nach Einvernehmung des Vorstandes der einschlägigen Fachschule gestellten Antrages bewilligt werden.

Sind die beiden zuletzt genannten Factoren einverständlich gegen die Zulassung, so wird der Candidat vom Professoren-Collegium zurückgewiesen, ohne dass gegen diese Entscheidung eine Beschwerde offen steht.

Der Termin für die Wiederholung einer misslungenen allgemeinen Staatsprüfung ist von der Prüfungs-Commission zu bestimmen. Als solcher kann entweder einer der beiden nächsten ordentlichen Termine oder der nächste außerordentliche Termin festgesetzt werden.

§ 12.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachtheile zu tragen.

§ 13.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden (Decans) gestattet, in dem Falle des Bestehens von Special-Commissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Candidaten vorbestimmten Commission stattfindet.

Meldungstermin.

§ 14.

Die Meldungen zu den im Julitermine abzuhaltenden allgemeinen Staatsprüfungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. Juni, die Meldungen für die Prüfungen des Octobertermines in der Zeit vom 1. bis 8. October zu geschehen.

Candidaten, welche an der Ablegung der Prüfung im Octobertermine verhindert waren und dieselbe im außerordentlichen Termine ablegen wollen (§ 11), haben ihre Gesuche bis Ende November zu überreichen. Candidaten, welche bei der Staatsprüfung reprobiert wurden, haben ihre Gesuche um Zulassung zur Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Wiederholungstermine zu überreichen.

Prüfungsact.

§ 15.

Bei der ersten Staatsprüfung ist die Prüfung aus jenen Gegenständen, aus welchen die Candidaten Einzelprüfungen als ordentliche Hörer einer österreichischen technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben, jenen Candidaten, die dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Commission zu erlassen. Vermag ein Candidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Fortgangszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und ist dem Candidaten das Staatsprüfungs-Zeugnis (§ 20) auszustellen.

§ 16.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungs-Commission berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit, unter Beobachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 17.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen haben alle nothwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Prüfungsactes verstoßen, oder die Fassung oder die Freiheit des Urtheils der Candidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen, und können im Nothfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 18.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Commission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Candidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden oder dem Regierungs-Commissär etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Prüfungsprotokoll hat außerdem zu enthalten: das Nationale des Candidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Prüfungstag, die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Zeugnisse (§ 4, P. 4) und die Erfolgsnoten der Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen ihm die Ablegung der Staatsprüfung (§ 15) erlassen wurde.

Hat der Candidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Commission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlusscalcül zum Ausdrucke zu bringen, ob der Candidat als „befähigt“, „sehr befähigt“, oder „mit Auszeichnung befähigt“ zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Der ausgesprochene Schlusscalcül ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit ertheilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen, und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämmtlichen bei der Prüfung betheiligten Prüfungs-Commissären zu unterfertigen.

Falls der Candidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Candidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Commission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Ist ein Candidat bei der ersten Staatsprüfung für ein ganzes Studienjahr reprobiert worden, so steht es der Commission frei, die Vorlesungen und Übungen zu bestimmen, welche der Candidat während dieses Jahres zu besuchen hat.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Commission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Commissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Candidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commission ist weder ein Recurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 19.

Das Schlussergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluss der Berathung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Candidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

Prüfungs-Zeugnisse.

§ 20.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungs-Zeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungs-Zeugnisse haben den Namen des Candidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlusscalcül (§ 18) zu enthalten.

Das Zeugnis der ersten Staatsprüfung hat außerdem die Noten der als Ersatz der Staatsprüfung anerkannten Einzelprüfungen (§ 15) sowie jene zu enthalten, welche dem Candidaten aus den Gegenständen der commissionellen Prüfung ertheilt wurden.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden, sämmtlichen Examinatoren und dem etwa anwesenden Regierungs-Commissär zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungs-Commission zu versehen.

Die Prüfungs-Zeugnisse sind in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule auszustellen.

Wiederholungsprüfung.

§ 21.

Hat ein Candidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so ist derselbe nochmals zur Wiederholungsprüfung aus diesem Gegenstande zuzulassen. Hat er auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden, wobei die Begünstigungen des § 15 aufrecht bleiben.

Das Letztere hat auch in dem Falle einzutreten, dass ein Candidat zur Wiederholung der Staatsprüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen, und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungs-Commission derjenigen Hochschule, an welcher die Reprobation erfolgte und im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

§ 22.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der competenten Commission (§ 21) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

Prüfungstaxen.

§ 23.

Jeder Prüfungs-Candidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede allgemeine Staatsprüfung mit 20 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung ganz oder theilweise dispensiert werden.

§ 24.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungs-Zeugnis entfallende Stempelgebür sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Candidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungs-Commission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Candidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der früheren Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 25.

Jeder ordentliche Hörer einer technischen Hochschule ist, wenn er rechtzeitig (§ 11) die erste Staatsprüfung ablegt, von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, wenn er in dem ihr unmittelbar vorhergegangenen Semester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war.

§ 26.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungs-Prüfungen keine Anwendung.

§ 27.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt, wobei der Vorsitzende zwei Theile zu erhalten hat.

II. Zweite Staatsprüfung.

Prüfungsgegenstände.

§ 28.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) sind:

a) für die Bauingenieurschule:

Niedere Geodäsie, höhere Geodäsie, Hochbau, Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau, Wasserbau, Brückenbau;

b) für die Hochbauschule:

Hochbau, Baukunst, Utilitätsbaukunde;

c) für die Maschinenbauschule:

Mechanische Technologie, theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau;

d) für die chemisch-technische Fachschule:

Analytische Chemie, chemische Technologie der anorganischen und chemische Technologie der organischen Stoffe.

Ort der Prüfung.

§ 29.

Die Fachprüfung kann der Candidat vor der Commission irgend einer technischen Hochschule ablegen.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor der Commission derjenigen Hochschule zu wiederholen, an welcher er reprobiert worden ist.

Zulassungs-Bedingungen.

§ 30.

Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Candidat bei dem Präses der betreffenden Commission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Meldungsbuch beziehungsweise der Nachweis, dass der Candidat:

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung, wenn er der Bauingenieurschule oder der Hochbauschule angehört, durch fünf, wenn er der Maschinenbau- oder chemisch-technischen Schule angehört, durch vier Semester als ordentlicher Hörer einer technischen Hochschule inscribiert war;

b) alle für die Staatsprüfung (§ 28) und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disciplinen frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen theilgenommen hat;

c) die nach dem Studienplane der betreffenden Fachschule als obligat erklärten Vorträge über Staatswissenschaften frequentiert hat.

2. Das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung.

3. Die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen, u. zw.:

a) wenn der Candidat der Bauingenieurschule angehört: Geologie I und II, allgemeine Maschinenkunde, Encyklopädie der technischen Chemie, Baumechanik (Baustatik), Bau- und Eisenbahngesetzkunde, mechanische Technologie (Metalle — Holz — Stein);

b) wenn der Candidat der Hochbauschule angehört: Elemente der niederen Geodäsie, Baumechanik (Baustatik), Encyklopädie der Ingenieurwissenschaften, Encyklopädie der technischen Chemie, Baugesetzkunde, mechanische Technologie (Metalle — Holz — Stein), allgemeine Maschinenkunde, Architekturgeschichte, Ornamentenzeichnen und Modellieren, architektonische Compositionsübungen;

c) wenn der Candidat der Maschinenbauschule angehört: Elemente der niederen Geodäsie, Encyklopädie der technischen Chemie, Encyklopädie des Hochbaues, Encyklopädie der Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik;

d) wenn der Candidat der chemisch-technischen Schule angehört: Warenkunde und technische Mikroskopie, Encyklopädie des Hochbaues, ferner aus einem der folgenden Fächer: Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, Agriculturchemie, technische Mykologie, insoweit diese Fächer an der betreffenden Hochschule gelehrt werden.

4. Der Nachweis, dass während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Cumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan der betreffenden Fachschule vorgeschriebenen graphischen und sonstigen Arbeiten gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Documente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Commission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

Den nicht in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule abgefassten Documenten ist über Verlangen des Präses der Prüfungs-Commission eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

§ 31.

Der Präses der Prüfungs-Commission hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid selbst zu bewilligen.

§ 32.

Bei geringeren Anständen, welche von dem Candidaten sofort behoben werden können, sind diesem die entsprechenden Weisungen zu ertheilen; in zweifelhaften Fällen hat die Prüfungs-Commission zu entscheiden.

§ 33.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung steht dem Candidaten der Recurs an den Unterrichtsminister offen.

§ 34.

Wenn ein Studierender vor gelungener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht hat, welche nach dem Studienplane der betreffenden Fachschule in ein höheres als das vierte Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann eingerechnet werden, wenn er im nächsten außerordentlichen Termine die erste Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat. Den Hörern der chemisch-technischen Fachschule werden jedoch jedenfalls die vor Ablegung der ersten Staatsprüfung frequentierten Übungen im chemischen Laboratorium für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung eingerechnet.

Prüfungs-Commission.

§ 35.

Zur Abhaltung der zweiten Staatsprüfungen (Fachprüfungen) bestellt der Unterrichtsminister am Sitze jeder technischen Hochschule für jede der Fachschulen über Vorschlag des betreffenden Professoren-Collegiums besondere Prüfungs-Commissionen.

§ 36.

Jede Commission besteht aus einem Präses, nach Umständen einem oder zwei Präses-Stellvertretern (Vicepräsides) und so vielen Prüfungs-Commissären, als nach der voraussichtlichen Zahl der Candidaten erforderlich sind.

Der Präses, die Stellvertreter und die Prüfungs-Commissäre bilden die Hauptcommission.

Aus ihnen setzt der Präses nach Erfordernis die Commissionen für die einzelnen Prüfungsacte (Special-Commissionen) zusammen. Über das Erfordernis entscheidet die Haupt-Commission mit Stimmenmehrheit.

§ 37.

Als Prüfungs-Commissäre sind zunächst die Professoren und Docenten der betreffenden Fachschule, dann auch andere Fachmänner, welche der Schule nicht angehören, zu wählen.

Jeder zu diesen Functionen berufene Professor oder Beamte ist verpflichtet, dieselben zu übernehmen.

§ 38.

Der Präses und dessen Stellvertreter sind zugleich Examinatoren.

Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Vicepräses und bei dessen Verhinderung durch das an Dienstjahren älteste anwesende Commissionsmitglied vertreten.

Prüfungstermin.

§ 39.

Die Fachprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgelegt werden.

§ 40.

Die Festsetzung der Prüfungstage geschieht von Fall zu Fall durch den Präses.

Derselbe hat sich jedoch dabei im allgemeinen an die Ordnung zu halten, in welcher sich die Candidaten bei ihm zur Prüfung meldeten.

§ 41.

Jeder Candidat hat sich an dem ihm bestimmten Tage rechtzeitig zur Prüfung einzufinden. Erscheint er nicht, so hat er die daraus erwachsenden Nachtheile zu tragen.

§ 42.

Ein Tausch der Prüfungstage zwischen zwei oder mehreren Candidaten ist nur mit Bewilligung des Vorsitzenden gestattet, in dem Falle des Bestehens von Special-Commissionen aber nur unter der Bedingung zulässig, dass durch den Tausch nicht ein Wechsel der für die Candidaten vorbestimmten Commission stattfindet.

Prüfungsact.

§ 43.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Prüfung. Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Bei der praktischen Prüfung hat der Candidat ihm gestellte Aufgaben auszuarbeiten. Die Aufgaben müssen so gewählt werden, dass dem Candidaten Gelegenheit

geboten wird, seine Fertigkeit in der Anwendung der Lehren der Haupt-Prüfungsgegenstände zu zeigen.

Die zu stellenden Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission vereinbart, welche zugleich jene Examinatoren bestimmt, unter deren Aufsicht sie zu lösen sind. Die Lösung der Aufgaben hat in einem Locale der technischen Hochschule zu erfolgen und soll nicht mehr als acht Tage bei einer täglichen Arbeitszeit von höchstens acht Stunden in Anspruch nehmen.

Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung entsprochen, worüber der Commission die Entscheidung zusteht, so wird derselbe zur theoretischen Prüfung zugelassen. Hat er nicht entsprochen, so hat er in einem zu bestimmenden späteren Prüfungstermine sich neuerlich der praktischen Prüfung zu unterziehen.

§ 44.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist hiebei den Candidaten der Bauingenieurschule, welche durch legale Einzelzeugnisse aus höherer Geodaesie einen mindestens genügenden Studienerfolg nachweisen, jede weitere Prüfung aus diesem Gegenstande gänzlich zu erlassen und jenen, welche aus niederer Geodaesie einen mindestens guten Studienerfolg nachweisen, die Prüfung wesentlich abzukürzen.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluss der Prüfungs-Commission solchen Candidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten sowie in der Bildung eines richtigen Urtheiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluss der Prüfungs-Commission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Candidaten der Bauingenieur- und Hochbauschule, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut“ vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungs-Commission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduciert werden, welche den Candidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungs-Commission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekannt zu geben sind.

Für die Candidaten der Maschinenbauschule und der chemisch-technischen Fachschule kann unter den gleichen Bedingungen von der Prüfungs-Commission die mündliche Prüfung bis auf zwei Einzelgebiete der Prüfungsgegenstände reduciert werden.

§ 45.

Die Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen werden mündlich und nach Maßgabe des Gegenstandes auch schriftlich (graphisch) unter Aufsicht abgehalten. Bei der Ablegung der schriftlichen (graphischen) Prüfungen ist die Prüfungs-Commission

berechtigt, auf beigebrachte Elaborate aus der Studienzeit und ausgeführte praktische Arbeiten, unter Beachtung aller Vorsichten gegen Unterschleif, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Während der ganzen Dauer der mündlichen Prüfungen haben der Vorsitzende und die Mehrzahl der Examinatoren gegenwärtig zu sein.

Es sollen nie mehr als zwei Candidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Dauer der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande darf in keinem Falle eine Stunde überschreiten.

§ 46.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Die Vorsitzenden der Prüfungs-Commissionen haben alle nothwendigen Maßregeln zu treffen, um jede Störung der Ruhe und Ordnung, welche gegen die Würde und die Wichtigkeit des Prüfungsactes verstoßen, oder die Fassung oder die Freiheit des Urtheils des Candidaten beirren könnte, hintanzuhalten. Sie haben Ruhestörer abzuschaffen, nach Erfordernis der Umstände die gänzliche Räumung des Prüfungssaales zu verfügen, und können im Nothfalle die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben.

§ 47.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zunächst hat die Commission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Candidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe, wobei auch auf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden etwa gestellten Fragen Rücksicht zu nehmen ist und die Erfolgsnoten etwa beigebrachter Einzelzeugnisse in Betracht zu ziehen sind.

Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“ auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen, welches das Nationale des Candidaten, die Angabe seiner Vorstudien, den Erfolg der ersten Staatsprüfung, den Prüfungstag und überdies die Erfolgsnoten der für die Zulassung zur Staatsprüfung geforderten Einzelprüfungen (§ 30, P. 3) zu enthalten hat.

Hat der Candidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur in einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren.

Im ersteren Falle hat die Commission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlusscalcül zum Ausdrucke zu bringen, ob der Candidat als „befähigt“, „sehr befähigt“, oder „mit Auszeichnung befähigt“ zu erklären ist.

Hiebei sind auch die in Einzelprüfungen erlangten Erfolgsnoten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Falle der Zuerkennung des Schlusscalcüles „mit Auszeichnung befähigt“ sind die betreffenden Prüfungsgegenstände, aus welchen die Auszeichnung erworben wurde, namhaft zu machen.

Der ausgesprochene Schlusscalcül ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit ertheilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen, und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämmtlichen bei der Prüfung betheiligten Prüfungs-Commissären zu unterfertigen.

Falls der Candidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Wurde der Candidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Commission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe.

Hat der reprobierte Candidat bei der ersten Ablegung der Prüfung die praktische Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt, so kann derselbe von der abermaligen Wiederholung der praktischen Prüfung dispensiert werden.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Commission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Commissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Candidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungs-Commission ist weder ein Recurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig.

§ 48.

Das Schlussergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluss der Berathung öffentlich kundgemacht und in dem Meldungsbuche des Candidaten unter Beidrückung des Siegels angemerkt. Im Falle einer Reprobation werden der Wiederholungstermin und die sonstigen dem Reprobierten auferlegten Bedingungen der Zulassung zu einer neuerlichen Prüfung beigesetzt.

Prüfungs-Zeugnisse.

§ 49.

Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Staatsprüfungs-Zeugnisse ausgestellt.

Die Staatsprüfungs-Zeugnisse haben den Namen des Candidaten, die Angabe seines Geburtsortes, seines Bildungsganges und des Prüfungstages sowie den Schlusscalcül (§ 47) zu enthalten.

Das Zeugnis der zweiten Staatsprüfung enthält mit Ausnahme des Auszeichnungscalcüls der betreffenden Prüfungsgegenstände die Prüfungsnoten nicht; es steht jedoch dem Candidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsurkunde zu verlangen.

Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Examinatoren zu unterfertigen und mit dem Siegel der Staatsprüfungs-Commission zu versehen.

Die Prüfungs-Zeugnisse sind in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule auszustellen.

Wiederholungsprüfung.

§ 50.

Wird ein Candidat bei der zweiten Staatsprüfung nur aus einem Gegenstande reprobiert, so kann die Prüfung aus diesem Gegenstande nach Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden.

Erhält der Candidat hiebei abermals den Calcül „ungenügend", so kann er nochmals zur Prüfung aus diesem Gegenstande nach weiteren vier Monaten zugelassen werden.

Hat er auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung zugelassen werden.

Das Letztere hat auch in dem Falle einzutreten, wenn ein aus mehreren Gegenständen reprobierter Candidat bei der Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde.

Jede Wiederholungsprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungs-Commission oder seines Stellvertreters stattzufinden.

Umgehung der Prüfungsvorschriften.

§ 51.

Wenn jemand die Zulassung zu einer Staatsprüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Candidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer anderen als der competenten Commission (§ 29) erschlichen oder sonst die hier angegebenen Anordnungen umgangen hat, so ist nicht nur die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungiltig, sondern er kann auch, abgesehen von den sonstigen, ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa treffenden Folgen, von allen technischen Hochschulen auf einige Zeit oder auf immer ausgeschlossen werden.

Prüfungstaxen.

§ 52.

Jeder Prüfungs-Candidat hat vor der Ablegung der Prüfung eine Taxe zu entrichten, welche für jede Fachprüfung mit 40 K festgesetzt ist.

Zum Erlage der ganzen Taxe sind auch jene Studierenden verpflichtet, welche auf Grund vorgelegter Einzelzeugnisse von der Ablegung der Staatsprüfung theilweise dispensiert werden.

§ 53.

Die Prüfungstaxe sowie die für das Staatsprüfungs-Zeugnis entfallende Stempelgebür sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zugleich bei der Überreichung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung gegen Erfolgung einer Bescheinigung zu erlegen.

Die von Candidaten, welche zur Prüfung nicht erschienen sind, gezahlten Prüfungstaxen sind zu Gunsten der Prüfungs-Commission verfallen. Ebenso verfällt die gezahlte Prüfungstaxe sowie der Anspruch auf die Befreiung von derselben für die später abzulegende Staatsprüfung bei Candidaten, welche zwar ihr Nichterscheinen bei der Prüfung angezeigt, aber nicht in unzweifelhafter Weise gerechtfertigt haben.

§ 54.

Wenn ein Candidat der zweiten Staatsprüfung in seinem letzten Studiensemester von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit war, so ist er auch von der Zahlung der ganzen oder halben Taxe für diese Staatsprüfung befreit, falls er sie in einem der zwei darauffolgenden Semester ablegt. Bei späterer Ablegung ist er unnachsichtlich zur Taxzahlung verpflichtet.

§ 55.

Aus was immer für einem Titel entspringende Taxbefreiungen haben auf Wiederholungs-Prüfungen keine Anwendung.

§ 56.

Die Taxen werden unter die Examinatoren zu gleichen Theilen vertheilt, wobei der Vorsitzende und jener Professor, unter dessen Aufsicht die praktische Prüfung stattfindet, je zwei Theile zu erhalten haben.

III. Einzelprüfungen.

§ 57.

Zum Nachweise des Erfolges aus einzelnen an der technischen Hochschule gelehrten Disciplinen werden an derselben Einzelprüfungen abgehalten, welchen sich die Studierenden der betreffenden Hochschule, soweit sie hiezu nach den Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung nicht verpflichtet sind, facultativ unterziehen können.

Diese Prüfungen, über deren Ergebnis Fortgangszeugnisse ausgestellt werden, sind öffentlich und kommt den Vorständen (Decanen) der einzelnen Fachschulen oder deren Stellvertretern (Prodecanen) das Recht, beziehungsweise über begründetes Verlangen des Examinators oder des Examinanden die Pflicht zu, den Einzelprüfungen der der betreffenden Fachschule angehörigen Studierenden beizuwohnen.

§ 58.

Diese Prüfungen werden in der Regel am Schlusse der Vorlesungen vorgenommen. Ausnahmsweise können Prüfungen im Laufe der nächsten zwei Semester innerhalb einer vom Professoren-Collegium zu bestimmenden Frist nach eingeholter Bewilligung des Rectors gegen Zahlung einer Taxe von 10 K nachgetragen werden. Wird die bestimmte Frist nicht eingehalten, so verfällt die Taxe.

Die Bewilligung zur Ablegung von Nachtragsprüfungen aus Gegenständen, welche vor mehr als zwei Semestern frequentiert wurden, kann nur vom Professoren-Collegium bewilligt werden.

In denselben Zeiträumen und unter denselben Voraussetzungen kann eine mit ungenügendem oder genügendem Erfolge abgelegte Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 59.

Aus allen Fächern, die nicht reine Übungsfächer sind, ist für die Beurtheilung des Studienerfolges eine mündliche Prüfung vorzunehmen und deren Ablegung in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bestätigen.

Bei der Entscheidung über den Grad des Erfolges sind nicht nur die durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, sondern auch die durch die Arbeiten in den Constructionssälen und Laboratorien sowie durch beglaubigte Hausarbeiten dargelegten Leistungen des Studierenden maßgebend.

Der Erfolg wird in den Zeugnissen durch die Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" ausgedrückt.

§ 60.

Candidaten, welche bei einer Staatsprüfung reprobiert worden sind, können zur Ablegung von Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, aus welchen bei der Staatsprüfung der Erfolg ein ungenügender war, nicht zugelassen werden.

Aus den Gegenständen der zweiten Staatsprüfung jeder Fachschule kann niemand Einzelprüfungen ablegen und Prüfungs-Zeugnisse erlangen, ehe er die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt hat.

Wenn im Lehrplane Gegenstände der zweiten Staatsprüfung im ersten oder zweiten Jahrgange eingestellt sind, so können die Einzelprüfungen aus diesen Gegenständen auch vor der ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Die Ausfolgung der Prüfungszeugnisse über diese Gegenstände ist aber an den Nachweis der mit Erfolg abgelegten ersten Staatsprüfung gebunden.

Die Zulassung zu den abschließenden Einzelprüfungen aus den sogenannten Ausgangsfächern jeder Fachschule, nämlich

a) in der Bauingenieurschule: Wasserbau, Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau, Brückenbau;

b) in der Hochbauschule: Hochbau, Baukunst, Utilitätsbaukunde;

c) in der Maschinenbauschule: Maschinenlehre und Maschinenbau;

d) in der chemisch-technischen Schule: chemische Technologie und analytische Chemie,

ist nur gestattet, wenn der Besuch aller jener Gegenstände nachgewiesen wird, die nach dem Studienplane der betreffenden Fachschule gleichzeitig mit dem betreffenden Ausgangsfache oder vor demselben zu hören sind.

Einzelzeugnisse dürfen nur für den ganzen Umfang des lehrplanmäßigen Semestral- oder Jahres-Gegenstandes und nur in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule ausgestellt werden. Dieselben sind außer von dem Examinator auch von dem Decan der Fachschule des Examinanden und dem Rector zu fertigen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

IV. Durchführungsbestimmung.

§ 61.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/1901 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1878 erlassenen Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 94 *), betreffend die Regelung des Prüfungs- und Zeugniswesens an den technischen Hochschulen, sowie alle späteren mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden auf die Prüfungsordnung bezüglichen Ministerial-Verordnungen außer Kraft.

Der Unterrichtsminister wird über Antrag der Professoren-Collegien der einzelnen Hochschulen die den Verhältnissen derselben entsprechenden Übergangsbestimmungen derart treffen, dass mit Beginn des Studienjahres 1905/6 diese Verordnung nach ihrem vollen Inhalte zur Anwendung zu gelangen hat.

Hartel m./p.

Nr. 32.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. April 1900, Z. 3873,

betreffend die Erlassung einer Vorschrift hinsichtlich der Bestellung und der Ruhegenüsse der Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie hinsichtlich der disciplinären Behandlung derselben.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1900 a. g. zu genehmigen geruht, dass den Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten die in der nachstehenden Vorschrift näher bezeichnete staatliche Versorgungsberechtigung zugestanden werde.

Ich finde sonach anzuordnen, dass diese Vorschrift in Hinkunft für die Behandlung der Lehrerinnen an den erwähnten Lehranstalten maßgebend zu sein hat.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 24, Seite 137.

Vorschrift,

betreffend die Bestellung und die Ruhegenüsse der Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie die disciplinäre Behandlung derselben.

I.

Bestellung und Ruhegenüsse.

§ 1.

Die Bestellung von Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten erfolgt hinfort in der Regel durch Vertrag gegen eine fallweise festzusetzende Jahresremuneration und eine, sowohl dem Ministerium für Cultus und Unterricht, als auch den Lehrerinnen zustehende dreimonatliche Kündigung.

Am Tage des Dienstantrittes hat jede Lehrerin das Gelöbnis der Treue und strengster Wahrung der Amtverschwiegenheit vor dem Director, respective dem Leiter oder der Leiterin der Anstalt unter Handschlag zu leisten und dieses Gelöbnis auf einer Abschrift des Bestellungs-Decretes durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Gleichzeitig hat der Director (Leiter, Leiterin) dieses Gelöbnis der Neubestellten zu bescheinigen.

Das Gelöbnis von, mit der Anstaltsleitung betrauten Lehrerinnen hat in Städten mit eigenem Statut der Landeschef oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter, in allen übrigen Orten der Bezirkshauptmann entgegenzunehmen und zu bescheinigen.

§ 2.

Jeder derart bestellten Lehrerin erwächst nach Erreichung eines Lebensalters von mindestens 35 Jahren und mit Ablauf einer ununterbrochenen und tadellosen Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bei eintretender Dienstuntauglichkeit oder ohne deren Verschulden erfolgter Dienstenthebung ein Pensionsanspruch, welcher, insoweit im Nachfolgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen Pensionsnormen zu beurtheilen ist.

§ 3.

Der Bemessung der Pension sind zwei Drittel der zuletzt bezogenen Jahresremuneration, jedoch niemals ein höherer Betrag als 1600 Kronen zugrunde zu legen und es richtet sich weiters das Ausmaß der Pension nach der unter den erwähnten Voraussetzungen zurückgelegten Dienstzeit mit den für die Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener geltenden Abstufungen und unter Anwendung der Bestimmung des § 1 alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, so dass nach dreißigjähriger Dienstzeit die Pension mit dem ganzen für die Pensionsbemessung maßgebenden Betrage zuzuerkennen ist.

Bei Berechnung des zur Erlangung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Dienstesdecenniums (§ 2) hat die Bestimmung des § 1 alinea 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, keine Anwendung zu finden. Der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrerin darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 Kronen bemessen werden.

§ 4.

Den derzeit in Dienstesverwendung stehenden weiblichen Lehrpersonen, welche im Sinne dieser Vorschrift zu Lehrerinnen bestellt werden, sowie jenen, bei welchen dies in der Folge geschieht, ist ihre gesammte im Lehramte an staatlichen Unterrichtsanstalten zurückgelegte Dienstzeit, insoferne dieselbe eine ununterbrochene und tadellose war, und zwar vom Tage des Dienstantrittes nach erfolgter decretmäßiger Bestellung anzurechnen.

§ 5.

Die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten elternlosen und unversorgten Waisen erhalten nach Maßgabe der Grundsätze der allgemeinen Pensionsnormen für Staatsbedienstete (§ 2) eine Concretal-Waisenpension, welche mit dem sechsten Theile des für die Ruhegebür der verstorbenen Mutter als maßgebend bezeichneten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 200 Kronen zu bemessen ist.

§ 6.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen können vom Ministerium für Cultus und Unterricht sowohl den Lehrerinnen als deren Waisen auch vor Eintritt der Pensionsberechtigung Abfertigungen bewilligt werden, welche jedoch den Betrag von zwei Monatsraten der letzten Jahresremuneration nicht übersteigen dürfen.

§ 7.

Der Anspruch auf Pension erlischt in allen Fällen, in welchen auch für Staatsbeamte und pensionsfähige Diener die Pensionsberechtigung aufhört, insbesondere auch bei freiwilligem Austritte, z. B. durch Kündigung seitens der Lehrerin und außerdem im Falle der als Disciplinarmaßregel erfolgten Kündigung des Dienstvertrages.

II.

Disciplinarvorschriften.

§ 1.

Gegen die vertragsmäßig bestellten Lehrerinnen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten können nachstehende Disciplinarmaßregeln in Anwendung gebracht werden:

1. Die mündliche Rüge;
2. der schriftliche Verweis;
3. der schriftliche Verweis unter Androhung der Kündigung;
4. die Kündigung;
5. die Dienstesentlassung.

Die in den Punkten 1 und 2 bezeichneten Maßregeln werden durch den Director, respective den Leiter oder die Leiterin der Anstalt, die übrigen Maßregeln über Antrag der betreffenden politischen Landesbehörde, respective des betreffenden Landesschulrathes vom Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet.

§ 2.

In allen Fällen, in welchen vor Anordnung einer Disciplinarmaßregel das Interesse des Dienstes dies erfordert, kann als mittlerweilige Vorkehrung die Suspension der betreffenden Lehrerin seitens des Directors (des Leiters, der Leiterin) oder der im § 1 angeführten Behörden angeordnet werden.

§ 3.

Im übrigen finden die diesbezüglichen allgemeinen Normen Anwendung.

Hartel m./p.

Nr. 33.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1900, Z. 3634,

an die unterstehenden, zur Anweisung von Dienstbezügen berufenen Behörden,

betreffend die Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel.

Um von Seiten der unterstehenden, zur Anweisung von Dienstbezügen berufenen Behörden einen gleichmäßigen Vorgang bei der Anwendung der im § 295 der Executions-Ordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, vorgesehenen Rechtsmittel gegen gerichtliche, auf Forderungen gegen den Staatsschatz bezügliche Zahlungsverbote, welche als den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet werden, zu erzielen, um insbesondere in Fällen, in welchen die einfache Anzeige über die Unzulässigkeit der Executionsführung an das betreffende Gericht genügen würde, die mit nicht unerheblichem Mehraufwande an Zeit, Arbeit und Kosten verbundene Anfechtung mittels Recurses hintanzuhalten, finde ich im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen über den in derartigen Fällen zu beobachtenden Vorgang Nachstehendes zur Darnachhaltung bekannt zu geben:

Wenn neben der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, Z. 2, und Absatz 2 E.-O. der Recurs zulässig erscheint, ist der bloßen Anzeige der Vorzug zu geben, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz, ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte erster Instanz die Handhabe bietet, die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann ist es angezeigt, statt der Anzeige den Recurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, dass der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde.

Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass keineswegs in allen Fällen thatsächlich eine Concurrenz zwischen Anzeige und Recurs stattfindet.

Mit der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, dass die Executionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Execution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere, nicht das Object der Execution betreffende Mängel der Executionsbewilligung sind mittels Recurs geltend zu machen, wie z. B. der Mangel der Vollstreckbarkeit des Executionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Activlegitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher Überweisung derselben Forderungen u. s. w.

Andererseits gibt es aber Fälle, in denen bloß der Einstellungsantrag (die Anzeige nach § 39, Absatz 2 E.-O.), nicht aber der Recurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Recurse neue Thatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Recursinstanz den angefochtenen Beschluss auf Grund der ihr vorliegenden Acten zu überprüfen hat, so eignet sich der Recurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Thatsachen, auf welchen der angefochtene Beschluss beruht. Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zugrunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn z. B. der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht, oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittels einer Anzeige im Sinne des § 39, E.-O., zur Kenntnis zu bringen.

Wenn dann das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungsantrages mittels Recurs angefochten werden.

Nr. 34.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. April 1900, Z. 10505,

betreffend die Stempelbehandlung der Jahreszeugnisse der allgemeinen Handwerkerschulen.

Laut Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 11. April 1900, Z. 19227, sind die Jahreszeugnisse der allgemeinen Handwerkerschulen im Sinne der Tarifpost 117 lit. *e)* des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, unbedingt gebürenfrei.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. Preis, gebunden 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1900, Z. 7856.)

b) Für Bürgerschulen.

Rusch Gustav, Kurzes Lehrbuch der Geographie. Nach Maßgabe der vorgeschriebenen Lehrpläne für österreichische Bürgerschulen bearbeitet. Ausgabe in einem Bande. Wien 1899. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1900, Z. 7852.)

c) Für Mittelschulen.

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger) für die österreichischen Mittelschulen. Wien 1900. K. k. Schulbücherverlag. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 11086.)

In 12., unveränderter Auflage, somit nach Ministerial-Erlass vom 3. April 1896, Z. 7492 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schenkl Karl, Chrestomathie aus Xenophon, aus der Anabasis, der Kyropädie, den Erinnerungen an Sokrates zusammengestellt und mit erklärenden Bemerkungen und einem Wörterbuche versehen. Neue Auflage, besorgt von Heinrich Schenkl. Wien 1900. Karl Gerolds Sohn. Preis, gebunden 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1900, Z. 8688.)

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christoph Würfl. I. Theil: Alte Geschichte. Mit 26 Abbildungen und 2 Farbendrucktafeln. 11., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zehnte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1900, Z. 8308.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 213.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 117.

Gindely, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. Fr. M. Mayer. I. Band: Das Alterthum. Mit 79 Abbildungen. 10., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis 2 K 70 h, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die neunte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1900, Z. 8486.)

Herr, Grundzüge der Erdbeschreibung für die I. Classe der Mittelschulen. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 18., in der umgearbeiteten Gestalt 2., durchgesehene Auflage. Mit 5 Holzschnitten. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 76 h, gebunden 1 K.

— — Länder- und Völkerkunde. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 14., in der umgearbeiteten Gestalt 2. Auflage. Mit 27 Holzschnitten. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neuen Auflagen der genannten Bücher werden ebenso wie die 17., beziehungsweise 13. Auflage **) derselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1900, Z. 6822.)

Huber Hans, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. Innsbruck 1900. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1900, Z. 11129.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Komenského J. A., Labyrint světa a ráj srdce. Rozborem a výkladem opatřil a upravil František Bílý. 3. Auflage. Brünn 1900. J. Barvič. Preis, geheftet 80 h.

Dieses Buch wird als Lectüre der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1900, Z. 5791.)

Lehrmittel.

Hartinger August, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel IX: Fig. 19 (Fuchs), Fig. 20 (Hyäne).

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1900, Z. 7887.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 98.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 253, und vom Jahre 1896, Seite 347.

Rothaug J. G., Schulwandkarte von Europa für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 3,000.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis jeder Ausgabe, roh in Blättern 11 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.

— — Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 900.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis jeder Ausgabe, roh in Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.

— — Schulwandkarte der Sudetenländer für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 300.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis jeder Ausgabe, roh in Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1900, Z. 32061 ex 1899.)

Haardt V. v., Carta geografica dei Planisferi. Scala media 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1900, Z. 6630.)

Scalen und Cadenzen für Violine durch zwei Octaven bis zur VI. Lage in allen Dur- und Molltonarten mit genauer Fingersatzbezeichnung. Von Rudolf Baradieser. Im Selbstverlage des Verfassers: Wien, XIII., Penzingerstraße 110. Preis 1 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird als zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1900, Z. 7181.)

Kundmachungen.

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Sommersemester 1899/1900

nach dem Stande vom 20. März 1900.

Schule	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	14	—
Specialschule für figurale Malerei des Prof. W. v. Brožík	13	—
„ „ „ „ „ „ A. Hynais . .	10	—
„ „ Bildhauerei „ „ J. V. Myslbek	—	12
„ „ figurale Malerei „ „ F. Ženíšek .	12	—
„ „ Landschaftsmalerei	8	—
„ „ figurale Malerei „ „ M. Pirner .	12	—
Summe . .	69	12
Gesammtsumme . .	81	

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern des Communal-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Gaya abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) auf die Dauer des Schuljahres 1899/1900 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1900, Z. 7213.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern der Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) auf die Dauer des Schuljahres 1899/1900 anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1900, Z. 7214.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Congregation der armen Schulschwestern de Notre Dame in Groß-Herrlitz ebendaselbst erhaltenen Privat-Volksschule für Mädchen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1900, Z. 10588.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Barmherzigen Schwestern des heiligen Karl Borromäus in Wittingau das Öffentlichkeitsrecht auf Grund des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1899/1900 an verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1900, Z. 8136.)

Anna Schediwetz, zuletzt Unterlehrerin in Lochotin in Böhmen, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 3936 ex 1900.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1900.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Mach Franz J., Geschichte der Offenbarung des Neuen Bundes. Zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. 3. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben *) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1900, Z. 11811.)

Bechtel Adolf, Französisches Sprech- und Lesebuch. I. Stufe. Für die ersten zwei Jahrgänge. 6., dem Normallehrplane vom Jahre 1898 und den Instructionen für die Realschulen in Österreich vom Jahre 1899 entsprechende Auflage. Mit 6 Bildern. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 10046.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 58.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 91.

Menger Josef, Geometrische Formenlehre für die I. Classe der Realschulen. 4., umgearbeitete Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 64 h, gebunden 1 K 4 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1900, Z. 10435.)

Menger Josef, Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. 6., vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 32 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. April 1900, Z. 10435.)

Rossmanith-Schober, Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der ersten Realclasse. 6. Auflage. Bearbeitet von Franz Bergmann. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 70 h, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 10625.)

Huber Hans, Leitfaden der Chemie und Mineralogie für die IV. Classe der Realschulen. Innsbruck 1900. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1900, Z. 11129.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. Juni 1893, Z. 12204 †) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Jeřábek Anton, Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. Prag und Wien 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1900, Z. 10465.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 148.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 253.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 488.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 257.

Sommer Johann, Arithmetika pro školy realné. I. Theil. 2. Auflage. Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 8441.)

Tůma František, Arithmetika pro III. třídu škol realných. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 7851.)

b) Für gewerbliche Lehranstalten.

Hess Adolf Fr., Hilfsbuch zur Unterstützung des Unterrichtes in der praktischen und theoretischen Servierkunde an Fortbildungsschulen für Lehrlinge von Gastwirten und Hoteliers und zum Selbstunterrichte. Unter Mitwirkung der Fachlehrer Karl Scheichelbauer und Anton Sirowy, bearbeitet von —. Wien 1899. Verlag der Direction der fachlichen Fortbildungsschule der Gastwirte und Kaffeesieder. Preis, gebunden 4 K 40 h, für Schüler 3 K.

Dieses Hilfsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an fachlichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge der Gastwirte, Kaffeesieder und Hoteliers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. April 1900, Z. 7511.)

Lehrmittel.

Rothaug J. G., Schulwandkarte der österreichischen Alpenländer für Mittelschulen bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft. Maßstab 1 : 300.000. *a)* Physikalisch unbeschriebene, *b)* physikalisch beschriebene, *c)* politische Ausgabe. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis jeder Ausgabe, roh in Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 9388.)

Jündl Guido, Schulwandkarte zum Studium der Geschichte des Alterthums. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh 16 K, auf Leinwand in Mappe 24 K, auf Leinwand mit Stäben 26 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1900, Z. 9817.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 206.

Richter, Dr. Eduard, Schulatlas für Gymnasien, Real- und Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie sonstige höhere Lehranstalten. 62 Haupt- und 57 Nebenkarten (74 Kartenseiten) in Farbendruck. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 3 fl. = 6 K.

Dieser für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie für Handelsschulen bereits approbierte *) Schulatlas wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten zugelassen.

Unter Einem wird gestattet, dass die Kronlandskarten von

1) Böhmen,
2) Mähren und Schlesien,
3) Ober- und Niederösterreich,
4) Steiermark, Kärnten und Salzburg,
5) Tirol und Vorarlberg,
6) Krain und Küstenland,

welche dem genannten Atlas für das betreffende Kronland, in welchem derselbe gebraucht wird, gratis beigegeben werden, auch einzeln zum Preise von 50 h verkauft und an Werkmeisterschulen, höheren Gewerbeschulen und Handelsschulen als Ergänzung der bereits in Gebrauch stehenden Atlanten in Verwendung genommen werden dürfen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1900, Z. 9275.)

Sydow-Wagner, Methodischer Schulatlas, entworfen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Wagner. 63 Haupt- und 50 Nebenkarten auf 47 Tafeln. 9., berichtigte und ergänzte Auflage. Gotha 1900. Justus Perthes. Preis, gebunden 6 K.

Diese neue Auflage des genannten Atlasses wird ebenso wie die frühere **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. April 1900, Z. 9431.)

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. Verlag von Karl Graeser in Wien. Preis 12 K.

Dieses Ergänzungsheft wird ebenso ***) wie der I. und II. Theil des obgenannten Werkes zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen, gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 123, 280 und 361.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 479.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 110.

Dasselbe gleichzeitig in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k technickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na pokračovacích školách průmyslových atd. Sešit doplňkový" herausgegebene Ergänzungsheft wird unter einem für den Unterrichtsgebrauch an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1900, Z. 4763.)

Zwölf Fugen für zwei Violinen (in den ersten drei Lagen) componiert von Ferdinand Kauer. Kritisch durchgesehen und theilweise bearbeitet von Karl Pfleger. Verlag von Josef Eberle in Wien. Preis 1 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1900, Z. 11650.)

Vlach, Dr. Jaroslav, Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. April 1900, Z. 7541.)

Kobrovy Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln, Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 *cm*. Verlag I. L. Kober. Prag.

Diese Bilder werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. April 1900, Z. 7354.)

Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy upravil Dr. Jaroslav Vlach. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis: unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Hülse 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K.

Diese Schulwandkarte wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1900, Z. 6811.)

Brdlik, Dr. Frant., Němé mapy pro I. třídu škol středních. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 48 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1900, Z. 12119.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von Mitgliedern der Congregation der Töchter der christlichen Liebe des heiligen Vincenz von Paul in Riegersburg geleiteten dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule daselbst das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1900, Z. 8886.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Vereine „Školský spolek Galáš" erhaltenen Privat-Bürgerschule für Knaben und Mädchen mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen auf Grund des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 10. April 1900, Z. 7947.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der mit der fünfclassigen landgräflich Fürstenberg'schen Privat-Mädchen-Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht in Odrau verbundenen dreiclassigen Privat-Mädchen-Bürgerschule der Congregation der Schulschwestern vom III. Orden des heiligen Franciscus auf Grund des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 27. April 1900, Z. 10511.)

Verzeichnis

der von der Prüfungscommission für das Lehramt an zweiclassigen Handelsschulen in Wien in der Zeit vom 30. Juni 1896 bis 31. December 1899 approbierten Candidaten.

I. Gruppe.

Hantsch Victor, **Illes** Gustav, **Leitner** Friedrich, **Müller** Karl, **Strehle** Josef, **Heinzel** Rudolf, **Suchy** Friedrich, **Böckl** August, **Cuberba** Ferdinand, **Drda** Rudolf, **Hartwig** Siegfried, **Haudeck** Raimund, **Kathrein** Karl, **Müller** Victor, **Schestauber** Valerian, **Schneider** Friedrich, **Bressler** Robert, **Mieczysta** Christoph, **Offenberger** Eduard, **Koller** Rudolf, **Mainx** Hermann, **Silberberg** Leopold, **Stütz** Engelbert, **Weidinger** Paul.

II. Gruppe.

Byelic Stojan, **Schulz** Heinrich, **Bachmayer** Ignaz, **Friedek** Wenzel, **Riegler** Rudolf, **Schönbauer** Robert, **Strauss** Leopold, **Brünner** Anton, **Kappert** Johann, **Meissl** Michael, **Liska** Hans, **Bilecki** Alois, **Kowacik** Karl, **Kräger** Josef, **Soutschek** Alfred.

(Ministerial-Erlass vom 17. April 1900, Z. 2241.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
„ 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1900.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht. Ausgabe für Österreich. Wien 1898, bei L. Weiss. Preis 5[illegible]

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 11877.)

Wolf D. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von D. H. Pollak. III. Heft. 10., verbesserte Auflage. Wien 1899, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 76 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1900, Z. 9653.)

Wielki Katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache im Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1900, Z. 11368.)

b) Für Bürgerschulen.

Defant Giuseppe, Prose e Poesie moderné per le classi inferiori delle scuole medie austriache. Con Note e gli accenti per la bella pronunzia. Parte I. Prezza legato alla rustica C 2 in tela C 2·50.

Dieses Lehrbuch, welches mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juni 1899, Z. 9990, für Mittelschulen approbiert wurde, wird nunmehr auch für Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zum Unterrichtsgebrauche zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Mai 1900, Z. 9656.)

Groulík Jos. a **Úlehla** Jos., Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. III. Stufe. Olmütz 1900. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1900, Z. 13692.)

c) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. V. und VI. *A* Band. 4., nach dem neuen Lehrplane für Realschulen umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Manz'sche Verlags-Buchhandlung.

Preis des V. Bandes, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Preis des VI. *A* Bandes, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 72 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1900, Z. 13129.)

Smolik F., Elemente der darstellenden Geometrie. Ein Lehrbuch für Oberrealschulen. Neu bearbeitet von Josef F. Heller. 2., veränderte Auflage. Prag und Wien 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 50 h, gebunden 4 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1900, Z. 13162.)

In 5., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. März 1895, Z. 3163 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sobek Fr., Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. Díl I. Věk starý. Prag. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 4. Mai 1900, Z. 10876.)

Kušar Marcel, Čitanka za I. razred srednjih škola. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 12136.)

Petračić Franjo, Hrvatska čitanka za više razrede srednjih učilišta. I. Theil. 4. Auflage, besorgt von Hugo Badolić. Agram 1899. Königl. Landesverlag. Preis, gebunden 3 K 50 h.

Diese Neuauflage des bezeichneten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1900, Z. 11927.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 18 und vom Jahre 1898, Seite 20.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1882, Seite 54.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 104.

d) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Kramer Anton, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen. I. Theil, für die 1. und 2. Classe. 2. Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1900, Z. 32163 ex 1899.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Glauser Charles, Cours élémentaire de correspondance et d'opérations commerciales. Wien 1900. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 4 K 40 h, gebunden 5 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 10870.)

Palotta C. W. and Hurt L. C., English Prose Reader a selection for the Use of commercial and technical schools. 2. Auflage. Wien 1899. Verlag von Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1900, Z. 30630.)

Lehrmittel.

Wandkarte für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel XII (Fig. 27) Brauner Bär, (Fig. 28) Eisbär. Verlag von K. Gerolds Sohn in Wien. Preis, roh 1 K 60 h, aufgezogen auf Pappe, gefirnisst und mit Ösen zum Aufhängen versehen 2 K 40 h.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1900, Z. 11731.)

Villicus Franz, Musterheft zur einfachen Buchhaltung mit Verbuchungsaufgaben für kaufmännische Fortbildungsschulen. 6. Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1900, Z. 32163 ex 1899.)

In J. J. Heines Verlag in Berlin (W. Bülowstraße 21) ist erschienen:

Schulgesundheitslehre. Das Schulhaus und das Unterrichtswesen vom hygienischen Standpunkte für Ärzte, Lehrer, Verwaltungsbeamte und Architekten von Dr. H. Eulenberg und weiland Dr. Theodor Bach. 2., umgearbeitete Auflage. Berlin 1900. Preis, geheftet 33 K, in 2 Bänden gebunden 35 K 30 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses vollständigen Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 12. Mai 1900, Z. 12524.)

Berichtigung.

Im Stücke VII, Seite 178, des Verordnungsblattes vom Jahre 1900 ist bei „Weitzenböck Georg" der Titel des Buches folgendermaßen richtig zu stellen:

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. Wien und Prag. Tempsky.
I. Theil. 2., umgearbeitete Auflage. 1898. 1 K 50 h, geb. 2 K. (Vdgs.-Bl. 1898, Seite 358.)
II. Theil. 1900. *A*, ... u. s. w.

(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 9851.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. September 1893, Z. 20.151, genehmigten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici" in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. October 1900 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. August d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1900, Z. 14157.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Gologóry vom Schuljahre 1900/1901 an, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1900, Z. 11245.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1900.

Inhalt. Nr. 35. Gesetz vom 8. December 1899, giltig für das Herzogthum Salzburg, wodurch die §§ 15, 17, 20, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36 und 79 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, abgeändert werden. Seite 305.

Nr. 35.

Gesetz vom 8. December 1899 *),

giltig für das Herzogthum Salzburg,

wodurch die §§ 15, 17, 20, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36 und 79 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 15, 17, 20, 21, 22, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36 und 79 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Salzburg, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§ 15.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—14 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Doch muss jede definitiv angestellte Lehrperson sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne dieselbe dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

Derselben gebürt jedoch eine entsprechende, vom Landesschulrathe im Einnehmen mit dem Landesausschusse festzusetzende Übersiedlungsgebür.

*) Enthalten in dem am 30. December 1899 ausgegebenen XXVI. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 29, Seite 115.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 17, Seite 44.

§ 17.

Über das Vorrücken in ein höheres Gehalt infolge abgelegter Lehrbefähigung prüfung oder der entsprechenden anrechenbaren Dienstzeit, sowie infolge d Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet über Anzeige der Bezirksschulbehör der k. k. Landesschulrath.

§ 20.

Das feste Jahresgehalt, welches ein definitiver Lehrer (Katechet) an d öffentlichen Volksschulen des Kronlandes Salzburg anzusprechen hat, beträgt in d Städten Salzburg und Hallein 700 fl. — vom 4. bis inclusive 10., 800 fl. — vo 11. bis inclusive 20., 900 fl. — über dem 20. Dienstjahre und in den übrig Orten 600 fl. — vom 4. bis inclusive 10., 700 fl. — über dem 10. nach d Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre.

§ 21.

Als definitiver Lehrer wird im allgemeinen jeder Lehrer nach seinem 3., na der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten Dienstjahre betrachtet und hat a solcher Anspruch auf die Bezüge wie ein Lehrer, der im Besitze einer systemisiert Lehrstelle in irgend einem Orte ausschließlich Salzburg, Hallein, St. Johann, Z am See, Tamsweg, Radstadt, Badgastein, Hofgastein, Bischofshofen und Saalfelden i

Zur Erreichung jener Bezüge, die mit Lehrstellen in den vorbenannten Ort verbunden sind, ist nothwendig, dass ein Lehrer im Competenzwege in den Besi einer solchen systemisierten Stelle gelangt.

Die Systemisierung von Lehrstellen an Volksschulen hat nach § 11 des dur das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 18 zu erfolgen.

§ 22.

Das feste Jahresgehalt, welches ein im Besitze einer systemisierten Lehre stelle an den öffentlichen Bürgerschulen befindlicher, für Bürgerschulen befähigt Lehrer (Bürgerschulkatechet) anzusprechen hat, — beträgt 900 Gulden — vo 4. bis inclusive 10., 1000 Gulden vom 11. bis inclusive 20., und 1100 Gulden üb dem 20. nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen zurückgelegten Dienstjahr

Zufolge des § 19 des durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderten Reich Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 beträgt die Zahl der systemisierten Lehrstell an Bürgerschulen mit Ausschluss des Directors und des Religionslehrers b 3 systemisierten Classen mindestens drei. Durch das Hinzutreten einer weiter systemisierten Classe (Parallel-Classe) ist im allgemeinen je eine neue Lehrstel zu systemisieren.

Nur an den Knaben-Bürgerschulen sind beim Hinzukommen der 1. Paralle classe zwei Lehrstellen zu systemisieren.

Die Systemisierung einer solchen Parallelclasse hat zu erfolgen, wenn in 3 au einanderfolgenden Jahren die Schülerzahl im Durchschnitte die Zahl 60 übersteig

Definitive oder als definitiv betrachtete Volksschullehrer (§ 21), welche in den Besitz einer systemisierten Lehrstelle an Bürgerschulen gelangen, erhalten

a) die ihrer Dienstzeit entsprechenden Bezüge an Gehalt und Quartiergeld (§ 32) eines Bürgerschullehrers,

b) ihre bis dahin etwa erworbenen Dienstalterszulagen (§ 29) und gelangen bereits mit dem Zeitpunkte in den Genuss der den Bürgerschullehrern zuerkannten Dienstalterszulage (§ 29), zu welchem diese in ihrer früheren Dienstesstellung in den Besitz einer weiteren Dienstalterszulage gekommen wären.

Volksschullehrer, welche für Bürgerschulen nicht befähigt sind, erhalten im Falle ihrer provisorischen Verwendung an Bürgerschulen außer ihren gesetzlich normierten Bezügen eine Personalzulage von 50 Gulden jährlich, hingegen jene, die für Bürgerschulen befähigt sind, eine solche von 100 Gulden jährlich.

§ 29.

Jedem definitiven oder als definitiv betrachteten Lehrer (Katechet) gebüren bei ununterbrochener entsprechender Dienstleistung Dienstalterszulagen in der Höhe bis zu 540 Gulden für Volksschullehrer und bis zu 675 Gulden für Bürgerschullehrer, welche als Quinquennien drei zu je 80 Gulden und drei zu je 100 Gulden für Volksschullehrer und drei zu je 100 Gulden und drei zu je 125 Gulden für Bürgerschullehrer bis zum 40. Dienstjahre wie alle übrigen Bezüge in Monatsraten im Vorhinein zur Auszahlung zu gelangen haben.

Die Flüssigmachung der ersten dieser Zulagen hat nach Ablauf von 8 Jahren nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen zu erfolgen.

Diese Dienstalterszulagen gelten nicht rückwirkend.

Es verbleibt daher jede Lehrperson in dem Genusse ihrer bereits erworbenen Dienstalterszulagen, erhält jedoch die nächste Dienstalterszulage zu dem Zeitpunkte, zu welchem diese Lehrperson nach dem bisherigen Gesetze in den Genuss einer weiteren Dienstalterszulage gekommen wäre.

Lehrer, welche bis zum Eintritte dieses Gesetzes nicht definitiv waren, aber zufolge § 21 dieses Gesetzes als definitiv aufzufassen sind, haben ihre Dienstalterszulagen so zu erhalten, als ob diese schon seit Beginn ihres 4. Dienstjahres definitiv gewesen wären.

Lehrer, welche bis zu ihrer definitiven Anstellung im Lande Salzburg in einem anderen Kronlande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angestellt waren, sind bezüglich Zuerkennung von Dienstalterszulagen so zu behandeln, als ob sie ihre bisherige Dienstzeit im Lande Salzburg zugebracht hätten.

§ 30.

Jedem Leiter (Director, Oberlehrer, Schulleiter) einer Schule gebürt eine in Pension einrechenbare Functionszulage in der Höhe

von 50 Gulden pro Jahr für Leiter einclassiger Schulen,
von 100 Gulden pro Jahr für Leiter zweiclassiger Schulen,
von 150 Gulden pro Jahr für Leiter dreiclassiger Schulen,

von 200 Gulden pro Jahr für Leiter vier- und mehr als vierclassiger Schulen,

von 250 Gulden pro Jahr für Leiter von nicht mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen und von 300 Gulden pro Jahr für Leiter von mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen.

Die nach dem bisherigen Gesetze zuerkannten Functionszulagen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 31.

Jeder Leiter einer Schule hat Anspruch auf eine von der Schulgemeinde beizustellende, mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, womöglich im Schulhause selbst oder in dessen Nähe anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so hat derselbe Anspruch auf ein von der Schulgemeinde vierteljährig im Vorhinein zu leistendes Quartiergeld, welches in der Stadt Salzburg mit 35 Percent, in den übrigen Orten mit 30 Percent seines zur Zeit genießenden Jahresgehaltes (§§ 20 und 22) zu bemessen ist.

§ 32.

Jedem definitiven oder als definitiv anzusehenden Lehrer (Katechet) (§§ 21 und 22) gebürt, wenn derselbe eine Naturalwohnung nicht inne hat, eine Quartiergeldentschädigung, welche per Jahr für Volksschullehrer in der Stadt Salzburg

mit 150 Gulden vom 4. bis inclusive 15., mit 200 Gulden über dem 15.,

in den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, Radstadt, Bischofshofen, Saalfelden

mit 90 Gulden vom 4. bis inclusive 15.,

mit 135 Gulden über dem 15., in den übrigen Orten des Landes mit 60 Gulden vom 4. bis inclusive 15.,

mit 90 Gulden über dem 15., und per Jahr für Bürgerschullehrer in der Stadt Salzburg

mit 200 Gulden vom 4. bis inclusive 15., mit 250 Gulden über dem 15., in der Stadt Hallein mit 100 Gulden vom 4. bis inclusive 15.,

mit 150 Gulden über dem 15.,

nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre zu bemessen ist.

Diese Quartiergeldentschädigungen werden vom Landesschulfonde getragen.

§ 34.

Lehrer mit Reifezeugnis erhalten ohne Unterschied auf die Schulorte ein jährliches Gehalt von 450 Gulden.

Lehrer mit Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen erhalten vom ersten Tage des nach erworbener Lehrbefähigung folgenden Monates eine Gehaltsaufbesserung von 100 Gulden per Jahr bis zu ihrem Definitivwerden (§ 21), das ist durch 3 Jahre nach der Lehrbefähigungsprüfung.

Lehrer ohne Reifeprüfung erhalten nur eine Remuneration von 360 Gulden per Jahr.

Bezirksaushilfslehrer erhalten die mit Rücksicht auf ihre Befähigung und Dienstzeit gesetzlich normierten Bezüge und eine Personalzulage von 10 Gulden per Monat für die Zeit, während welcher diese ihren angewiesenen Dienstort zu verlassen verhalten werden.

Die bisherigen Titel „Unterlehrer“ „Bezirksaushilfslehrer“ entfallen und es haben künftig Lehrer ohne Reifezeugnis „provisorische Aushilfslehrer“, Lehrer mit Reifezeugnis „Aushilfslehrer“, nicht definitive Lehrer mit Lehrbefähigungszeugnis „provisorische Lehrer“ zu heißen.

§ 35.

Auch den „Aushilfslehrern“ und den „provisorischen Lehrern“ (§ 34) gebürt, sofern sie eine Naturalwohnung nicht inne haben, eine Quartiergeldentschädigung, welche für dieselben in der Stadt Salzburg 90 Gulden, in den Orten: Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Radstadt, Badgastein, Hofgastein, Bischofshofen, Saalfelden 60 Gulden und in den übrigen Orten des Landes 30 Gulden per Jahr beträgt.

Diese Quartiergelder werden gleichfalls vom Landesschulfonde bestritten.

§ 36.

Solange Lehrer nicht defintiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung der Bewilligung der Landesschulbehörde.

§ 79.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, einschließlich der definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres ersten, nach erfolgter Regulierung bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Functionszulage, überdies aber jährlich 2 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrerpensionscasse zu entrichten.

Wenn eine Lehrperson vor dem anrechenbaren 10. Dienstjahre abgefertigt wird oder stirbt, oder wenn eine Lehrerin nach ihrem anrechenbaren 10. Dienstjahre sich verehelicht, so erhalten diese Lehrpersonen oder deren Erben die an die Lehrer-Pensionscasse eingezahlten Beträge zurück.

Artikel II.

Durch dieses Gesetz darf keine Lehrperson in den ihr bisher zuerkannten Bezügen weder jetzt noch in der Folge verkürzt werden.

Es haben daher jene Lehrpersonen, deren Bezüge nach den bisherigen Bestimmungen etwa höher sein sollten wie die nach der neuen Bemessung, die sich ergebende Differenz als Personalzulage so lange zu erhalten, bis dieselbe durch die infolge dieses Gesetzes später eintretende Bezugserhöhung verschwindet. In jedem Falle aber müssen die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für

die Pensionierung gesicherten Beträge aus Gehalt, Dienstalterszulagen und Functionszulagen solange als fortbestehend gelten, bis die nach diesem Gesetze für die Pensionierung sich ergebenden Beträge derselben Art erreicht werden.

Artikel III.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12, bleiben, insoferne sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert wurden und mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, in Kraft.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 8. December 1899.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Epistolele și Evangeliile pe toate Duminicele și sĕrbătorile de preste an cu deduceri și aplicări compuse pentru a III clasă a școalelor poporale de parochul Samuil Andrieviciŭ. Edițiunea din anul 1865 revĕḑută și completată de Eugeniu Neșciuc. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Diese revidierte und ergänzte Ausgabe des im Jahre 1865 erschienenen Evangelienbuches für die griech.-orient. Kirche wird für allgemeine Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1900, Z. 34451 ex 1899.)

b) Für Mittelschulen.

Wolf, Dr. G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. Pollak. III. Heft. 10., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis, gebunden 76 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die neunte Auflage *), die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1900, Z. 9653.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 338.

Knesek Rudolf, Lateinisches Übungsbuch für die I. Classe der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Im Anschluss an die lateinische Schulgrammatik von Josef Strigl und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schulgrammatiken von Dr. August Scheindler und Karl Schmidt zusammengestellt. In 2 Abtheilungen. I. Übungsstücke. II. Wortkunde. Linz 1900. Ebenhöch'sche Buchhandlung (Heinrich Korb). Preis beider Theile, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1900, Z. 15120.)

Šubrt Fr., Paulus V., Chrestomathie française à l'usage des classes supérieures des écoles secondaires bohêmes. Prag 1900. G. Neugebauer. Preis, geheftet 3 K 80 h, gebunden 4 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1900, Z. 14756.)

Jarolímek Vincenz, Deskriptivná geometrie pro vyšší třídy škol reálných. 4. Auflage. Prag 1900. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, gebunden 3 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1900, Z. 14119.)

Lemminger Em., Fysika pro nižší třídy škol středních. Vydání pro reálky. 7. Auflage. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1900, Z. 14461.)

Lehrmittel.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fraktur und Antiqua. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, einer einzelnen Tafel 30 h.

Diese Wandfibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1900, Z. 13145.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 63.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 483.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 247.

Umlauft F. - Rothaug J. G., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Für böhmische Mittelschulen bearbeitet von Jos. Krejčí. Maßstab: 1 : 900.000. Preis, in beschriebener Ausgabe (politische und physikalische) roh 10 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, mit Stäben 20 K. Für die physikalische unbeschriebene Ausgabe um je 2 K weniger.

Druck und Verlag von G. Freitag und Berndt. Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1900, Z. 14576.)

Gaudeamus. Blätter und Bilder für die studierende Jugend. Geleitet von Ferdinand Ginzel. II. Jahrgang. Verlag von G. Freitag und Berndt in Wien. Preis 7 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1900, Z. 13031.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1900. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1900.

Inhalt. Nr. 36. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1900, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Ungiltigkeit der amtlichen Legitimationen für Staats- und Hof-Bedienstete auch gegen Aufzahlung für den ab 1. Juni l. J. in Verkehr tretenden Wien-Pariser Ausstellungs-Expresszug (Nr. 309, 310). Seite 313. — **Nr. 37.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1900, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel. Seite 314.

Nr. 36.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juni 1900, Z. $\frac{1375}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Ungiltigkeit der amtlichen Legitimationen für Staats- und Hof-Bedienstete auch gegen Aufzahlung für den ab 1. Juni l. J. in Verkehr tretenden Wien-Pariser Ausstellungs-Expresszug (Nr. 309, 310).

Zufolge Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums sind die amtlichen Legitimationen für Staats- und Hof-Bedienstete (Beilage *A* und *C* zum Normale ex 1891) *) auch gegen Aufzahlung für den ab 1. Juni l. J. in Verkehr tretenden Wien-Pariser Ausstellungs-Expresszug (Nr. 309, 310) ungiltig.

Hievon beehre ich mich Eure .... mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, für die entsprechende Verlautbarung obiger Entscheidung bei den dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden, im dortigen Verwaltungsgebiete gelegenen Behörden und Anstalten Sorge zu tragen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 3, Seite 19.

Nr. 37.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1900, Z. 16435,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 20. Juni 1899, Z. 17459 **) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen, an den Bürgerschulen und an den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen, sowie an den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 170.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1900.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates von 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Actien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diöcese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Görz und die Diöcese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Olmütz und die Diöcese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiöcese Prag und die Diöcese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diöcese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis 32 kr. = 64 h. Brixen 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereins.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diöcese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwandrücken 40 kr. = 80 h. Brixen 1898. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 15 kr. = 30 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 32 kr. = 64 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diöcese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 40 kr. = 80 h. Linz 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Commission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Pressvereines in Linz-Urfahr.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 30 h. St. Pölten 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 64 h. St. Pölten 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese St. Pölten.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h. St. Pölten 1899. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesammt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diöcese. Warnsdorf 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.). (Für Volksschulen innerhalb der Diöcese Leitmeritz.)

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 90 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. bischöfl. Ordinariate St. Pölten. Preis, gebunden, 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Katholisches Gesangbuch. Approbiert von dem hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariate Wien und den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Preis, gebunden, 50 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1898.

Kleines Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 24 kr., gebunden 30 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Mayer und Comp. 24., unveränderte Auflage. Gebunden 34 kr. Wien 1898.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24., unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr. Wien 1898.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 10 h.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien 1899. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 12. Auflage. Wien 1899. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 2. Auflage. Gebunden 1 K 40 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1898.

Pichlers Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 10. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 8. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. Rausch. 1878. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen, sowie verwandten Lehranstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit einer Karte. Wien. Alfred Hölder. 1898. Preis, gebunden 60 kr.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 30 kr.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fischer Synesius und Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1897. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien 1890. Wilhelm Köhler.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten. I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3., durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Limmund Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.
I. Theil. 6., unveränderte Auflage. 25 kr., gebunden 30 kr.
II. Theil. 6., verbesserte Auflage. Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, broschiert 36 kr., gebunden 48 kr.
III. Theil 30 kr., gebunden 36 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage“. Preis 30 kr. Brünn 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch mit Berücksichtigung der Jugend. Herausgegeben von Rudolf Fuchs. 2. Auflage. Preis, in Leinwand gebunden, 60 kr. Wien 1899. Verlag des Herausgebers.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. J. Brandeis. Cartoniert 20 kr.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.

II. Stufe. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Cartoniert 36 kr.
III. Stufe. Cartoniert 50 kr.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. III. Stufe. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 kr. Prag, 1896. Druck und Verlag von Jakob B. Brandeis.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe. Cartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 34., mit der 30. nahezu gleichlautende Auflage. 1897. Leipzig. Rossberg. Gebunden 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil. 6. Auflage. 50 kr.
2. Theil. 3., neu durchgesehene Auflage. Wien 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmund (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). I. Abtheilung: Leselehre. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. Prag 1894 — Jakob B. Brandeis. Gebunden 40 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrer-verein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.

1. Band. Das erste Buch Moses. Preis 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, gebunden 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräische Sprach- und Lese-Fibel mit Anschauungsbildern zur Versinnlichung einzelner Wortbegriffe. Nach der Schreiblesemethode bearbeitet. 4. (verbesserte) Auflage. Preis, gebunden, 60 Heller. Pilsen 1898. Verlag von Karl Maasch's Buchhandlung A. H. Bayer.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.
I. Stufe, Preis, brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis, brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis, in Leinwand geb. 50 kr.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder, oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in 2 Abtheilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1898. 3. Auflage. Preis, cartoniert 80 h.
2. Heft. 1899. 3. Auflage. Preis, cartoniert 80 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. 1896. Cartoniert 1 K.
2. Heft. 6. Auflage. 1897. Preis, cartoniert 1 K 10 h.
3. Heft. 3. „ 1897. „ „ 1 K 10 h.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz (Julius Klinkhardt und Comp.).
1. Theil. 3. Auflage. Gebunden 24 kr.
2. Theil. Gebunden 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Josef Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Comp. in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Unveränderter Abdruck der 8. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.
1. Heft. 14., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 48 kr.
2. Heft, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 13., verbesserte Auflage. Gebunden 52 kr.
3. Heft, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. H. Pollak. 10. Auflage. Preis, gebunden 76 h.
4. Heft (für Bürgerschulen). 9. Auflage. Preis 42 kr., gebunden 58 kr.
(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.

a) Ausgabe in Schrägschrift. Mit Abbildungen von Koloman Moser. Gebunden 50 h.

b) Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer. Mit Abbildungen von Koloman Moser.

c) Ausgabe in Schrägschrift. Gebunden 50 h.

d) Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.

e) Fibel zum Theil mit Antiquadruck (I. Theil des dreitheiligen Lesebuches), von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.

f) Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (I. Theil des fünftheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

g) Fibel ohne Antiquadruck (I. Theil des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Theilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Theilen). Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, in Leinwand gebunden 90 h.
3. „ „ „ „ 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 60 h.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 90 h.
4. Theil, gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 30 h.

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Theilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 70 h.
3. " " 90 h.
4. " " 1 K 20 h.
5. " " 1 K 40 h.
6. " " 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Theilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 52 h.
3. " " 64 h.
4. " " 84 h.
5. " " 90 h.
6. " " 1 K.
7. " " 1 K.
8. " " 1 K 10 h.

Stejskal, Dr. Karl, unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** und Dr. Jakob **Minor** und anderer hervorragender Fachgelehrten im Vereine mit Rudolf **Aufreiter**, Hans **Fraungruber**, Moriz **Habernal**, Karl **Schwalm**, Marie **Schwarz**, Eduard **Siegert**, Josef **Stegbauer** und Franz **Zoder**, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage.

2. Theil. Preis, gebunden 70 h.
3. " " " 90 h.
4. " " " 1 K 20 h.
5. " " " 1 K 30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.
Neue, verbesserte Ausgabe A. 89. Auflage. Gebunden 40 h.
Neue, verbesserte Ausgabe B. Mit Lesestücken in lateinischer Druckschrift. 91. Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift. 96. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 91. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Wien und Prag. 1898. F. Tempsky.
1. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 437. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 435. Auflage.
2. Abtheilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 391. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 390. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen in 1 Band 26 kr., mit Lederrücken 28 kr.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe mit Steilschrift, 46. Auflage. Preis, geb. 25 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (Schreiblesefibel). 48., unveränderte Auflage. (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen). 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 50 h.
2. Theil. 15. Auflage, gebunden 40 kr.
3. " 15. " " 1 K.
4. " 14. " " 1 K 70 h.
5. " 9. " " 95 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 156., unveränderte Auflage, gebunden 90 h.
2. Theil (für das 4. und 5. Schuljahr). 107., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 50 h.
3. Theil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). 50. Auflage, gebunden 1 K 90 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz.

1. Theil (Fibel), 2. Auflage, gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Theil (für die 2. Classe), 5., unveränderte Auflage, gebunden 70 h. 1897.
2. „ (für die 3. Classe), 5., „ „ „ 80 h. 1897.
3. „ (für die 4. Classe), 5., „ „ „ 1 K 10 h. 1897.
4. „ (für die 5. Classe), 5., „ „ „ 1 K 30 h. 1897.

— — Deutsches Lesebuch für fünfclassige allgemeine Volksschulen Österreichs, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Franz Kopetzky, Josef Kraft, Alois Neumann, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Theil (für die 2. Classe), 7., verbesserte Auflage, gebunden 80 h. 1899.
II. „ (für die 3. Classe), 7., „ „ „ 90 h. 1899.
IV. „ (für die 5. Classe), 6., „ „ „ 1 K 40 h. 1899.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 39. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

2. Theil (2. Schuljahr) 3. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ 3. „ „ 45 kr.
4. „ 4. „ 3. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. „ 5. „ 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 70 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. 6. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 30 kr = 60 h.

Lesebücher für den Blindenunterricht.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindenerziehungs-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. (Uncial-Schrift.) Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1884.
II. Theil (Uncial-Schrift), steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. (Uncial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1894. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Unter Mitwirkung des Directors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. (Braille-Schrift.)
Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Theil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1895. Gebunden 5 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Preis: 1. Theil, broschiert 16 h
„ 2. „ broschiert 26 h.
„ 3. „ gebunden 50 h.
„ 4. „ gebunden 50 h.

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.
I. Heft (2. Schuljahr), 3., unveränderte Auflage, 25 h.
II. „ 3. „ 3. Auflage. Preis, gebunden 30 h.
III. „ 4. „ 3., unveränderte Auflage, 50 h.
IV. „ 5. „ 3. Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft (2. Schuljahr), 8. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage, 15 kr.
2. „ 3. „ 8. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, cartoniert 30 kr.

Rechenbücher.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft (1. Schuljahr).	1898.	8. Auflage.	Jedes Heft 30 h.
2. „ 2. „	1899.	11. „	
3. „ 3. „	1899.	11. „	
4. „ 4. „	1897.	11. „	
5. „ 5. „	1899.	8. „	

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis 25 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe. Preis, gebunden 30 h.
Mittelstufe. Preis, „ 40 h.
Oberstufe. Preis, „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen). Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.

1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
2. „ 4. Auflage. Gebunden 50 h.
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

b) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen.

1. Heft, 9., unveränderte Auflage, gebunden 40 h.
2. „ 3. Auflage, gebunden 50 h.
3. „ 3., unveränderte Auflage, 40 h.
4. „ 3., „ „ 60 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

c) Für dreiclassige Volksschulen.

1. Heft, gebunden, 50 h.
2. „ „ 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 60 h.

d) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.

1. Heft. (Rechenfibel.) 10., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 8., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 8. Auflage. Gebunden 40 h.
4. „ 6., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 5. Auflage. Gebunden 60 h.

e) Für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.

1. Heft, 3. Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ 2., „ „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.). Gebunden 40 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2. „ „ 40 h.

f) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.

1. Heft, 8. Auflage, 50 h.
2. „ 5., verbesserte Auflage, 40 h.
3. „ 5., „ „ 40 h.
4. „ 4., „ „ 40 h.
5. „ 4., „ „ 50 h.
6. „ 3., „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.

1. Heft, 6. Auflage, 40 h.
2. „ 5. „ 48 h.
3. „ 3. „ 48 h.
4. „ 5. „ 48 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 5. (durchgesehene) Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Gebunden 90 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriss der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 3. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Steigl Josef, **Kohl,** Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriss der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 45 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für 6-, 7- und 8classige Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien 1898. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6., verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Grundriss der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

— — Grundriss der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler. Für österreichische allgemeine Volksschulen bearbeitet. Mit 43 Illustrationen. Wien 1899. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 6., neubearbeitete Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien 1898. Alfred Hölder. Gebunden 58 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für die Oberclassen österreichischer allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von Gottfried Schreier. Mit 42 Abbildungen. Wien und Prag 1899. F. Tempsky, Preis, gebunden 1 K 70 h.

Gesangbücher *).

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberclassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden 1897. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 15 kr.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.
1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 15., vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 20., vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. „ (für die 5. Classe), 15., vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.
1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

— — Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen *). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 20. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. 3. Auflage. Preis, geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ 3. „ „ „ 30 h.
3. „ 5. „ 3. „ „ „ 30 h.

— — Ausgabe für ein-, zwei- und dreiclassige Volksschulen in einem Hefte. Wien 1899. Preis, cartoniert 60 h.

— — Ausgabe für vier-, fünf- und sechsclassige Volksschulen.
1. Heft (Unter- und Mittelstufe). Wien 1899. Preis, cartoniert 30 h.
2. Heft (Oberstufe). Wien 1899. Preis, cartoniert 30 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Theil (1.—3. Schuljahr), 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Mauzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Müller Franz und **Kemmler** Franz, Liedersammlung und methodisch geordnete Übungen zur Erlernung des Treffsingens für österreichische Volksschulen. In zwei Bändchen. Wien 1899. Manz'sche k. u. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Bändchen. Preis, steif broschiert 15 kr.
II. „ „ broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Clavier- oder Orgelbegeitung	„	„	2 h.

*) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2., vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 162., unveränderte Auflage. 1900. Preis 20 h.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 181., „ „ 1900. „ 20 h.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 175., „ „ 1900. „ 24 h.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 118., „ „ 1900. „ 30 h.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 2., unveränderte Auflage, 12 kr.
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Preis 30 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4., „ „ 1896. Preis 24 h.
3. „ 4., „ „ gebunden 60 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, geheftet 24 h.
2. „ „ „ „ „ 24 h.
3. „ „ „ „ „ 30 h.
4. „ 3. Auflage. 1897. Gebunden 80 h.
5. „ 3., unveränderte Auflage. 1897. Geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.

1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Reichenberg 1896. Selbstverlag der Herausgeber.

1. Theil. 42., verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.
2. Theil. 52., verbesserte Aufl. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 11. Auflage, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 50 h.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil. Selbstverlag 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid, Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.
I. Theil, 2. Auflage, 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.
I. Curs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, gebunden 75 kr.
III. Curs, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis, gebunden 35 kr.
II. „ „ „ 45 kr.

— — Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. „ „ „ 1 K 50 h.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann. Deutsches Lesebuch für Bürgersc
In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Manz.
1. Theil, 3. Auflage, gebunden 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen.
F. Tempsky.
1. Theil, 8. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 60 h.
2. „ 8. „ „ „ 1 K 90 h.
3. „ 6. „ „ geheftet 85 kr. gebunden 1 fl. 5 k

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter
wirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien und
F. Tempsky.
1. Theil, 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
2. „ 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
3. „ 3., „ „ gebunden 80 kr. — 1897.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pich
Witwe und Sohn.
I. Classe, 28. Auflage, gebunden 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgersc
Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.
I. Theil, 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen.
und Prag 1894. F. Tempsky.
I. Theil, 2., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Al
Hölder *).
1. Theil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehm
Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichi
Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.
I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Lehmann J o s e f, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis, broschiert 82 kr.

— — Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriss der Poetik und Metrik. 10., verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1899. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. Manz.

1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage. Wien. Manz. 25 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. Wien. Manz. 20 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik. Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Eintheilige Ausgabe. Wien 1899. Manz. Preis 1 K 20 h.

Winkler J o s e f, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 4. „ „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros J o s e f und **Kopetzky** F r a n z, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Classe, 12. Auflage, cartoniert 65 h.
II. „ 8. „ „ 95 h.
III. „ 6. „ „ 80 h.

Jahne J o s e f und **Barbisch** H a n s, Bürgerschullehrer in Wien. Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.

I. Stufe. Für die I. Bürgerschulclasse. Mit 111 Textfiguren und 156 geometrischen Ornamenten. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
II. Stufe. Für die II. Bürgerschulclasse. Mit 115 Textfiguren. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
III. Stufe. Für die III. Bürgerschulclasse. Mit 94 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. Wien 1898. Manz. Preis, broschiert 44 kr., gebunden 54 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1900. Manz. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Kleinschmidt E m e r i c h, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 52 kr.

II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen veränderte Auflage. Wien 1897. Preis, gebunden 46 kr.

III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, gebunden 40 kr.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.

Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Edmund Reinelt, 11., umgearbeitete Auflage. Prag. 1896. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 10., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von J. L. Haase. 13., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 9. Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10., umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., umgearbeitete Auflage. Ebenda. 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase. 7., umgearbeitete Aufl., Preis, geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Classe), 7., umgearbeitete Auflage. 1896. Gebunden 1 K.
3. „ (für die 3. Classe), bearbeitet von J. L. Haase. 7. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. Auflage. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag, bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis, gebunden 80 h; 2. Heft. 2., verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2., verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2., verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h; 2. Heft. 3., verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 7., umgearbeitete Auflage, Preis, gebunden 80 h.
2. „ 7. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
3. Theil. Preis, gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 17., unveränderte Auflage; gebunden 80 h.
2 „ 12. „ „ 80 h.
3. „ 9., umgearbeitete „ „ 90 h.
Ausgabe in einem Band. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Preis, gebunden 2 K. Wien 1897.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.
Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen.
1. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. 24 kr.
2. „ 5. „ „ 24 kr.
3. „ 6. „ „ 24 kr.
Wien. Manz. 1896.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. Wien. 1897. Manz. Preis pro Heft cartoniert 48 h.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und Schiebel Edmund, Rechenbuch für die I. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 7. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. Preis, cartoniert 76 h.

— — Rechenbuch für die I. Classe der Mädchen - Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1896. Preis, cart. 80 h.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Mädchen-Bürgerschulen, Preis, cart. 1 K. Wien 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Rechenbuch für die III. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cart. 1 K 40 h.

— — Rechenbuch für die II. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 4. Auflage. Wien 1896. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cart. 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die III. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. 3. Auflage.
1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1897. 2. Auflage.
1. Heft, Cassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

Villicus Franz, Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag, bei F. Tempsky.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12., unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 10., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte. (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 80 kr.
2. Theil, 12., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.
3. Theil, 10., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Theil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr. 1897.
2. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Classe 3classiger Bürgerschulen. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr. 1898.
3. Theil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte; für die III. Classe 3classiger Bürgerschulen, 5., umgearbeitete Auflage. Mit 25 Illustrationen, 8 Tabellen und 5 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 65 kr. 1899.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.
1. Stufe, 10. und 11. (verbesserte) Auflage, gebunden 65 kr.
2. „ 9., verbesserte Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.
3. „ 10., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Grundriss der Geographie für Bürgerschulen. Eintheilige Ausgabe. Mit 38 Abbildungen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Theil, 8. Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. „ 7., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.
III. „ 4. Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Kurzes Lehrbuch der Geographie nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes bearbeitet. Ausgabe in 1 Bande. Mit 30 Abbildungen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.
1. Theil, 1897. 13., durchgesehene Auflage, gebunden 1 K 4 h.
2. „ 1898. 10., theilweise umgearbeitete und gekürzte Auflage. Preis, gebunden 70 kr.
3. Theil, 9., umgearbeitete Auflage. 1897. Preis, gebunden 64 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.
1 Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, gebunden 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h gebunden 1 K 50 h.
3 Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.
I. Stufe, 20., unveränderte Auflage, cartoniert 72 h.
II. „ 17., „ „ „ 84 h.
III. „ 14., „ „ „ 80 h.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe. Für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 50. Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien 1898.
II. Stufe. Für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 34. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h. Wien 1896.
III. Stufe. Für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 21. Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h. Wien 1897.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 49. Auflage. Preis, gebunden 1 K. Wien 1896.

II. Stufe. Für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 35. Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h. Wien 1897.

III. Stufe. Für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. 22. Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h. Wien 1898.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 12., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

II. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

III. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.

I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 32. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 24. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 16. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe mit 91 Abbildungen. 6., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K.

II. Stufe mit 94 Abbildungen. 5., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 65 kr.

III. Stufe, 4. (verbesserte) Auflage, gebunden 60 kr.

Swobodas Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 13., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 65 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1898. Preis, gebunden, 54 kr.

II. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 9., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1899. Preis, gebunden 64 kr.

III. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 8., durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien 1900. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.

I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 146 Holzschnitten. 3., verbesserte Auflage. Wien 1899. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.

II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. Mit 142 Holzschnitten. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 134 Holzschnitten. Wien 1897. Alfred Hölder. Preis, gebunden 75 kr.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und **Gotthart** Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 14. Auflage. Wien 1898. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 76 h.

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Gebunden 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5., berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau, bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. 3. Auflage. Wien 1899. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden, 1 K 10 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen. 2., durchgesehene, unveränderte Auflage. Prag. G. Neugebauer. 1898. Preis, gebunden 80 h.

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

---

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfasst. Preis, broschiert 20 kr., cartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 6. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.

1. Heft, 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 10 kr.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 9. Auflage, 14 kr.
4. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg. 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg. Preis 30 h.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder“ und der „Vierzig zweistimmigen Lieder“). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6., verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien und Prag 1899. F. Tempsky, gebunden 1 K 20 h.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 7., verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.

1. Heft, 6. Abdruck 10 kr.
2. „ 6. unveränderter Abdruck. 1897. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 1897. 12 kr.
4. „ 4. Abdruck. 12 kr.

Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 4. Abdruck 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil, Selbstverlag, 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.

I. Theil, 4., unveränderte Auflage, 1895, gebunden 48 kr.
II. „ 3., „ „ 1896, „ 90 kr.
III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen und 3 Karten. Wien und Prag. 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner. 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Gebunden 76 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe, 15. Auflage, gebunden 46 kr.
II. „ 10. „ „ 52 kr.
III. „ 6. „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.

I. Stufe, 6. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 51 kr.
II. Stufe, 5. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 52 kr.
III. Stufe, 3., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil. 3., unveränderte Auflage. Preis, broschiert 40 kr., cart. 50 kr.
II. Theil. 3. (unveränderte) Auflage. Wien 1897. Preis, broschiert 30 kr., cartoniert 40 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. 2., unveränderte Auflage. Preis, broschiert 52 kr., cartoniert 62 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe, gebunden 36 kr.
II. „ „ 40 kr.
III. „ „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

Ricard, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Říha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 47 Abbildungen. 4. Auflage. 1897. Preis, gebunden 45 kr.
II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K.
III. Stufe, 2., verbesserte Auflage mit 56 Abbildungen und 4 Karten Preis, gebunden 1 K 40 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50., verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck 1896. Gebunden 70 kr.
II. Curs. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. „ 75 kr.
III. Curs, gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, broschiert 25 kr.

Lehrbücher für Stenographie.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien 1899. Im Selbstverlage des Herausgebers. Wien, XIV., Goldschlagstraße 98.
I. Theil: Verkehrsschrift. Preis 35 kr. = 70 h.
II. Theil: Satzkürzung. Preis 35 kr. = 70 h.

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes für Wiener Bürgerschulen bearbeitet. Wien, im k. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 1 K 80 h. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen im Wiener Schulbezirke als zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 30. März 1899, Z. 7040, Vdgs.-Bl. 1899, S. 98).

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. Wien 1898. Selbstverlag des Verfassers. Wien, VIII., Josefstädterstraße 43. Preis 80 kr. = 1 K 60 h.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1896. Manz. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, cartoniert 1 K.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Cartoniert 1 K 20 h.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 9., nnveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

Rożek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse zugleich Handbuch für Landwirte. 3., vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Text. Verlag von Karl Graeser. Wien 1899. Preis, gebunden 3 K.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Curs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1896. Preis, gebunden 70 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Piccolo Catechismo della Religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1898. Preis, in Leinwandrücken 24 h = 12 Kr.

Catechismo grande della Religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1899. Preis, in Leinwandrücken 60 h = 30 kr.

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro. (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, Editore-Proprietario, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino Maggiore in Trieste. Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

Castiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.
Parte I., II. edizione 1894.
Parte II., 1890.
Parte III., 1891.
Parte IV., 1891.
Parte V., 1891.
Cracovia, coi tipi di Giuseppe Fischer.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.
Parte I., 1887.
Parte II., 1893.
Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

Bianchi A. L., Letture italiane per la prima classe delle scuole popolari austriache. Prezzo 70 h (cent.).

— — Letture italiane per la seconda classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris, editore. 1899. Prezzo 56 h (cent.).

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil verwendet werden.

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente. Edizione II. migliorata ed accresciuta. Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1897.

I. Sillabario, II. Letture. Preis, geheftet 25 kr., gebunden 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Theil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Savelli L. & **Dalmasi** D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.

Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Rechenbücher.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d' Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.

Terzo libro d' Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.

Quarto libro d' Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

— — Libro d' Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d' Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil: Unterstufe, gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
1. Theil, broschiert, 40 h.
2. „ „ 40 h.
3. „ „ 40 h.
4. „ „ 40 h.
5. „ „ 50 h.
6. „ „ 80 h.
7. „ „ 1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag 1896. Preis 30 h.
Einstimmig mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . per Exemplar 2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung . . . . „ „ 2 h.
Dreistimmig „ „ . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- und Orgelbegleitung . . . . „ „ 2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest. Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo, gebunden 50 h.
Corso secondo, gebunden 80 h.
Corso terzo, 1897, gebunden 1 K 40 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trient 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil. „ „ 1 K 20 h.
(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Theil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Savelli L. und D. Dalmasi, Grammatica della lingua italiana ad uso della delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Theil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2., unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.

I. Theil für die VI. Classe. Quarta edizione. Ristampa inalterata della terza edizione, 60 kr.;
II. Theil für die VII. Classe. 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis 85 kr.;
III. Theil für die VIII. Classe, 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h.
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h.
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.

I. Theil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, gebunden 58 kr.

II. Theil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.

III. Theil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della lingua tedesca con un dizionarietto. Trento. G. B. Monauni. 1896. Prezzo: legato alla rustica cor. 2. in cartone cor. 2·40.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol. (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol. (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 h.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliký katechismus. (Großer Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Katechismus čili Výklad náboženství katolického. (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 h.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 64 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diöcese.

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 80 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diöcese.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese.

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diöcese.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1898, K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického nabožensví. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesammt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.

Wiener Ausgabe, 1896, gebunden 1 K.

Prager Ausgabe, 1897, gebunden 70 h.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif gebunden 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Gebunden 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 4., unveränderte Auflage. Prag 1894. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. Mart. Luthera Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona. (Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., Bondy F., Počátky vyučování náboženství mojžíšského. I. Stufe. 2., umgearbeitete Auflage. Prag 1898. J. Brandeis. Preis, cartoniert, 20 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Grün N. und **Žalud** J., Učebnice mosaického náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. Prag 1897. B. Brandeis. Preis, cartoniert, 36 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Frumar Adolf und **Jursa** Johann, Slabikář pro školy obecné. Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. Wien und Prag 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání trojdílného s mluvnicí. (Pro druhý a třetí školní rok škol jednotřídních dílných, dvoutřídních a čtyrtřídních.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden, 80 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Theil, gebunden 70 h.
III. Theil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Machač. (Ausgabe in vier Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, gebunden 80 h., III. Theil, gebunden 1 K., IV. Theil, geb. 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Theil. Preis, gebunden 1 K.
V. Theil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.

Díl II., gebunden	40 h.	Díl V., gebunden	80 h.
Díl III., „	60 h.	Díl VI., „	90 h.
Díl IV., „	70 h.	Díl VII., „	96 h.

První čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Theil, für die 2. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1898. J. Otto. Preis, geheftet 30 h, gebunden 40 h.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. II. Theil, für die 3. Classe der achtclassigen allgemeinen Volksschulen. Prag 1899. J. Otto. Preis, geheftet 50 h, gebunden 60 h.

— — III. Theil. 1899. Preis, gebunden 80 h.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 20 h.
II. Theil, gebunden 30 h.
III. Theil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Rechenbücher.

Kozák Jan a **Roček** Jan, První početnice pro školy obecné méněřídní. Smíchov 1895. V. Neubert. Preis, geheftet, 10 kr.

— — Druhá početnice pro školy obecné, hlavně méněřídní. Smíchov 1898. V. Neubert. Preis, geheftet, 32 kr.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.
Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8classige Volksschulen, gebunden 80 h.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.
I. Theil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien 1894. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.

— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. Prag und Wien 1897. F. Tempsky.
I. Heft, Preis, gebunden 30 h
II. „ „ „ 50 h
III. „ „ „ 50 h
IV. „ „ „ 40 h
V. „ „ „ 60 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre). Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbáenk. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr. Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag 1895. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Theil 40 h, II. Theil 40 h, III. Theil 40 h, IV. Theil 40 h, V. Theil 50 h, VI. Theil (für die 6.—8. Classe der Volksschulen und für die Bürgerschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. J. Otto. Prag. Preis, gebunden 90 kr.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.

— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Vorovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 60 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

Lehrbücher für den Taubstummenunterricht.

Schell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert, 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

Kolář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, broschiert, 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

---

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatury české). Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil, „ 1 K 20 h.
III. Theil, „ 1 K 40 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 2., vermehrte Auflage. Prag 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Koníř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o slohu a písemnictví. 2., erweiterte Auflage. Prag 1898. Bursík und Kohout. Preis, gebunden, 80 kr.

Nešpor Jan a **Horčička** Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert, 24 kr.

Fafl Antonín a **Stýblo** František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden, 1 K 80 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Horčička Jos. a **Nešpor** Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí.
I. Theil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden, 1 K 40 h.
II. und III. Theil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 20 h (II. Theil), 1 K 50 h (III. Theil).

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, gebunden, 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
III. Heft. 2. „ „ „ 1 K 20 h.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), gebunden 45 kr.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 6., verbesserte Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 4. (veränderte) Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

— — Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4., verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). 3. Auflage. Prag 1898. V. Neubert. Preis, geheftet, 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

Benda Mikuláš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden, 1 K 20 h.
III. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden, 1 K 40 h.

— — Arithmetika pro měšťanské školy dívčí.
I. Theil, gebunden 1 K 30 h.
II. Theil, „ 1 K 30 h.
III. Theil, „ 1 K 50 h.
Prag 1897. Storch.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 3., verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1897. II. Theil, 2., verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, gebunden 90 h.

Schubert Eduard, Měřictví a rýsování pro měšťanské školy chlapecké. I. Theil. Prag und Wien 1898. Preis, geheftet, 24 kr., gebunden 44 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. I. Theil. Prag 1900. J. L. Kober. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
II. Theil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.
III. Theil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 8. (verbesserte) Auflage. 1899. Gebunden 1 K.
II. Stufe. 6. Auflage, gebunden 58 kr.
III. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. Steif gebunden 1 K 40 h.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Theil. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Šembera-Koníř, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl třetí. Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Prag 1899. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 65 kr.

Šujan Fr. und **Kunstovný** Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Theil. Prag 1897. J. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.
II. Theil. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet, 45 kr., gebunden 60 kr.

Šujan Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. III. Theil. Prag 1899. J. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Tille, Dr. Ant. und **Kneidl** Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag. Urbánek.
I. Stufe. 7. Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, gebunden 55 kr.
III. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage, gebunden 60 kr.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag 1897. F. Kytka.
I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe, gebunden 70 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 75 kr., in Leinwand gebunden 90 kr.

Groulík J., **Úlehla** J. und **Hampl** R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden, 60 kr.

Groulík Josef und **Úlehla** Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí.
I. Stufe. Olmütz 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 55 kr.
II. Stufe. Olmütz 1899. R. Promberger. Preis, gebunden 70 kr.

Hofmann Mik. a **Leminger** Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. I. L. Kober.
I. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.
II. Stufe. 2. Auflage. 1899. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.
III. Stufe. 1898. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe, 11., verbesserte Auflage. 1898. Preis, gebunden, 1 K 50 h.
II. Stufe, 8., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden, 1 K 70 h.
III. Stufe, 7., abgeänderte Auflage. 1898. Preis, gebunden, 90 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe, 8. (gekürzte und verbesserte) Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 10 h.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., gebunden 55 kr.

Rosický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. I. Stufe. Brünn 1899. J. Barvič. Preis 44 kr., gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 2. Auflage. Prag. Otto. Gebunden 1 fl.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

---

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbstverlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Prag und Wien. 1896. F. Tempsky.
I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ „ 1 K 20 h.
III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 16 Abbildungen. Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K.
II. Stufe, mit 29 Abbildungen. „ „ 80 h. „ 1 K 20 h.
III. Stufe, mit 31 Abbildungen. „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro první třídu škol měšťanských. Prag 1898. Selbstverlag. Preis, gebunden 44 kr. = 88 h.

Gesangbücher.

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.

— — Zpěvník pro žáky měšťanských škol. II. und III. Stufe. 2., veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. 6. Theil (für Bürgerschulen und 6—8 Classen der Volksschulen).
a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.
b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donát Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mały katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden, 30 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen.)

Wielki katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden, 80 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vicariates Teschen.)

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz.) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. 2., revidierte Auflage. 1896. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Broschiert 26 h.

— — (II. Theil.) Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung:

1. Theil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil. Preis, gebunden 80 h.
2. „ „ „ 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисїсъ содержащїй наукѹ хрїстїанскѹю православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Worobkiewicz Isid., Напѣвы изъ божественной литѹргїи св. Іоанна Златоѹстого (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для школъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher
(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Theil. (До читанки для 5. і 6. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских ввичайних шкіл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil,	Unterstufe,	Preis steif gebunden 30 h.
II. „	Mittelstufe,	„ „ „ 40 h.
III. „	Oberstufe,	„ „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для школъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Theil,	broschiert	16 h.
II. „	„	30 h.
III. „	„	40 h

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлієм Ротом уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.

II. Theil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Theil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Umgearbeitete und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagovèsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894. Gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram 1894.

— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo, prof. Vicko. Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Peričić J., **Danilo** V., **Dević** J., **Kriletić** A. i **Zglav** M., Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Istrien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden, 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien 1898. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Theiles des dreitheiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden, 1 K 20 h.

Sprachbücher.

Zglav Miho, Slovnica i pismovnik hrvatskoga ili srpskoga jezika za opće pučke škole. Drugo preradeno izdanje. Wien 1899. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil.	Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II. „	Mittelstufe.	„	40 h.
III. „	Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3., veränderte Auflage, 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Theil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč 1897. Manz. Cijena knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojacke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.
I. Theil, gebunden 70 kr.
II. Theil, gebunden 90 kr.

Roth-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
I. Theil 60 h.
II. Theil 70 h.
III. Theil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (Der junge Landwirt). 2., verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церкóвное пѣніе въ недѣлныѧ и прáздничныѧ дни на вéсь гóдъ. За ѹ҆потребленіе сéрбскихъ нарóдныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часослóва. Церкóвное пѣніе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первоначáлное ѹ҆пражнéніе въ чтéніи свѧщенныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потреблéнію въ славéносéрбскихъ нарóдныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена историја. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić, auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Перичић J., **Данило** B., **Девић** J., **Зглав** M., **Кригетић** A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Theil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, gebunden 1 K.

Трећа читанка за опће пучке школе. (Dritter Theil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe), gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe), „ 40 h.
III. „ (Oberstufe), „ 50 h.

Gesangbücher.

Мелодија i текст Аустрiјске Народне хiмне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 14 h.

Krščanski katoliški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1892 und 1896. Preis 26 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Kržič Anton, Svete zgodbe za male otroke. (Biblische Erzählungen für kleine Kinder.) Drugi natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani 1898. Založilo „Katoliško društvo detoljubov". Preis, geheftet, 8 kr., gebunden 10 kr.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Srednji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Srednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofije, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Veliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diöcese bestimmt.

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slovenische Fibel für Volksschulen.) Wien K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Josin M. und **Gangl** E., Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Fibel für slovenische Volksschulen.) 9., verbesserte Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen.) 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slovenische Sprachlehre.) 6., revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.

1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.

— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.

— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.

— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).

I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. Laibach 1894. Ebenda. Gebunden 40 kr.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.

I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. „ Laibach 1893. „ 50 kr.
III. „ Laibach 1893. „ 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, gebunden 50 kr.
II. Stufe, gebunden 60 kr.
III. Stufe, gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za obče ljudske šole von Ivan Miklosich. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. und **Bezjak**, Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 70 h. *)

— — Druga nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole. (Zweites deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h. **)

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner** H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert, 40 h.

) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert, 40 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Micul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

Епістолеле ші Евангеліїле пе тоате думіnічеле ші сербъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-sântă a testamentului vechĭu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor. Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Epistolele şi Evangeliile pe toate Duminicele şi sĕrbătorile de preste an cu deducerĭ şi aplicărĭ compuse pentru a III. clasă a şcoalelor poporale de parochul Samuil Andrieviciŭ. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II şi III. al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Isopescul D., **Lutia** E. şi **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 4. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, gebunden, 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II şcoalelor popolare. (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Theil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Theil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcoalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Clavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Clavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

ראשית למודים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — II. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuîm. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus. Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Plácnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburg, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Plácnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí Rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Cerné jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Terezie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty. 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefer. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. London. 11. Blatt. Wien. 12. Blatt. Prag. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — — Thierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. VII. Serie mit 3 Bildern (Apfelbaum und Rübe, letztere auf 2 Tafeln). W. Neubert. Smíhov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšič I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšič Ivan und **Novák**, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 colorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Mit einer Textbeilage. Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Neue Ausgabe, auf größerem Papierformat (44 auf 50 *cm*), mit neuem, schönem Colorit. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlag, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33. Preise der Bilderbibel, 40 Blätter:

Roh coloriert	9 fl. 20 kr.,	coloriert und lackiert	10 fl. 44 kr.
In Halbleinwandmappe . .	9 „ 85 „	„ „ „ „	11 „ 09 „
In Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren, coloriert .	12 „ 60 „	„ „ „ „	13 „ 84 „
Aufgezogen auf 20 Deckel .	15 „ 80 „	„ „ „ „	17 „ 04 „
„ „ 40 „ .	20 „ 55 „	„ „ „ „	21 „ 79 „

Diese Preise verstehen sich bei Franco-Lieferung mit Verpackung. Diese Bilderbibel wurde als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiöcese Salzburg und der Diöcese Leitmeritz für zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 11. März 1899, Z. 26.327 ex 1898, Vdgsbl. 1899, Seite 133).

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původních kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Vogl J., 3 Current-Schrägschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kuranda, Deutsche Currentschrift. 10 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 48 h.

— — Rond- und Fracturschrift. 6 Blätter. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Latein- und Currentschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fractur und Antiqua. Im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, eines einzelnen Blattes 30 h.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Prag, bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) Založila. 25 Tafeln. Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Australien. In 9 Blättern. Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Preis, unaufgespannt 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. — Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit kroatischer Nomenclatur.) Agram, bei Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

Baur C. F., La Monarchia Austro-Ungarica. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 6 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Bečka Karel, Zeměpisný atlas pro jedno-, dvou- a trojtřidné školy obecné. Preis, gebunden 1 K 20 h, der einzelnen Karten Nr. 1, 3—7 je 20 h, Nr. 2 zu 12 h. Wien. Freytag und Berndt.

Bečka Karl und **Rothaug** Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien 1898. Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h, Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien, bei Ed. Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Diagram soustav a pásem horských v říši Rakousko-Uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. J. R. Vilímek. Preis 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Centrale“, Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl“, Wien. Preis des Bildes 1 K.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Fees Theodor und **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21 *cm.* (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8″ = 21 *cm.* (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*).

Franić Drag., Australija; Polynesija. Maßstab 1 : 12.250.000. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 8 fl.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogthumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Gavazzi, Dr. Arthur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgesp. 10 fl.

— — Južna Amerika. Maßstab 1 : 5,200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 10 fl.

Geistbeck, Dr. Alois und **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder sammt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verlag A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien. bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten)
1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Haardt Vinc. v., Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo. Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
„ II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel.
Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.
1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.
Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa. (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenclatur.) Wien. bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt Vinc. v., Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media: 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 7 fl. 50 kr., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 8 fl. 50 kr.

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil. Fr. Orožen. Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Zemljepisni atlas. Za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom predelala Simon Rutar in Fr. Orožen. Izdanje I v 7 zemljevidih. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet, 30 kr.

— — Monarhija austrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab 1 : 1.000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. (Oro-hydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, cartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Erdglobus. Durchmesser $25^1/_2$ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Preis sammt Kistchen 8 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser $25^1/_2$ *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares sammt Kistchen 8 fl.

— — Wandkarte von Österreich-Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm*. Preis, auf Leinwand gespannt, mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

Janský Karl, Ústava a státní správa markhrabství Moravského. Diagramm. Tábor. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 1 fl. 50 kr.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.
— — Politische Wandkarte von Afrika. 3., berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.
— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.
— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4., berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.
— — Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.
— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kolp August, Schulkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich. Innsbruck 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 8 fl., aufgezogen mit Stäben 9 fl. 20 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.
— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.
— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.
— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.
— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.
— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.
— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.
— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.
— — Wandkarte von Kärnten. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.
— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.
— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.
— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.
— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.
— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.
Sämmtlich bei Ed. Hölzel in Wien.
— — Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.
— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— — Visecí mapa zeměkoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenclatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projection. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— — Visecí mapa království českého. (Wandkarte des Königreichs Böhmen.)

Kozenn B., Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Cyclus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Strassburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis, per Blatt 1 fl.

Letem českým světem. Bildersammlung in colorierter Ausgabe.
I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.
II. Reihe, 11. bis 20. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien, bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Modestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6,500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Panorama Prahy. J. R. Vilímek in Prag. Preis 2 fl.

Portraits berühmter Österreicher. Inhalt: Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe, 4 fl.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

Rothaug J. G., Österreichischer Schulatlas. Verlag von F. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 85 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 85 kr.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Ebenda. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand und mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Länder. 1 : 900.000. Ebenda. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1 — 3 classige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig und Wien. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl.. auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianŭ. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. (Für Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache.) Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe), roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl., auf Leinwand mit Stäben je 14 fl. und in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe: Preis, roh in Umschlag je 7 fl., auf Leinwand in Mappe je 11 fl., auf Leinwand mit Stäben je 13 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

	Preis roh in 6 Blättern	auf Leinwand in Mappe	auf Leinwand mit Stäben
	in Kronen		
Rothaug Joh. Georg.			
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (unbeschriebene „)	10	16	18
Politische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschrieben)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (unbeschriebene „)	10	16	18
Politische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschrieben)	12	18	20
sämmtliche im Maßstabe 1 : 300.000.			
Physikalische Schulwandkarte von Asien (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Asien (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Asien (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Afrika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (unbeschriebene „)	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschriebene Ausgabe)	9	14	16
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (unbeschriebene „)	7	12	14
Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschrieben)	9	14	16
sämmtliche im Maßstabe 1 : 6,000.000.			
Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien.			

Rothaug J. G., Schulwandkarte von Palästina mit Berücksichtigung der biblischen Orte bearbeitet. Maßstab 1 : 250.000. Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien. Beschriebene Ausgabe. Preis eines Exemplares roh (in 4 Blättern) 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K.

— — Sudetenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, auf Leinwand mit Stäben 17 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Österreichische Alpenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

Rothaug J. G., Schulwandkarte von Palästina, böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis, roh in 4 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Školní nástěnná mapa Europy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000.
I. Fysikalní mapa.
II. Politická mapa.
Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte der Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute. Wien. 1896. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien 1887. K. und k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království Českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa makrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis mit Stäben 10 fl., ohne Stäbe 9 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Maßstab 1 : 750 000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geograph. Institute. Wien 1889. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Herzogthums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1899. Preis, unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 8 fl. 70 kr., mit Stäben 9 fl. 70 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien 1899. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und **Niessner** A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlags-Buchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

— — Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 30 kr.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 30 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 60 kr.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 60 kr.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr., 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr., 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 5 kr. verkäuflich.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., gebunden 85 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

— — Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Ed. Hölzel in Wien.

Vlach und **Bíza,** Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten rumänische:

a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.

b) Europa prointata sî desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro-topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Theiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Centrale". Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie. Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl". Wien. Preis des Bildes 1 K.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule uud Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.
I. Abtheilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung. (Tafel VIII, Fig. 17 — Wolf —, Fig. 18 — Schakal —; Tafel IX, Fig. 19 — Fuchs — und Fig. 20 — Hyäne — in neuer Ausgabe.)
II. Abtheilung: Botanik. 1.—3. Lieferung.
III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussieu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und circa 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden, 11 fl.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnusstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

Kobrovy, Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 *cm*. Verlag J. L. Kober. Prag.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene. Aufgespannt 6 fl.

— — Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Thierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsecten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insecten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen, bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Esslingen, bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreiches. 3 Theile, à 3 fl. 90 kr. Esslingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2., verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen**, in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h, dann auf die Wandtafel „**Erste Hilfe bei Unfällen**“ adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publication des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. December 1897, Z. 31208, M.-Vdgs-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 20 kr.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Ratoliska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudím. St. Pospíšils Eidam.

I. Stufe für die	1. Bürgerschulclasse.	Preis in Mappe sammt Text	3 fl. 50 kr.
II. „ „ „	2. „	„ „ „ „ „	4 „ 50 „
III. „ „ „	3. „	„ „ „ „ „	6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer und Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2., veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien, bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien und Prag. 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 6., unveränderte Auflage je 28 kr.; des III. Heftes, 6. Auflage 32 kr.; des IV., 6., unveränderte Auflage 36 kr.; des V. (für die 6. Classe der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 60 kr.; des VI., (für die 2. Classe der dreiclassigen Bürgerschule), 4. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Theil. Prag 1895. Höfer und Klouček.
I. Theil, in Mappe 5 K.
II. Theil, 10 K.
III. Theil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abtheilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abtheilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abtheilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Heft,	3. Auflage	1 K	20 h.
II. „	3. „	1 „	20 „
III. „	3. „	1 „	40 „
IV. „	3. „	1 „	60 „
V. „	3. „	1 „	60 „
VI. „	3. „	2 „	40 „
VII. „	3. „	3 „	
VIII. „	2. „	5 „	

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8⁰-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Kegelkopf". 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zu S. Gottlobs und K. Gröglers Vorlagewerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen.
I. Serie, Nr. 1 bis 20, Preis 22 fl. 50 kr.
II. Serie, Nr. 21 bis 40, Preis 36 fl.
Die Modelle sind direct von Karl Grögler, Professor an der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, zu beziehen.

— — Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, **Hein** Alois und **Hein** Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer coloristischen Behandlung zusammengestellt.
Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),
Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.
Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulclasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl. — Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulclasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln in Mappe sammt Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.
II. Theil. 2. Auflage ist vergriffen.

Hesky Karl und **Vyrazil** Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien 1898, bei Karl Graeser. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe sammt Text 14 fl. (Diese böhmische Ausgabe stimmt mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes bezüglich der Tafeln vollkommen überein.)

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7., revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien, bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12), und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Veselý Josef, Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. 58 Tafeln sammt Textheft. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Mappe 9 K. In 9 Heften à 1 K.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 4 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin. Stuttgart. 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

Herbst Hermine, Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šima J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1897. Preis, cartoniert 30 kr.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen Druckschriften:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner, Professor, Turn- und Spielleiter am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Baden bei Wien.

Hiezu als zweiter Theil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesammtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Theiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K.“

Vormerkblätter für das Cricket-Wettspiel, Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Centralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse sowie der Fortbildungscurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

„Gehäkelte Kanten“ von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

— — II. Band. Wien 1897, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlass vom 3. August 1897, Z. 18637.)

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung“, von Professor Josef Langl. 2., umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.
(Ministerial-Erlass vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer.“ Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlass vom 25. October 1896, Z. 24940.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896.
(Ministerial-Erlass vom 14. November 1896, Z. 26034.)

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův.“ Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministeral-Erlass vom 5. December 1896, Z. 28962.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

Schreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: Slovenski pravopis (Slovenische Orthographie) von Fr. Levec erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 1 K für ein gebundenes, von 90 h für ein geheftetes Exemplar bezogen werden.
(Ministerial-Erlass vom 17. März 1899, Z. 4482.)

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbokroatischer Sprache erschienen.

Suès S., Gallicismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Commission bei C. Cnobloch in Leipzig.
(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 9766.)

Kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen. Von Fritz Kalle. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1898. Preis, für 100 Stück, 20 Mark (beiläufig = 12 fl.).
(Ministerial-Erlass vom 6. April 1899, Z. 25.006 ex 1898.)

Bilderbogen für Schule und Haus. In Commission beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien.

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 12 fl.
„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 *cm* lang. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 1 fl. 10 kr.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 *cm*. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 60 kr.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 1 fl.
„ 23 (633) Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in ö. W. fl.	kr.
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	—	70
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	70
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	—	50
321	Frühgothisches Capitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	80
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	—	70
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	—	70
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	1	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	1	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	50
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	1	—
	b) Von Macholds Reconstructionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	—	50
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	—	70
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	—	80

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preise in Ö. W. fl.	kr.
	c)		
793	Romanisches Capitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	2	50
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . . à	—	50
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer viertheiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit . .	—	50
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
927	Phantastischer Thierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	50
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	—	60
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . . à	—	80
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . . . . à	—	40
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . . à	—	50
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	—	60
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Capitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	1	50
1092	Ionisches Capitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	2	50
1093	Korinthisches Capitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direct vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, broschiert 25 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 17185.)

b) Für Bürgerschulen.

Seibert E. A., Schul-Geographie, bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. I. Theil. 13., durchgesehene Auflage. Mit 55 Abbildungen. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 4 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1900, Z. 15740.)

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen. 3. Classe. Wien 1900. Preis, cartoniert 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1900, Z. 15644.)

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien 1900. Manz. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1900, Z. 17028.)

Swoboda-Mayer's Naturlehre für Bürgerschulen. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von Johann Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. III. Stufe für die 3. Classe. 8., durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1900, Z. 15913.)

Groulík J., Úlehla J., Hampl R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké. II. Stufe. Olmütz 1900. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 16326.)

c) Für Mittelschulen.

In 6., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 1. Juni 1896, Z. 13153 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. II. Band. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

In 4., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. August 1894, Z. 19681 **), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. III. Band. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

In 5., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 1. Juni 1896, Z. 13153 ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VII. Band. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1900, Z. 16882.)

In 5., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. Juni 1891, Z. 11874 †), zum Lehrgebrauche an Gymnasien, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. II. Theil (für die VI. Classe (Ausgabe I) mit mittelhochdeutschen Texten). Wien 1900. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1900, Z. 17754.)

Jauker Karl und **Noë** Heinrich, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil (für die V. Classe). 4., durchgesehene Auflage. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung (J. Klinkhardt und Comp.). Preis, geheftet 2 K 44 h, gebunden 2 K 64 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 346.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 295.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 346.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 158.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 3. Auflage desselben *), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1900, Z. 14579.)

Prosch, Dr. Franz und **Wiedenhofer**, Dr. Franz, Deutsches Lesebuch für österreichische Mittelschulen. 2. Band (für die zweite Classe). 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. Graeser und Comp. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1900, Z. 15147.)

Braun, Dr. M., Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen bearbeitet. I. Theil. Wien 1900. R. Löwit. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Zustimmung der competenten Cultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1900, Z. 18470.)

Fetter Johann und **Alscher** Rudolf, Französische Schulgrammatik. Wien 1900. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1900, Z. 10751.)

Streissler Josef, Elemente der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. 4., gekürzte Auflage. Brünn 1900. Karl Winiker. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1900, Z. 16749.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1900, Z. 16859.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 46.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 146.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 206.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 81.

Močnik, Geometrische Formenlehre und Anfangsgründe der Geometrie für Realschulen. Bearbeitet von Johann Spielmann. (18., geänderte Auflage der „Anfangsgründe der Geometrie".) Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1900, Z. 15979.)

Höfler, Dr. Alois und **Maiß**, Dr. Eduard, Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1900. Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird wie die zweite Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 11423.)

Ficker, Dr. Gustav, Leitfaden der Mineralogie für die dritte Classe der Gymnasien. Wien 1900. Franz Deuticke. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 16600.)

Hemmelmayr Franz von, und **Brunner**, Dr. Karl, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie für die 4. Classe der Realschulen. (Der mineralogische Theil bearbeitet von Heinrich Leitenberger.) Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1900, Z. 17341.)

Ströll Anton, Forme geometriche. Prime nozioni di geometria scritte pel primo corso delle scuole reali. Seconda edizione. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben **), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1900, Z. 15565.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 177.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 46.

Trnka Anton und Veselík, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für die obersten Classen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1900. A. Wiesner. Preis, gebunden, ohne Wörterbuch 4 K.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 17031.)

Schober, Dr. Karl, Böhmisches Lesebuch für die Oberclassen deutscher Mittelschulen. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1900, Z. 16066.)

Matzner Johann, Chemie organická pro vyšší školy realné. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1900, Z. 18161.)

Pošusta Václav, Silozpyt pro nižší třídy středních škol. Vydání pro realky. 3., umgearbeitete Auflage. Prag und Wien 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 15250.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 10. Auflage, bearbeitet von Alois Meixner. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. 1899. Preis 80 kr. = 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1900, Z. 26694.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Chemie. 7., verbesserte Auflage. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 48 h, gebunden 1 K 88 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1900, Z. 15086.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 393.

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche an k. k. Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1900, Z. 14880.)

Mottl Vendelín, Umění přistřihačské. Theoretický i praktický návod ku braní míry a přistřihování veškerého oděvu pro pány i dítky, damských žaketů, jezdeckých obleků, livrejí, uniforem pro vojsko, úředníky a dvorní hodnostáře. Pro školy odborné i pro samouky. 2., vermehrte Auflage. Mit 315 Original-Figuren im Texte. Prag 1897. Verlag des Gewerbevereines. Preis, gebunden, im Vereine 60 kr. = 1 K 20 h, im Buchhandel 80 kr. = 1 K 60 h.

Dieses Werk wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als Hilfsbuch für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1900, Z. 16064.)

f) Für commerzielle Lehranstalten.

Bisching A., Allgemeine Warenkunde. 7. Auflage, bearbeitet zum Gebrauche an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1900, Z. 12761.)

Oppelt Rudolf, Lehrbuch der unorganischen Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 15388.)

Ottel Clemens, Handels- und Wechselkunde für höhere Handelsschulen. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 15575.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 506.

Lehrmittel.

Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel VIII. (Fig. 17) Wolf, (Fig. 18) Schakal. Verlag von K. Gerolds Sohn in Wien. Preis 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzwand und Ösen 2 K, auf starker Pappe, gefirnisst und mit Ösen zum Aufhängen 2 K 40 h.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1900, Z. 16578.)

Wichner Josef, In freien Stunden. Ein Geschichtenbuch für Österreichs Jugend. Wien 1900. Verlag von Heinrich Kirsch. Preis, cartoniert 1 K 20 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 16249.)

Komenského J. A., Labyrint světa a ráj srdce. Rozborem a výkladem opatřil a upravil František Bílý. 3. Auflage. Brünn 1900. J. Barvič. Preis, geheftet 80 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1900, Z. 16360.)

Kundmachungen.

K. k. Turnlehrer-Bildungscurs in Wien.

Der Turnlehrer-Bildungscurs, auf zwei Jahrgänge berechnet, hat die Aufgabe, den Candidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, hauptsächlich den Lehramtscandidaten für die wissenschaftlichen Fächer der Mittelschulen jene theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Erlangung eines Lehrbefähigungszeugnisses für Turnen auf Grund der Prüfungsvorschrift vom 10. September 1870 ermöglichen *).

Die beabsichtigte successive Einführung des obligatorischen Turnunterrichtes an Gymnasien bedarf eines entsprechenden Nachwuchses an wissenschaftlich gebildeten Turnlehrern, da die Verwendung von solchen in erster Linie ins Auge gefasst wird.

Bei der Aufnahme in den Curs werden zunächst solche Candidaten berücksichtigt, welche die Absolvierung einer Mittelschule (durch Vorlage des Maturitätszeugnisses), in zweiter Linie jene, welche die Absolvierung einer Lehrerbildungsanstalt nachweisen.

Turnerische Vorbildung ist erwünscht, aber nicht unerlässlich.

Die Theilnahme am Curse ist unentgeltlich.

Die Normalzahl der Theilnehmer für einen Jahrgang ist zwanzig.

Der Curs wird in der k. k. Universitäts-Turnanstalt (I. Bezirk, Universität) abgehalten. Daselbst werden auch vom 24. September an täglich von 6 bis 7 Uhr abends die Anmeldungen entgegengenommen.

Die Aufgabe des Curses zerfällt in eine praktische: die methodische Entwicklung der Übungen des Schulturnens, und in eine theoretische: Vorträge über Geschichte, Literatur, Systematik, Methodik, Kunstsprache und Geräthekunde des Turnens. Dieselbe wird in zwei Jahrgängen mit je sechs Stunden per Woche erledigt.

Außerdem haben die Candidaten während eines Jahres Vorträge über Anatomie, Physiologie und Diätetik (zwei Stunden per Woche) zu hören.

Zur Abhaltung des Curses ist die Zeit von 5 bis 7 Uhr abends, und zwar für den ersten Jahrgang Dienstag, Donnerstag und Samstag, für den zweiten Jahrgang Montag, Mittwoch und Freitag in Aussicht genommen, doch ist, um Collisionen mit anderen Vorlesungen für Lehramtscandidaten zu vermeiden, eine Änderung dieser Stundeneintheilung möglich.

Die Vorträge über Anatomie finden am Donnerstag von 7 bis 9 Uhr abends statt.

Wien, am 13. Juni 1900.

Die Direction des k. k. Turnlehrer-Bildungscurses.

---

*) Mit Ministerial-Erlass vom 19. April 1894, Z. 27334, wurden für Lehramts-Candidaten der Mittelschulen Stipendien mit dem Höchstbetrage von 300 Gulden gegründet.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1900.

Inhalt. **Nr. 38.** Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1900, betreffend die Prüfung der Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehenden Ärarialgebäuden. Seite 417. — **Nr. 39.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1900, betreffend die Verpflichtung der zum Besuche einzelner Universitäts-Vorlesungen zugelassenen Hospitantinnen zur Entrichtung von Collegiengeldern. Seite 424. — **Nr. 40.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1900, betreffend die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie auf Grund des geänderten Statutes für dieselbe. Seite 425.

Nr. 38.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1900, Z. 4415 ex 1899,

an alle Länderstellen,

betreffend die Prüfung der Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehenden Ärarialgebäuden.

Unter Bezugnahme auf die vom k. k. Finanzministerium hinsichtlich der seinem Ressort unterstehenden Ärarialgebäude hinausgegebene analoge Verfügung (siehe den hierortigen Erlass vom 22. October 1898, Z. 26825) wird die k. k. .... beauftragt, die Blitzableiteranlagen an den dem Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehenden Gebäuden des dortigen Verwaltungsgebietes jedes zweite Jahr, an Objecten, welche der Blitzgefahr besonders ausgesetzt sind, wie z. B. freistehende Kirchen, aber jedes Jahr durch ein sachverständiges technisches Organ prüfen zu lassen und Sorge zu tragen, dass die hiebei als nothwendig befundenen Reparaturen alsbald vorgenommen werden.

Selbstverständlich hat weiters eine derartige Revision außer zu diesen periodischen Zeiträumen auch im Einzelfalle an einer vom Blitze getroffenen Leitung, und zwar ehestens nach einem solchen Vorfalle, sowie auch nach baulichen Herstellungen zu erfolgen, bei welchen die Vermuthung begründet erscheint, dass der Bestand der Leitung geändert worden sei.

Die mit diesen Revisionen verbundenen Kosten werden im Rahmen der bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung" der einzelnen betheiligten Etats jeweilig bewilligten

Credite Deckung zu finden haben; doch ist darauf zu achten, dass diese Kosten überhaupt nur dann auf den Staatsschatz, beziehungsweise einen dotierten Fond, respective auf den betreffenden im Staatsvoranschlage präliminierten Gebäudeerhaltungs-Credit übernommen werden können, wenn eine Verpflichtung des Staates oder dotierten Fondes für diese Gebäudeerhaltungauslagen aufzukommen vorliegt.

Die näheren Modalitäten der Prüfung der Blitzableiteranlagen sind in der gegenständlichen, vom Hochbau-Departement im k. k. Ministerium des Innern verfassten, im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter Einem publicierten Instruction enthalten.

Die Prüfung der in Rede stehenden Anlagen in dem durch diese Instruction festgesetzten Umfange kann von jedem Staatstechniker vorgenommen werden, und dürfte die Vornahme derselben kaum eine allzugroße Mehrbelastung der Staatsbaubeamten ergeben, wenn jeder Baubezirk mit einem Prüfungsapparate versehen ist, in welchem Falle diese Prüfungen sich mit anderen dienstlichen Obliegenheiten vereinigen lassen werden.

Apparate zur Prüfung der Blitzableiteranlagen sind bei der Firma Deckert und Homolka in Wien (IV., Favoritenstraße 34) um den Preis von 20 Gulden erhältlich.

Instruction,

betreffend die Prüfung von Blitzableiteranlagen.

Beurtheilung der richtigen Ausführung.

Es wird bei der Ausführung von Blitzableiteranlagen zuweilen gegen die hiefür geltenden Grundsätze verstoßen.

Nachdem es Sache der mit der Prüfung solcher Anlagen betrauten Organe sein wird, auf etwaige Verstöße aufmerksam zu machen, werden im Folgenden solche Momente angeführt, welche für die Beurtheilung der Anlage von Wichtigkeit sind.

1. Ableitungen von einer einzigen Auffangstange (unverzweigte Leitungen) aus Kupfer sollten normal einen Querschnitt von 50 mm^2 haben, bei Anwendung von massivem Draht also einen Durchmesser von 8 *mm*; verzweigte Leitungen einen Querschnitt von 38 mm^2, beziehungsweise einen Durchmesser von 7 *mm*. Unverzweigte Eisenleitungen sollten im Querschnitt von 176 mm^2, bei Anwendung von Bundeisen demnach einen Durchmesser von 15 *mm* haben; verzweigte Eisenleitungen einen Querschnitt von 100 mm^2, beziehungsweise einen Durchmesser von 11·3 *mm*. Etwas geringer dimensionierte Leitungen gut functionierender Anlagen können belassen bleiben.

2. Kupferleitungen müssen gut verschraubt oder verflochten und verlöthet sein; bei Eisenleitungen sind die Verbindungen nur durch Muffen mit Rechts- und Links-Gewinde herzustellen.

3. Es sollen keine schlechten Leiter (z. B. Glas- oder Porzellanrollen) als Zwischenlage bei den Trägern und Befestigungen der Leitung angewendet werden.

4. Mit leicht entzündlichen Stoffen (Holz) darf das Kabel nicht in Berührung kommen.

5. Alle auf einem Objecte befindlichen Auffangsstangen sollen untereinander verbunden sein (Firstleitung), auch wenn jede derselben mit einer separaten Erdleitung versehen ist.

6. Alle größeren Metallmassen eines Gebäudes, namentlich wenn dieselben mit der Erde in leitender Verbindung stehen, wie dies bei den Blechdächern und den Dachrinnen der Fall ist, bei welchen diese Verbindung durch die Abfallrohre hergestellt wird, sind an die Blitzableitung anzuschließen.

Prüfung.

An den Blitzableiteranlagen sind zu prüfen:

1. Die Wassertiefe der Brunnen, in welchen die Erdplatten versenkt sind.
2. Der Zustand aller Leitungstheile und ihrer Verbindungen.
3. Die Haltbarkeit der Stützen.
4. Die Continuität der Leitung.

Die Prüfung bezüglich der Punkte 1, 2 und 3 bedarf keiner Erläuterung.

Die Continuität der Leitung wird vermittelst des galvanischen Stromes untersucht.

Hiezu wird eine kleine Telegraphenboussole verwendet und ein Element, welches aus einem in Wasser getauchten Zink- und Kupferblech von je 0·10 m^2 Flächeninhalt gebildet ist.

Dieses Element ist mit der Boussole, einer Erdplatte und den nöthigen Leitungsdrähten von etwa 125 *m* Länge in einem Kistchen verpackt.

Vortheilhaft ist es für die Prüfung der Auffangstangen einen sogenannten „Ausprobierstab mit Contactvorrichtung" zu verwenden. Dieser Apparat besteht aus einem innen vergoldeten metallenen Hohlkegel, welcher vermittelst des daran befestigten Stabes auf die Saugspitze gestülpt wird.

Vorbereitung zur Prüfung.

Vor jeder Prüfung muss die Magnetnadel der Boussole auf 0 Grad zeigen, das heißt die Nadel muss durch entsprechendes Drehen des Apparates in der Weltgegend $N—S$ einspielen. Hierauf schaltet man das vorher mit reinem, womöglich weichem Brunnenwasser gefüllte Element an die Klemmen der Boussole und beobachtet den Ausschlag der Magnetnadel. Dieselbe wird auf circa 25° ausschlagen. Nun schaltet man den zu einer Prüfung nöthigen Leitungsdraht in seiner ganzen Länge ein und beobachtet den Ausschlag der Boussole bei dem durch Aneinanderfügen der freien Drahtenden bewirkten Schließen des Stromes. Dieser beträgt unter normalen Verhältnissen circa 15—20°, was für jede weitere Untersuchung als Normalwert gilt.

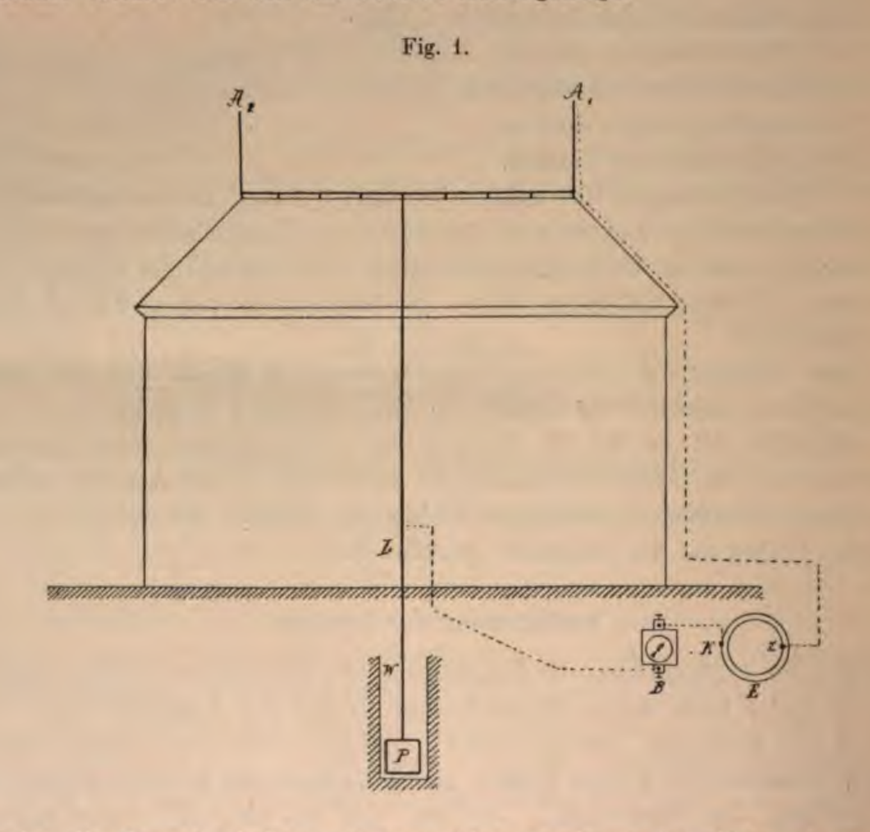
Das verwendete Element ist schwach, die Verwendung von ganz reinem Wasser ist daher von großer Wichtigkeit, namentlich darf dasselbe nicht zu fett sein und muss man sich auch hüten, das Element durch Berührung mit den Fingern fett zu machen, weil sonst ein zu schwacher oder selbst gar kein Strom entsteht.

Prüfung der Blitzableiter-Luftleitung bei einer Anlage mit einer Erdleitung.
(Hiezu Fig. 1.)

Man verbindet die Spitze der Auffangstange *A*, am besten vermittelst eines Ausprobierstabes, mit dem einen Ende des flexiblen Untersuchungsdrahtes und die Ableitung *L* mit dem anderen Drahtende des Apparates und beobachtet den Ausschlag der Boussole, welcher in dem Augenblicke des Stromschlusses, wenn die Leitung gut ist, den Normalwert zeigen wird. Gleich darauf wird der Ausschlag der Nadel sich verringern und wird ganz verschwinden, wenn der Strom längere Zeit geschlossen bleibt.

Ebenso verfährt man mit der zweiten Auffangstange.

Fig. 1.



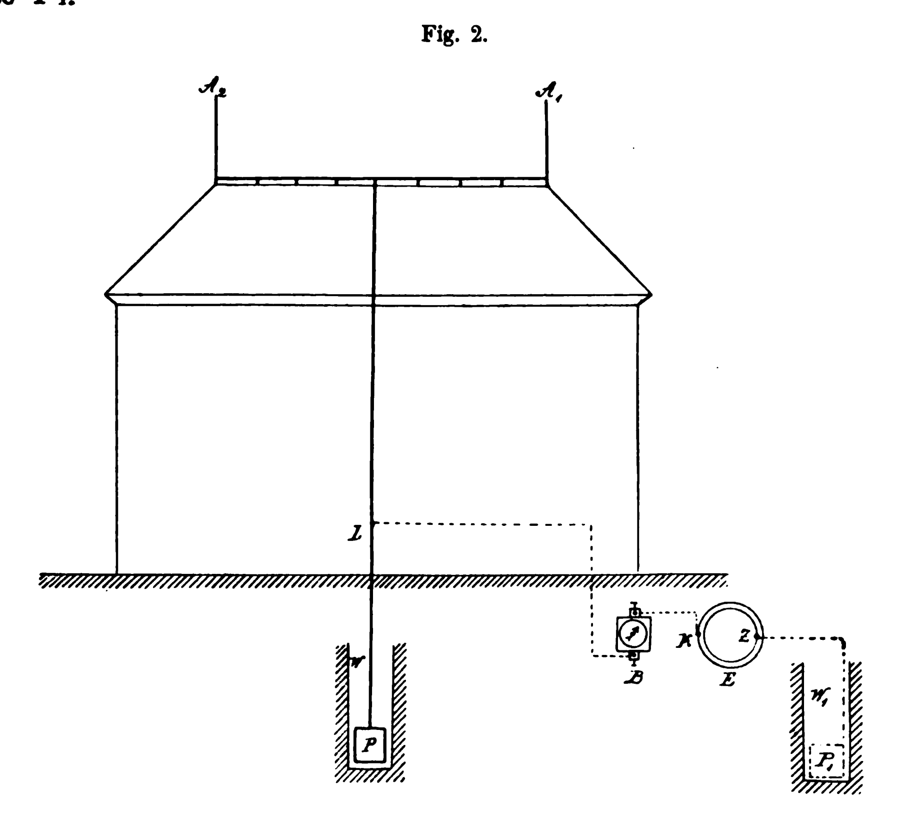
Zeigt die Boussole keinen oder nur einen geringen Ausschlag, so muss die Blitzableitung, um den Fehler zu finden, stückweise geprüft werden, indem der Untersuchungsdraht succesive von A_1 beziehungsweise A_2 immer näher gegen *L* geführt und mit der Blitzableitung in Verbindung gebracht wird.

Dabei ist zu beachten, dass zwischen der Blitzableitung und dem Untersuchungsdraht eine metallische Berührung stattfinden muss; die Leitung ist also blank zu feilen, wenn dieselbe von einem schützenden Anstriche oder einer Oxydationskruste überzogen sein sollte, und ist der Untersuchungsdraht an der blanken Stelle der Leitung anzuhalten und dabei an derselben etwas zu reiben.

Prüfung der Blitzableiter-Erdleitung für denselben Fall. (Hiezu Fig. 2.)

Zu diesem Behufe wird eine Hilfs-Erdleitung W_1 genommen, entweder durch Versenkung einer Kupferplatte von $^1/_2\,m^2$ Größe P_1 in einen in der Nähe befindlichen Brunnen oder in dauernd feuchtes Erdreich. Sind Gas- oder Wasserleitungsröhren vorhanden, so genügt ein Anschluss an dieselben. Das eine Drahtende wird an die Leitung L gelegt und das andere vom Element zur Hilfs-Erdleitung nach der Platte P_1.

Fig. 2.



Weil der Widerstand in der Erde größer ist als in der Leitung, so wird der Ausschlag der Boussole nunmehr geringer sein; beträgt derselbe mindestens 5⁰, so ist die Erdleitung als gut anzusehen.

Ist der Ausschlag geringer als 5⁰, so muss man sich durch Ausgraben der Erdplatte von dem Zustande und der Lage derselben überzeugen und für eine bessere Erdleitung sorgen.

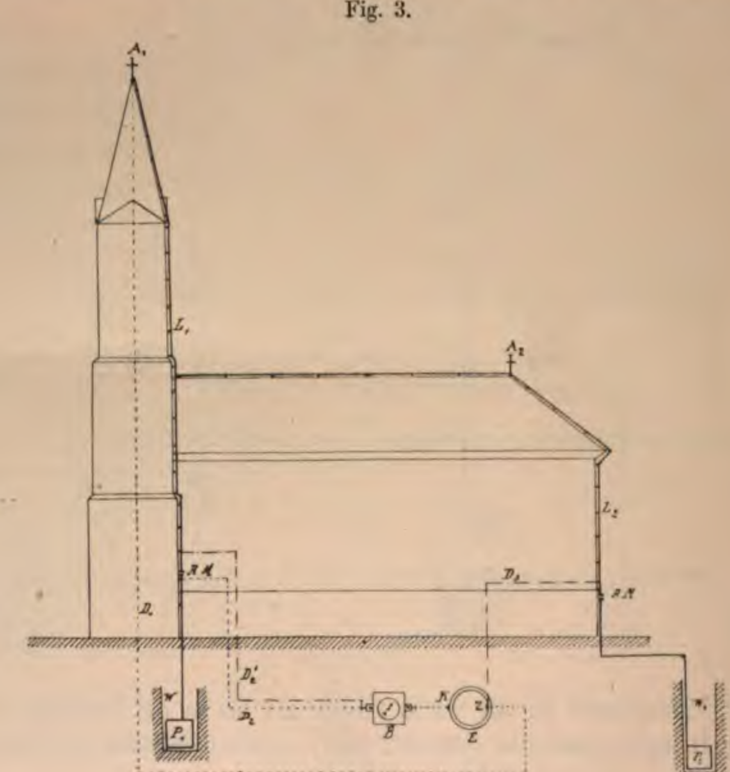
Prüfung der Blitzableiter-Luftleitung bei Anlagen mit 2 oder mehreren Erdleitungen. (Hiezu Fig. 3.)

1. Man verbindet die Blitzableiterspitze A_1 durch den Draht D_1 mit dem Apparate und von diesen durch den Draht D_2 zur Leitung L_1 zurück und untersucht hiedurch ob die Leitung L_1 gut ist.

2. Genau so erprobt man die Leitung von der Saugspitze A_2 durch Anschluss eines Drahtes vom Apparat zur Saugspitze einerseits und an die Leitung L_2 anderseits.

3. Zur Prüfung der Firstleitung werden die Ausprobiermuffen, soferne solche an der Leitung (*A M*) vorhanden sind, geöffnet und oberhalb derselben die Drahtenden D_2^1 und D_3 des Apparates in die Leitung L_1 und L_2 eingeschaltet.

Fig. 3.



In allen drei Fällen muss sich, falls die Leitungen gut sind, die Boussole sogleich nach der Einschaltung auf den Normalwert stellen. Die sogenannten Ausprobiermuffen sind Muffen mit Rechts- und Linksgewinde, welche zwischen die Luft- und Erdleitung eingeschaltet werden, um zwecks der Prüfung den Contact zwischen denselben unterbrechen zu können. Sind Ausprobiermuffen nicht vorhanden, so ist der Vorgang bei der Prüfung der Firstleitung wohl derselbe, es ist aber zu bemerken, dass selbst bei vollständig unterbrochener Firstleitung die Boussole einen Ausschlag von circa 5° zeigen wird, weil zwischen den beiden Leitungen L_1 und L_2 unbedingt ein Erdschluss vorhanden sein muss.

Prüfung der Erdleitungen für den vorigen Fall. (Hiezu Fig. 4.)

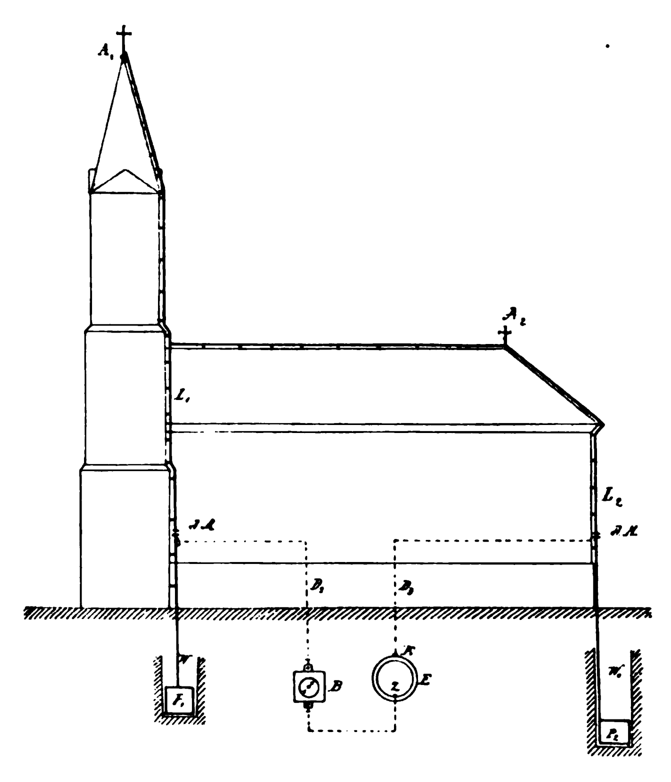


Fig. 4.

Soferne Ausprobiermuffen (*A M*) an den Ableitungen vorhanden sind, werden dieselben gelöst und die Drahtenden D_2 und D_3 an die Leitungen L_1 und L_2 unterhalb der Ausprobiermuffen befestigt und zum Apparate geführt. Zeigt nun die Boussole einen Ausschlag von mindestens 5⁰, so ist die Erdleitung als gut zu betrachten. Sind keine Ausprobiermuffen vorhanden, so kann die Prüfung der Erdleitungen nur (wie in Fig. 2) mit einer Hilfs-Erdleitung erfolgen, und wird ein Ausschlag der Boussole von circa 5⁰ darauf schließen lassen, dass die Erdleitungen zusammen gut functionieren. Um diese Leitungen einzeln zu prüfen, wird man sich von dem Contacte der Erdplatten mit der natürlichen Ableitung und von dem guten Zustande der ganzen Erdleitung durch Augenschein zu überzeugen haben.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1900, Z. 3838,

betreffend die Verpflichtung der zum Besuche einzelner Universitäts-Vorlesungen zugelassenen Hospitantinnen zur Entrichtung von Collegiengeldern.

In Betreff der Frage, ob jene Frauen, welche im Sinne des hierortigen Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1878, Z. 5385 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 18) vom Professoren-Collegium im Einverständnisse mit dem betreffenden Docenten zum Besuche einzelner Universitäts-Vorlesungen zugelassen werden, zur Entrichtung des Collegiengeldes verpflichtet sind, finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges an allen Universitäten nachstehende, mit dem Studienjahre 1900/1901 in Kraft tretenden Bestimmungen zu erlassen:

1. Hospitantinnen der bezeichneten Art haben ein Collegiengeld im gleichen Ausmaße zu entrichten, wie dies für ordentliche oder außerordentliche Hörer oder auch Hörerinnen vorgeschrieben ist. Den Professoren-Collegien bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen solchen Hospitantinnen etwa die Nachsicht vom ganzen oder halben Collegiengelde gewährt werden soll.

2. Sobald die Zulassung von Hospitantinnen zum Besuche bestimmter Vorlesungen vom Professoren-Collegium im Einverständnisse mit dem betreffenden Docenten ausgesprochen ist, hat die Universitätsquästur über Mittheilung der betreffenden Facultätsdecane ein Verzeichnis der zugelassenen Hospitantinnen mit Angabe der ihrem Besuche freigestellten Collegien und mit einem Vormerke über die etwa erfolgte Collegiengeldbefreiung zur Einsichtnahme aufzulegen.

3. Innerhalb einer mit längstens 3 Wochen vom Zeitpunkte der erfolgten Zulassung an zu bestimmenden Frist ist das zu entrichtende Collegiengeld bei der Quästur einzuzahlen, widrigens die Zulassung erlischt.

Über den Erlag des Collegiengeldes wird den Hospitantinnen von der Quästur eine Empfangsbestätigung ausgefolgt; die Ausfertigung anderweitiger Atteste, insbesondere solcher seitens der Decane oder Docenten über die Zulassung oder über die Frequenz findet nicht statt.

Nr. 40.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1900 *),

betreffend die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie auf Grund des geänderten Statutes für dieselbe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1900 die Umwandlung der Kunstschule in Krakau in eine Kunstakademie, und zwar mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October 1900 auf Grund des nachstehenden geänderten Statutes für diese Anstalt a. g. zu genehmigen geruht.

Statut der k. k. Kunstakademie in Krakau.

§ 1.

Die Kunstakademie in Krakau hat die Aufgabe, in selbständiger künstlerischer Thätigkeit auf dem Gebiete des Zeichnens, der Malerei und der Bildhauerei auszubilden.

§ 2.

Zeichnen, Malen und Bildhauerei bilden die Hauptfächer des Unterrichtes.

Ergänzt werden dieselben durch Vorträge über Hilfsfächer, namentlich über Anatomie, Perspective, Stillehre (in Verbindung mit praktischen Übungen), allgemeine und Culturgeschichte und Kunstgeschichte.

§ 3.

Entsprechend den drei im § 2 bezeichneten Hauptfächern zerfällt die Kunstakademie in drei Fachabtheilungen, und zwar:

a) Schulen für Freihandzeichnen,
b) Schulen für Malerei,
c) eine Schule für Bildhauerei.

Die Hilfsfächer bilden den Gegenstand besonderer Vorträge.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Kunstakademie sind in der Studienordnung enthalten.

Diese Studienordnung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

---

*) Enthalten in dem den 10. Juli 1900 ausgegebenen XLV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 108.

§ 4.

Die Zeichenschulen haben den Zweck, Schüler im Freihandzeichnen auszubilden, beziehungsweise jene Schüler, welche sich der Malerei als Beruf widmen wollen, entsprechend vorzubilden.

Der Unterricht dauert in der Regel drei Jahre.

Um in die Zeichenschule aufgenommen zu werden ist erforderlich:

a) Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Lehranstalt, oder endlich der Nachweis solcher Kenntnisse, wie sie von Schülern, welche diese Anstalten beendet haben, gefordert werden;

b) der Nachweis einer über die ersten Anfänge des Zeichenunterrichtes hinausreichenden fachlichen Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung, welche annehmen lässt, dass der Candidat einen entschiedenen Beruf zu den Studien eines der im § 2 angeführten Hauptfächer hat.

§ 5.

Aufgabe der Schulen für Malerei ist die Heranbildung der Schüler zu selbstständiger künstlerischer Thätigkeit auf dem Gebiete der Malerei.

Der Unterricht dauert mindestens drei Jahre.

Zur Aufnahme in die Schulen für Malerei ist erforderlich, entweder Nachweis über die Absolvierung einer der Zeichenschulen an der Kunstakademie in Krakau oder der Nachweis der zum Eintritte in diese Zeichenschulen geforderten allgemeinen Bildung nach § 4 *a)* und eines solchen Grades fachlicher Ausbildung, wie er von den Absolventen der Zeichenschulen gefordert wird.

Dieser letztere Nachweis ist durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung zu erbringen.

§ 6.

Aufgabe der Schule für Bildhauerei ist die Heranbildung der Schüler zu selbständiger künstlerischer Thätigkeit auf dem Gebiete der Bildhauerei.

Der Unterricht dauert in der Regel sechs Jahre.

Zur Aufnahme in die Schule für Bildhauerei ist erforderlich der Nachweis der zum Eintritte in die Zeichenschule oder in die Schulen für Malerei an dieser Kunstakademie geforderten allgemeinen Bildung nach § 4 *a)*, sowie eines über die ersten Anfänge des Zeichenunterrichtes und des Modellierens hinausreichenden Grades fachlicher Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmsprüfung, welche annehmen lässt, dass der Candidat einen entschiedenen Beruf zur Bildhauerei hat.

§ 7.

Über die Aufnahme entscheidet der Lehrkörper, doch steht in außerordentlichen Fällen dem Director das Recht zu, auch solche Schüler provisorisch aufzunehmen, welche nicht alle in den vorhergehenden Paragraphen vorgezeichneten Erfordernisse besitzen. Über die definitive Aufnahme derselben entscheidet das Ministerium.

§ 8.

Im Falle des Bedarfes können Schulen für besondere Zweige der Malerei (Landschafts-, Historien-, Thiermalerei) eröffnet werden.

§ 9.

Das Personale der Kunstakademie besteht:

1. Aus einem Director in der VI. Rangsclasse mit den Bezügen eines ordentlichen Professors der Krakauer Universität;

2. aus den für die Hauptfächer erforderlichen ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professoren mit den gleichen Bezügen, wie die ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Professoren der Krakauer Universität;

3. aus Docenten für die Hilfsfächer, welche entsprechende Remunerationen erhalten. Desgleichen können für einzelne Fächer auch unbesoldete außerordentliche Professoren bestellt werden.

Die Docenten der Hilfsfächer beziehen entsprechende Remunerationen.

Im Falle der Überfüllung der Zeichen- oder Malerschulen oder überhaupt bei sonst nachgewiesenem Bedürfnisse können über Ermächtigung des Unterrichtsministeriums Assistenten zur Aushilfe aufgenommen werden.

§ 10.

An der Kunstakademie bestehen zur Förderung der künstlerischen Ausbildung Stipendien, bezüglich deren besondere Bestimmungen maßgebend sind.

§ 11.

Die verschiedenen Abtheilungen der Kunstakademie haben alljährlich eine Ausstellung der Schülerarbeiten zu veranstalten.

§ 12.

Für die Anschaffung von Büchern, Kupferstichen und Gypsabgüssen besteht eine besondere Commission unter dem Vorsitze des Directors und mit Betheiligung der betreffenden Professoren und Docenten.

§ 13.

Der Director erledigt alle Angelegenheiten, welche keiner höheren Entscheidung bedürfen, und verfügt provisorisch alles, was keinen Aufschub zulässt.

Er erstattet die Vorschläge wegen Ernennung von Professoren und Berufung von Docenten, sowie wegen Zuerkennung von Stipendien und legt dem Unterrichtsministerium den Jahresbericht über den Stand der Lehranstalt und den Fortschritt des Unterrichtes vor. Zu den besonderen Obliegenheiten des Directors gehört, über die einzelnen Abtheilungen der Akademie nähere Aufsicht zu führen und darüber zu wachen, dass die in diesem Statute enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Dem Director sind sämmtliche Functionäre der Anstalt, sowie die Schuldienerschaft untergeordnet. Er ladet die Mitglieder des Lehrkörpers zu Conferenzen ein und führt bei denselben den Vorsitz.

§ 14.

Der Lehrkörper der Kunstakademie besteht aus den Professoren der Zeichen- und Malschulen, sowie der Bildhauerschule. In den Conferenzen berathschlagt der Lehrkörper über alle inneren Angelegenheiten der Akademie, stellt Anträge betreffs ihrer Erledigung und entscheidet über die Vertheilung der Prämien.

Die Conferenzen werden über Aufforderung des Directors wenigstens einmal im Monate abgehalten und die darüber aufgenommenen Protokolle sind dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§ 15.

Den Gang der Berathungen in den Conferenzsitzungen normiert eine besondere Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterliegt.

§ 16.

Die Kunstakademie ist dem Ministerium für Cultus und Unterricht untergeordnet, correspondiert jedoch mit letzterem durch Vermittlung des Statthalterei-Präsidiums in Lemberg.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Chiappani Carlo, Il Canto nella IVa e Va classe delle scuole popolari. Appendice: testa dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. Trento, Presso Gaetano Bazzani, Editore. Prezzo, legato, Corone —.40.

Dieses Lehrbuch, welchem mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. Mai 1899, Z. 32442, die Approbation in Aussicht gestellt wurde, wird nunmehr zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1900, Z. 18480.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Popovici Eusebius und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1900. Preis des I. Theiles in Halbleinwand gebunden 1 K 40 h, des II. Theiles in Halbleinwand gebunden 1 K 50 h.

Beide Theile der Obergruppe dieses Lehr- und Lesebuches zur Erlernung der rumänischen Sprache werden zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen der Bukowina für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1900, Z. 17810.)

c) Für Bürgerschulen.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro druhou třídu škol měšťanských. Prag 1900. Selbstverlag. Preis, gebunden 94 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1900, Z. 15386.)

d) Für Mittelschulen.

Gajdecka Josef, Übungsbuch zur Geometrie in den oberen Classen der Mittelschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1900, Z. 16859.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Sauer Johann Julius, Englisches Lesebuch für Handelslehranstalten. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1900, Z. 14408.)

Kreibig Josef Clemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. I. Theil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 17340.)

Lehrmittel.

Schuberta F. a **Schmidta** V., Historickozeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Pro české střední školy upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. Vydání pro školy realné a ústavy příbuzné. Wien. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieser für Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bereits approbierte **) Atlas wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an Staats-Gewerbeschulen und Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 15603.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 339.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 257.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe des Communal-Gymnasiums in Lundenburg für das II. Semester des Schuljahres 1899/1900 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, verliehen.
(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1900, Z. 17166.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem städtischen Mädchen-Lyceum in Czernowitz das Recht der Öffentlichkeit verliehen.
(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1900, Z. 15810.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der einclassigen evangelischen Privat-Volksschule in Ugartsthal das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 an ertheilt.
(Ministerial-Erlass vom 9. Juni 1900, Z. 14004.)

Die Wiederverwendung des vom Schuldienste entlassenen, früheren Oberlehrers in Karfreit Johann **Krajnik** (Ministerial-Verordnungsblatt ex 1899, Seite 436) im Lehramte wurde bewilligt.
(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1900, Z. 16532.)

Vom Schuldienste wurde entlassen:

Johann **Probst**, zuletzt Lehrer an der Volksschule im Gratwein in Steiermark
(Ministerial-Act Z. 18929 ex 1900), und

Friedrich **Hechl**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Oberreching in Salzburg.
(Ministerial-Act Z. 19028 ex 1900.)

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:

	Preis K	Preis h
a) in rumänischer Sprache:		
Andpieвічї Конcтантiн, Мѫнȣарiȣ пе'нтрȣ Ꙟнвъцътȣра релеџiȣнарiъ а весерiчеї dрепт-кредiнчioace а ресърiтȣлȣї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpieвічї Самȣiл, Ꙟнвъцътȣра ортоdокcъ de'н релеџiȣнеа крестiнеаскъ.		
I. Theil: Ꙟнвъцътȣра dогматiкъ џенералъ	—	50
II. Theil: Ꙟнвъцътȣра dогматiкъ спiџiалъ	—	80
III. Theil: Ꙟнвъцътȣра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru școale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru școale secundare	1	70
— — Istoria bisericească pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei și a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воробкiевічї Iсidор, Кѫнтърі хораде пентрȣ лiтȣргiа сфѫнтȣлȣї Iоан Гȣр-de-Аȣр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustrată prelucrată pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорні Алоісіȣ, Історіеа пътȣралъ а ⱡмперъціеі плѫнтелор пентрȣ џімнасіеле ші скоалеле реале de жіос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasială de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germană pentru clasa ântâia gimnasielă** de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen $11^1/_2$ Bog. gr. 8^0.	1	90
b) in ruthenischer Sprache:		
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіанской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іероѳеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичъ Ісидоръ, Хорное пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30%, vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1900.

Inhalt. Nr. **41.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Juli 1900, womit die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur, abgeändert werden. Seite 433.

Nr. 41.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Juli 1900, Z. 18686 *),

womit die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 80 **), betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur, abgeändert werden.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni d. J. werden folgende Bestimmungen erlassen:

Die §§ 5 und 18 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 80, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten:

§ 5.

Die Kenntnis der folgenden Disciplinen ist bei den Staatsprüfungen durch Beibringung eines Fortgangszeugnisses mindestens mit der Note „genügend“ zu erweisen:

a) für das landwirtschaftliche Studium:

Bei der allgemeinen Staatsprüfung:
Elemente des Feldmessens, Physik.

Bei der Productionsfachprüfung:
Klimatologie, Anatomie und Physiologie der Hausthiere,

---

*) Enthalten in dem den 19. Juli 1900 ausgegebenen LI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 123.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 35, Seite 225.

b) für das forstwirtschaftliche Studium:

Bei der allgemeinen Staatsprüfung:

Physik;

Bei der Productionsfachprüfung:

Agriculturchemie, darstellende Geometrie, Klimatologie.

Bei der Betriebsfachprüfung:

forstchemische Technologie, forstliches Plan- und Terrainzeichnen.

§ 18.

Bei der Berathung und Abstimmung der Commission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zunächst spricht sich der Examinator darüber aus, ob er die Prüfung aus seinem Gegenstande als bestanden anerkenne oder nicht, sodann discutiert die Commission das Gesammtresultat der Prüfung und constatiert, ob der Candidat approbiert oder reprobiert sei.

Keine Staatsprüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat. Ist dies bei mehr als einem Gegenstande der Fall, so ist über den Termin abzustimmen, vor dessen Ablauf der Candidat zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calcule: „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“ qualificiert und vom Examinator in ein Specialprotokoll eingetragen.

Außer der Qualification der Erfolge in den einzelnen Prüfungsgegenständen wird in einem Schlusscalcul constatiert, ob der Candidat sich durch die Prüfung als „befähigt“, „sehr befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ erwiesen habe. Hiebei werden auch die bei den Fortgangsprüfungen erlangten Noten berücksichtigt.

Hartel m./p. **Giovanelli** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 26. Februar 1897, Z. 4431 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš Fr., Česká čítanka pro druhou třídu škol středních. Brünn 1900. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 20408.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 178.

b) Für commerzielle Lehranstalten.

Voigt Ludwig und **Weyde** Julius, Einführung in die deutsche Handelscorrespondenz. Ein Leitfaden für kaufmännische Fortbildungsschulen. I. Theil. Alfred Hölder. Preis, gebunden 84 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1900, Z. 17375.)

Weiser und **Hedley**, Englische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. Wien 1900. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen und höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1900, Z. 11561.)

Lehrmittel.

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. I. Abtheilung. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, complet in Mappe 9 K, in 9 Lieferungen zu je 1 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchenschulen allgemein zugelassen.

Dieses Werk ist auch in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Ozdobné tvary pro vyučování kreslení na školách dívčích. I. oddělení“ erschienen und kann ebenfalls complet oder in Lieferungen zu dem oben angegebenen Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe wird unter einem für den Unterrichtsgebrauch an Mädchenschulen mit böhmischer Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 14151.)

Dirlam Johann K., Elemente der Bau- und Möbeltischlerei. Vorlagen für das Fachzeichnen an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 32 Tafeln. 2., unveränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 24 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, sowie an allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 113.

Das Werk ist auch in böhmischer Sprache unter dem Titel: „Počátky stavebního a nábytkového truhlářství. Předlohy k odbornému rýsování pro školy odborné, řemeslnické a pokračovací“ erschienen und kann zu demselben Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe des Werkes wird unter Einem für den Unterrichtsgebrauch an den obgenannten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache approbiert.
(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1900, Z. 17762.)

Der akademische Bildhauer und Medailleur Rudolf Marschall in Wien VI., Mariahilferstraße 89 b, hat aus Anlass der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eine **Erinnerungs-Medaille** hergestellt.

Dieselbe zeigt auf der Aversseite das nach der Natur modellierte Porträt Sr. Majestät (in Generals-Uniform), auf der Reversseite einen Blütenzweig und die Inschrift: „Franciscus Jos. I. LXX“ und das Datum „XVIII. Aug. MCM.“

Die Medaille hat einen Durchmesser von 29 *mm*, und kostet in Silber ausgeführt 2 K 40, in Bronze 24 h.

Die Schulbehörden, die Lehrkörper der in das Gebiet der Mittelschule gehörigen Lehranstalten, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden auf die bezeichnete Gedenkmedaille aufmerksam gemacht, und wird deren Anschaffung empfohlen.
(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1900, Z. 21716.)

Allzeit getreu. Festlied in Marschform zum siebzigsten Geburtsfeste Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Verfasst und in Musik gesetzt von Joachim Steiner, k. und k. Hauptmann. Bei Josef Eberle, Wien VII., Schottenfeldgasse 38. Für eine Singstimme und Clavierbegleitung 1 K 20 h; Schulausgabe für zwei- und dreistimmigen Chor (Begleitung ad libitum) 20 h.

Die Leitungen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie die Directionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden auf diese für die Feier des 70. Geburtsfestes Seiner Majestät berechnete, aber auch für andere patriotische Anlässe sehr geeignete Composition aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1900, Z. 21132.)

Burgerstein Leo, Rathschläge, betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.
(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1900, Z. 17985.)

Die Verlagsanstalt Artaria und Comp. hat unter dem Titel **Österreichische Monatsbilder**, 25 Compositionen von Lefler und Urban in künstlerisch ausgeführtem Farbendrucke publiciert, welche sich theils an den Kalender anlehnen, theils historische Erinnerungen von patriotischem Charakter vergegenständlichen.

Dieselben müssen ebensowohl, was die künstlerische Erfindung, als auch was die Ausführung im Detail anbelangt, als äußerst gelungen bezeichnet werden und vermögen nicht bloß jeder Bibliothek zur Zierde zu gereichen, sondern sind insbesonders geeignet, auf die jugendliche Phantasie äußerst anregend und wohlthuend zu wirken.

Der Ladenpreis beträgt 8 K.

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1900, Z. 5180.)

Stará Praha. 100 akvarellů Vácslava Jansy. Popisuje Jan Herain. Verlag von Friedrich Kočí. Prag. Format 33 : 45 *cm*. Heft 1—7. Preis für ein Heft mit je 4 Bildern 5 K.

Die Lehrkörper der Volks-, Bürger- und Mittelschulen, sowie der Lehrerbildungsanstalten und der gewerblichen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen der sieben Hefte des genannten Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juli 1900, Z. 16977.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass die II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien fortan den Namen „Franz Joseph-Realschule“ führe.

Das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat mit Erlass vom 9. Juni 1900, Abtheilung 14, Nr. 1596, in Betreff der Verleihung von Stipendien zur Heranziehung von Berufs-Militärärzten Nachstehendes verfügt:

Mit Beginn des Wintersemesters 1900/1901 werden seitens des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums schon vom I. Studiensemester an Stipendien an solche Hörer der Medicin der inländischen Universitäten verliehen, welche sich verpflichten, sechs Jahre als Berufs-Militärarzt im k. und k. Heere activ zu dienen.

Das Stipendium beträgt vom I. Studiensemester an bis zur Ablegung des I. medicinischen Rigorosums jährlich 480 Kronen, nach Ablegung des I. Rigorosums jährlich 720 Kronen und vom IX. Studiensemester an bis zur Erlangung des Doctorgrades jährlich 1008 Kronen.

Bewerber um ein solches Stipendium, die an einer Universität noch nicht immatriculiert sind, haben ihr diesfälliges Gesuch direct an das Garnisons-Spital Nr. 1 in Wien (militär-ärztliche Applicationsschule) zu richten, welchem beizuschließen sind:

1) Heimatschein,
2) Tauf- (Geburts-) Schein,
3) Die Zeugnisse über die zwei letzten Gymnasial-Semester und
4) das abschriftliche Maturitäts-Zeugnis.

Gleichzeitig hat sich der Bewerber durch einen k. und k. Stabs- oder Oberstabsarzt auf seine physische Tauglichkeit untersuchen zu lassen, worüber ein Zeugnis durch den Aussteller direct an die militärischen Behörden eingesendet wird.

Das Gesuch hat ferner die Erklärung zu enthalten, dass dem Bittsteller die Verpflichtung zur sechsjährigen Dienstleistung als Berufs-Militärarzt im k. und k. Heere bekannt ist und dass er sich derselben unterwerfe.

Schließlich ist im Gesuche die gewählte Universität anzugeben und der Unterschrift die genaue Adresse, unter welcher die Zustellung der Erledigung des Gesuches erbeten wird, beizusetzen.

Gesuchsteller, welche die Matura mit Auszeichnung abgelegt haben, werden in erster Linie berücksichtigt.

(Ministerial-Act Z. 16744 ex 1900.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von dem Orden der Benedictinerinnen am Nonnberge in Salzburg erhaltenen dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 16380.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Kaiser Franz Joseph I. städtischen höheren Mädchenschule in Laibach das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juli 1900, Z. 18588.)

Franz **Riedel**, zuletzt Schulleiter an der Volksschule in Schlag, Bezirk Waidhofen an der Thaya, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 4934 ex 1900.)

Die Wiederverwendung des vom Schuldienste entlassenen Volksschullehrers Gustav **Lenhart** (Minist.-Verordnungsblatt ex 1897, Seite 172) im Lehramte wurde bewilligt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1900, Z. 10399.)

Berichtigung.

In der Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271 *), womit die Rigorosen-Ordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wurde, wird der § 31, erster Absatz, dahin berichtigt, dass die für das dritte Rigorosum zu entrichtende Taxe nicht 160 Kronen, sondern, wie sich aus dem zweiten Absatze dieses Paragraphen ergibt, einhundert siebzig (170) Kronen beträgt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 8.

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. Juli 1900

der **Anhang II**

zu dem am 1. Juli 1898 von demselben herausgegebenen

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften“

bekanntgegeben *).

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Hellern per Exemplar bezogen werden.

*) Siehe Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 312, und vom Jahre 1899, Seite 289.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1900.

Inhalt. **Nr. 42.** Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1900, womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert und ergänzt werden. Seite 441. — **Nr. 43.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1900, an sämmtliche Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest, betreffend die Änderung der Schulgeldmarken aller drei Kategorien zur Entrichtung des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen. Seite 451. — **Nr. 44.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1900, an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen und das Rectorat der Hochschule für Bodencultur, bezüglich der Aufnahme von Praktikanten für den Bibliotheksdienst. Seite 452.

Nr. 42.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1900 *),

womit einige Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 241) **), betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert und ergänzt werden.

I.

Die §§ 3, 5, 7 bis 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31 und 33 der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 241), haben zu lauten:

§ 3.

Die Candidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das specielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium von insgesammt acht Semestern mit Frequentierung nachstehender Vorlesungen und praktischer Übungen nachzuweisen:

1. Sechs Semester analytische Chemie mit Thätigkeit im chemischen Laboratorium;

2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;

---

*) Enthalten in dem den 9. August 1900 ausgegebenen LVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 133.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 58, Seite 477.

3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Übungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Prakticum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmaceuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden haben oder ein Maturitätszeugnis vorlegen, sind die im pharmaceutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentierten Vorlesungen, beziehungsweise Übungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

§ 5.

Die Qualificationsprüfungen werden sowohl an den philosophischen Facultäten der Universitäten, wie auch an den Fachschulen (Fachabtheilungen) für technische Chemie der technischen Hochschulen abgehalten.

Als Examinatoren fungieren die Professoren und nach Erfordernis auch die Docenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Decane (Vorstande) und bei dessen Verhinderung dem Pro-Decane (vorigen Vorstande) der philosophischen Facultät, beziehungsweise der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie.

§ 7.

Die Zulassung zur Qualificationsprüfung hat der Candidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungscommission fungierenden Decane (Vorstande der Fachschule [Fachabtheilung] für technische Chemie) schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, dass er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugnis (Absolutorium) oder das ordnungsmäßig abgeschlossene Meldungsbuch (Index) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§ 8.

Der Decan (Vorstand der Fachschule [Fachabtheilung] für technische Chemie) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Candidaten zu diesem Zwecke bekanntzugeben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergibt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluss des Professoren-Collegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualificationsprüfung steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichtsministerium offen.

§ 9.

Die Qualificationsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung und Handhabung von Apparaten zu erstrecken hat;

2. eine mündliche theoretische Prüfung aus Chemie;

3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besondererer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist;

4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik, mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§ 10.

Über die mit Erfolg abgelegte Qualificationsprüfung, beziehungsweise in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Theilprüfungen derselben, wird ein Zeugnis nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Facultät, beziehungsweise der technischen Hochschule ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Original-Abgangszeugnisse (Absolutorium) beziehungsweise dem Meldungsbuche (Index) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im übrigen finden für die Qualificationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die gesammte Qualificationsprüfung wird ersetzt:

a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Naturgeschichte für die Oberclassen und in Physik mindestens für die Unterclassen ertheilt wurde;

b) durch ein inländisches Diplom eines Doctors der Philosophie, insoferne die strengen Prüfungen aus Chemie und Botanik abgelegt wurden;

c) durch das Diplom der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie einer inländischen technischen Hochschule.

§ 12.

Die Qualificationsprüfung wird theilweise ersetzt:

a) durch die Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur theilweise den in § 11, lit. *a* gestellten Anforderungen entspricht;

b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11, lit. *b* bezeichneten Gegenstände;

c) durch die Zeugnisse über die mit Erfolg an einer inländischen technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache.

In den in lit. *a* und *b* bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Theilprüfungen der Qualificationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualification des Candidaten nicht schon durch das Lehrbefähigungszeugnis, beziehungsweise durch die Rigorosenzeugnisse dargethan ist.

In dem in lit. *c* bezeichneten Falle ist eine theoretisch-praktische Ergänzungsprüfung aus Botanik nachzutragen, welche an der technischen Hochschule, jedoch nicht vor Beginn des siebenten Studiensemesters, abgelegt werden kann. Das Zeugnis über diese Prüfung ist vom Decane (Vorstande) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie nach Formular 2 A auszufertigen.

§ 13.

Das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfasst:

a) ein specielles fachliches Hochschulstudium, welches entweder ausschließlich an der Universität oder ausschließlich an der technischen Hochschule, oder aber zum Theile an jener, zum Theile an dieser zurückgelegt werden kann;

b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, beziehungsweise zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Candidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

§ 14.

Im speciellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 *a*) haben die Candidaten die nachstehend aufgezählten Vorlesungen und Übungen im vorgezeichneten Ausmaße zu frequentieren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Übungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genussmittel durch ein Semester ganztägig;

2. praktische Übungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel auf den Semester berechnet durch 15 Stunden wöchentlich;

3. *a)* Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genussmittel); *b)* Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel mit Einschluss der pflanzlichen Waren- (Droguen-) Kunde, durch je ein Semester fünfstündig;

4. gerichtliche Chemie und praktische Übungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich, halbtägig);

5. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genussmittel in praktischen Cursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

6. Hygiene mindestens durch ein Semester, fünfstündig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost;

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gährung und Fäulnis, sowie der Krankheitserregung durch inficierte Nahrungs- und Genussmittel;

c) Hygiene des Bodens und des Wassers;

7. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

Jene Candidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudien frequentiert haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 11 lit. *c* oder des § 12 lit. *c* der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie der organischen Stoffe durch mindestens zwei Semester zu hören.

In Fällen, in denen die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vorlesungen und Übungen in einer anderen als der angeführten Zeiteintheilung frequentiert wurden, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht nach Einvernahme der Prüfungscommission, inwieferne die beigebrachten Nachweise als gleichwertig mit den im § 14 vorgeschriebenen anzuerkennen sind.

§ 15.

Die im § 14, Punkt 1, 2, 3 *b* und 5 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können schon während der letzten vier Semester des allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 3) frequentiert werden.

Candidaten, welche von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben, müssen mindestens e i n Semester, Candidaten bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, mindestens zwei Semester im speciellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 *a*), welches an die zurückgelegten allgemeinen Hochschulstudien unmittelbar angeschlossen werden darf, zubringen.

§ 16.

Die im § 14 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können gleichzeitig an mehreren, an demselben Orte bestehenden Hochschulen verschiedener Kategorie besucht werden.

§ 17.

Behufs Zulassung zu der im § 13 *b* vorgeschriebenen Praxis haben die Candidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, beziehungsweise 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, dass sie mindestens die im § 14, Punkt 1, 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Vorlesungen und Übungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentiert und den Anforderungen des § 15 Genüge geleistet haben.

§ 18.

Die im § 14, Punkt 4 und 7 bezeichneten Vorlesungen und Übungen, sowie in dem im vorletzten Absatze des citierten Paragraphen vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie der organischen Stoffe können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt absolviert werden.

§ 20.

Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in Wien, Prag, Graz und Krakau eine besondere Prüfungscommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden und nach Ablauf der Functionsjahre wieder bestellt werden können.

§ 21.

Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

§ 23.

Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;

b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung;

c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie eventuell der §§ 11 und 12;

d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13, 14 und 15 frequentierten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testierten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Docenten zu erbringen ist, und

e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugnis zu erbringen ist.

§ 24.

Die Diplomsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.

2. Praktische Prüfung aus makro- und mikroskopischer Untersuchung und Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel und ihrer Verfälschungen.

3. Praktische Prüfung aus mikrobiologischer Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel.

Diese Untersuchung hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.

4. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.

5. Theoretische Prüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe.

6. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.

7. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gährung und Fäulnis; Boden, Wasser).

Die unter Punkt 5 vorgesehene Theilprüfung entfällt für jene Candidaten, welche sich mit den Zeugnissen über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder mit dem Diplome der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie ausweisen.

§ 25.

Die einzelnen Theilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämmtliche von einem Candidaten abzulegende Theilprüfungen beim selben Termin innerhalb 14 Tage zu absolvieren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Theilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Candidat den Termin einer oder mehrerer Theilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualificationsprüfung das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät, beziehungsweise der technischen Hochschule, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Theilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§ 28.

Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstand nicht genügt hat.

Wenn der Candidat nur in einer Theilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Theilprüfung, und zwar bei der Qualificationsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Candidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Calcul „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesammtprüfung aus mehr als einer Theilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insoferne ihm überhaupt die Ablegung der Gesammtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt unter Beachtung der im Absatze 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße der Prüfungscommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Commission abgelegt werden, von welcher der Candidat reprobiert wurde.

Keine Theilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Misslingt auch die dritte Prüfung, so ist der Candidat von der Zulassung zum speciellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, beziehungsweise von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§ 30.

Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, beziehungsweise Diploms eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualificationsprüfung bei der Quästur, beziehungsweise der Kanzlei der technischen Hochschule, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Candidat den ihm für eine Theilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§ 31.

Die Taxe für eine Gesammtprüfung beträgt, und zwar für die Qualificationsprüfung 70 K, für die Diplomsprüfung 90 K, beziehungsweise in dem im letzten Absatze des § 24 vorgesehenen Falle 80 K. Hievon erhalten der Vorsitzende 20 K und der Examinator bei jeder einzelnen Theilprüfung 10 K. Bei der Qualificationsprüfung fließen 10 K in den Kanzleifond jener Hochschule, an welcher die Prüfung vorgenommen wird.

Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Theilprüfungen der Qualificationsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so zu bemessen, dass der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Kanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Theilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungierende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Kanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

Auf die im § 12, letzter Absatz vorgesehene Ergänzungsprüfung aus Botanik finden die in den §§ 30 und 31 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung, sondern gelten diesbezüglich die an den technischen Hochschulen für Einzelprüfungen bestehenden Normen.

§ 33.

Über die Diplomsprüfung ist, und zwar auch, wenn sie misslungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämmtlichen betheiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsactes,

das Urtheil der Examinatoren über das Ergebnis jeder Theilprüfung und den Schlusscalcul, eventuell die dem Candidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Censur „mit Auszeichnung befähigt" oder „befähigt" dem Candidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung.

Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§ 23, lit. *d* und *e)* ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1900 in Wirksamkeit.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Formular 1.

Qualificationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr............................., geboren zu................ in..........
hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, beziehungsweise vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, vorgeschriebene Qualificationsprüfung, und zwar:

die praktische Prüfung aus Chemie am.............19.. mit...... Erfolge,
die theoretische Prüfung aus Chemie am ....19.. mit...... Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am ....19.., mit...... Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am..............19.., mit...... Erfolge,

daher die Gesammtprüfung mit dem Schlusscalcül: „................befähigt" abgelegt.

Der Decan der philosophischen Facultät der k. k. Universität
Der Decan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule

.... am ....19..

(L. S.)

d. Z. Decan (Vorstand).

Formular 2.

Qualificationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr............................, geboren zu .... in..........
hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, beziehungsweise vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, erforderliche Qualificationsprüfung, und zwar die
.... Prüfung aus .... am .... 19.. mit ...... Erfolge
....
....
abgelegt.

Der Decan der philosophischen Facultät der k. k. Universität
Der Decan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule

.... am .... 19..

(L. S.) ....

d. Z. Decan (Vorstand).

Formular 2 A.

Ergänzungsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr............................, geboren zu .... in ....
hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, beziehungsweise vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, erforderliche Ergänzungsprüfung aus Botanik am
.... 19.. mit .... Erfolge ....
....
abgelegt.

Der Decan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule

.... am .... 19..

(L. S.) ....

d. Z. Decan (Vorstand).

Formular 3.

DIPLOM.

Herr ...., geboren zu .... in ....
hat die mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, beziehungsweise vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperten vor der Prüfungscommission in ...., und zwar die Theilprüfung:

aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am ....19..
mit .... Erfolge,

aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am .... 19.. mit .... Erfolge,

aus gerichtlicher chemischer Analyse am .... 19..
mit .... Erfolge,

aus chemischer Technologie der organischen Stoffe am .... 19.. mit .... Erfolge,

aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde am .... 19..
mit .... Erfolge,

aus Hygiene am .... 19.. mit .... Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Thätigkeit eines Lebensmittelexperten .... befähigt erkannt.

.... am ....19..

(L. S.) Der k. k. Statthalter:

Anmerkung. Die Theilprüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe ist auf Grund des letzten Absatzes des § 24 der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, entfallen.

Nr. 43.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1900, Z. 18822,

an sämmtliche Landeschefs als Vorsitzende der Landesschulräthe und an den Statthalter in Triest,

betreffend die Änderung der Schulgeldmarken aller drei Kategorien zur Entrichtung des Schulgeldes an den Staats-Mittelschulen.

Unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlass vom 11. Mai 1900, Z. 13272 beehre ich mich Euer.......... zu eröffnen, dass vom 1. September 1900 an zur Entrichtung des Schulgeldes an den staatlichen Mittelschulen geänderte Schulgeldmarken aller drei Kategorien, deren Beschreibung im Anschlusse mitfolgt, zu verwenden sein werden.

Es sind somit die bisherigen Schulgeldmarken II. Emission mit 31. August 1900 bei sämmtlichen Cassen außer Verschleiß zu setzen, zu diesem Zeitpunkte von den

einzelnen Verschleißstellen an die von dem k. k. Ministerial-Zahlamte unmittelbar dotierte dortämtliche Cassa zurückzuziehen, und bei derselben bis auf Weiteres als Cultus- und Unterrichts-Depositen zu verwahren.

Bis zum 31. December 1900 können die von den Parteien allenfalls bereits früher gelösten Schulgeldmarken II. Emission noch ausnahmsweise zur Entrichtung des Schulgeldes für das I. Semester des Schuljahres 1900/1901 verwendet werden; vom 1. Jänner 1901 an dürfen aber nur mehr die neuen Schulgeldmarken zur Verwendung gelangen, und wird sich die Entscheidung über den Umtausch eventuell noch vorkommender, unbeschädigter, beziehungsweise sicher als unverwendet erkennbarer Schulgeldmarken der II. Emission gegen solche der III. Emission hierorts fallweise vorbehalten.

Beschreibung der neuen Schulgeldmarken.

Die Schulgeldmarken III. Emission sind mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung à 5 K in brauner, à 10 K in grüner und à 20 K in blauer Farbe auf dünnem, schwarzgefasertem Papier gedruckt und mit gezähnten Rändern versehen.

Die Marken haben ein Breitenformat in der Größe von 52 *mm* Breite und 30 *mm* Höhe, deren bildliche Darstellung aus einem Mittelfelde, einer oberen Querleiste, einer unteren schildartigen Querleiste und zwei Seitenfeldern besteht.

Das Mittelfeld erscheint links und rechts von einem stilisierten Tulpenornamente flankiert und trägt im innern leeren Theile die Wertbetragsziffer mit oberhalb befindlichem Buchstaben „K“. Die obere Querleiste ist ausgefüllt mit stilisierten Disteln. Die untere Querleiste wird von einem schmalen, zwischen Linien laufenden Ornamente eingefasst und in der Mitte derselben ruht vor einem rechteckigen Hintergrunde eine Eule, an deren beiden Seiten die Wertbetragsziffer mit dem Buchstaben „K“ wieder angebracht ist.

In den beiden Seitenfeldern der Marken ist oberhalb je ein unten halbrund gestaltetes Wappenschild mit dem österreichischen Doppeladler ersichtlich, unter welchem das Feld mit Lorbeer ausgefüllt erscheint, und in je zwei viertelkreisförmige Einbiegungen mit senkrechten Linien und quer anschließenden Bändern ausläuft.

Das gesammte Markenbild umschließt eine feine Linie.

Nr. 44.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. August 1900, Z. 22756,

an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen und das Rectorat der Hochschule für Bodencultur,

bezüglich der Aufnahme von Praktikanten für den Bibliotheksdienst.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, dass die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 28. November 1895, Z. 27106, Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 48, bezüglich der Aufnahme von Praktikanten an den Universitäts- und Studien-Bibliotheken in

Hinkunft auch für die Aufnahme von Praktikanten an den Bibliotheken der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden hat.

1) Die in dem citierten Erlasse vorgeschriebene Qualification wird für den Bibliotheksdienst an den technischen Hochschulen durch den Nachweis der abgelegten Diplomprüfung, der II. Staatsprüfung an einer der bestehenden Fachabtheilungen oder der II. Staatsprüfung für das cultur-technische Studium,

2) für den Eintritt in den Bibliotheksdienst der Hochschule für Bodencultur durch den Nachweis der abgelegten Diplomprüfung, der III. Staatsprüfung für das land- oder forstwirtschaftliche Studium oder der II. Staatsprüfung für das cultur-technische Studium ersetzt.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Cogoli Augusto, Grammatica della lingua italiana riassantiva e pratica ad uso delle scuole popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. Trento 1898. G. B. Monauni. Prezzo legato alla rustica Cor. 1˙30, incartone Cor. 1˙60.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1900, Z. 18992.)

b) Für Mittelschulen.

In 4., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juni 1894, Z. 13585 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sobek Fr., Dějiny všeobecné pro nižší třídy škol středních. II. Theil. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juli 1900, Z. 19942.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Leminger Eman., Fysika pro ústavy učitelské. I. Theil. 3., im Wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1900, Z. 19943.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 245.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 26.

Tille, Dr. Antonín, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Díl IV. Druhé, v podstatě nezměněné vydání opravil Josef Šimek. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1900, Z. 18621.)

Lehrmittel.

Englers Kaufmännische Correspondenz. Kurzgefasstes Lehrbuch für Handelsschulen. Bearbeitet von Ignaz Egon Hruška. 5., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1900. Verlag von Karl Gerolds Sohn. Preis, broschiert 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1900, Z. 20993.)

Hölzlovo zemeljsko oblo Merilo 1 : 50,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis sammt Schutzkistchen 16 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1900, Z. 16616.)

Kiepert Heinrich, Orbis terrarum antiqui tabula geographica ad illustrandam potissimum antiquissimi aevi usque ad Alexandrum Magnum historiam in usum scholarum descripta. Berlin 1898. D. Reimer (E. Vohsen). 1 : 5,400.000. Dritte, verbesserte Auflage. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 40 kr., aufgespannt in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage der genannten Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juli 1900, Z. 10142.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 292.

Kundmachungen.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Karl **Kögl**, zuletzt Lehrer in Altenmarkt, Bezirk Fürstenfeld, (Ministerial-Act Z. 21699 ex 1900) und

Emilie **Siemiginowska**, zuletzt Unterlehrerin an der Volksschule in Balińce, Galizien (Ministerial-Act Z. 11247 ex 1900).

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der musikalischen Composition aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. October d. J. in Berwerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — unter Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse etc.) des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will,
3. als Beilage Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XVII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1900.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Bürgerschulen.

Jauker Karl, Deutsche Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allen Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. August 1900, Z. 22960.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1900, Z. 22208.)

Anzeige.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der Vertrieb der auf Kosten des Bukowinischen griechisch-orientalischen Religionsfondes herausgegebenen

Lehrtexte für Mittelschulen

in rumänischer und in ruthenischer Sprache

durch die **k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien** besorgt.

Diese Lehrbücher sind folgende:	Preis	
	K	h
a) in rumänischer Sprache:		
Andpiевічї Константin, Mѫnȣapiȣ пе'нтрȣ Ꙟnвъцътȣра релеџiȣнарiъ а весерiчеї dрепт-кредinчїоасе а ресъpiтȣлȣї.		
I. Theil, für die 1. Gymnasialclasse	—	60
II. „ „ „ 2. „	—	60
III. „ „ „ 3. „	—	76
Andpiевічї Самȣiл, Ꙟnвъцътȣра ортоdоксъ de'n релеџiȣnea крестinеаскъ.		
I. Theil: Ꙟnвъцътȣра dогматiкъ џенералъ.	—	50
II. Theil: Ꙟnвъцътȣра dогматiкъ спiцiалъ	—	80
III. Theil: Ꙟnвъцътȣра моралъ	—	80
Coca Calistrat, Istoria sântă a Testamentului vechiu, compusă pentru şcoale secundare	1	80
— — Istoria sântă a Testamentului nou, compusă pentru şcoale secundare	1	70
— — Istoria biserisească pentru clasele superiore ale scoalelor secundare	5	—
— — Învĕtătura credintei şi a moralei crestine ortodocse pentru scoale secundare	1	94
Воровкiевічї Iсidоp, Кѫнтърї хорале пентрȣ лiтȣргia сфѫнтȣлȣї Iоаn Гȣр-de-Аȣр	—	70
Pumnul Aron, Lepturariu rumînesc. *)		
II. Band, 1. Theil: Für die 3. Gymnasialclasse	—	50
II. Band, 2. Theil: Für die 4. Gymnasialclasse	—	60
III. Band: Für die 5. und 6. Gymnasialclasse	1	20
IV. Band, 1. Theil: Für die 7. Gymnasialclasse	1	—
IV. Band, 2. Theil: Für die 8. Gymnasialclasse	1	—
*) Der I. für die 1. und 2. Classe bestimmte Band ist ausverkauft.		
Isopescul Samuel, Manualu de geografie pentru clasele inferióre. Nach Dr. Fr. Umlauft. Zweiter Curs.	2	30
Isopescul Samuel, Manualu de istorie universale pentru clasele inferióre de scole secundare. III. Theil: Istoria nuova (Neuzeit)	1	46

	Preis K	Preis h
Cosovici Constantin, Manualu de aritmetica.		
I. Theil	1	70
II. Theil	1	58
— — Învĕţamêntul geometricu intuitivu pentru gimnasiile inferióre de Dr. Franz cav. de Močnik.		
I. Theil, für die 1. und 2. Classe	1	20
II. Theil, für die 3. und 4. Classe	1	16
Daschevici Animpodist, Zoologie illustratâ prelucratâ pentru clasele inferióre ale scólelor secundare de Dr. Alois Pokorny . . .	3	20
Покорпі Алоiciѕ, Icтopiea пътъралъ а ѫmперъцieї плѫнтелор пeнтрѕ цimnaciеле шi скоалеле реале de жїос	1	20
Procopovici Constantin, Mineralogia illustrata. Nach Dr. Alois Pokorny.	1	60
Cosovici Constantin, Elemente din învĕţămêntul naturalu pentru gimnasiile inferióre. Mit 234 in den Text gedruckten Abbildungen	3	4
Cartea de cetire germanâ pentru clasa ântâia gimnasialâ de Gerasim V. Buliga. Lwd. Rück. und **Vocabulariŭ la cartae de cetire germanâ pentru clasa ântâia gimnasielâ** de Gerasim V Buliga. Broschiert, zusammen 11 1/2 Bog. gr. 8⁰.	1	90

b) in ruthenischer Sprache:

	Preis K	Preis h
Андрѣйчукъ Евсеній, Православное ученіе Христіянской вѣры единой, святой, соборной и апостолской восточной церкви, для высшихъ гимназіалныхъ класъ.		
I. Theil: Поученіе догматичное въ обще. Сочинене Самуиломъ Андрѣевичемъ. Переведене Іеродеемъ Федоровичемъ (Ist im Commissions-Verlage von H. Pardini, Univ.-Buchhandlung in Czernowitz, erschienen und daselbst bar mit 15% Rabatt zu beziehen)	—	90
II. Theil: Частное догматическое ученіе	—	60
III. Theil: Наука моральная	—	76
Воробкевичь Ісидоръ, Хорнóе пѣніе божественнои литургіи Св. Іоанна Златоустаго	—	60

Die buchhändlerische Provision ist bei Bezug der Bücher für die Bukowina mit 25%, für Ungarn mit 20%, bei Bestellungen aus dem Auslande mit 30% vom Ladenpreise bemessen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1900.

Inhalt. **Nr. 45.** Gesetz vom 14. Juli 1900, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem Artikel II, § 5 des Landesgesetzes vom 12. März 1888, betreffend die den Stadtgemeinden mit einem eigenen Schulbezirke zukommende Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall, abgeändert wird. Seite 461. — **Nr. 46.** Gesetz vom 25. Juli 1900, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit das Gesetz vom 31. December 1874, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert wird. Seite 462. — **Nr. 47.** Gesetz vom 25. Juli 1900, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch die §§ 20, 21, 22, 29, 32 und 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Mai 1898 und des Gesetzes vom 8. December 1899, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, abgeändert werden. Seite 464.

Nr. 45.

Gesetz vom 14. Juli 1900 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

mit welchem Artikel II, § 5 des Landesgesetzes vom 12. März 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 23) **), betreffend die den Stadtgemeinden mit einem eigenen Schulbezirke zukommende Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des Artikels II, § 5 des Gesetzes vom 12. März 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 23), betreffend die den Stadtgemeinden mit einem eigenen Schulbezirke zu gewährende Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und den Schulgeldausfall wird hiemit außer Kraft gesetzt; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

---

*) Enthalten in dem am 23. August 1900 ausgegebenen XIV. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 46, Seite 91.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 19, Seite 133.

Artikel II, § 5.

Den Stadtgemeinden, welche nach § 22 des Volksschulgesetzes vom 24. Februar 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 17) einen eigenen Schulbezirk bilden, wird behufs theilweiser Entschädigung für die Schulgeldeinhebungskosten und behufs theilweiser Deckung des Schulgeldausfalles für die befreiten Kinder aus Landesmitteln ein Beitrag gewährt, welcher vom Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf die Dauer von drei zu drei Jahren mit Rücksicht auf die Verhältnisse der betreffenden Stadtgemeinden, dann auf die Zahl der in den letzten drei Jahren von der Schulgeldentrichtung befreiten einheimischen und insbesondere fremdzuständigen Kinder derart festgestellt wird, dass derselbe das Höchstausmaß von 55 Percent des nach der dreijährigen Durchschnittszahl der Kinder sich ergebenden Gesammt-Schulgeldbetrages nicht übersteigen darf.

Die Flüssigmachung dieses Betrages erfolgt in vierteljährigen Decursivraten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Meine Minister für Cultus und Unterricht sowie des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 14. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 46.

Gesetz vom 25. Juli 1900 *),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

womit das Gesetz vom 31. December 1874, Nr. 8 L.-G.-Bl. 1875 **), betreffend die Schulaufsicht, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 35 des Gesetzes vom 31. December 1874, betreffend die Schulaufsicht, wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

§ 35.

Der Stadtschulrath besteht:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stadtschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt;

---

*) Enthalten in dem den 10. August 1900 ausgegebenen XIII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 13, Seite 51.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 11, Seite 25.

b) aus je einem Geistlichen aus jeder Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu.

Zur Wahrung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Stadtschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses;

c) aus drei Fachmännern im Lehramte.

Von diesen wird je einer von der Versammlung der Volksschul-, beziehungsweise der Bürgerschul-Lehrpersonen des Bezirkes gewählt. Als dritter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen aber der der Mittelschule des Bezirkes ein.

Besitzt der Bezirk mehrere Mittelschulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Stadtschulrath einzutreten habe.

Befindet sich im Bezirke keine der vorgenannten Lehranstalten, oder ist der Eintritt berufener Directoren dieser Anstalten in den Stadtschulrath aus dienstlichen Gründen unthunlich, worüber der k. k. Landesschulrath zu entscheiden hat, so ernennt der Vorsitzende des Landesschulrathes eine Lehrperson, thunlich aus dem Stande der Lehrerbildungsanstalt oder der Mittelschulen des Bezirkes, als Mitglied des Stadtschulrathes;

d) aus vier von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtschulrathe zur Folge.

Außerdem werden von der Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner, von der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Senoriate und von den beiden Lehrpersonen-Versammlungen für jeden einzelnen Vertreter je ein Ersatzmann bestimmt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 25. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 47.

Gesetz vom 25. Juli 1900 *),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

wodurch die §§ 20, 21, 22, 29, 32 und 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 12) **), beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Mai 1898 (L.-G.-Bl. Nr. 13) *), und des Gesetzes vom 8. December 1899 (L.-G.-Bl. Nr. 29) †), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, abgeändert werden.**

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 20, 21, 22, 29, 32 und 38 der Landesgesetze vom 17. Jänner 1870, vom 25. Mai 1898 und vom 8. December 1899, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten wie folgt:

§ 20.

Das feste Jahresgehalt, welches ein definitiver Lehrer (Katechet) an den öffentlichen Volksschulen des Kronlandes Salzburg anzusprechen hat, beträgt in den Städten Salzburg und Hallein:

1.400 Kronen bis zum vollendeten 10.,
1.600 Kronen vom 11. bis einschließlich 20.,
1.800 Kronen über dem 20., und in den übrigen Orten:
1.200 Kronen bis zum vollendeten 10.,
1.400 Kronen über dem 10. nach der Lehrbefähigungs-Prüfung für Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre.

§ 21.

Als definitiver Lehrer wird auch im allgemeinen jeder Lehrer nach seinem dritten, nach der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten Dienstjahre betrachtet und hat als solcher Anspruch auf die Bezüge wie ein Lehrer, der im Besitze einer systemisierten Lehrstelle in irgend einem Orte, ausschließlich Salzburg, Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Radstadt, Badgastein, Hofgastein, Bischofshofen und Saalfelden ist.

---

*) Enthalten in dem den 10. August 1900 ausgegebenen XIII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr 14, Seite 53.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 17, Seite 44.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 32, Seite 301.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 35, Seite 305.

Zur Erreichung jener Bezüge, die mit Lehrstellen in den vorbenannten Orten verbunden sind, ist nothwendig, dass ein Lehrer im Competenzwege in den Besitz einer solchen systemisierten Stelle gelangt.

Solchen als definitiv zu betrachtenden Lehrpersonen, welche in einem der aufgezählten zehn Orte wohl wirken, aber eine systemisierte Lehrstelle dortselbst noch nicht besitzen, gebürt als Jahresgehalt nur 1.200 Kronen bis zum vollendeten 10. und 1.400 Kronen über dem 10., anrechenbaren Dienstjahre.

Die Systemisierung von Lehrstellen an Volksschulen hat nach § 11 des durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 zu erfolgen.

§ 22.

Das feste Jahresgehalt, welches ein im Besitze einer systemisierten Lehrerstelle an den öffentlichen Bürgerschulen befindlichen, für Bürgerschulen befähigter Lehrer (Bürgerschulkatechet) anzusprechen hat, beträgt:

1.800 Kronen bis zum vollendeten 10.,
2.000 Kronen vom 11. bis einschließlich 20. und
2.200 Kronen über dem 20. nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre.

Zufolge des § 19 des durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderten Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 beträgt die Zahl der systemisierten Lehrstellen an Bürgerschulen mit Ausschluss des Directors und des Religionslehrers bei drei systemisierten Classen mindestens drei. Durch das Hinzutreten einer weiteren systemisierten Classe (Parallelclasse) ist im allgemeinen je eine neue Lehrstelle zu systemisieren. Nur an den Knaben-Bürgerschulen sind beim Hinzukommen der ersten Parallelclasse zwei neue Lehrstellen zu systemisieren.

Die Systemisierung einer solchen Parallelclasse hat zu erfolgen, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren die Schülerzahl im Durchschnitte die Zahl 60 übersteigt.

Definitive oder als definitiv betrachtete Volksschullehrer (§ 21), welche in den Besitz einer systemisierten Lehrstelle an Bürgerschulen gelangen, erhalten

a) die ihrer Dienstzeit entsprechenden Bezüge an Gehalt und Quartiergeld (§ 32) eines Bürgerschullehrers;

b) ihre bis dahin etwa erworbenen Dienstalterszulagen (§ 29), und gelangen bereits mit dem Zeitpunkte in den Genuss der den Bürgerschullehrern zuerkannten Dienstalterszulage (§ 29), zu welchem diese in ihrer früheren Dienstesstellung in den Besitz einer weiteren Dienstalterszulage gekommen wären.

Volksschullehrer, welche für Bürgerschulen nicht befähigt sind, erhalten im Falle ihrer provisorischen Verwendung an Bürgerschulen außer ihren gesetzlich normierten Bezügen eine Personalzulage von 100 Kronen jährlich, hingegen jene, die für Bürgerschulen befähigt sind, eine solche von 200 Kronen jährlich.

Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten definitive Arbeitslehrerinnen 50 Percent dieser Zulagen.

§ 29.

Jedem definitiven oder als definitiv betrachteten Lehrer (Katechet) gebüren bei ununterbrochener entsprechender Dienstleistung Dienstalterszulagen in der Höhe bis zu 1.080 Kronen für Volksschullehrer und bis zu 1.350 Kronen für Bürgerschullehrer, welche als Quinquennien drei zu je 160 und drei zu je 200 Kronen für Volksschullehrer, und drei zu je 200 Kronen und drei zu 250 Kronen für Bürgerschullehrer bis zum 40. anrechenbaren Dienstjahre wie alle übrigen Bezüge in Monatsraten im Vorhinein zur Auszahlung zu gelangen haben.

Der Anfall der ersten Dienstalterszulage erfolgt bei definitiven Lehrern nach Ablauf des 5. definitiven Jahres und bei den als definitiv zu betrachtenden Lehrern (§ 21) nach Ablauf von 8 Jahren seit der Ablegung der Lehrbefähigungs-Prüfung für Volksschulen.

Über den Anspruch auf eine Dienstalterszulage und den Zeitpunkt der Flüssigmachung derselben entscheidet der Landesschulrath, wobei jedoch für den Anfall der späteren Zulage nicht der Zeitpunkt des Anfalles der früheren, sondern die thatsächlich zurückgelegte Gesammtdienstzeit maßgebend ist.

Diese Dienstalterszulagen gelten nicht rückwirkend. Es verbleibt daher jede Lehrperson in dem Genusse ihrer bereits erworbenen Dienstalterszulagen, erhält jedoch die nächste Dienstalterszulage zu dem Zeitpunkte, zu welchem diese Lehrperson nach dem bisherigen Gesetze in den Genuss einer weiteren Dienstalterszulage gekommen wäre.

Lehrer, welche bis zum Eintritte dieses Gesetzes nicht definitiv waren, aber zufolge § 21 dieses Gesetzes als definitiv aufzufassen sind, haben ihre Dienstalterszulagen so zu erhalten, als ob diese schon seit Beginn ihres vierten Dienstjahres definitiv gewesen wären.

Lehrer, welche bis zu ihrer definitiven Anstellung im Lande Salzburg in einem anderen Kronlande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angestellt waren, sind bezüglich Zuerkennung von Dienstalterszulagen so zu behandeln, als ob sie ihre bisherige Dienstzeit im Lande Salzburg zugebracht hätten.

§ 32.

Jedem definitiven oder als definitiv anzusehenden Lehrer (Katechet) gebürt, wenn derselbe eine Naturalwohnung nicht inne hat, eine Quartiergeldentschädigung.

Dieselbe ist für definitive Volksschullehrer in der Stadt Salzburg

mit 300 Kronen bis zum vollendeten 15.,
mit 400 Kronen über dem 15.,

in den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, Radstadt, Bischofshofen, Saalfelden

mit 180 Kronen bis zum vollendeten 15.,
mit 270 Kronen über dem 15.,

in den übrigen Orten des Landes

mit 120 Kronen bis zum vollendeten 15., und
mit 180 Kronen über dem 15. nach der Lehrbefähigungs-Prüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre per Jahr zu bemessen.

Als definitiv anzusehende Volksschullehrer (§ 21) haben ohne Rücksicht auf ihren Dienstort nur Anspruch auf ein jährliches Quartiergeld

von 120 Kronen bis zum vollendeten 15. und

von 180 Kronen über dem 15. anrechenbaren Dienstjahre.

Bürgerschullehrer (Bürgerschulkatecheten) erhalten in der Stadt Salzburg ein jährliches Quartiergeld

von 400 Kronen bis zum vollendeten 15.,

von 500 Kronen über dem 15.,

die in der Stadt Hallein ein solches

von 200 Kronen bis zum vollendeten 15. und

von 300 Kronen über dem 15. nach der Lehrbefähigungs-Prüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre.

Diese Quartiergelder werden vom Landesschulfonde getragen.

§ 38.

Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, einzelne Classen aber weiblichen Lehrpersonen anvertraut sind, haben diese Lehrerinnen an der betreffenden Schule auch den Handarbeitsunterricht zu ertheilen, haben aber hiefür nur dann auf eine Remuneration Anspruch, wenn die Gesammtzahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden 25 übersteigt.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im § 15, alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Arbeitslehrerinnen, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt, dauernd an einer oder an mehreren Schulen mindestens durch 16 Stunden wöchentlich den Arbeitsunterricht zu ertheilen haben und sich tüchtig in ihrem Fache erweisen, werden vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, definitiv mit Anspruch auf die Hälfte des Gehaltes, der Dienstalterszulagen und des Quartiergeldes, welches die männlichen Lehrpersonen der bezüglichen Schulen beziehen und auf Altersversorgung ernannt.

Artikel II.

Der Landesschulrath ist mit Zustimmung des Landesausschusses befugt, für die Erlangung der gesetzlich normierten Bezüge der Lehrpersonen in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht von dem Mangel der vorgeschriebenen Dienstzeit bis zum Ausmaße von 2 Jahren zu ertheilen.

Artikel III.

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 12) und des Gesetzes vom 8. December 1899 (L.-G.-Bl. Nr. 29) bleiben, insoferne sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert wurden und mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen, in Kraft.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ischl, den 25. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien, Stähelin und Lauenstein. 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche bei dem evangelischen Religionsunterrichte an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1900, Z. 23408.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Mali Katekizam kršćansko-katoličkoga nauka vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk 1900. Tisak i naklada tiskarne „Kurytka“. Cijena 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcesen Istriens für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. September 1900, Z. 24664.)

c) Für Bürgerschulen.

Jahne Josef und **Zwiezina** Vincenz, Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie. Wien 1899. Manz'sche Verlags-Buchhandlung. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche in der Stenographie an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 27. August 1900, Z. 23706.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Johann, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 7., verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1900. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1900, Z. 23943.)

Fischer A. S., Der Kindergarten. Theoretisch-praktisches Handbuch. Mit 2 Holzschnitten und 28 lithographierten Tafeln. 5., verbesserte Auflage. Wien 1900, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1900, Z. 24315.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Berger Hermann, Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 12., unveränderte Auflage. Herausgegeben von L. C. Hurt. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Die 12., unveränderte Auflage dieses Lehrbuches wird ebenso wie die 11. Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien), allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1900, Z. 23390.)

Schiller Rudolf, Lehrbuchhaltung für höhere Handelslehranstalten. I. Theil, allgemeine Einleitung und einfache Buchhaltung. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1900. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird ebenso wie die 3. Auflage **) desselben zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1900, Z. 24722.)

Lehrmittel.

Pfeiffer Wilhelm, Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen Fabeln. Herausgegeben von D. C. Kehr. Gotha. Friedrich Andreas Perthes.

V. Lieferung: 13. Schwan; 14. Mäuschen; 15. Vögel und Eule.

VI. Lieferung: 16. Pferd und Füllen; 17. Hund und Kinder; 18. Kind und Ochse.

VII. Lieferung: 19. Gänschen; 20. Löwe und Hund; 21. Rehe.

Preis per Lieferung 7 K 20 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 457.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 207.

Diese Bilder werden als Fortsetzung der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 11. Jänner 1892, Z. 26321 ex 1891 *) approbierten vier Lieferungen desselben Bilderwerkes zum Anschauungsunterrichte an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1900, Z. 24378 ex 1899.)

Führer durch Dalmatien. Herausgegeben vom Vereine zur Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen des Königreiches Dalmatien. Verfasst von Reinhard E. Petermann. Mit 165 Illustrationen von Ludwig Hans Fischer, 4 geographischen Karten und 4 Stadtplänen. Wien 1900. Alfred Hölder.

Die Directionen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches, welches sich als eine umfassende Landeskunde von Dalmatien darstellt und einen tiefen Einblick in die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner vermittelt, aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 24. August 1900, Z. $\frac{671}{\text{C. U. M.}}$.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vierclassigen Privat-Mädchen-Volksschule der Schulschwestern in St. Veit an der Glan das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 13. August 1900, Z. 22077.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Hermann **Seidl**, zuletzt Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Wartberg (Oberösterreich)

(Ministerial-Act Z. 24475 ex 1900) und

Peter **Gogl**, zuletzt Schulleiter in Remingstein (Salzburg)

(Ministerial-Act Z. 24698 ex 1900).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 134.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ ІІ. д. („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Слꙋжебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріѡдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благода́рственное къ Г҃ду Б҃гу моле́ніе соверша́емое днѐ рожде́нія (ѕ҃ А҆вгу́ста) и҆ тезоиме́нія (кє҃. Сенте́мврія) е҆гѡ̀ імпера́торскаго и҆ кра́левско-а҆посто́лическагѡ вели́чества Фра́нц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. October 1900.

Inhalt. Nr. 48. Gesetz vom 30. Juli 1900, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, hinsichtlich der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen, abgeändert werden. Seite 473. — **Nr. 49.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde. Seite 479. — **Nr. 50.** Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe. Seite 480.

Nr. 48.

Gesetz vom 30. Juli 1900 *),

wirksam für das Herzogthum Krain,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 22) **), zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, hinsichtlich der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes vom 29. April 1873 (L.-G.-Bl. Nr. 22) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§ 57.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tadelloser Dienstleistung wegen allzuvorgerückten Lebens-

*) Enthalten in dem den 19. August 1900 ausgegebenen XIV. Stücke des Landes-Gesetzblattes für das Herzogthum Krain unter Nr. 17, Seite 36.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 90, Seite 503.

alters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerten Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Sie kann entweder auf Ansuchen oder von Amtswegen verfügt werden.

Lehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Activitätsbezug als Ruhegenuss haben, können, wenn sie das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, über ihr Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 58.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede ohne Bewilligung der Bezirksschulbehörde stattgefundene Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde stattgefundene Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 59.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 78 zu entscheiden ist.

§ 60.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 61.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Die Dienstalterszulagen und die Functionszulagen der Schulleiter sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§ 62.

Anrechenbar ist jede Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des R.-V.-G.). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun der betreffenden Lehrperson lag.

§ 63.

Denjenigen Mitgliedern des Lehrstandes, welche bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 62) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt, insoferne sie aus dem Schuldienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung ausscheiden, nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage der anrechenbaren Dienstbezüge zu bemessen ist.

§ 64.

Die Mitglieder des Lehrstandes haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent und für jedes weitere Jahr zwei Procent der letzten anrechenbaren Dienstbezüge betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebüren sonach die vollen anrechenbaren Dienstbezüge als Ruhegenuss.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Jahr angerechnet.

Der normalmäßige Ruhegenuss eines Mitgliedes des Lehrstandes darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K jährlich bemessen werden.

Mitglieder des Lehrstandes, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 65.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat der Betreffende nach Behebung des seine Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand begründenden Umstandes sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen, widrigenfalls er seinen Ruhegenuss verliert. Auch im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotierten Landesdienst übernimmt.

§ 66.

Die Witwen und Waisen von Lehrern haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte beziehungsweise Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

Eheliche Kinder von verstorbenen Lehrerinnen, welche zu erhalten ihre Väter nicht im Stande sind, haben einen gleichen Versorgungsanspruch.

§ 68.

Die Witwe eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 62) vollendet hatte, erhält als Abfertigung die Hälfte des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 61).

§ 69.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte, so gebürt der Witwe eine Pension, welche mit vierzig Procent der letzten anrechenbaren Activitätsbezüge des Verstorbenen zu bemessen ist.

Die normalmäßige Pension der Witwe darf jedoch nicht geringer als 600 K jährlich sein.

§ 70.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft vor dem Tode des Gatten aus Verschulden der Witwe durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 71.

Im Falle der Wiederverehelichung kann die Witwe sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§ 72.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Mitgliedes des Lehrstandes gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Pflege stehende Kind.

Es darf jedoch die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und der Kinder einer im Ruhestande verstorbenen Lehrperson dürfen zusammen achtzig Percent der letzten anrechenbaren Activitätsbezüge des Verstorbenen nicht überschreiten.

§ 73.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

Es kann denselben jedoch der Fortbezug des Erziehungsbeitrages im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bis zum vollendeten 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn sie Mittel- oder Hochschulen mit gutem Erfolge frequentieren. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Schulen und für andere höhere Bildungsanstalten.

Auch in Fällen von andauernder Kankheit und Siechthum, wodurch die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Kinder ausgeschlossen erscheint, kann der Fortbezug des Erziehungsbeitrages bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bewilligt werden.

§ 74.

Wenn nach einem verstorbenen Lehrer keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 70), so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 68 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 69 aber eine Waisen- (Concretal-) Pension im Gesammtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 69 gebürt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 72 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisen- (Concretal-) Pension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisen- (Concretal-) Pension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei jedesmaligem Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisen- (Concretal-) Pension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisen- (Concretal-) Pension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 69 gebürenden Witwenpension überschreiten.

Gehören Vater und Mutter dem Lehrstande an, so gebürt den Kindern die Concretalpension nach jenem Elterntheile, welcher höhere, in den Ruhegehalt anrechenbare Gehaltsbezüge genossen hat.

§ 75.

Die Waisen- (Concretal-) Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

Bezüglich des Fortbezuges der Waisen- (Concretal-) Pension bis zum vollendeten 24. Lebensjahre gelten die Bestimmungen des § 73.

§ 76.

Wenn die Witwe eines Lehrers sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 72) für die Kinder des Verstorbenen die Concretal-Pension (§ 74), behält sie sich aber für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Concretal-Pension der Kinder erlischt.

§ 77.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbeitrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 78.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 27) gebüren den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte.

Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 79.

Den Hinterbliebenen eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der vom Verstorbenen zuletzt als Activitäts- oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebür.

Das Sterbequartal gebürt im Falle des Ablebens des Lehrers der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen und im Falle des Ablebens einer verwitweten weiblichen Lehrperson ihrer ehelichen Nachkommenschaft.

Sind in Ermanglung einer Witwe oder der ehelichen Nachkommenschaft andere Personen in der Lage nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor seinem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auch solchen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Versorgung aus dem Volksschullehrer-Pensionsfonde stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Es sind jedoch die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der derzeitigen Lehrerswitwen um fünfundzwanzig Procent mit der Maßgabe zu erhöhen, dass diese Versorgungsgenüsse einerseits nicht weniger als jährlich 500 K betragen, andererseits aber jenen Betrag nicht übersteigen sollen, in welchem der betreffende Versorgungsgenuss unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessen käme.

Die zu den normalmäßigen Witwenpensionen bewilligten Gnadengaben oder Erhöhungen sind in die fünfundzwanzigprocentige Erhöhung einzurechnen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Ischl, am 30. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 49.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900 *),

betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde an den inländischen Universitäten Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Den Decanen der medicinischen Facultäten der Universitäten wird es vorbehaltlich der Zustimmung des Professoren-Collegiums gestattet, Frauen, welche die im Nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatriculation als ordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultät zuzulassen.

Im Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

§ 2.

Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,

2. die erfolgreiche Ablegung der in der hierortigen Ministerialverordnung vom 9. März 1896, M.-V.-Bl. Nr. 18 **), näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch in letzterem Falle muss die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Lebensjahres abgelegt worden sein.

§ 3.

Die hinsichtlich der Immatriculation sowie der Inscription ordentlicher Hörer geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörerinnen Anwendung zu finden.

§ 4.

Soferne diese immatriculierten Frauen auf Grund ihrer Studien die Erwerbung des Doctorgrades der gesammten Heilkunde anstreben, haben sie behufs Erlangung des Absolutoriums den vorgeschriebenen Studiengang einzuhalten.

---

*) Enthalten in dem den 15. September 1900 ausgegebenen LXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 149, Seite 379.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 18, Seite 126.

Ausnahmsweise können hiebei in derselben Weise wie bei Studierenden einzelne Vorlesungen oder Semester, welche Frauen an in- oder ausländischen Facultäten besucht haben, vom Minister für Cultus und Unterricht nach Anhörung des Professoren-Collegiums angerechnet werden.

§ 5.

Behufs Erwerbung des Doctordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Candidatinnen unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medicinischen Rigorosenordnung zu unterziehen.

§ 6.

Die hierortige Ministerial-Verordnung vom 19. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 45 *), betreffend die Nostrification der von Frauen im Auslande erworbenen medicinischen Doctordiplome, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahr 1900/1901 in Kraft.

Hartel m./p.

Nr. 50.

Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900 **),

betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird von den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht in Betreff der Zulassung von Frauen zum pharmaceutischen Berufe Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Frauen können unter den im Nachstehenden aufgestellten Bedingungen zur Ausübung des pharmaceutischen Berufes zugelassen werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 20, Seite 211.

**) Enthalten in dem den 15. September 1900 ausgegebenen LXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 150, Seite 380.

§ 2.

Als allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt von Frauen in diesen Beruf haben zu gelten:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,

2. der Nachweis, dass die Aufnahmswerberin zur Zeit ihres Eintrittes in den pharmaceutischen Beruf mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, und

3. dass sie laut eines beizubringenden, vom Amtsarzte der politischen Behörde des Wohnortes ausgestellten oder eines von diesem bestätigten ärztlichen Zeugnisses die entsprechende physische Eignung besitzt.

§ 3.

Rücksichtlich der Vorbildung ist für die Aufnahme von Frauen in den pharmaceutischen Beruf erforderlich:

a) der Nachweis, dass die Aufnahmswerberin die ersten sechs Classen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als giltig anerkannt werden; oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen auszuweisen.

Die Einrichtung dieser besonderen Prüfungen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

§ 4.

Auf Grund der in den §§ 2 und 3 angeführten Belege kann die Aufnahmswerberin mit Zustimmung des betreffenden Apotheken-Filial- und Haupt-Gremiums, beziehungsweise in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit Zustimmung der politischen Landesbehörde in die Apothekerlehre eintreten.

§ 5.

Vorbehaltlich der für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmaceutinnen erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf dieselben alle, die Apothekerlehre und die Tirocinalprüfung, das pharmaceutische Universitätsstudium und die Prüfungen zum Magisterdiplome geltenden allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

§ 6.

Das nach Absolvierung des pharmaceutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmaceutischer Assistent zu verwenden.

Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1900 in Kraft, wonach die Aufnahme von Assistentinnen in die pharmaceutischen Universitätsstudien frühestens mit dem Studienjahre 1903/1904 stattzufinden hat.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 13., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23655 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1900. Mayer und Comp. Preis, geheftet 1 K 24 h, gebunden 1 K 56 h.

In 9., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. September 1896, Z. 23655 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Mit zwei lithographierten Karten. Wien 1901. Mayer und Comp. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 7. September 1900, Z. 25329.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 429.

Homeri Odysseae epitome. In usum scholarum edidit Augustinus Scheindler. Editio altera correctior. Wien 1900. Hölder. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juli 1900, Z. 19072.)

In 7., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. December 1891, Z. 20404 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängenden Stücken nach den Grammatiken von Karl Schmidt, Dr. August Scheindler und Dr. Ferdinand Schultz. II. Theil: Moduslehre. Wien 1900. Hölder. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h,

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1900, Z. 25668.)

Kummer, Dr. Karl Ferd. und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VII. Band. 3., nach dem neuen Lehrplan für Realschulen umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1900, Z. 22375.)

In 9., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juni 1899, Z. 17230 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Classe österreichischer Mittelschulen. Wien 1900. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1900, Z. 25667.)

Handl, Dr. Alois, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Gymnasien. 6., umgearbeitete Auflage. Wien, Alfred Hölder, 1900. Preis, geheftet 2 K 15 h, gebunden 2 K 65 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird bis auf weiteres zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1900, Z. 24350.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 128.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 39.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 332.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 261.

Lindner, Dr. Gustav A. und **Lukas**, Dr. Franz, Lehrbuch der Psychologie. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. Mit Benützung von G. A. Lindners Lehrbuch der empirischen Psychologie. Mit 22 Holzschnitten im Text. Wien 1900. K. Gerolds Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird unter Ausschluss der zwölften Auflage des Lehrbuches der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft von Gust. A. Lindner, umgearbeitet von G. A. Lindner und Franz Lukas, Wien 1897 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1900, Z. 14244.)

Oberländer Siegmund, **Reiniger** Adolf und **Werner**, Dr. Alexander, Lehrbuch der französischen Sprache. II. Theil. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1900, Z. 22064.)

Fetter J., La troisième et la quatrième année de grammaire française. Cinquième édition. Wien 1900. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1900, Z. 22999.)

Scheindler, Dr. August, Grammatica latina, ridotta per i ginnasi italiani dell' Austria da B. Dalpiaz e Carlo Dr. Jülg. Edizione seconda rifatta sulla terza originale pubblicata da G. Steiner. Trient 1900. Monauni. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. September 1900, Z. 25019.)

In 7., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Mai 1897, Z. 12312 ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Goldbacher, Dr. Alois, Lateinische Grammatik für Schulen. Wien 1900. Schworella und Heick. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1900, Z. 25641.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 235.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 217.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 273.

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepisů všeobecného pro vyšší třídy škol středních. Díl II. Středověk. Zpracoval Jan Macháček. Prag 1900. J. Otto. Preis, geheftet 2 K 90 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1900, Z. 20940).

Hoza F., Měřictví v prostoru pro IV. třídu středních škol. 2., verkürzte Auflage. Prag 1900. Fr. Borový. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. August 1900, Z. 19468.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 10. März 1898, Z. 5321 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Polívka Franz, Rostlinopis pro nižší třídy škol středních. Olmütz 1900. R. Promberger. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1900, Z. 25767.)

Sommer Johann, Arithmetika pro školy realné. II. Theil. 2. Auflage. Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1900, Z. 18148.)

Starý Wenzel, Arithmetika pro školy realné. II. Theil. 8. Auflage. Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1900, Z. 16329.)

Woldřich-Bayer, Zoologie pro vyšší třídy středních škol. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ††) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1900, Z. 25884.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Seite 198.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 121.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 206.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 412.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 433.

Hofmann Nikolaus, Chemie a mineralogie pro čtvrtou třídu škol realných. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 60 h.

Das genannte Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1900, Z. 19145.)

Mayer, Dr. F. M., Povjesnica staroga vijeka za niže razrede srednjih škola. Po trećem njemačkom izdanju preveo je na hrvatski Š. Urlić. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. August 1900, Z. 22340.)

Coca Calistrat, Manual de istoria bisericească, pentru şcoale reale pedagogii şi alte institute mai înalte de cultură. Czernowitz 1900. Verlag des griechisch-orientalischen Bukowinaer Religionsfondes. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen, an denen Religion in rumänischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1900, Z. 23202.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 4., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1900, Z. 26022.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Ruprecht Ernst, Die gewerblichen Geschäftsaufsätze. Ein Leitfaden für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen, zugleich Handbuch für Gewerbetreibende. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. 9., durchgesehene Auflage. Verlag von Karl Graeser und Comp. Wien 1900. Preis, cartoniert 90 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1900, Z. 25059.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 402.

Zipser Julius, Die textilen Rohmaterialien und ihre Verarbeitung zu Gespinsten. (Die Materiallehre und die Technologie der Spinnerei.) Ein Lehr- und Lernbuch für textile, gewerbliche und höhere technische Schulen sowie zum Selbstunterrichte.

II. Theil: Die Verarbeitung der textilen Rohstoffe zu Gespinsten.

I. Hälfte: Die Verarbeitung der pflanzlichen Rohstoffe. Mit 144 Originalfiguren im Texte.

II. Hälfte: Die Verarbeitung der thierischen Rohstoffe. Mit 124 Originalzeichnungen im Texte.

Wien und Leipzig 1900. Franz Deuticke.

Preis der I. Hälfte ungebunden 4 K, gebunden 4 K 40 h,
Preis der II. Hälfte ungebunden 5 K 60 h, gebunden 6 K.

Auf dieses brauchbare Hilfs- und Nachschlagebuch werden die Lehrkörper der Fach- und Staats-Gewerbeschulen textil-technologischer Richtung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1900, Z. 9750.)

Voslař Mat., Technologie ručního tkalcovství. I. Díl. Tkaní na brdu. Učebnice pro žáky škol tkalcovských, průmyslových, technických, jakož i pro studium vlastní. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Im Selbstverlage des Verfassers, Leiters der Webeschule in Humpoletz. Preis des Textes sammt Atlas für Schüler der Webeschulen 2 K 40 h.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1900, Z. 20191.)

Lehrmittel.

Regenten Österreichs. Gezeichnet von Franz Kollarz. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. Verlag von Johann Heindl in Wien. Ausgabe als Wandtafel auf Leinwand gespannt, mit Holzstäben 6 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1900, Z. 9223 ex 1899.)

Hempel Gustav und Wilhelm Karl, Die Bäume und Sträucher des Waldes. In botanischer und forstwirtschaftlicher Beziehung geschildert. Wien und Olmütz. Eduard Hölzel. Preis, geheftet 64 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 6. September 1900, Z. 20674.)

Czischek Ludwig, Vorlageblätter über Bauschlosserei für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und Schulwerkstätten für Schlosserei, mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von —. 2., revidierte und verbesserte Auflage. I. Serie: Fensterbeschläge. Wien MCM. Karl Graeser und Comp. Preis, in Mappe 12 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Čížek Ludvík, Předlohy pro stavební zámečníky ku potřebě odborných škol průmyslových a pokračovacích, škol řemeslnických, jakož i dílen těch škol. Prag MCM. Verlag von Fr. Řivnáč. Preis in Mappe 12 K.

Diese böhmische Ausgabe des vorgenannten Vorlagenwerkes wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. September 1900, Z. 18551.)

Umlauft F. - **Rothaug** J. G., Schulwandkarte der Sudetenländer. Für böhmische Mittelschulen bearbeitet von Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000. Preis in beschriebener Ausgabe (politische und physikalische) roh 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, mit Stäben 17 K, für die physikalische unbeschriebene Ausgabe um je 2 K weniger.

Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt, Wien.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1900, Z. 17324.)

Umlauft F. - **Rothaug** J. G., Schulwandkarten von Afrika und Australien. Für böhmische Mittelschulen, bearbeitet von Josef Krejči. Maßstab: 1 : 6,000.000. Preis, für

Afrika: in beschriebener Ausgabe (politisch und physikalisch) roh 11 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K;

Australien: in beschriebener Ausgabe (politisch und physikalisch) roh 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, mit Stäben 16 K. Die physikalische unbeschriebene Ausgabe kostet um je 2 K weniger.

Verlag von G. Freytag und Berndt, Wien.

Diese Schulwandkarten werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1900, Z. 20235.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 249.

Šula Johann, Text ku tvaroznalství. Pilsen 1900. Verlag der böhmischen Staats-Gewerbeschule daselbst. Preis 1 K 60 h.

Der Gebrauch dieses Lehrmittels beim Unterrichte in der architektonischen Formenlehre an Werkmeisterschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann über motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1900, Z. 18806.)

Regenten Österreichs. Gezeichnet von Franz Kollarz. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen und dem Stammbaume. Ausgabe in Buchform. Verlag von Johann Heindl in Wien. Preis 4 K, coloriert 10 K.

Die Leitungen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. August 1900, Z. 9223 ex 1899.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien sind erschienen:

Current-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h und der einzelnen Tafel 40 h.

Latein-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h, und der einzelnen Tafel 40 h.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 17. September 1900, Z. 22209.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der evangelischen Privat-Volksschule in Uszkowice das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 21. September 1900, Z. 22916.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Sadagora das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 an, ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1900, Z. 25613.)

K. k. Kunstschule in Krakau.

Frequenzausweis für das Schuljahr 1899/1900.

Schule	Jahrgang des Studiums	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Schüler nach der Nationalität: Polen	Ruthenen	Deutsche	Böhmen	Magyaren	Rumänen	Slovenen	Sonstige	Zusammen	darunter Ausländer	der Vorbildung: Realschulstudien	Gymnasialstudien	dem Alter: von 14 bis 18 Jahren	von 18 bis 24 Jahren	über 24 Jahre	Anmerkung
Allgemeine Zeichenschule	I.	16	3	16	3	—	—	—	—	—	—	19	—	2	17	—	19	—	
	II.	26	2	24	4	—	—	—	—	—	—	28	—	2	26	—	28	—	
	III.	21	1	22	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	22	—	22	—	
	Summa	63	6	62	7	—	—	—	—	—	—	69	—	4	65	—	69	—	
Allgemeine Malerschule	I.	9	—	8	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	9	—	8	1	
	II.	8	—	7	1	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	6	2	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	17	—	15	1	—	—	—	—	1	—	17	—	—	17	—	14	3	
Specialschule für Bildhauer	I.	19	—	18	—	—	—	1	—	—	—	19	—	—	19	—	19	—	
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	19	—	18	—	—	—	1	—	—	—	19	—	—	19	—	19	—	

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
„ 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis	
	K	h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1900.

Inhalt. Nr. 51. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. October 1900, betreffend die Einrichtung und Ergänzung der physikalischen Sammlung einer Mittelschule. An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden. Seite 493. — **Nr. 52.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. September 1900, an die Landeschefs in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und in der Bukowina, betreffend die Remuneration der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten. Seite 494.

Nr. 51.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. October 1900, Z. 27767,

betreffend die Einrichtung und Ergänzung der physikalischen Sammlung einer Mittelschule.

An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden.

Ich finde mich bestimmt, die Verordnung vom 4. Jänner 1874, Z. 12237 ex 1873 *), mit welcher ein Normal-Verzeichnis der physikalischen Sammlung einer Mittelschule festgestellt wird, außer Kraft zu setzen und in Hinkunft die Auswahl der anzuschaffenden Apparate und sonstigen Behelfe für den physikalischen Unterricht an den Mittelschulen dem Ermessen der Lehrkörper zu überlassen. Hiebei wird im besonderen Nachfolgendes zu beachten sein:

Die namhaften Fortschritte der Wissenschaft und Technik, sowie die gesteigerte Entwicklung der Didaktik und Methodik des experimentellen physikalischen Unterrichtes fordern, dass der Ergänzung und Vervollständigung der physikalischen Sammlung der Mittelschulen eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werde.

Dies rechtfertigen auch die neuen Lehrpläne für Realschulen **) und Gymnasien ***), sowie die zugehörigen Instructionen, welche dem Experimente eine besonders hervorragende Stellung im physikalischen Unterrichte zuweisen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 2, Seite 3.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 14, Seite 135.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 26, Seite 160.

Bei der Einrichtung und Ausgestaltung der genannten Sammlung ist demnach vor allem darauf zu sehen, dass die zur Vorführung der physikalischen Grunderscheinungen und zum Nachweis der Hauptgesetze unentbehrlichen Apparate vorhanden sind.

Apparate dieser Art sollen möglichst einfach ausgeführt und besonders geeignet sein, einen sinnfälligen und überzeugenden Verlauf der hervorgerufenen Erscheinungen zu sichern.

Die in den approbierten Lehrbüchern der Physik gelegentlich der Besprechung der mannigfachen Versuche skizzierten Vorrichtungen und Apparate geben beachtenswerte Anhaltspunkte für die Wahl der anzuschaffenden Behelfe. Über die zweckdienlichste, den methodischen Fortschritten am besten entsprechende Art solcher Behelfe wird das Studium einschlägiger Werke und bewährter Fachzeitschriften befriedigende Auskunft bieten.

Apparate, deren Herstellung eine besondere Fachkenntnis und reiche Erfahrung erfordert (z. B. Messinstrumente), sollten nur von Specialfirmen bezogen werden.

Bei Neuanschaffungen ist selbstverständlich zunächst das Bedürfnis des Unterrichtes ins Auge zu fassen; dann erst werden etwaige Wünsche in Betreff von Hilfsmitteln zur wissenschaftlichen Fortbildung der Fachlehrer Berücksichtigung finden.

Pflicht des Custos der Sammlung ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die seiner Obhut anvertrauten Apparate jederzeit in gebrauchsfähigem Zustande seien.

Ein entsprechender Theil der Jahresdotation wird zur Anschaffung der erforderlichen Experimentier-Materialien, verschiedener Geräthe, Werkzeuge und zur Ausführung der als nothwendig sich ergebenden Reparaturen oder etwaiger, den methodischen Fortschritten Rechnung tragender Verbesserungen vorhandener Apparate zu verwenden sein.

Wo es immer nur angeht, ist die Einrichtung so zu treffen, dass die allmähliche Deckung in der normierten Jahresdotation gefunden wird. Außerordentliche Dotationen können nur in einzelnen, besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligt werden.

Die Beschaffung einer oder der anderen periodischen Fachschrift ist Sache der Bibliotheks-Verwaltung.

Ich ersuche die Landesschulbehörde, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1899, Z. 9571 *), die Durchführung dieses Erlasses durch die Landesschulinspectoren überwachen zu lassen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 59, Seite 444.

Nr. 52.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. September 1900, Z. 24015,

an die Landeschefs in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Tirol, Galizien und in der Bukowina,

betreffend die Remuneration der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten.

Unter Bezugnahme auf den § 3 (zweiter Absatz) des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897 *), und auf den § 7 der hierortigen Ministerial-Verordnung vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 **), finde ich unter Aufhebung des hierortigen Erlasses vom 3. Jänner 1899, Z. 25981 ex 1898 (Nr. 1 des hierortigen Ministerial-Verordnungsblattes ex 1899), insoweit sich derselbe auf die Remunerationen der Universitäts-Assistenten bezieht, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October 1901 (eins) Nachstehendes anzuordnen:

1. Die normalmäßige Remuneration (Adjutum) der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten wird für die ersten drei Verwendungsjahre mit eintausendvierhundert (1400) Kronen jährlich festgesetzt.

2. Die Remuneration erhöht sich bei ununterbrochener Dienstesverwendung des Assistenten nach Zurücklegung von drei Jahren auf eintausendsiebenhundert (1700) Kronen, nach Zurücklegung des sechsten Jahres auf zweitausend (2000) Kronen und nach Zurücklegung des neunten Dienstjahres für die weitere Dauer seiner Bestellung auf zweitausenddreihundert (2300) Kronen jährlich.

Die vor dem 1. October 1901 zurückgelegten ununterbrochenen Verwendungsjahre der Assistenten sind für die Anweisung der höheren Remunerationen anzurechnen.

3. Hinsichtlich jener Assistenten, welche eine Naturalwohnung oder noch andere Emolumente, wie freie Verköstigung in der Anstalt oder dergleichen erhalten, oder welche mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration oder ohne einer solchen angestellt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 5, Seite 21.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 1, Seite 14.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. Zara 1899. Costa corone le 40 centesimi.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche für die Erlernung der serbo-kroatischen Sprache an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1900, Z. 26809.)

b) Für Mittelschulen.

In 9., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juli 1900, Z. 20141 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 4. October 1900, Z. 27081.)

Dèfant Giuşèppe, Próşe e poeşie modèrne per le classi inferiori delle scuòle mèdie austríache. Cón nòte e gli accènti per la retta pronùnzia. Parte II. Trient 1900. Monauni. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. September 1900, Z. 26675.)

Těsnopis český dle soustavy Gabelsbergerovy. Sestaven komisí I. pražského spolku stenografů Gabelsbergerských. 9. Auflage. Prag 1900. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches der Stenographie wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. October 1900, Z. 27466.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 362.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 3.

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. Für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Staats-Gewerbeschulen und gleichgestellten Privat-Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1900, Z. 23203.)

Lehrmittel.

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Wien. R. v. Waldheim.

Von diesem Werke *) ist das VII. und VIII. Supplementheft, zugleich die letzten Hefte des ganzen Werkes, enthaltend die Blätter Nr. 10 zu den Heften I—VI, beziehungsweise zu VII—XII des bezeichneten Werkes, erschienen.

Auf das Erscheinen dieser Hefte, welche ebenso wie alle vorangehenden, von Schulen auch im Wege des k. k. Schulbücher-Verlages in Wien bezogen werden können, werden die Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, die Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass das nunmehr vollendete Werk auch complet bezogen werden kann.

(Ministerial-Erlass vom 26. September 1900, Z. 27213.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien sind erschienen:

Current-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h und der einzelnen Tafel 40 h.

Latein-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h, und der einzelnen Tafel 40 h.

Kundmachungen.

Zur Besetzung der **an der theologischen Facultät in Salzburg** erledigten Lehrkanzel des Bibelstudiums des Alten Testamentes und der orientalischen Dialecte, für welche die Bestellung eines außerordentlichen Professors mit dem Jahresgehalte von 2800 Kronen nebst der systemmäßigen Activitätszulage jährlicher 700 Kronen in Aussicht genommen ist, wird die Concursprüfung an den theologischen Facultäten in Wien, Graz und Salzburg am 31. Jänner 1901 abgehalten werden.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre vollständig instruierten Gesuche vor dem 31. December 1900 bei dem Decanate des Professoren-Collegiums jener der obgenannten theologischen Facultäten zu überreichen, an welcher sie die Prüfung abzulegen beabsichtigen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 471.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1900, Z. 27507.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung auch für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1900, Z. 19967.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht verliehen:

der evangelischen Privat-Volksschule in Schönthal
(Ministerial-Erlass vom 26. September 1900, Z. 25794) und

der evangelischen Privat-Volksschule in Połowce
(Ministerial-Erlass vom 26. September 1900, Z. 26137).

Berichtigung.

Die im Verordnungsblatte, Stück XVIII (ausgegeben am 15. September 1900) publicierte Ernennung der Functionäre für die im Studienjahre 1900/1901 nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200), abzuhaltenden Prüfungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dahin richtig gestellt, dass zum Stellvertreter des Gastprüfers beim pharmaceutischen Rigorosum an der Universität in Innsbruck der Apotheker Guido **Oellacher** (nicht Johann **Veith**) ernannt wurde.

(Ministerial-Erlass vom 27. September 1900, Z. 26879.)

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—

(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 53. Gesetz vom 24. Juli 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, womit die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. Seite 502. — **Nr. 54.** Gesetz vom 24. Juli 1900, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit die §§ 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. Seite 504. — **Nr. 55.** Gesetz vom 24. Juli 1900, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. Seite 506. — **Nr. 56.** Gesetz vom 24. Juli 1900, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 16, 17 und 23 des Landesgesetzes vom 30. April 1869, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. Seite 508. — **Nr. 57.** Gesetz vom 24. Juli 1900, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, womit die §§ 16 und 17 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1870, betreffend die Realschulen, abgeändert werden. Seite 510. — **Nr. 58.** Verordnung des Handelsministeriums vom 21. September 1900, betreffend die Aufhebung der Seeversicherung ämtlicher Wertsendungen. Seite 511. — **Nr. 59.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. October 1900, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Zulassung von Frauen zu außerordentlichen Prüfungen an Gymnasien und Realschulen behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium. Seite 511.

Nr. 53.

Gesetz vom 24. Juli 1900 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns,

womit die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 15 **), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 15), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 15.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut.

Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 17 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

---

*) Enthalten in dem am 23. August 1900 ausgegebenen XIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns unter Nr. 21, Seite 33.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 56, Seite CLIII.

§ 16.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Maturitätsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

§ 22.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu 4 bis 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrköpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1 bis 3 Stunden ermäßigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 24. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 54.

Gesetz vom 24. Juli 1900 *),

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

womit die §§ 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 14) **), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 14, 15 und 21 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 14), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 14.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig aus dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter, aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 15.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Staatsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

---

*) Enthalten in dem am 9. August 1900 ausgegebenen XII. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg unter Nr. 12, Seite 47.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 55, Seite CXLVIII.

§ 21.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu 4 bis 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesonders wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1 bis 3 Stunden ermäßigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, den 24. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 55.

Gesetz vom 24. Juli 1900 *),

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,

womit die §§ 8, 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 24) **), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 8, 15, 16 und 22 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 24), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände:

a) Religion,
b) die deutsche, die italienische und die französische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie,
l) Turnen.

B. Freie Lehrgegenstände:

Modellieren, Stenographie, Gesang und die englische Sprache.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 15.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut.

---

*) Enthalten in dem am 17. August 1900 ausgegebenen XXII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg unter Nr. 50, Seite 261.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 53, Seite CXXXIX.

Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 17 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 16.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgter Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen. Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Maturitätsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

§ 22.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu 4 bis 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl an wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1 bis 3 Stunden ermäßigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 24. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 56.

Gesetz vom 24. Juli 1900 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die §§ 16, 17 und 23 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 27) **), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 16, 17 und 23 des Landesgesetzes vom 30. April 1869 (L.-G.-Bl. Nr. 27), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 16.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule. Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 18 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 17.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

---

*) Enthalten in dem den 13. August 1900 ausgegebenen XII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 60, Seite 75.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 57, Seite CLVII.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Maturitätsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

§ 23.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelclassen zu 4 bis 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, des Schönschreibens und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesonders, wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als 2 Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1 bis 3 Stunden ermäßigen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, den 24. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 57.

Gesetz vom 24. Juli 1900 *),

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

womit die §§ 16 und 17 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 12) **), betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 16 und 17 des Landesgesetzes vom 15. Februar 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 12), betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

§ 16.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämmtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 18 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 17.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, können vom Landesschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Ablegung der Maturitätsprüfung fällt, vollenden und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

---

*) Enthalten in dem den 15. August 1900 ausgegebenen XVII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien unter Nr. 30, Seite 39.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 44, Seite 161.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, am 24. Juli 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 58.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. September 1900, Z. 40.280,

betreffend die Aufhebung der Seeversicherung ämtlicher Wertsendungen.

Mit 1. October 1900 wird die Seeversicherung ämtlicher Geld- und Wertsendungen bei Lloydfahrten im Verkehre nach und von inländischen Hafenorten aufgehoben und übernimmt die Postanstalt auch in diesem Verkehr die Haftung für Verluste etc. in Fällen höherer Gewalt.

Nr. 59.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. October 1900, Z. 28432,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

betreffend die Zulassung von Frauen zu außerordentlichen Prüfungen an Gymnasien und Realschulen behufs Eintrittes in das pharmaceutische Studium.

Nach § 3 der Verordnung des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern, sowie des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. September 1900 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 50) ist rücksichtlich der Vorbildung für die Aufnahme von Frauen in den pharmaceutischen Beruf erforderlich:

a) der Nachweis, dass die Aufnahmsbewerberin die ersten sechs Classen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin

mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als giltig anerkannt werden, oder

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule.

Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialclassen auszuweisen.

Bezüglich der Vornahme solcher außerordentlicher Prüfungen finde ich nach Maßgabe der für Aufnahmsbewerber geltenden Normen und unter der Voraussetzung, dass bezüglich der Realschulen die Landesgesetze nicht anders verfügen, Folgendes anzuordnen:

1. Candidatinnen, welche sich zum Zwecke des Eintrittes in das pharmaceutische Studium einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums oder einer Realschule unterziehen wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben oder noch in demselben Kalenderjahre, in dem sie die Prüfung ablegen, vollenden und beim Ministerium für Cultus und Unterricht um die Zulassung zur Ablegung der bezeichneten Prüfung und um die Bestimmung des Gymnasiums, beziehungsweise der Realschule ansuchen.

In diesem classenmäßig gestempelten Gesuche, welches im Wege der Landesschulbehörde einzubringen ist, ist das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bittstellerin, dann Name und Stand des Vaters oder Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, endlich aufzuklären, auf welche Weise und binnen welcher Zeit die Candidatin die Vorbildung zu dieser Prüfung erlangt hat.

2. Das Ministerium für Cultus und Unterricht entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde über das Gesuch und bestimmt die Anstalt, an welcher die Prüfung abzulegen ist. Ohne besonderen Auftrag ist kein Gymnasium, beziehungsweise keine Realschule berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne besondere Ermächtigung vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos.

3. Von der getroffenen Entscheidung wird im Wege der Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums, beziehungsweise Realschule verständigt und diese zugleich ermächtigt, der Bittstellerin über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist.

4. Für diese Prüfung ist eine im Voraus zu entrichtende Taxe von 24 Kronen einzuheben, für deren Vertheilung der Ministerial-Erlass vom 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen, I. Theil Nr. 271) maßgebend ist.

Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über die Ablegung solcher Prüfungen erfolgt nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen.

Rücksichtlich der Vornahme der Ergänzungsprüfung aus der lateinischen Sprache im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Classen eines Gymnasiums haben die mit dem hierortigen Erlasse vom 31. Mai 1890, Z. 9524 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) für Realschüler getroffenen Verfügungen auch für die bezeichneten Candidatinnen zu gelten mit dem Zusatze, dass auch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer außerordentlichen Prüfung der oben bezeichneten Art die Zulassung zu dieser Ergänzungsprüfung begründet.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Zeller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. (In drei Theilen.) II. Theil. Innsbruck 1900. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Tirol als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1900, Z. 28763.)

b) Für Mittelschulen.

In 3., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1898, Z. 14551 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lateinisches Lese- und Übungsbuch von Josef Steiner und August Scheindler. III. Theil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für die 3. Classe (Casuslehre). In 2 Abtheilungen: I. Übungsstücke, II. Wortkunde. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K 10 h.

(Ministerial-Erlass vom 18. October 1900, Z. 23117.)

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VI. Band. 3., nach dem neuen Lehrplane für Realschulen umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 12 h, gebunden 2 K 32 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1900, Z. 28022.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 357.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 354.

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 6. Juni 1889, Z. 9229 *), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die oberen Classen österreichischer Gymnasien. III. Theil (für die VII. Classe). Wien 1900. Preis, geheftet 1 K 92 h, gebunden 2 K 42 h.

(Ministerial-Erlass vom 6. October 1900, Z. 27597.)

Hrbek Franz, Cvičebná kniha jazyka latinského pro druhou třídu gymnasijní. 3. Auflage. Besorgt von Petr Hrubý. Prag 1900. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Diese neueste Auflage des genannten Übungsbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. October 1900, Z. 23670.)

Kučera, Dr. Oton, Počela fizike na osnovu iskustva i pokusa. Za niže razrede srednjih i njima sličnih škola. Zakreb 1899. Fr. Suppan. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. October 1900, Z. 27318.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Basariček Stjepan, Kratka povjest pedagogije. Drugo posve preradeno izdanje. Zagreb. Lav Hartman (Kugli i Deutsch). Preis, geheftet 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 28127.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1900. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1900, Z. 27788.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 118.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 64.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 25.

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Kreibig, Dr. Josef Clemens, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. II. Theil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1900, Z. 28082.)

Berger J., Einführung in die Handelskunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 4. Auflage. Wien 1900. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 29030.)

Manner Lorenz, Lehrgang der Current-, Latein- und Rundschrift zum Unterrichte im Schön- und Schnellschreiben an Volks- und Bürgerschulen, an Handels-, Fortbildungs- und Mittelschulen, sowie zum Selbstgebrauche. Wien 1899. Hubert und Söhne. Preis 72 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 3968.)

Lehrmittel.

Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Tafel XXII. Fig. 48 (das Schaf) und Fig. 49 (die Hausziege). Preis, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzwand mit Ösen 2 K, auf starke Pappe gespannt, gefirnisst und mit Ösen zum Aufhängen versehen 2 K 40 h.

Verlag von Karl Gerolds Sohn in Wien.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1900, Z. 28483.)

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, Tafel 46—60, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60). Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis einer Wandtafel 2 K, von sechs beliebig gewählten Tafeln 10 K 80 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. October 1900, Z. 29010).

Rothaug J. G., Schulwandkarten für Mittelschulen, bearbeitet von Dr. Friedrich Umlauft.

Östliche Erdhälfte. Mittlerer Maßstab am Äquator 1 : 14,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 24 K, mit Stäben 28 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 24 K, mit Stäben 28 K.

— Westliche Erdhälfte. Mittlerer Maßstab am Äquator 1 : 14,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 24 K, mit Stäben 28 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 24 K, mit Stäben 28 K.

— Asien. Maßstab 1 : 6,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.

— Afrika. Maßstab 1 : 6,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.

— Nordamerika. Maßstab 1 : 6,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.

— Südamerika. Maßstab 1 : 6,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 16 K, mit Stäben 18 K.

— Australien. Maßstab 1 : 6,000.000.
a) Physikalische Schulwandkarte, Preis in Mappe 14 K, mit Stäben 16 K.
b) Politische Schulwandkarte. Preis in Mappe 14 K, mit Stäben 16 K.

— Palästina. Mit Berücksichtigung der biblischen Orte. Maßstab 1 : 250.000. Preis in Mappe 10 K, mit Stäben 12 K.

Wien. G. Freitag und Berndt.

Diese Schulwandkarten werden zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1900, Z. 28661.)

Obermayer-Wallner Aurelia, Die Technik der Kunststrickerei. Wien, Karl Konegen 1896. Preis 3 fl. 50 kr. = 7 K.

Auf dieses Buch, welches bereits im Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1896 (Stück XXIII) — damals irrthümlich als Technik der Kunststickerei — der Beachtung der Lehrkörper an Lehrerinnenbildungsanstalten und den mit denselben verbundenen Bildungscursen für Arbeitslehrerinnen, sowie den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen empfohlen wurde, werden nunmehr auch die Lehrkörper der Mädchen-Bürgerschulen und allen Mädchenschulen, welche einen über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausgehenden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten vermitteln, sowie die Commissionen der Bezirks-Lehrerbibliotheken behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrer-, beziehungsweise Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1900, Z. 18956.)

Sammlung griechischer und römischer Classiker mit Erläuterungen für die Privatlectüre. Titi Livii ab urbe condita liber XXXXV. Herausgegeben von Dr. Fr. Wilhelm Pflüger. Mit 4 Kartenskizzen. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Bandes der genannten Sammlung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1900, Z. 27082.)

Unsere Kriegsmarine. Verfasst von Alfred Freiherrn von Koudelka. Illustriert nach Aquarellen und Zeichnungen von August Freiherrn von Ramberg. Wien 1899. Alfred Hölder. Preis, geheftet 9 K 60 h, gebunden 12 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, dann der gewerblichen Lehranstalten sowie der Handels- und nautischen Schulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1900, Z. 3691.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volksschule in der k. und k. Pulver-Fabrik in Blumau das Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 72 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, vom Schuljahre 1900/1901 angefangen, ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1900, Z. 27899.)

Karl **Pils**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Kirchdorf, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 27896 ex 1900.)

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Андологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ ІІ. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	
Слȣжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Тріодіонъ (Triodion), in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in Leder-Einbänden etc.	14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in Leder-Einbänden etc.	12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „), in Leder-Einbänden etc.	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in Leder-Einbänden etc.	10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik), in Leder-Einbänden etc.	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik), in Leder-Einbänden etc.	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken	2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband. Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet	2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen	2	—	4	38	6	38
Proskomidiar	—	20	—	—	—	20
*Благода́рственное къ Гдꙋ Бгꙋ моле́ніе соверша́емое днѝ рожде́нія (ѕ Авгꙋ́ста) и тезоиме́нія (кє. Септе́мвріа) єгѡ̀ імпера́торскаго и кра́левско-апосто́лическагѡ вели́чества Фра́нц-Іѡ́сифа I (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.	—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja	10	30	5	—	15	30
Irmologion	4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien,** I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der **Volksausgabe**, mit dem Texte in **deutscher Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der **Ladenpreis** der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr.	Titel	Künstler
	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Jänner 1898, Z. 106 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W. und **Dušek** L. J. Historický školní atlas k starým středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1900, Z. 29942.)

Rothe Josef, Vorlagen für Spengler (Klempner) zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungs- und Handwerkerschulen. Mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. 2. Auflage. 25 Tafeln mit Text. Wien 1900. Karl Graeser und Comp. Preis in Mappe 12 K.

Diese neue Auflage des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an allgemeinen Handwerkerschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1900, Z. 26103.)

— — Předlohy pro klempíře. Ku potřebě průmyslových škol pokračovacích a škol řemeslnických. S podporou vys. ministerstva osvěty a vyučování vydané. Přeložil Ot. Kursa. Druhé vydání. 25 tabulek s výkladem. Prag 1900. Fr. Řivnáč. Preis in Mappe 12 K.

Diese böhmische Ausgabe des bezeichneten Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1900, Z. 26104.)

Thesaurus linguae latinae editus auctoritate et consilio academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis Volumen II. Fasc. I.

Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri 1900.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1900, Z. 31340.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien sind erschienen:

Current-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h und der einzelnen Tafel 40 h.

Latein-Schrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grund). Preis, unaufgezogen, für je 1 Exemplar 1 K 20 h, und der einzelnen Tafel 40 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 66.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 299.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privat-Volksschulen der Baron Hirsch-Stiftung in Otynia, Tyśmienice, Obertyn und Śniatyn das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 6. November 1900, Z. 25860.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Sophie Strzałkowska erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg das Öffentlichkeitsrecht für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 2. November 1900, Z. 24477.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung des aus dem Schuldienste entlassenen ehemaligen Unterlehrers in Klein-Kirchheim in Kärnten Johann **Keipper** (Minist.-Vdgsbl. ex 1899, Stück II) bewilligt.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1900, Z. 25635.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Ludwig **Weismayr**, Unterlehrer an der Volksschule in Bach (Oberösterreich) (Ministerial-Act Z. 12159 ex 1900) und

Franz **Hudetz**, Lehrer an der Volksschule in Treglwang (Steiermark) (Ministerial-Act Z. 29652 ex 1900).

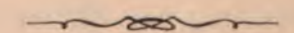
Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert.	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Inhalt. Nr. 60. Gesetz vom 30. August 1900, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen. Seite 528. — **Nr. 61.** Gesetz vom 14. September 1900, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Nieder-Österreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Seite 530. — **Nr. 62.** Gesetz vom 6. October 1900, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden. Seite 532. — **Nr. 63.** Gesetz vom 6. October 1900, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit in Ausführung der Bestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, der Beitrag des Landesfondes zu den Bezirksschulfonden bestimmt wird. Seite 533. — **Nr. 64.** Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. August 1900, womit das Statut der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs genehmigt wird. Seite 534.

Nr. 60.

Gesetz vom 30. August 1900 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung erlangt und durch zwei Jahre den Handarbeitsunterricht an öffentlichen Volksschulen in zufriedenstellender Weise ertheilt haben, werden vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse definitiv mit Gehalt und mit dem Anspruche auf Dienstalterszulagen und auf Pension ernannt, wenn sie an Schulen in einer Ortsgemeinde mindestens 16, an Schulen in zwei oder mehreren Ortsgemeinden 15, unter besonders rücksichtswürdigen Umständen 14 Stunden wöchentlich dauernd Verwendung finden. Jede definitiv angestellte Handarbeitslehrerin ist verpflichtet, außer ihrer obbezeichneten Mindestleistung noch weitere 4 Unterrichtsstunden wöchentlich ohne Anspruch auf Remuneration zu übernehmen.

§ 2.

Jene Handarbeitslehrerinnen, welche die für die definitive Anstellung festgesetzte Zahl von mindestens 16, beziehungsweise 15 oder 14 Unterrichtsstunden wöchentlich nicht erreichen, erhalten eine Remuneration, welche nach Maß der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

§ 3.

Insoweit durch dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, finden auf die definitiven Handarbeitslehrerinnen die bezüglich der übrigen definitiv angestellten Lehrpersonen geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, und der später hiezu erlassenen Gesetze Anwendung.

---

*) Enthalten in dem den 1. October 1900 ausgegebenen XIV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 66, Seite 87.

§ 4.

Der Jahresgehalt beträgt für definitive Handarbeitslehrerinnen,

a) welche an Bürgerschulen oder an Bürgerschulen und allgemeinen Volksschulen unterrichten, 900 K;

b) welche an allgemeinen Volksschulen unterrichten, 800 K.

§ 5.

Die Dienstalterszulagen werden unter der Voraussetzung einer in Mähren zurückgelegten definitiven, ununterbrochenen und entsprechenden Dienstleistung nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren mit 10 Procent des im Zeitpunkte des Anfalles gebürenden Stammgehaltes bemessen.

Die Zahl dieser Dienstalterszulagen ist auf sechs beschränkt.

§ 6.

Jenen definitiv gewordenen Handarbeitslehrerinnen, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Unterricht in dem im § 1 normierten Ausmaße ertheilt haben, wird diese Dienstzeit, wenn sie den Bestimmungen des § 5 entspricht, behufs Bemessung der Dienstalterszulagen in der Art angerechnet, dass je zwei Dienstjahre für eines gerechnet werden.

§ 7.

Die vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von einer Handarbeitslehrerin mit dem im § 1 normierten wöchentlichen Stundenausmaße zurückgelegten Dienstjahre werden derselben bei der Pensionsbemessung unverkürzt, bei einem geringeren Stundenausmaße jedoch in der Art angerechnet, dass sie auf Grund der in denselben wöchentlich geleisteten Unterrichtsstunden in Dienstjahre mit dem gesetzlichen Stundenminimum reduciert werden.

§ 8.

Die definitiv angestellten Handarbeitslehrerinnen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Genehmigung des Bezirksschulrathes.

Im Falle der Verweigerung steht ihnen das Beschwerderecht zu.

Ausnahmsweise kann auch einer verheirateten Handarbeitslehrerin die definitive Anstellung ertheilt werden.

§ 9.

Ist eine definitive Handarbeitslehrerin verheiratet und bezieht deren Ehegatte aus irgend einem öffentlichen Fonde einen ständigen Gehalt oder eine Pension, oder erhält dieselbe als Witwe aus einem solchen Fonde einen Versorgungsgenuss angewiesen, so hat sie keinen Anspruch auf Pension als Handarbeitslehrerin.

Sollte jedoch der aus dem öffentlichen Fonde bezogene Betrag geringer sein als die nach diesem Gesetze einer solchen Lehrerin gebürende Pension, so ist derselben der Unterschied als Pensionsbezug zu bemessen.

*

§ 10.

Jene Handarbeitslehrerinnen, welche vor der definitiven Anstellung mit einer Remuneration angestellt waren, haben den 20procentigen Beitrag zum Lehrerpensionsfonde nur von jener Erhöhung der Bezüge, welche sie durch die definitive Anstellung erlangen, und von der Gehaltserhöhung und den Dienstalterszulagen, welche sie später erlangen, zu entrichten.

§ 11.

Insoweit einzelne Handarbeitslehrerinnen im Falle ihrer definitiven Anstellung durch die vorstehenden Bestimmungen in ihren gegenwärtigen Bezügen verkürzt würden, verbleiben dieselben bis zu der durch die Erlangung eines höheren Gehalts oder von Dienstalterszulagen eintretenden Ausgleichung in ihren bisherigen Bezügen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

§ 13.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Ischl, am 30. August 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 61.

Gesetz vom 14. September 1900 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

betreffend die Regelung des Diensteinkommens der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, welche den Unterricht nach der im § 15, Alinea 2 und 3 des Gesetzes

*) Enthalten in dem den 16. October 1900 ausgegebenen XXVI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns unter Nr. 60, Seite 149.

vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 *), rücksichtlich des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53 **), vorgesehenen Art ertheilen, erhalten hiefür Remunerationen, welche über Antrag der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden vom k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe bestimmt und aus dem zuständigen Bezirksschulfonde flüssig gemacht werden.

§ 2.

Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche die vorgeschriebene Lehrbefähigung zur Unterrichtsertheilung nicht besitzen, erhalten für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration von jährlich durchwegs 20 Kronen.

Lehrbefähigte Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten erhalten für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Volksschulen jährlich 30 Kronen, an Bürgerschulen jährlich 40 Kronen Remuneration.

§ 3.

Die in § 2, Alinea 2, bezeichneten Remunerationen von jährlich 30 Kronen und von jährlich 40 Kronen für die wöchentliche Unterrichtsstunde werden vom k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe nach einer zehnjährigen, ununterbrochenen und zufriedenstellenden Dienstleistung um je 10 Kronen, nach einer zwanzigjährigen ununterbrochenen und zufriedenstellenden Dienstleistung abermals um je 10 Kronen erhöht.

§ 4.

Die Bezüge der bis jetzt in Verwendung stehenden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten werden unter Einrechnung der bisher im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit nach § 3 dieses Gesetzes berechnet.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1900 in Kraft.

§ 6.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Jasło, 14. September 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 15, Seite 117.

Nr. 62.

Gesetz vom 6. October 1900 *),

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 30 **), abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 30, haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen sind in drei Classen getheilt, nämlich:

in die I. Classe mit 1400 Kronen
„ „ II. „ „ 1200 „ und
„ „ III. „ „ 1000 „ jährlichen Gehaltes.

Der Jahresgehalt eines Bürgerschullehrers wird mit 1600 Kronen festgesetzt.

§ 5.

Die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Unterlehrer, welche fünf Jahre lang an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit gutem Erfolge gewirkt haben, erhalten ohne Unterschied, ob sie provisorisch oder definitiv angestellt sind, nach Vollendung der ersten fünf Dienstjahre eine Zulage mit 10 Procent ihres Jahresgehaltes und so von fünf zu fünf Jahren bis zur Erlangung der sechsten Zulage (Quinquennium).

Diese Bestimmung gilt auch für die Bürgerschullehrer.

§ 6.

Dem Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebürt eine Functionszulage, welche bemessen wird:

mit jährlichen 60 Kronen, wenn die Schule aus einer Classe,
„ „ 100 „ „ „ „ „ zwei Classen,
„ „ 150 „ „ „ „ „ drei „
„ „ 200 „ „ „ „ „ vier oder mehr Classen besteht.

*) Enthalten in dem den 24. October 1900 ausgegebenen XXIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland unter Nr. 26, Seite 77.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 450.

Der Director einer selbständigen Bürgerschule bezieht eine Functionszulage von 300 Kronen, jener einer mit einer allgemeinen öffentlichen Volksschule verbundenen Bürgerschule eine Functionszulage von 400 Kronen.

Artikel II.

Die bis zum Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, zuerkannten Dienstzulagen bleiben unverändert, während jene, welche in der Folge fällig werden, nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu bemessen sind.

Die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes fällig gewordenen Dienstzulagen sind nach den Bestimmungen des vormals geltenden Gesetzes zu bemessen.

Artikel III.

Durch dieses Gesetz treten die §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 30, außer Kraft.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Radmer, am 6. October 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 63.

Gesetz vom 6. October 1900 *),

gilitg für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca,

womit in Ausführung der Bestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, L.-G.-Bl. Nr. 30 **), der Beitrag des Landesfondes zu den Bezirksschulfonden bestimmt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Landesfond wird alljährlich zu den Bezirksschulfonden mit dem Betrage von 250.000 Kronen beitragen.

*) Enthalten in dem den 24. October 1900 ausgegebenen XXIII. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland unter Nr. 27, Seite 79.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Seite 357.

§ 2.

Dieser Beitrag des Landesfondes wird auf die einzelnen Bezirksschulfonde in folgender Weise vertheilt:

Mit 30.550 Kronen für die Stadt Görz; mit 83.200 Kronen für den Schulbezirk Gradisca; mit 71.100 Kronen für den Schulbezirk Umgebung Görz; mit 28.000 Kronen für den Schulbezirk Tolmein und mit 36.350 Kronen für den Schulbezirk Sesana.

§ 3.

Der so aufgetheilte Landesbeitrag wird an die einzelnen Bezirksschulfonde in gleichen monatlichen Anticipatraten abgeführt.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Radmer, am 6. October 1900.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 64.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. August 1900, Z. 21153,

womit das nachstehende Statut der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs genehmigt wird.

Statut

der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs.

I.

Zur Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs wird eine dem Ministerium für Cultus und Unterricht unmittelbar unterstehende Commission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die in öffentlichen und Privatarchiven vorhandenen Urkunden, Acten, Correspondenzen und sonstigen deren Zwecken als Quellen dienenden Materialien zu ermitteln, von denselben je nach ihrer Bedeutung Abschriften, Auszüge oder Regesten anzufertigen und aus den gewonnenen Sammlungen kritisch ausgewählte Veröffentlichungen zu veranstalten.

II. Zusammensetzung.

Die Commission besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, darunter dem Vorstande des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, ferner aus je einem Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht und der kais. Akademie in Wien. Die Bestellung der einzelnen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren durch das Ministerium; die Vorschläge im Falle einer Erledigung oder des Ablaufes der Mandate erstattet die Commission.

Werden von Seite einer anderen Körperschaft der Commission namhafte Unterstützungen zur Verfügung gestellt, so kann die Commission Vertreter dieser Körperschaften cooptieren.

III. Versammlungen.

Die Commission hält jedes Jahr mindestens eine Vollversammlung ab. Außerdem kann der Vorstand des Instituts aus Rücksichten der Geschäftsleitung oder auf Wunsch von mindestens 5 Commissionsmitgliedern außerordentliche Versammlungen und Ausschussitzungen einberufen.

IV. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Commission besorgt der Vorstand des Instituts, er beruft die Versammlungen, übernimmt, verwahrt und verrechnet die Dotationen und sonstigen Geldmittel, von ihm gehen alle Auszahlungen aus.

Zur Leitung der Verhandlungen wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Der jeweilige Vorsitzende zeichnet die Protokolle und unterschreibt mit dem Vorstande des Instituts die von der Commission beschlossenen Schriftstücke (Referate). Zur Vorberathung und Durchführung aller die Commission betreffenden Angelegenheiten wird dem Institutsvorstande ein engerer Ausschuss von 3 Mitgliedern an die Seite gestellt. Der Institutsvorstand kann zur Besorgung der Schreibgeschäfte eine honorierte Hilfskraft bestellen.

V. Archivalische Arbeiten.

Die Commission veranlasst und leitet die archivalischen Arbeiten durch ihre Mitglieder. Zur Ausführung derselben können außer den Mitgliedern auch Mitarbeiter, welche die Commission wählt, und Hilfsarbeiter, die den Commissionsmitgliedern beigegeben werden, zur Verwendung kommen. Die Mitarbeiter können zu Versammlungen und Ausschussitzungen zugezogen werden, während die Hilfsarbeiter mit der Commission nur durch die Mitglieder, denen sie beigegeben sind, verkehren.

Bei Auswahl der Hilfsarbeiter wird in erster Linie auf die Zöglinge des Instituts Rücksicht zu nehmen sein, doch kann die Commission auch besonderen Wünschen der Mitglieder Rechnung tragen.

Die im Auftrage der Commission hergestellten Auszüge und Abschriften von Archivalien, die Reiseberichte und dergleichen sind Eigenthum der Commission und nach deren Auflösung des Instituts; sie werden nach einer besonders zu erlassenden Instruction angefertigt und im Institute in einem eigenen Kasten aufbewahrt. Ihre Benützung durch andere Personen als die Mitglieder und Mitarbeiter der Commission ist an die Zustimmung der Commission gebunden.

VI. Veröffentlichungen.

Die Commission veröffentlicht eine fortlaufende Quellensammlung zur neueren österreichischen Geschichte, welche folgende Abtheilungen zu umfassen hat:

1. Die Correspondenzen österreichischer Herrscher und Mitglieder des kaiserlichen Hauses;
2. die Instructionen und Correspondenzen österreichischer Staatsmänner;
3. die österreichischen Staatsverträge;
4. die Berichte fremder beim österreichischen Hofe beglaubigten Gesandten;
5. Mittheilungen über besonders interessante Materialien aus einzelnen Archiven.

Die wörtliche Wiedergabe von Urkunden und Actenstücken wird auf das historisch Bedeutungsvolle beschränkt.

VII. Geldmittel.

Die Geldmittel der Commission bestehen aus der Jahresdotation des Ministeriums für Cultus und Unterricht, aus Dotationen und Spenden von Körperschaften und Interessenten und aus dem allfälligen Ertrage der Veröffentlichungen. Die der Commission gewidmeten Beträge übernimmt und verwendet der Institutsvorstand als Geschäftsleiter gemäß den Commissions-Beschlüssen. Der von der Commission geprüfte Verwendungsausweis wird alljährlich dem Ministerium vorgelegt; die Spender von Dotationen erhalten Abschriften desselben.

Cassareste werden in das nächste Jahr übertragen. Mitglieder erhalten für alle Reise- und Arbeitstage, die sie außerhalb ihres Wohnortes im Auftrage der Commission vorher bestimmten Aufgaben oder der Theilnahme an Versammlungen und Sitzungen widmen, 16 Kronen Diäten und die Entschädigung für wirklich aufgewendete Fahrtauslagen. Für Arbeiten am Wohnorte, sowie für die Mitarbeiter und Hilfsarbeiter werden besondere Entlohnungen vereinbart. Die Honorarsätze der Veröffentlichungen bestimmt die Commission.

VIII. Beziehungen zu anderen Instituten.

Zur Vermeidung von wiederholten Durchforschungen derselben Archive und der Bearbeitung ähnlicher Materialien wird die Commission mit verwandten Körperschaften und Instituten, namentlich der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, in Fühlung bleiben. Da es sich bei manchen öffentlichen und Privatarchiven zur Ermöglichung der Durchforschung um eine vorausgehende Herstellung der Ordnung in denselben handeln wird, so empfiehlt sich auch, mit anderen Akademien und ähnlichen Instituten, sowie von Fall zu Fall mit dem Archivate des k. k. Ministeriums des Innern und mit den Besitzern der Archive über gemeinsame Actionen in Verhandlung zu treten. Auch werden Vereinbarungen mit auswärtigen historischen Commissionen, namentlich der bayrischen, badischen und sächsischen, wegen Austausches gewonnener Materialien, die sich ihrem Inhalte nach zur Verwertung oder Veröffentlichung durch eine cartellierte Commission eignen, anzubahnen sein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Grün, Dr. Nathan, Thorath dat morascha. Lehrbuch der Geschichte Israels und der israelitischen Religion. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900, bei Jakob K. Brandeis. Preis, cartoniert 72 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der israelitischen Religion an Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde in Prag zulässig erklärt.

Dasselbe kann übrigens, die Zulässigkeitserklärung des Vorstandes der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1900, Z. 30778.)

b) Für Mittelschulen.

Gindely, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. F. M. Mayer. II. Band: Das Mittelalter. Mit 95 Abbildungen. 9., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1900. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1900, Z. 31757.)

Herr, Lehrbuch der Geographie Österreich-Ungarns für die IV. Classe der österreichischen Mittelschulen. Herausgegeben von Leopold Weingartner. 4., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1900, Z. 29730.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 354.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 48.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Realschulen, bearbeitet von Anton Neumann. 3. Heft. 20., veränderte Auflage. Wien und Prag 1900. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 h, gebunden 1 K 20 h.

Diese neueste Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1900, Z. 31016.)

In 8., unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 25. März 1898, Z. 6962 **), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System. Für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Zwei Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1900, Z. 31161.)

In 8., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. October 1898, Z. 27621 ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Schulen und zum Selbtsunterrichte. Proßnitz 1900. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission bei Leopold Weiß in Wien. Preis der vollständigen Schulausgabe, gebunden (I. und II. Theil vereinigt) 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1900, Z. 29234.)

Heinrich Anton, Debattenschrift des Gabelsberger'schen Systems. 4. Auflage. Für den Schul- und Selbstunterricht umgearbeitet nach den Beschlüssen des V. deutschen Stenographentages in Wien (1895) von Vinc. Zwierzina und Karl Hempel. Laibach 1897. Ig. v. Kleinmayr und F. Bamberg. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. November 1900, Z. 31746.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 304.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 131.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 404.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 66.

In 3., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1890, Z. 11670 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Procházka Matth., Katolická věrouka pro vyšší školy střední. Prag 1900. Cyrillo-Methodischer Verlag (Gustav Francl). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1900, Z. 30595.)

Sket, Dr. Jakob, A. Janežičeva slovenska slovnica za srednje šole. 8., umgearbeitete Auflage. Klagenfurt 1900. Verlag der St. Hermagoras-Buchdruckerei. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. November 1900, Z. 28920.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Manner Lorenz, Lehrgang der Current-, Latein- und Rundschrift zum Unterrichte im Schön- und Schnellschreiben an Volks- und Bürgerschulen, an Handels-, Fortbildungs- und Mittelschulen, sowie zum Selbstgebrauche. Wien 1899. Huber und Lahme. Preis 72 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 3968. ***)

Skarytka W., Das Bienenjahr. Lehrbuch der rationellen Bienenzucht nach Grundsätzen der Theorie und Praxis. 3., vermehrte Auflage. Mit 144 Abbildungen. Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien, 1898. Preis 3 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Leitungen der mit Volksschulen in Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Fortbildungscurse und die Directionen der Lehrerbildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. November 1900, Z. 30266).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 230.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 115.

***) Richtiggestellter Text der auf Seite 515 publicierten Approbation dieses Lehrbuches.

Summarisches Verzeichnis aller Lehramtscandidaten,

welche im Studienjahre 1899/1900 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der k. k. Prüfungs-commission	Fachgruppe*)																						Gesammt-summe		Bemerkungen (Unterrichts-sprache)
	a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen **)				
	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	1899/1900	
Wien	9	11	4	6	14	13	7	8	2	2	—	—	4	6	5	1	1	—	4	6	7	9	57	62	50 deutsch 1 deutsch u. böhm. 1 deutsch u. poln. 3 deutsch u. slov. 1 deutsch u. ital. 2 italienisch 4 serbo-kroat.
Innsbruck	5	8	3	—	4	4	3	2	2	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	17	20	13 deutsch 7 italienisch
Graz	6	4	—	8	9	2	4	1	2	1	—	—	1	2	—	—	—	1	—	1	—	—	22	20	7 deutsch 2 deutsch u. slov. 1 deutsch u. serb.-kroat. 5 italienisch 1 ital. u. serbo-kroat. 2 slovenisch 2 serbo-kroat.
Prag mit deutsch. Unterrichtssprache	5	5	—	2	3	5	3	3	3	—	1	—	—	2	—	—	—	1	1	2	—	—	16	20	20 deutsch
Prag mit böhm. Unterrichtssprache	7	4	1	2	9	5	3	9	4	7	1	—	12	16	—	—	2	1	3	9	5	5	47	58	58 böhmisch
Lemberg	10	1	8	3	1	4	7	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	28	17	13 polnisch 1 poln. u. deutsch 2 poln. u. ruth. 1 poln.-ruth.-deutsch
Krakau	8	5	6	1	1	1	4	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	21	12	9 polnisch 3 poln.-deutsch
Czernowitz	1	1	1	1	1	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	7	5 deutsch 1 deutsch u. poln. 1 deutsch u. rumän.
	51	39	23	23	42	36	32	29	17	19	2	1	17	27	5	1	3	5	9	22	12	14	213	216	

*) Fachgruppen sind: a) classische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, S. 69).

(Ministerial-Erlass vom 5. November 1900, Z. 31159.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der bei der Erziehungsanstalt „Ústav hraběte Pöttinga v Olomouci, český pensionát a škola pro vzdělání dívek“ in Olmütz bestehenden, gemäß ihrer Organisation eine öffentliche Mädchen-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache ersetzenden dreijährigen Bildungsschule für Mädchen das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 angefangen zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 16. November 1900, Z. 18589.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der dreiclassigen Privat-Mädchen-Bürgerschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrast das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1900/1901 angefangen ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1900, Z. 31419.)

Wenzel **Jelinek**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule in Bergstadtl in Böhmen, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 31482 ex 1900.)

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 12. December 1900.

Inhalt. Nr. 65. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, betreffend die Mädchenlyceen. Seite 543.

Nr. 65.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, Z. 34551,

betreffend die Mädchenlyceen.

An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden:

Wie in allen europäischen Culturstaaten hat im Laufe der letzten Decennien sich auch in Österreich das Bedürfnis mächtig geltend gemacht nach Schulen, welche Mädchen einen über das Ziel der Volks- und Bürgerschule hinausgehenden, auf die Vermittlung einer gründlichen höheren allgemeinen Bildung abzielenden Unterricht gewähren.

Landesvertretungen, Vereine und Communen waren und sind bemüht, den localen Verhältnissen entsprechende höhere Mädchenschulen ins Leben zu rufen, und so mehrte sich die Zahl solcher Schulen von Jahr zu Jahr.

Nach ihrer äußeren und inneren Organisation betrachtet, zeigen sie eine bunte Mannigfaltigkeit, der, soweit sie in localen Bedürfnissen bedingt ist, ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, die aber rücksichtlich der grundlegenden Fragen der Organisation überhaupt die Entwicklung hemmt. Um nur auf einige aus der bestehenden Desorganisation entspringende Mängel hinzuweisen, so hat sie die Schaffung eines besonderen den Zwecken und Zielen dieses Unterrichtes angepassten Lehrapparates, der eine unerlässliche Voraussetzung des erwünschten Erfolges ist, bisher verhindert.

Die mangelnde Einheitlichkeit hemmte auch die Heranbildung von Lehrkräften, die für die Eigenart der höheren Mädchenschulen wissenschaftlich und insbesondere auch didaktisch entsprechend vorgebildet wären, obwohl die Schaffung dieser Kategorie von Lehrkräften seit längerem als Bedürfnis empfunden und die Forderung einer besonderen Prüfungsvorschrift für das Lehramt an solchen Schulen bereits erhoben wurde.

Die bezeichnete Mannigfaltigkeit der Lehrpläne hat weiters die Frage der Berechtigungen, wie solche mit Rücksicht auf das Frauenstudium an Hochschulen den festgefügten Lehrerinnen-Bildungsanstalten durch die Ministerial-Verordnung vom 23. März 1897, Z. 7155 (M.-V.-Bl. Nr. 19) schon eingeräumt sind, nicht zum Abschlusse gelangen lassen.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, habe ich mich veranlasst gefunden, auf Grund der von der Enquête in Angelegenheit des höheren Mädchenbildungs- und Schulwesens im Mai d. J. gefassten Beschlüsse, nach Prüfung der mir frei überreichten Vorschläge und nach Anhörung bewährter Schulmänner zunächst den schon bestehenden Typus des sechsclassigen Mädchenlyceums der Neugestaltung und Vereinheitlichung zuzuführen. Diesen Zwecken sollen die im Nachstehenden veröffentlichten allgemeinen Bestimmungen (Statut), der Normallehrplan und die Prüfungsvorschrift für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyceen dienen.

Was zunächst die allgemeinen Vorschriften anlangt, so werden sie, um der weiteren Entwicklung dieser Schulen keine Schwierigkeiten zu bereiten, ausdrücklich als provisorisch bezeichnet und bleibt ihre definitive Bestimmung einem späteren Zeitpunkte, in dem reichere Erfahrungen vorliegen werden, vorbehalten.

Dieses provisorische Statut wird für die Errichtung neuer Schulen dieser Art bis auf weiteres maßgebend sein; auch darf ich erwarten, dass die schon bestehenden Anstalten, soweit sie nicht Sonderinteressen dienen oder durch finanzielle Verhältnisse gebunden sind, diesem einheitlichen Typus sich anpassen werden.

Der Normallehrplan baut auf den in den ersten vier bis fünf Classen der Volksschule in der Unterrichtssprache und im Rechnen erreichten Kenntnissen auf und vertheilt den Unterrichtsstoff auf sechs Jahrescurse. Letzterer Umstand begünstigt die einheitliche und rationelle Gestaltung des Unterrichtsplanes für die einzelnen Lehrfächer in hohem Grade. Dies gilt nicht bloß für die Sprachfächer, die in allen Classen in einer entsprechenden, den Unterrichtserfolg sichernden Stundenzahl gelehrt werden, sondern auch für die realistischen Gegenstände, die, wenn auch in relativ geringerem Stundenausmaße, aber doch als didaktische Einheiten in einem solchen Umfange berücksichtigt werden, dass ein für die realen Bedürfnisse hinreichendes Wissen auf diesen Gebieten vermittelt werden kann. Dieser Vortheile müsste zum großen Theile eine Organisation entbehren, die, sosehr sich dies aus äußeren Gründen empfehlen möchte, die Absolvierung der für andere Zwecke bestimmten und hienach eingerichteten Bürgerschule zur Voraussetzung hat.

Auf die letztere Schulkategorie aufzubauen ist hauptsächlich Sache der im § 10 des Reichs-Volksschulgesetzes vorgesehenen Fortbildungsschulen, deren Entwicklung die Unterrichtsverwaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen gedenkt.

Der nachstehende Lehrplan berücksichtigt zunächst die Mädchenlyceen mit deutscher Unterrichtssprache, kann aber ohne Schwierigkeiten auch für Schulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache unter Anpassung an bestimmte locale Verhältnisse zur Grundlage genommen werden. Er kann auch solchen Mädchenschulen Richtung und Ziel geben, die nicht auf sechs Jahrgänge berechnet sind und etwa nur die Oberstufe eines sechsclassigen Mädchenlyceums darstellen.

Die Lehrziele sind für die einzelnen Fächer nicht zu hoch gesteckt, einerseits um den Gefahren der Überbürdung der Schülerinnen vorzubeugen, anderseits damit den heranwachsenden Mädchen noch genügend Zeit für die Weiterbildung im Haûse erübrigt werde. Sowohl die ausgewählten Lehrfächer als ihr genau umgrenzter Umfang dürften einerseits die Erreichung eines bestimmten Grades höherer allgemeiner Bildung verbürgen, anderseits wenigstens für einige Fächer eine solche Vorbildung gewähren, dass nach abgelegter Reifeprüfung auch eine weitere Beschäftigung mit den Wissenschaften an den Hochschulen zum Zwecke einer bestimmten beruflichen Ausbildung ermöglicht wird. Soweit für andere Fächer dies nicht der Fall sein kann, wird für die weitere Ausbildung hierin durch Fachcurse an den Anstalten selbst oder durch die Veranstaltungen für erweiterte Frauenbildung das fehlende Wissen ergänzt werden müssen.

Für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird im allgemeinen auf die die Mädchenschulen betreffende didaktische Literatur, im besonderen aber auf die Instructionen für den Unterricht an Realschulen in Österreich (5. Auflage), die in mannigfacher Hinsicht gute Dienste leisten werden, nachdrücklichst verwiesen.

Anlangend die Prüfungsvorschrift für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyceen, so bezweckt dieselbe für die Zukunft diesen Schulen einen speciell vorgebildeten Lehrerstand zu sichern, insbesondere Mädchen die Verwendung an diesen höheren Schulen zu ermöglichen.

Durch die Heranbildung von Lehrerinnen wird nicht nur erreicht werden, diesen Schulen interne Lehrkräfte zu sichern, sondern es wird durch Verwendung weiblicher Lehrkräfte, in größerer Zahl als es bisher der Fall war, auch dem Zwecke dieser Schulen, die nicht bloß Kenntnisse vermitteln, sondern auch die Mädchen ihrer Eigenart entsprechend erziehen, insbesondere zu echter Weiblichkeit führen sollen, in weiterem Umfange entsprochen werden.

Die Prüfungsvorschrift schließt ebenso wie das Statut in der Praxis erprobte Lehrpersonen, die ihre Ausbildung durch Privatstudien im Auslande (Frankreich und England) erworben haben, vom Lehramte an diesen Schulen nicht aus, indem mannigfache Dispensen zulässig sind.

Da ferner die Bestimmungen der Prüfungsvorschrift nicht rückwirkend sind, so wird die schon geäußerte Besorgnis hinfällig, es könnten bereits bestellte Lehrkräfte in ihren Rechten eine Schädigung erleiden.

Von obigen Erwägungen ausgehend, finde ich das nachstehende provisorische Statut betreffend die Mädchenlyceen, ferner den Lehrplan für sechsclassige Mädchenlyceen und die Prüfungsvorschrift für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyceen mit der Wirksamkeit vom Schuljahr 1901/1902 zu erlassen.

A.

Provisorisches Statut, betreffend die Mädchenlyceen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Mädchenlyceen ist: 1. mit besonderer Berücksichtigung der modernen Sprachen und ihrer Literatur eine höhere, der weiblichen Eigenart entsprechende allgemeine Bildung zu gewähren als die Volks- und Bürgerschule zu bieten vermag; 2. hiedurch zugleich für berufliche Ausbildung vorzubereiten.

§ 2.

Die vollständigen Mädchenlyceen bestehen in der Regel aus sechs Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet.

Nur diese Kategorie von Schulen darf den Namen Mädchenlyceen führen.

§ 3.

Mit den Mädchenlyceen können mit Bewilligung der Landesschulbehörde zum Zwecke beruflicher Ausbildung Fachcurse besonderer Art in Verbindung gebracht werden.

§ 4.

Die Mädchenlyceen sind entweder öffentliche oder Privatschulen. Als öffentliche Lyceen gelten diejenigen, welchen das Öffentlichkeitsrecht vom Minister für Cultus und Unterricht ausdrücklich verliehen wird.

§ 5.

Die Errichtung eines Mädchenlyceums ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass dessen Einrichtung nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Statut und Lehrplan sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der k. k. Schulbehörden.

Als Directoren (Directorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen verwendet werden, welche österreichische Staatsbürger, in moralischer und politischer Hinsicht unbescholten sind und in wissenschaftlicher Beziehung die geforderte Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt oder an verwandten Anstalten (Mittelschulen) besitzen.

Von dem Erfordernisse der entsprechenden Lehrbefähigung kann der Minister für Cultus und Unterricht, von jenem der österreichischen Staatsbürgerschaft die Landesschulbehörde in rücksichtswürdigen Fällen eine Dispens ertheilen.

§ 6.

Die Ernennung des Directors (Directorin) unterliegt der Bestätigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, die der Lehrer (Lehrerinnen) der Bestätigung der Landesschulbehörde. In Fällen, wo Anstalten aus Staatsmitteln subventioniert werden, bleibt eine weitere, näher zu vereinbarende Einflussnahme auf die Ernennung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

§ 7.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann die Entfernung eines nicht entsprechenden Directors (Directorin) oder Lehrers (Lehrerin) nach Einvernehmen oder über Antrag der Landesschulbehörde fordern oder im Falle der Nichtbefolgung der Anstalt das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse entziehen.

II. Unterrichtsgegenstände.

§ 8.

Unterrichtsgegenstände des Mädchenlyceums sind:

A. Obligate Lehrgegenstände:

Religion,

Sprachen, und zwar die Unterrichtssprache, dann die französische Sprache und eine zweite moderne Sprache (beziehungsweise Landessprache),

Geographie,

Geschichte, unter besonderer Berücksichtigung der Cultur- und Kunstgeschichte,

Mathematik,

Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre),

Freihandzeichnen und Geometrische Anschauungslehre,

Schönschreiben.

B. Freie Lehrgegenstände.

Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten, Stenographie, eventuell specielle Haushaltungskunde. Andere freie Gegenstände können an Mädchenlyceen nach Bedürfnis mit Genehmigung der Landesschulbehörde eingeführt werden (§ 3).

§ 9.

Die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Classen und die zu verwendende Stundenzahl werden über Antrag der Landesschulbehörde im Verordnungswege festgesetzt.

Die Gesammtzahl der für jede Schülerin obligaten Lehrstunden hat in den unteren Classen 24, in den oberen 26 wöchentlich nicht zu übersteigen.

III. Von den Schülerinnen.

§ 10.

Die Aufnahme der Schülerinnen in die I. Classe findet sowohl am Schlusse des vorangehenden als auch unmittelbar vor Beginn des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme der Schülerinnen ist erforderlich:

1. Das vollendete oder noch in demselben Kalenderjahr zur Vollendung gelangende 10. Lebensjahr;

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung erbracht wird. Hiebei kann der Lehrkörper die mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache und dem Rechnen jeder Schülerin erlassen, welche ihre Reife in diesen Gegenständen bei der schriftlichen Prüfung durch mindestens befriedigende Leistungen und im Volksschulzeugnisse mindestens durch die Noten „gut" dargethan hat. Ebenso können Schülerinnen, deren Religionsnote aus der letzten Volksschulclasse nicht geringer als „gut" ist, von der Prüfung aus der Religionslehre befreit werden.

Der Nachweis der Vorkenntnisse für eine höhere Classe wird durch das Zeugnis einer gleich organisierten Mädchenschule über die erfolgreiche Zurücklegung der nächst vorhergehenden Classe, eventuell durch eine Aufnahmsprüfung geliefert.

Rücksichtlich der bei der Aufnahmsprüfung in die I. Classe zu stellenden Forderungen gelten dieselben Bestimmungen wie für Mittelschulen.

Schülerinnen, die aus einer Classe der Bürgerschule in eine Classe des Mädchenlyceums übertreten, können von der Prüfung aus jenen Gegenständen dispensiert werden, die in dem gleichen Umfange in der Bürgerschule gelehrt werden und von der Aufnahmsbewerberin mit Erfolg absolviert wurden.

§ 11.

Über die Zulassung außerordentlicher Schülerinnen, welche nur am Unterrichte einzelner Gegenstände theilnehmen, steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. Durch die Aufnahme solcher Schülerinnen darf jedoch die im § 12 vorgeschriebene Maximalzahl der in eine Classe aufzunehmenden Schülerinnen nicht überschritten werden.

§ 12.

Die Zahl der Schülerinnen in einer Classe darf in der Regel 40 nicht überschreiten. Im Bedarfsfalle sind Parallelclassen einzurichten.

§ 13.

Als Schulgeld ist ein nach localen Verhältnissen zu bestimmender mäßiger Betrag einzuheben.

§ 14.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres erhält jede Schülerin ein Schulzeugnis. Über die Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen während des Schuljahres werden die Eltern durch Censurscheine verständigt.

Auf Grund der Gesammtleistungen einer Schülerin während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken derselben in den höheren Jahrgang. Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife einer Schülerin zum Aufsteigen in eine höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung abgehalten.

Eine Classe darf nur einmal wiederholt werden.

Für die Zeugnisse werden jene Noten verwendet, die an den Mittelschulen vorgeschrieben sind. Die allgemeine Zeugnisnote wird nach den für die letzteren geltenden Vorschriften bestimmt.

§ 15.

Zum Zwecke der Erreichung bestimmter Berechtigungen werden facultative Reifeprüfungen eingeführt. Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Diese bestehen aus einem Landesschulinspector oder einem Abgeordneten der Landesschulbehörde als dem Leiter der Prüfung, dann aus dem Director, den Lehrern (Lehrerinnen) der obersten Classe und dem Lehrer der Naturgeschichte der V. Classe des betreffenden Mädchenlyceums. Die Lehrer als Examinatoren müssen die im § 5 bezeichnete Lehrbefähigung für höhere Schulen besitzen.

Jede Schülerin kann nach erfolgreicher Absolvierung der obersten Classe des sechsclassigen Mädchenlyceums zur Reifeprüfung zugelassen werden. Ausnahmsweise können auch Privatschülerinnen zu dieser Reifeprüfung zugelassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Minimalalter zurückgelegt haben und sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, dass die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

Die näheren Bestimmungen über die Reifeprüfungen werden besonders geregelt.

§ 16.

Die Schul- und Disciplinarvorschriften des Mädchenlyceums unterliegen der Bestätigung der Landesschulbehörde.

IV. Von den Lehrkräften.

§ 17.

Die Befähigung zum speciellen Lehramt an Mädchenlyceen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut werden.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt an Mädchenlyceen werden besonders geregelt.

§ 18.

Der Director (Directorin) ist mit der unmittelbaren Leitung des Lyceums und eventuell der damit in Verbindung stehenden Fachcurse betraut. Wird eine Anstalt von einem Director geleitet, so steht ihm auf seinen Vorschlag in allen Erziehungs- und Unterrichtsfragen ein hiezu besonders bestimmtes weibliches Mitglied des Lehrkörpers berathend zur Seite (Directionsadjunctin).

Die wirklichen und supplierenden Lehrer (Lehrerinnen) der obligaten Lehrgegenstände bilden unter dem Vorsitze des Directors (Directorin) die Lehrerconferenz mit analogen Befugnissen wie an den Mittelschulen.

Die wirklichen Lehrer (Lehrerinnen) führen den Titel Lyceallehrer (Lyceallehrerin), ihre Zahl beträgt an einer normalen Anstalt außer dem Director und Religionslehrer 7 bis 8. Ein Theil des Lehrkörpers hat aus weiblichen Lehrkräften zu bestehen.

V. Einzelne besondere Bestimmungen.

§ 19.

An den Mädchenlyceen dürfen nur solche Lehrbücher und Lehrmittel gebraucht werden, die vom Minister für Cultus und Unterricht für zulässig erklärt worden sind.

§ 20.

Jede Anstalt ist mit den nöthigen Sammlungen von Lehrmitteln auszustatten, und zwar für den Unterricht in Geographie und Geschichte, in Naturgeschichte, in Physik und Chemie, im Freihandzeichnen. Ferner muss eine Lehrer- und eine sorgsam ausgewählte und überwachte Schülerinnenbibliothek vorhanden sein. Für die entsprechende Aufbewahrung, Vermehrung und Instandhaltung der Lehrmittelsammlungen ist Vorsorge zu treffen.

§ 21.

Hinsichtlich des Beginnes und Schlusses des Schuljahres sowie der Ferialtage während des Jahres gelten die für die Mittelschulen bestehenden Vorschriften.

§ 22.

Der Unterricht in den obligaten Lehrfächern wird nach Thunlichkeit nur vormittags ertheilt.

§ 23.

Dispensen von einzelnen Unterrichtsgegenständen werden nicht ertheilt. Nur vom Unterrichte im Freihandzeichnen können die Schülerinnen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses vom Lehrkörper befreit werden.

§ 24.

Die religiösen Übungen werden im Einvernehmen mit der confessionellen Behörde geregelt.

§ 25.

Das Schulhaus sammt seiner Einrichtung muss den hygienischen Anforderungen entsprechen. Es ist wünschenswert, dass bei demselben ein Garten, Hofraum oder sonstiger freier Platz vorhanden sei, auf dem die Schülerinnen während der Unterrichtspausen sich frei bewegen können, und der sich auch für Spiele eignet.

§ 26.

Der körperlichen Entwicklung der Schülerinnen ist alle Aufmerksamkeit zu widmen, daher sind körperliche Übungen, besonders Jugendspiele, in reichem Maße zu pflegen.

In den letzten Jahrgängen haben unter Führung von Fachlehrern corporative Besuche von Museen, Fabriken, Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl. stattzufinden, damit die Schülerinnen in das reale Leben eingeführt und mit den Erscheinungen und Aufgaben desselben vertraut werden.

§ 27.

Soweit nicht besondere Anordnungen getroffen sind, haben im allgemeinen die für die Mittelschulen bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 28.

Die Mädchenlyceen gehören in die Kategorie der Mittelschulen und unterstehen den Inspectoren für Mittelschulen. Die specielle Beaufsichtigung dieser Schulen durch das Ministerium für Cultus und Unterricht und dessen Delegierte bleibt vorbehalten.

B.

Lehrplan für sechsclassige Mädchenlyceen.

Religionslehre

(gesondert nach Confessionen).

I.—IV. Classe, wöchentlich je 2 Stunden,

V. und VI. Classe, wöchentlich je 1, eventuell auch 2 Stunden.

Lehrziel und Vertheilung des Unterrichtsstoffes für die einzelnen Classen werden von den kirchlichen Oberbehörden (für die Angehörigen der mosaischen Confession von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Mädchenlyceen vorgezeichnet.

Unterrichtssprache.

Deutsche Sprache.

Lehrziel: Gewandtheit im grammatisch richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Verständnis der hervorragendsten Werke der deutschen, beziehungsweise der deutsch-österreichischen Literatur und des Entwicklungsganges derselben auf Grund der Lectüre einer für die weibliche Jugend passenden Auswahl poetischer und prosaischer Werke.

Einblick in den Lebens- und Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller auf Grund der Lectüre von Werken derselben und ergänzender Mittheilungen des Lehrers. Aus Beispielen abgeleitete Charakteristik des Wesens der Kunstgattungen und der gebräuchlichsten Formen der Poesie sowie der prosaischen Stilgattungen.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden. *)

Lectüre: Übung im lautrichtigen, ausdrucksvollen Lesen. Mündliche, sprachlich richtige Wiedergabe des Gelesenen, theils in anlehnender, theils in freier Form. Elementare Anleitung zur Darlegung des Gedankenganges und der Eintheilung umfangreicherer Lesestücke in Abschnitte.

Grammatik: Die Formenlehre in ihren regelmäßigen Erscheinungen. Bestandtheile des einfachen Satzes. Elemente der Satzverbindung und des Satzgefüges. (In Anknüpfung an das in der Volksschule Durchgenommene.)

*) Davon ist 1 Stunde der Lectüre und mündlichen Wiedergabe griechischer, römischer und vaterländischer Sagen und Erzählungen zu widmen.

Schriftliche Arbeiten: Dictate als orthographische Übungen, wöchentlich einmal, etwa bis Weihnachten. Hierauf bis zum Schlusse des Schuljahres neben den Dictaten monatlich eine Haus- und eine Schularbeit. Stoff dazu geben kurze mündlich vorgetragene oder vorgelesene Erzählungen einfacher Art.

Memorieren und Vortragen poetischer und prosaischer Lesestücke.

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre: Leseübungen wie in der I. Classe. Mündliche Wiedergabe wie in der I. Classe, besonders Zusammenfassung umfangreicherer Lesestücke und Wiedergabe in gekürzter Form. Umgestaltung von Gedichten erzählenden Inhaltes in Prosa.

Grammatik: Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Erweiterung der Lehre vom einfachen Satze. Die Satzverbindung. Satzgefüge einfacher Art.

Schriftliche Arbeiten: Jeden Monat ein Dictat als orthographische Übung, ferner eine Haus- und eine Schularbeit. Etwas umfangreichere Nacherzählungen; Umbildung einfacher Lesestücke nach gegebenen Gesichtspunkten, verkürzende Zusammenfassung umfangreicherer Lesestücke, einfache Beschreibungen.

Memorieren und Vortragen wie oben.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre wie in der II. Classe mit Hinweis auf die Bildlichkeit des Ausdruckes und auf die verschiedenen Stilgattungen. Besprechung der Lesestücke mit Rücksicht auf Inhalt und Form. Elemente der Metrik. Kurze Mittheilungen über Leben und Wirken hervorragender Dichter.

Grammatik: Eingehendere Behandlung des einfach und mehrfach zusammengesetzten Satzes. Der Gliedersatz. Die wichtigsten Gesetze der Wortbildung.

Schriftliche Arbeiten: Anleitung zum Disponieren an Musterbeispielen des Lesebuches. Verwertung dieser Übungen in Aufsätzen mit mehr selbständiger Verarbeitung gegebener Stoffe zu Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Vergleichen.

Ein Dictat jeden Monat als orthographische Übung. Jeden Monat eine Haus- und eine Schularbeit.

Memorieren und Vortragen wie oben.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre epischer, lyrischer und didaktischer Gedichte sowie prosaischer Musterstücke mit besonderer Berücksichtigung der altclassischen Literatur, namentlich der homerischen Dichtungen in Übersetzungen und der deutschen Volksepen, Nibelungenlied und Gudrunlied in Auszügen. An der Hand der Lectüre zu gewinnende Erkenntnis des Wesens der epischen, lyrischen und didaktischen Dichtungsformen. Fortsetzung der Belehrungen über die Metrik. Fortführung der biographischen Mittheilungen. Einführung in die dramatische Lectüre.

Schriftliche Arbeiten: Dispositionsübungen wie in der III. Classe, Verwertung des aus der Lectüre und aus anderen Fächern gewonnenen Gedankenstoffes zu Erzählungen, Schilderungen, Vergleichen. — Briefe, Geschäftsaufsätze. In jedem Semester fünf bis sechs Aufgaben, in der Mehrzahl zur häuslichen Bearbeitung.

Vortragsübungen memorierter Stücke.

V. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre und Literaturkunde: Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis Goethe auf Grund der Lectüre. Insbesondere sind aus der ersten Blütezeit das Nibelungenlied und Walther von der Vogelweide in neuhochdeutschen Übersetzungen zu berücksichtigen; aus der zweiten Blütezeit ist vornehmlich eine Auswahl aus Klopstocks Messias und den Oden, Wielands Oberon, Lessings und Herders kritischen Schriften zu treffen.

Ferner Lectüre von Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wilhelm Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans entweder des ganzen Stückes oder doch der Hauptscenen. Daran anknüpfend Besprechung namentlich des Aufbaues der Handlung und Charakteristik der Hauptpersonen.

Schriftliche Arbeiten wie in der IV. Classe mit gesteigerten Forderungen an die Correctheit der Form und an die stilistische Gewandtheit.

Vortragsübungen memorierter Stücke.

Freie Vorträge über Stoffe aus dem Gebiete des Unterrichtes.

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Lectüre und Literarkunde: Auswahl aus Schillers und Goethes Dichtungen und Prosaschriften, den Erscheinungen der nachclassischen Zeit, ferner aus den Werken deutsch-österreichischer Dichter besonders Grillparzers. Lectüre von Schillers Wallenstein, Goethes Egmont, Iphigenie auf Tauris, Hermann und Dorothea, Grillparzers König Ottokars Glück und Ende, Sappho.

Behandlung der dramatischen Lectüre wie in der V. Classe. In den oberen Classen ist die (zu controlierende) Privatlectüre dem Unterrichte dienstbar zu machen.

Schriftliche Arbeiten wie in der V. Classe meist im Anschlusse an die Lectüre.

Freie Vorträge wie in der V. Classe über Stoffe aus dem Gebiete des Unterrichtes und der eigenen Lectüre.

Französische Sprache.

Lehrziel: Kenntnis der Formenlehre und Syntax der französischen Sprache. Sicherheit des Verständnisses der heutigen Schriftsprache. Größtmögliche Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Umgangssprache, Kenntnis hervorragender Schriftsteller an der Hand der Lectüre einer Anzahl für die weibliche Jugend geeigneter Werke. Übersicht über die Entwicklung der französischen Literatur der letzten drei Jahrhunderte mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters Ludwigs XIV.

I. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Das Wichtigste aus der Formenlehre aller Redetheile, besonders der Hilfszeitwörter avoir und être, auch in der Frage- und Verneinungsform. Conjugation des regelmäßigen Zeitwortes der I. Conjugation.

Lectüre: Leseübungen und Lectüre einfacher zusammenhängender Stücke zum Zwecke mündlicher und schriftlicher Übungen.

Sprechübungen: Einübung der für das Französische charakteristischen Laute in vorgesprochenen und vorgeschriebenen Wörtern und Sätzen. Erwerbung eines Wörterschatzes auf Grund der Anschauung und Besprechung von Bildern und Gegenständen.

Memorieren leichter, vorher erklärter Texte. Chorsprechen, eventuell auch Chorsingen.

Der Lehrer bediene sich thunlichst bei der Erklärung und Besprechung der Lesestücke in allen Classen der französischen Sprache (anfangs mit beigefügter deutscher Übersetzung).

Schriftliche Arbeiten: (Von Weihnachten ab) Monatlich eine Hausarbeit: Beantwortung französischer Fragen in französischer Sprache. Monatlich eine Schularbeit: *a)* Kurze Dictate im engsten Anschluss an gut durchgearbeitete Lesestücke. *b)* Niederschreiben kurzer, gut durchgearbeiteter Lesestücke.

II. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Erweiterung der Formenlehre: das Pronomen, die regelmäßigen Zeitwörter der II., III., IV. Conjugation und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter; das Passivum; die reflexiven Zeitwörter; die Adverbien.

Lectüre: Leseübungen und Lectüre wie in der I. Classe mit erhöhten Forderungen.

Sprechübungen: Fortsetzung der Sprechübungen auf Grund der Anschauung und Lectüre. Vermehrung des Wortvorrathes wie in der I. Classe. Abfragen des Inhaltes memorierter poetischer und prosaischer Lesestücke in französischer Sprache.

Schriftliche Arbeiten: Monatlich eine Hausarbeit: Beantwortung französischer Fragen in französischer Sprache; leichte Umformungen. Monatlich eine Schularbeit: Dictate umgeformter Sätze und Beantwortung französischer Fragen in französischer Sprache.

III. Classe, wöchentlich 5 Stunden.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die übrigen unregelmäßigen Zeitwörter aller Conjugationen. Gebrauch der Hilfsverba.

Lectüre: Sinngemäßes Lesen poetischer und prosaischer Stücke. Abfragen des Inhaltes in französischer Sprache; zusammenhängende mündliche Wiedergabe des Inhaltes.

Sprechübungen: Sprechübungen an Wandbildern, Karten etc., wobei der Vorrath an Wörtern und Redensarten zu verwerten und zu mehren ist.

Memorieren kurzer poetischer und prosaischer Stücke.

Schriftliche Arbeiten: Monatlich eine Hausarbeit: Übersetzung in das Französische; Beantwortung französischer Fragen; Umformungen gelesener französischer Texte. — Häusliche Präparationen einmal wöchentlich. Monatlich eine Schularbeit: Dictate umgeformter Sätze. Beantwortung von Fragen. Übersetzungen ins Französische.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Wiederholung der Formenlehre. Satzbau. Syntax des Artikels, Substantivs, Adjectivs und der Pronomina. Gebrauch der Präpositionen und Rection der Substantiva. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre.

Lectüre: Theils statarische, theils cursorische Lectüre poetischer und prosaischer Stücke.

Memorieren kurzer Gedichte, besonders französischer Liedertexte.

Sprechübungen im Anschluss an die Lectüre und besonders auch an Selbstgeschautes und Selbsterlebtes.

Schriftliche Arbeiten: Monatlich eine Hausarbeit: Übersetzungen ins Französische. — Nacherzählungen poetischer und prosaischer Lesestücke. Monatlich eine Schularbeit: Dictate. Schriftliche Wiedergabe gelesener und genau besprochener Erzählungen. Übersetzungen.

V. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Syntax. Modus- und Tempuslehre. Interpunction.

Lectüre: Lectüre poetischer und prosaischer Musterstücke (eventuell auch leichterer geeigneter ganzer Werke) mit literar-historischen Bemerkungen über Leben und Wirken bedeutender Schriftsteller, gegeben in französischer Sprache.

Sprechübungen wie in der IV. Classe. Inhaltsangaben aus der Lectüre, Declamation französischer Gedichte.

Schriftliche Arbeiten: Monatlich eine Hausarbeit: Übersetzungen in das Französische, Briefe über besprochene, bestimmt abgegrenzte Themen; Nacherzählungen. Monatlich eine Schularbeit: Dictate. Freie Wiedergabe vorgetragener Erzählungen und Schilderungen.

(Die Unterrichtssprache ist die französische.)

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Vervollständigung des grammatischen Unterrichtes durch die Infinitiv- und Participialconstruction. Die elliptischen Sätze.

Lectüre und Sprechübungen: Conversation auf Grund häuslicher Lectüre ausgewählter Werke und eigener Erlebnisse. Theils statarische, theils cursorische Lectüre dramatischer Dichtungen und anderer literarisch bedeutsamer Werke von poetischer und prosaischer Form. Durch Lectüre gewonnener Überblick über die Geschichte der französischen Literatur. Declamation französischer Gedichte und dramatischer Scenen mit vertheilten Rollen.

Schriftliche Arbeiten: Monatlich eine Haus- und eine Schularbeit: Briefe; Aufsätze im Anschluss an den Lehrstoff. Übersetzungen aus dem Französischen mit besonderer Berücksichtigung der correcten Form.

(Die Unterrichtssprache ist die französische.)

Englische Sprache.

Lehrziel: Richtige Aussprache, Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten syntaktischen Regeln. Verständnis der Schriftsprache. Größtmögliche Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache zum Ausdrucke eines im

Unterrichts- und Erfahrungskreise der Schülerinnen gelegenen Gedankeninhalts. Einführung in die englische Literatur im Anschluss an die Lectüre und durch unterrichtliche Behandlung einzelner für die weibliche Jugend geeigneter Werke. Auf Grund der Lectüre zu gewinnende Übersicht über die Entwicklung der Literatur seit Elisabeth.

Der Unterricht im Englischen knüpft soviel als möglich an den deutschen und französischen an.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Grammatik und Lectüre: Laut- und Leselehre. Die Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Satzlehre auf Grund der Lectüre geeigneter, mit Rücksicht auf den grammatischen Unterricht ausgewählter Lesestücke.

Sprechübungen mit Benützung von Anschauungsbildern und wirklichen Gegenständen sowie auf Grund genau durchgearbeiteter Lesestücke.

Memorieren solcher Lesestücke.

Schriftliche Aufgaben: Nach Weihnachten monatlich eine Schul- und eine Hausaufgabe. Für Schulaufgaben: Dictate und Beantwortungen englischer Fragen in englischer Sprache. Für Hausaufgaben: Grammatische Aufgaben, Umformungen und Rückübersetzungen im Anschluss an durchgenommene Lesestücke.

V. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Wiederholung der Formenlehre, Ergänzung der Satzlehre im Anschluss an geeignete zusammenhängende Lesestücke.

Lectüre: Lectüre erzählender und beschreibender Prosa, sowie leichter poetischer (auch dramatischer) Stücke.

Sprechübungen: Erwerbung eines Wörter- und Phrasenschatzes an der Hand von Bildern und wirklichen Gegenständen.

Memorieren und Vortragen poetischer Lesestücke. Mündliche Reproduction gelesener Prosa in englischer Sprache.

Literaturkunde: Auf Grund der Lectüre und durch das erklärende Wort des Lehrers gewonnene literaturgeschichtliche Kenntnisse.

Schriftliche Aufgaben: Monatlich eine Haus- und eine Schulaufgabe: Inhaltsangaben von in der Schule übersetzten oder zu Hause gelesenen Stücken. Auch Übersetzungen aus dem Englischen in die Unterrichtssprache.

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Grammatik: Vertiefende Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Unterrichtes, besonders der Syntax, im Anschluss an die Lectüre, in englischer Sprache.

Lectüre: Lectüre prosaischer und poetischer Musterstücke. In jedem Semester ist mindestens ein ganzes Werk von größerer Bedeutung (darunter eventuell Shakespeares Jul. Caesar oder Coriolanus) durchzunehmen.

Sprechübungen im Anschluss an Gelesenes und Selbsterlebtes. Vortrag memorierter Gedichte und dramatischer Scenen.

Literaturkunde: Auf Grund der Lectüre zu gewinnende Einsicht in die Entwicklung der englischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Zeit seit der Königin Elisabeth.

Schriftliche Aufgaben: Monatlich eine Haus- und eine Schulaufgabe: Inhaltsangaben, Briefe und freie Aufsätze über gegebene und besprochene Themen.

Die Unterrichtssprache ist die englische.

Geographie und Geschichte.

Lehrziel in Geographie. Übersichtliche Kenntnis der Oberfläche der Erde nach ihrer natürlichen Gestaltung und Beschaffenheit, ihrem Einfluss auf das Leben, die Cultur und Geschichte der Menschen sowie nach ihrer politischen Eintheilung auf Grund eines klaren Verständnisses des Kartenbildes. Genaue Kenntnis der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Länder, welche für den Welthandel und somit für den Handel unseres Vaterlandes von großer Bedeutung sind. Gelegentliche Darbietung der Elemente der astronomischen Geographie auf Grund der unmittelbaren Beobachtung und Anschauung.

Lehrziel in Geschichte. Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, eingehendere Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit besonderer Hervorhebung der Culturverhältnisse. Weckung und Stärkung der Vaterlandsliebe durch Schilderung wichtiger Staatsereignisse und des Wirkens bedeutender Persönlichkeiten. Auf allen Stufen wird das Wirken hervorragender Frauen beachtet. Gelegentliche Behandlung wichtiger Epochen der Kunstgeschichte.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Geographie: Die geographischen Grundbegriffe, entwickelt an der engeren Heimat. Einführung in das Verständnis der Karte. Übersicht über die Gliederung der Erdtheile und Oceane, besonders Europas und der umgebenden Meere.

Geschichte: Wöchentlich 1 Stunde in Verbindung mit dem Unterrichte in der Unterichtssprache.

Griechische und römische Sagen; Sagen und Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte.

(Der Unterricht wird von dem Lehrer der Unterrichtssprache ertheilt.)

II. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Geographie, 2 Stunden: Fortgesetzte Entwicklung der geographischen Grundbegriffe an der Hand der Karte und des Globus, ausgehend von der geographischen Beschaffenheit Österreich-Ungarns. Die österreichisch-ungarischen Ländergruppen in ihrer natürlichen und politischen Gestaltung mit eingehender Beachtung der Landesproducte und Culturverhältnisse.

Geschichte, 2 Stunden: Bilder aus der Geschichte und Cultur der orientalischen Völker, besonders der Ägypter, der Griechen und Römer (mit Benützung von Lesebüchern aus Herodot und Livius), ferner aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Geographie, 2 Stunden: Beschreibung der Länder in Süd-, West- und Mitteleuropa mit besonderer Hervorhebung der Production, der Industrie und der Handelsbeziehungen zu den Nachbarländern.

Geschichte, 2 Stunden: Das Wichtigste aus der Geschichte der orientalischen Völker. Geschichte der Griechen und Römer mit Hervorhebung ihrer Cultur bis zur Völkerwanderung.

IV. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Geographie, 2 Stunden: Beschreibung der übrigen Länder Europas mit Hervorhebung der Natur- und Kunstproducte, des Handels und der denselben fördernden Verkehrsmittel. Übersicht über die physikalische und politische Geographie Asiens mit besonderer Berücksichtigung der Colonialgebiete.

Geschichte, 2 Stunden: Allgemeine Geschichte des Mittelalters bis zum westfälischen Frieden mit besonderer Berücksichtigung der Gründung und Erweiterung der Ostmark unter den Babenbergern und Habsburgern und der Ausgestaltung der habsburgischen Länder zu einem Gesammtstaate.

V. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Geographie, 2 Stunden: Physikalische und politische Geographie von Amerika, speciell der Union, von Afrika und Australien. Die Bahnen des überseeischen Handels- und Weltverkehrs. Bewegung einzelner Massengüter in graphisch-statistischer Darstellung.

Geschichte, 2 Stunden: Allgemeine Geschichte der Neuzeit vom westfälischen Frieden bis zum Wiener Congress mit Hervorhebung der glorreichen Periode der Kriege gegen die Türkei und Frankreich.

VI. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

Geographie, 1 Stunde: Übersichtliche Wiederholung der allgemeinen und der Geographie Österreich-Ungarns. Überblick über die Production der österreichisch-ungarischen Länder in Landwirtschaft und Industrie, über Handel und Verkehr in Beziehung und im Vergleich zu den übrigen großen Culturstaaten Europas.

Geschichte, 3 Stunden: Allgemeine Geschichte der Neuzeit vom Wiener Congresse bis zur Gegenwart mit Hervorhebung der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Behandlung der Verfassung und Verwaltung der Monarchie mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte. Wiederholung der allgemeinen, besonders der schwierigeren Partien der griechischen und römischen Geschichte.

Arithmetik *).

Lehrziel: Gewandtheit und Sicherheit in der Anwendung der vier Grundrechnungsarten in unbenannten und benannten ganzen und gebrochenen Zahlen. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens auf dem Gebiete der Hauswirtschaft, des Spar- und Versicherungswesens, der einfachen Vermögensverwaltung. Die Elemente der allgemeinen Arithmetik.

*) In der V. und VI. Classe: Arithmetik und Geometrie. Bezüglich der Geometrie in den Classen I bis IV sieh „Freihandzeichnen und Geometrische Anschauungslehre".

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Das dekadische Zahlensystem. Römische Zahlzeichen. Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten ganzen und Decimalzahlen. Metrische Maße und Gewichte. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen. Theilbarkeit der Zahlen; Zerlegung einer Zahl in ihre Primfactoren; größtes gemeinsames Maß und kleinstes gemeinsames Vielfaches. Die vier Grundrechnungsarten mit gemeinen Brüchen.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Wiederholung in Form von Aufgaben, insbesondere über das Rechnen mit Brüchen. Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalzahlen und umgekehrt. Das Wichtigste über Verhältnisse und Proportionen. Die einfache Regeldetri unter Verwendung der Proportionen und der Schlussrechnung. Berechnung der Procente von Hundert und ihre Anwendung auf die im bürgerlichen Leben häufiger vorkommenden Rechnungsfälle.

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Zusammengesetzte Regeldetri. Abgekürztes Rechnen mit Decimalzahlen in einfachster Form. Einfache Zinsrechnung. Theilregel. Durchschnittsrechnung. Das Wichtigste über Geld- und Münzwesen.

IV. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken (unter Ausschluss der Rechnung mit Brüchen). Quadrieren der Monome, Binome und der dekadischen Zahlen. Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen unter Berücksichtigung der Geometrie (Flächenberechnung).

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

a) Arithmetik.

Cubieren und Ausziehen der Cubikwurzel aus dekadischen Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen unter entsprechender Bezugnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens.

b) Geometrie.

Wiederholung in Form von Aufgaben über Flächenberechnung. Gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen. Das unumgänglich Nothwendige über die körperliche Ecke. Hauptarten der Körper.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Arithmetik.

Wiederholung in Form von Aufgaben mit besonderer Berücksichtigung der Regeldetri, der Procent- und Zinsrechnung. Zinseszinsrechnung. Einiges über Wertpapiere; das Wichtigste über Wechsel und Versicherungswesen. (Lösung der hieher gehörigen Aufgaben mit thunlichster Verwendung der Schlussrechnung.)

Die Grundzüge der einfachen kaufmännischen Buchführung.

b) Geometrie.

Leichtere Fälle der Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

Anmerkung. Die Wahl des Stoffes für die Rechenaufgaben hat mit steter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens, insbesondere des bürgerlichen Haushaltes, zu erfolgen. Aufgaben mit unwahrscheinlich großen Zahlen oder unwahrscheinlichen Bruchtheilen sind zu vermeiden.

Naturkunde.

Naturgeschichte.

Lehrziel: Vermittlung einer richtigen Vorstellung von den Naturkörpern, von ihrer Entwicklung, ihren Eigenschaften und Beziehungen untereinander und zu dem Menschen.

Erweckung der Theilnahme für das Naturleben. Das Wichtigste über den Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers.

Die Elemente der Gesundheitslehre.

Naturlehre.

Lehrziel: Verständnis der auffälligsten Naturerscheinungen auf Grund der Beobachtung und des Versuches und unter steter Rücksichtnahme auf die entsprechenden Vorgänge im täglichen Leben.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Naturgeschichte.

Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar Säugethiere mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Nutzthiere nach Körperbau, Aufenthalt und Lebensweise.

Die letzten vier Monate des Schuljahres: Pflanzenreich, und zwar Beobachtung und Beschreibung von einzelnen einheimischen Samenpflanzen, die besonders geeignet sind, die Kenntnis ihrer einfachsten Gestaltungsverhältnisse zu vermitteln.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Naturgeschichte.

Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar Vögel, Reptilien, Amphibien und die wichtigsten Vertreter der Fische.

Die letzten vier Monate des Schuljahres: Pflanzenreich, und zwar Fortsetzung der Beschreibung und Bestimmung einheimischer Samenpflanzen unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Menschen; ihre Bedeutung im Haushalte der Natur.

Die einheimischen und die wichtigsten ausländischen Culturpflanzen mit Rücksicht auf ihre Verwendung.

III. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

a) Naturgeschichte, 2 Stunden.

Die ersten sechs Monate des Schuljahres: Thierreich, und zwar die wichtigsten Vertreter der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der Insecten.

Systematische Gliederung des Thierreiches.

Auf Anschauung gegründete Darstellung der wichtigsten physiologischen und biologischen Grundgesetze, besonders der Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Thierarten, sowie zwischen Thierreich und Pflanzenreich.

Die letzten vier Monate des Schuljahres: Pflanzenreich, und zwar die wichtigsten Sporenpflanzen, besonders essbare und giftige Schwämme. Einiges über die geographische Verbreitung der Pflanzen und die Zimmercultur der bekannteren Zierpflanzen. Gelegentliche Belehrung über die Blumenzucht im freien Lande.

Im Anschluss an den durchgenommenen botanischen Lehrstoff Gliederung des Pflanzenreiches.

b) Physik, 2 Stunden.

Räumlichkeit und Undurchdringlichkeit. Bewegung und ihre Merkmale. Trägheit. Kraft. Wirkungen der Molecularkräfte. Aggregatzustände. Schwerkraft. Gewicht. Druck der Luft.

Wärmelehre: Wärmeempfindungen. Wärmegrad und Wärmemenge. Wärmeleitung. Veränderung des Volumens (Thermometer) und des Aggregatzustandes. Die einfachsten Erscheinungen der Wärmestrahlung. Quellen der Wärme. Brennmaterialien (Heizwert).

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Chemie und Mineralogie.

Die Grundlehren der Chemie, erläutert an einfachen Processen. Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten Grundstoffe und ihrer häufigeren Verbindungen, soweit diese im Haushalte der Natur oder bezüglich der industriellen Verwertung von Bedeutung sind.

Die Nahrungsmittel und ihre chemische Zusammensetzung. Zucker, Gährung, Alkohol. Cellulose. Die Veränderung der Nahrungsmittel durch das Kochen. Bereitung des Brotes. Bereitung von Butter und Käse. Conservierung der Nahrungsmittel. Erkennen ihrer Verfälschungen. Fette, Seifen und Leuchtmaterialien.

Gelegentliche Besprechung der wichtigsten Minerale nach Aussehen, Gewinnung und Verwertung.

V. Classe, wöchentlich 4 Stunden.

a) Naturgeschichte, wöchentlich 2 Stunden.

Elemente der Geologie: Kurze Schilderung der Glieder des Erdganzen und ihrer Wechselbeziehungen. Hebungen und Senkungen der Erdrinde. Die wichtigsten Gesteine; Gebirgsbau. Einiges über die Entwicklungsgeschichte der Erde und ihrer Organismen.

Elemente der Somatologie und Gesundheitslehre: Das Wesentliche über den Bau des menschlichen Körpers und die Verrichtungen seiner Organe. Die zum Wohlbefinden des Menschen nothwendigen Lebensbedürfnisse mit Hervorhebung der physiologischen Bedeutung der Nahrungsmittel. Winke für eine rationelle Lebensweise und Körperpflege. (Bakterien.) Einiges über Krankenpflege, die erste Hilfe bei Unfällen und Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.

b) Physik, wöchentlich 2 Stunden.

Mechanik: Hauptformen der Bewegung. Freier Fall der Körper. Messung der Kräfte. Krummlinige Bewegung (Fliehkraft). Zusammensetzung und Zerlegung gleichartiger Bewegungen. Wurfbewegung. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften

mit einem gemeinsamen Angriffspunkte und von gleichstimmig parallelen Kräften. Schwerpunkt. Arten des Gleichgewichtes. Das Pendel und einige leicht fassliche Verwendungen desselben. Hebel, Wellrad, Rolle, schiefe Ebene und die wichtigsten Verwendungen derselben.

Gelegentliche kurze Erklärung der scheinbaren Bewegung der Sonne, der Bewegung der Erde, sowie der Verschiedenheit der Tages- und Jahreszeiten an Orten verschiedener Breite und Länge.

Charakteristische Eigenschaften der tropfbar flüssigen Körper. Hydrostatischer Druck. Communicationsgefäße. Archimedisches Gesetz. Das Schwimmen; Princip des Scalenaräometers.

Charakteristische Eigenschaften der gasförmigen Körper. Torricellis Versuch; Barometer. Winde. Einige Anwendungen der Wirkungen des Luftdruckes. Luftpumpe. Princip der Dampfmaschine.

Akustik: Erregung und Fortpflanzung des Schalles auf Grund von Versuchen. Stärke und Höhe der Töne. Tonleiter. Resonanz. Saiten. Stimmgabeln. Pfeifen. Das menschliche Stimm- und Gehörorgan. Geschwindigkeit und Reflexion des Schalles (Echo, Nachhall).

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Physik.

Magnetismus: Natürliche und künstliche Magnete. Wechselwirkung zweier Magnetpole. Magnetisierung durch Vertheilung und durch Streichen. Erdmagnetismus; Compass.

Elektricität: Elektrischer Zustand. Leitung der Elektricität. Die beiden Arten des elektrischen Zustandes. Elektroskop. Sitz der Elektricität. Elektrisierung durch Vertheilung. Spitzenwirkung. Elektrisiermaschine. Leydener Flasche. Wirkungen der Elektricität. Gewitter; Blitzableiter; Verhaltungsmaßregeln während eines Gewitters. Wetterleuchten.

Galvanisches Element, galvanische Batterie, galvanischer Strom. Wärme- und Lichtwirkungen des galvanischen Stromes, von den chemischen Wirkungen desselben nur das zur Erklärung der Polarisation und der Galvanoplastik Unerlässliche. Princip der Accumulatoren. Magnetische Wirkungen des galvanischen Stromes. (Anwendungen: Elektrische Klingel, Morses Drucktelegraph.) Fundamentalversuche über Volta- und Magneto-Induction. Telephon und Mikrophon. Dynamoelektrisches Princip. Das Wesentliche der elektrischen Kraftübertragung.

Optik: Lichtquellen. Geradlinige Fortpflanzung des Lichtes; Schatten. Mondesphasen; Finsternisse. Reflexion des Lichtes; Spiegel. Brechung des Lichtes; Durchgang des Lichtes durch ein Prisma. Linsenbilder. Farbenzerstreuung. Das Auge; Bedingungen des deutlichen Sehens. Photographische Camera. Mikroskop und Fernrohr in einfachster Zusammenstellung.

Anmerkung. Beim Unterrichte in der Physik hat wo möglich das Experiment die Grundlage zu bilden. Rechnerische Ausführungen sind — die Lösung von Aufgaben ausgenommen — nur in den seltensten Fällen zulässig.

Freihandzeichnen und Geometrische Anschauungslehre.

a) Zeichnen.

Lehrziel: Bildung des Schönheitssinnes durch das Studium der ornamentalen Kunst- und der freien Naturformen. Gewandtheit im Darstellen pflanzlicher Motive und deren Anwendung für die Decoration im allgemeinen und besonders für weibliche Handarbeiten; Zeichnen körperlicher Gegenstände nach den Grundsätzen der Perspective; Darstellung der menschlichen Gesichtsformen.

Anregung zum landschaftlichen Skizzenzeichnen.

b) Geometrische Anschauungslehre.

Lehrziel: Durch methodisch geleitete Anschauung vermittelte Kenntnis der wichtigeren Eigenschaften und Beziehungen der geradlinigen ebenen Figuren und des Kreises. Lösung einfacherer Constructionsaufgaben.

I. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Zeichnen:

Zeichnen ebener geometrischer Ornamentformen als Vorübung für das freie Ornament. Einfache freie Ornamente.

b) Geometrische Anschauungslehre:

Gerade, Kreis; Winkel. Die einfachsten Eigenschaften der Dreiecke.

II. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Zeichnen:

Freies perspectives Zeichnen nach elementaren Modellen und deren Combinationen zu Gruppen.

Zeichnen nach natürlichen Blatt- und Blütenformen, zunächst als flache Gebilde aufgefasst.

b) Geometrische Anschauungslehre:

Congruenz der Dreiecke nebst Anwendungen. Die wichtigsten Eigenschaften des Kreises.

III. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Zeichnen:

Zeichnen nach dem Gegenständlichen, entnommen den Formen des Hausrathes; einfache bauliche Objecte in Modellen.

Einfache Pflanzenstudien nach der Natur und die ersten Versuche in der Anwendung derselben auf Zierformen.

b) Geometrische Anschauungslehre:

Die bemerkenswertesten Eigenschaften der Vierecke und Vielecke. Einiges über die Vergleichung, Verwandlung und Theilung der Figuren.

IV. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

a) Zeichnen:

Zeichnen einfacher Modellgruppen, zusammengestellt aus Gebrauchsgegenständen und aus Naturalien.

Zeichnen und Malen nach lebenden Pflanzen, Früchten, u. s. w. und deren Verwertung für das Ornament.

b) Geometrische Anschauungslehre:

Construction der Kegelschnittslinien auf Grund der Definition. Das Hauptsächlichste über die Ähnlichkeit der geometrischen Gebilde.

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Erklärung des Baues und der Proportionen des menschlichen Kopfes und Gesichtes, sowie der hauptsächlichsten Proportionen des menschlichen Körpers nebst den entsprechenden Zeichenübungen nach Vorlagen und Modellen.

Fortsetzung der Pflanzenstudien und ihrer Anwendung.

Weitere Übungen im Zeichnen und Malen nach dem Gegenständlichen.

VI. Classe, wöchentlich 3 Stunden.

Fortsetzung der Studien nach figuralen Vorlagen und Modellen.

Fortsetzung der Pflanzenstudien und ihrer Anwendung.

Landschaftsstudien einfacherer Art nach mustergiltigen Vorbildern, beziehungsweise nach der Natur.

Bei dem Studium nach der Pflanze hat der Lehrer auch auf deren Verwendung im historischen Ornament durch Vorzeigung einschlägigen Materials hinzuweisen.

Skizzenbücher sind von der III. Classe an zum Gebrauche zu empfehlen.

Anmerkung. Von einer Reinausführung geometrischer Zeichnungen ist abzusehen. Die Prüfungen aus der Geometrie sind in der Regel schriftlich vorzunehmen.

Die Flächenberechnung in der IV. Classe und der stereometrische Unterricht in der V. und VI. Classe sind mit dem Unterricht in der Arithmetik verbunden.

Schönschreiben.

Lehrziel: Übung und Ausbildung in der Current-, Latein- und Rondschrift.

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Die Current- und Lateinschrift.

II. Classe, wöchentlich 1 Stunde.

Fortgesetzte Übung in der Current- und Lateinschrift. Die Rondschrift.

Freie Gegenstände.

Gesang.

Ziel: Einführung in die Elemente der Tonkunst; Weckung und Ausbildung des Tonsinnes. Befähigung, eine Anzahl Volks- und vaterländischer Lieder und Chöre richtig und mit natürlichem Ausdruck ein- und mehrstimmig vorzutragen.

Der Unterricht im Gesang wird in 2 Abtheilungen ertheilt; für jede Abtheilung sind wöchentlich je 2 Stunden bestimmt.

I. Abtheilung, wöchentlich 2 Stunden.

Die Tonleiter. Das Notensystem mit seinen Zeichen. Darstellung der Dur-Tonarten. Intervallenlehre. Takt und Tempo.

Stimmbildungs- und Treffübungen. Einübung einstimmiger Volks-Reigen und vaterländischer Lieder, wobei auf natürlichen Vortrag und correcte Textaussprache zu achten ist.

II. Abtheilung. wöchentlich 2 Stunden.

Die Moll-Tonarten. Der Dreiklang. Leitaccorde.

Stimmbildungs- und Treffübungen. Einübung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern und Chören aus einer für Mädchen geeigneten Liedersammlung.

Turnen.

Körperübungen und Spiele.

Ziel: Allseitige und ebenmäßige Kräftigung des Körpers. Befestigung der Gesundheit. Aneignung natürlicher Anmuth in Haltung und Bewegung. Weckung und Förderung der Willenskraft, der Ausdauer und des Ordnungssinnes.

Der Unterricht wird entweder classen- oder gruppenweise ertheilt. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für jede Classe, beziehungsweise für jede Gruppe 2 Stunden.

Die Feststellung der Zahl der Gruppen, sowie auch die Veranstaltung von besonderen Spielstunden während der wärmeren Jahreszeit richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Stufengang der Körperübungen.

I. Stufe. Ordnungsübungen: Sammeln und Ordnen. Einfache Reihungen. Ziehen in der Umzugsbahn oder im Kreise. Schwenken der Paare. — Gehen, Laufen, Hüpfen, vorwärts, seitwärts, rückwärts, im Viereck und im Kreuz.

Freiübungen im Stehen*): Arm-, Rumpf- und Beinübungen.

Geräthübungen: Die einfachsten Übungen mit dem Schwingseil (Schwingrohr), am Schwebebaum, an der wagrechten Leiter; Rundlauf.

Spiele.

II. Stufe. Ordnungsübungen: Bildung der Säule und Doppelsäule von Paaren; Ziehen derselben; Reihungen und Schwenkungen in den Paaren. Kleine Kette; Rad und Ring der Paare. — Gehen, Laufen, Hüpfen. Nachstellgang; Dreitrittgehen und -hüpfen; Schrittwechselgehen und Schottischhüpfen; Galopphüpfen vor- und rückwärts.

Freiübungen im Stehen: Arm-, Rumpf- und Beinübungen.

Geräthübungen: Übungen wie oben; Springen.

Spiele.

III. Stufe. Ordnungsübungen: Aufzüge zu Doppelsäulen, Öffnen und Schließen. Reihungen und Schwenkungen in den Vierereihen. Stern und Ring der

*) Die Freiübungen sind auf allen Stufen nicht auf die Formen im Stehen zu beschränken.

Doppelpaare. — Gehen, Laufen, Hüpfen; Wiegegang, Wiegelauf, Wiegehupf; Kreuzzwirbeln und Kreuzzwirbelhüpfen.

Freiübungen im Stehen: Verbindung von Arm-, Bein- und Rumpfübungen. Übungen mit dem Holzstabe.

Geräthübungen, wie oben; dazu Übungen an der schrägen Leiter.

Spiele.

IV. Stufe. Ordnungsübungen: Aufzüge mit Theilung der Classe in ungleiche Abtheilungen. Gegenzug und Kette im Kreise bei Eintheilung der Classe in Dreier- oder Viererlinien. — Gang- und Hüpfarten: Schleifhopsen, Schlaghopsen, Schwenkhüpfen, Doppelschottisch, Kreuzhüpfen.

Frei- und Stabübungen im Stehen: Überheben des Stabes; Kniebeugungswechsel in einer Schrittstellung; Knien eines Beines; Schreiten mit Rumpfübungen.

Geräthübungen, wie oben; dazu: Übungen am Barren und an den Schaukelringen.

Spiele.

V. Stufe. Ordnungsübungen: Aufzüge mit wiederholter Theilung der Abtheilungen; Ordnungsübungen in der Gassenaufstellung. — Gang- und Hüpfarten: Schrittkehre, Schrittzwirbeln; Spreizhopsen, Spreizzwirbeln; Walzen, Walzerschritt.

Frei- und Stabübungen im Stehen: Stabwinden, Übungen mit Hanteln und Keulen.

Geräthübungen, wie oben, mit Erschwerungen.

Spiele.

VI. Stufe. Ordnungsübungen: Zusammengesetzte Übungen, meist in Reigenform, auch in Aufstellung in Vierecken. — Gehen, Hüpfen, Laufen. Verschiedene Verkettungen von Gang- und Hüpfarten.

Freiübungen im Stehen ohne und mit Belastung durch Handgeräthe. Gesellschaftsübungen mit Holzstäben.

Geräthübungen, wie oben.

Spiele.

Mädchenspiele.

Letztes Paar herbei. Kreiswettlaufen. Katze und Maus. Plumpsack. Schwarzer Mann. Fangen oder Haschen. Schlaglaufen. Diebschlagen. Blindekuh. Die dritte abschlagen. Schlagball. Wanderball. Kreisball. Mordball. Barlaufen. Grenzball. Tambourinball. Reifenwerfen. Federball. Lawn Tennis.

Weibliche Handarbeiten.

Lehrziel: Verständnis und Fertigkeit in der Ausführung der wichtigsten bürgerlichen Nadelarbeiten, mit Benützung der im Zeichenunterrichte gewonnenen Kenntnisse. — Weckung und Förderung der Ordnungsliebe und des Geschmackes.

I. Gruppe (I. und II. Classe).

I. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Stricken eines Paares Strümpfe nach der Dreitheilungsregel. Das Formenhäkeln: Das Quadrat vom Centrum, an einer Seite und vom Winkel begonnen; Dreiecke und Kreis. Übungen im Musterhäkeln.

II. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Erlernung der Nähstiche und des Merkens an einem Übungstuche, ferner das Schlingen spitzer und runder Bogen. Anwendung der erlernten Stiche, wie Kreuz-, Holbein-, Flach- und Stilstich an Nebenarbeiten.

II. Gruppe (III. und IV. Classe).

III. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung der Nutz- und Zierstiche und Erlernung der Nähte und Säume am Nähtuche. Einsetzen von Stücken mittels verschiedener Nahten, und Erlernung der Leinen-, Köper- und Damaststopfe am Flicktuche, sowie des Maschenstiches an Kärtchen.

Einstricken von Fersen an schadhaften Strümpfen.

IV. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Zuschneiden und Anfertigen eines Damenhemdes und eines Damenbeinkleides. Erlernung der englischen Stickerei.

III. Gruppe (V. und VI. Classe).

V. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Zuschneiden und Anfertigen einer Damen-Nachtjacke. Erlernung des schrägen und geraden Plattstiches am Sticktuche mit Berücksichtigung der Buchstabenstickerei. Das Netzen des geraden Netzes. Spitzen- und Guipurearbeiten.

VI. Classe, wöchentlich 2 Stunden.

Erlernung der altdeutschen Leinenstickereien, des Leinendurchbruches, der arabischen Technik und des ineinandergreifenden Plattstiches. — Übungen des Erlernten an Nebenarbeiten.

Stenographie.

(System Gabelsberger, in zwei Abtheilungen von je 2 Stunden wöchentlich, von der IV. Classe aufwärts.)

Ziel: Aneignung einer correcten, deutlichen Correspondenzschrift, Kenntnis des Kürzungsverfahrens und praktische Einübung desselben, um einen Vortrag im mäßigen Tempo aufnehmen zu können. Fertigkeit im Lesen gekürzter und ungekürzter Schrift.

I. Abtheilung. Unter sorgfältiger Pflege der stenographischen Kalligraphie: Wortbildungs- und Wortkürzungslehre. Lese- und Schreibübungen.

II. Abtheilung. Gründliche Aneignung der Satzkürzungslehre. Lese- und Schreibübungen, letztere nach allmählich rascheren Dictaten.

Stundenübersicht.

Lehrgegenstände	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summe
Religion	2	2	2	2	1 (2)	1 (2)	10 (12)
Deutsche Sprache als Unterrichtssprache .	5	4	4	4	4	4	25
Französische Sprache .	5	5	5	4	4	4	27
Englische Sprache . .	—	—	—	3	4	4	11
Geographie	2	2 }	2 }	2 }	2 }	1 }	11
Geschichte	—	2 }	2 }	2 }	2 }	3 }	11
Arithmetik	3	3	2	2	2	3	15
Naturgeschichte . . .	2	2	2	— }	2	—	8
Naturlehre	—	—	2	3 }	2	2	9
Freihandzeichnen u. Geometrische Anschauungslehre	3	3	3	3	2	3	17
Schönschreiben	2	1	—	—	—	—	3
Summe .	24	24	24	25	25 (26)	25 (26)	147 (149)

Bemerkung.

Als freie Gegenstände werden zunächst gelehrt: Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten, Stenographie, regelmäßig in je 2 Stunden wöchentlich.



C.

Prüfungsvorschrift für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyceen.

Artikel I. **Prüfungscommission.**

Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Mädchenlyceen wird durch eine Prüfung dargethan, zu deren Vornahme zunächst die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen berufen sind.

Denselben werden nach Bedarf als Examinatoren (Examinatorinnen) Mitglieder beigegeben, die der Unterrichtsminister für die gleiche Zeitdauer wie die anderen Mitglieder der Commission ernennt.

Die Examinatoren für das Lehramt an Mädchenlyceen bilden eine selbständige Abtheilung der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit dem Vorsitzenden der letzteren.

Artikel II. **Meldung zur Prüfung.**

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat die Candidatin das Gesuch an den Director derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher sie die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

Dem Gesuche ist beizulegen:

a) Der Tauf- oder Geburtsschein als Nachweis des vollendeten 22. Lebensjahres.

b) Das Zeugnis der Reife, das an einer Mittelschule, an einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder an einem Mädchenlyceum erworben wird.

c) Der Nachweis, dass die Candidatin sechs Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester in der philosophischen Facultät als ordentliche oder außerordentliche Hörerin zugebracht und während dieser Zeit ihre Fachstudien betrieben habe. Auch hat dieselbe außerdem Vorlesungen über Pädagogik und über ihre Unterrichtssprache auszuweisen.

Zugleich wird bei der Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt, dass ihr staatsbürgerliches und sittliches Verhalten unbescholten war.

Candidatinnen der modernen Sprachen haben sich über die Theilnahme an praktischen Sprechübungen in den betreffenden Cursen oder Seminarien, wenn solche bestehen, auszuweisen.

Candidatinnen der naturwissenschaftlichen Lehrfächer haben sich über die Theilnahme an den praktischen Arbeiten in den betreffenden Instituten und Laboratorien auszuweisen.

d) Eine Darstellung ihres Lebenslaufes, worin sie vorzüglich den Gang ihrer Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel ihrer speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit anzugeben hat, durch welche die Prüfungscommission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung der Candidatin den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

e) Sonstige Atteste.

2. Bei Candidatinnen für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden.

3. Candidatinnen, namentlich solchen, welche eine längere und vielseitige Praxis nachzuweisen vermögen, kann über Antrag der Prüfungscommission vom Minister für Cultus und Unterricht die Erfüllung obiger Bedingungen ganz oder zum Theile ausnahmsweise nachgesehen werden.

4. Ausländerinnen können nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht zur Prüfung zugelassen werden.

Artikel III. **Gruppen der Prüfungsgegenstände.**

Die Prüfung hat außer dem Nachweise über eine ausreichende Kenntnis der Unterrichtssprache eine der folgenden Gruppen von Fachdisciplinen zum Gegenstande:

a) Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache).

b) Geographie und Geschichte.

c) Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre.

d) Freihandzeichnen und Geometrisches Zeichnen.

Der Candidatin steht es frei, gleichzeitig oder später außer den Gegenständen der von ihr gewählten Gruppe sich auch noch aus irgendeinem anderen Gegenstande der Prüfung zu unterziehen.

Artikel IV. **Theilung der Prüfung.**

Nach Approbation der Hausarbeiten kann die übrige Prüfung in zwei Terminen innerhalb der zulässigen Frist getheilt werden. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen darf in der Regel nicht mehr als ein halbes Jahr betragen.

Artikel V. **Forderungen der Prüfung.**

In der Unterrichtssprache hat die Candidatin in einer mündlichen, eventuell wenn die Haus- und Clausurarbeiten in dieser Hinsicht kein sicheres Urtheil ermöglichen, auch in einer besonderen Clausurprüfung Correctheit und Gewandtheit, Verständnis der wichtigsten grammatikalischen Gesetze und stilistischen Formen sowie eine ausreichende Vertrautheit mit den Hauptwerken der Literatur nachzuweisen.

Candidatinnen der Gruppe *a)* sind von dieser Prüfung befreit.

Fachdisciplinen.

Hinsichtlich der Gegenstände: Deutsche Sprache und Landessprachen, moderne Sprachen (Französisch, Italienisch, Englisch), Geographie und Geschichte gelten im allgemeinen, aber unter Würdigung des speciellen Lehrplanes für Mädchenlyceen, dieselben Bestimmungen wie für die gleichen Disciplinen als Hauptfächer an den Mittelschulen nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Min.-Vdg. v. 30. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 220), jedoch ist in Geschichte von der speciellen philologischen Bildung abzusehen, dafür aber eine eingehendere Kenntnis der Kunstgeschichte zu fordern.

Mathematik: Kenntnis der Elementar-Mathematik, insbesondere derjenigen Theile, welche am Mädchenlyceum zu lehren sind; vollkommene Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung der auf diesem Gebiete vorkommenden Methoden der Rechnung und Construction sowie der Verwendung derselben im praktischen Leben.

Naturgeschichte: Übersichtliche auf Anschauung und Übung im Bestimmen begründete Kenntnis der drei Naturreiche, Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen und mit den wichtigsten anatomischen und physiologischen die Pflanze und das Thier betreffenden Thatsachen. Allgemeine Kenntnis über den Bau und die Veränderung der Erdrinde. Kenntnis der praktischen Verwertung der Naturproducte insbesondere in der Hauswirtschaft. Kenntnis des Menschen nach Bau und Thätigkeit der Organe in Bezug auf deren Gebrauch und Pflege der Gesundheit sowie der ersten Hilfeleistung bei körperlichen Unfällen.

Naturlehre: Principielle Kenntnis der Experimental- und der elementaren mathematischen Physik mit Einschluss der mathematischen Geographie. Kenntnis der wichtigeren chemischen Grundstoffe. Vertrautheit mit der Bedeutung der physikalischen und chemischen Gesetze in Bezug auf ihre Anwendung im praktischen Leben (in der Hauswirtschaft).

Nachweis praktischer Beschäftigung durch je ein Semester im chemischen und physikalischen Laboratorium. Praktische Kenntnis der chemischen und physikalischen Schul-Experimente.

Freihandzeichnen und Geometrisches Zeichnen: Hier gelten die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (M.-V.-Bl. 1881, Nr. 18), bezw. des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1897, Z. 16206 (M.-V.-Bl. 1897, Nr. 56).

Rücksichtlich des Geometrischen Zeichnens: Kenntnis der wichtigsten Lehren der darstellenden Geometrie, insoferne sie sich auf empirischem Wege durch Anschauung erläutern lassen unter besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der geometrischen Anschauungslehre.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfasst drei Abtheilungen: Die Hausarbeiten, die Clausurarbeiten, die mündliche Prüfung.

Artikel VI. **Hausarbeiten.**

1. Wenn die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung erfüllt sind, so stellt die Prüfungscommission der Candidatin die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung zu.

Die häuslichen Arbeiten haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, dass der Candidatin ausreichende Gelegenheit gegeben werde, die Gründlichkeit und Tiefe ihrer Fachkenntnisse, sowie die Fähigkeit der Darstellung zu beweisen.

Candidatinnen für eine moderne Sprache, bezw. Landessprache haben die häusliche oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, wenigstens die Clausurarbeit in der betreffenden Sprache auszuarbeiten.

2. Jede Candidatin hat zwei Hausaufgaben aus den Gegenständen der von ihr gewählten Gruppe zu lösen.

Bei Candidatinnen der Gruppe *c)* erstreckt sich die eine Hausaufgabe auf Naturgeschichte, die zweite auf Naturlehre oder Mathematik.

3. Zur Bearbeitung der Hausaufgaben, deren Umfang 1 bis höchstens 3 Druckbogen betragen soll, wird der Examinandin ein Zeitraum von drei Monaten für jede Aufgabe gewährt. Diese Frist kann, wenn die Candidatin vor ihrem Ablauf um Verlängerung nachsucht, von der Commission erstreckt werden.

Der früheren Ablieferung der Arbeiten seitens der Candidatin steht nichts im Wege, doch sind dieselben nicht einzeln, sondern zusammen der Commission zu übergeben.

4. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Arbeiten ist der Candidatin nicht nur die Benützung der ihr bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die nothwendige Kenntnis der Literatur des Gegenstandes zu fordern. Die benützten Hilfsmittel sind gewissenhaft anzugeben.

5. Wenn die Examinandin zugleich mit ihrem Lebenslaufe eine von ihr verfasste größere wissenschaftliche Arbeit (wie eine approbierte Doctordissertation, eine in einem Seminare, beziehungsweise Institute oder Laboratorium ausgeführte und von der Leitung bestätigte Specialarbeit) einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen und als solche zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

6. Die eingelieferten Arbeiten weist der Director den betreffenden Fachexaminatoren zur Abgabe ihres Urtheiles zu.

Dem charakterisierenden Gutachten über den Wert der Leistungen der Candidatin ist der bestimmte Ausspruch anzufügen, ob die Arbeit zur Fortsetzung der Prüfung in vorzüglicher oder befriedigender oder genügender Weise entspricht.

7. Wenn die schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, dass die Candidatin den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat sie die Prüfungscommission von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit zu reprobieren, wovon die übrigen Prüfungscommissionen amtlich zu verständigen sind.

Hat keine der schriftlichen Hausarbeiten Anlass zur Zurückweisung gegeben, so erhält die Candidatin die Vorladung zur Clausurarbeit und zur mündlichen Prüfung.

8. Die Giltigkeit der Hausaufgaben erlischt, wofern die Candidatin nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre nach deren Approbation sich zur Clausur- und mündlichen Prüfung gestellt hat.

Artikel VII. **Clausurarbeiten.**

Die Clausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wieweit die Examinandin in ihrem Studienkreise auch ohne Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung, die Unterrichtssprache ausgenommen (vergl. Artikel V), ist eine Clausurarbeit durchzuführen. Die Arbeitszeit beträgt rücksichtlich der im Artikel II sub *a)* und *b)* bezeichneten Fächer acht Stunden. Diese Arbeitszeit wird in der Art getheilt, dass jeder der zwei Theile, in die die Clausuraufgabe zerfällt, in vier Stunden bearbeitet werden kann. Die Partialaufgaben werden der Candidatin nicht gleichzeitig, sondern je eine bei Beginn der vierstündigen Frist eingehändigt.

2. In Betreff der „Geschichte“ gilt die besondere Bestimmung, dass für jede der beiden Disciplinen: Allgemeine Geschichte und österreichische Geschichte eine Clausurprüfung vorzunehmen ist, und zwar eine bloß vierstündige für diejenige Disciplin, deren Gebiete die Hausaufgabe entnommen war, hingegen eine achtstündige für die andere. Auf das die Geschichte begleitende Fach der Geographie entfällt eine vierstündige Clausurprüfung. Für die Bearbeitung der Clausurarbeit aus den Gegenständen der Gruppe *c)* sind der Candidatin je fünf Stunden zu gewähren. In der Naturgeschichte haben die schriftlichen Prüfungen verschiedene Gebiete zu umfassen.

Die Clausurarbeit darf auch den Charakter einer praktischen Prüfung in einem Laboratorium annehmen.

3. Der Examinator ist verpflichtet, sein Urtheil über die Clausurarbeit dem Director vor dem für die mündliche Prüfung angesetzten Tage mitzutheilen, und nur wenn sämmtliche Clausurarbeiten der Candidatin genügend befunden wurden, darf zur mündlichen Prüfung geschritten werden.

Artikel VIII. **Mündliche Prüfung.**

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände, für welche die Candidatin die Lehrbefähigung anstrebt, und hat in diesen das Ergebnis der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Überdies ist für alle Candidatinnen die Unterrichtssprache Gegenstand der mündlichen Prüfung (Art. V).

2. Wünscht eine Candidatin, welche bereits eine volle Approbation erworben hat, nachträglich auch die Befähigung zu erlangen, sich beim Unterrichte einer anderen Sprache als der ursprünglich gewählten zu bedienen, so hat sie sich, wofern sie nicht früher wenigstens eine Clausurarbeit in dieser anderen Sprache geliefert hat, vor der mündlichen Prüfung noch einer dreistündigen Clausurprüfung

zu unterziehen. Hiebei hat die Candidatin entweder ein ihre Lehrfächer betreffendes Thema frei zu bearbeiten, oder einige Stellen aus Lehrbüchern dieser Fächer zu übersetzen.

Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel IX. **Beurtheilung des Prüfungserfolges, Wiederholungsprüfung, Zeugnisse, Gebüren, Geschäftsführung.**

In Betreff des Vorganges bei Beurtheilung der Leistungen der Candidatin, bei Wiederholungsprüfungen, bei Ausstellung der Zeugnisse, Bemessung der Gebüren sowie überhaupt in Bezug auf die Geschäftsgebarung finden die Bestimmungen für die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung.

Artikel X. **Probejahr.**

Das Zeugnis, dass eine Examinandin die Prüfung vollständig bestanden hat, berechtigt sie zuerst, das Probejahr an einem Mädchenlyceum, für gewisse Fächer mit Zustimmung des Ministeriums für Cultus und Unterricht auch an einer anderen höheren Lehranstalt, zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche die Candidatin approbiert wurde, in Anwendung ist, und macht sie dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen erfüllt sind, an Mädchenlyceen zu lehren.

Für die Ablegung des Probejahres haben die Bestimmungen des Art. XXV der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Eventuell wird für eine weitere gesonderte Ausbildung im praktischen Lehramte an Mädchenlyceen Vorsorge getroffen werden.

Candidatinnen, welche eine mindestens einjährige belobte lehramtliche Verwendung an einer höheren Schule nachzuweisen vermögen, kann vom Minister für Cultus und Unterricht die Ablegung des formellen Probejahres nachgesehen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. December 1900.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1901 beginnt der dreiunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1901 4 Kronen 60 Heller, auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Nagel Johann, Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag 1900. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1900, Z. 31773.)

b) Für Mittelschulen.

Ploetz, Dr. Karl, Schulgrammatik der französischen Sprache. 33. Auflage. Ausgabe für Österreich. Berlin 1900. A. Herbig. Preis, geheftet 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. November 1900, Z. 30736.)

Šubrt František, Učebnice a čítanka francouzská. Díl II. Pro IV. třídu českých škol středních. 3., unveränderte Auflage. Prag 1900. G. Neugebauer. Preis, 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1900, Z. 32602.)

Vaněček Mat. N., Měřictví pro II. třídu škol realných. Tábor 1900. W. Kraus. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1900, Z. 32746.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Sittenlehre. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1901. Verlag von Mayer und Comp. Preis, geheftet 1 K 4 h, gebunden 1 K 36 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Wiener Erzdiöcese verwendet werden.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 304.

Dem Gebrauche desselben auch an anderen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache steht kein Hindernis entgegen, wenn es von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1900, Z. 32366.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Haymerle's Deutsches Lesebuch für Gewerbeschulen (Werkmeisterschulen, gewerbliche Fachschulen und verwandte Lehranstalten), bearbeitet und herausgegeben von Oswald Koller. 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, gewerblichen Fachschulen und Handwerkerschulen, sowie an jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, an welchen die deutsche Sprache einen besonderen Unterrichtsgegenstand bildet, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1900, Z. 32802.)

Spindler A., Vorlagen (Gittermotive) für das Freihandzeichnen an gewerblichen Lehranstalten. 40 Tafeln. Wien 1900. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 16 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1900, Z. 31971.)

— — Předlohy (mřížové motivy) pro kreslení na průmyslových školách. 40 Tafeln. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Wien 1900. Preis, in Mappe 16 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. November 1900, Z. 31971.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Langer Karl, Grundriss der allgemeinen Warenkunde für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1900. Manz'sche Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1900, Z. 29922.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 171.

Schmid Ernst, Kindergarten-Lieder. Eine Sammlung von neuen Gelegenheits-, Spiel- und Koseliedern für das zarte Kindesalter. 4., verbesserte Auflage. Leipzig und Wien 1898. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Leitungen der Kindergärten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 1. December 1900, Z. 32125.)

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. Wien und Prag 1900. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 60 h.

Auf das Erscheinen dieses für die Ertheilung des Unterrichtes in den Geschäftsaufsätzen berechneten und eingerichteten Hilfsbuches werden die Lehrkräfte der Bürgerschulen und der Oberstufe der Volksschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1900, Z. 29082.)

Hüttl C., Elemente der mathematischen Geographie. Ein Hilfsbuch zum Gebrauche an mittleren Lehranstalten sowie für Candidaten der Volksschul- und Bürgerschul-Lehrbefähigungsprüfung. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 2 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1900, Z. 29885.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass das Communal-Gymnasium in Aussig den Namen „Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium" führe.

Franz **Lihařík**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Wal.-Meseritsch, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 33479 ex 1900.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1900. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1899 dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Secretär des evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. B. Dr. Hermann **Pfaff** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1899 dem Landesschulinspector Dr. Franz **Kiechl** in Salzburg taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1899 dem Leiter einer Gesangschule am Wiener Conservatorium für Musik und darstellende Kunst Dr. Josef **Gänsbacher** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1899 dem Director der nautischen Schule in Cattaro Nikolaus **Didolić** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1899 dem Dompropste des Kathedral-Capitels in Ragusa Gregor **Boschi** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei und dem Domherrn dieses Capitels Andreas **Alibranti** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1899 dem Dechant und Stadtpfarrer in Czernowitz, Ehrendomherrn Josef **Schmid** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1899 dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Bensen, Director Ignaz **Exner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1899 dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Franz **Weide** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1899 den Privatdocenten an der böhmischen Universität in Prag Dr. Rudolf **Kimla** und Dr. Andreas **Schrutz** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessor a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1899 dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Augustin **Löffler** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. December 1899 den Canonicus-Senior Karl **Elsler** zum Domscholasticus des Gurker Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1899 den Domcapitular der Seckauer Diöcese, fürstbischöflichen Consistorialrath und Director des Diöcesan-Priesterhauses in Graz Anton **Griessl**, den Domcapitular der Lavanter Diöcese Dr. Johann **Križanić**, den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. und H. B. in Graz Karl **Eckardt**, den Universitätsprofessor Hofrath Dr. Franz Ritter **Krones** von Marchland und den Director des Staats-Gymnasiums in Marburg Julius **Głowacki** zu Mitgliedern des steiermärkischen Landesschulrathes auf die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1899 den Director der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Gerstengasse) Vincenz **Jarolimek** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Böhmen auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Kanzlisten Franz **Mayer** zum Kanzlei-Official in dem genannten Ministerium ernannt.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck der ordentliche Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Theodor **Gartner**, zum Fachexaminator für romanische Philologie und

den außerordentlichen Professor an dieser Universität Dr. Arthur **Farinelli**, zum Fachexaminator für italienische Sprache,

beide auf die Dauer des Studienjahres 1899/1900,

zum Bezirksschulinspector

für den deutschen Schulbezirk Budweis, den Schulbezirk Kaplitz und die deutschen Schulen des Schulbezirkes Moldauthein der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Rudolf **Piffl**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Kuttenberg der Bezirksschulinspector für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Chotěboř, Bürgerschuldirector Karl **Kovář**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Kolin der Oberlehrer in Žižkov Josef **Libický**,

für die böhmischen Volksschulen des böhmischen und deutschen Schulbezirkes Deutschbrod der Professor am Staats-Gymnasium in Deutschbrod Johann **Stránský**.

zum Adjuncten

des Gradmessungs-Bureau in der X. Rangsclasse der Staatsbeamten den Assistenten der Wiener Universitäts-Sternwarte Dr. Adalbert **Prey**,

zum Professor in der IX. Rangsclasse

am technologischen Gewerbe-Museum in Wien der Adjunct an dieser Anstalt Karl **Reich**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Brody der supplierende griechisch-katholische Religionslehrer an dieser Anstalt Johann **Turkiewicz**,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram Friedrich **Halaburt** und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Karl **Mikovec**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sobešlau Erhard **Plaňanský**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Bürgerschullehrer Karl **Smrž**, in Libaň,

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Vsetin, Clemens **David**, unter Ertheilung der erforderlichen Altersnachsicht,

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Vojtěchovský**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

am technologischen Gewerbe-Museum in Wien der Adjunct an dieser Anstalt Wilhelm **Hönig**,

an der Staats-Gewerbeschule in Graz der Supplent Albert **Schott** ad personam,

an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz der akademische Maler Sergius **Hrubý**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien der Lehrer an dieser Anstalt Karl **Kampmann**.

---

*

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat **zu Bezirksschulinspectoren in Steiermark** für die nächste Functionsperiode ernannt:

1. **für die Schulbezirke Eisenerz, Leoben und Mautern** den Oberlehrer in Leoben Oskar **Banko**;

2. **für die Schulbezirke Aussee, Gröbming, Irdning und Schladming** den Oberlehrer in Öblarn Ferdinand **Tremel**;

3. **für die Schulbezirke St. Gallen, Liezen und Rottenmann** den Lehrer in Admont Alois **Comai**;

4. **für die Schulbezirke Aflenz, Bruck, Kindberg, Maria-Zell und Mürzzuschlag** den Oberlehrer in Gußwerk Franz **Brischnik**;

5. **für die Schulbezirke Judenburg, Knittelfeld, Obdach und Ober-Zeiring** den Oberlehrer in Maria-Zell Karl **Strache**;

6. **für die Schulbezirke Murau, Neumarkt und Ober-Wölz** den Schuldirector in Murau Januarius **Santner**;

7. **für die Schulbezirke Fehring, Feldbach, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf und Weiz** den Oberlehrer in Gleichenberg Wilhelm **Kanzian**;

8. **für den Schulbezirk Birkfeld** den Oberlehrer in Birkfeld Karl **Schweighofer**;

9. **für die Schulbezirke Friedberg, Hartberg, Pöllau und Vorau** den Schuldirector in Fürstenfeld Engelbert **Kogler**;

10. **für die Schulbezirke Frohnleiten und Graz Umgebung** den Director in Frohnleiten Alois **Rieder**;

11. **für die Schulbezirke Arnfels, Leibnitz, Wildon, Mureck und Radkersburg** den Oberlehrer in Judenburg Alois **de la Motte**;

12. **für die Schulbezirke Friedau, Pettau Umgebung, Rohitsch, Luttenberg und Ober-Radkersburg** den Schuldirector in Tüffer Johann **Ranner**;

13. **für die Schulbezirke St. Leonhart, Windisch-Feistritz und Marburg Umgebung** den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Dr. Johann **Bezjak**;

14. **für die Schulbezirke Deutschlandsberg, Stainz und Voitsberg** den Schuldirector in Voitsberg Johann **Sturm**;

15. **für die Schulbezirke Cilli Umgebung, Franz, St.-Marein und Oberburg** den Oberlehrer in Greis Josef **Supanek**;

16. **für die Schulbezirke Drachenburg, Lichtenwald, Rann und Tüffer** den Oberlehrer in Trifail Gustav **Vodušek**;

17. **für die Schulbezirke Mahrenberg, Schönstein, Windisch-Graz und Gonobitz** den Oberlehrer in Rohitsch Johann **Dreflak**;

18. **für die Schulbezirke Marburg, Cilli und Pettau** den Bürgerschuldirector in Marburg Franz **Frisch**;

19. **für den Schulbezirk Stadt Graz** den Gymnasialprofessor in Graz Dr. Otto **Adamek**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Moriz **Sachs** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Wien, und

des Dr. Anton **Heveroch** als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

den Director der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien, kaiserlichen Rath Ferdinand **Lieb**,

den Professor der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Wenzel **Dick**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Josef **Menger**,

den Director der Fachschule für Weberei in Warnsdorf, Thomas **Weigner**,

den Director der Fachschule für Tischlerei in Mariano, Karl **Ribi**,

den Fachschulinspector und Director der Fachschule für Weberei in Neutitschein, August **Braulik**,

den Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim, Karl **Svoboda**,

den Director der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz, Robert **Stübchen-Kirchner**,

den Professor der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Benzion **Barmaper**,

die Fachvorstände an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Baurath Victor **Schwerdtner** und Karl **Ebenberger**, sowie die Professoren dieser Anstalt, Anton **Spinner**, Victor **Tschepper** und Karl **Rippel**,

den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Julius **Deininger**, sowie die Professoren dieser Anstalt, Baurath August **Hanisch** und Anton **Brenek**, und

die Fachvorstände an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Germano **Wanderley** und Josef **Otto**, sowie die Professoren dieser Anstalt Josef **Wemola**, Friedrich **Markl**, Konrad **Straube**, Otto **Santo-Passo**, Arthur **Brausewetter** und Alois **Prastorfer**,

in die VII. Rangsclasse, und

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Victor **Horwatitsch** und Moriz **Rusch**,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Schwarz**,

die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Hans **Hartl** und Gustav **Lahn**,

in die VIII. Rangsclasse, ferner

den Lehrer an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Max von **Jungwirth**

in die IX. Rangsclasse befördert,

dem Oberlehrer der fünfclassigen Volksschule in Mödling, Schöffel-Vorstadt, Josef **Dinauer** den Directortitel verliehen,

den absolvierten Kunstgewerbeschüler Franz **Stanzel** zum Lehrer an der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg,

den Drechslergehilfen Johann **Prochaska** zum Werkmeister an der Staats-Gewerbeschule in Graz,

die Fabrikswerkmeister Franz **Dittrich** und Josef **Poisel** zu Werkmeistern an den Fachschulen für Weberei in Haslach, beziehungsweise in Bennisch, bestellt, und

den Bezirksarzt in Polička Dr. Josef **Dvořak** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Polička, und

den der niederösterreichischen Statthalterei zugetheilten Bezirksarzt, Dr. Thomas Edlen von **Resch**, mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt im Civil-Mädchen-Pensionate in Wien betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit italienischer Sprache für Unter-Mittelschulen zu verleihen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der IX. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Februar d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1899/1900 die Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, wenn sich kein vollständig geprüfter Competent meldet.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben das eventuelle Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 8. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1899/1900 die Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Gesuche um diese Stelle haben das Ansuchen um allfällige Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 14. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge eines Hauptlehrers verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Naturlehre und Zeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** gelangt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, in denen auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit anzuführen sind, bis 28. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt eine Hauptlehrerstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 27. Jänner 1900 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis** gelangt die Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen anzuführen.

Mit 1. October 1900 gelangen **an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten** (Staats-Gewerbeschulen, Staats-Handwerkerschulen und Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige) **Lehrstellen für den Unterricht in den baugewerblichen Fächern** (eventuelle Nebenfächer: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Projections- und Schattenlehre, Naturlehre, Technologie) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, festgesetzten Bezüge der IX. Rangsclasse (1400 Gulden Stammgehalt, zwei Quinquennalzulagen à 200 Gulden, drei Quinquennalzulagen à 300 Gulden und die entsprechende Activitätszulage) und die durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, normierten Versorgungsgenüsse verbunden sind, haben den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Bau- oder Ingenieurschule, einer technischen Hochschule (I. und II. Staatsprüfung) oder die Absolvierung der baugewerblichen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule (Reifeprüfung) und der Specialschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste, außerdem aber den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung um eine Baumeisterberechtigung zu erbringen.

Unter gleichen Verhältnissen genießen jene Bewerber den Vorzug, welche als selbständige Leiter von Hochbauten thätig waren. Eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung erhalten die Lehrer den Titel „Professor“.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes, sowie beglaubigter Zeugnisabschriften und unter Angabe der Muttersprache und der sonstigen Sprachkenntnisse bis zum 1. März 1900 an das Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I. Minoritenplatz 7, einzusenden.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** kommt eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte in Verbindung mit italienischer Sprache für Unter-Mittelschulen zu verleihen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der IX. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Februar d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1899/1900 die Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, wenn sich kein vollständig geprüfter Competent meldet.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben das eventuelle Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 8. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1899/1900 die Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Gesuche um diese Stelle haben das Ansuchen um allfällige Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 14. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge eines Hauptlehrers verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 22. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Naturlehre und Zeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag** gelangt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, in denen auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit anzuführen sind, bis 28. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt eine Hauptlehrerstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 27. Jänner 1900 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Budweis** gelangt die Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen anzuführen.

Mit 1. October 1900 gelangen **an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten** (Staats-Gewerbeschulen, Staats-Handwerkerschulen und Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige) **Lehrstellen für den Unterricht in den baugewerblichen Fächern** (eventuelle Nebenfächer: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Projections- und Schattenlehre, Naturlehre, Technologie) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, festgesetzten Bezüge der IX. Rangsclasse (1400 Gulden Stammgehalt, zwei Quinquennalzulagen à 200 Gulden, drei Quinquennalzulagen à 300 Gulden und die entsprechende Activitätszulage) und die durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, normierten Versorgungsgenüsse verbunden sind, haben den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Bau- oder Ingenieurschule, einer technischen Hochschule (I. und II. Staatsprüfung) oder die Absolvierung der baugewerblichen Abtheilung einer höheren Gewerbeschule (Reifeprüfung) und der Specialschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste, außerdem aber den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung um eine Baumeisterberechtigung zu erbringen.

Unter gleichen Verhältnissen genießen jene Bewerber den Vorzug, welche als selbständige Leiter von Hochbauten thätig waren. Eine in der technischen oder künstlerischen Praxis zugebrachte Zeit kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen, durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, respective für den Bezug von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung erhalten die Lehrer den Titel „Professor".

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung einer ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes, sowie beglaubigter Zeugnisabschriften und unter Angabe der Muttersprache und der sonstigen Sprachkenntnisse bis zum 1. März 1900 an das Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien, I. Minoritenplatz 7, einzusenden.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis, brosch. 1 K 60 h, geb. 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. 15 Bogen gr. 8⁰. Preis 90 h.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 84 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K.

Miklošić Fr. Dr. Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. 12⅛ Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. 12 Bogen. Preis 84 h.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. 15⅛ Bogen gr. 8⁰. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 15¾ Bogen und 2 Tafeln gr. 8⁰. Preis 3 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰ Preis 90 h.

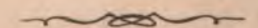
Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 13 Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1899 dem außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde in Graz Dr. Johann **Habermann** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1899 dem Director des Gymnasiums der Benedictiner in Kremsmünster P. Paul **Proschko** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1899 dem mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag, Gymnasialprofessor Dr. Hans **Lambel** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1899 dem Assistenten der Akademie der bildenden Künste in Wien, Maler Julius **Schmid** den Titel eines Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1899 den Privatdocenten Dr. Max Hermann **Jellinek** zum außerordentlichen Professor für deutsche Sprache und Literatur an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und dem Privatdocenten für neuere deutsche Literaturgeschichte an der bezeichneten Universität Dr. Alexander **Weil** Ritter von Weilen den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1899 den außerordentlichen Professor der Kirchengeschichte Dr. Johann **Fijalek** und den außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes Dr. Blasius **Jaszowski** zu ordentlichen Professoren ihres Faches an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1899 den Privatdocenten Dr. Johann **Żukowski** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. December 1899 den Professor des Staats-Gymnasiums in Innsbruck Gebhard **Baldauf** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. December 1899 den Professor am Staats-Gymnasium in Znaim Karl Ritter von **Reichenbach** zum Director des Staats-Gymnasiums in Iglau a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Aussig der Bezirksschulinspector in Bischofteinitz Übungsschullehrer Johann **Mugrauer,**

zum Director-Stellvertreter

bei der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Franz **Frydrych,**

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Fachexaminator für classische Philologie für das Studienjahr 1899/1900 der ordentliche Professor an der Universität in Krakau Dr. Leon **Sternbach,**

zum Director-Stellvertreter

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz der ordentliche Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Emil **Kałużniacki,** und

zum Mitgliede dieser Commission,

und zwar zum Fachexaminator für griechische und römische Geschichte bei der Prüfung der Candidaten der classischen Philologie für das Studienjahr 1899/1900 der außerordentliche Professor an der genannten Universität Dr. Walther **Judeich,**

zum Kanzlei-Vorstande

der deutschen technischen Hochschule in Brünn der Cassier der mährischen Finanz-Landescasse daselbst Wilhelm **Jaumann,**

zum Kanzlisten

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie der Amtsassistent der Schulbücher-Verlagsdirection Franz **Draschtik,**

zum Director

der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas der Leiter dieser Anstalt Heinrich **Lenz,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Bürgerschuldirector in Wisowitz Eduard **Prosek,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea Karl **Janecki,**

an der Fachschule für Hand- und Maschinstickerei in Graslitz Anton **Unger** und denselben gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt dauernd betraut,

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien der Chemiker Edmund **Stiasny** und der Assistent Marco **Smaić,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung Elias **Weslowski,** und

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch Franz **Hrachovec.**

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Gebhard **Baldauf** dem k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg zur Dienstleistung zugewiesen,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Karl **Dolejš** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Vorarbeiter an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung Franz **Krieger** zum Werkmeister an dieser Anstalt und

den Vincenz **Colli** in Cortina d'Ampezzo zum Werkmeister an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1500 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbaue nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Februar d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, für Latein und Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung auch für Geographie und Geschichte als Hauptfächer würden unter sonst gleichen Umständen den Vorzug erhalten.

Gesuche um diese Lehrstelle haben das Ansuchen um eventuelle Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind gehörig instruiert im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Später einlaufende Gesuche werden keinesfalls berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium im VIII. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Qualification für Deutsch als Hauptfach gewährt unter sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

*

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, (Graben)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, (Graben)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung oder Verwendbarkeit zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 17. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplentenjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen, weil etwaige nachträgliche Ansprüche keine Berücksichtigung finden könnten.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach;
2. für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell Böhmisch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **gegenwärtig bereits achtclassigen Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Strażnic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt von 900 Gulden und die systemmäßige Activitätszulage verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Stražnic** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach;
2. eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wittingau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Auf verspätet eingelangte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach oder für Englisch als Hauptfach, Französisch und Deutsch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Písek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **unvollständigen Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, und
eine Lehrstelle für katholische Religion,

mit den bezüglich der ersten Stelle im § 1, bezüglich der zweiten Stelle im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulage verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

2

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1899/1900 eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell für geometrisches und Freihandzeichnen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis längstens 24. Jänner d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen jährlich) für je 5 Jahre befriedigender Dienstleistung, unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reciprocität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der genannten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die Competenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperconstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für den betreffenden Gegenstand mit italienischer Unterrichtssprache und für alle Realschulclassen, endlich mit den bisherigen Dienstesdocumenten und dem Nachweise über eventuell bereits erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direct beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates einzubringen.

Der Concurs bleibt bis 26. Jänner d. J. offen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** kommt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Pädagogik, deutsche und slovenische Sprache, eventuell für Pädagogik, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht berücksichtigt würden.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres, das ist am 15. September d. J., zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Englisch und Deutsch und
eine Supplentenstelle für die Handelsfächer, eventuell in Verbindung mit Kalligraphie.

Gehalt, Alterszulagen und Pensionsansprüche nach den Normen wie an Staats-Mittelschulen.

Geeignete Bewerber werden eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. März d. J. beim Curatorium dieser Lehranstalt einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (15. September 1900) gelangen **an der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (Nordmähren)** nachstehende Stellen zur Besetzung.

1. Eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte.
   Erforderlich die volle Befähigung für Mittelschulen.
   Diese Lehrstelle ist mit dem Gehalte der VIII. Rangsclasse von jährlichen 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden verbunden.
2. Eine Lehrstelle für maschinen-technische und technologische Lehrfächer.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis im allgemeinen oder Dampfmaschinenbau.
3. Eine Lehrstelle für maschinen-technische Lehrfächer und Elektrotechnik.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis in der Elektrotechnik.
   Für diese beiden Lehrstellen sind die Bezüge der VIII. Rangsclasse von jährlich 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden in Aussicht genommen.

Bei besonderer Eignung wird außerdem eine Personalzulage gewährt, deren Höhe mit dem Bewerber nach Übereinkommen bestimmt wird.

Sämmtliche Lehrstellen sind mit fünf Quinquennalzulagen verbunden; die ersten zwei zu je 200 Gulden, die übrigen drei zu je 300 Gulden.

Früher zugebrachte Dienstzeit wird sowohl für die Pension als auch für die Quinquennien-Anrechnung entsprechend berücksichtigt.

Für sämmtliche Stellen sind dieselben Pensionsbestimmungen wie für die Lehrkräfte an Staats-Gewerbeschulen maßgebend.

Bewerber um einer dieser Stellen werden ersucht, ihre schriftlichen Gesuche mit Beilagen bis 28. Februar d. J. an die Direction der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt einzusenden.

*

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Ministerialrath Friedrich **Stadler** von Wolfersgrün zum Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und dem Ministerialrathe in diesem Ministerium Dr. August Ritter von **Kleemann** den Titel und Charakter eines Sectionschefs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem Religionsprofessor am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Wladimir **Šťastný** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Sadki Franz **Skulski** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. den Lehrern am Conservatorium für Musik und darstellende Kunst in Wien Leopold **Landskron**, Wilhelm **Rauch** und Franz **Simandl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1899 a. g. zu gestatten geruht, dass der Leiterin der Fachschule für Kunststickerei in Wien Therese **Mirani** anlässlich ihres Austrittes aus dem Staatsdienste für ihre vieljährige, sehr ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Professor und Sectionsvorstande am technologischen Gewerbe-Museum in Wien Georg **Lauböck** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Professor der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Erich **Kolbenheyer** den Titel eines Baurathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1899 dem Honorardocenten für Molkereiwesen an der Hochschule für Bodencultur Dr. Willibald **Winkler** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1899 dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Hönl** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. den Director des fürsterzbischöflichen Knabenseminars und Collegiat-Canonicus zu St. Mauritz in Kremsier Wilhelm **Blažek** zum Nichtresidential-Canonicus des Metropolitan-Capitels zu Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Alphons **Dopsch** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und österreichischen Geschichte an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Stanislaus **Ciechanowski** zum außerordentlichen Professor für pathologische Anatomie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. die Domcapitulare Dr. Balthasar **Kaltner** und Alois **Winkler**, dann die Schulräthe Dr. Eduard **Kunz**, Director der Staats-Realschule in Salzburg, und P. Willibald **Hauthaler**, Director des fürsterzbischöflichen Privat-Gymnasiums daselbst, zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Salzburg für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. den Propst des fürsterzbischöflichen Metropolitancapitels Andreas **Jordan** und den Domherrn Dr. Franz **Sedej**, ferner den Realschuldirector, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber** und den Gymnasialdirector, Schulrath Heinrich **Groß**, sämmtliche in Görz, zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Görz und Gradisca auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1899 den Professor am III. Staats-Gymnasium in Krakau Stanislaus **Bednarski** zum Director des Staats-Gymnasiums in Podgórze a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. anzuordnen geruht, dass das Mitglied des Landesschulrathes für Görz und Gradisca, Schulrath Dr. Egyd **Schreiber** zugleich als Landesschulinspector für die dortigen Volksschulen mit italienischer und deutscher Unterrichtssprache zu fungieren hat.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag für die Functionsperiode 1899/1900 — 1901/1902 der Universitätsprofessor Dr. Bohuslav Freiherr von **Rieger**,

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur der fürstlich Johann Liechtenstein'sche Forstrath Julius **Wiehl** in Olmütz,

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes für die Dauer der laufenden Functionsperiode im Einvernehmen mit dem Leiter des Handelsministeriums der Bergrath und Reichsraths-Abgeordnete in Klagenfurt Hermann **Hinterhuber**,

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für deutsche Sprache als Unterrichtssprache für das Studienjahr 1899/1900 der außerordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Adolf **Hauffen**,

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Salzburg für die restliche Dauer der Functionsperiode 1898/99 — 1900/1901 der Landesschulinspector Dr. Franz **Kiechl**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Zwettl der Bürgerschuldirector Karl **Winkler** in Wien,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Selčan der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Schüttenhofen Anton **Krpálek**,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Cattaro der römisch-katholische Pfarrer in Scagliari, Ehrendomherr Johann **Matković**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Ragusa der supplierende römisch-katholische Religionslehrer an dieser Anstalt Michael **Fabris**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Steyr der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Rudolf **Glas**,

an der Staats-Realschule in Olmütz der provisorische Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Alois **Musil**,

an der Staats-Realschule in Innsbruck der Supplent an der Staats-Realschule in Leitmeritz Hugo **Peters**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d' Ampezzo Arthur **Marchi**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Johann **Nalborczyk**,

zum Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Supplent an dieser Anstalt Max **Erber**,

zum definitiven Turnlehrer

am Staats-Gymnasium in Jičín der Nebenlehrer für Turnen an dieser Anstalt Matthias **Řehořovský**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der derzeitige Vicepräses dieser Prüfungscommission, Universitätsprofessor Dr. Gustav Hanausek,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulen der böhmischen Schulbezirke Landskron und Senftenberg und für die böhmischen Schulen des deutschen Schulbezirkes Senftenberg der Director der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Eipel Ottokar Kremla,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Spalato der Supplent an dieser Anstalt Anton Roje,

am Staats-Untergymnasium in Zara der Supplent an dieser Anstalt Peter Macanović,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz der vertragsmäßig bestellte Lehrer Ernst Wenzel,

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic die Werkmeister an dieser Anstalt Franz Vondráček, Ludwig Legrain und Josef Šolc,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Thonindustrie in Bechyň der Lehrer an der böhmischen Knaben-Bürgerschule in Trebitsch Ludwig Sovák.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die neue sechsjährige Functionsperiode zu provisorischen Bezirksschulinspectoren für Görz-Gradisca ernannt:

1. für den Schulbezirk Tolmein den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Görz Andreas Lasič,

2. für den Schulbezirk Umgebung Görz und für die Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache im Schulbezirke Gradisca und im Stadtbezirke Görz den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Franz Finšger,

3. für den Schulbezirk Sesana den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Görz Matthäus Kante und

4. für die Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache im Schulbezirke Gradisca den Übungsschullehrer in Capodistria Josef Pich.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für Laryngologie des Dr. Michael Grossmann auf das Gebiet der Rhinologie

an der gedachten Facultät bestätigt.

Die **theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen in Wien** für die von den Studierenden der Rechte auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 68) und der Ministerial-Verordnung vom 24. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 204) **abzulegenden Staatsprüfungen** sind für die dreijährige Functionsperiode 1899/1900 bis 1901/1902 zusammengesetzt, wie folgt:

I. Rechtshistorische Staatsprüfungs-Commission:

Präses:

Dr. Johann Ritter von **Spaun**, Sectionschef im Ruhestande;

Vicepräsides:

Dr. Leopold **Pfaff**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Karl Samuel **Grünhut**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Emil **Schrutka** Edler von Rechtenstamm, Universitätsprofessor;

Mitglieder:

Dr. Siegmund **Adler**, Universitätsprofessor,

Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Alfons **Dopsch**, Universitätsprofessor,

Dr. Armin **Ehrenzweig**, Gerichts-Secretär, Privatdocent,

Dr. Eduard **Fischer-Colbrie**, Gerichtsadjunct,

Dr. Alfred Ritter von **Fries**, Ministerial-Secretär im Ministerraths-Präsidium,

Dr. Benno **Fritsch**, Ministerial-Concipist im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Karl **Groß**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Karl **Grünberg**, Universitätsprofessor,

Dr. Heinrich **Heidlmair**, Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Alfons **Heinefetter**, Sectionschef im Ruhestande,

Dr. Josef **Hirn**, Universitätsprofessor,

Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein, Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, Sectionschef, Präsident der statistischen Central-Commission,

Se. Excellenz Dr. Franz **Klein**, Geheimer Rath, Sectionschef im Justizministerium,

Dr. Arnold **Krasny**, Ministerial-Vicesecretär im Eisenbahnministerium,

Dr. Franz **Laurin**, Hofrath, Universitätsprofessor im Ruhestande,

Dr. Franz Josef Ritter **Mahl-Schedl** von Alpenburg, Ministerialrath im Ministerium des Innern,

Dr. Gottfried **Marschall**, Dom-Scholaster des Metropolitan-Capitels bei St. Stephan, infulierter Propstpfarrer,

Dr. Theodor **Motloch**, Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Stanislaus **Pineles**, Privatdocent,

Dr. Rudolf Ritter von **Scherer**, Hofrath, Universitätsprofessor.

Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Universitätsprofessor,

Dr. Heinrich **Schueller**, Gerichtsadjunct, Juristenpräfect,

Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnot, Hofrath im Ruhestande,

Dr. Ernst Freiherr von **Schwind**, Universitätsprofessor,

Dr. Ernst **Seidler**, Handelskammer-Secretär,

Dr. Johann von **Voltelini**, Concipist I. Classe des Haus-, Hof- und Staatsarchives,

Dr. Moriz **Wlassak**, Universitätsprofessor,

Dr. Otto von **Zallinger**, Universitätsprofessor.

II. Judicielle Staatsprüfungs-Commission:

Präses:

Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz**, Hofrath, Universitätsprofessor;

Vicepräsides:

Dr. Victor **Hasenöhrl**, Regierungsrath, em. Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Karl **Pelser** von Fürnberg, Hofrath im Ruhestande,

Dr. Victor von **Leitmaier**, Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes,

Dr. Karl **Groß**, Hofrath, Universitätsprofessor;

Mitglieder:

Dr. Leopold **Adler**, Hofrath,

Dr. Paul Ritter **Beck** von Mannagetta, Sectionschef, Präsident des Patentamtes,

Dr. Edmund **Benedikt**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Friedrich Freiherr **Call** zu Rosenburg und Kulmbach, Ministerialrath im Justizministerium,

Dr. Ferdinand **Czelechowski**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Armin **Ehrenzweig**, Gerichtssecretär, Privatdocent,

Dr. Rudolf **Ertl** von Séau, Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes,

Dr. Karl Ritter von **Feistmantel**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Otto **Friedmann**, Universitätsprofessor,

Dr. Basilius **Giannelia**, Hofrath,

Dr. Karl Samuel **Grünhut**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Karl **Grünberg**, Universitätsprofessor,

Dr. Hugo **Högel**, Sectionsrath im Justizministerium,

Erwein **Höpler**, Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Cassationshofes,

Dr. Max Ritter **Hussarek** von **Heinlein**, Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Se. Excellenz Dr. Franz **Klein**, Geheimer Rath, Sectionschef im Justizministerium,

Dr. Josef **Kock**, Hofrath, Finanz-Procurator,

Se. Excellenz Dr. Karl Ritter **Krall** von Krallenberg, Geheimer Rath, Oberlandesgerichts-Präsident im Ruhestande,

Dr. Heinrich **Lammasch**, Universitätsprofessor,

Dr. Theodor **Lederer**, Regierungsrath, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Alexander **Löffler**, Gerichtsadjunct, Privatdocent,

Dr. Adolf **Menzel**, Universitätsprofessor,

Dr. Alois **Millanich**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Robert Ritter von **Neumann-Ettenreich**, Oberlandesgerichtsrath,

Dr. Arnold **Pann**, Regierungsrath, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Leopold **Pfaff**, Hofrath, Universitätsprofessor,

Dr. Franz Ritter von **Pollak**, Hofrath des Verwaltungsgerichtshofes,

Dr. Rudolf **Pollak**, Gerichtssecretär, Privatdocent,

Dr. Josef Freiherr von **Schenk**, Hofrath des Verwaltungsgerichtshofes,

Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Universitätsprofessor,

Dr. Karl **Schreiber**, Sectionsrath im Eisenbahnministerium,

Edmund **Schrey** Edler von Redlwerth, Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes,

Dr. Ferdinand Ritter von **Schrott**, Sectionschef im Justizministerium,

Dr. Emil **Schrutka** Edler von Rechtenstamm, Universitätsprofessor,

Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnott, Hofrath im Ruhestande,

Dr. Heinrich **Slatin**, Hofrath im Oberststallmeisteramte Sr. k. und k. Apostolischen Majestät,

Julius von **Soos**, Landesgerichts-Präsident,

Dr. Johann Ritter von **Spaun**, Sectionschef im Ruhestande,

Dr. Adolf **Stein**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Leopold **Sternlicht**, Hof- und Gerichtsadvocat,

Dr. Karl **Stooß**, Universitätsprofessor,

Dr. Gustav **Walker**, Gerichtssecretär, Privatdocent.

III. Staatswissenschaftliche Staatsprüfungs-Commission:

Präses:

Se. Excellenz Dr. Karl Freiherr von **Lemayer**, Geheimer Rath, zweiter Präsident des Verwaltungsgerichtshofes;

Vicepräses:

Dr. Michael Freiherr von **Pidoll** zu Quintenbach, Sectionschef, Director der Theresianischen- und der Consular-Akademie;

Mitglieder:

Dr. Josef Ritter von **Bauer**, Oberfinanzrath,

Dr. Adolf **Beer**, Ministerialrath, emer. Professor der technischen Hochschule in Wien,

Dr. Edmund **Bernatzik**, Universitätsprofessor,

Dr. Gustav **Groß**, Titular-Universitätsprofessor,

Dr. Karl **Grünberg**, Universitätsprofessor,

Albin Ritter von **Hammer**, Hofrath im Ruhestande,

Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt, Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht,

Dr. Karl **Hugelmann**, Sectionsrath beim Reichsgerichte,

Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg**, Sectionschef, Präsident der statistischen Centralcommission,

Dr. Franz Ritter von **Juraschek**, Hofrath der statistischen Centralcommission,

Dr. Johann von **Komorzynski**, Privatdocent,

Dr. Franz Ritter von **Lemonnier**, Regierungsrath,

Dr. Wenzel **Lustkandl**, Universitätsprofessor,

Dr. Gustav **Marchet**, Hofrath, Professor an der Hochschule für Bodencultur,

Dr. Victor **Mataja**, Ministerialrath im Handelsministerium,

Dr. Karl **Menger**, Hofrath, Universitätsprofessor,
Dr. Adolf **Menzel**, Universitätsprofessor,
Dr. Robert **Meyer**, Sectionschef im Finanzministerium,
Dr. Eugen **Philippovich** von Philippsberg, Universitätsprofessor,
Dr. Josef Freiherr von **Schenk**, Hofrath des Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Ferdinand **Schmid**, Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium, Privatdocent,
Dr. Eugen **Schwiedland**, Secretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Privatdocent,
Dr. Gustav **Seidler**, Universitätsprofessor,
Dr. Ferdinand **Seltsam**, Magistratsrath,
Dr. Rudolf **Sieghart**, Ministerial-Secretär im Ministerraths-Präsidium,
Dr. Isidor **Singer**, tit. Universitätsprofessor,
Dr. Otto **Stöger**, Ministerial-Secretär im Ministerium für Landesvertheidigung,
Dr. Leo **Strisower**, Hof- und Gerichtsadvocat, Privatdocent,
Dr. Friedrich **Tezner**, jurist. Secretär der Neuen Wiener Sparcasse, Privatdocent.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck dem Professor am Staats-Gymnasium in Iglau Johann **Niederegger**,

eine Lehrstelle am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Iglau Dr. Egid **Filek** von Wittinghausen verliehen,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo der Vorarbeiter an dieser Anstalt Raphael **Zardini**,

zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane den Xenophon **Celewicz** und

die Lehrerin an der Fachschule für Kunststickerei in Wien Amalie von **Saint-George** als Leiterin dieser Anstalt bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

zum Werkmeister an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic den Vorarbeiter Josef **Král** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt Anfangs October d. J.

1) die neu errichtete ordentliche Professur des Maschinenbaues I. Curs (verbindende Maschinentheile, Transmissionen, Winden, Krahne, Theorie und Construction der Wassermotoren) und
2) die neu errichtete Honorar-Docentur für den constructiven Theil des elektrotechnischen Unterrichtes

zur Besetzung.

Mit der Stelle eines ordentlichen Professors ist die VI. Rangclasse der Staatsbeamten und ein jährlicher Gehalt von 6400 K, eine Activitätszulage von 960 K und vier Quinquennalzulagen von je 800 K, und mit der genannten Honorardocenten-Stelle eine jährliche Remuneration von 1600 K verbunden.

Die an das k. k. Minsterium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einem curriculum vitae und den erforderlichen Belegen über das Alter des Bewerbers, über seine zurückgelegten Studien, bisherige wissenschaftliche und praktische, eventuell lehrämtliche Thätigkeit versehenen Competenzgesuche sind bei dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einschließlich bis 4. März d. J. einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie unter den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Časlau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen, weil etwaige nachträgliche Ansprüche keine Berücksichtigung finden könnten.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach mit den durch § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. böhmischen Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, mit Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche unter sonst gleichen Umständen den Unterricht in der philosophischen Propädeutik ertheilen können.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Nikolsburg** gelangt die Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit an Mittelschulen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Communal-Obergymnasium in Aussig** kommen anlässlich der Eröffnung der VIII. Classe mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind geregelt nach dem Gesetze vom 19. September 1898 und werden den jeweiligen Bestimmungen, welche für das Lehrpersonale an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen maßgebend sind, angepasst.

Die vorschriftsmäßig belegten an den Stadtrath in Aussig gerichteten Gesuche sind bis 20. April d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (Glockengasse 2)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Turnen mit dem im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Bewerber die auf Anrechnung ihrer vor der definitiven Ernennung in der Eigenschaft eines Nebenlehrers mit voller Lehrverpflichtung eines definitiven Turnlehrers an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** wird für das II. Semester des laufenden Schuljahres ein Supplent für Naturgeschichte und Arithmetik aufgenommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen bis 6. Februar d. J. an die Direction einsenden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch in Verbindung mit Deutsch oder Französisch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei wirkliche Lehrstellen, und zwar

1) eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
3) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen,

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** wird für das II. Semester ein Supplent für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihr mit den nöthigen Beilagen versehenes Gesuch bis 10. Februar d. J. an die Direction einsenden. Die Remuneration entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

An der **k. k. nautischen Schule in Lussinpiccolo mit italienischer Unterrichtssprache** ist eine Lehrstelle für die deutsche und italienische Sprache, sowie für darstellende Geometrie und Mathematik, beziehungsweise für Mathematik und Physik mit dem 1. September d. J. zu besetzen.

Mit diesen Lehrstellen sind die Bezüge der IX. Rangsclasse verbunden. (Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173.)

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Markgrafschaft Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet eingebrachte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An den **nautischen Schulen in Dalmatien, deren Unterrichtssprache die serbokroatische und italienische ist,** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen zur Besetzung.

An der nautischen Schule in Cattaro:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,
2) zwei Lehrstellen für die Sprachfächer (Deutsch, Italienisch und Serbo-kroatisch in beliebiger Anordnung),
3) eine Stelle für Naturgeschichte als Haupt- und ein anderes Fach als Neben-Gegenstand;

an der nautischen Schule in Ragusa:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte oder für italienische Sprache,
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und ein anderes Fach als Neben-Gegenstand.

Mit diesen Stellen sind die mit dem Gesetze vom 19. September 1898 festgestellten Gebüren verbunden.

Bewerber haben ihre documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf die Einrechnung von Supplenzjahren sind im Gesuche genauestens anzugeben.

Bei dem **k. k. Civil-Mädchen-Pensionate in Wien, VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 41,** ist die Portiersstelle mit den systemmäßigen Bezügen der IV. Gehaltsclasse, das ist 800 Kronen Gehalt, der halben Activitätszulage nach der I. Ortsclasse mit 200 Kronen und Anspruch auf Naturalquartier sowie Dienstkleidung zu besetzen.

Im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60) und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 98) haben zunächst die mit Certificaten betheilten Unterofficiere, und erst in Ermanglung dieser andere Bewerber Anspruch.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 25. Februar d. J. bei der Obervorstehung des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien zu überreichen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres, das ist am 15. September d. J., zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Englisch und Deutsch und
eine Supplentenstelle für die Handelsfächer, eventuell in Verbindung mit Kalligraphie.

Gehalt, Alterszulagen und Pensionsansprüche nach den Normen wie an Staats-Mittelschulen.

Geeignete Bewerber werden eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. März d. J. beim Curatorium dieser Lehranstalt einzubringen.

An der **k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. Neisse** gelangt die Stelle eines Lehrers für kunstgewerbliches Fachzeichnen, Freihand- und technisches Zeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 2400 Kronen verbunden und kann nach zufriedenstellender dreijähriger Dienstzeit die definitive Ernennung erfolgen.

Die gehörig documentierten, mit dem curriculum vitae, und wenn möglich mit eigenen Studienarbeiten belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche sind bis 1. März d. J. bei der Leitung der k. k. Fachschule in Gablonz einzureichen.

Bewerber (Architekten), welche Praxis auf kunstgewerblichem Gebiete nachweisen, erhalten den Vorzug.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (15. September 1900) gelangen **an der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (Nordmähren)** nachstehende Stellen zur Besetzung.

1. Eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte.
   Erforderlich die volle Befähigung für Mittelschulen.
   Diese Lehrstelle ist mit dem Gehalte der VIII. Rangsclasse von jährlichen 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden verbunden.
2. Eine Lehrstelle für maschinen-technische und technologische Lehrfächer.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis im allgemeinen oder Dampfmaschinenbau.

3. Eine Lehrstelle für maschinen-technische Lehrfächer und Elektrotechnik.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis in der Elektrotechnik.
   Für diese beiden Lehrstellen sind die Bezüge der VIII. Rangsclasse von jährlich 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden in Aussicht genommen.

Bei besonderer Eignung wird außerdem eine Personalzulage gewährt, deren Höhe mit dem Bewerber nach Übereinkommen bestimmt wird.

Sämmtliche Lehrstellen sind mit fünf Quinquennalzulagen verbunden; die ersten zwei zu je 200 Gulden, die übrigen drei zu je 300 Gulden.

Früher zugebrachte Dienstzeit wird sowohl für die Pension als auch für die Quinquennien-Anrechnung entsprechend berücksichtigt.

Für sämmtliche Stellen sind dieselben Pensionsbestimmungen wie für die Lehrkräfte an Staats-Gewerbeschulen maßgebend.

Bewerber um einer dieser Stellen werden ersucht, ihre schriftlichen Gesuche mit Beilagen bis 28. Februar d. J. an die Direction der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt einzusenden.

Im **Finanz-Conceptsdienste der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung in Sarajevo** werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse mit 1100 Gulden Gehalt und 200 Gulden Zulage, zusammen 1300 Gulden; ferner mehrere Finanzconceptspraktikanten-Stellen mit dem Adjutum von 800 Gulden zur Besetzung gelangen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburtszeugnis), dem Maturitätszeugnisse, dem Absolutorium über die absolvierten juridischen Studien, den Staatsprüfungszeugnissen (Rigorosum), dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind diese Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr.; die mit österreichischen Stempelmarken ordnungsgemäß gestempelten, in Österreich ausgestellten Urkunden als Beilagen unterliegen nur insoferne keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür, als nach Maßgabe des bosnisch-hercegovinischen Stempel- und Gebürengesetzes keine höhere als die bei der Ausstellung in Österreich erfüllte Gebür zu entrichten ist, und würde dieser eventuell entfallende Ergänzungsstempel von der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung nachträglich eingehoben werden.

Die in Ungarn ausgestellten Urkunden als Beilagen sind nachstehenderweise auch mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken zu versehen, und zwar: Heimatschein, Taufschein (Geburtsschein), ärztliches Zeugnis mit 40 kr., Maturitätszeugnis und Absolutorium mit 10 kr., Verwendungszeugnisse, ausgestellt von öffentlichen Behörden, mit je 1 Gulden, sonstige mit 40 kr., Semestralzeugnisse mit 10 kr.

Sonstige Urkunden, Schriften und amtliche Ausfertigungen, die außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebür nicht unterliegen, sind mit bosnisch-hercegovinischer Stempelgebür per 10 kr. zu versehen.

In Ermanglung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Єѵангєлїон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Трїωдїонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологїонъ (Anthologion), }	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), }	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „), }	16	—	28	—	44	—
Пєнтикостаръ (Pentikostar), }	14	—	28	—	42	—
Слꙋжєбникъ (Služebnik), }	6	—	14	—	20	—
Трєбникъ (Trebnik) }	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріѡдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
А҆нѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благода́рственное къ Гд҃ꙋ Бг҃ꙋ моле́ніе соверша́емое дні рожде́нія (ѕ҃ А҆вгꙋ́ста) и҆ тезоимені́я (кв҃. Септе́мврія) є҆гѡ̀ імпера́торскаго и҆ кра́левско-а҆постолі́ческагѡ вели́чества Фра́нц-Іѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Ritter von **Wiener** den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Dr. Franz Freiherrn von **Werner** zum Ministerialrathe und den Ministerial-Secretär Emil Milosch **Fesch** zum Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Dr. Michael **Stenta** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem Director der Fachschule für Weberei in Schluckenau Franz **Hansel** und dem Director der Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Adolf **Walther** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Linz, Sanitätsrath Dr. Ludwig **Piskaček** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. in Anerkennung besonders verdienstlicher Leistungen und patriotischer Mitwirkung bei der Errichtung des Siegesdenkmals in Kolin und des Mausoleums in Chlum dem Werkmeister an der Fachschule in Hořitz Franz **Wondráček** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Professor an der Handelsakademie in Wien Eduard **Hanausek** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

---

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. den Domherrn des Lemberger griechisch-katholischen Metropolitan-Domcapitels und Consistorialrath Emil **Biliński** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. den Pfarrdechant von Selve, Ehrendomherrn Johann **Valentić** zum Erzpriester und Pfarrer am Collegiatcapitel in Pago a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. den ordentlichen Professor der Meteorologie an der Universität in Graz, Hofrath Dr. Julius **Hann** zum ordentlichen Professor der kosmischen Physik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Rostock Dr. Hans von **Arnim** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Hans **Malfatti** zum außerordentlichen Professor für angewandte medicinische Chemie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1898 a. g. genehmigten Organisations-Statutes für den Kunstrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes Paul Freiherrn **Gautsch** von Frankenthurn zum Mitgliede dieses Kunstrathes auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Geheimen Rath, Minister a. D., Arthur Grafen **Bylandt-Rheidt** in Wien, den Director des Istituto austriaco di studii storici in Rom, Sectionschef Dr. Theodor von **Sickel** und den Präsidenten der Handelskammer in Görz Eugen Freiherrn **Ritter** von Zahony zu Mitgliedern des österreichischen archäologischen Institutes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Vicesecretär Rudolf Ritter von **Förster** zum Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Dr. Arthur Freiherrn von **Drechsel** auf Deufstetten, den Bezirkscommissär der Statthalterei in Mähren Felix Freiherrn von **Wiedersperg** und den Ministerial-Concipisten Max von **Millenkovics** zu Ministerial-Vicesecretären, ferner den Adjuncten der galizischen Finanz-Procuratur Dr. Anton **Zoll** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für des Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien der ordentliche Professor an der Universität in Wien, Dr. Josef **Hirn**, sowie der titulierte außerordentliche Professor an dieser Universität Dr. Alexander **Weil** Ritter von Weilen, und zwar den erstgenannten zum Fachexaminator für österreichische Geschichte, den letztgenannten zum Fachexaminator für deutsche Sprache als Nebenfach und Unterrichtssprache auf die Dauer des Studienjahres 1899/1900,

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Fachexaminator für Mathematik der ordentliche Professor an der technischen Hochschule in Graz Dr. Oskar Freiherr **Peithner** von Lichtenfels, im übrigen aber diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1899/1900 bestätigt,

zum Adjuncten

bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Assistent an dieser Hochschule Otto **Gras**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau der Supplent am III. Staats-Gymnasium in Krakau Eugen **Grabowski**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der provisorische Lehrer am Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium in Pettau Josef **Wester**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Auspitz Anton **Hoffmann**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Hilfslehrerin an dieser Anstalt Anna von **Probst**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic der Bauadjunct Ladislaus **Krýsl** in Tabor,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur der Werkmeister an dieser Anstalt Heinrich **Beyer**,

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

die vertragsmäßig bestellten Lehrer an Fachschulen für Weberei, und zwar: Franz **Kraus** in Hohenelbe, Julius **Komers** in Wildenschwert, Anton **Vosatka** in Nachod, Josef **Peuker** in Rumburg und Anton **Máslo** in Reichenau a. d. Kn., ferner der Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Lomnitz Stanislaus **Řohel** und der Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Proßnitz Rudolf **König** unter Belassung auf ihren Dienstposten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung des

Dr. Julius **Neumann** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der nachbenannten Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt, und zwar:

in Lemberg:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Eduard **Pietsch**,

den Turnlehrer am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Med.-Dr. Eugen **Piasecki**,

den Director der evangelischen Privat-Volksschule in Lemberg Dr. Johann **Niemiec**,

den Director der Mickiewicz'schen Knaben-Bürgerschule in Lemberg Johann **Ligęza**,

die Directorin der Mädchen-Bürgerschule ad St. Annam in Lemberg Vincentia **Longchamps**,

die Directorin der Mädchen-Bürgerschule der Kaiserin Elisabeth in Lemberg Marie **Skrzyńska**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Gregor **Wreciona** und Gregor **Larrycki** und schließlich

den Volksschullehrer in Lemberg Edmund **Urbanek**;

in Krakau:

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Matthias **Kołczykiewicz** und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Dr. Anton **Karbowiak**;

in Krosno:

zum I., beziehungsweise II. Stellvertreter des Directors

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Simon **Matusiak** und

den Bezirksschulinspector daselbst Kasimir **Dutkiewicz** und

zum Mitgliede

den Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Anton **Uruski**;

in Rzeszów:

zum I. Director-Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Johann **Krawczyk** und

zum Mitgliede

den Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Emanuel **Roszka**;

in Sokal:

den Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Josef **Rakowski**;

in Tarnów:

zum II. Stellvertreter des Directors

den Bezirksschulinspector Ladislaus **Lech** in Tarnów.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Lehrerin an der Staats-Gewerbeschule in Graz Emma **Lorenz** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Kunststickerei in Wien versetzt und die an dieser Anstalt in Verwendung stehenden Hilfslehrerinnen Fanny **Kukuv** und Josefine **Rabl** zu Lehrerinnen an der genannten Schule bestellt,

den Lehrer der X. Rangsclasse an der Fachschule für Weberei und Wirkerei in Asch Josef **Ringel**, in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Sternberg, und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Heinrich **Reiter** in gleicher Eigenschaft an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine und technische Physik zu besetzen.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche, falls sie absolvierte Hörer einer technischen Hochschule sind, die II. Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben müssen, wollen ihre an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richtenden documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 5. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einbringen.

Es wird hiebei bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifications-Bedingungen entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt sofort die neu creierte Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau und Meliorationslehre zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 2400 K verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache sowie über eine entsprechende praktische Verwendung auszuweisen.

Die documentierten mit einer 1 K-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende Februar d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An dem **II. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach in Verbindung mit Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder zumindest Eignung zum Unterrichte in allen Classen des Gymnasiums nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung, wobei unter übrigens gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt werden, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik besitzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine neu systemisierte Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen 6 Wochen von der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung im Amtsblatte beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. N.** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar die eines Historikers und die eines classischen Philologen zur Besetzung.

Bewerber um eine dieser beiden Stellen, eventuell auch unvollständig geprüfte, wollen ihre an den Stadtrath in Gablonz a. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche im Dienstwege bis 31. März d. J. bei der Anstaltsdirection einbringen.

An dem **Communal-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Rokycan,** an welchem mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die III. Classe eröffnet wird, kommen aus diesem Anlasse zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 festgestellt.

Die an den Stadtrath in Rokycan gerichteten, vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind bis 31. März d. J. einzureichen.

An dem von dem Vereine zur Erhaltung und Förderung des deutschen Mädchenlyceums in Prag gegründeten **deutschen Mädchenlyceum in Prag,** umfassend eine Vorbereitungsschule von vier Volksschulclassen, ein Lyceum (laut Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. August 1886, Z. 14333 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Mittelschule) mit sechs Classen und einer gymnasialen Abtheilung, vorläufig mit einer Classe (entsprechend der II. Classe des Gymnasiums), kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorstelle mit den Dienstbezügen eines Directors an staatlichen Mittelschulen unter Anrechnung der bei einer staatlichen oder Gemeindeanstalt bereits zurückgelegten Dienstjahre und eine Naturalwohnung zur Besetzung.

Die Regelung der Pensionsbezüge bleibt auf Grund der an dieser Anstalt geltenden Normalbestimmungen der Vereinbarung vorbehalten.

Bewerber haben nachzuweisen:

1) Deutsche Nationalität;

2) die Lehrbefähigung für die oberen Classen an staatlichen Mittelschulen, sowie ihre bisherige Verwendung, unter Vorlegung der für die Bewerbung um eine Directorstelle an staatlichen Mittelschulen vorgeschriebenen Dienstesdocumente.

Die gehörig instruierten Gesuche sind an den Ausschuss des Vereines zur Erhaltung und Förderung des deutschen Mädchenlyceums in Prag bis 15. April zu Handen des Obmannes Herrn J.-U.-Dr. Karl Clemens Claudi, Advocaten in Prag, II., Mariengasse Nr. 9, einzubringen.

Auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, und
2) zwei Lehrstellen für deutsche Sprache als Hauptfach, Französisch oder Italienisch als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Kaiser und König Franz Joseph I. Jubiläums-Realschule in Adlerkostelec** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch mit Deutsch oder Böhmisch und
2) eine Lehrstelle für katholische Religion mit den ad 1) im § 2 und ad 2 im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898 normierten Bezügen.

Die gehörig instruierten, an den Stadtrath in Adlerkostelec gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers mit dem Gehalte von jährlich 2000 K und der Activitätszulage der X. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in denen auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung einer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit geltend zu machen sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig belegten Gesuche unter Angabe ihrer allfälligen Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Zuerkennung von Gehaltserhöhungen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Unter sonst gleichen Umständen werden jene Bewerber bevorzugt, welche auch die Lehrbefähigung für Viola- oder Clavierspiel oder ein anderes Musikfach nachweisen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres, das ist am 15. September d. J., zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Englisch und Deutsch und
eine Supplentenstelle für die Handelsfächer, eventuell in Verbindung mit Kalligraphie.

Gehalt, Alterszulagen und Pensionsansprüche nach den Normen wie an Staats-Mittelschulen.

Geeignete Bewerber werden eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. März d. J. beim Curatorium dieser Lehranstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für mathematische und mechanisch-technische Fächer (einschließlich Elektrotechnik) mit den normalmäßigen Bezügen (Jahresgehalt 2800 K, Activitätszulage 1000 K, und Gewährung von 5 Quinquennalzulagen, die beiden ersten zu 400 K, die drei anderen zu 600 K) zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der Anstalt.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 1. April d. J. bei der Direction der Anstalt (Wien, X. Bezirk, Eugengasse Nr. 81) einzureichen.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die mit günstigem Erfolge beendigten Studien der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, einer längeren praktischen Verwendung im Maschinenbaufache und über entsprechende elektrotechnische Kenntnisse ein wesentliches Erfordernis.

Der Nachweis einer elektrotechnischen Praxis ist erwünscht.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt eine Lehrstelle für die bautechnischen Lehrfächer in der IX. Rangsclasse vom Beginne des Schuljahres 1900/1901 zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 K, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von zweimal 400 K und dreimal 600 K und eine jährliche Activitätszulage von 600 K, sowie nach Erreichung der 3. Quinquennalzulage die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit Erhöhung des Gehaltes um 800 K und der Activitätszulage um 120 K verbunden.

Auch kann bei der Ernennung oder nach einer angemessenen durchwegs befriedigenden Verwendung im Lehramte eine in der Baupraxis zugebrachte Zeit bis zu 5 Jahren für den Bezug von Quinquennalzulagen, respective für die seinerzeitige Pensionsbemessung als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die abgeschlossenen Bau-Ingenieur-Studien an der technischen Hochschule nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtendes, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und eventuell den Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch bis 30. März d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einbringen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen nachstehende zwei wirkliche Lehrstellen der IX. Rangsclasse zur Besetzung:

1) Noch im laufenden Schuljahre eine Lehrstelle für die maschinentechnischen Fächer,
2) vom 1. September d. J. an eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Mit jeder dieser Lehrstelle ist der Gehalt von jährlichen 2800 K, eine Activitätszulage von 600 K und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die zwei ersten von je 400 K, die drei letzten von je 600 K jährlich verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 K und der Activitätszulage von 720 K erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind mit einem curriculum vitae, den Nachweisen über zurückgelegte Studien und abgelegte Staatsprüfungen sowie den Verwendungszeugnissen aus der Praxis oder aus der Lehrthätigkeit bei der Direction der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn für die erstgenannte Lehrstelle bis 28. Februar, für die zweitgenannte bis 15. Mai d. J. einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (15. September 1900) gelangen **an der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt (Nordmähren)** nachstehende Stellen zur Besetzung.

1. Eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte.
   Erforderlich die volle Befähigung für Mittelschulen.
   Diese Lehrstelle ist mit dem Gehalte der VIII. Rangsclasse von jährlichen 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden verbunden.
2. Eine Lehrstelle für maschinen-technische und technologische Lehrfächer.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis im allgemeinen oder Dampfmaschinenbau.
3. Eine Lehrstelle für maschinen-technische Lehrfächer und Elektrotechnik.
   Erforderlich ist die II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und mehrjährige Praxis in der Elektrotechnik.
   Für diese beiden Lehrstellen sind die Bezüge der VIII. Rangsclasse von jährlich 1800 Gulden und der Activitätszulage von 240 Gulden in Aussicht genommen.

Bei besonderer Eignung wird außerdem eine Personalzulage gewährt, deren Höhe mit dem Bewerber nach Übereinkommen bestimmt wird.

Sämmtliche Lehrstellen sind mit fünf Quinquennalzulagen verbunden; die ersten zwei zu je 200 Gulden, die übrigen drei zu je 300 Gulden.

Früher zugebrachte Dienstzeit wird sowohl für die Pension als auch für die Quinquennien-Anrechnung entsprechend berücksichtigt.

Für sämmtliche Stellen sind dieselben Pensionsbestimmungen wie für die Lehrkräfte an Staats-Gewerbeschulen maßgebend.

Bewerber um eine dieser Stellen werden ersucht, ihre schriftlichen Gesuche mit Beilagen bis 28. Februar d. J. an die Direction der deutschen Gewerbeschule in Hohenstadt einzusenden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Abte des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Geras Adrian Lambert **Zach** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Bezirks-Erzpriester in Rostoki Gregor **Kantemir** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem griechisch-orientalischen Pfarrer und Bezirks-Erzpriester Constantin **Tarangul** in Wollowetz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer Arnold **Weiß** in Wullersdorf das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem ordentlichen Professor für theoretische Physik und Vorstande des physikalischen Institutes an der Wiener Universität, Hofrathe Dr. Ludwig **Boltzmann** das k. und k. österreichisch-ungarische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Dechant und Pfarrer in Lanzenkirchen Anton **Luksch** zum Propstpfarrer in Wiener-Neustadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Commandeur des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne und Propstpfarrer in Maria-Kulm Josef **Pfob** zum Commandeur dieses Ordens bei St. Karl auf der Wieden in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner d. J. den Dechant und Pfarrer in St. Georgen Anton **Keil** zum Domherrn des Metropolitan-Capitels in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Gurein Franz **Mlčoch**, den Erzpriester, Dechant und Pfarrer in Lultsch Josef **Svoboda**, sowie den bischöflichen Rath und Religionsprofessor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Theodor **Wolf** zu Ehrendomherren des Kathedral-Capitels in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Hans **Sperl** zum ordentlichen Professor des österreichischen civilgerichtlichen Verfahrens an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten und Adjuncten der technischen Hochschule in Wien Dr. Max **Bamberger** zum außerordentlichen Professor der Encyklopädie, der Chemie und Agriculturchemie an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. den Studienpräfecten im fürstbischöflichen Priesterhause in Graz Dr. Johann **Haring** zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes Dr. Walther von **Hörmann** zu Hörbach und den außerordentlichen Professor des römischen Rechtes Dr. Eugen **Ehrlich** zu ordentlichen Professoren ihres Faches an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Statthalterei in Mähren Dr. Thaddäus **Rittner** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum V. Stellvertreter des Directors

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Lemberg für die restliche Dauer der laufenden Functionspériode der ordentliche Professor an der Universität in Lemberg Dr. Theophil **Ciesielski**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Bezirksschulinspector in Prag Dr. Johann **Kaňka**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Fröhlich**,

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Consistorialrath, Dechant und Pfarrer Anton **Dobner** von Dobenau in Maria-Taferl, und

der Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Ottokar **Hejnic**,

zum Professor in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Maschinen-Ingenieur Adolf **Branka**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Lehrer an der Bürgerschule in Königgrätz und Bezirksschulinspector in Pilgram Johann Georg **Fischer**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Cattaro der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Johann **Kržanić**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Ministerial-Secretärs im Ministerraths-Präsidium Dr. Rudolf **Sieghart** als Privatdocent für politische Ökonomie,

des Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann **Žolger** als Privatdocent für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, und

des Concipisten I. Classe im k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archive Dr. Hans von **Voltelini** als Privatdocent für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte

an der genannten Facultät, und

den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Brünn

auf Zulassung

des Professors am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Franz **Kameníček** als Privatdocent für österreichische Geschichte

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Bezirksschulinspector und Oberlehrer Franz **Gönitzer** in Wolfsberg den Directortitel verliehen, und

den Majolikamaler in Bodenbach a. d. Elbe Hermann **Höferer** zum Werkmeister an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbau nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Physik und Elektrotechnik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 2400 Kronen verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann dieselbe auf weitere 2 Jahre und sodann auf ein 5. und 6. Jahr verlängert werden.

Die Dienstzeit ist, wenn die Ernennung in definitiver Eigenschaft erfolgt, im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber wollen die Zeugnisse über die abgelegten Staatsprüfungen für das Maschinenbaufach, sowie den Nachweis über theoretische und insbesondere auch praktische Kenntnisse in der Elektrotechnik mit einem an das Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Graz gerichteten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche bis 17. März d. J. dem Rectorate dieser Hochschule einsenden.

Bei der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule zu richtenden, ordnungsmäßig gestempelten und documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae und den Belegen über die zurückgelegten Studien bis 15. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber, die auch zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik befähigt sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche um diese Lehrstelle, mit der die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die außerdem für Deutsch oder für Slovenisch lehrbefähigt sind, genießen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt sofort für die restliche Dauer des Schuljahres eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche alsogleich bei der k. k. Gymnasial-Direction einzureichen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung oder zumindest Eignung zum Unterrichte in der deutschen Sprache in allen Classen des Gymnasiums nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der deutschen Sprache nachweisen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie extra statum (während der Dauer des Bestandes einer Parallelclasse) zur Besetzung.

Die Bezüge sind die eines wirklichen Lehrers am Staats-Gymnasium, außerdem wird bei einer vollkommen entsprechenden Dienstleistung eine Ortszulage von 400 Kronen gewährt. Auch bezüglich des Probetrienniums, der Pension, der Anrechnung der Supplentenjahre etc. gelten die gleichen Bestimmungen wie an Staats-Mittelschulen. Bemerkt wird noch, dass Karlsbad in der II. Classe der Activitätszulage steht.

Bewerber haben die an den Stadtrath von Karlsbad stilisierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. bei der Direction des Gymnasiums einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Bezirke Wiens** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies in ihrem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte und Mathematik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen, weil etwaige nachträgliche Ansprüche keine Berücksichtigung finden könnten.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

In der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers kann der Betreffende weder im Lehramte bestätigt werden, noch Anspruch auf Quinquennalzulagen erheben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher übrigens die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach, oder englische Sprache als Hauptfach, französische und deutsche Sprache als Nebenfächer, mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, in Verbindung mit zwei Nebenfächern, nämlich Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geographie, geometrisches Zeichnen, eventuell in Verbindung mit Naturgeschichte als Hauptfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Turnlehrerstelle mit den im § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Stelle wird verpflichtet sein, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich, eventuell auch an einer anderen staatlichen Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag zu ertheilen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Dienstjahren im Sinne des 2. Absatzes des bezogenen Paragraphen Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung und zwar:

1) eine Lehrstelle in **Budweis** für Böhmisch und Französisch,
2) eine Lehrstelle in **Jičin** für Böhmisch und Deutsch,
3) eine Lehrstelle in den **Königlichen Weinbergen** für Böhmisch und Deutsch, eventuell für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch,
4) eine Lehrstelle in **Písek** für Böhmisch und Deutsch,
5) eine Lehrstelle in **Prag, Kleinseite,** für Freihandzeichnen und Modellieren und
6) eine Lehrstelle in **Rakonitz** für Böhmisch und Deutsch.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell für Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 16. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach, eventuell für Englisch als Hauptfach, Französisch und Deutsch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) normierten Bezügen (und Ansprüchen) zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer oder Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für Böhmisch oder Deutsch und
2) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen,
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie und
3) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

In dem Gesuche ist gegebenenfalls das Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit genau zu stellen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griech.-oriental. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

An der **mit der Öffentlichkeit versehenen Communal-Realschule in Eger** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen an Bewerber deutscher Nationalität zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für die naturgeschichtliche Gruppe oder eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Die Bezüge, Pensionsverhältnisse etc. sind gleich jenen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber um obgenannte Stellen haben die gehörig instruierten, an den Stadtrath von Eger stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei der Direction der genannten Realschule einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen böhmischen Communal-Realschule in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche (eventuell böhmische) Sprache als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer (eventuell für eine andere Gruppe der realistischen Lehrfächer, Freihandzeichnen ausgenommen).

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber haben ihre an den Gemeindeausschuss in Kremsier stilisierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 bis 31. März d. J. bei der Direction der Communal-Realschule in Kremsier einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diesen Posten haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in welchen auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen geltend zu machen sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diesen Posten, welche für Bürgerschulen lehrbefähigt sein müssen, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in denen auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung von bereits zurückgelegten Dienstjahren zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen geltend zu machen sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Ruthenisch in Verbindung mit Deutsch oder mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die in § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer mit den normalmäßigen Bezügen (Jahresgehalt 2800 Kronen, Activitätszulage 500 Kronen und Gewährung von 5 Quinquennalzulagen, die beiden ersten zu 400 Kronen, die drei anderen zu 600 Kronen) zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der Anstalt.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen bis 15. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **böhmischen höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre gehörig instruierten und an das Curatorium der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn gerichteten Gesuche bis 15. März d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem Abte des Cistercienserstiftes Ossegg Meinrad **Siegl** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem akademischen Musikdirector in Innsbruck Josef **Pembaur** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. dem Stadtpfarrer von Iglau P. Alexander **Beckert** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar d. J. dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Anton **Neumann** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer in Besko Alexander Ritter von **Wieniawa-Zubrzycki** zum Gremial-Domherrn am griechisch-katholischen Domcapitel in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien, Finanz-Procuraturs-Adjuncten Dr. Heinrich **Rietsch** zum außerordentlichen Professor der Musikwissenschaft an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Ewald **Hering** zum außerordentlichen Professor für allgemeine und experimentelle Pathologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. den ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Innsbruck Dr. Friedrich **Dimmer** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Inspector der privilegierten Bustěhrader-Bahn Josef Seidl,

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag für die Functionsperiode 1899/1900—1901/1902 die Professoren an der böhmischen Universität in Prag Dr. Jaromír Čelakovský und Dr. Georg Pražák, sowie der Professor an der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Josef Ulbrich,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Asch und Eger der Professor am Staats-Gymnasium in Eger Johann Dimter,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Chotěboř der Director der Mädchen-Bürgerschule in Polna Thomas Pelikán,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die italienischen Volks- und Bürgerschulen der Stadt Triest und Gebiet der Gymnasialprofessor Oskar Edler von Hassek in Triest,

zum Director

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für den Rest des Studienjahres 1899/1900 der ordentliche Professor an der deutschen Karl Ferdinands-Universität in Prag, Hofrath Dr. Ferdinand Lippich,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Josef Haase,

zum Professor in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Alfons Medritzer,

zum Professor

an der Handelssection der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Professor an der Staats-Unterrealschule in Zara Josef Tuni,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Franz Topsch,

zum Übungsschullehrer extra statum

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Bezirksschulinspector Georg Defrancesco,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag die Lehrerin an der Mädchen-Bürgerschule in Trautenau Marie Werner.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den nachbenannten **Lehrern an Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige** den Titel eines Professors verliehen, und zwar:

an der Fachschule für Thonindustrie in Bechyn dem Lehrer und Leiter Alois **Porges** und den Lehrern Anton **Haškowec**, Eduard **Hauptmann** und Franz **Kraus**;

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim den Lehrern Jaroslav **Antoš**, Ernst **Raymann**, Josef **Schmoranz**, Heinrich **Souček** und Philipp **Živnustka**;

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic den Lehrern Anton **Čechner**, Moriz **Černil**, Wenzel **Krch** und Wenzel **Weinzettl**;

an der Fachschule für Weberei in Humpoletz den Lehrer und Leiter Matthias **Voslař**;

an der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau dem Lehrer Karl **Graf**;

an der Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz den Lehrern Emanuel **Pippich** und Josef **Stránský**;

an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau dem Lehrer und Leiter Heinrich **Zoff**;

an der Fachschule für Weberei in Rumburg dem Lehrer und Leiter Alois **Serda**;

an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz den Lehrern Friedrich **Eichmann**, Wilhelm **Gerstner** und Anton **Willert**;

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau dem Lehrer Wilhelm **Čapek**;

an der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau dem Lehrer Emanuel **Čejka**;

an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim den Lehrern Franz **Doležel** und Josef **Larch**;

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen dem Lehrer Franz **Haider**;

an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas dem Lehrer Cäsar **Berann**;

an der Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei in Trient den Lehrern Ermenegilde **Martazza** und Heinrich **Prugger**;

an der Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich dem Lehrer und Leiter Johann **Larch**;

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstadt dem Lehrer und Leiter Leopold **Pölleritzer**;

an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr dem Lehrer Rudolf **Pawlička**;

an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach dem Lehrer und Leiter Karl **Baltz** von Baltzberg;

an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt den Lehrern Leopold **Böckl** und Franz **Jung**;

an der Fachschule für Holzindustrie in Villach den Lehrern Heinrich **Merrel** und Anton **Stocker**;

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach den Lehrern Julius **Springer** und Josef **Vesel**;

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Wien Severin **Schröder** und

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane dem Lehrer Josef **Galleth**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Friedrich Georg **Mohl** als Privatdocent für romanische Philologie an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Dr. Vladislav **Mladějovský** als Privatdocent für Balneologie und Klimatologie an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule für Knaben in Wien, II. Bezirk, Pazmanitengasse 17, Franz **Zdarsky** und

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Wotitz Wenzel **Jindřich** den Directortitel und

der Oberlehrerin an der Kościuszko-Mädchen-Volksschule in Lemberg Sabine **Hoffmann** den Titel einer Directorin verliehen,

den Volksschullehrer Karl **Sebastian** als Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach bestellt, und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Sergius **Szpojnarowski** und des wirklichen Lehrers am Staats-Untergymnasium daselbst Anton **Klem** genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Pettau**, welches in der Vervollständigung begriffen ist und welchem mit Beginn des nächsten Schuljahres die VII. Classe angegliedert wird, kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie,
2) eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, und
3) eine Lehrstelle für slovenische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr 173, bestimmten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, belegt mit Taufschein und der Nachweisung über die zurückgelegten Studien und den abgelegten Lehramtsprüfungen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. an den Landes-Ausschuss für Steiermark in Graz einzusenden.

Am **Staats-Untergymnasium mit slovenischer Unterrichtssprache in Laibach** gelangt die Religionslehrerstelle, vorläufig mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen und mit der Activitätszulage der IX. Rangsclasse mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zur Besetzung.

Gehörig instruierte Bewerbungsgesuche sind bis 10. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An den **nachbenannten Staats-Gymnasien in Tirol** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. am Staats-Gymnasium in Innsbruck
eine Lehrstelle für classische Philologie;

2. am Staats-Gymnasium in Trient
eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie.
Diese beiden Lehrstellen mit deutscher Unterrichtssprache;

3. am Staats-Gymnasium in Trient
eine Stelle für deutsche Sprache als Hauptfach, für die lateinische und griechische als Nebenfächer mit italienischer Unterrichtssprache;

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge, mit der provisorischen aber weder der Anspruch auf definitive Bestätigung noch auf Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der deutschen Sprache in allen Classen des Gymnasiums nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Chrudim** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. Franz Josefs-Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber, welche überdies die Befähigung besitzen, den Unterricht in der rumänischen oder ruthenischen Sprache zu ertheilen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

An den **Staats-Mittelschulen in Görz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. am Gymnasium in Görz

eine Lehrstelle für classische Philologie.

Hiebei werden unter übrigens gleichen Umständen jene Bewerber bevorzugt, welche auch für den italienischen Sprachunterricht verwendbar sind;

2. an der Realschule in Görz

eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach.

Die gehörig instruierten Gesuche sind mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Am **k. k. Stifts-Gymnasium in St. Paul in Kärnten** werden zwei Supplentenstellen für classische Philologie zu besetzen sein.

Bezüge wie an Staats-Gymnasien.

Dienstjahre sind anrechenbar.

Bewerbungen zu richten an die Direction des k. k. Stifts-Gymnasiums.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen böhmischen Gymnasium der Ústřední Matice Školská in Hohenstadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur definitiven, eventuell zur provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an die Ústřední Matice Školská in Prag gerichteten Gesuche bis 31. März d. J. bei der Direction des böhmischen Gymnasiums in Hohenstadt einzubringen.

An dem **böhmischen Privat-Gymnasium zu Wischau in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für die classische Philologie, eventuell für die böhmische Sprache als Hauptfach, für Latein und Griechisch als Nebenfächer;
2) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
3) eine Supplentenstelle für die classische Philologie, für welche in Ermangelung lehrbefähigter Bewerber ein ungeprüfter Candidat aufgenommen wird, welcher sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweist.

Mit diesen Lehrstellen sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an die Ústřední Matice Školská in Prag (Nr. 24/II. Brenntegasse) bis Ende März d. J. einzusenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Písek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber, die auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber, die auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, eine Quartierentschädigung von 400 Kronen, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen,

von denen die beiden ersten mit 400 Kronen, die drei letzten mit je 600 Kronen bemessen werden, und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der 2. Alterszulage in die VIII. und nach Erlangung der 4. Alterszulage in die VII. Rangsclasse vorrücken.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können erst nach einem zurückgelegten Triennium definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird aber nach der seinerzeitigen definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Diensttauglichkeitszeugnis beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach oder für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache,
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, und
3) eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Naturgeschichte oder mit Mathematik und Physik zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle haben gegebenenfalls auch das Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Gesuche um diese Lehrstelle haben gegebenenfalls auch das Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren zu enthalten und sind im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre mit den normalmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die Verwendbarkeit für Mathematik begründet unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung sind ausdrücklich und in bestimmten Zahlen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für das böhmische und deutsche Sprachfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Musiklehrers mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers und mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Stephansgasse**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (vom 1. September 1900) eine wirkliche Lehrstelle und eine Assistentenstelle für technische Chemie (mit böhmischer Unterrichtssprache) zur Besetzung.

Mit der wirklichen Lehrstelle ist der Gehalt der IX. Rangsclasse von 2800 K, die Activitätszulage von 600 K und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 K, die übrigen drei mit jährlich 600 K) verbunden. Die Beförderung in die VIII. Rangsclasse erfolgt in der Regel erst nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage. Fachmännern, welche eine hervorragende technische Praxis aufzuweisen haben, kann gleich bei der Ernennung die VIII. Rangsclasse mit dem Gehalte von 3600 K und der Activitätszulage von 720 K (Quinquennalzulagen wie oben) zuerkannt werden.

Mit der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1200 K verbunden; diese Stelle wird nur auf 2 Jahre vergeben und kann ausnahmsweise die Verleihung noch auf 2 weitere Jahre verlängert werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Studienzeugnissen, dem Nachweise über die Verwendung in der Praxis, beziehungsweise im Lehramte mit einem Curriculum vitae der Bewerber belegten, ordnungsmäßig gestempelten Gesuche, sind bis 15. April d. J. bei der Directiou der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse), Regierungsrathe Dr. Ludwig **Chevalier** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den Statthaltereiräthen und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Mähren Camillo **Nazovsky** und Franz **Navrátil** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Brünn Dr. Robert **Felgel** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. dem Dechant und Pfarrvicar zu St. Leonhard in Passeier Josef **Paregger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März d. J. dem fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe und Pfarrer in Payerbach Karl **Schauta** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Grodek Andreas **Zieliński** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. der Ursulinen-Schwester M. Maria Christina **Kvasnička**, Leiterin der Privat-Mädchen-Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht der Ursulinen in Prag, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. dem pensionierten Lehrer Emanuel **Paliewicz** in Czernowitz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem emeritierten ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien, Hofrath Dr. Hermann **Blodig** aus Anlass der von ihm erbetenen Enthebung von der Leitung der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien und dem ordentlichen Professor an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag, Hofrath Dr. Franz **Studnička** anlässlich der von ihm angesuchten Enthebung von der Leitung der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die in dieser Eigenschaft geleisteten vorzüglichen Dienste der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des Staats-Gymnasiums in Capodistria, Schulrath Jakob **Babuder** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, sehr ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau und Bezirksschulinspector daselbst Valentin **Koschut** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. dem Professor am Gymnasium der Benedictiner in Seitenstetten P. Ildephons **Märkinger** anlässlich seines Scheidens aus dem Lehramte taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. den Pfarrer in Ysper Karl **Gerstl** zum Propste der Propsteipfarre Eisgarn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Żdynia Dionysius **Dobrzański** zum Ehrendomherrn des griechisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für die Bukowina auf die Dauer der nächsten sechsjährigen Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht:

den griechisch-katholischen Pfarrer, Dechant und Ehrendomherrn Cölestin **Kostecki**,

den griechisch-orientalischen Weihbischof und Consistorial-Archimandriten Dr. Wladimir von **Repta**,

den griechisch-orientalischen Consistorialrath Alexander **Manastyrski**,

den evangelischen Senior und Pfarrer Josef **Fronius**,

das Vorstandsmitglied der israelitischen Cultusgemeinde in Czernowitz, kaiserlichen Rath Ferdinand **Mayer**,

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz, Schulrath Demeter **Isopescul** und

den Professor der griechisch-orientalischen Oberrealschule daselbst Hierotheus **Pihuliak**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl **Hiller** zum Bezirkshauptmanne extra statum bei der Landesregierung in Salzburg und zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem dortigen Landesschulrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Jakob **Krall** zum ordentlichen Professor der alten Geschichte des Orients an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Classe Josef **Lička** zum außerordentlichen Professor der höheren Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag und den Honorardocenten dieser Hochschule Franz **Novotný** zum außerordentlichen Professor der niederen Geodäsie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den Oberingenieur der königlichen Hauptstadt Agram Michael **Ursiny** zum außerordentlichen Professor der Baumechanik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. den Concipisten I. Classe des Haus-, Hof- und Staatsarchives und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Johann von **Voltelini** zum außerordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Innsbruck, ferner den Archivsdirector in Innsbruck, Privatdocenten Dr. Michael **Mayr** zum außerordentlichen Professor für neuere Geschichte an der bezeichneten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März d. J. den Privatdocenten Dr. Maryan **Smoluchowski** Ritter von Smolau zum außerordentlichen Professor der theoretischen Physik an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. den Professor an der Universität in Freiburg in der Schweiz Dr. Ignaz von **Koschembahr-Łyskowski** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. den provisorischen Leiter der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Professor Felician Freiherrn von **Myrbach-Rheinfeld** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März d. J. den akademischen Maler Rudolf Ritter von **Ottenfeld** zum Professor an der Kunstakademie in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Consistorialrath, Dechant und Pfarrer Anton **Dobner** von Dobenau in Maria-Taferl zum Conservator der k. k. Central-commission für die Angelegenheiten II. Section im politischen Bezirke Pöggstall für die Dauer von fünf Jahren ernannt und genehmigt, dass die Angelegenheiten der I. Section dieses Bezirkes dem Conservator, Regierungsrathe Dr. **Much** zugewiesen werden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Grunde des § 8 der Statuten des österreichischen Museums für Kunst und Industrie zu Mitgliedern des Curatoriums dieser Anstalt auf die Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt:

Se. Excellenz den Präsidenten des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Friedrich Grafen **Schönborn**,

den Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Josef **Stupecký** und

den Prior des Stiftes Emaus in Prag P. Odilo **Wolff.**

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede und Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Graz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor am I. Staats-Gymnasium und Stadtschulinspector in Graz, Director Otto **Adamek,**

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Eduard **Prosek** und der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Freiberg Leopold **Pavliska,**

zum Bezirksschulinspector

für die in den Gerichtsbezirken Odrau und Wigstadtl gelegenen Schulen des Schulbezirkes Troppau (Land) der Director der Volks- und Bürgerschule in Odrau Ernst **Urbaschek,** und

für den Schulbezirk Wagstadt, dann für die im Gerichtsbezirke Troppau gelegenen Schulen des Schulbezirkes Troppau (Land) sowie für die böhmische Privat-Volksschule in der Stadt Troppau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Karl **Wolf,**

beide auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode, ferner

an der geologischen Reichsanstalt

zum Chefgeologen

der Geologe Bergrath Friedrich **Teller,**

zum Geologen

der Adjunct Gejza von **Bukowski,** und

zum Adjuncten

der Assistent Friedrich **Eichleiter,** dann

zum Director

an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag der Professor an dieser Anstalt Friedrich **Hopfner,**

zum Director

an der Staats-Realschule in Plan der Professor an dieser Anstalt Augustin **Ritschel**,

der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef **Hladik**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Graz der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Johann **Fankhauser**,

zum Gebäudeinspector

der k. k. Wiener Universität der Ingenieur des niederösterreichischen Staatsbaudienstes Gottlieb **Jaroschka**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien** auf die Dauer der Schuljahre 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 ernannt, und zwar:

zum Director:

den Director der Wiener Handelsakademie, Regierungsrath Dr. Rudolf **Sonndorfer**, und

zu Fachexaminatoren, und zwar:

1) **für Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten:**
   den Ministerialrath im Eisenbahn-Ministerium August **Kann**,
   den Oberbuchhalter der priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien Oskar **Hertzka** und
   den Professor an der Wiener Handelsakademie Rudolf **Schiller**;

2) **für kaufmännisches Rechnen und politische Arithmetik:**
   den Director der Wiener Handelsakademie, Regierungsrath Dr. Rudolf **Sonndorfer**,
   den Vicedirector des österreichischen Handelsmuseums und Leiter der Export-Akademie in Wien Anton **Schmid** und
   den Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Josef Clemens **Kreibig**;

3) **für Wirtschafts- und Rechtskunde:**
   den ordentlichen Professor an der Wiener Universität Dr. Eugen von **Philippovich**,
   den Professor an der Wiener Handelsakademie Adrian **Schuster** und
   den außerordentlichen Professor an der Export-Akademie in Wien, Gerichtssecretär Dr. Rudolf **Pollak**;

4) **für Handelsgeographie:**
   den Inspector für den commerciellen Unterricht, Regierungsrath Dr. Karl **Zehden**,
   den Professor der Wiener Handelsakademie Dr. Theodor **Cicalek** und
   den außerordentlichen Professor an der Export-Akademie in Wien, Dr. Robert **Sieger**;

5) **für Warenkunde:**
   die ordentlichen Professoren an der technischen Hochschule in Wien, Hofrath Hugo Ritter von **Perger** und Franz Ritter von **Höhnel**,
   den Zolloberamts-Vicedirector i. P., Regierungsrath Ignaz **Schillerwein** und
   den Professor am Staats-Gymnasium im IV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Thomas **Hanausek**;

6) **für Unterrichtssprache:**
   den Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Jakob **Zeidler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** für die Dauer der Schuljahre 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902 ernannt, und zwar:

zum Director:

den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Dominik **Ullmann** und

zu Fachexaminatoren, und zwar:

1) **für Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten:**

den Präses des Prager Handels-Gremiums Otto **Forchheimer**,

den Director der höheren Handelsschule in Aussig, kaiserlichen Rath Friedrich **Scubitz**,

den Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag Eduard **Deimel** und

den Präsidenten der Aussiger Börse, Kammerrath Karl **Schöppe** in Aussig;

2) **für kaufmännisches Rechnen und politische Arithmetik:**

den Director der deutschen Handelsakademie in Prag, kaiserlichen Rath Dr. Ernst **Kaulich**,

den Director der deutschen höheren Handelsschule in Brünn Karl **Böhm** und

den Professor an der deutschen Prager Handelsakademie Gustav **Rothbaum**;

3) **für Wirtschafts- und Rechtskunde:**

die ordentlichen Professoren der deutschen Universität in Prag, Hofrath Dr. Dominik **Ullmann** und Dr. Robert **Zuckerkandl** und

den Advocaten in Prag Dr. Albert **Werunsky**;

4) **für Handelsgeographie:**

den Inspector für den commerciellen Unterricht, Regierungsrath Dr. Karl **Zehden**,

den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Oskar **Lenz** und

den Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag Dr. Anton **Scholz**;

5) **für Warenkunde:**

den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag, Hofrath Karl **Zulkowski**,

den Director der höheren Handelsschule in Reichenberg, kaiserlichen Rath Ignaz **Richter**,

den kaiserlichen Rath Heinrich **Roedl**, Fabrikanten und Obmann des kaufmännischen Vereines in Prag und

den außerordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Friedrich **Czapek**;

6) **für die Unterrichtssprache:**

den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. August **Sauer** und

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag III und außerordentlichen Titular-Professor an der deutschen Universität in Prag, Regierungsrath Dr. Johann **Lambel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** für die Dauer der Schuljahre 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902 ernannt, und zwar:

zum Director:

den ordentlichen Professor der böhmischen Universität in Prag Dr. Vincenz **Strouhal** und

zu Fachexaminatoren, und zwar:

1) **für Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten:**

den commerciellen Director der Prager Landesbank Franz **Procházka,**

den Director der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen, kaiserlichen Rath Anton **Kotěra,**

den Verlagsbuchhändler in Prag, kaiserlichen Rath Johann **Otto** in Prag und

den Privatschulinhaber und Honorardocenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl Peter **Kheil;**

2) **für kaufmännisches Rechnen und politische Arithmetik:**

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Gabriel **Blažek,**

den Sectionsrath im Finanzministerium Johann **Kloušek** und

den Director der böhmischen Handelsakademie in Chrudim Johann **Ctibor;**

3) **für Wirtschafts- und Rechtskunde:**

den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Albin **Bráf,**

die außerordentlichen Professoren an dieser Universität Dr. Camill **Henner** und Dr. Karl **Herrmann** Edlen von Otavský;

4) **für Handelsgeographie:**

den Director der böhmischen Handelsakademie in Prag, Schulrath Emanuel **Tonner,**

den Director der böhmischen höheren Handelsschule in Brünn Karl **Fišara** und

den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Dr. Johann **Řežábek;**

5) **für Warenkunde:**

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Karl **Kruis,**

den Privatdocenten an dieser Hochschule Josef **Schneider** und

den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Karl **Lukáš;**

6) **für die Unterrichtssprache:**

den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag, Hofrath Dr. Johann **Gebauer** und

den Director der Staats-Realschule in Žižkov Franz **Bílý**; endlich

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

bei Prüfungen von Lehramtscandidaten für zweiclassige Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, und zwar:

1) **für einfache und doppelte Buchführung, Correspondenz und Comptoirarbeiten:**

den Director der böhmischen höheren Handelsschule in Pilsen, kaiserlichen Rath Anton **Kotěra;**

2) **für kaufmännisches Rechnen:**

den Director der böhmischen Handelsakademie in Chrudim Johann **Ctibor;**

3) **für Handels- und Wechselkunde:**

den außerordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Karl **Herrmann** Edlen von Otavský;

4) **für Handelsgeographie:**

den Professor an der Handelsakademie in Prag Dr. Johann **Řežábek**;

5) **für Warenkunde:**

den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Franz **Kovář** und

den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Chrudim Johann **Václavíček**;

6) **für Naturlehre:**

den Director der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge Wenzel **Starý**;

7) **für Naturgeschichte:**

den Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag II Theophil **Bauše**;

8) **für Unterrichtssprache:**

den Director an der Staats-Realschule in Žižkov Franz **Bílý**.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1900, Z. 5741.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Fritz **Hasenöhrl** und

des Dr. Stephan **Meyer**, beide als Privatdocenten für das Gesammtgebiet der Physik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Professors an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Dr. Samuel **Oppenheim** als Privatdocent für theoretische Astronomie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag, und

des Lehrers an der Staats-Gewerbeschule in Prag Dr. Jaroslav **Bidlo** als Privatdocent für allgemeine Geschichte

an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Professor am königlichen Oberrealgymnasium in Rakovac (Kroatien) Dr. Ivan **Scherzer** eine wirkliche Lehrstelle an der nautischen Schule in Ragusa verliehen,

den Director der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau Moriz **Prasch** in die VII. Rangsclasse befördert,

den Vorarbeiter an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Robert **Gabriel** zum Werkmeister an der genannten Anstalt und

den Paul **Müller** zum Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** kommen zu Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende zwei Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, und

2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies in ihren Gesuchen selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche im Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Křemenecgasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Raudnitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 sind **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

I. **Am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa:**
- *a)* eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach,
- *b)* eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

II. Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Cattaro:**
- *a)* eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach,
- *b)* eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach, und
- *c)* eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

III. Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato:**
- *a)* eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach,
- *b)* eine Lehrstelle für Serbo-kroatisch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach.

IV. Am **Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara:**
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer.

V. Am **Staats-Untergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara:**
eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach.

VI. An der **Staats-Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato:**
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

VII. An der **Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara:**
a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer,
b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek,** an dem mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die VI. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt eine 10percentige Gehaltszulage.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonal besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **böhmischen Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht zu Mistek in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:
1) eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische Sprache als Hauptfach, mit Latein und Griechisch als Nebenfächer.
2) eine wirkliche Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach, mit Latein und Griechisch als Nebenfächer.

In dem Falle, dass Bewerber mit dieser Lehrbefähigung nicht vorhanden wären, könnten diese Stellen auch an Candidaten verliehen werden, welche die Lehrbefähigung für classische Philologie an Obergymnasien erworben haben, und sich mit der Fähigkeit zum Unterrichte der böhmischen oder deutschen Sprache ausweisen.

Mit diesen Stellen sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an die Ústřední Matice Školská in Prag (Brenntegasse 24 n.) bis Ende April d. J. einzusenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tábor**, in welcher im nächsten Schuljahre die I. Classe eröffnet werden wird, kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit wenigstens subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach,
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, und
3) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven, bezüglich der böhmischen Sprache, eventuell zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 vier wirkliche Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

zwei Lehrstellen für Böhmisch und Deutsch,
eine Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch, und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch oder Französisch, und
2) eine Lehrstelle für Chemie mit Nebenfächern.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach

zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen, und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht ausgestatteten communalen Kaiser und König Franz Joseph-Realschule in Nachod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrerstelle für Böhmisch und Deutsch,
2) eine wirkliche Lehrerstelle für Chemie als Hauptfach und für die bezüglichen Nebenfächer, und
3) die Stelle eines geprüften Supplenten für Geographie und Geschichte (20 Stunden wöchentlich).

Die Bezüge sind gleich jenen an Staats-Mittelschulen.

Entsprechend documentierte Competenzgesuche, eventuell auch von nicht geprüften Lehrkräften sind bis 30. April d. J. beim Stadtrathe in Nachod einzubringen.

An den **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die nied.-österr. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 400 Kronen;
b) „ „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 200 „

c) für St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;

d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 200 Kronen beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 100 Kronen zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Bewerber um diese Beneficien müssen das 14. Lebensjahr vor dem Eintritte in die Lehranstalt zurückgelegt haben (also vor dem 16. September 1886 geboren) und in Niederösterreich zuständig, mittellos, entsprechend vorbereitet und von kräftiger physischer Constitution sein. Die Gesuche müssen daher mit dem Taufscheine, Heimatsscheine, Impfzeugnisse, Mittellosigkeitszeugnisse und dem letzten Schulausweise belegt sein; auf nicht vollständig belegte Gesuche kann unter keiner Bedingung Rücksicht genommen werden.

Alle Bewerber haben sich einer Vorprüfung und ärztlichen Untersuchung vor einer Landes-Commission zu unterziehen. Diese Prüfungen und Untersuchungen finden statt am 3. Mai 1900 zu Wien um 10 Uhr vormittags (im Landhause, Herrengasse 13), am 6. Mai 1900 zu Wiener-Neustadt, am 13. Mai 1900 zu St. Pölten, am 20. Mai 1900 in Horn, am 27. Mai 1900 in Stockerau (überall im Gebäude der dortigen Landes-Lehranstalt und um 9 Uhr vormittags). Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Vorkenntnisse in der Musik, und wird dabei jenes Maß von Wissen gefordert, das dem regelmäßig absolvierten Volksschulunterrichte entspricht. Die Prüfung in Sprache und Rechnen ist in der Regel mündlich und schriftlich, weshalb die Prüflinge Schreibmateriale mitzubringen haben.

Jeder Bewerber hat in seinem Gesuche zu erklären, an welchem Orte er die Prüfung abzulegen bereit ist, und erhält sodann in vorläufiger Erledigung seines Gesuches die Einladung zu einem der bezeichneten Termine. Bewerber, deren Gesuche keinen diesbezüglichen Wunsch enthalten, werden nach dem Sitze jener Anstalt (Wiener-Neustadt oder St. Pölten), in welche sie aufgenommen zu werden wünschen oder, wenn auch dieser Umstand offen gelassen ist, nach St. Pölten einberufen. Die in Wien domicilierenden Bewerber haben die Prüfung unter allen Umständen daselbst abzulegen. Ob die Prüfung etwa zufällig in Wiener-Neustadt oder St. Pölten stattfindet, ist für die Entscheidung, an welche Anstalt der Bewerber im Falle der Aufnahme gewiesen würde, ganz gleichgiltig. Für die Prüfung ist eine Taxe von zwei Kronen zu erlegen, die vom Leiter der betreffenden Commission eingehoben wird. Die Zulassung zur Prüfung ist nur nach Erlag der Taxe gestattet.

Den Bewerbern wird durch den nied.-österr. Landesausschuss unmittelbar nach abgelegter Prüfung der Bescheid zugestellt, ob sie zu weiterer Competenz zugelassen sind; doch haben sie für den Fall ungünstigen Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung oder der Prüfung auf Berücksichtigung nicht zu rechnen. Eine Wiederholung der Prüfung ist im Falle ungenügender Vorbereitung erst nach einem Jahre, im Falle körperlicher Untauglichkeit überhaupt nicht zulässig.

Aus den von der Commission tauglich befundenen Bewerbern trifft der nied.-österr. Landes-Ausschuss die Auswahl nach Maßgabe der Zahl der zu besetzenden Plätze.

Bewerber, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (d. h. vor dem 16. September 1885 geboren sind) und einen höheren Bildungsgrad (z. B. mehrere gut absolvierte Mittelschulclassen) nachweisen, können um Aufnahme in den I. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt (mit Übergehung der Vorbereitungsclasse) bittlich werden. Dieselben haben sich jedoch im Sinne des § 15 des Organisations-Statuts vom 31. Juli 1886 (Vdgs.-Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht 1886, Stück XVI) einer weiteren Prüfung aus Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, geometrischer Formenlehre und Turnen zu unterziehen. Die Anforderungen entsprechen dem Bildungsgrade des absolvierten Bürgerschülers; in der Geschichte und Naturgeschichte wird das Hauptgewicht auf Kenntnis der heimatlichen Verhältnisse gelegt.

Alle in die Lehranstalt mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung, die die genaue Angabe enthalten müssen: 1. Auf welche Art der Freiplätze oder Stipendien der Bewerber reflectiert; 2. ob er insbesondere im Falle des Nichterlangens eines ganzen Freiplatzes oder Stipendiums ein halbes Beneficium anzunehmen oder als Zahlzögling in St. Pölten (nach Maßgabe des etwa vorhandenen Raumes gegen Entrichtung der Jahresgebür von 400 K) oder als Externist auf eigene Kosten in eine der beiden Lehranstalten einzutreten geneigt sei; 3. an welchem Orte er die Vorprüfung abzulegen wünsche — sind bis längstens 15. April d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Matematik und Physik zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 14. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in dem Gesuche auch ihre Ansprüche auf Anrechnung ihrer bisher zurückgelegten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da später erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Geographie und Geschichte in Verbindung mit deutscher Sprache und Pädagogik zur Besetzung; derselbe hat sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt innerhalb des normierten Stundenausmaßes verwenden zu lassen.

Mit dieser Stelle sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Freihandzeichnen und Schönschreiben mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen von Übungsschullehrern mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Von den Bewerbern werden unter sonst gleichen Umständen jene bevorzugt werden, welche die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes aus musikalischen Fächern nachzuweisen imstande sind.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **öffentlichen städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg** gelangen am 16. September 1900 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

die Stelle eines Supplenten für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte und

die Stelle eines Supplenten für Handelswissenschaften.

Mit jeder dieser Stellen ist ein jährlicher Gehaltsbezug von 2000 Kronen und die Verpflichtung verbunden, bis zum Höchstausmaße von 18 Stunden wöchentlich sowohl an der höheren Handelsschule als auch an der mit dieser verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule zu unterrichten.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die genannten Wissenschaften anstreben, wollen ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche bis 1. Juli d. J. an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg einsenden.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Stenographie besitzen, erhalten den Vorzug.

An der **mit der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz verbundenen zweiclassigen Handelsschule** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und französische Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Der Lehrer ist gehalten, sich auch an anderen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschule verwenden zu lassen und insbesondere den Gegenstand „Geschäftsaufsätze" zu übernehmen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Activitätszulage jährlicher 600 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (wovon die ersten zwei mit je 400 Kronen, die letzten drei mit je 600 Kronen bemessen sind), verbunden, endlich die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse nach 15 Dienstjahren bei Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Activitätszulage auf 720 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem Curriculum vitae, den Prüfungs-, Studienzeugnissen und sonstigen Nachweisen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst direct bis 8. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. dem Dechant und Pfarrer in Ampezzo Josef **Pitscheider** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. dem Lehrer Josef **Lhotsky** in Polnisch-Ostrau in Anerkennung der von ihm bewirkten Rettung mehrerer Schulkinder aus Lebensgefahr das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. der Schriftstellerin und Volksschullehrerin Auguste **Groner** in Wien die mit dem Allerhöchsten Bildnisse und Wahlspruche gezierte große goldene Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. April d. J. dem griechisch-katholischen Erzbischofe von Lemberg Julian Ritter von **Kujlowski** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den außerordentlichen Professor und Adjuncten am botanischen Garten an der Universität in Wien Dr. Karl **Fritsch** zum außerordentlichen Professor der Botanik an der Universität in Graz a. g. zu ernennen und demselben bei diesem Anlasse den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Johann **Majciger** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Budweis Adolf **Rodler** zum Domcustos dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. April d. J. den Erzpriester-Pfarrer des Collegiatcapitels zu Cittanova Nikolaus **Druscovich**, den Director der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Markelj**, den Director der Marine-Unterrealschule in Pola Leo **Neugebauer** und den Director des Staats-Gymnasiums in Pola Peter **Maresch** zu Mitgliedern des Landesschulrathes von Istrien für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. März d. J. den Privatdocenten an der Universität und an der technischen Hochschule in Wien Dr. Konrad **Zindler** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. den Custos an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien Dr. Eduard **Fechtner** zum Bibliothekar dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Edwin **Schlager** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor an dieser Anstalt Rudolf **Mayer**,

zum Director

der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern der Lehrer und Leiter dieser Anstalt Josef Anton **Hofmann**,

zum Kanzlisten

am Institute für österreichische Geschichtsforschung in Wien der an diesem Institute in Verwendung stehende Josef **Bräutigam**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Augustin **Zuviteo**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Prag-Altstadt Anton **Michalitschke**,

zum Lehrer

an der Staats-Knaben-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest der Unterlehrer an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest Karl **Niklas**,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest der provisorische Unterlehrer an der Staats-Knaben-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest Franz **Wotzel**,

zum provisorischen Unterlehrer

an der Knaben-Volksschule am Leipzigerplatze in Triest der Supplent an dieser Anstalt Ernst **Stolze,**

zur Lehrerin

an der Staats-Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Triest die Unterlehrerin an dieser Anstalt Karoline **Steinhauser,**

zur Unterlehrerin

an der genannten Schule die Supplentin daselbst Antonie **Augustin.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannte Persönlichkeiten **zu Mitgliedern des archäologischen Institutes** ernannt, und zwar:

1) zu wirklichen Mitgliedern im Auslande:

Dr. Johannes **Böhlau,** Directions-Assistent des Museums zu Kassel,
Dr. Wilhelm **Fröhner,** Paris,
Dr. Friedrich **Imhoof-Blumer,** Winterthur,
Universitätsprofessor Dr. Julius **Jüthner,** Freiburg in der Schweiz,
Geheimrath und Universitätsprofessor Dr. Reinhard **Kekule** von Stradonitz, Berlin,
Universitätsprofessor Dr. Ulrich **Köhler,** Berlin,
Universitätsprofessor Dr. Adolf **Michaelis,** Straßburg,
Dr. Paolo **Orsi,** Museumsdirector, Syrakus,
Universitätsprofessor Dr. W. M. **Ramsay,** Aberdeen,
Dr. R. B. **Richardson,** Director der amerikanischen Schule, Athen,
Cecil **Smith,** Custos am britischen Museum in London,
Professor J. N. **Svoronos,** Athen;

2) zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande:

Dr. Paul **Herrmann,** Custos am Albertinum, Dresden,
George F. **Hill,** Custos am britischen Museum in London,
Dr. Karl **Masner,** Museumsdirector, Breslau,
W. R. **Paton,** Kalymnos,
Michael **Valtrovits,** Museumsdirector in Belgrad,
Universitätsprofessor N. **Vulić,** Belgrad,
Professor Dr. Georg **Weber,** Smyrna;

3) zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande:

Universitätsprofessor Dr. Adolf **Bauer,** Graz,
Regierungsrath Dr. Phil. Josef **Bayer,** Wien,
Franz Freiherrn von **Calice,** Botschaftsattaché, Constantinopel,
Universitätsprofessor Dr. Otto **Cuntz,** Graz,
Hofrath Dr. Ludwig **Cwikliński,** Universitätsprofessor, Lemberg,

*

Gymnasialprofessor Dr. August **Engelbrecht**, Wien,
Dr. Salomon **Frankfurter**, Scriptor der Universitäts-Bibliothek in Wien,
Privatdocent Dr. Ludwig Moriz **Hartmann**, Wien,
Gymnasialprofessor Feodor **Hoppe**, Wien,
Baurath Cyrill **Ivecovich**, Zara,
Universitätsprofessor Dr. Walter **Judeich**, Czernowitz,
Universitätsprofessor Dr. Julius **Jung**, Prag,
Universitätsprofessor Dr. Otto **Keller**, Prag,
August **Krall**, k. und k. Viceconsul, Monastir,
Universitätsprofessor Dr. Paul **Kretschmer**, Wien,
Dr. Friedrich **Löhr**, Wien,
Dr. Arthur **Mahler**, Prag,
Gymnasialprofessor Dr. Eduard **Nowotny**, Mährisch-Ostrau,
Privatdocent Dr. Anton von **Premerstein**, Wien,
Universitätsprofessor Dr. Leopold von **Schröder**, Wien,
Gymnasialprofessor Dr. Piero **Sticotti**, Triest,
Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Swoboda**, Prag,
Dr. Josef **Szombathy**, Custos am naturhistorischen Hofmuseum, Wien,
Statthalterei-Oberingenieur Natale **Tommasi**, Triest,
Dr. Josef **Zingerle**, Wien.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der dreiclassigen Volksschule in Reichenau Franz **Haas**,
dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Wimpassing Dominik **Haupt**, und
dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Stainz Alexander **Bloder**
den Directortitel verliehen und

zur Fachlehrerin für Kunststickerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz die Kunststickerin Karoline **Brunner** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Remuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbau nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. Mai d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Gehörig instruierte Bewerbungsgesuche, in welchen auch ein allfälliger Anspruch auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anzuführen ist, sind bis 30. April d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für italienische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie und für slovenische Sprache mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Gehörig instruierte Gesuche, in denen auch der eventuelle Anspruch auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, zum Ausdrucke zu bringen ist, sind bis 10. Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit zulässigen Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach, zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **griech.-oriental. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Ruthenisch als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Rumänisch in Verbindung mit Deutsch oder Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber griech.-oriental. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für böhmische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder unvollständig belegte Gesuche werden nicht berücksichigt werden.

Jene Bewerber, welche an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen in Verwendung stehen und auf eine Einrechnung ihrer Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen, da dieser Anspruch, wenn er erst nachträglich erhoben werden sollte, nicht mehr berücksichtigt würde.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt die Stelle eines Übungsschullehrers, für welche der Nachweis der Lehrbefähigung für Turnen oder für die dritte Fachgruppe an Bürgerschulen erwünscht erscheint, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht

gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder unvollständig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche an öffentlichen Volksschulen in Verwendung stehen und auf eine Einrechnung ihrer Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihrem Gesuche anzuführen, da dieser Anspruch, wenn er erst später erhoben werden sollte, nicht mehr berücksichtigt würde.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, die zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht im Turnen oder im Clavier- und Orgelspiele nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Anrechnung der bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig (deren Umwandlung in eine vierclassige Handelsakademie im Zuge ist),** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die dritte Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte mit den Bezügen wie an Staats-Mittelschulen, jedoch ohne Anspruch auf Definitivum und Quinquennalzulagen provisorisch zur Wiederbesetzung.

Die suppletorische Verwendung des betreffenden Lehrers an der in der Errichtung begriffenen Eisenbahn-Akademie wird vorbehalten.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften gehörig belegten, an das Curatorium der städtischen höheren Handelsschule in Aussig zu richtenden Gesuche im Wege der vorgesetzten Dienstesstelle bei der Direction der städtischen höheren Handelsschule in Aussig einreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem katholischen Pfarrer Josef **Egg** in Pozuzo in Peru das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. der Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Friederike **Herrmann** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. der Eleonore Stephanie **Jedlička**, Mitgliede der Congregation der Schulschwestern de Notre-Dame und Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule in Neu-Bydžov, das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. dem Actuar der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, kaiserlichen Rathe Josef **Kaller** den Titel eines Regierungsrathes und dem ersten Kanzlisten dieser Akademie Adolf Josef **Kracher** den Titel eines kaiserlichen Rathes, und zwar beiden mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. dem Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz Johann **Habenicht** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Lehrer der Stenographie Josef **Schiff** in Wien den Titel eines Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. die von der Akademie der Wissenschaften in Krakau vorgenommene Wiederwahl des wirklichen Geheimen Rathes, Universitätsprofessors Dr. Stanislaus Grafen **Tarnowski** zum Präsidenten dieser Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den Domcustos des Metropolitan-Capitels zum heiligen Stephan in Wien Dr. Anton **Horny** zum Domdechant dieses Metropolitan-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. bei dem Seckauer Kathedral-Capitel den Domcustos Alois **Karlon** zum Domdechanten, den Canonicus-Senior Anton **Grießl** zum Domcustos, ferner den Consistorialrath und Seminardirector Josef **Stradner** zum Domherrn neuer Stiftung a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den Stadtpfarrer in Brixen Decan Blasius **Egger** und den Pfarrer in Wenns Franz **Wolf** zu Domcapitularen am Kathedral-Capitel in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. den Privatdocenten Dr. Josef **Müller** zum außerordentlichen Professor der philosophisch-theologischen Propädeutik und speculativen Dogmatik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. die nachbenannten Directoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht:

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Burjan**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krems Rudolf **Ekhart**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Gugler**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz, Schulrath Demeter **Isopescul**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Letošnik**,

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Schulrath Johann **Neubauer**,

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien Dr. Johann **Rupp**,

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn, Schulrath Dr. Heinrich **Sonneck**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Lucian Ritter von **Sas-Tatomir** und

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau, Schulrath Roman **Vimpeller**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Conservatoren für Angelegenheiten der I., beziehungsweise II. Section im Königreiche Galizien Marian Ritter von **Dydynski** und Baurath Thaddäus **Stryjeński** für weitere fünf Jahre in diesem Ehrenamte bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz der Hofrath und Finanzprocurator Dr. Gustav **Conrad** in Graz,

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien der Universitätsprofessor Dr. Hans **Sperl**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Salzburg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg, Professor Karl **Wagner**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Franz **Topsch**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Advocat Dr. Germano **Passerini** in Riva,

zum Bezirksschulinspector

für den V. Inspectionsbezirk in Wien (V. und XII. Gemeindebezirk) auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Josef **Pleyl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau der Professor am Gymnasium in Tarnów Josef **Gebhardt**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen der Architekt Adalbert **Pasdirek-Coreno** in Brünn,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach der Architekt und Baumeister Hans **Patsch** in Wien,

zum wirklichen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Kalvoda**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Narciso **Garbari**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Privatdocenten für politische Ökonomie an der Wiener Universität Dr. Eugen Peter **Schwiedland** als Privatdocent für das gleiche Fach

an der technischen Hochschule in Wien,

des Dr. Robert **Arnold** als Privatdocent für neuere deutsche Literaturgeschichte und

des Assistenten an der geologischen Reichsanstalt Dr. Franz **Kossmat**, als Privatdocent für Geologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien und

des Med.-Dr. und Magisters der Pharmacie Ignaz **Lemberger** als Privatdocent für Pharmakognosie und Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel

an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Wien, XVII., Rupertusplatz, Karl **Plaichinger** den Directortitel und

dem Lehrer an der nautischen Schule in Ragusa Georg **Margaretic** und

dem Lehrer an der nautischen Schule in Cattaro Paul **Radimiri**

wirkliche Lehrstellen an den genannten Anstalten verliehen,

den Professor an der Handelssection der Handels- und nautischen Akademie in Triest Eduard **Buchta** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Rovereto** ist die Directorstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium in Korneuburg (bei Wien)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber, welche auch Unterricht im Französischen zu ertheilen befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Bezüge und Altersversorgung sind nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen geregelt; außerdem erhält jeder definitiv Angestellte noch ein Deputat von 7 m^3 weichen und 3 m^3 harten Holzes pro Jahr.

Die an das Curatorium des städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium gerichteten und ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei der Direction in Korneuburg einzureichen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Gymnasien wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Communal-Obergymnasium in Beneschau,** an welchem mit 15. September d. J. die VIII. Classe eröffnet wird, gelangen zwei wirkliche Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrerstelle für Böhmisch und Deutsch am Ober- und classische Philologie am Untergymnasium, und
2) eine Lehrerstelle für Naturgeschichte am Ober- und Mathematik und Physik am Untergymnasium.

Bezüge und sonstige Dienstesverhältnisse sind gleich jenen an staatlichen Mittelschulen.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46.

Die entsprechend documentierten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Anstalts-Direction einzubringen.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144), vom **k. k. Landesschulrathe für Mähren** ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staats-Schuldienste an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1900/1901 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obencitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1900/1901 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1900/1901 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalt, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

An der **Staats-Realschule in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach mit subsidiarischer Verwendung für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich feststehenden Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem Lehrbefähigungs- und den Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 20. Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe in Salzburg einzubringen.

Diejenigen Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Realschule in Eger** gelangt die Stelle eines wirklichen Lehrers für Französisch und Deutsch als Hauptfächer unter den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen zur Besetzung.

Falls geprüfte Bewerber sich nicht finden sollten, würde die Stelle durch eine ungeprüfte Kraft suppletorisch besetzt. Die Rechtswirksamkeit der Anstellung beginnt mit 1. September d. J.

Bewerber deutscher Nationalität haben die gehörig instruierten, an den Stadtrath von Eger stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der Direction der genannten Realschule einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Übungsschullehrerstelle mit normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Anrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Die Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Hiezu wird bemerkt, dass etwaige Ansprüche auf die Anrechnung der bisherigen an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in den betreffenden Gesuchen anzuführen sind, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, die zugleich die Verwendbarkeit für den Unterricht im Orgelspiele nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Einrechnung der bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für das Italienische als Haupt- und Geographie und Geschichte als Nebenfach, sowie eine provisorische Übungsschullehrerstelle an der mit dieser Anstalt verbundenen **slovenisch-deutschen Knaben-Übungsschule** zur Besetzung.

Die Aspiranten auf den Posten der Übungsschullehrerstelle müssen für die erste Gruppe der Bürgerschule qualificiert sein.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind von den Bewerbern im vorgeschriebenen Dienstwege bis 19. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der eventuellen Erwirkung der im § 14 des citierten Gesetzes vorgesehenen Gehaltserhöhung, sind in den Gesuchen anzuführen.

Später eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtiget werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

An der **schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für die deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Die Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von 2000 Kronen und auf eine Activitätszulage von 500 Kronen. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 400 Kronen erhöht. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die Lehrverpflichtung wird mit jährlich 120 Kronen für die wöchentliche Stunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen halbjährige gegenseitige Kündigung.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Es wird schließlich bemerkt, dass die Umwandlung der bestehenden Handelsschule in eine vierclassige Handels-Akademie angestrebt wird.

Die Bewerber haben ihre mit den Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und persönlichen Verhältnisse belegten Gesuche bis 1. Juli d. J. an das Curatorium der schlesischen Handelsschule in Troppau einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit 16. September d. J. eine Supplentenstelle für Mathematik und mechanisch-technische Fächer zur Besetzung, die mit einer Substitutionsgebür jährlicher 1680 Kronen verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben die gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten und entsprechend belegten Gesuche bis 20. Mai d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz** gelangt mit 1. October d. J. eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für naturwissenschaftliche Fächer und zwar: für Naturlehre, gewerbliche Materialienkunde, chemische Technologie sowie für gewerbliches Rechnen zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt jährlicher 2800 Kronen und die Activitätszulage von 500 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je fünf, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Die Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung aus den naturwissenschaftlichen Fächern mindestens für die unteren Classen der Mittelschulen nachzuweisen und genießen unter sonst gleichen Competenten jene, welche an einer gewerblichen Lehranstalt bereits in Verwendung standen, den Vorzug.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit der Beschreibung des Lebenslaufes, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Competenzgesuche sind bis 1. Juni d. J. bei der Direction der genannten Anstalt zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1900. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. dem Professor an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Rudolf **Ribarz** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem gewesenen Aichmeister Johann **Krahuletz** in Eggenburg in Anerkennung seiner Verdienste um die Alterthumsforschung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. dem Curator der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Biala Eduard **Pfister** und dem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Cameral-Ellgoth Georg **Heczko** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem Musikdirector des Musikvereines für Kärnten Josef **Reiter** in Klagenfurt das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Ignaz **Cybulski** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Franz **Daut** den Titel eines Baurathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem außerordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Graz Dr. Alois **Birnbacher** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem außerordentlichen Professor der Propädeutik der Baukunst, des architektonischen Zeichnens und der malerischen Perspective an der technischen Hochschule in Wien, diplomierten Architekten Karl **Mayreder** den Titel eines ordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Hermann **Lukas** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Director der Staats-Unterrealschule in Zara Anton **Niseteo** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den fürsterzbischöflichen Consistorialrath und Ordinariats-Secretär Dr. Josef **Pfluger** zum Domherrn des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den Honorardocenten der deutschen technischen Hochschule in Prag Ludwig **Storch** zum außerordentlichen Professor der physikalischen Chemie an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Stefan **Bernheimer** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Freiberg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef **Hladik,**

zum I. Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Director der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Burjan,** und

zum II. Director-Stellvertreter

dieser Prüfungscommission der Director der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Anton **Váňa,**

beide für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Stadtrath Dr. Franz Edler von **Benak** in Wels und der Landesgerichtsrath a. D. Edmund **Schmiedel** in Steyr,

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz für die Functionsperiode 1899/1900 bis 1901/1902 der Landesgerichtsrath Karl **Krapf,** die Oberlandesgerichtsräthe Dr. Josef Ritter von **Scheuchenstuel** und Alois **Torggler** und der Landesgerichtsrath Josef **Wurmbrand,** dann

der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. Paul **Puntschart,**

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Prag der Universitätsprofessor Dr. Leopold **Heyrovsky**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Görz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Dr. Franz **Kos**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit italienischer, slovenischer und kroatischer Unterrichtssprache in Capodistria für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Josef **Žilih**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Laibach für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Wenzel **Srp**,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Saaz und Laun der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Heinrich **Halbgebauer** und

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Podersam der Director der Mädchen-Bürgerschule in Joachimsthal Franz **Ritterer**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Hauptlehrer daselbst Emanuel **Dalponte**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Hauptlehrer an dieser Anstalt Hieronymus **Curto**.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die **nachbenannten Conservatoren** auf die Dauer weiterer fünf Jahre in diesem Amte bestätigt:

1) Kaiserlichen Rath Dr. Karl **Jičínský**, gräflich Czernin'schen Centraldirector in Neuhaus,
2) Dr. Josef Ladislaus **Pič**, Privatdocent an der böhmischen Universität in Prag,
3) Franz **Schmoranz**, Baumeister in Chrudim,
4) Schulrath Demeter **Isopescul**, Director der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz,
5) Regierungsrath Franz **Bulič**, Director des Staats-Museums in Spalato,
6) Anton **Petruszewicz**, Domcustos des griechisch-katholischen Metropolitan-Capitels in Lemberg,
7) Dr. Paul Anton von **Bizzaro**, Advocaten in Görz,
8) Wirklichen Geheimen Rath Franz Grafen **Coronini-Cronberg-Paravić** in Görz,
9) Dr. Attilio **Hortis**, Bibliothekar in Triest,
10) Adalbert **Dungel**, Abt des Stiftes Göttweig,
11) Hofrath Dr. Friedrich **Kenner** in Wien,
12) Dr. Anton **Mayer**, niederösterreichischer Landes-Archivar und Bibliothekar in Wien,
13) Regierungsrath Dr. Matthäus **Much** in Wien,

14) Albin **Czerny**, Chorherr und Bibliothekar in St. Florian,

15) Kaiserlichen Rath Dr. Alexander **Petter**, Director des Museums Carolino-Augusteum in Salzburg,

16) Dr. Gottlieb **Kürschner**, Gymnasialprofessor in Troppau,

17) Regierungsrath Dr. Josef von **Zahn**, Landes-Archivar in Graz,

18) Karl **Atz**, Beneficiat in Terlan,

19) Regierungsrath Johann **Deininger**, Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck,

20) Kaiserlicher Rath Dr. Samuel **Jenny**, Fabriksbesitzer in Hard,

21) Dr. Emil von **Ottenthal**, Universitätsprofessor in Innsbruck.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Adolf **Elzholz** als Privatdocent für Psychiatrie und Neurologie an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Privatdocenten für Elektrochemie an der Bergakademie in Leoben Heinrich **Paweck** als Privatdocent für das gleiche Fach an der technischen Hochschule in Wien,

des Privatdocenten an der böhmischen Universität in Prag und Docenten an der Kunstakademie daselbst Dr. Gottlieb **Matejka** als Privatdocent für allgemeine Kunstgeschichte an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

des Dr. Jaroslav **Bukovský** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilidologie an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Michael **Siedlecki** als Privatdocent für Zoologie an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau und

des Dr. Wilhelm **Bruchnalski** als Privatdocent für polnische Literaturgeschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium in Korneuburg (bei Wien)** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach, und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber, welche auch Unterricht im Französischen zu ertheilen befähigt sind, erhalten den Vorzug.

Bezüge und Altersversorgung sind nach den für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen geregelt; außerdem erhält jeder definitiv Angestellte noch ein Deputat von 7 m^3 weichen und 3 m^3 harten Holzes pro Jahr.

Die an das Curatorium des städtischen Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium gerichteten und ordnungsmäßig belegten Gesuche sind im Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei der Direction in Korneuburg einzureichen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum Unterrichte in der böhmischen Sprache in allen Classen des Gymnasiums nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** kommt mit Beginn der Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für philosophische Propädeutik in Verbindung mit den im Artikel VI lit. f) der Prüfungsvorschrift vom Jahre 1897 namhaft gemachten Gegenstände mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Ordnungsmäßig instruierte Bewerbungsgesuche, in denen auch der eventuelle Anspruch auf Einrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, zum Ausdrucke zu bringen ist, sind bis 10. Juni d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901, das ist am 1. September d. J. gelangen **an den Obergymnasien in Mostar und D. Tuzla und an der Oberrealschule in Banjaluka** folgende Lehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1) **am Obergymnasium in Mostar**
 eine Stelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach;

2) **am Obergymnasium in D. Tuzla**
 eine Lehrerstelle für classische Philologie als Haupt- und Unterrichtssprache (serbo-kroatisch) als Nebenfach und
 eine Lehrerstelle für letztere Sprache als Hauptfach, mit classischer Philologie als Nebenfach;

3) **an der Oberrealschule in Banjaluka**
 eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
 eine Lehrerstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und darstellende Geometrie als Nebenfach.

Mit jeder der vorgenannten Stellen ist die IX. Diätenclasse mit einem Jahresgehalte von 2800 Kronen und einer Zulage von 400 Kronen verbunden.

Nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren steigt der Gehalt bei gleichzeitiger Zuerkennung des Titels „Professor“ und Vorrückung in die VIII. Diätenclasse um 400 Kronen und die Zulage um gleichfalls 400 Kronen. Während sodann der Gehalt nach weiteren 5, 10 und 15 Jahren, also nach 10-, 15- und 20jähriger Dienstzeit um je 600 Kronen steigt, kann die Zulage in berücksichtigungswürdigen Fällen nach 25 in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren bei gleichzeitiger Vorrückung in die VII. Diätenclasse auf 1000 Kronen erhöht werden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch, mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit und im Falle zufriedenstellender Dienstleistung.

Die Bewerber um eine der genannten Stellen, welche die formelle Befähigung für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vor einer hiezu gesetzlich befugten Prüfungscommission in Österreich-Ungarn erlangt haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder aber die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen und dass sie die bosnische (serbische oder kroatische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Bemerkt wird, dass in Ermangelung formell qualificierter Bewerber die Eingangs erwähnten Stellen auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 2000 Kronen verliehen werden können.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Stellen sind bis 15. Juni d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Die Gesuche unterliegen, soferne dieselben direct vorgelegt werden, der bosnischen Stempelgebür von 80 h per Bogen.

Werden jedoch Gesuche von Bewerbern im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde eingebracht, so unterliegen dieselben der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebür von 1 K per Bogen.

Die in der Monarchie ausgestellten und dortselbst ordnungsmäßig gestempelten Urkunden als Beilagen unterliegen keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür.

Die sonstigen den Gesuchen beigeschlossenen, sich nicht als Rechtsurkunden darstellenden Beilagen unterliegen dem bosnisch-hercegovinischen Beilagenstempel per 20 h pro Bogen, sofern die Gesuche direct vorgelegt werden und die Beilagen nicht bereits anlässlich einer früheren Überreichung bei einer österreichischen, beziehungsweise ungarischen Behörde mit dem dortländigen Beilagenstempel versehen wurden.

In letzterem Falle entfällt die Beibringung eines bosnisch-hercegovinischen Beilagenstempels.

Werden Gesuche im Wege einer österreichischen, beziehungsweise ungarischen Behörde vorgelegt, so sind die sich nicht als Rechtsurkunden darstellenden Beilagen mit dem österreichischen, beziehungsweise ungarischen Beilagenstempel von 30 h per Bogen zu versehen, soferne dieser Beilagenstempel nicht bereits früher verwendet erscheint.

In Ermangelung bosnisch-hercegovinischer Stempel ist der entfallende Geldbetrag den Gesuchen in Barem beizuschließen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. bei der Anstalts-Direction einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Marburg a. d. Dr.** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für die französische und deutsche Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber, die auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Beilagen versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf 5 Quinquennalzulagen (die 1. und 2. zu je 400 Kronen, die 3., 4. und 5. zu je 600 Kronen jährlich), für je 5 Jahre befriedigender Dienstleistung, unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reciprocität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der genannten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die Competenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperconstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für den betreffenden Gegenstand mit italienischer Unterrichtssprache und für sämmtliche Classen der Realschule, endlich mit den bisherigen Dienstesdocumenten und dem Nachweise über etwa bereits erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direct beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates, und zwar bis 31. Mai d. J. einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des im Range eines k. k. Übungsschullehrers stehenden Turnlehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Der Inhaber derselben ist verpflichtet, den Turnunterricht, auch an den staatlichen Mittelschulen, und zwar speciell am Staats-Gymnasium in Salzburg bis zum Maximum der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe in Salzburg einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** gelangt die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für die italienische Sprache als Hauptfach, und für Geographie und Geschichte als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber, welche der deutschen Sprache mächtig sind, werden den Vorzug haben.

Die bezüglichen mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieser Concursausschreibung in das Amtsblatt bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge eines Hauptlehrers verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **österr.-ungar. Schule für Knaben und Mädchen in Constantinopel**, einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volksschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (1. September d. J.) eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 96 türk. Lira = 1728 Kronen in Gold und eine Naturalwohnung oder ein jährliches Quartieräquivalent von 24 türk. Lira = 432 Kronen in Gold, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird das Gehalt um 12 türk. Lira = 216 Kronen in Gold pro Jahr erhöht, bis nach vollendeten zwölf Dienstjahren die Maximalhöhe von 12 Lira monatlich oder 144 Lira jährlich erreicht.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Schule zu wirken.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledig sein und mindestens die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen ist erwünscht. Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche der italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in dieser Sprache zu ertheilen, ferner jene, welche große Neigung für Naturgeschichte und Naturlehre zeigen oder besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu ertheilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, ob und welche Pensionsansprüche er im Inlande zu erheben eventuell berechtigt wäre und wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nöthigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. k. Vertretungsbehörde in Constantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 200 Francs in Gold. Einen Zuschuss von 100 Francs in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Das gehörig documentierte, an den Schulrath der österreichisch-ungarischen Schule in Constantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis zum 15. Juni d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden. Lehrkräfte mit dem bloßen Reifezeugnis oder mit nicht gehörig documentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mähr.-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen. Im Falle sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, kann diese Lehrstelle auch an einen im Prüfungsstadium stehenden Bewerber provisorisch verliehen werden.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz** gelangt mit 1. October d. J. eine Lehrstelle der IX. Rangsclasse für naturwissenschaftliche Fächer und zwar: für Naturlehre, gewerbliche Materialienkunde, chemische Technologie sowie für gewerbliches Rechnen zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt jährlicher 2800 Kronen und die Activitätszulage von 500 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je fünf, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Die Bewerber um diese Stelle haben die Lehrbefähigung aus den naturwissenschaftlichen Fächern mindestens für die unteren Classen der Mittelschulen nachzuweisen und genießen unter sonst gleichen Competenten jene, welche an einer gewerblichen Lehranstalt bereits in Verwendung standen, den Vorzug.

Die an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit der Beschreibung des Lebenslaufes, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Competenzgesuche sind bis 1. Juni d. J. bei der Direction der genannten Anstalt zu überreichen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16		41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ **II. д.** („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	-
Слѹжебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

Titel		Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
		Preis pr. Stück					
Тріодіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ **ІІ. д.** („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2		2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
***Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое дні рожденія (ѕ Аѵгꙋста) и тезоименитства (кє. Сентемвріа) єгѡ імператорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа І.** (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. **Stück XI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 18. Mai d. J. dem Fürst-Erzbischofe von Prag Leo Freiherrn von **Skrbensky** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. dem Abte des Benedictinerstiftes zu Melk Alexander **Karl** den Orden der eisernen Krone II. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. dem Religionsprofessor am I. Staats-Gymnasium in Graz, Ehrendomherrn Dr. Josef **Stary** und dem gewesenen Director des Blinden-Institutes des Odilien-Vereines in Graz, kaiserlichen Rathe Rupert **Zeyringer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer in Tarnopol, Ehrendomherrn Cyrill **Jauer** das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Franz **Weihrich** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Director des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr, Consistorialrath P. Lambert **Guppenberger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. dem Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Ferdinand **Pavlovský** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J der Kindergärtnerin am I. Kindergarten des I. Josefstädter Kindergarten-Vereines in Wien Ida **Loidold** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Lehrer an der stiftlichen Privat-Volksschule in Klosterneuburg Theodor **Harack** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem pensionierten Oberlehrer der Volksschule in Toki Peter **Dowosser** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. dem Schuldiener am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Wenzel **Zinke** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai d. J. dem ordentlichen Professor des Straßen- und Wasserbaues an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrathe Johann Georg Ritter von **Schoen** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Dr. Gaston Ritter von **Britto** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. den Domherrn des Kathedral-Capitels in Budweis Dr. Alois **Jirák** zum Propste in Neuhaus a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Vicepräses dieser Commission, Universitätsprofessor Hofrath Dr. Thaddäus **Pilat**, und

zum Vicepräses

dieser Prüfungscommission der Universitätsprofessor Dr. Oswald **Balzer**,

zum Stellvertreter des Directors

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Přibram für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram Josef **Vacek**,

zum Mitgliede

der Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes im Einvernehmen mit dem Handelsminister für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg Alois **Neumann**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien für die Dauer des Studienjahres 1899/1901 die ordentlichen Professoren an der Universität in Wien Dr. Franz **Exner** und Dr. Hans von **Arnim**, und zwar ersterer zum Fachexaminator für Physik, letzterer zum Fachexaminator für classische Philologie,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Pilgram der Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Selčan Wenzel **Gürlich**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector in der IX. Rangsclasse

für den Schulbezirk Bóbrka der Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Brzozdowce Peter **Reichert**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Bürgerschuldirector in Falkenau und Bezirksschulinspector für die Schulbezirke Falkenau und Graslitz Johann **Nagel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Ferdinand **Zafita** in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Johann **Allenspach** zum Werkmeister an der Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbaue nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professorencollegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. October 1900 die Assistentenstelle bei den Lehrkanzeln für Mathematik mit der Jahresremuneration von 1400 Kronen zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Stempelmarke per 1 Krone versehenen Gesuche mit den Belegen über zurückgelegte Studien bis 30. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschule, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen. Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben, insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Am **k. k. akademischen Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber, die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1900/1901 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. 1886, Seite 144) bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 10. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4227, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und an Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats- und Landes-Mittelschulen anderer Kronländer sowie Communal-Mittelschulen überhaupt, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe rechtzeitig zu melden.

Am **I. Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit 1. September d. J. eine definitive Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Der jeweilige Inhaber dieser Lehrstelle ist gehalten, den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich auch an anderen Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem eventuellen Ansuchen um Einrechnung der bisherigen Dienstzeit als Nebenlehrer des Turnens im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

An den **Staats-Mittelschulen in Innsbruck** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hilfslehrers für den Turnunterricht zur Besetzung. Derselbe hat in 15 wöchentlichen Stunden am Staats-Gymnasium und an der Staats-Realschule gegen eine Remuneration jährlicher 1140 Kronen zu unterrichten.

Bewerber um diese Stelle wollen die an die Direction der Staats-Realschule in Innsbruck gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis 21. Juni d. J. an die genannte Direction einsenden.

Finden sich keine geprüften Bewerber, so werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte und auch mit der Nachweisung der Sprachkenntnisse versehene Bewerbungsgesuche, in denen auch der allfällige Anspruch auf Einrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anzugeben ist, sind bis 20. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, deutsche und rumänische Sprache als Nebenfächer mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen, wobei ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und die Quinquennalzulagen in den Competenzgesuchen zu stellen ist.

Am **Staats-Untergymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen, wobei ein Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und die Quinquennalzulagen in den Competenzgesuchen zu stellen ist.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 kommen an den **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasien und Realschulen** nachbezeichnete Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

an der nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems:

eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer,
eine Supplentenstelle für deutsche und französische Sprache;

an der nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt:

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer,
eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Lehrfächer (mit dem Nachweise der II. Staatsprüfung für Maschinenbau), eventuell
eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik oder für Mathematik und Physik;

an dem nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

an dem nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten:

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer,
eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfach, und
eine Supplentenstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer;

an dem nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach,
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;

an dem nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Mödling, welches zu einem vollständigen Obergymnasium ausgestaltet, und an welchem mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die V. Classe eröffnet wird:

eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach,
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer, und
eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;

an dem nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya:

eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie mit Verwendung auch im Latein, eventuell
eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Mit einer Lehrstelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, endlich der Anspruch auf ein Quartiergeld, welches für Krems, Wiener-Neustadt, St. Pölten und Mödling je 720 Kronen, und für Horn und Stockerau je 600 Kronen beträgt und auf Pensionierung nach den für die nied.-österr. Landesbeamten und Mittelschulprofessoren geltenden Normen verbunden, wobei bemerkt wird, dass das Quartiergeld in demselben Verhältnisse, wie der Jahresgehalt und die Quinquennalzulagen in die Pension angerechnet wird, somit nach vollendeter Dienstzeit im vollen Betrage.

Mit einer Supplentenstelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahres-remuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahres-remuneration von 1800 Kronen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem Beschlusse des nied.-österr. Landtages vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittel-schulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben unter genauer Angabe der Stelle, welche sie anstreben, ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, dem ärztlichen Gesundheitszeugnisse, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 25. Juni d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen anlässlich der Eröffnung der VI. Classe mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache als Hauptfach, unter Bevorzugung derjenigen, welche auch für Französisch approbiert sind,
2) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, unter Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für Propädeutik nachweisen, und
3) eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach.

Mit den beiden wirklichen Lehrstellen sind die Bezüge wie an Staatsanstalten nebst einer Localzulage von jährlich 200 Kronen verbunden; die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich jedoch, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Mit der Supplentenstelle für classische Philologie ist die durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierte Remuneration für 17 wöchentliche Lehrstunden, eventuell auch eine Localzulage verbunden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die Bezüge sind die eines wirklichen Lehrers an Staats-Gymnasien; außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 400 Kronen gewährt. Auch bezüglich des Probetrienniums, der Pension, der Anrechnung der Supplentenjahre etc. gelten die gleichen Bestimmungen wie an Staats-Mittelschulen.

Bemerkt wird noch, dass Karlsbad in der II. Classe der Activitätszulage steht.

Bewerber haben die an den Stadtrath von Karlsbad stilisierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. bei der Direction des Gymnasiums einzubringen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek**, an dem mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die VI. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als

Nebenfach, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt eine 10percentige Gehaltszulage.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, wird die Stelle provisorisch an einen im Prüfungsstadium stehenden Bewerber unter Zuerkennung des vollen Gehaltes eines wirklichen Lehrers sammt der Activitätszulage verliehen werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 20. Juni d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An dem **griech.-orient. Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach, mit deutscher und rumänischer, beziehungsweise bloß mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber griech.-orient. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an die Direction der Anstalt gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis 21. Juni d. J. an die genannte Anstalt einzusenden.

Beim Mangel geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Dem Assistenten dürfte eine Dienstleistung von mindestens 20 Stunden zugetheilt werden, und er wird nach den gesetzlichen Bestimmungen remuneriert.

An der **Staats-Realschule in Marburg a. d. Drau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Diejenigen Bewerber, die auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des bezogenen Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Kaiser und König Franz Joseph I. Jubiläums-Realschule in Adlerkostelec** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei wirkliche Lehrstellen mit den im § 2 des Gesetzes vom 19. September 1898 normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,

eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik und

eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis Ende Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Adlerkostelec einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Lehrstellen unter den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und

2) eine wirkliche Lehrstelle für die darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer.

Entsprechend documentierte Competenzgesuche, eventuell auch von nicht geprüften Lehrkräften sind bis 30. Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Laun einzubringen.

An der **Kaiser und König Franz Joseph-Jubiläums-Communal-Realschule in Nachod (mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Turnen zur Besetzung. Derselbe wird neben seinen 14, eventuell 16 wöchentlichen Turnstunden noch den Unterricht in anderen Gegenständen bis zu 22 Stunden wöchentlich zu übernehmen haben.

Die Bezüge sind gleich jenen der Turnlehrer an Staats-Mittelschulen.

Die entsprechend belegten Gesuche sind bis Ende Juni d. J. beim Stadtrathe in Nachod einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Přibram** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Mathematik und Freihandzeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen oder Naturlehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik und Physik oder für Naturgeschichte als Hauptfach und obige als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Im Gesuche sind auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren für die Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **städtischen höheren Töchterschule in Innsbruck** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit subsidiärer Verwendung für Deutsch, und
2) eine Lehrstelle für französische und italienische Sprache.

Mit diesen Lehrstellen, für welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen vorgeschrieben ist, sind die Gehalts- und Pensionsansprüche der staatlichen Mittelschullehrer verbunden.

Die zweite Lehrstelle kann mangels geeigneter männlicher Bewerber auch an eine weibliche, zum Unterrichte in der französischen und italienischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule befähigte Lehrkraft provisorisch verliehen werden, in welchem Falle die Festsetzung des Bezuges durch den Gemeinderath erfolgt.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um vorgenannte Stellen wollen ihre mit der Darstellung ihres bisherigen Lebenslaufes, den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche bis 23. Juni d. J. beim Magistrate der Landeshauptstadt Innsbruck einbringen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres, d. i. am 15. September 1900 eine Lehrstelle für Englisch und Deutsch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, steigend auf 5400 Kronen und eine Activitätszulage von 600 Kronen verbunden.

Mangels geprüfter Bewerber kann diese Stelle auch an ungeprüfte provisorisch gegen eine jährliche Remuneration von 2400 Kronen bei mindestens 20 Lehrstunden wöchentlich verliehen werden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. an das Curatorium dieser Lehranstalt zu richten.

An der **böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische Sprache zur Besetzung.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt kommt den für Lehrer an staatlichen Mittelschulen normierten Bezügen vollkommen gleich.

Die vollständig belegten, mit dem curriculum vitae versehenen, an das Curatorium der genannten Anstalt stilisierten Gesuche sind bis 30. Juni d. J. an die Direction der böhmischen höheren Handelsschule der königl. Stadt Pilsen einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch ungeprüfte oder im Prüfungsstadium befindliche Competenten, jedoch nur vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration von mindestens 2000 Kronen bestellt werden.

An den **Staats-Volksschulen in Triest** gelangen mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrerin- und eine, eventuell zwei Unterlehrerinnenstellen mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers, beziehungsweise Unterlehrers zur Besetzung.

Bewerberinnen haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde bis 30. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ob und in welchem Umfange die von Bewerberinnen an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, hat im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 die Entscheidung bei der Ernennung zu erfolgen.

An der **österr.-ungar. Volksschule für Knaben und Mädchen in Constantinopel,** einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Volksschule, kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 (1. September d. J.) eine Lehrerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 96 türk. Lira (1 türk. Lira = 21 K 35 h) und eine Naturalwohnung oder ein jährliches Quartieräquivalent von 24 türk. Lira, aber kein Anspruch auf Pension verbunden. Nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung wird das Gehalt um 12 türk. Lira pro Jahr erhöht, bis nach vollendeten zwölf Dienstjahren die Maximalhöhe von 12 Lira monatlich oder 144 Lira jährlich erreicht.

Es werden grundsätzlich nur solche Bewerber berücksichtigt, die sich schriftlich verpflichten, mindestens drei Jahre an genannter Schule zu wirken.

Die Bewerber um diese Stelle müssen ledig sein und mindestens die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen ist erwünscht. Unter sonst gleichen Umständen erhalten solche Bewerber den Vorzug, welche der italienischen Sprache mächtig und befähigt sind, den Unterricht in dieser Sprache zu ertheilen, ferner jene, welche große Neigung für Naturgeschichte und Naturlehre zeigen oder besonderes Geschick haben, den Unterricht im Zeichnen, Turnen und im Gesange zu ertheilen.

Jeder Bewerber hat im Gesuche genau anzugeben, ob und welche Pensionsansprüche er im Inlande zu erheben eventuell berechtigt wäre und wie es mit seiner Militärpflicht steht. Steht der zu Ernennende im öffentlichen Dienste, so soll er behufs Annahme dieser Stelle einen vorläufig einjährigen Urlaub von der ihm vorgesetzten Schulbehörde erbitten, damit ihm der jetzige Posten und die damit verbundenen Rechte reserviert bleiben. Nöthigenfalls wird das Urlaubsgesuch von der k. k. Vertretungsbehörde in Constantinopel unterstützt werden, welche sich auch vor Ablauf des Urlaubes angelegen sein lassen wird, für eine Verlängerung desselben nach Möglichkeit zu sorgen.

Für die Reisekosten erhält der Ernannte eine Vergütung von 200 Francs in Gold. Einen Zuschuss von 100 Francs in Gold für die aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Kosten der Rückreise erhalten nur jene Lehrkräfte, welche mindestens drei Jahre an der Schule gewirkt haben.

Das gehörig documentierte, an den Schulrath der österreichisch-ungarischen Schule in Constantinopel zu richtende Gesuch ist durch die vorgesetzte Behörde bis zum 15. Juni d. J. an das k. und k. Consulat in Constantinopel einzusenden. Lehrhräfte mit dem bloßen Reifezeugnis oder mit nicht gehörig documentierten Gesuchen und solche, welche das Gesuch zu spät oder mit Umgehung der vorgesetzten Behörde einreichen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Stelle eines Scriptors **der k. k. technischen Hochschule in Brünn** wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Stelle begründet den Anspruch auf die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten mit dem Gehalte jährlicher 3600 Kronen, mit dem Vorrückungsrechte in zwei Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und die Activitätszulage im Betrage von jährlichen 720 Kronen.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche unter Nachweisung ihrer Eignung zum Staats- und Bibliotheksdienste, sowie ihrer bisherigen Dienstleistung unmittelbar, diejenigen Bewerber aber, welche bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 16. Juni d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule zu überreichen.

Dem Gesuche ist eine biographische Skizze beizuschließen, aus welcher der Gang und Erfolg der Studien des Bewerbers, etwa erlangte andere Grade, der Umfang der sprachlichen, literarischen und bibliographischen Kenntnisse, insbesondere in den für die technische Hochschule wichtigen Wissenszweigen entnommen werden kann.

Diejenigen Bewerber haben den Vorzug, welche sich als in der Literatur der technischen Wissenschaften vollbewandert erweisen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Gesuche um diese Stelle sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Geprüfte Supplenten und Lehramtscandidaten, welche das vorgeschriebene Probejahr vollendet haben und **die Vormerkung für den Staatsschuldienst an einem Gymnasium oder an einer Realschule in Niederösterreich** im Schuljahre 1900/1901 anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192, (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) belegten und gestempelten Gesuche bis 1. Juli 1900, und zwar diejenigen, welche gegenwärtig im Lehramte beschäftigt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Direction, die übrigen unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzusenden.

Jedem Gesuche sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidierter Abschrift und eine Tabelle beizulegen, welche nachstehende Angabe zu enthalten hat:

1. Ort, Jahr und Tag der Geburt, Religionsbekenntnis,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Ort und Zeit der Prüfung.
4. Ort und Zeit des zurückgelegten Probejahres, beziehungsweise Datum und Zahl des Ministerial-Erlasses, mit welchem die Ablegung des formellen Probejahres erlassen wurde.
5. Bisherige Dienstleistung im Lehramte und jeweilige Dauer derselben.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen in Niederösterreich in Verwendung stehenden Supplenten werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bei ihnen die Einsendung der früher erwähnten, gehörig ausgefüllten und von der Direction bestätigten Tabelle.

Geprüfte Lehramtscandidaten, die das vorgeschriebene Probejahr zurückgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen oder an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** im Schuljahre 1900/1901 anstreben, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 40) belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Die an den Staats-Mittelschulen und an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, insoferne sie den in der citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis der für den Staatsschuldienst vorgemerkten Supplenten und Lehramtscandidaten aufgenommen. Bei ihnen genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. anlässlich des 500jährigen Jubiläums der Neubegründung der Universität in Krakau den nachbenannten Professoren dieser Universität, und zwar dem ordentlichen Professor Hofrath Dr. Friedrich **Zoll** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, den ordentlichen Professoren Dr. Stanislaus **Smolka** und Dr. Heinrich **Jordan** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe und den ordentlichen Professoren Dr. Felix **Kreutz** und Dr. Stephan **Pawlicki** den Orden der eisernen Krone III. Classe gleichfalls mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Canonicus des Kathedral-Capitels in Leitmeritz Dr. Ferdinand **Michl** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Cattaro, Ehrendomherrn Fortunatus **Vulović** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. dem Pfarrer in Klausen-Leopoldsdorf, fürsterzbischöflichen geistlichen Rathe Anton **Philipp** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem Pedellen der Universität in Innsbruck Josef **Hofer** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landesschulinspector in Prag, Capitular des Benedictinerstiftes Břevnov-Braunau P. Robert Christian **Riedl** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem Privatdocenten für Krankheiten der Neugeborenen und Säuglinge an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Scherer** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Wenzel **Hylmar** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. den Professor an der theologischen Facultät in Olmütz, Regierungsrath Dr. Melchior **Mlčoch** zum Nichtresidential-Canonicus des Metropolitan-Capitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Kuffner** zum ordentlichen Professor der Psychiatrie und Nerven-Pathologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. den Secretär am österreichischen archäologischen Institute und Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Ernst **Kalinka** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. den Bezirkshauptmann Anton **Reiner** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die von der statistischen Central-Commission vollzogene Wahl des Sectionschefs i. P. Arthur Freiherrn von **Hohenbruck** und des ordentlichen Professors an der deutschen technischen Hochschule in Brünn Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen zu correspondierenden Mitgliedern bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director

der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Director der bestandenen Fachschule für Weberei in Brünn Alfons **Flögl**, und

zu Professoren in der IX. Rangsclasse

an dieser Lehranstalt die Lehrer der bestandenen Fachschule für Weberei in Brünn Johann **Rupp**, Siegmund **Edelstein** und Ivo **Kastanek**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Oberlehrer an der Privat-Volksschule in Iserthal Rudolf **Löhrl**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol Josef **Sehnal**,

zu Lehrern in der IX. Rangsclasse

die Adjuncten am technologischen Gewerbe-Museum in Wien Adolf **Fraenkel** und Ernst **Löwenstein**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der böhmischen technischen Hochschule in Prag

auf Zulassung

des Assistenten Emil **Votoček** als Privatdocenten für Chemie der Kohlenhydrate

an der genannten technischen Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Victor **Langhans** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen,

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors am I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke Benedict **Pichler** und des Professors an der Staats-Realschule in Görz Dr. Franz **Jelinek** genehmigt,

die Professoren an der Handels- und nautischen Akademie in Triest August **Vierthaler**, Josef **Lezno**, Melchiades **Budinich** und Georg **Benedetti** in die VII. Rangsclasse befördert, und

den Werkmeister Angelo **Cechet** von der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung an die Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Studienjahres 1900/1901 werden an der **k. und k. Consular-Akademie** Zöglinge aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 Kronen und 2000 Kronen zu vergeben, wovon die letzteren nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Candidaten, schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Consulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämmtliche Zöglinge in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Section zerfällt. An der ersteren, welche für die Candidaten des Consulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (sowie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt.

Die Studiendauer beträgt für sämmtliche Hörer der Akademie fünf Jahre.

Für den Consulardienst in Ostasien wird nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Zöglingen eine specielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) in den zwei letzten Jahrgängen geboten.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 2600 Kronen und bildet eine untheilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, nämlich 1. October und 1. März jedes Jahres an der Akademiecasse im vorhinein zu erlegen ist.

Zöglinge, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 Kronen zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilette-Gegenständen mitzubringen.

Die Zöglinge erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte, die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege, sowie die vollständige Adjustierung.

Candidaten, welche die Aufnahme in die Consular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Sämmtliche in die orientalische Section der Akademie eingereihten Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Section bestimmt werden, erhalten vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 Kronen. Dieselbe Begünstigung ist auch für diejenigen Zöglinge in Aussicht genommen, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vorneherein auf die Einreihung in die orientalische Section nicht reflectieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

*

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die etwaige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweisung;
II. Heimatschein;
III. Impfungszeugnis;
IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, dass der Candidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet sei;
V. sämmtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;
VII. Erklärung der Eltern oder Vormünder, dass die nach Obigem zu leistenden systemisierten Zahlungen von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Consular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in Wien zu richten und in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September d. J. bei der Akademie-Direction (Wien, Favoritenstraße Nr. 15) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs October j. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Consular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Congress 1878, mit specieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann
c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direction der k. und k. Consular-Akademie eingeholt werden.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt mit 1. October d. J. eine Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für mechanische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Maschinenbauschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens einjährige Werkstättenpraxis nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 30. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **selbständigen Classen des Staats-Gymnasiums in Cilli** ist für das Schuljahr 1900/1901 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik zu besetzen.

Der deutschen und der slovenischen Sprache mächtige Bewerber wollen ihre Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction einbringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen und in denselben auch ein eventuelles Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Nachträglich einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Gmunden** werden mit 1. September d. J. folgende Lehrstellen definitiv besetzt:

1) Zwei Lehrstellen für classische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach.
   Die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik begründet bei einer dieser Stellen einen Vorzug.
2) Eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.
   Rechte, Pflichten, Bezüge (600 Kronen Ortszulage) und Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wie an Staats-Mittelschulen gleicher Kategorie.
3) Eine Lehrstelle für Turnen.
   Die Lehrbefähigung für Zeichnen mindestens an Untergymnasien, also für Bürgerschulen, begründet einen Vorzug. Rechte, Pflichten, Bezüge (300 Kronen Ortszulage) und Anrechnung früherer Dienstzeit wie an Staats-Mittelschulen gleicher Kategorie.

Übersiedlungskosten werden nicht vergütet.

Gesuche sammt Beilagen (auch Maturitätszeugnis) im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. an die Gemeindevertretung der l. f. Stadt Gmunden.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 aus Anlass der Eröffnung der fünften Classe eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 K verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, kann diese Lehrstelle auch an einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber provisorisch verliehen werden, und hat auch ein solcher für den Fall seiner Anstellung jedoch nur provisorisch Anspruch auf die Bezüge eines wirklichen Gymnasiallehrers.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen anlässlich der Eröffnung der VI. Classe mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache als Hauptfach, unter Bevorzugung derjenigen, welche auch für Französisch approbiert sind,
2) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, unter Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für Propädeutik nachweisen, und
3) eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach.

Mit den beiden wirklichen Lehrstellen sind die Bezüge wie an Staatsanstalten nebst einer Localzulage von jährlich 200 Kronen verbunden; die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich jedoch, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Mit der Supplentenstelle für classische Philologie ist die durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierte Remuneration für 17 wöchentliche Lehrstunden, eventuell auch eine Localzulage verbunden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

Bezugnehmend auf den im X. Stücke des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1900, Seite CX, enthaltenen Concurses zur Besetzung mehrerer Lehrerstellen **an den Mittelschulen in Bosnien und der Hercegovina** wird verlautbart, dass unter den dortselbst angeführten Modalitäten auch noch

am Obergymnasium in Sarajevo

eine Lehrerstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach

mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zur Besetzung gelangen wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Zeichnen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen höheren Handelsschule in Pilsen** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres, d. i. am 15. September 1900 eine Lehrstelle für Englisch und Deutsch zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, steigend auf 5400 Kronen und eine Activitätszulage von 600 Kronen verbunden.

Mangels geprüfter Bewerber kann diese Stelle auch an ungeprüfte provisorisch gegen eine jährliche Remuneration von 2400 Kronen bei mindestens 20 Lehrstunden wöchentlich verliehen werden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 20. Juni d. J. an das Curatorium dieser Lehranstalt zu richten.

An der **neuerrichteten k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) Eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische und deutsche Sprache, mit Verpflichtung auch Geschäftsaufsätze, eventuell auch gewerbliche Buchführung zu unterrichten,
2) eine wirkliche Lehrstelle für die mathematischen Lehrfächer mit der Verpflichtung, auch maschinen-technische Fächer zu unterrichten,
3) eine wirkliche Lehrstelle für die bautechnischen Fächer und für Architektur,
4) eine wirkliche Lehrstelle für die maschinen-technischen Lehrfächer.
5) Außer diesen Lehrstellen gelangt noch eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer und das Projectionszeichnen zur Besetzung.

Mit den wirklichen Lehrstellen ist der Gehalt der IX. Rangsclasse jährlicher 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen verbunden, außerdem geben dieselben Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die ersten zwei jährlich 400 Kronen, die letzten drei mit 600 Kronen.

Bei der Lehrstelle ad 1) haben diejenigen, die gewerbliche Buchführung unterrichten können, bei gleicher Qualification den Vorzug.

Bei den Lehrstellen ad 3) und 4) kann eine hervorragende technische Praxis, eventuell zu 5 Jahren in die definitive Dienstzeit unter Zuerkennung der ersten Quinquennalzulage und Verleihung des Professortitels eingerechnet werden.

Mit der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden.

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, beziehungsweise die Lehrbefähigung für Mittelschulen und bezüglich der unter 2 bis 4 genannten Stellen mit dem Nachweis über die an der technischen Hochschule abgelegten Staatsprüfungen nebst den eventuellen Zeugnissen aus der Praxis, sowie mit einem Cirriculum vitae und einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten, und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Pardubitz einzubringen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn**, welche im Range einer **höheren Staats-Gewerbeschule** steht, gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 nachstehende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle in der IX. Rangsclasse für Mathematik und Physik,
2) eine Lehrstelle in der X., eventuell IX. Rangsclasse für die Theorie der Weberei, ferner
3) die Stelle eines Werkmeisters für die Praxis der Schafwollspinnerei.

Mit der Lehrstelle in der IX. Rangsclasse ist der Stammgehalt jährlicher 2800 Kronen und die Activitätszulage von 600 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je fünf, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Mit der Lehrstelle in der X. Rangsclasse ist der Stammgehalt jährlicher 2200 Kronen und die Activitätszulage von 480 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je drei Jahren für die ersten 2 Triennien um je 200 Kronen, für die weiteren 3 Triennien um je 300 Kronen erhöht.

Mit der Werkmeisterstelle ist bei beiderseitiger dreimonatlicher Kündigungsfrist eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, der Pensionsanspruch bei eintretender Dienstuntauglichkeit und ohne Verschulden erfolgter Dienstenthebung nach zehnjähriger Dienstzeit und vollendetem 35. Lebensjahre, eventuell Witwenversorgung verbunden.

Für die Verleihung der ersten Lehrstelle ist der Nachweis der vollen Qualification für das Lehramt an Mittelschulen, für die zweite Lehrstelle nebst einer entsprechenden allgemeinen und fachlichen Bildung der Nachweis einer hervorragenden Praxis auf dem Gebiete der Kunstweberei und für die Werkmeisterstelle der Nachweis einer entsprechenden Praxis auf dem Gebiete der Schafwollspinnerei, das ist der Wolferei, Krempelei, Feinspinnerei und Zwirnerei beizubringen. Diejenigen Bewerber, welche überdies noch Kenntnisse im Montieren dieser Arbeitsmaschinen besitzen, genießen den Vorzug.

Sämmtliche Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, dem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen, die Bewerber um die zwei letzteren Stellen außerdem noch die Zeugnissen über die technische, beziehungsweise textile Praxis belegten und gestempelten Gesuche bis 28. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach** gelangt eine Lehrstelle der X. Rangsclasse für die sprachlichen und mercantilen Fächer zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig documentierten, insbesondere mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für Bürgerschulen entweder der sprachlich-historischen oder der mathematisch-technichen Fachgruppe mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache versehenen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Bewerbungsgesuche sind bis Ende Juni d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landesregierung für Krain in Laibach einzubringen.

An der **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität versehenen Communal-Realschule in Dornbirn,** an welcher mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die V. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse eine wirkliche Lehrstelle (eventuell Supplentenstelle) für deutsche und französische Sprache mit den für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Gemeindevorstehung in Dornbirn einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. dem Domcantor des Metropolitan-Capitels zum heiligen Stephan in Wien Dr. Hermann **Zschokke** zum Domcustos bei diesem Metropolitan-Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. dem Landesschulinspector Dr. Karl **Tumlirz** in Czernowitz den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Cultus und Unterricht einberufenen Fachschuldirector Ernst **Pliwa** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem Privatdocenten für romanische Philologie an der Universität in Innsbruck, Amanuensis an der dortigen Universitäts-Bibliothek Dr. Wolfram von **Zingerle** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Josef **Chodniček** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Donat **Hübner** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. den Chorherrn Franz **Rocco** zum Propstpfarrer am Collegiatcapitel in Rovigno a. g. zu ernennen geruht.

Dr. Guido Ritter von **Alth**, Dr. Karl **Kunst**, Dr. Alois **Vetchý** und Wenzel **Rudofsky** am Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke Wiens,

Robert **Schewczik** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

Adolf **Mager** und Gustav **Hiebel** an der I. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens,

Adolf **Pokorny** an der II. Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens,

Dr. Julius **Baudisch** an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke Wiens,

Josef **Kraußler** an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke Wiens,

Dr. Karl **Rosenberg** und Wilhelm **Miorini** Edlen von Sebentenberg an der Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke Wiens,

Theodor **Schmid** und Karl **Straßer** an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens,

Johann **Rippel** an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke Wiens,

Dr. Leo **Kellner** und Josef **Schober** an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens,

Dr. Alois **Lechthaller** am Staats-Gymnasium in Linz,

Josef **Zaunmüller** und Julius **Mader** am Staats-Gymnasium in Freistadt,

Dr. Alexander **Sturm** am Staats-Gymnasium in Ried,

Dr. Leopold **Pötsch** an der Staats-Realschule in Linz,

Anton **Doleschal** und Leopold **Erb** an der Staats-Realschule in Steyr,

Josef **Sauser** und Olivier **Klose** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Johann **Sturm** an der Staats-Realschule in Salzburg,

Johann **Fon** und Karl **Duffek** am Staats-Gymnasium in Cilli,

Josef **Kožuh**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria, zugewiesen dem Staats-Gymnasium in Cilli,

Adolf **Schmelzer** am Staats-Gymnasium in Leoben,

Blasius **Matek** und Dr. Anton **Schwaighofer** am Staats-Gymnasium in Marburg,

Heinrich **Kurzreiter** und Johann **Schimek** an der Staats-Realschule in Graz,

Arthur **Hesse** und Franz **Kaufmann** an der Staats-Realschule in Marburg,

Alois **Grillitsch** am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,

Josef **Skarbina** am Staats-Gymnasium in Villach,

Dr. Josef **Šorn**, Dr. Matthäus **Klimesch** und Martin **Petelin** am Staats-Obergymnasium in Laibach,

Dr. Caspar **Pammer** und Franz **Jeraj** am Staats-Gymnasium in Rudolfswert,

Josef **Blasig**, Franz **Stark**, Dr. Alois **Riedl** und Dr. Peter **Tomasin** am Staats-Gymnasium in Triest,

Vincenz **Hrubý** an der Staats-Realschule in Triest,

Simon **Schießling** und Christian **Purner** am Staats-Gymnasium in Innsbruck,

Silvius **Battelli** am Staats-Gymnasium in Roveredo,

Johann **Vinatzer**, Johann **Gschwari**, August **Schletterer** und Dr. Johann **Schmölzer** an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient,

Johann **Kluibenschedl** an der Staats-Unterrealschule in Bozen,

Karl **Biasioli** an der Staats-Realschule in Innsbruck,

Johann **Pelczar** und Andreas **Jaglarz** am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau,

Roman **Cegliński** und Basil **Bilecki** am Akademischen Gymnasium in Lemberg,

Robert **Klemensiewicz** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Ladislaus **Bojarski** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl,
Hilarion **Gmitryk** am Staats-Gymnasium in Sambor,
Michael **Nowicki** am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec,
Paul **Bryła** am Staats-Gymnasium in Stanislau,
Valerian **Krywult** an der Staats-Realschule in Krakau,
Josef **Grünberg** an der Staats-Realschule in Lemberg,
Franz **Katić** und Josef **Katić** am Staats-Gymnasium in Cattaro,
Ubald **Calvi** und Raphael **Janni** am Staats-Gymnasium in Ragusa,
Constantin **Kulišić** und Veit **Petričević** am Staats-Gymnasium in Spalato,
Marcell **Kušar** und Kasimir **Boara** am Staats-Obergymnasium in Zara,
Nikolaus **Bastitić** am Staats-Untergymnasium in Zara und
Marcus **Polich** an der Staats-Realschule in Spalato.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Fohnsdorf Michael **Poje** den Directortitel verliehen,

den Professor an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien Berthold **Weiss**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Anton **Noggler** und den Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Josef **Pascher**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Franz **Franković**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Kriletić**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Wilhelm **Hallada** und Franz **Orožen** und

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau Peter **Prysak** und Josef **Dobrowolski**

in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Bildhauer Eduard **Podgórski** zum Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbaue nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. October d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenlehre und Maschinenbau I (Maschinen-Elemente, Theorie und Bau der Wassermotoren sammt Constructionsübungen) mit der Jahresremuneration von 1400 Kronen zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Stempelmarke per 1 Krone versehenen Gesuche mit den Belegen über die zurückgelegten Studien bis 10. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschule, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte zweite Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. October d. J. eine Assistentenstelle für darstellende Geometrie mit der Jahresremuneration von 1400 Kronen zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Die Bewerber haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer Krone-Stempelmarke versehenen Gesuche, unter Anschluss eines curriculum vitae und den Belegen über die zurückgelegten Studien, bis 15. Juli d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Schließlich wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt im nächsten Schuljahre eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) mögen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 10. Juli d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** kommt für das Schuljahr 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest bis 18. Juli d. J. einzubringen.

Am **Staats-Untergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara** sind mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei Religionslehrerstellen, und zwar: eine römisch-katholische, sowie eine griechisch-orientalische mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zu besetzen.

Die bezüglichen, mit den Dienstdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn, beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt in Verbindung stehenden Studenten-Convicte** kommt für das Schuljahr 1900/1901 eine Supplenten- zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresbezug von 1000 Kronen, der Genuss eines Naturalquartiers und die Verpflegung im Convicte mit der Verpflichtung verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden am nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium zu übernehmen, die Aufsicht über die Convicts-Zöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten und den Weisungen der Gymnasial-Direction und der Convictsleitung nachzukommen.

Nach dem Beschlusse des hohen nied.-österr. Landtages vom 24. November 1891 kann den am Convicte in Horn angestellten Präfecten die Zeit ihrer Verwendung am Convicte als eine im nied.-österr. Landesdienste zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden und können die Präfecte nach Verlauf einer provisorischen zufriedenstellenden Dienstzeit von drei Jahren auch definitiv angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, mit dem Heimatscheine, dem ärztlichen Gesundheitszeugnisse, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. Juli d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 28182, anerkannt.

Am **k. k. Stifts-Gymnasium zu St. Paul in Kärnten** sind für das Schuljahr 1900/1901 zwei Supplentenstellen für classische Philologie, eventuell auch eine für deutsche Sprache und Literatur zu besetzen.

Honorar wie an Staats-Gymnasien. Das formelle Probejahr kann daselbst abgelegt werden und ist die hier zugebrachte Dienstzeit anrechenbar im folgenden Staatsdienste.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction des genannten Gymnasiums richten.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangen anlässlich der Eröffnung der VI. Classe mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache als Hauptfach, unter Bevorzugung derjenigen, welche auch für Französisch approbiert sind,
2) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, unter Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für Propädeutik nachweisen, und
3) eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach.

Mit den beiden wirklichen Lehrstellen sind die Bezüge wie an Staatsanstalten nebst einer Localzulage von jährlich 200 Kronen verbunden; die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich jedoch, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Mit der Supplentenstelle für classische Philologie ist die durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierte Remuneration für 17 wöchentliche Lehrstunden, eventuell auch eine Localzulage verbunden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Juli d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig instruierten, an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juli d. J. bei dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, mit subsidiarischer Verwendung für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 14. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Realschule in Eger** gelangt mit nächstem Schuljahre eine Lehrstelle für moderne Philologie mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierten Bezügen zur Besetzung.

Falls geprüfte Bewerber sich nicht finden sollten, würde die Stelle durch einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber provisorisch besetzt.

Die Rechtswirksamkeit der Anstellung beginnt mit 1. August 1900.

Bewerber deutscher Nationalität haben die gehörig instruierten, an den Stadtrath von Eger stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für deutsche Sprache mit subsidiarischer Verwendung für Geschichte und Geographie oder für Geographie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung für deutsche Sprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der Supplenten-Dienstzeit oder der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzugeben.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 14. Juli d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge eines Hauptlehrers verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juli d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für Freihandzeichnen und Mathematik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre wohlinstruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in welchen auch eventuelle Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen geltend zu machen sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule in Ragusa, eventuell in Cattaro,** ist eine Directorstelle mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Die Bewerber haben den Nachweis der vollständigen Kenntnis der serbo-kroatischen und der italienischen Sprache und einer besonderen nautischen Bildung zu erbringen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Bewerber haben den Nachweis der Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule oder einer höheren Gewerbeschule zu erbringen, und die vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Volksschule in Pola** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Supplentenstelle mit der jährlichen Substitutionsgebür von 1320 Kronen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 17. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 wird in Verbindung mit dem Professor Josef Hyrtl'schen **Landes-Waisenhause in Mödling** für den ausschließlichen Gebrauch seitens der Zöglinge dieser Anstalt **eine Volksschule** mit dem Lehrziele und nach dem Lehrplane der allgemeinen Volksschule eröffnet und kommen an dieser Schule mit 1. September d. J. folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle eines Oberlehrers,
2) zwei Lehrerstellen und
3) eine Unterlehrerstelle.

Mit jeder dieser Stellen ist der Anspruch auf die im Gesetze vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34 für die III., beziehungsweise für die V. Kategorie der definitiv angestellten Lehrpersonen normierten Dienstbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verbunden.

Die Vorrückung der definitiven Unterlehrer an dieser Schule von der niederen Gehaltsstufe mit jährlich 1000 Kronen Gehalt in die höhere Gehaltsstufe von jährlich 1200 Kronen Gehalt erfolgt nach einjähriger Verwendung in definitiver Eigenschaft. Die Ernennung zum Lehrer nach einer zufriedenstellenden Dienstleistung in der Dauer von sechs Jahren. Die Einreihung des Oberlehrers und der Lehrer in die mittlere und oberste Gehaltsstufe nach je zehn Dienstjahren in der untersten, beziehungsweise in der mittleren Gehaltsstufe.

Der Lehrkörper der Anstalt participiert künftighin an allen materiellen Vortheilen, die dem Lehrpersonale an allgemeinen öffentlichen Volksschulen aus einer etwaigen Abänderung der Lehrergehaltsgesetze erwachsen.

Der Anfallstermin der Dienstalterszulagen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 84 berechnet.

Bezüglich der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit und des für dieselbe anrechenbaren Jahresgehaltes werden die Lehrpersonen an obiger Schule gerade so behandelt wie das Lehrpersonale an den allgemeinen öffentlichen Volksschulen; dagegen finden auf das Lehrpersonale an der in Verbindung mit dem Professor Josef Hyrtl'schen Landes-Waisenhause zu errichtenden Volksschule in Bezug auf das Ausmaß der eigenen Ruhegenüsse und der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen, sowie in Hinsicht seiner sonstigen Verhältnisse die für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Reife- und Lehrbefähigungszeugnisse, dem Nachweise über ihre Dienstzeit und die Art ihrer Dienstleistung mit dem Nachweise über Alter und Zuständigkeit, sowie mit dem von einem Amtsarzte ausgestellten oder doch bestätigten Gesundheitszeugnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 31. Juli d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien I., Herrengasse 13 einzureichen und im Gesuche die Stelle zu bezeichnen, um die sie sich bewerben.

An der **k. k. allgem. Staats-Handwerkerschule in Linz** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Werkmeisters für Holzbearbeitung mit einer vorläufigen Jahresremuneration von 1680 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber haben außer einer längeren Verwendung in der Praxis als Bau- und Möbeltischler eine praktische und theoretische Ausbildung an einer fachlichen Lehranstalt nachzuweisen.

Bewerber, welche bereits im Lehramte thätig waren und das Drechslergewerbe erlernt haben, erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einer Beschreibung des Lebenslaufes und mit den Zeugnissen belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 1. August d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Linz einzureichen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
„ 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten		30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. der Oberin der Congregation der armen Schulschwestern de Notre Dame in Karlsbad Carola Borromäa **Pfaff** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. dem Vicedirector der geologischen Reichsanstalt, Oberbergrathe Dr. Edmund **Mojsisovics** Edlen von Mojsvár taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Kanzleidirector der Wiener Universität Dr. Karl **Brockhausen** den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Dr. Josef **Mitteregger** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni d. J. die Einreihung des Chefgeologen der geologischen Reichsanstalt, Oberbergrathes Dr. Emil **Tietze** ad personam in die VI. Rangsclasse und des Bibliothekars dieser Anstalt Dr. Anton **Matosch** ad personam in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu bewilligen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Budweis für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Nagel**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Ministerial-Concipist im Ministerium für Cultus und Unterricht und Privatdocent an der Wiener Universität Dr. Johann **Žolger**,

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-Baufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor des Hochbaues an der technischen Hochschule in Wien Hofrath August **Prokop** und der Oberbaurath der niederösterreichischen Statthalterei Siegmund **Taussig**,

zu Adjuncten

an der geologischen Reichsanstalt die Assistenten an dieser Anstalt Dr. Friedrich Kerner Ritter von Marilaun und Dr. Franz Eduard Sueß,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Bischofteinitz und die deutschen Schulen des Schulbezirkes Taus der Bürgerschullehrer Franz Zischka in Bischofteinitz,

zum Director

an der Staats-Realschule in Leitmeritz der Professor an dieser Anstalt Ferdinand Blumentritt,

der Staats-Realschule in Tabor der Professor an der Staats-Realschule in Pisek Dr. Johann Krištůfek,

der Staats-Realschule in Kladno der Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz Franz Bělohlávek,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der römisch-katholische Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule der Benedictinerinnen in Lemberg Josef Ladislaus Boryszko,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der griechisch-katholische Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule in Sokal Alexius Hrycyk,

zum wirklichen israelitischen Religionslehrer ad personam

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) der israelitische Religionslehrer Alexander Kisch,

zu Religionslehrern

für das Staats-Gymnasium in Linz der Domprediger und Religionslehrer am Mädchen-Lyceum in Linz Ludwig Bermanschläger,

für das Staats-Untergymnasium in Laibach der Stadtpfarrcaplan in Laibach Dr. Gregor Pečják,

für das Staats-Gymnasium in Nikolsburg der Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding Johann Stěpánek,

für die Staats-Realschule in Žižkow der Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Prag-Neustadt Dr. Ignaz Steinochr und

für das Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow der Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Prag-Bubna Dr. Emanuel Žák,

zum Lehrer in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Chefcolorist und Betriebsleiter der Firma Ehrenberg und Richter in Eilenburg Jaromir Franěk,

zum wirklichen Lehrer

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Supplent an der Communal-Realschule in Triest Guido Antonaz,

am Staats-Gymnasium in Mies der Bürgerschullehrer an der städtischen Bürgerschule in Wien, X. Bezirk, Eugengasse, Josef Schmidt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 17. Jänner 1900, Z. 1471, für das Sommersemester 1900/1901 (einschließlich der Hauptferien) **Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland** folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Dr. Walther **Boguth**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Dr. Friedrich **Falbrecht**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Felix **Podhorsky**,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov Dr. Johann **Endt**,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse, Wladislaus **Kalousek**,

dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Victor **Mattel**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brzežany Dr. Thomas **Garlicki**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stanislau Dr. Nikolaus **Sabat**, und

dem Profecsor am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Dr. Josef **Perkmann**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsclasse befördert:

den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Graz, Baurath August **Gunolt**,
„ „ „ „ „ „ „ Salzburg Albert **Kuhn**,
„ „ „ „ „ „ „ Krakau Dr. Ernst **Bandrowski**,
„ „ „ „ „ „ „ Graz, Baurath Leopold **Theyer**,
„ „ „ „ „ „ „ Krakau, Baurath Slawomir **Odrzywolski**,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Wünsch**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Johann **Lepuschütz**,
„ „ „ „ „ „ „ Czernowitz Johann **Riebauer**,
„ „ „ „ „ „ „ Graz Julius Ritter von **Siegl**,
„ „ „ „ „ „ „ Triest Dr. Michael **Supancich**,
„ „ „ „ „ „ „ Wien, I. Bezirk, Hyacinth **Michel**,
„ „ „ „ „ „ „ „ „ Rudolf **Feldscharek**,
„ „ „ „ „ „ „ Krakau Eduard **Medwecki**,
„ „ „ „ „ „ „ Wien, I. Bezirk, Oswald **Koller**,
„ „ „ „ „ „ „ Graz Franz **Kneschaurek**,
„ „ „ „ „ „ „ Salzburg Alois **Kiebacher**,
„ „ „ „ „ „ „ „ Karl **Mell**,
„ „ „ „ „ „ „ „ Josef **Schwaighofer**,
„ „ „ „ „ „ „ Innsbruck Dr. Johann **Ebner**,
„ „ „ „ „ „ „ Krakau Karl **Stadtmüller**,
„ „ „ „ deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Franz **Held**,
„ „ „ „ Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Heinrich **Fuss**, und
„ „ „ „ „ „ „ Wien, I. Bezirk, kaiserlichen Rath Julius **Kajetan**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an Staats-Gewerbeschulen in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Franz **Pospišil,**
den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Wilhelm **Homme,**
" " " " " " " Innsbruck Georg **Wehr,**
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Wratislaw **Tusar,**
die Professoren an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Franz **Kuhn** und Maximilian J. **Leykum,**
den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Weber,**
" " " " Staats-Gewerbeschule in Salzburg Gottlieb **Winkler,**
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Karl **Welzl,**
" " " " Staats-Gewerbeschule in Prag Franz **Vyražil,**
" " " " " " " Graz Paul **Scholz,**
" " " " " " " Prag Josef **Lhota,** sowie
" " " " " " " Czernowitz Franz **Neunteufel.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Andreas **Aliśkiewicz** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Nikolaus **Baldemair** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Iglau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Wenzel **Barborka** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov Wenzel **Bendik** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Bochnia Karl **Bobrzyński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze;

dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Dr. Ferdinand **Bronner** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Jaroslav **Čech** eine Stelle an der Staats-Realschule in Pisek;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Franz **Chowaniec** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Ferdinand **Dula** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Prerau;

dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Josef **Eysank** von **Marienfels** eine Stelle an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Drohobycz Dr. Josef **Flach** eine Stelle an der Staats-Realschule in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Joseph **Gregor** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Krakau Dr. Stephan **Grudziński** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Dr. Emanuel **Grünfeld** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Roman **Gutwiński** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Franz **Hawrlant** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Znaim;

dem Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Dr. Roman **Hödl** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Dr. Josef **Horák** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pisek Adalbert **Hulik** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Johann **Jaglarz** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Rakonitz Josef **Klobouček** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal.

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Friedrich **Konvalinka** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jung-Bunzlau;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Johann **Koranda** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Realschule in Olmütz Johann **Kreibich** eine Stelle an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professsor am Staats-Gymnasium in Podgórze Johann **Kreiner** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Dr. Johann **Kržanić** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Spalato;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Johann **Kubliński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Königinhof Zdenko **Kuffner** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Raudnitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Josef **Kurowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau Wenzel **Lacina** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Rudolf **Löhner** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Heinrich **Marek** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben);

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Karl **Mayer** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor am ersten deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Julius **Miklau** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Marburg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jičin Heinrich **Neudert** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow;

dem Professor an der Landes-Realschule in Neutitschein Emil **Neugebauer** eine Stelle an der zweiten Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Alois **Niederhauser** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Nikolsburg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Jaroslau Dr. Kasimir **Nitsch** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Mährisch-Ostrau Dr. Eduard **Nowotny** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Cilli;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Siegmund **Paulisch** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Dr. Johann **Pawlikowski** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Anton **Pechmann** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Karl **Petr** eine Stelle am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Karl **Pflieger** eine Stelle an der Staats-Realschule in Teschen;

dem Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Johann **Ralski** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jaroslau;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Laun Maximilian **Regal** eine Stelle an der Staats-Realschule in Rakonitz;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik Friedrich **Řezník** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Neuhaus;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Johann **Roček** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Reichenau Josef **Sallač** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Dr. Anton **Schams** eine Stelle an der Staats-Realschule in Leitmeritz;

dem Professor am Staats-Untergymnasium in Prachatitz Johann **Schima** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Stryj Eduard **Schirmer** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bochnia Victor **Schmidt** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem Professor an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Dr. Johann **Schmölzer** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Dr. Georg **Schön** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt;

dem Professor am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Norbert **Schwaiger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Hohenmauth Wenzel **Sládek** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Buczacz Vladimir **Słuzewski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Bochnia;

dem wirklichen Lehrer am Privat-Realgymnasium in Mährisch-Ostrau Franz **Smyčka** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz Wenzel **Šolc** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem wirklichen Lehrer am Communal-Gymnasium in Königinhof Stanislaus **Sonček** eine Stelle am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Josef **Soukup** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Rudolf **Soukup** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Johann **Srůtek** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stanislau Karl **Stach** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Bochnia;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Josef **Štefek** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Tarnopol Teophil **Stupnicki** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze;

dem Professor an der Communal-Realschule in Laun Karl **Šubrt** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jungbunzlau;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Laun Wenzel **Tibitanzl** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Josef **Vitke** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Jičin;

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Johann **Weiß** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Rudolf **Weißhäupl** eine Stelle am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Johann **Wilkosz** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stryj Dr. Constantin **Wojciechowski** eine Stelle am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Konrad **Zelenka** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Ignaz **Babski** vom Staats-Gymnasium in Buczacz für diese Anstalt;

Adolf **Brejcha** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

Dr. Philipp **Broch** von der Staats-Realschule in Triest für das Staats-Obergymnasium in Czernowitz;

Karl **Buňat** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für die Staats-Realschule in Kuttenberg;

Josef **Dědek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Staats-Gymnasium in Tabor;

Anton **Grünwald** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für diese Anstalt;

Johann **Held** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für das Staats-Gymnasium in Krumau;

Josef **Hoffmann** von der Landes-Realschule in Zwittau für die Staats-Realschule in Elbogen;

Ignaz **Hrubý** von der Landes-Realschule in Neustadtl für die Staats-Realschule in Kuttenberg;

Rudolf **Karras** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Proßnitz;

Dr. Robert **Kauer** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für diese Anstalt;

Friedrich **Knorre** vom Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Anton **Kořínek** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Staats-Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. Johann **Krögler** von der Staats-Realschule in Salzburg für diese Anstalt;

Karl **Los** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für das Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov;

Adolf **Michniewicz** vom Staats-Untergymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Heinrich **Muk** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für das Staats-Gymnasium in Reichenau;

Dr. Johann **Opletal** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Trebitsch;

Josef **Pithardt** von der Staats-Realschule in Königgrätz für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Richard **Plicka** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für diese Anstalt;

Dr. Emanuel **Rádl** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

Thomas **Snětivý** vom Staats-Gymnasium in Tabor für das Staats-Gymnasium in Pilgram;

Alois **Stockmair** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt;

Rudolf **Watzel** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für diese Anstalt;

Dr. Gregor **Wełyczko** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol für das Franz Joseph-Gymnasium daselbst;

Karl **Wolletz** vom Staats-Gymnasium in Arnau für die Staats-Realschule in Jägerndorf;

b. die Supplenten:

Wenzel **Babuschek**, supplierenden Religionslehrer am Albrecht-Gymnasium in Teschen, für diese Anstalt;

Johann **Boberski** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Drohobycz;

Adolf **Bogucki** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für die Staats-Realschule in Tarnów;

Dr. Oskar **Brieß** vom II. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Untergymnasium in Sereth;

Dr. Eduard **Castle** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Görz;

Siegmund **Cyga** vom Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Brody;

Karl **Czajkowski** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Buczacz;

Dr. Alexander **Czuczyński** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandez für das Staatsgymnasium in Stanislau;

Peter **Dropiowski** vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für das Staats-Gymnasium in Brody;

Maximilian **Engstler** von der Staats-Realschule in Linz für diese Anstalt;

Stanislaus **Figiel** vom Staats-Gymnasium in Złoczów für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Nikolaus **Fischer**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Strážnic, für diese Anstalt;

Jakob **Forczek** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für das Staats-Gymnasium in Rzeszów;

Johann **Gangl** vom I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Pola;

Johann **Gawlikowski** vom Staats-Gymnasium in Brody für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Karl **Grosch** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Krumau;

Dr. Camillo **Gugler** vom Maximilians-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Landskron;

Josef **Hampel** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Staats-Untergymnasium in Prachatitz;

Wenzel **Hanuš** vom Staats-Gymnasium in Časlau für das Staats-Gymnasium in Leitomischl;

Dr. Eugen **Herzog** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für die III. deutsche Staats-Realschule in Prag;

Josef **Kardinar**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Cilli, für diese Anstalt;

Leon **Kieroński** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandez für das Staats-Gymnasium in Buczacz;

Josef **Kirschner** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa;

Dr. Hermann **Klauser** vom Elisabeth-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Saaz;

Ignaz **Korcyl** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Staats-Gymnasium in Jasło;

Franz **Křemen** von der Staats-Realschule in Pisek für diese Anstalt;

Nikolaus **Lisiński**, Lehramtscandidaten und Assistenten an der Lemberger Universität, für das Staats-Gymnasium in Sambor;

Dr. Rudolf **Löwenstein**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke, für diese Anstalt;

Dr. Franz **Lukavský** von der Staats-Realschule in Rakonitz für diese Anstalt;

Martin **Martan** von der Staats-Realschule in Königgrätz für das Staats-Gymnasium in Strážnic;

Marcell **Maternowski** vom Staats-Gymnasium in Sanok für das Staats-Gymnasium in Wadowice;

Dr. Milorad **Medini** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für diese Anstalt;

Milan Ivo **Mencinger** vom Staats-Obergymnasium in Laibach für das Staats-Untergymnasium in Gottschee;

Stephan **Midžor** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Prokop **Mostowicz** vom Staats-Gymnasium in Kołomea für das Franz Joseph-Gymnasium in Tarnopol;

Theophil **Mryc** vom II. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Buczacz;

Dr. Franz **Nachtikal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

Johann **Novák** von der Staats-Realschule in Pisek für das Staats-Gymnasium in Pilgram;

Thaddäus **Pazdanowski** vom Staats-Gymnasium in Jasło für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandez;

Dr. Johann Maria **Polak** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Staats-Realschule in Plan;

Dr. Valentin **Pollak** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Triest;

Leopold **Richter** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Staats-Realschule in Plan;

Josef **Scheiner**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke, für diese Anstalt;

Dr. Johann **Schlachter** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa;

Dr. Johann **Sedlák**, supplierenden Religionslehrer am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn, für diese Anstalt;

Heinrich **Seehák** vom Staats-Gymnasium in Pisek für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Peter **Šesták** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Jičin;

Otto **Simon** vom I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Franz **Sluszkiewicz**, Lehramtscandidaten, für das Staats-Gymnasium in Jaroslau;

Emilian **Terlecki** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol für die Staats-Realschule in Tarnopol;

Vincenz **Tripković** vom Staats-Gymnasium in Spalato für diese Anstalt;

Franz **Tyczka** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium in Bochnia;

Karl **Verstovšek** vom Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Josef **Vinš** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Časlau;

Vladislav **Vlček** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Staats-Untergymnasium in Wittingau;

Josef **Voříšek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für die Staats-Realschule in Jungbunzlau;

Franz **Walczak** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das Staats-Gymnasium in Stryj;

Dr. Leopold **Wenger** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Cilli;

Marian **Westwalewicz** recte **Wsetecki** von der Staats-Realschule in Stanislau für diese Anstalt;

Maximilian **Wiśniowiecki** vom Staats-Gymnasium in Sanok für das Staats-Gymnasium in Stanislau;

Adolf **Wollmann**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa, für diese Anstalt;

Johann **Zamorski** von der Staats-Realschule in Krakau für die Staats-Realschule in Tarnopol;

Dr. Stanislaus **Zathey** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Staats-Gymnasium in Tarnów.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Max **Breyer** vom Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke für das Karl Ludwig-Gymnasium in Wien;

Adalbert **Filipovský** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Adalbert **Fousek** von der Staats-Realschule in Pisek für diese Anstalt;

Gregor **Goldbacher** von der Staats-Realschule in Steyr für diese Anstalt;

Heinrich **Hackel**, Lehramtscandidaten, für das Staats-Gymnasium in Salzburg;

Johann **Hruška** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für das Staats-Gymnasium in Neuhaus;

Dr. Franz **Jung** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

Josef **Kolář** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Pardubitz;

Johann **Koza** von der Staats-Realschule in Pisek für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

Rudolf **Neuhöfer** vom Staats-Gymnasium in Prerau für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Wenzel **Niederle** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag für diese Anstalt;

Josef **Nowak** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Radautz;

Josef **Osvald** von der Staats-Realschule in Pardubitz für das Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod;

Alois **Pedoth** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Dr. Johann **Regen** von der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

Johann **Schebesta** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Wenzel **Šebek** vom Staats-Gymnasium in Časlau für das Staats-Gymnasium in Tabor;

P. Matthäus Cherubin **Šegvić**, Lehramtscandidaten, für das Staats-Gymnasium in Cattaro;

Josef **Šimák** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für das Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod;

Franz **Švec** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Staats-Gymnasium in Pilgram;

Emanuel **Webr** vom I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz;

Josef **Wihan** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für diese Anstalt;

Dr. Heinrich **Thume** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) für das Staats-Gymnasium in Mies.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Oberlehrer an der öffentlichen allgemeinen Knaben-Volksschule bei St. Gallus in Prag Karl **Bulíř**, und

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule am Sachsenberge in Teschen Franz **Mira** den Directortitel verliehen,

den Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Emanuel von **Job** in die VII. Rangsclasse befördert, und

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Josef **Steidl** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Bielitz versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Brünn** kommen vom Beginne des nächsten Studienjahres 1900/1901 nachstehende Assistentenstellen zur Besetzung, und zwar:

a) für Maschinenlehre und Maschinenbau I (Maschinen-Elemente, Theorie und Bau der Wassermotoren sammt Constructionsübungen),
b) für Physik,
c) für Mineralogie und Geologie, und
d) für Elektrotechnik.

Die Ernennung für jede dieser Stellen, mit welchen je eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Die documentierten, mit einer Kronen-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung einer dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae sowie den sonstigen Belegen bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz 2) einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **Handelsakademie in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und Geographie und Geschichte, eventuell französische oder italienische Sprache als Nebenfach zur Besetzung. Dieselbe dürfte voraussichtlich bei zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf eines Jahres in eine wirkliche verwandelt werden.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines Jahresgehaltes von 2400 Kronen und einer Activitätszulage von 500 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungs-Zeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck einzubringen.

Am mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 **neu zu errichtenden Staats-Gymnasium in Floridsdorf** kommt die Directorsstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Trient, deutsche Abtheilung,** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung; einige Kenntnisse in der italienischen Sprache sind erwünscht.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901, eine wirkliche Lehrstelle für das deutsche Sprachfach zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Wege bis 6. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Verwendbarkeit zum Unterrichte in der böhmischen Sprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wallachisch-Meseritsch** gelangt mit Anfang des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell Böhmisch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Strážnic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 sind **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen, und zwar:

I. Am Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Ragusa:
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

II. am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Cattaro:
eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

III. am Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara:
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer;

IV. am Staats-Untergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara:
eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

V. an der Staats-Oberrealschule mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato:
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer,
eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, und
eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und für die serbo-kroatische Sprache als Hauptfächer;

VI. an der Staats-Unterrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Zara:
eine Lehrstelle für die serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **böhmischen Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht zu Wischau in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) Eine wirkliche Lehrstelle für die classische Philologie, eventuell für die böhmische Sprache als Hauptfach, für Latein und Griechisch als Nebenfächer,
2) eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte, und
3) eine Supplentenstelle für die classische Philologie.

Für den Fall der Ermangelung lehrbefähigter Candidaten werden auch ungeprüfte Bewerber als Supplenten aufgenommen, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen.

Mit dieser Lehrstelle sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen, wobei bemerkt wird, dass der Vereins-Ausschuss der Gymnasial-Matice in Wischau bereit ist, bis zu der Zeit, wo die Lehranstalt in die Verwaltung des Staates oder der Gemeinde übernommen wird, die Zukunft seinen Lehrern durch die Versicherung auf eine entsprechende Summe für den Todesfall sicherzustellen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an die Ústřední Matice Školská v Praze (Nr. 24 n. Spálená ul.) bis Ende Juli d. J. einzusenden.

Am **böhmischen Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht zu Místek in Mähren** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) Eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer;
2) eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie;
3) eine wirkliche Lehrstelle für die böhmische Sprache als Hauptfach, mit Latein und Griechisch als Nebenfächer, eventuell für die böhmische und deutsche Sprache als Hauptfächer.

Für den Fall, als sich lehrbefähigte Candidaten nicht melden sollten, wird diese Stelle durch einen ungeprüften Supplenten besetzt, welcher sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweist.

Mit diesen Stellen sind dieselben Bezüge verbunden wie an Staats-Mittelschulen, wobei bemerkt wird, dass der Ausschuss der Matice Místecká bereit ist, den wirklichen Lehrern widerrufliche Quartierzulagen von jährlichen 300 Kronen zu bewilligen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege an die Ústřední Matice Školská in Prag (N. C. 24/II Brenntegasse) bis Ende Juli d. J. einzusenden.

An der **I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Lehrstelle der katholischen Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898 bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 10. August d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Dienstalterszulagen innerhalb des gesetzlich gestellten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ersuchen um eine solche Anrechnung zugleich in dem Bewerbungsgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke Wiens** kommt zu Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzureichen.

Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik, und
2) zwei Lehrstellen für deutsche Sprache als Hauptfach, Französisch oder Italienisch als Nebenfach.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer zu besetzen.

Am **Staats-Gymnasium in Trient** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 folgende Lehrstellen zur Bezetzung, und zwar:

1. an der deutschen Abtheilung mit deutscher Unterrichtssprache:
eine provisorische Lehrstelle für Geschichte und Geographie,

2. an der italienischen Abtheilung mit italienischer Unterrichtssprache:
eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach, für die lateinische und griechische Sprache als Nebenfächer.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzufügen.

Mit der provisorischen Stelle in Trient ist weder der Anspruch auf definitive Bestätigung noch auf Quinquennalzulagen verbunden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach in Verbindung mit französischer Sprache oder Geographie und Geschichte als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pardubitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dientzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor und Kladno** komm mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 je eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 kommt an der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems** eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, endlich der Anspruch auf ein Quartiergeld von jährlichen 720 Kronen und auf Pensionierung nach den für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden, wobei besonders bemerkt wird, dass das Quartiergeld in demselben Verhältnisse wie der Jahresgehalt und die Quinquennalzulage in die Pension angerechnet wird, somit nach vollendeter Dienstzeit im vollen Betrage.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, und in Verbindung mit dem Beschlusse des nied.-österr. Landtages vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, dem ärztlichen Gesundheitszeugnisse, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. August d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Chemie mit Nebenfächern und
2) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch oder Französisch.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche, mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Französisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität versehenen Communal-Realschule in Dornbirn,** an welcher mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die V. Classe eröffnet wird, gelangen aus diesem Anlasse folgende Lehrstellen mit den für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache und
eine Lehrstelle für italienische Sprache.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. bei der Gemeinde-vorstehung in Dornbirn einzureichen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Realschule in Eger** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für die naturgeschichtliche Fachgruppe oder für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer unter den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Sollten geprüfte Bewerber sich nicht melden, so wird die Stelle durch einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber provisorisch besetzt.

Die Rechtswirksamkeit der Anstellung beginnt mit 1. August 1900.

Bewerber deutscher Nationalität wollen die gehörig instruierten, an den Stadtrath von Eger stilisierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei der Direction der Anstalt überreichen.

An dem **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminar zu St. Pölten (einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt), beziehungsweise an dem mit diesem Seminar verbundenen Internate** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrer- und zugleich Präfectenstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben wenigstens die Lehrbefähigung für die 2. Gruppe der Bürgerschulen nachzuweisen und sich zu verpflichten, außer dem Präfectendienste, bis zu 12 Stunden per Woche Unterricht zu ertheilen und sich als Assistent beim Handfertigkeitsunterrichte ohne besondere Entschädigung verwenden zu lassen.

Bewerber, welche Kenntnis der Stenographie und auch die Fähigkeit besitzen, subsidiarisch Gesang- und Violinunterricht wenigstens auf der Unterstufe ertheilen zu können, erhalten den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1800 Kronen und der Genuss einer Naturalwohnung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, der Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnisse und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 25. Juli d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An der **Übungsschule des k. und k. Officierstöchter-Erziehungs-Institutes zu Hernals in Wien** kommt mit 1. September d. J. die Stelle einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2200 Kronen, eine Activitätszulage von 800 Kronen, zwei Quinquennien à 200 Kronen und drei Quinquennien à 300 Kronen verbunden.

Die Bewerberinnen müssen eine längere Dienstzeit und ihr besonderes methodisches Geschick für diese Stelle nachweisen. Bei sonst gleicher Qualification erhalten ehemalige Zöglinge des Officierstöchter-Erziehungs-Institutes in Hernals den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium einzureichen.

Etwaige Ansprüche auf die Einrechnung der bisherigen an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den betreffenden Gesuchen anzuführen. Nachträglich erhobene derlei Ansprüche sowie verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Bewerber haben den Nachweis der Absolvierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule oder einer höheren Gewerbeschule zu erbringen, und die vorschriftsmäßig gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisungen über die bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Am 15. September 1900 kommt an der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2800 Kronen nebst einer Activitätszulage von 600 Kronen verbunden. Nach je fünf Jahren wächst der Gehalt um eine in die Pension anrechenbare Zulage, deren zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen. Nach fünfzehnjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolgt überdies die Beförderung in die VIII. Rangsclasse, womit eine weitere Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen, sowie der Activitätszulage von 120 Kronen verbunden ist.

Gesuche um diese Stelle sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stilisieren und nebst den erforderlichen Belegen (kurze Lebensbeschreibung, Zeugnisse über Studien und Approbationen) bis 10. August d. J. an die Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen zu senden.

An der **k. k. allgem. Staats-Handwerkerschule in Linz** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Werkmeisters für Holzbearbeitung mit einer vorläufigen Jahresremuneration von 1680 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber haben außer einer längeren Verwendung in der Praxis als Bau- und Möbeltischler eine praktische und theoretische Ausbildung an einer fachlichen Lehranstalt nachzuweisen.

Bewerber, welche bereits im Lehramte thätig waren und das Drechslergewerbe erlernt haben, erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit einer Beschreibung des Lebenslaufes und mit den Zeugnissen belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 1. August d. J. bei der Direction der Staats-Handwerkerschule in Linz einzureichen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres, d. i. am 1. October 1900 eine Lehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen nachweisen und der italienischen Sprache mächtig sein müssen, haben ihre vorschriftsmäßig documentierten Gesuche, in welchen auch allfällige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen geltend zu machen sind, im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Solche Bewerber, welche die Befähigung besitzen, die italienische Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren, finden unter sonst gleichen Umständen besondere Berücksichtigung.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. die Wiederwahl des Geheimen Rathes, Ministers für Cultus und Unterricht, Dr. Wilhelm Ritter von **Hartel** zum Vicepräsidenten der Akademie der Wissenschaften in Wien auf die statutenmäßige Functionsdauer von drei Jahren a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Rudolf **Chrobak** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und den ordentlichen Professoren an derselben Universität Dr. Friedrich **Schauta** und Dr. Edmund **Weiß**, sowie den ordentlichen Professoren an der Universität in Graz Dr. Leopold **Pfaundler**, Dr. Gregor **Krek** und Regierungsrath Dr. Anton **Schönbach** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Domscholasticus des Metropolitan-Capitels in Olmütz Dr. Johann **Wache** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. dem Titular-Ehrendomherrn, Pfarrer und Erzpriester in Schönhof Johann **Kapinus** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt, Priester des Cistercienserstiftes Lilienfeld Matthias **Novák** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Dechant und Pfarrer Josef **Ruscher** in Pankraz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli d. J. dem Capitular-Senior des Benedictinerstiftes St. Paul im Lavantthale Johann Nepomuk **Vertot** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Chef der Firma Friedrich Otto Schmidt in Wien Max **Schmidt** und dem Chef der Firma J. W. Müller in Wien Leopold **Müller** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem ordentlichen Professor der romanischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Hugo **Schuchardt** anlässlich seiner erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. dem Landesregierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe in Krain Josef **Merk** aus Anlass der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. dem außerordentlichen Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität in Wien Dr. Alfred Francis **Přibram** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli d. J. dem Privatdocenten für Philosophie an der Universität in Graz, Gymnasialdirector Dr. Eduard **Martinak** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz Vincenz **Mazánek** anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. an dem Kathedral-Capitel zu St. Pölten den Domscholaster Dr. Simon **Rettenmoser** zum Domdechanten und den Canonicus senior Anton **Grünzweig** zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli d. J. den Pfarrer und Dechant in Deutsch-Landsberg, Consistorialrath August **Bossi**, sowie den Pfarrer in Feldbach, Consistorialrath Josef **Kovačić** zu Ehrendomherren des Seckauer Domcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. bei dem Metropolitan-Capitel in Görz den Domherrn Stephan **Kafol** zum Domscholaster und den Stadtpfarrer zu St. Ignaz in Görz, Ehrendomherrn Johann **Wolf** zum Domherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. zu wirklichen Mitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, und zwar in der philosophisch-historischen Classe den ordentlichen Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Wien Dr. Otto von **Zallinger**, den ordentlichen Professor der altindischen Philologie und Alterthumskunde an dieser Universität Dr. Leopold von **Schroeder** und den ordentlichen Professor der Geschichte und historischen Hilfswissenschaften an derselben Universität Dr. Oswald **Redlich**; ferner in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe den ordentlichen Professor der systematischen Botanik an der Universität in Wien Dr. Richard **Wettstein** Ritter von Westersheim a. g. zu ernennen geruht.

Schließlich haben Se. k. und k. Apostolische Majestät die Wahl des Professors der allgemeinen Pathologie und Therapie, sowie der pathologischen Anatomie an der Universität und an der Wilhelms-Akademie in Berlin Dr. Rudolf **Virchow** zum Ehrenmitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften im Auslande a. g. zu genehmigen und die weiteren von dieser Akademie vollzogenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe:

die Wahl des ordentlichen Professors der Philosophie an der deutschen Universität in Prag Dr. Anton **Marty**, des ordentlichen Professors der classischen Philologie an der Universität in Wien Dr. Edmund **Hauler**, des ordentlichen Professors der classischen Archäologie an der Universität in Graz Dr. Wilhelm **Gurlitt**, des Geheimen Rathes, Finanzministers Dr. Eugen Ritter von **Böhm-Bawerk**, des ordentlichen Professors der Kirchengeschichte an der Universität in Wien Dr. Albert **Ehrhard** und des ordentlichen Professors der Geographie an der Universität in Graz Dr. Eduard **Richter** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande und die Wahl des Professors der mittel- und neugriechischen Philologie an der Universität in München Dr. Karl **Krumbacher** und des geheimen Regierungsrathes und Professors der classischen Philologie an der Universität in Berlin Dr. Hermann **Diels** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe:

die Wahl des Chemikers in Wien Dr. Karl Ritter **Auer** von Welsbach, des ordentlichen Professors des Maschinenbaues an der technischen Hochschule in Wien, Hofrathes Johann Edlen von **Radinger**, des ordentlichen Professors der Anatomie an der Universität in Innsbruck Dr. Ferdinand **Hochstetter** und des ordentlichen Professors der Zoologie an der Universität in Innsbruck Dr. Karl **Heider** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich die Wahl des Honorar-Professors der Meteorologie und Astronomie an der Universität in Jena Dr. Ernst **Abbe**, des Geheimrathes und ordentlichen Professors der Paläontologie und Geologie an der Universität in München Dr. Karl Alfred Ritter von **Zittel** und des geheimen Regierungsrathes und Professors der Mathematik an der Universität in Göttingen Dr. Felix **Klein** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den Privatdocenten Dr. Alois **Kreidl** zum außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Theodor **Schmid** zum außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ottokar **Weber** zum ordentlichen Professor der allgemeinen neueren Geschichte an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juli d. J. den außerordentlichen Professor der Nationalökonomie, Rechtswissenschaften und Verwaltungslehre an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Ladislaus **Pilat** zum ordentlichen Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an dieser Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

*

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Director des Albrecht-Gymnasiums in Teschen Dr. Gustav **Burghauser** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, Dr. Heinrich **Rotter** zum Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Graben) a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Eger Anton Maria **Marx** zum Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Stephansgasse), und den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt, Robert Ritter von **Lindner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Eger a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Dr. Johann **Rajewski** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Professor an den ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea Sophron **Niedzielski** zum Director des Staats-Gymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Lehrcurse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Franz **Fiedler**, und

zum Mitgliede dieser Commission,

der außerordentliche Professor der höheren Geodäsie an dieser Hochschule Josef **Lička**,

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Universitätsprofessor Dr. Alfred Ritter von **Wretschko**,

zum Mitgliede und Fachexaminator

der Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten der Professor und Classeninspector am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Jakob M. **Grün**,

zu Conservatoren

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

der Archivar des Stiftes Zwettl P. Benedict **Hammerl**,

der Archivar des niederösterreichischen Statthalterei-Archivs Dr. Albert **Starzer**,

der Archivsconcipist des Ministeriums für Cultus und Unterricht Franz **Staub**,

der Universitätsprofessor und Custosadjunct am naturhistorischen Hofmuseum in Wien Dr. Moriz **Hoernes**,

der Assistent an der Hofbibliothek in Wien Dr. Anton Ritter von **Premerstein**,

der Custus am naturhistorischen Hofmuseum in Wien Josef **Szombathy** und

der Professor und Director des Convictes Seitenstetten, Benedictiner-Ordenspriester Otto **Fehringer**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Gmünd der Übungsschullehrer Josef **Zuckersdorfer** in Krems und

für den Schulbezirk Pöggstall der Bürgerschullehrer Josef **Steigl** in Wien,

zum Professor in der IX. Rangsclasse

am technologischen Gewerbe-Museum in Wien der Adjunct an diesem Museum Ferdinand **Ulzer**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Josef **Kratochwil**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Wiener-Neustadt und Bezirksschulinspector Isidor **Bachinger**,

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Oberlehrer an der Volksschule in Sedlitz Franz **Eigenberger**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Josef **Hiersche**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Ferdinand **Schindler**,

zum katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Supplent an dieser Anstalt Dr. Anton **Franz**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Adam **Kirschnek**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Supplent an dieser Anstalt Pius **Babuder**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent am Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg Dr. Valentin **Kušar**,

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Georg **Eckert** und der provisorische Übungsschullehrer Alfred **Weinmann** in Trautenau, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. September d. J. an,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Lehrer an der Volksschule in Ledeč Karl **Partl** und der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Polna Karl **Müller**,

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Supplent an dieser Anstalt Wenzel **Procházka**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Lehrer an der I. Knaben-Volksschule in Gablonz Adolf **Endler**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Duino Adolf **Komac**,

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Supplent an dieser Anstalt Josef **Schier**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag die Lehrerin an der Mädchen-Bürgerschule in Budweis Aloisia **Pettera**,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn die Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen Anna **Lotocki**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz der Supplent an der Communal-Unterrealschule in Dornbirn Hermann **Jülg**,

zu Lehrern in der IX. Rangsclasse

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien die Fachlehrer an dieser Anstalt Arthur Wilhelm **Unger** und Theodor **Beitl**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein der Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein Franz **Pranghofer**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Rakonitz der Nebenlehrer für Turnen an dieser Anstalt Josef **Tobolář**,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der wirkliche Turnlehrer an der Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau August **Pichler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an Staats-Mittelschulen in die VIII. Rangsclasse befördert:

Karl **Wanke** und Franz **Mühlstein** am Staats-Gymnasium in Arnau,

Rudolf **Piffl** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Dr. Josef **Dorsch** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Anton **Pohl** am Staats-Gymnasium in Krumau,

Franz **Hawrlant**, Wendelin **Kleprlik**, Franz **Schmidl** und Norbert **Lang** am Staats-Gymnasium in Landskron,

Alois **Frick** und Franz **Leiter** am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

Dr. Gustav **Nowak** am Staats-Gymnasium in Leitmeritz,

Johann **Arbes** am Staats-Gymnasium in Mies,

Edmund **Kaltofen**, Johann **Schima** und Theodor **Stegl** am Staats-Untergymnasium in Prachatitz,

Josef **Quaißer**, Dr. Gustav Adolf **Lindner** und Moriz **Strach** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,

Nikolaus **Komma** und Rudolf **Entlicher** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Graben),

Georg **Tauber** und Dr. Siegfried **Lederer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Stephansgasse),

Leopold **Tertsch** und Wenzel **Krynes** an der Staats-Mittelschule in Reichenberg,

Alois **Zoller** am Staats-Gymnasium in Saaz,

Karl **Steiger**, Johann **Wiesner**, Wenzel **Pischl** und Franz **Klein** am Staats-Gymnasium in Smichov,

Johann **Stitzenberger** und Caspar **Wunderlich** am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau,

Karl **Jüthner** und Wenzel **Nowak** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königliche Weinberge,

Romeo **Hochhäusler** und Josef **Khunt** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Anton **Pechmann** an der Staats-Realschule in Elbogen,

Dr. Anton **Schams** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Johann **Weiß** und Emerich **Schweeger** an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Josef **Hajek** und Wenzel **Zückert** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,

Eduard **Mrazek** und Friedrich **Brandstätter** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Gerson **Steinschneider**, August **Mrazek**, Theodor von **Sowa** und Dr. Ludwig **Singer** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Wenzel **Eßl** und Josef **Strnad** an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Emil **Grünberger**, Ferdinand **Herbrich**, Berthold **Speth** und Johann **Neubauer** an der Staats-Realschule in Trautenau,

Johann **Kukla** und Ignaz **Březáček** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Johann **Fiedler**, Johann **Šmaha** und Ulrich **Kobrle** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Josef **Němec** und Franz **Jezdinský** am Staats-Gymnasium in Deutschbrod,

Gustav **Šafařovič**, Othmar **Vaňorný** und Ignaz **Frank** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,

Karl **Petr**, Heinrich **Neudert** und Anton **Trnka** am Staats-Gymnasium in Jičin,

Franz **Čižinský**, Josef **Pršala**, Wilhelm **Goth**, Alois **Hubka** und Wenzel **Dvořáček** am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau,

Johann **Vohryska** und Ferdinand **Vaněk** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Dr. Ladislaus **Brtnický**, Johann **Ziegler** und Karl **Wipler** am Staats-Gymnasium in Königgrätz,

Josef **Bureš** und Franz **Zikmund** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Anton **Bezpalec**, Dr. Eduard **Šarša**, Johann **Kohout**, Josef **Vítke** und Johann **Vobornik** am Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Josef **Štefek** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

Eduard **Janáček**, Johann **Roček** und Josef **Soukup** am Staats-Gymnasium in Pilgram,

Franz **Věcovský** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Johann **Soukup**, Franz **Vávra** und Josef **Kramář** am Staats-Gymnasium in Pisek,

Dr. Franz **Brdlík** am k. k. akademischen Gymnasium in Prag,

Dr. Karl **Vandas** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag,

Alois **Breindl** am Staats-Gymnasium in Prag, Korngasse,

Wenzel **Müller** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Heinrich **Šrámek**, Anton **Gottwald** und Franz **Řehoř** am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram,

Wladimir **Kobliska**, Eduard **Svět** und Josef **Steinhauser** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,

Heinrich **Roleček**, Johann **Hanamann** und Peter **Hrubý** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Josef **Durych**, Dr. Josef **Pražák** und Franz **Řehák** am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichov,

Josef **Sádek** am Staats-Gymnasium in Tábor,

Adalbert **Kebrle**, Dr. Eduard **Štolovský** und Alois **Vlček** am Staats-Gymnasium in Taus,

Anton **Chmelík** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königliche Weinberge,

Thomas **Marek** und Peter **Rada** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Julius **Kudrnáč**, Emanuel **Milbauer** und Josef **Gregor** an der Staats-Realschule in Königgrätz,

Adalbert **Vlášek** und Karl **Životský** an der Staats-Realschule in Pardubitz,

Anton **Havlík** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Dr. Johann **Hejtman** an der Staats-Realschule in Rakonitz,

Franz **Pover** an der Staats-Realschule in Königliche Weinberge,

Dr. Emanuel **Fait** an der Staats-Realschule in Žižkov,

Julius **Miklau** und Rudolf **Maletschek** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Josef **Spandl** und Josef **Nitsche** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Franz **Simmler** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Albert **Tschochner** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Johann **Gallina** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau,

Johann **Želina**, Stephan **Schmidberger**, Lorenz **Winkler** und Ignaz **Tvarůžek** am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen,

Ludwig **Katscher** und Robert **Saska** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Gustav Adolf **Schilling** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Ferdinand **Grňa** und Rudolf **Dvořák** am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Konrad **Hrastilek**, Ignaz **Hrozek**, Wenzel **Kubelka**, Siegmund **Havlák**, Karl **Kizlink**, Johann **Petráček** und Franz **Zach** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Vincenz **Spiruta** am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch,

Karl **Minařík** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Franz **Černý**, Johann **Štěpán**, Johann **Trnka** und Ferdinand **Dula** am Staats-Gymnasium in Trebitsch,

Bohuslav **Kopecký**, Alois **Slovák** und Dr. Ferdinand **Jokl** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

Dr. Heinrich **Schefczik** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Johann **Gollob** am Staats-Gymnasium in Bielitz,

Johann **Reidinger** und Johann **Schmidt** am Staats-Gymnasium in Weidenau,

Roman **Sohn**, Karl **Kantor** und Josef **Eysank** von **Marienfels** an der Staats-Realschule in Troppau,

Josef **Wrubl** an der Staats-Realschule in Bielitz und

Friedrich **Bock** an der Staats-Realschule in Teschen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Scriptors an der Hofbibliothek Dr. Rudolf **Geyer** als Privatdocent für arabische Philologie und

des Professors an der Staats-Oberrealschule im XV. Bezirke Wiens Dr. Josef Anton **Gmeiner** als Privatdocent für Mathematik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Hofconcipisten der k. k. statistischen Central-Commission und Privatdocenten für politische Ökonomie an der Universität in Wien, Dr. Walther **Schiff** als Privatdocent für Verwaltungs- und Rechtslehre

an der Hochschule für Bodencultur,

des außerordentlichen Professors der Botanik an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Med. und Phil. Friedrich **Czapek** als Privatdocent für Botanik mit Einschränkung auf Anatomie und Physiologie der Pflanzen

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Friedrich **Weleminský** als Privatdocent für Hygiene

an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Josef Boleslaw **Grzybowski** als Privatdocent für Paläontologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau und

des Chemikers Karl **Frenzel** als Privatdocent für allgemeine und angewandte Elektrochemie

an der deutschen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1900/1901 bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/1903 ernannt:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Anton **Krondl**,

zu dessen Stellvertreter

den Professor dieser Lehrerbildungsanstalt Johann **Přecechtěl**,

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Josef **Dostál**, Johann **Mádr** und Johann **Berák**,

den Director der böhmischen Mädchen-Bürgerschule in Kremsier Cyrill **Meznik**,

die Übungsschullehrer der mehrgenannten Lehrerbildungsanstalt Josef **Jedlička**, Alois **Bonda** und Ferdinand **Bednař** und

den Musiklehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Vach**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Gustav **Burghauser** dem Landesschulrathe für Schlesien zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Wien, XVII., Parhamerplatz 19, Franz **Walchshofer**,

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule für Knaben in Floridsdorf August **Wawersich**,

dem Oberlehrer an der Volksschule in St. Paul im Lavantthale Ignaz **Denk**,

dem Oberlehrer an der vierclassigen allgemeinen Volksschule in Tamsweg Johann **Hochwimmer**,

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Wiznitz Gregor **Turkiewicz**, den Directortitel und

die erledigte definitive Turnlehrerstelle an der II. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke dem definitiven Turnlehrer am Staats-Gymnasium in Bielitz Norbert **Brücke**,

die erledigte definitive Turnlehrerstelle an der Staats-Realschule in Prag, Altstadt, dem definitiven Turnlehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef **Klenka** verliehen, und

zum Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein den Architekten Richard **Greiffenhagen** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbaue nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. August d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Stelle eines Constructeurs bei der Lehrkanzel für praktische Geometrie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Die documentierten, gestempelten Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. August d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **deutschen k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenlehre und Maschinenbau II mit einer Jahresremuneration von 2400 Kronen zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Studienjahre 1900/1901 und 1901/1902 und kann auf weitere Dauer verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit der Stempelmarke von einer Krone versehenen, mit dem Nachweise über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 30. September d. J. bei dem Rectorate der deutschen k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 11. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Landskron** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J., beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Bielitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für italienische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Triest** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit der durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierten Remuneration zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 15. August d. J. an die Direction des Staats-Gymnasiums in Triest zu leiten.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres (1900/1901) eine volle Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 20. August d. J. an die Direction des Staats-Gymnasiums in Klagenfurt einsenden.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Die ordnungsmäßig documentierten Bewerbungsgesuche mit den Nachweisen der Sprachkenntnisse sind bis 8. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Rudolfswert** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Slovenisch als Nebenfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte Competenzgesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche die Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anstreben, haben dies im Gesuche anzugeben.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. August d. J. bei dem Gemeinderathe der Stadt Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182, anerkannt.

An dem **Communal-Obergymnasium in Aussig** kommt anlässlich der Eröffnung der VIII. Classe mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Die Bezüge dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu Staatsanstalten im Reciprocitätsverhältnisse steht, sind geregelt nach dem Gesetze vom 19. September 1898

und werden den jeweiligen Bestimmungen, welche für das Lehrpersonale an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen maßgebend sind, angepasst.

Die vorschriftsmäßig belegten, an den Stadtrath in Aussig gerichteten Gesuche sind bis 30. August d. J. im Wege der vorgesetzten Behörde bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Bemerkt wird, dass diese Stelle auch an Supplenten verliehen werden kann.

An der **Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 10. August d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Dienstalterszulagen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber, die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ersuchen um eine solche Anrechnung zugleich in dem Bewerbungsgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens** gelangt eventuell mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschiche eventuell Mathematik als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 10. August d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landessschulrathe in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Dienstalterszulagen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber, die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ersuchen um eine solche Anrechnung zugleich in dem Bewerbungsgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen und im Gesuche ein eventuelles Ansuchen um Anrechnung von Supplentenjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Mittelschule in Reichenberg** ist für das Schuljahr 1900/1901 eine Supplentenstelle für Französisch und Deutsch mit der wöchentlichen Lehrverpflichtung von 17 Stunden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle (geprüfte und ungeprüfte) wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 20., eventuell 31. August d. J. an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe in Graz einzubringen.

Ein im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 begründeter Anspruch auf Anrechnung von Supplenten-Dienstzeit ist im Gesuche selbst zu erheben.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Den Vorzug erhalten jene Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für die deutsche Sprache nachweisen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen, verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und die zugehörigen Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 13. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgerschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph I. Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Unvollständig approbierte Bewerber können eventuell provisorisch angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplentenjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit zulässigen Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 vier wirkliche Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

zwei Lehrstellen für Böhmisch und Deutsch,
eine Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch und
eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte mit Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prossnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach mit Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell mit anderen zulässigen Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch oder Deutsch zur Besetzung.

Unvollständig approbierte Bewerber werden eventuell provisorisch angestellt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer oder der Naturgeschichte als Hauptfach zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anspruche auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen jährlich) für je fünf Jahre befriedigender Dienstleistung unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeits- oder Reciprocitätsrechte ausgestatteten Mittelschule; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der genannten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu fünf Jahren angerechnet werden.

Die Competenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperconstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für die betreffenden Gegenstände mit italienischer Unterrichtssprache und für alle Realschulclassen, endlich mit den bisherigen Dienstesdocumenten und dem Nachweise über eventuell bereits erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege die übrigen direct beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates bis 31. August d. J. einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** kommen mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, und
2) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch, oder Französisch und Böhmisch als Hauptfächer,

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 25. August d. J. beim Stadtrathe in Laun einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität versehenen Communal-Realschule in Dornbirn,** an welcher mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die V. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse eine Lehrstelle für Mathematik in Verbindung mit Physik oder darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Gemeinde-Vorstehung in Dornbirn einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Übungsschullehrers mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes aus musikalischen Fächern nachweisen, werden unter sonst gleichen Umständen bevorzugt.

Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind ausdrücklich und in bestimmt formulierter Weise anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte und Landwirtschaft in Verbindung entweder mit Freihandzeichnen oder mit Naturlehre zur Besetzung.

Die Bewerbungsgesuche um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche für den Fall ihrer Ernennung auf eine Einrechnung ihrer früheren im Volksschuldienste zugebrachten Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen zu bemerken, da derartige erst später vorgebrachte Ansprüche nicht mehr berücksichtigt würden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Mathematik, Naturlehre und Zeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig instruierten Gesuche in dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren behufs Zuerkennung von Quinquennalzulagen sind in vollständig bestimmter Form im Gesuche anzuführen.

An der **böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für Böhmisch und Deutsch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Soběslau** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für das böhmische Sprachfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die Bewerbungsgesuche um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche für den Fall ihrer Ernennung auf eine Einrechnung ihrer im Volksschuldienste zugebrachten Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen, da derartige, erst später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt würden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für deutsche und slovenische Sprache, eventuell für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 23. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht berücksichtigt würden.

An der **nied.-österr. Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf** kommt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse, mit allfälligen Verwendungszeugnissen und mit von einem Amtsarzte ausgestellten oder wenigstens bestätigten Gesundheitszeugnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. August d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An dem **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminar in Wiener-Neustadt (einer vollständigen Lehrerbildungsanstalt)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Hauptlehrerstelle für deutsche Unterrichtssprache und Pädagogik nebst subsidiarischer Verwendung für Geschichte zu besetzen.

Akademisch vorgebildete Bewerber, welche bereits an einer Lehrerbildungsanstalt thätig waren, erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, ein jährliches Quartiergeld von 760 Kronen, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine nied.-österr. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den nied.-österr. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 5. August d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle in der IX. Rangsclasse für bautechnische Fächer (mit eventuellen Nebenfächern) und mechanisch-technisches Zeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, die Gewährung von fünf Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten 400 Kronen, die drei weiteren 600 Kronen betragen, sowie die Aussicht auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit der Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen und die Activitätszulage um 100 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stelle, welche die abgeschlossenen Bauingenieur-, eventuell Maschineningenieur-Studien an einer technischen Hochschule nachweisen können, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtendes, mit der ausführlichen Beschreibung des Lebenslaufes, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch bis 15. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einbringen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Assistenten für die Zeichenfächer und zur Besorgung von Directions-Schreibgeschäften mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen auf die Dauer von zwei Schuljahren zur Besetzung.

Die bezüglichen Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie mit dem von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungzeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muss, zu belegen und bis 20. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen) einzubringen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
„ 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien und Mitgliede der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale Victor **Luntz** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Maximilian **Pleteršnik** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. dem Lehrer an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Franz **Pippich** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz Karl **Jauker** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Mitterburg Franz **Matejčič** zum Director dieses Gymnasiums a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. den Director der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Dr. Adolf **Bekk** in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der technischen Hochschule in Graz der Honorardocent an der technischen Hochschule in Graz, Regierungsrath Dr. Franz **Ilwof** und

zum Vicepräses dieser Commission

der Professor der genannten Hochschule, diplomierter Ingenieur Adolf **Klingatsch,**

zum II. Präses-Stellvertreter

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an dieser Hochschule Bogdan **Maryniak,**

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor des Hochbaues an der genannten Hochschule August **Prokop,**

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck für die Functionsperiode 1899/1900—1901/1902 der Universitätsprofessor Dr. Hans von **Voltelini,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Freiwaldau auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Lehrer an der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Freiwaldau Rudolf **Seibert,**

zum Director

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Hauptlehrer an dieser Anstalt Karl **Kratochwila,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Josef **Vojta,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram der Bürgerschullehrer in Königinhof an der Elbe Emanuel **Ruffer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Director-Stellvertreter an der Knaben-Bürgerschule in Polna Engelbert **Rufer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Chrudim Johann **Zahradník,**

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Dr. Johann **Nittmann,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów der Supplent an dieser Anstalt Leopold **Wilhelm,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke der Bauadjunct im mährischen Landes-Bauamte Karl **Suwald,**

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn der Supplent am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Oskar **Hantschel,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers der Lehrer an der Volksschule in Březnitz Johann **Kordík.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue, mit Ende des Jahres 1905 abschließende Functionsperiode **zu Bezirksschulinspectoren in der Bukowina** ernannt:

1. **für den Stadtschulbezirk Czernowitz** den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Josef **Wotta**,

2. **für den Landschulbezirk Czernowitz** den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz Georg **Zankowski**,

3. **für den Schulbezirk Gurahumora** den provisorischen Oberlehrer an den Volksschulen für Knaben und Mädchen in Dorna-Watra Isidor **Dolinski**,

4. **für den Schulbezirk Kimpolung** den provisorischen Oberlehrer an der städtischen Volksschule in Czernowitz Nikolaus **Tarasiewicz**,

5. **für den Schulbezirk Kotzman** den Lehrer an der Knaben-Volksschule in Kotzman Hilarion **Stratyczuk**,

6. **für den Schulbezirk Radautz** den Oberlehrer an der städtischen Volksschule in Czernowitz Zacharias **Majeran**,

7. **für den Schulbezirk Sereth** den Oberlehrer an der Volksschule in Gurahumora Johann **Chodakowski**,

8. **für den Schulbezirk Storożynetz** den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Storożynetz Johann **Popowicz**,

9. **für den Schulbezirk Suczawa** den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Suczawa Karl **Kuczyński**,

10. **für den Schulbezirk Wiżnitz** den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule in Kotzman Gregor **Nikorowicz**,

11. **für die Volksschulen mit ungarischer Unterrichtssprache** den römisch-katholischen Pfarrer Johann **Kubaszek** in Hadikfalva.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der Hochschule für Bodencultur

auf Zulassung

des Constructeurs der technischen Hochschule in Wien Hermann **Daub** als Privatdocenten für land- und forstwirtschaftliche Hochbauten

an der Hochschule für Bodencultur bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Ladislaus **Richter**,
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Polička Johann **Huml** und
den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Engelbert **Novák**
in die VIII. Rangsclasse befördert,

dem Bezirksschulinspector und Leiter der Volksschule in Cortina d'Ampezzo Andreas **Constantini** den Directortitel verliehen,

den Assistenten an der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Otto **Grebenz** zum Lehrer an der Fachschule für Kunststickerei und Spitzenarbeiten in Laibach und

den Obermaler der Firma Ernst Wahliss in Turn Hans **Klier** zum Werkmeister an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz bestellt.

---

*

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche um diese Stelle sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen, wobei bemerkt wird, dass unter sonst gleichen Umständen jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt wird, welche nebst musikalischer Verwendbarkeit auch die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes aus dem Turnen nachzuweisen in der Lage sind.

Etwaige Ansprüche auf die Einrechnung der an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Behufe der Zuerkennung von Quinquennalzulagen sind in bestimmter Weise im Gesuche anzuführen, weil auf spätere Ansprüche nicht Rücksicht genommen werden kann.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** gelangt mit Beginn des bevorstehenden Schuljahres die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Mathematik, Zeichnen und Naturlehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig instruierten Gesuche bis 25. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an den k. k. Landesschulrath für Böhmen in Prag zu senden.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück					
	Crudum		Einband		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анθологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Слꙋжебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Gold-verzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

	Ausstattung	Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Тріѡдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ **ІІ. д.** („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
***Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ҃ Августа) и҆ тезоименія (кв҃. Сеnтемврія) е҆гѡ̀ імператорскаго и҆ кралевско-а҆постолическагѡ величества Франц-Іѡсифа І.** (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

(Preis pr. Stück)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome auf Grund des von dem verstorbenen Lieutenant Josef Płażek erworbenen systemmäßigeu Adelsanspruches dem Sohne desselben, dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Edwin Theodor **Płażek** den Adelstand a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten ordentlichen Professor der Hochschule für Bodencultur Wilhelm Franz **Exner** anlässlich der über sein Ansuchen erfolgenden Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung für die in dieser Eigenschaft geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen Josef **Matschego** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen vorzüglichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Generalvicar der Dominicaner und Vicepräsidenten des österreichisch-ungarischen Hilfsvereines in St. Petersburg Johannes **Schumpp** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors bekleideten Honorar-Docenten an der deutschen technischen Hochschule in Prag und Director der II. deutschen Staats-Realschule daselbst, Regierungsrathe Karl von **Ott** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem ordentlichen Professor des österreichischen Civilprocesses an der Universität in Czernowitz Dr. Arthur **Skedl** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Oberlehrer in Wien, Director Franz **Waas** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. dem Pfarrer in Nenzing Josef Anton **Sohm** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Tetschen Robert **Manzer** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. dem Lehrer an der Volksschule in Modriach Johann **Jauk** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Custos an der Universitäts - Bibliothek in Wien Josef **Meyer** aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den Privatdocenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien Dr. Johann von **Komorzynski** und Dr. Friedrich **Tezner** und dem Privatdocenten an der gleichen Facultät der deutschen Universität in Prag Dr. Ludwig **Spiegel** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Privatdocenten an der medicinischen Facultät der Universität in Wien Dr. Leopold **Königstein,** Dr. Salomon **Ehrmann,** Dr. Jakob **Pal,** Dr. Emil **Redlich** und Dr. Anton **Elschnig** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Karl **Sander** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Rudolf **Manouschek** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Albert **Gauby** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. dem Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck Hermann **Roeck,** sowie dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Albin **Bertamini** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. dem Director der Staats-Realschule in Triest Justus **Hendrych** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Professor am deutschen Mädchen-Lyceum in Prag Johann **Baßler** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Reinhold **Stránský** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Statthaltereirath und Referent für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Steiermark August **Tauber** von Taubenberg ad personam in die V. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Chorvicar und Pfarrcooperator Matthäus **Cozza** zum Domherrn bei dem Kathedralcapitel in Parenzo a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den Dechant in Tetschen Anton **Kropsbauer** zum Ehrencanonicus des Kathedralcapitels in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. den Privatdocenten Dr. Leo **Strisower** zum außerordentlichen Professor des internationalen Privatrechtes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Oberösterreich für die nächste dreijährige Functionsperiode den Domdechant und Kanzler des Linzer Domcapitels Robert **Kurzwernhart**, den Domcapitular dieses Domcapitels Josef **Schwarz**, den Superintendenten und evangelischen Pfarrer in Wallern Jakob Ernst **Koch**, den Rabbiner der israelitischen Cultusgemeinde Linz Moriz **Friedmann**, den Director der Oberrealschule in Linz, Schulrath Rudolf **Pindter** und den Director des Staats-Gymnasiums in Linz, Schulrath Christoph **Würfl** a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Dr. Franz **Krsek** zum Director des akademischen Gymnasiums in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. den Professor am Lyceum in Cahors in Frankreich Stanislaus **Zaremba** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Stephan **Steffani** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Rovereto Johann **Filzi** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Michalitschke** und der Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Alois **Fiala**,

auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 92)

zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse in Galizien

für den Schulbezirk Brzesko der Oberlehrer in Dukla Erasmus **Jasiewicz**, und

für den Schulbezirk Bohorodczany der Oberlehrer in Dolina Marcell **Nowakowski**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Münchengrätz der Bürgerschul-Director Anton **Rais** in Sobotka,

an der Universitäts-Bibliothek in Wien

zum Custos

der Scriptor Dr. Isidor **Himmelbaur**,

zum Scriptor

der Amanuensis Dr. Alfred **Schnerich** und

zum Amanuensis

der Praktikant Dr. Friedrich **Benesch**,

zum Adjuncten

bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien der Assistent dieser Hochschule Dr. Karl **Oettinger**,

zum Director

der nautischen Schule in Ragusa der Director der nautischen Schule in Cattaro Nikolaus **Didolić**, und

der nautischen Schule in Cattaro der Professor der nautischen Schule in Ragusa Georg **Carić**,

zu Hauptlehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki der Leiter der ruthenischen Übungsschule an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Cornel **Czerwinski** und der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Horodenka Wladimir **Markowski**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der wirkliche Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Ungarisch-Brod Franz **Autrata**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz **Irmler**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Bronislaus **Skoczek**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Bürgerschullehrer Eduard **Burger** in Marburg,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz Basil **Iwasiuk**,

zum wirklichen Lehrer

an der Handels- und nautischen Akademie in Triest der provisorische Lehrer an der Handelssection dieser Anstalt Vincenz **Bronzin,**

an der nautischen Schule in Ragusa der Handelscapitän langer Fahrt Nikolaus G. **Zar,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Freiberg der Bürgerschullehrer in Prerau Ignaz **Kožnar,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Bürgerschullehrer Josef **Kinnl** in Graslitz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Ludwig **Braun** als Privatdocent für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Concipienten der böhmischen Finanz-Procuratur Dr. Emanuel **Adler** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Josef **Prušák** als Privatdocent für österreichisches Strafrecht und Strafprocessrecht
an der juridischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Theodor **Pfeiffer** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten
an der medicinischen Facultät der Universität in Graz und

des außerordentlichen Professors an der Bergakademie in Přibram August **Harpf** als Privatdocent für Technologie der Papierstoffe
an der deutschen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule für Knaben und Mädchen in Wien, X., Himbergerstraße 30, Eduard **Pollak,** in Anerkennung seiner vierzigjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Schuldienste den Directortitel verliehen,

den Professor an der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau Josef **Reichl** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Caspar **Tischler** zum Werkmeister an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz und

den Zimmer- und Decorationsmaler in Wien Josef **Mikulski** zum Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Krakau bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte Gesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche die Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anstreben, haben dies im Gesuche anzugeben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Stephansgasse,** gelangt für das Schuljahr 1900/1901 eine volle Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction des deutschen Staats-Gymnasiums in Prag, Neustadt, Stephansgasse, einbringen.

Sollten sich nicht ordnungsgemäß geprüfte Bewerber melden, so können auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte Lehramtscandidaten berücksichtigt werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach oder für Deutsch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Geprüfte oder auch ungeprüfte Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre documentierten Anträge bis 10. September d. J. an die Direction dieser Anstalt gelangen lassen.

An dem **Stifts-Gymnasium in St. Paul** gelangt im Schuljahre 1900/1901 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt- und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Die Bezüge sind gleich jenen an Staats-Mittelschulen.

Die entsprechend documentierten Bewerbungsgesuche sind an die Direction des genannten Gymnasiums zu richten.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1900/1901 eine volle Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 5. September d. J. an die Direction der Staats-Realschule in Graz einsenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1900/1901 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangen mit Beginn des bevorstehenden Schuljahres zwei Supplentenstellen, und zwar:

1) eine Stelle für französische und deutsche Sprache und
2) eine Stelle für Geographie und Geschichte

zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen böhmischen Communal-Realschule in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische und deutsche (eventuell böhmische) Sprache zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber haben ihre an den Gemeindeausschuss in Kremsier stilisierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 bis 10. September d. J. bei der Direction der böhmischen Communal-Realschule in Kremsier einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Graz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Zeichnen und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Hiebei wird bemerkt, dass der Ernannte auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt verwendet werden wird.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, in welchen auch allfällige Ansprüche auf im Volksschullehramte zugebrachte Dienstzeit für die Pension geltend zu machen wären, bis 10. September d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. Bezirk,** kommt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers zugleich Präfecten zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte Gesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche die Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anstreben, haben dies im Gesuche anzugeben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Stephansgasse,** gelangt für das Schuljahr 1900/1901 eine volle Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction des deutschen Staats-Gymnasiums in Prag, Neustadt, Stephansgasse, einbringen.

Sollten sich nicht ordnungsgemäß geprüfte Bewerber melden, so können auch im Prüfungsstadium befindliche oder ungeprüfte Lehramtscandidaten berücksichtigt werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Supplentenstelle für classische Philologie als Hauptfach oder für Deutsch als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach zu besetzen.

Geprüfte oder auch ungeprüfte Bewerber um diese Stelle, mit welcher die durch § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, wollen ihre documentierten Anträge bis 10. September d. J. an die Direction dieser Anstalt gelangen lassen.

An dem **Stifts-Gymnasium in St. Paul** gelangt im Schuljahre 1900/1901 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt- und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Die Bezüge sind gleich jenen an Staats-Mittelschulen.

Die entsprechend documentierten Bewerbungsgesuche sind an die Direction des genannten Gymnasiums zu richten.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1900/1901 eine volle Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 5. September d. J. an die Direction der Staats-Realschule in Graz einsenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1900/1901 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangen mit Beginn des bevorstehenden Schuljahres zwei Supplentenstellen, und zwar:

1) eine Stelle für französische und deutsche Sprache und
2) eine Stelle für Geographie und Geschichte

zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche an die Direction der Anstalt einsenden.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen böhmischen Communal-Realschule in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für französische und deutsche (eventuell böhmische) Sprache zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber haben ihre an den Gemeindeausschuss in Kremsier stilisierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 bis 10. September d. J. bei der Direction der böhmischen Communal-Realschule in Kremsier einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Graz** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für Zeichnen und Mathematik als Hauptfächer zur Besetzung.

Hiebei wird bemerkt, dass der Ernannte auch an der k. k. Lehrerbildungsanstalt verwendet werden wird.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, in welchen auch allfällige Ansprüche auf im Volksschullehramte zugebrachte Dienstzeit für die Pension geltend zu machen wären, bis 10. September d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. Bezirk,** kommt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers zugleich Präfecten zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse, mit allfälligen Verwendungszeugnissen und mit einem von einem Amtsarzte ausgestellten oder wenigstens bestätigten Gesundheitszeugnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. September d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **k. k. maschinen-gewerblichen Fachschule in Komotau** gelangen

1) die Stelle des Directors mit den systemmäßigen Bezügen der VIII. Rangsclasse, und zwar: Stammgehalt 3600 Kronen, Functionszulage 1200 Kronen und die Activitätszulage 600 Kronen, und
2) eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsclasse, und zwar: Stammgehalt 2800 Kronen und die Activitätszulage 500 Kronen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben die Ablegung der zwei Staatsprüfungen der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, sowie eine mindestens zweijährige technische Praxis nachzuweisen.

Solchen Bewerbern, welche eine vorzügliche längere Praxis aufzuweisen haben, kann rücksichtlich des Anfalles der Quinquennalzulagen (1. und 2. zu je 400 Kronen, 3., 4. und 5. zu je 600 Kronen) und der Ruhegenüsse eine Zeit bis zu 5 Jahren in Anrechnung gebracht werden. In besonderen Ausnahmsfällen kann bei der sub 2 angeführten Lehrstelle eine sofortige Einreihung in die VIII. Rangsclasse erfolgen.

Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche, denen auch eine kurze Schilderung des Lebenslaufes anzuschließen ist, sind bis 15. September d. J. bei der k. k. Statthalterei in Prag einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien.

Jahrgang 1900. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Domvicare in Olmütz, Consistorialrathe Ignaz **Wurm** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Franz **Krašan** anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Breslau juris et theologiae Dr. Ernst **Commer** zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Georg **Reinhold** zum ordentlichen Professor der Fundamental-Theologie und Apologetik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den ordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Victor **Uhlig** zum ordentlichen Professor der Paläontologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor des Freihand- und Ornamentzeichnens an der technischen Hochschule in Wien Oswald **Gruber** zum ordentlichen Professor des technischen Zeichnens an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Otto **Friedmann** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Koláček** zum ordentlichen Professor der Physik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den außerordentlichen Professor der höheren Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Líčka** zum außerordentlichen Professor der Geodäsie an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den Kathedralpriester und rumänischen Prediger an der griechisch-orientalischen Kathedralkirche in Czernowitz Dr. Stephan **Saghin** zum außerordentlichen Professor der speciellen Dogmatik an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den Katecheten an der griechisch-orientalischen Knaben-Volksschule in Czernowitz Dr. theol. Orestes **Popescul** zum Kathedralpriester und zugleich rumänischen Prediger an der griechisch-orientalischen Kathedralkirche in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. den Professor am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Dr. Anton **Polaschek** zum Director des Staats-Gymnasiums in Floridsdorf a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Paul **Krippner** zum Director des Staats-Gymnasiums in Boskowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der technischen Hochschule in Wien der Evidenzhaltungs-Oberinspector bei der Centralleitung für die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters Karl **Schwarz**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Königgrätz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Karl **Smrž**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Trautenau für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Franz **Leidl**,

zum Inspector

des gewerblichen Bildungswesens im Einvernehmen mit dem Handelsminister der Professor an der technischen Hochschule in Wien, Oberbaurath Karl **Hochenegg**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Freistadt der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Johann **Haritz**, und

für den Schulbezirk Rohrbach der Oberlehrer Ignaz **Pokorny** in Linz,

zum Director

der Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke der Professor an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke Hans **Huber**,

der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Director der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Josef **Koster**,

der höheren Staats-Handelsschule in Lemberg der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Anton **Pawłowski**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Professor am Staats-Gymnasium in Ried Dr. Alexander **Sturm**,

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Bürgerschullehrer Johann **Kamelský** in Prag,

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Lehrer an der I. Knaben-Bürgerschule in Pilsen Friedrich **Kurš**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Humpoletz Anton **Cakl**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der provisorische Lehrer an der Landes-Realschule in Groß-Meseritsch Johann **Mašin**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz Salomon Georg **König**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram der Katechet an der Mädchen-Bürgerschule in Kladno Johann **Královec**,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Supplent an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient Alfonso **Gentilini**,

zu wirklichen Lehrern

an der höheren Staats-Handelsschule in Lemberg der Privatdocent an der technischen Hochschule in Lemberg Roman **Załociecki**, der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Tarnopol Dr. Eugen **Romer** und der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Lemberg Egyd **Wernberger**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt der Supplent am Landes-Realgymnasium in Mödling Josef **Schulze**,

an der Staats-Realschule in Klagenfurt der Supplent an dieser Anstalt Dr. Johann **Meier**,

am Staats-Gymnasium in Capodistria der Probecandidat an dieser Anstalt Julius **Castelpietra**,

an der nautischen Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Linienschiffs-Lieutenant Eduard **Kassegger**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz der Lehrer und provisorische Leiter dieser Anstalt Arthur **Koch**, zugleich mit der Leitung dieser Anstalt dauernd betraut,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Weberei in Nachod der Assistent an der Fachschule für Weberei in Reichenberg Karl **Peša**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Jakob **Mikołajewicz**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Lehrer an der I. deutschen Knaben-Volksschule in Witkowitz Julius **Nakel**,

zum definitiven Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest der provisorische Unterlehrer an dieser Anstalt Ernst **Stolze**, und

zum provisorischen Unterlehrer

an der genannten Schule der Supplent an dieser Anstalt Heinrich **Weydowski**,

zur Lehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Unterlehrerin an dieser Anstalt Marie **Kerschbaumer**, und

zur Unterlehrerin

an der genannten Schule die Supplentin an dieser Anstalt Karoline **Wildauer**,

an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via fontana in Triest die Supplentin an dieser Anstalt Christine **Pajer** von Mayersberg, und

zur provisorischen Unterlehrerin

an der genannten Schule die Supplentin an dieser Anstalt Marie **Mosettig**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der provisorische Turnlehrer an dieser Anstalt Johann **Kren**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Unterlehrer an der dreiclassigen Bürgerschule in Przemysl Siegmund **Urbany**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der Hilfslehrer für Musik an dieser Anstalt Johann **Ruth**,

zur Musiklehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau die Supplentin an dieser Anstalt Julie **Baranowska**,

zum provisorischen Musiklehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokol der Privat-Musiklehrer Heinrich **Zegarkowski** in Lemberg.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Eugen **Herzog** als Privatdocent für romanische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Hermann **Schloffer** als Privatdocent für Chirurgie an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Ladislaus **Heinrich** als Privatdocent für experimentelle Psychologie und Methodologie der Naturwissenschaften,

des Dr. Mścisław **Wartenberg** als Privatdocent für Philosophie,

des Dr. Felix **Kopera** als Privatdocent für Culturgeschichte Polens und Ost-Europas und

des Oberinspectors der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau Dr. Leo **Marchlewski** als Privatdocent für allgemeine Chemie an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau,

des Dr. Adam **Gerstmann** als Privatdocent für Pastoraltheologie an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg und

des Dr. Martin **Ernst** als Privatdocent für Astronomie an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat erledigte Stellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mies Johann **Arbes** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Ladislaus **Bojarski** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Johann **Dutz** eine Stelle an der Staats-Realschule in Marburg;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Ried Ernst **Ebenhöch** eine Stelle an der Staats-Realschule in Klagenfurt;

dem wirklichen Lehrer am Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Mährisch-Schönberg Dr. Arthur **Evers** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jägerndorf;

dem Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in Horn Josef **Frank** eine Stelle an der Staats-Realschule in Marburg;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Bregenz Max **Hausmann** eine Stelle am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Časlau Franz **Hrdlička** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz Dr. Raimund **Kaindl** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Josef **Kubik** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Josef **Kubr** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding Franz **Mašek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Pisek;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Karl **Novák** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Königgrätz;

dem Professor am Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Krainburg Franz **Novak** eine Stelle am Staats-Obergymnasium in Laibach;

dem Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Czernowitz Victor **Olinschi** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Sambor Desiderius **Ostrowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Stanislau Paul **Postel** eine Stelle an der Staats-Realschule in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Wenzel **Ruth** eine Stelle an der Staats-Realschule in Kuttenberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Linz Matthias **Schuster** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt;

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Dominik **Ševcovic** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tabor;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Berthold **Speth** eine Stelle an der Staats-Realschule in Marburg;

dem Professor am Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Krainburg Anton **Štritof** eine Stelle am Staats-Obergymnasium in Laibach;

dem wirklichen Lehrer an der Communal-Realschule in Adlerkosteletz Anton **Turek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Kladno.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Dr. Silvester **Fally** vom Elisabeth-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau;

Dr. Karl **Hoßner** von der Staats-Realschule in Bielitz für die Staats-Realschule in Leitmeritz;

Aurel **Kiebel** vom Staats-Gymnasium in Brüx für das Staats-Gymnasium in Mies;

Rudolf **Knesek** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

August **König** vom I. Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

Rudolf **Kottenbach** vom Staats-Gymnasium in Salzburg für die Staats-Realschule in Troppau;

Josef **Martinovský** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Franz Josef **Schicht** vom Staats-Gymnasium in Linz für diese Anstalt;

Franz **Tajrych** von der Staats-Realschule in Pardubitz für diese Anstalt;

b. die Supplenten:

Thaddäus **Borowiczka** von der Staats-Realschule in Krakau für diese Anstalt;

Peter **Burzmiński** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Antonio Celeste **Caldini** vom Staats-Gymnasium in Trient für das Staats-Gymnasium in Capodistria;

Adam **Cehak** von der Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realschule in Stanislau;

Dr. Josef **Debevec** vom Staats-Untergymnasium in Laibach für das Franz Joseph-Gymnasium in Krainburg;

Jaroslav **Doležal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Josef **Erben** von der Staats-Realschule in Stanislau für das Staats-Gymnasium in Jasło;

Franz **Javorský** vom Staats-Untergymnasium in Wittingau für das Staats-Gymnasium in Časlau;

Alexander **Jaworski** von der Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realschule in Stanislau;

Blasius **Jurkowski** vom Staats-Gymnasium in Brody für die Staats-Realschule in Jaroslau;

Ferdinand **Kňourek** vom I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Strážnic;

Johann **Lebiedzki** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für das Staats-Gymnasium in Sambor;

Dr. Otto **Lebwohl** vom Stifts-Gymnasium in St. Paul für das Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Dr. Siegfried **Nagel** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Staats-Gymnasium in Pola;

Dr. Rudolf **Neuwirth** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier für das Staats-Gymnasium in Ried;

Johann **Pavlík** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Tischlergasse) für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Dr. Hermann **Pesta** von der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Olmütz;

Arthur **Rafałowski** vom Staats-Gymnasium in Sanok für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandec;

Josef **Roža** vom Staats-Gymnasium in Mitterburg für diese Anstalt;

Johann **Salomon** von Friedberg vom Staats-Gymnasium in Rzeszów für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Radu **Sbiera,** Lehramts-Candidaten, für das Staats-Obergymnasium in Czernowitz;

Witold **Schreiber** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für die Staats-Realschule in Tarnopol;

Karl **Töpfer** vom Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau;

Karl **Trakal** vom Staats-Gymnasium in Tabor für das Staats-Gymnasium in Pilgram.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Josef **Frenzel** vom Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Linz;

Dr. Johann **Grippel** vom Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn für diese Anstalt;

Nikolaus **Isopenko** vom Staats-Untergymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Franz **John** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal für das Staats-Gymnasium in Salzburg;

Dr. Franz **Jung** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow für das Staats-Gymnasium in Brüx;

Dr. Ottokar **Kadner** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für diese Anstalt;

Dr. Heinrich **Kunnert** vom Landes-Realgymnasium in Mödling für das Staats-Gymnasium in Linz;

Julian **Lewicki** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol;

Paul **Roubík** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen für die Staats-Realschule in Pardubitz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1900/1901 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sectionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer**,

den Sectionsrath im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Netolitzky**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und Dr. Julius **Wagner** von Jauregg und

zu deren Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Max **Gruber**, beziehungsweise den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Stoffella** d'Alta Rupe;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofräthe Dr. Isidor **Neumann** und Dr. Moriz **Kaposi** und

zu deren Stellvertretern

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adam **Politzer** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Urbantschitsch**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Hueppe**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Franz **Plzák**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kuffner**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrath Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Ludwig **Possek** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Theodor **Escherich** und Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Prausnitz**, sowie die titul. ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Adolf **Jarisch** und Dr. Johann **Habermann**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Mayer** und Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger**, Dr. Johann **Rille** und Dr. Alois **Lode**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den Privatdocenten Dr. Ludomil **Korczyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Johann **Raczyński**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Reiß** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Alexander **Bossowski**;

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Josef **Barzycki**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Bądziński** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Sophien-Kinderspitales Dr. Emil **Merczyński**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir **Lukasiewicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdocenten Dr. Victor **Wehr**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1900/1901 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Julius **Wiesner** und Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrath Dr. Adolf **Lieben**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sectionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und

den Sectionsrath im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing**, sowie

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Netolitzky**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: provisorisch den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Herzig**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrath Dr. August Ritter von **Vogl**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Alois **Kremel**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Jaumann**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Hans **Molisch** und Dr. Günther Ritter **Beck** von Mannagetta,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Vincenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Franz **Plzák**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Štepánek** in Königliche Weinberge und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar **Pohl** in Smichov;

IV. an der Universität in Graz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Leopold **Pfaundler,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Zdenko H. **Skraup;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Ludwig **Possek** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Zdenko H. **Skraup,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Wenzel **Thurnwald,** Bernhard **Fleischer** und Rudolf **Dreweny;**

V. an der Universität in Innsbruck:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Klemenčič,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Concipisten Dr. Friedrich **Sander;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Karl **Fischer** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Johann **Veith;**

VI. an der Universität in Krakau:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński**,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski**,

zum Gastprüfer:

den Apotheker Eugen **Heller**;

VII. an der Universität in Lemberg:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**;

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirath Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspector Dr. Josef **Barzycki**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wenzel von **Sobierański**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob **Porotyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram;**

b. beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Franz **Krzyżanowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Dr. Josef **Barber.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Franz Joseph-Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Dr. Justus **Lunzer,**

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Franz **Tengler,**

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Ried dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Dr. Karl **Fuchs,**

eine Lehrstelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Johann **Hörtnagl** verliehen,

zum Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz den Absolventen der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie Edmund **Bosch** und

zum Werkmeister für Elektrotechnik an der Staats-Gewerbeschule in Triest den Elektrotechniker Eugen **Foladorc** bestellt,

den provisorischen Leiter der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Professor Heinrich **Zoff** und den provisorischen Leiter der Fachschule für Thonindustrie in Bechyn Professor Alois **Porges** mit der Leitung der erwähnten Anstalten dauernd betraut, und

den Professor an der nautischen Schule in Lussin piccolo Anton **Riboli** über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die nautische Schule in Ragusa versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau erledigt.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, welche absolvierte Hörer einer technischen Hochschule mit Vorweisung des II. Staatsprüfungszeugnisses der Ingenieurschule sein müssen, wollen ihre an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richtenden documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einbringen.

Eine Baupraxis ist sehr erwünscht.

Es wird hiebei bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt im October d. J. die Assistentenstelle bei den Lehrkanzeln für Mathematik I. und II. Curs zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die mit Erfolg abgelegte Lehramtsprüfung aus Mathematik und darstellender Geometrie (eventuell Physik) oder über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbaufache auszuweisen.

Die documentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis Ende September d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte Lehramtsprüfung oder II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn,** beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt in Verbindung stehenden Studenten-Convicte kommt für das Schuljahr 1900/1901 eine Supplenten-, zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresbezug von 1000 Kronen, der Genuss eines Naturalquartiers und die Verpflegung im Convicte mit der Verpflichtung verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden am nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium zu übernehmen, die Aufsicht über die Convictszöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten und den Weisungen der Gymnasialdirection und der Convictsleitung nachzukommen.

Nach dem Beschlusse des hohen nied.-österr. Landtages vom 24. November 1891 kann den am Convicte in Horn angestellten Präfecten die Zeit ihrer Verwendung am Convicte als eine im nied.-österr. Landesdienste zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden und können die Präfecten nach Verlauf einer provisorischen, zufriedenstellenden Dienstzeit von drei Jahren auch definitiv angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, mit dem Heimatscheine, dem ärztlichen Gesundheitszeugnisse, den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 19. September d. J. bei dem nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I. Bez., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** kommt für die Dauer des Schuljahres 1900/1901 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Geprüfte und ungeprüfte Bewerber wollen ihre belegten Gesuche sofort an die Direction der Anstalt senden.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen sofort zu besetzen.

Die Gesuche sind bis 25. September d. J. an die Direction der Staats-Realschule in Trautenau zu richten.

An der **k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn**, welche im Range einer höheren Staats-Gewerbeschule steht, gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle in der X., eventuell IX. Rangsclasse für die Theorie der Weberei zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist, falls dieselbe in der IX. Rangsclasse zur Besetzung gelangt, der Stammgehalt jährlicher 2800 Kronen und die Activitätszulage von 600 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je fünf, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, und zwar für das 1. und 2. Quinquennium um je 400 Kronen, für das 3., 4. und 5. Quinquennium um je 600 Kronen erhöht. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Hingegen ist mit der X. Rangsclasse der Stammgehalt jährlicher 2200 Kronen und die Activitätszulage von 480 Kronen verbunden; der Gehalt wird nach je drei Jahren für die ersten 2 Triennien um je 200 Kronen, für die weiteren 3 Triennien um je 300 Kronen erhöht.

Für die Verleihung dieser Lehrstelle ist nebst einer entsprechenden allgemeinen und fachlichen Bildung, der Nachweis einer hervorragenden Praxis auf dem Gebiete der Kunstweberei beizubringen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, dem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie den Zeugnissen über die technische, beziehungsweise textile Praxis belegten und gestempelten Gesuche bis 20. September d. J. bei der Direction der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn einzubringen.

Behufs Besetzung der mit Concurs-Ausschreibung vom 24. März d. J. ausgeschrieben gewesenen Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und französische Sprache als Nebenfach an der **mit der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz verbundenen zweiclassigen Handelsschule** wird hiemit ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Der Lehrer ist gehalten, sich auch an anderen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschule verwenden zu lassen und insbesondere den Gegenstand „Geschäftsaufsätze" zu übernehmen.

Mit dieser Stelle sind der systemmäßige Gehalt jährlicher 2800 Kronen, eine Activitätszulage jährlicher 600 Kronen und fünf Quinquennalzulagen (wovon die ersten zwei mit je 400 Kronen, die letzten drei mit je 600 Kronen bemessen sind) verbunden, endlich die Anwartschaft auf die Beförderung in die VIII. Rangsclasse nach 15 Dienstjahren bei Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen und der Activitätszulage auf 720 Kronen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem Curriculum vitae, den Prüfungs-, Studienzeugnissen und sonstigen Nachweisen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind, falls sich der Bewerber im Schul- oder activen Staatsdienste befindet, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst direct bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz bis 30. October d. J. einzubringen.

Diese Stelle gelangt mit 1. Jänner 1901 zur Besetzung.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt sofort eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur definitiven, eventuell für nicht vollständig geprüfte Bewerber provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis	
	K	h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895 und 1896 je	2	—
Jahrgang 1897	2	60
Jahrgang 1898 und 1899 für Wien je	4	60
" 1898 und 1899 nach auswärts je	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1896)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. dem Fürstbischofe von Brixen, Geheimen Rathe Dr. Simon **Aichner** den Orden der eisernen Krone I. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. dem Fürstbischofe von Gurk Dr. Josef **Kahn** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. dem Fürstbischofe von Lavant Dr. Michael **Napotnik** das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Director der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn, Schulrathe Adolf **Kubeš** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. dem Ehrenprior des Ordens der Barmherzigen Brüder in Brünn Bonfilius **Družecký** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Präfecten der Theresianischen Akademie Josef **John** und Emanuel **Teltscher** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Lehrer und Leiter der evangelischen Privat-Volksschule in Gosau Josef **Hager** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. dem Privatdocenten für Botanik an der deutschen Universität in Prag und Inspector an der dortigen allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel Dr. Anton **Nestler** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Tarnopol Alois **Dyszkiewicz** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den Domdechant in Capodistria Karl **Mecchia** zum Propste des dortigen Con-Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den Erzpriester und Pfarrdechant Johann Dominik **Valentinelli** zum Domherrn des Kathedralcapitels in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. bei dem Kathedralcapitel in Sebenico den Ehrendomherrn Vincenz **Karadjole** zum Domherrn und den Erzpriester und Pfarrdechant in Stretto Johann **Mirič** zum Ehrendomherrn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. den Bezirkshauptmann Oscar Ritter **Kaltenegger** von Riedhorst zum Landesregierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Krain a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September d. J. den Privatdocenten Dr. Adolf **Stöhr** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den außerordentlichen Professor der analytischen Chemie an der technischen Hochschule in Wien Dr. Georg **Vortmann** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Professor an der Staats-Oberrealschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Rudolf **Andreasch** zum außerordentlichen Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. den Professor der Staats-Gewerbeschule in Prag Wenzel **Řehořovský** zum ordentlichen Professor der allgemeinen Mechanik und Hydromechanik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Domcapitular Dr. Josef **Sommer** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Kärnten auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zu Fachexaminatoren der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Emil **Werunsky** und der außerordentliche Professor an der deutschen technischen Hochschule daselbst Dr. Wilhelm **Weiss**, und zwar der erstere zum Examinator für Geschichte, der letztere für darstellende Geometrie; im übrigen die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung auf die Dauer des Studienjahres 1900/1901 bestätigt,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zum Fachexaminator für Physik der außerordentliche Professor an der Universität in Lemberg Dr. Marian von Smoluchowski; im übrigen wurde diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, und zwar für Böhmen, der pensionierte Gerichtsadjunct Dr. Karl Siegl, Archivar in Eger,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Freudenthal auf die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Freudenthal Rudolf Kober,

für den Stadtschulbezirk Krakau der Director der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Medardus Anton Kawecki,

zum Professor in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Michael Frąckiewicz,

zum Adjuncten

bei der Lehrkanzel für Physik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn der Assistent am physikalischen Cabinete der Wiener Universität und Privatdocenten an dieser Universität und an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef Tuma,

zum wirklichen Religionslehrer

am Franz Joseph-Gymnasium in Wien der Lehramtscandidat Dr. Eduard Krauß,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Bürgerschullehrer am städtischen Pädagogium in Wien Anton Weiß,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Professor an der Landes-Realschule in Göding Wenzel Patz,

am Staats-Gymnasium in Arnau der Professor am städtischen Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Karlsbad Karl Rudlof,

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Prerau Dr. Vladimir Janků,

am Staats-Gymnasium in Boskowitz der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Dr. Franz Hybl,

am Staats-Gymnasium in Tarnów der Supplent am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Thaddäus Pini,

am Staats-Gymnasium in Wadowice der Supplent an dieser Anstalt Ignaz Stein,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Gottschee der Supplent am Staats-Gymnasium in Mies Franz Seitz,

am Staats-Gymnasium in Prerau der Supplent an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef Najman,

*

zu Lehrern in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz der Bauadjunct der Post- und Telegraphen-Direction in Prag Ernst **Rosa**, und der Ingenieur der Brünner Maschinenfabrik Anton **Kubeš**,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Supplent an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Alfred **Raschek**,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Heinrich **Podkrajšek**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Volksschul-Unterlehrer Franz **Nápravnik** in Brünn,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg die Unterlehrerin an der Königin Hedwig-Bürgerschule in Lemberg Ottilie **Redl**,

zum definitiven Turnlehrer

am Staats-Gymnasium in Bielitz der Lehrer an der zweiclassigen Volksschule in Hohlen in Böhmen Franz **Dressel**,

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse für Mittelschulen in Prosecco der Leiter der Volksschule in Osegliano Heinrich **Leban**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Erich **Tschermak** als Privatdocent für landwirtschaftliche Pflanzenproductionslehre
an der Hochschule für Bodencultur,

des Professors an der Staats-Oberrealschule im XV. Wiener Gemeindebezirke Dr. Josef Anton **Gmeiner** als Privatdocent für höhere Algebra
an der technischen Hochschule in Wien,

des Dr. Otto **Barnick** als Privatdocent für Ohrenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Graz,

des Oberstaatsanwalt-Substituten Dr. August **Miřička** als Privatdocent für österreichisches Militär-Strafrecht und -Strafverfahren
an der juridischen Facultät der böhmischen Universität in Prag, und

des Assistenten Dr. Wenzel **Felix** als Privatdocent für Elektricitätslehre, Magnetismus und Optik
an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Functionsdauer des Vorsitzenden der Prüfungscommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien, des ordentlichen Professors der Universität in Wien, Hofrathes Dr. Carl **Toldt**, und der dermaligen Mitglieder dieser Commission, des außerordentlichen Professors an der Universität in Wien Dr. Alois **Dalla-Rosa**, des Leiters des Turnlehrerbildungscurses und der Universitäts-Turnanstalt in Wien Gustav **Lukas** und des Turnlehrers am Staats-Gymnasium im VIII. Wiener Gemeindebezirke Maximilian **Seeland** auf das Triennium 1900/1901—1902/1903 ausgedehnt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der fünfclassigen allgemeinen Volksschule in St. Ägyd am Neuwalde Johann **Planner** und

dem Oberlehrer an der zweiclassigen Volksschule in Zapytów Theodor **Mielniczuk** den Directortitel verliehen; dann

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Eduard **Werner** in die VIII. Rangsclasse befördert,

eine Lehrstelle an der I. Staats-Realschule im II. Wiener Gemeinde-Bezirke dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Teschen Wilhelm **Klein**,

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke dem der Franz Joseph-Realschule in Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Dr. Egyd **Filek** Edlen von Wittinghausen,

eine Lehrstelle an derselben Staats-Realschule dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Schranzhofer**,

eine Lehrstelle an der deutschen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient dem Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Alois **Mayr**,

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Karl **Wanke** verliehen,

zum Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung den Volksschullehrer Ivan **Stefureac**,

zum Werkmeister an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn den Spinnmeister der Firma Josef Teuber und Söhne in Brünn Josef **Riedel** bestellt,

die Lehrer an der Fachschule für Zeichnen und Modellieren in St. Ulrich in Gröden Eduard **Posch** und Johann **Stigger** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen versetzt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder unzureichend belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Lehrstelle für Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte versehenen Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangt sofort eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach oder für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur definitiven, eventuell für nicht vollständig geprüfte Bewerber zur provisorischen, eventuell für ungeprüfte Bewerber als Supplentur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge wie an Staatsanstalten nebst einer Localzulage von jährlich 200 Kronen für die wirklichen Lehrer oder Supplenten verbunden.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind sofort, längstens aber bis 10. October d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt im Schuljahre 1900/1901 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 31. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1900/1901 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 6. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt sogleich eine Assistentenstelle für Freihand- und kunstgewerbliches Zeichnen mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Im **k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien** gelangt die Stelle eines Musiklehrers für Orgel, Clavier und Harmonielehre, und zwar vorläufig provisorisch zur Besetzung.

Dem Musiklehrer, der in seinen Rechten und Pflichten den Lehrerpräfecten im Institute gleichgestellt ist, obliegt die Ertheilung des Musikunterrichtes im Institute bis zu 26 Stunden wöchentlich und die Versehung des instructionsmäßigen Dienstes im Institute.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 1400 Kronen und eine Activitätszulage von 400 Kronen, beziehungsweise die Naturalwohnung im Institutsgebäude und die halbe Activitätszulage von 200 Kronen verbunden.

Die vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, in denen der Bewerber die Belege beibringt, dass er vor einer staatlichen Prüfungscommission die Befähigung für das Lehramt aus Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten erworben hat, sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. October d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien, I., Herrengasse 11, einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung zu Bruck an der Mur** gelangt eine Lehrstelle für technisches Zeichnen, Fachzeichnen für Schlosser und Technologie der Metalle und des Holzes zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche auch zur Beaufsichtigung der Werkstätten für Schlosser verpflichtet, sind entweder eine Jahresremuneration pr. 2400 Kronen oder die gesetzlich normierten Bezüge der X. Rangsclasse verbunden.

Bewerber, welche eine höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung oder die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei in Wien absolviert haben und über eine mehrjährige, gediegene praktische Verwendung verfügen, wollen ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 10. November d. J. bei der k. k. Fachschul-Direction in Bruck an der Mur einbringen.

An der **k. und k. Marine-Volksschule für Knaben** gelangt die Stelle eines Aushilfslehrers zur sofortigen Besetzung.

Diese Stelle wird einem Lehramts-Candidaten, welcher das Reifezeugnis für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache erworben hat, gegen 140 Kronen monatlicher Remuneration, bei Verwendung von mindestens 10 Monaten, und gegen vorhergehende einmonatliche Kündigung des Dienstes verliehen.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der Reifeprüfung versehenen Gesuche bis 15. October d. J. direct an das k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzusenden.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamte der X. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße.

Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. dem ordentlichen Professor der Geburtshilfe und Vorstande der III. geburtshilflichen Klinik für Hebammen an der Universität in Wien, Hofrathe Dr. Gustav **Braun** aus Anlass seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Adelstand mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September d. J. den Lehrern an der Theresianischen Akademie Friedrich **Spikenreiter** und Eugen **Oyex-Delafontaine** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem Cistercienser-Ordenspriester und Pfarrverweser in Zistersdorf Bruno **Eisenhauer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem Pfarrverweser in Ludweis, Benedictiner-Ordenspriester Burchard **Metzenhuber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem bischöflichen Notar, Personaldechant und Pfarrer in Roth-Kosteletz Vincenz **Dvořáček** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. dem im Ruhestande befindlichen ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Wien Moriz **Wappler** in Anerkennung seiner vieljährigen hingebungsvollen Thätigkeit als Vorsitzender der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der genannten Hochschule taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Czernowitz, Regierungsrathe Dr. Ferdinand **Zieglauer** von Blumenthal anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Dr. Gottlieb **Kürschner** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Professor an der niederösterreichischen Landes-Oberreal- und Handelsschule in Krems Ignaz **Walter** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Statthaltereirath Hermann von **Campe** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Johann **Lorenz** zum Director des Staats-Real- und Obergymnasiums in Klattau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Karl **Haehnel** zum Director des Staats-Gymnasiums in Landskron a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Eger für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium und Mitglied dieser Prüfungscommission Josef **Trötscher**,

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck und zu Fachexaminatoren die außerordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Johann von **Voltelini** und Dr. Konrad **Zindler**, und zwar Ersteren für österreichische Geschichte, Letzteren für Mathematik; im übrigen aber diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Eger für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Hiersche**,

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg und Bezirksschulinspector Karl **Vogt**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Graz der Bürgerschullehrer in Wien Dr. Emanuel **Witlaczil**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Hauptlehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Wenzel **Srp**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Franz **Klíma**,

an der nautischen Schule in Lussinpiccolo der Hilfslehrer an dieser Anstalt Dino de **Rossignoli**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Bürgerschullehrer in Grottau Wilhelm **Wallisch**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz der Architekt Ottokar **Valenta**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Volksschul-Unterlehrer in Gablonz Rudolf **Zakouřil**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Volksschullehrer in Bennisch Alois **Gruner**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue Functionsperiode **zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Mähren** ernannt:

1. den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Dr. Heinrich **Sonnek** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Brünn;

2. den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Burian** für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Brünn;

3. den Bürgerschuldirector in Brünn Johann **Banský** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Ungarisch-Hradisch und für die deutschen Schulen der Schulbezirke Ungarisch-Brod, Gaya und Ungarisch-Hradisch (Land);

4. den Director des böhmischen Staats-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch Josef **Zahradník** für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Ungarisch-Hradisch;

5. den pensionierten Realschuldirector, Schulrath Adolf **Hübner** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Iglau;

6. den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Peter **Bezděk** für die böhmischen Schulen des Stadt- und Landschulbezirkes Iglau, sowie des Schulbezirkes Datschitz mit dem Amtssitze in Iglau;

7. den Director des deutschen Staats-Gymnasiums in Kremsier Johann **Stöckl** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Kremsier und des Schulbezirkes Holleschau;

8. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Anton **Krondl** für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Kremsier;

9. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Friedrich **Holzinger** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz;

10. den Director des böhmischen Staats-Gymnasiums in Olmütz Maximilian **Vrzal** für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz;

11. den Professor an der Landes-Realschule in Znaim Emil **Raimann** für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Znaim;

12. den Director der Knaben-Bürgerschule in Königsfeld Vincenz **Vorel** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Auspitz unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen im Schulbezirke Göding;

13. den Professor der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Leopold **Schmerz** für die deutschen Schulen der Schulbezirke Auspitz, Mährisch-Kromau, Göding und Wischau unter Enthebung desselben von der Inspection der deutschen Schulen der Schulbezirke Nikolsburg und Trebitsch;

14. den Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Čech** für die Schulen des Schulbezirkes Boskowitz;

15. den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Ungarisch-Brod Anton **Šicha** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Ungarisch-Brod;

16. den Professor an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Anton **Machač** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Brünn unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Tischnowitz;

17. den Übungsschullehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Victor **Steinwendner** für die deutschen Schulen des Landschulbezirkes Brünn sowie des Schulbezirkes Tischnowitz;

18. den Director der böhmischen Mädchen-Bürgerschule in Mährisch-Budwitz Johann **Funtiček** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Budwitz;

19. den Oberlehrer an der Knaben-Volksschule II in Znaim Johann **Papouschek** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Budwitz sowie des Landschulbezirkes Znaim;

20. den Director der Knaben-Bürgerschule in Zlabings Moriz **Ptaček** für die deutschen Schulen der Schulbezirke Datschitz und Trebitsch;

21. den Oberlehrer an der böhmischen Knaben-Volksschule in Gaya Karl **Blesik** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Gaya unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen im Landschulbezirke Ungarisch-Hradisch;

22. den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Trebitsch Anton **Kunz** für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Göding und Tischnowitz mit dem Amtssitze in Brünn unter Enthebung desselben von der Inspection der Schulen des Schulbezirkes Neustadtl;

23. den Director der Knaben-Bürgerschule in Mährisch-Schönberg Victor **Haiek** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Hohenstadt;

24. den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Groß-Wisternitz Anton **Wiedermann** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Hohenstadt;

25. den Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Hullein Alois **Segeth** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Holleschau unter Enthebung desselben von der Inspection der Schulen des Landschulbezirkes Kremsier;

26. den Professor an der deutschen Staats-Realschule in Jägerndorf Benjamin **Bugl** für die Schulen des Schulbezirkes Hotzenplotz;

27. den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Josef **Jedlička** für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Ungarisch-Hradisch mit dem Amtssitze in Ungarisch-Hradisch;

28. den Professor an der Landes-Oberrealschule in Iglau Eduard **Wiskoczil** für die deutschen Schulen des Landschulbezirkes Iglau;

29. den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Dr. Johann **Poštulka** für die Schulen des Landschulbezirkes Kremsier;

30. den Bürgerschuldirector in Hussowitz Franz **Charwat** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Kromau und für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Landschulbezirkes Znaim;

31. den Professor am Staats-Gymnasium in Prerau Josef **Šikola** für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Littau und Prerau;

32. den Director der Knaben-Bürgerschule in Littau Franz **Klima** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Littau;

33. den Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Brünn Franz **Martinek** für die Schulen des Schulbezirkes Groß-Meseritsch sowie für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Trebitsch mit dem Amtssitze in Trebitsch;

34. den Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Neutitschein Anton **Blaschke** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Wallachisch-Meseritsch und Neutitschein;

35. den Professor am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Johann **Kroutil** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Wallachisch-Meseritsch;

36. den Director der Knaben-Bürgerschule in Freiberg Josef **Munk** für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Mistek und Mährisch-Ostrau unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neutitschein;

37. den Director der Knaben-Bürgerschule in Witkowitz Franz **Hejda** für die deutschen Schulen der Schulbezirke Mistek und Mährisch-Ostrau;

38. den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch Wenzel **Kubelka** für die Schulen des Schulbezirkes Neustadtl mit dem Amtssitze in Neustadtl;

39. den Director der Mädchen-Bürgerschule in Freiberg Franz **Tutovič** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neutitschein;

40. den Director der Knaben- und Mädchen-Bürgerschule in Nikolsburg Johann **Korger** für die Schulen des Schulbezirkes Nikolsburg;

41. den Professor am böhmischen Staats-Gymnasium in Olmütz Victor **Navratil** für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Olmütz sowie der Schulbezirke Proßnitz und Sternberg;

42. den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Emerich **Přichystal** für die deutschen Schulen des Landschulbezirkes Olmütz sowie der Schulbezirke Prerau, Proßnitz und Mährisch-Weißkirchen;

43. den Director der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Sternberg Johann **Schmid** für die Schulen des Schulbezirkes Römerstadt;

44. den Director der Knaben-Bürgerschule in Zwittau Josef **Harzer** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Schönberg;

45. den Oberlehrer an der Volksschule in Blanda Franz **Wiecenec** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Schönberg;

46. den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Hof Emil **Kuhn** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Sternberg;

47. den Bürgerschuldirector in Müglitz Gotthard **Hackenberg** für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau;

48. den Oberlehrer in Četkowitz Eduard **Matoušek** für die böhmischen und utraquistischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Trübau;

49. den Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Rudolf **Kadeřáwek** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Mährisch-Weißkirchen unter Enthebung desselben von der Inspection der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Mistek;

50. den Professor an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Anton **Vorel** für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Wischau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Victor **Hammerschlag** als Privatdocent für Ohrenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Med.-Dr. Karl **Studnička** als Privatdocent für zoologische Histologie und mikroskopische Anatomie
an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des provisorischen Lehrers am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Karl **Siegel** als Privatdocent für Philosophie
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Mechaniker Wenzel **Schwab** in Brünn zum Werkmeister an der deutschen Staats-Gewerbeschule daselbst bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt die Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für Eisenbahnbau zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ingenieurschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens zweijährige Praxis im Eisenbahnbaue nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** ist die Constructeurstelle bei der Lehrkanzel für Maschinenlehre und Maschinenbau II mit einer Jahresremuneration von 2400 Kronen zu besetzen.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Studienjahre 1900/1901 und 1901/1902 und kann auf weitere Dauer verlängert werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit der Stempelmarke von einer Krone versehenen, mit dem Nachweise über die abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache und einer mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit documentierten Gesuche unter Anschluss eines curriculum vitae bis 31. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** ist eine Supplentenstelle für den Unterricht aus dem obligaten und aus dem nicht obligaten Zeichnen, für den Fall eines diesbezüglichen Wunsches in Verbindung mit dem Unterrichte aus der Kalligraphie, ferner aus der Mathematik in der I. Classe, mit den für 19, beziehungsweise 23 realistische Stunden normierten Bezügen sofort zu vergeben.

Diesbezügliche Gesuche sind unter Anschluss der erforderlichen Documente, durch welche entweder die gesetzliche Lehrbefähigung oder die subsidiarische Verwendbarkeit ausgewiesen ist, bis 20. October d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Lehrerbildungsanstalt in Jičín** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Hauptlehrers für böhmische und deutsche Sprache und die Stelle eines Hauptlehrers für Geographie und Geschichte mit den normierten Bezügen zur Besetzung.

Etwaige Ansprüche um Anrechnung von an Volks- oder Bürgerschulen verbrachten Dienstjahren sind gleich im Gesuche anzuführen, da später eingebrachten Gesuchen nicht Folge gegeben werden kann.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke (Favoriten)** gelangt mit 1. Jänner 1901 eine Lehrstelle für mathematische und mechanisch-technische Fächer (einschließlich Elektrotechnik) mit den normalmäßigen Bezügen (Jahresgehalt 2800 Kronen, Activitätszulage 1000 Kronen und Gewährung von 5 Quinquennalzulagen, die beiden ersten zu 400 Kronen, die drei anderen zu 600 Kronen) zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der Anstalt.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. November d. J. bei der Direction der Anstalt (Wien, X. Bezirk, Eugengasse 81) einzureichen.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die mit günstigem Erfolge beendigten Studien der Maschinenbauschule einer technischen Hochschule, einer längeren praktischen Verwendung im Maschinenbaufache und über entsprechende elektrotechnische Kenntnisse ein wesentliches Erfordernis.

Der Nachweis einer elektrotechnischen Praxis ist erwünscht.

An der **städtischen Höheren Handelsschule (Handelsakademie) in Gablonz a. d. Neisse** gelangt infolge anderweiter Berufung des derzeitigen Inhabers die Stelle des Directors zur Ausschreibung.

Der Director ist verpflichtet, neben der Leitung der höheren Handelslehranstalt auch jene der Kaufmännischen Fortbildungsschule und des Handels-Fachcurses für Mädchen zu übernehmen. Mit der Stelle sind die Bezüge eines Directors einer Staats-Mittelschule verbunden, und für die Pensionsbemessung gelten ebenso die Bestimmungen für die Staats-Lehrpersonen.

Die an das Curatorium der städtischen Höheren Handelsschule gerichteten, mit Lebenslauf, Prüfungs- und Studien-Zeugnissen und sonstigen Nachweisen vorschriftsmäßig belegten und gestempelten Gesuche sind bis 30. October d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

Bemerkt wird noch, dass der Antritt der Stellung am 1. April 1901 oder am Schlusse des laufenden Schuljahres zu erfolgen hat und akademische Bildung der Bewerber erwünscht ist.

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien,** I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der **Volksausgabe,** mit dem Texte in **deutscher Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm,* die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm.*

Der **Ladenpreis** der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr.	Titel	Künstler
	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. dem Domcapitular zu St. Stephan in Wien Dr. Josef **Seywald** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. October d. J. dem Consistorialrathe und Stadtpfarrer in Urfahr Michael **Seltsam** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. October d. J. dem Pfarrer in Tannheim Franz **Zoller** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. dem Director der fachlichen Fortbildungsschulen der Hoteliers, Gastwirte und Kaffeesieder in Wien Adolf **Heß** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem Bürgerschul-Director in Wien Franz **Kopetzki** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Veit **Amberger** in Pulst das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. der Barmherzigen Schwester und Vorsteherin des Zufluchtshauses zu Hall in Tirol Stanislava **Spiel** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Leopold **Günther** in Schönau das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. der Ordensschwester des Institutes der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze Theodosia **Wiesner** in Wien die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. huldvollst zu gestatten geruht, dass dem Landesschulinspector Wenzel **Royt** in Brünn aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. dem Landesschulinspector in Laibach Josef **Šuman** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. dem Religionsprofessor am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Karl **Sonnberger** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Adalbert **Budecius** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Franz **Schromm** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. den ordentlichen Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Histologie an der Universität in Wien Dr. Richard **Paltauf** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den Director der Krakauer Kunstschule Julian **Fałat** zum Director der Kunstakademie in Krakau; ferner die Professoren an dieser Kunstschule Theodor **Axentowicz** und Leo **Wyczółkowski** zu ordentlichen Professoren und die provisorischen Lehrer der Anstalt Johann **Stanisławski** und Constantin **Laszczka** zu außerordentlichen Professoren an der Kunstakademie in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Professor der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Neustadt) und Privatdocenten an der böhmischen Universität daselbst Dr. Anton **Sucharda** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Cilli, Schulrath Peter **Končnik** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Anton **Krondl** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Franz **Spengler** zum Director des Albrecht-Gymnasiums in Teschen a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Grunde des § 8 der Statuten des österreichischen Museums für Kunst und Industrie den Geheimen Rath, Sectionschef d. R. Dr. Arthur Grafen **Enzenberg** für die Dauer der laufenden Functionsperiode zum Mitgliede des Curatoriums dieser Anstalt ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Reichenberg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Staats-Mittelschule in Reichenberg Josef **Grünes**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Soběslau der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Johann **Sládek**, und

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer derselben Anstalt Johann **Zahradnik** und Anton **Cakl**, sowie die Übungsschullehrer dieser Anstalt Josef **Pešek**, Karl **Müller** und Karl **Partl**,

zum Mitgliede und Director-Stellvertreter

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Salzburg für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Director der Lehrerbildungsanstalt in Salzburg Karl **Vogt**,

zu Mitgliedern

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien die ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, Dr. Josef C. **Jireček**, Regierungsrath Dr. Franz **Mertens**, Dr. Friedrich **Becke** und Dr. Alfons **Dopsch**, und zwar den Erstgenannten zum Fachexaminator für slavische Philologie, den Zweitgenannten zum Fachexaminator für Mathematik, den Drittgenannten zum Fachexaminator für Mineralogie und den Letztgenannten zum Fachexaminator für Geschichte; im übrigen aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1900/1901 bestätigt,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Jičin der Professor an der Staats-Realschule in Jičín Adolf **Mach** und der Bezirksschulinspector, Professor Franz **Hladký** in Jičín,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Fischer**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Kuttenberg der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Friedrich **Kurš**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher und mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau der Director des Staats-Gymnasiums in Troppau Josef **Fürst**,

*

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für classische Philologie der ordentliche Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Ernst Kalinka,

zum Bezirksschulinspector

für die deutschen Schulbezirke Reichenberg-Stadt und Gabel der Bezirksschulinspector für den deutschen Schulbezirk Saaz, Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg, Heinrich Halbgebauer,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz der Bürgerschullehrer in Asch Anton Veselý,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Zara der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Philipp Crvarić,

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Supplent an dieser Anstalt Karl Schmöger,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Bürgerschullehrer in Straßnitz Valentin Navrátil,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Görz der Assistent an der Communal-Realschule in Triest Peter Sencig,

zum Lehrer in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der behördlich autorisierte Civilgeometer und Bau-Ingenieur Hugo Jäger,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Bürgerschul-Unterlehrer in Troppau Raimund Schierlbauer,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Brüx der Supplent am Elisabeth-Gymnasium in Wien Dr. Friedrich Zinner.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Gustav Bikeles als Privatdocent für Anatomie des Nervensystems

an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg,

des Primararztes der Landes-Krankenanstalt in Brünn Med.-Dr. Theodor Spietschka, als Privatdocent für „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“ und für „Gewerbliche Erkrankungen und deren Verhütung“

an der deutschen technischen Hochschule in Brünn, und

des Inspectors an der k. k. allgemeinen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Prag Jaroslav Formánek als Privatdocent für Spectralanalyse mit Rücksicht auf deren Anwendung in der analytischen Chemie

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Peter Končnik dem k. k. Landesschulrathe für Krain und

den Landesschulinspector Anton Krondl dem k. k. Landesschulrathe für Mähren zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

Am II. Staats-Gymnasium in Graz kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn gelangt eine Lehrstelle für Philosophie in Verbindung mit Griechisch als Haupt- und Latein als Nebenfach, eventuell für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit subsidiärer Verwendung für philosophische Propädeutik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn gelangt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am Staats-Obergymnasium in Czernowitz gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres die Stelle eines griech.-orient. Religionslehrers mit rumänischer Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen gelangt sofort eine Assistentenstelle für den Zeichenunterricht gegen die Remuneration von 60 Kronen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der deutschen Staats-Realschule in Pilsen einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke in Wien** kommt eine Hauptlehrer-, eventuell Hauptlehrerin-Stelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen, haben die Lehrbefähigung für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte nachzuweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der bisher in anderer Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** gelangt die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den anderweitigen Dienstesdocumenten belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen und in dem Gesuche ihre Ansprüche bezüglich der Anrechnung der im Volksschullehramte zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen für den Fall ihrer Übernahme in den Staatsdienst geltend zu machen.

Gesuche, welche nach dem 30. November d. J. beim Landesschulrathe in Innsbruck einlangen, gelten als verspätet und können nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. maschinen-gewerblichen Fachschule in Klagenfurt** kommt im Laufe des Schuljahres 1901 (eventuell ab 1. Februar) eine Lehrstelle für Elektrotechnik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt der IX. Rangsclasse von 2800 Kronen, die Activitätszulage von 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die zwei ersten mit jährlich 400 Kronen, die übrigen drei mit jährlich 600 Kronen) verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben die Ablegung der zwei Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule und entsprechende elektrotechnische Kenntnisse, eventuell auch eine elektrotechnische Praxis nachzuweisen.

Bewerbern mit längerer praktischer Verwendung wird die Anrechnung einer in technischer Praxis zugebrachten Zeit bis zu fünf Jahren für die seinerzeitige Pensionsbemessung, sowie für die Bezüge von Quinquennalzulagen in Aussicht gestellt.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche sind mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen und einem von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegt bis 1. Jänner 1901 bei der Direction der k. k. maschinen-gewerblichen Fachschule in Klagenfurt einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für Maschinenbau und Maschinenzeichnen mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen sogleich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888, 1889, 1890, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1899	2	60
Jahrgang 1900 für Wien	4	60
„ 1900 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen. Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis	
	K	h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885 (ohne Provision)	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang (Abnehmer erhalten eine Provision von 25 %.)	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten a. g. das nachstehende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen:

Lieber Cardinal Fürsterzbischof Dr. Gruscha!

Die Vollendung Ihres 80. Lebensjahres bietet Mir neuerdings einen willkommenen Anlass, der besonderen Verdienste, welche Sie sich während Ihrer langjährigen Thätigkeit um Kirche, Thron und Staat erworben haben, dankbar zu gedenken.

Sie haben die schwierigen Pflichten Ihres erhabenen Berufes stets mit Umsicht wahrgenommen und dessen heilige Ziele gefördert. Möge die Gnade des Allmächtigen Sie noch lange in voller geistiger und körperlicher Kraft Ihrem segensreichen Wirken erhalten.

Franz Joseph m./p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. dem ordentlichen Professor der mechanischen Technologie an der technischen Hochschule in Graz Max von **Kraft** den Titel eines Hofrathes und dem ordentlichen Professor der Physik Dr. Albert von **Ettingshausen**, sowie dem ordentlichen Professor des Wasserbaues Dr. Philipp **Forchheimer** den Orden der eisernen Krone III. Classe, sämmtlichen taxfrei, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Tirol Albert Grafen **Wolkenstein-Rodenegg** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. October d. J. dem Bezirksschulinspector, Bürgerschul-Director Peter **Schwertner** in Reichenberg das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem pensionierten Oberlehrer Franz **Proschko** in Weyer an der Enns das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. dem Oberlehrer an der vierclassigen Volksschule in Pruchnik Victor **Orłowski** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass der Hauptlehrerin der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Antonia **Machczyńska** anlässlich der von derselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand für ihr gemeinnütziges Wirken der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den ordentlichen Professoren an der Universität in Wien, Regierungsrath Dr. Franz **Mertens** und Dr. Franz **Wickhoff**, ferner dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Karl Ritter **Holzinger** von Weidich, sowie dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität daselbst Dr. Vincenz **Strouhal** und dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Heinrich **Kadyi** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem Landesschulinspector Dr. Julius **Spängler** in Wien aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den ordentlichen Professor der Moraltheologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Anton **Vřešťál** zum Canonicus des Collegiat-Capitels zu Allerheiligen ob dem Prager-Schlosse a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Camill **Henner** zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor des architektonischen, ornamentalen und Freihandzeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October d. J. den außerordentlichen Professor der Mathematik und analytischen Mechanik an der deutschen technischen Hochschule in Prag Wilhelm **Weiß** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. October d. J. den Privatdocenten Dr. Victor **Wehr** zum außerordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den außerordentlichen Professor der Zoologie, Botanik und Warenkunde an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Eustach **Woloszczak** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. den Professor am Elisabeth-Gymnasium in Wien Dr. Theodor **Rellig** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Laibach für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Franz **Ilešič** und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach Franz **Suher**,

zum Professor in der VIII. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Ingenieur im niederösterreichischen Staatsbaudienste Oswald **Richter**,

zum definitiven Übungsschullehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse am Staats-Gymnasium in Görz der interimistische Leiter dieser Vorbereitungsclasse Franz **Orešec**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt der Professor am Communal-Gymnasium in Königinhof Ferdinand **Hrubeš**,

am Staats-Gymnasium in Arnau der Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz Moriz **Walda**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Bauadjunct für den Staatsbaudienst in Böhmen Franz **Novotny**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Linz der Supplent an dieser Anstalt Dr. Zdenko **Baudnik**,

zum definitiven Turnlehrer

am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Hohenmauth Jaroslaus **Karásek**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Dr. Theodor **Rellig** dem Landesschulrathe für Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen,

den Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst Adolf **Vetter** im Lehramte bestätigt,

den Professor an der nautischen Schule in Ragusa Josef **Gelcich** in die VII. Rangsclasse befördert,

dem Oberlehrer der vierclassigen Volksschule in Strzeliska nowe Florian **Izdebski** den Directortitel und

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Ried dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Dr. Camillo **Huemer** verliehen, und

zum Werkmeister an der Kunstgewerbeschule in Prag Franz **Novotny** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt im Laufe des Monates November die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für mechanische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache sowie über eine entsprechende praktische Verwendung auszuweisen.

Die documentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind an das Professoren-Collegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und sind unter Anschluss eines curriculum vitae bis 15. November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, dass zufolge des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Constructeuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualificationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **Staats-Untergymnasium in Gottschee** gelangen zwei Lehrstellen für classische Philologie als Hauptfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte Gesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, welche die Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anstreben, haben dies im Gesuche anzugeben.

Am **Staats-Gymnasium in Cilli** ist die Directorstelle mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist in dem Competenzgesuche ausdrücklich zu stellen.

An der **Staats-Realschule in Linz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1900/1901 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Dienststelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge (Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174) verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder unvollständig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

---

*

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. den Bischof von Stanislau Andreas Alexander Grafen **Szeptyce-Szeptycki** zum griechisch-katholischen Erzbischofe von Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Josef **Bilczewski** zum Erzbischofe rit. lat. von Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass dem Beneficiaten im Belvedere P. Heribert **Witsch** anlässlich seiner über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige, ersprießliche Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Hofrathe Karl **Zenger** anlässlich der über sein Ansuchen erfolgenden Übernahme in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Würdigung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. dem Director der Kunstakademie in Krakau Julian **Fałat** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. in Würdigung gemeinnützigen humanitären Wirkens im Interesse des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien der Privaten in Wien Wilhelmine **Epstein** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Vorstande der Effecten- und Coupons-Liquidatur der privilegierten allgemeinen österreichischen Bodencredit-Anstalt Karl **Fizia** taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. dem Honorardocenten der deutschen technischen Hochschule in Brünn, Primararzt der Landes-Krankenanstalt daselbst Dr. Hans **Hammer** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem Turnlehrer an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke Jaro **Pawel** den Titel „Professor“ a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Kanzler der bischöflichen Consistorial-Kanzlei und Ehrendomherrn des Kathedral-Capitels in Budweis Josef **Hůlka** zum Canonicus dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Domcapitular bei der Metropolitan-Domkirche in Olmütz Dr. Melchior **Mlčoch**, den Domcapitular des Brünner Domcapitels Dr. Josef **Pospíšil**, den Superindenten-Stellvertreter der mährisch-schlesischen Superintendenz A. C. und Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Olmütz Johann **Dědic**, den Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Brünn Julius Ritter von **Gomperz**, den Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Dr. Karl **Zahradník**, den Director des I. deutschen Staats-Gymnasiums in Brünn Julius **Wallner** und den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Anton **Váňa** zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Mähren für die nächste sechsjährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Landes-Regierungsrath und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für die Bukowina Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Tirol und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Alexander Ritter **Pessić** von Košnadol zum Bezirkshauptmanne extra statum bei der Landesregierung für die Bukowina und zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem dortigen Landesschulrathe a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Wien für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Konrad **Kraus**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Feldkirch der Religionslehrer am Privat-Lehrerseminar in Feldkirch Anton **Ender**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Schüttenhofen der Professor am akademischen Gymnasium in Prag Josef **Třesohlavý**,

zum Bezirksschulinspector in der IX. Rangsclasse

für den Stadtschulbezirk Lemberg der Director der I. Mädchen-Bürgerschule in Lemberg Julian **Fafara**,

zum Director

der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau der provisorische Leiter dieser Anstalt Josef **Reichl**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Aushilfslehrer an dieser Anstalt Anton **Gvaiz,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau der Ingenieur der österreichischen Schuckert-Werke in Wien Julius **Mauch,**

zum wirklichen griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Tarnopol der supplierende Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Złoczów Damian Constantin **Łopatyński,**

zum israelitischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Dr. Moses **Schorr,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau der Supplent an dieser Anstalt Dr. Karl **Knaflitsch,**

am Staats-Gymnasium in Spalato der Supplent an dieser Anstalt Vincenz **Lozovina,**

an der Staats-Realschule in Spalato der Supplent an dieser Anstalt Marcus **Ježina,**

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Kunstgewerbeschule in Prag Victor **Schwartz,** und

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Josef **Jirásek,**

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Spalato der Supplent an dieser Anstalt Jakob **Marcocchia,**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs** für die Functionsdauer bis Ende 1905 bestellt:

Dr. Adolf **Beer,** Herrenhaus-Mitglied, Ministerialrath in Wien;

Dr. Alfons **Dopsch,** ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

Dr. Thomas **Fellner,** Director des Archivs des Ministeriums des Innern;

Dr. Jaroslav **Goll,** ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag;

Dr. Josef Constantin **Jireček,** ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

Dr. Engelbert **Mühlbacher,** ordentlichen Professor an der Universität in Wien und Vorstand des Instituts für österreichische Geschichtsforschung daselbst;

Dr. Emil von **Ottenthal,** ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck;

Dr. Alfred Francis **Přibram,** ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

Dr. Oswald **Redlich,** ordentlichen Professor an der Universität in Wien;

Se. Excellenz Minister Dr. Anton **Rezek;**

Dr. Ottokar **Weber,** ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag;

Se. Excellenz den Feldmarschall-Lieutenant Leander von **Wetzer,** Director des k. und k. Kriegsarchivs;

Dr. Gustav **Winter,** Hofrath und Director des k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und

Dr. Hans von **Zwiedineck-Südenhorst,** ordentlichen Professor an der Universität in Graz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Mitgliedern der Commission für die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Österreichs für die Functionsdauer bis Ende 1905 weiter den ordentlichen Professor der allgemeinen und österreichischen Geschichte an der technischen Hochschule in Wien Dr. August **Fournier** und den im Ministerium für Cultus und Unterricht in außerordentlicher Verwendung stehenden ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Wien Dr. Josef **Hirn**, und zwar letzteren als Vertreter des bezeichneten Ministeriums in dieser Commission, bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Meinhard **Pfaundler** als Privatdocent für Kinderheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Graz und

des Adjuncten bei der Lehrkanzel für Physik Dr. Josef **Tuma** als Privatdocenten für Physik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn bestätigt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Custos-Adjuncten am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie Dr. Moriz **Dreger** an Stelle des verstorbenen Custos am kunsthistorischen Hofmuseum Dr. Hermann Dollmayr mit der Docentur für Kunstgeschichte an der k. k. Akademie der bildenden Künste betraut.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Directortitel dem Oberlehrer an der sechsclassigen Mädchen-Volksschule in Graz Heinrich **Rosenberg**,

die griechisch-katholische Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium in Złoczów dem griechisch-katholischen Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Tarnopol Eugen **Gromnicki** und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Krosno dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Caspar **Brzostowicz** verliehen,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Jursa** in die VIII. Rangsclasse befördert,

mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz den Bezirksarzt in Olmütz Dr. Siegmund **Lewith** betraut, und

den Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen Reinhold **Stübiger** im Lehramte bestätigt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** ist die zweite außerordentliche Lehrkanzel für Geodaesie zu besetzen, mit welcher die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten, der jährliche Gehalt von 3600 Kronen, Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen von je 400 Kronen und die Activitätszulage von je 840 Kronen verbunden sind.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Competenzgesuche, versehen mit einem Curriculum vitae und mit den Belegen über Alter, absolvierte Studien, bisherige wissenschaftliche, lehramtliche oder praktische Thätigkeit der Petenten sind bis 10. Jänner 1901 beim Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende December d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen mit der mit voller Lehrverpflichtung normalmäßigen Remuneration von 60 Kronen jährlich für jede wöchentliche Lehrstunde zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Zeugnissen belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. December d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Radautz einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer oder mit Naturgeschichte als Hauptfach vom Beginne des Schuljahres 1901/1902 an zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im Gesetze vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. Jänner 1901 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 2. Jänner 1901 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Dienstalterszulagen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber, die noch nicht definitiv angestellt sind, ihr Ansuchen um eine solche Anrechnung zugleich in dem Bewerbungsgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Böhm.-Leipa (Böhmen)** gelangt die Assistentenstelle für den Zeichenunterricht vom 1. Jänner 1901 an gegen die Remuneration von 60 Kronen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zur Besetzung.

Bewerber haben ihre mit Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der Staats-Realschule in Böhm.-Leipa bis 20. December d. J. einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1900/1901 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung, wobei diejenigen Candidaten, welche ihre aushilfsweise Verwendbarkeit für den Zeichenunterricht oder den Schönschreibunterricht nachweisen, den Vorzug erhalten.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Übungsschule der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** gelangt die Stelle einer Übungsschullehrerin zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre mit dem Lehrbefähigungszeugnisse und den anderweitigen Dienstesdocumenten belegten Gesuche im vorschriftsmäßigen Dienstwege bis 20. December d. J. dem k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck vorzulegen.

In den bezüglichen Gesuchen sind auch die Ansprüche bezüglich der Anrechnung der im Volksschullehramte zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen für den Fall der Übernahme in den Staatsdienst geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 eine definitive Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für die II. Fachgruppe an Bürgerschulen nachweisen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** gelangt mit dem Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 die Stelle eines definitiven Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nachweisen.

Ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche zu stellen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt die Stelle eines Übungsschullehrers mit den normalmäßigen Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für die deutsche, rumänische und ruthenische Unterrichtssprache besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht im Staatsdienst angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

In den **k. u. k. Officierstöchter-Erziehungs-Instituten** gelangt die Stelle einer Untervorsteherin zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein und einige Zeit als Lehrerinnen und Erzieherinnen zufriedenstellend gewirkt haben.

Bei Besetzung dieser Stelle werden in erster Linie ehemalige Zöglinge des Officierstöchter-Erziehungs-Institutes in Hernals, beziehungsweise solche Bewerberinnen berücksichtigt, welche befähigt sind, den französischen Sprachunterricht für Anfängerinnen zu ertheilen.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung erwiesen wurde.

Mit dieser Stelle sind ein Jahresgehalt vom 1400 Kronen, die Wohnung, Kost, Bedienung, Beheizung in natura und die ärztliche Pflege im Institute verbunden. Außerdem gebürt nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die normalmäßige Quinquennalzulage.

Die definitiv angestellten Untervorsteherinnen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Gesuche im Dienstwege bis 20. December d. J. an das Reichs-Kriegs-Ministerium einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1900. **Stück XXV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. den Domdechant des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl, Weihbischof und Capitelvicar Dr. Josef **Pelczar** zum römisch-katholischen Bischofe von Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. aus Anlass der Vollendung des Goethe-Denkmales in Wien dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Edmund **Hellmer** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens, sowie dem ersten Schriftführer des Wiener Goethe-Vereines, königlichem Rathe Felix **Karrer** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, dass den Mitgliedern dieses Vereines Professor Dr. Karl Julius **Schröer** und Regierungsrathe Dr. Alois **Egger** Ritter von Möllwald für ihre Verdienste um die Errichtung dieses Denkmales die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. J. den ordentlichen Professoren an der Universität in Czernowitz Dr. Emil **Kałużniacki** und Dr. Richard **Přibram** den Orden der eisernen Krone III. Classe und dem Bibliothekar an der Universitätsbibliothek daselbst Dr. Karl **Reifenkugel** den Titel eines Regierungsrathes, sämmtlichen mit Nachsicht der Taxe, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. dem Capitularpriester des Benedictiner-Stiftes zu den Schotten Dr. Clemens **Kickh** anlässlich der von ihm erbetenen Enthebung von dem Amte als Hofprediger, sowie anlässlich seines fünfzigjährigen Priester-Jubiläums in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Thätigkeit das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Abte des Benedictiner-Stiftes Fiecht Albert **Wildauer** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Consistorialrathe, Bezirksvicar und Erzdechante in Trautenau Josef **Hofmann** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Honorardocenten für Hydraulik, Baumechanik und Graphostatik an der Hochschule für Bodencultur, Baurathe im Eisenbahnministerium Ludwig **Tiefenbacher** den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. dem Professor an der niederösterreichischen Landes-Gewerbeschule in Wiener-Neustadt Karl **Grögler** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. den Professor der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Janisch** zum außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. den Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane, kaiserlichen Rath Edgar **Kováts** zum ordentlichen Professor für Architektur an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Příbram für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Emanuel **Ruffer**,

zum Adjuncten

am astronomisch-meteorologischen Observatorium in Triest der mit dem Titel und Charakter eines Adjuncten bekleidete Assistent der Universitäts-Sternwarte in Wien Dr. Friedrich **Bidschof**,

zum Scriptor ad personam

an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien der Amanuensis an dieser Bibliothek Moriz **Warmuth**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Josef **Šusta** als Privatdocent für allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen fünfclassigen Volksschule in Husinetz Thomas **Šobr**,

dem Oberlehrer an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Pardubitz Martin **Hornof** und

dem Oberlehrer an der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Busk, Ladislaus **Heilmann** den Directortitel verliehen,

den Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Daniel **Günter**,

den Professor an der Staats-Realschule in Teschen Dr. Karl **Klatovský**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Karl **Hüttl** und

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Johann **Kaulich**,

in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Maler Wilhelm **Enders** in Turn zum Werkmeister an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Professoren an den Staats-Mittelschulen in die VII. Rangsclasse befördert:

in Nieder-Österreich:

die Professoren am akademischen Gymnasium in Wien Dr. Ludwig Ritter von **Zitkovszky**, Johann **Reider**, Franz **Hanna**, Dr. Franz **Tschernich** und Feodor **Hoppe**,

die Professoren am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Josef **Plank**, Dr. Franz **Weihrich** und Josef **Stowasser**,

die Professoren am I. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens Dr. Wenzel **Pscheidl**, Schulrath Ludwig **Fischer**, Heribert **Bouvier**, Dr. Franz **Wiedenhofer** und Franz **Rutte**,

die Professoren am II. Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens Theodor **Schulz**, Ignaz **Möller**, Victor von **Renner** und Dr. Alfred **Burgerstein**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke Wiens Stephan **Draczinski**, Rudolf **Maxa** und Jakob **Zeidler**,

die Professoren am Elisabeth-Gymnasium in Wien Joachim **Grohmann**, Dr. Karl **Kreipner** und Dr. Alfred **Nalepa**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke Wiens Dr. Josef **Pommer**, Dr. Otto **Steinwender** und Emanuel **Feichtinger**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke Wiens Heinrich Ritter von **Jettmar**, Arthur **Lankmayr**, Josef **Stritar** und Dr. Wilhelm **Jerusalem**,

die Professoren am Maximilian-Gymnasium in Wien Karl **Penka**, Dr. Adolf **Lichtenheld**, Theodor **Schneider**, Leopold **Weingartner** und Dr. Hugo **Jurenka**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke Wiens Johann **Koller** und Ferdinand **Thetter**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Josef **Feldkircher**,

die Professoren an der Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke Wiens Josef **Gerstner**, Dr. Vincenz **Suchomel** und Dr. Karl **Zahradníček**,

die Professoren an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke Wiens Karl **Wagner** und Eduard **Brechler**,

die Professoren an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke Wiens Franz **Vierhapper** und Karl **Hoch**,

die Professoren an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke Wiens Franz **Swoboda** und Karl **Broda**,

die Professoren an der Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke Wiens Josef **Sturm**, Emanuel **Richter** und Karl **Berka**,

die Professoren an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens Johann **Vavrovski** und Alois **Mord**,

den Professor an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke Wiens Dr. Anton **Heimerl**,

den Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke Wiens Ferdinand **Neidl**,

die Professoren an der Franz Joseph-Realschule in Wien Hermann **Wagner**, Franz **Triesel**, Dr. Karl **Merwart**, Adolf **Nowak** und Wilhelm **Winkler**:

in Ober-Österreich:

die Professoren am Staats-Gymnasium in Linz Robert **Stichlberger**, Anton **Popek** und Ferdinand **Barta**,

den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Freistadt Otto **Kurzwernhart**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Ried Simon **Prem** und Nikodemus **Donnemiller**,

den Professor an der Staats-Realschule in Linz Josef **König**;

in Salzburg:

den Professor am Staats-Gymnasium in Salzburg Johann **Schmidt**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Salzburg Johann **Mark** und Hermann **Lukas**;

in Steiermark:

die Professoren am I. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Jakob **Purgaj**, Gabriel **Mitterstiller**, Adam **Wapienik**, Ludwig **Mayr**, Josef **Mayrhofer**, Ludwig Ritter von **Kurz** zu **Thurn** und **Goldenstein**, Johann **Reis** und Dr. Otto **Adamek**,

die Professoren am II. Staats-Gymnasium in Graz Anton **Polzer**, Karl **Zelger**, Franz **Ferk** und Dr. Ferdinand **Khull**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Leoben Johann **Moser**, Arthur **Cafasso** und Eginhard **Matevžić**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Franz **Horák**,

den Professor an der Staats-Realschule in Graz Karl **Neubauer**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Marburg Franz **Brelich** und Robert **Spiller**;

in Kärnten:

die Professoren am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Johann **Scheinigg**, Dr. Jakob **Sket** und Dr. Franz **Hann**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Klagenfurt Anton **Riedel**, Johann **Kemp** und Johann **Wehr**;

in Krain:

die Professoren am I. Staats-Gymnasium in Laibach Thomas **Zupan**, Vincenz **Beřstner** und Augustin **Wester**,

den Professor am II. Staats-Gymnasium in Laibach Martin **Karlin**,

den Professor am Staats-Untergymnasium in Gottschee Josef **Obergföll**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Laibach Augustin **Něměček**, Clemens **Proft** und Franz **Levec**;

im Küstenlande:

die Professoren am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Karl **Glaser**, Oskar von **Hassek** und Andreas **Aichner**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Görz Dr. Adolf **Baar**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Capodistria Karl **Sbuelz** und Nikolaus **Spadaro**,

den Professor an der Staats-Realschule in Görz Jakob **Čebular**,

den der Staats-Realschule in Görz zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Peter **Petronio**;

in Tirol:

den Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck Schulrath Dr. Josef **Egger**,

die Professoren an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Bartholomäus **Dalpiaz** und Franz **Postet**,

den Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Heinrich von **Schmuck**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Franz **Leitzinger**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Rovereto Ludwig **Borri** und Johann von **Cobelli**;

in Vorarlberg:

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Johann **Brunner**, Maximilian **Stadler** von **Wolffersgrün** und Josef **Kiechl**;

in Böhmen:

an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Graben) Josef **Strohschneider**, Dr. Adolf **Hromada** und Josef **Deil**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite Josef **Bendel**, Heinrich **Kerbl** und Emil **Johne**,

den dem Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Albin **Mende**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Brüx Josef **Geppert**, Anton **Novák** und Ludwig **Appel**,

die Professoren am Staats Gymnasium in Budweis Dr. Adrian **Hatle** und Dr. Franz **Placek**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Eger Jakob **Stippel**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Jakob **Krupka**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Josef **Feuerstein**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Johann **Kazilek**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Leitmeritz Josef **Sieber**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Mies Karl **Röhling**,

die Professoren an der Staats-Mittelschule in Reichenberg Friedrich **Schuberth** und Robert **Müller**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Johann **Girlinger**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Smichow Alois **Hell**,

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau Anton **Paris**,

den Professor an der I. Staats-Realschule in Prag Franz **Kiessling**,

die Professoren an der II. Staats-Realschule in Prag Heinrich **Leitenberger** und Franz **Pitschmann**,

den Professor an der Staats-Realschule in Budweis Rudolf **Haller**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Elbogen Johann **Neubauer** und Vincenz **Grund**,

den Professor an der Staats-Realschule in Karolinenthal Jaroslav **Frengl**,

den Professor an der Staats-Realschule in Leitmeritz Josef **Resch**, und

die Professoren an der Staats-Realschule in Pilsen Wenzel **Schmidtmayer**, Karl **Kytka** und Karl **Kleissl**;

an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache:

die Professoren am akademischen Gymnasium in Prag Franz **Prusík** und Franz **Jeřábek**,

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Johann **Herzer**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Tischlergasse) Dr. Matthias **Kovář**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt (Korngasse) Josef **Votruba**, Dr. Wenzel **Hlavatý**, Dr. Josef **Píč** und Anton **Šetelík**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prag-Kleinseite Josef **Včelák** und Wilhelm **Žabka**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Deutschbrod Anton **Vašák**, Hermann **Kratochvíl**, Josef **Forchheim** und Adolf **Prokop**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Jungbunzlau Johann **Weger**,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau Johann **Zelenka**, Veit **Ondrák**, Josef **Ošťádal** und Josef **Kacerovský**,

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolín Josef **Pírko**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Leitomischl Anton **Budinský** und Franz **Dvořák**,

den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžov Eduard **Malý**,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram Matthias **Pelnař** und Anton **Pánek**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Reichenau Dr. Thomas **Kouřil**, Antonius **Žák** und Valerius **Guggenberger**,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow Franz **Wajs**, Josef **Novák** und Dr. Jaroslav **Vlach**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Tábor Josef **Vycpálek**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge Dominik **Čipera** und Franz **Bílek**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Prag-Neustadt (Gerstengasse) Dr. Wilhelm **Kurz** und Adalbert **Paulus**,

den Professor an der Staats-Realschule in Prag-Kleinseite Karl **Novotný**,

den Professor an der Staats-Realschule in Prag-Altstadt Dr. Justin **Prášek**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Jičín Josef **Vaněček** und Josef **Kryšpín**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Karolinenthal Johann **Nedoma**, Karl **Sýkora**, Alois **Hofman** und Josef **Stěpánek**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Königgrätz Wenzel **Ctibor**, Franz **Tondl** und Josef **Novotný**,

den Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Josef **Zeis**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Pardubitz Wenzel **Lavička**, Franz **Malý** und Anton **Kodet**,

den Professor an der Staats-Realschule in Pilsen Adalbert **Filipovský**,

den Professor an der Staats-Realschule in Písek Thomas **Drůbek**,

den Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Heinrich **Höhm**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Königliche Weinberge Dr. Victor von **Cintula**, Wenzel **Plánský** und Vincenz **Ibl**;

in Mähren:

die Professoren am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Čech** und Anton **Kraus**,

die Professoren am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Johann **Skalecky** und Karl **Lindemayr**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Franz **Štourač**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Alois **Gröger**,

die Professoren an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Albert **Rille** und Siegmund **Oberländer**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Olmütz Franz **Müller**, Eduard **Plöckinger** und Eugen **Fierlinger**,

die Professoren am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Franz **Hájek** und Johann **Kapras**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch Franz **Čapek**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prerau Franz **Oščádal**, Josef **Šikola** und Johann **Piskač**,

den Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Franz **Martínek**;

in Schlesien:

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Leopold **Liebig**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Bielitz Josef **Kanamüller**, Josef **Biolek** und Oswald **Kaiser**,

den Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Richard **Fritsche**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Weidenau Adalbert **Weese** und Julius **Neugebauer**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Troppau Erasmus **Kothny** und Franz **Hofmann**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Jägerndorf August **Kissling** und Benjamin **Bugl**;

in Galizien:

die Professoren am akademischen Gymnasium in Lemberg Anatol **Wachnianin**, Isidor **Gromnicki** und Dr. Emil **Kalitowski**,

den Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Saturnin **Kwiatkowski**,

die Professoren am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Victor **Kłak** und Josef **Czernecki**,

die Professoren am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Peter **Parylak**, Dr. Alexander **Pechnik**, Ladislaus **Froncz** und Johann **Kostecki**,

die Professoren am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. August **Sokołowski**, Stanislaus **Jaworski** und Julius von **Miklaszewski**,

den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau Wladimir **Alexandrowicz**,

die Professoren am III. Staats-Gymnasium in Krakau Josef **Winkowski** und Stanislaus **Puszet**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Kołomea Josef **Wasilkowski**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec Johann **Dworzański**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Sanok Anton **Kwiatkowski**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Stryj Julian **Fedusiewicz**, Ignaz von **Hoszowski** und Johann **Wachnianin**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów Dr. Siegmund Ritter von **Uranowicz**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Lemberg Eduard **Grzębski** und Anton **Sokołowski**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Krakau Cajetan **Kosiński**, Leo **Piccard** und Franz **Jeziorski**,

den Professor an der Staats-Realschule in Stanislau Johann **Eiselt**;

in der Bukowina:

den Professor am Staats-Obergymnasium in Czernowitz Karl **Wolf**,

den Professor an der griech.-oriental. Oberrealschule in Czernowitz Hierotheus **Pihuliak**;

in Dalmatien:

die Professoren am Staats-Obergymnasium in Zara Josef **Riboli** und Josef **Perić**,

den dem Staats-Obergymnasium in Zara zur Dienstleistung zugewiesenen Professor Johann **Faccini**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Josef **Struckel**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Ragusa Lukas **Zore**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Spalato Johann **Benzon**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Zara Lorenz **Benevenia**,

den der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo zur Dienstleistung zugewiesenen Professor der Staats-Unterrealschule in Zara Michael **Katurić**,

den Professor an der Staats-Realschule in Spalato Richard **Gasperini**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die nachbenannten Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VII. Rangsclasse befördert:

Johann **Sommert** an der Lehrerbildungsanstalt in Wien,

Eduard **Samhaber** an der Lehrerbildungsanstalt in Linz,

Franz **Hauptmann** an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz,

Franz **Robič** und Lukas **Lavtar** an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg,

Alexander **Gioseffi** an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz,

Georg **Dević** und Marcus **Topić** an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa,

Theodor **Kopetzky** an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau,

Moriz **Kerschner** an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz,

Josef **Novak** an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag,

Raimund **Friedhelm** an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag,

Eduard **Beránek** an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz,

Bartholomäus **Čihař** an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag,

Josef **Vacek**, Franz **Šlerka** und Johann **Klos** an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram,

Reinhold **Czasch** an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau,

Alexander **Barwiński** an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg,

Anton **Zukowski** an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau,

Adolf **Engel** an der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów,

Josef **Wotta** und Elios **Lutia** an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz und die Hauptlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz Rosa **Nacke**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die nachbenannten, an den staatlichen gewerblichen Lehranstalten in Verwendung stehenden weiblichen Lehrkräfte als Lehrerinnen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 11. April 1900, Z. 3873, bestellt, und zwar:

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg die Lehrerin Emma **Felgel**,

an der Staats-Gewerbeschule in Graz die Lehrerinnen Marie **Holzer** und Karoline **Brunner**,

an der Staats-Gewerbeschule in Triest die Lehrerin Anna **Aulinger** und die Hilfslehrerinnen Eugenie **Kersich**, Ines **Nevrly-Maffei** und Anna **de Castro**,

an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn die Hilfslehrerin Adele **Müller** und die Assistentin Anna **Krček**,

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg die Lehrerinnen Katharina **Bełtowska** und Marie **Kneć**, sowie die Hilfslehrerinnen Helene **Komorowska** und Karoline Gräfin **Dzieduszycka**,

an der Kunstgewerbeschule in Prag die Lehrerinnen Wilhelmine **Kudelka**, Anna **Seydel** und Ida **Krauth**,

an der Fachschule für Spitzennäherei in Gossengrün die Leiterin und Lehrerin Marie **Sandner**, die Lehrerinnen Ludmilla **Striegler** und Wilhelmine **Schmidt**,

an der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz die Lehrerin Hermine **Pleyer**,

an der Fachschule für Kunststickerei und Spitzenarbeiten in Laibach die Lehrerinnen Marie **Hlawka**, Anna **Schmiedt** und Therese **Wennig**,

an der Fachschule für Spitzenklöppelei
in Idria die Leiterin und Lehrerin Amalie **Korbar** und die Lehrerin Marie **Šebenik**,
„ „ „ „ „ in Čepovan die Leiterin und Lehrerin Francisca **Podgornik**,
„ „ „ „ „ in Dol Otlica die Leiterin und Lehrerin Lucia **Rejc**,
„ „ „ „ „ in Flitsch die Leiterin und Lehrerin Johanna **Jereb**,
„ „ „ „ „ in Isola die Lehrerinnen Marie Therese **Vascotto** und Agnes **Degrassi-Tamaro**,
„ „ „ „ „ in Cles die Lehrerin Helene **Piechele**,

an der Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn die Hilfslehrerinnen Hedwig **Schreyer** und Marie **Hämmerle**,

an der Fachschule für Spitzenklöppelei
in Luserna die Leiterin und Lehrerin Marie **Nicolussi** und die Aushilfslehrerin Margarethe **Nicolussi**,
„ „ „ „ „ in Predazzo die Leiterin und Lehrerin Marie **Costanzi** und die Aushilfslehrerin Katharina **Guadagnini**,
„ „ „ „ „ in Proveis die Lehrerin Katharina **Thaler**,
„ „ „ „ „ in Tione die Lehrerin Virginie **Canepelle** und
„ „ „ „ „ in Cortina d'Ampezzo die Lehrerin Marie **Cnmar**; ferner

am Central-Spitzencurs in Wien die Leiterin und Lehrerin Francisca **Pleyer**, die Lehrerin Adelheid **Jamnig** und die Lehrerin Anna **Fuchs**, und

an der Fachschule für Kunststickerei in Wien die Leiterin und Lehrerin Amalie von **Saint-George**, die Lehrerinnen Emma **Lorenz**, Leopoldine **Guttmann**, Louise **Schinnerer**, Emma von **Strasghi**, Josefine **Rabl**, Emilie **Stiassny**, Marie **Stempkowska**, Francisca **Kukuw**, Marianne **Fürst** und die Hilfslehrerin Rosalie **Rothansel**.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** kommt sogleich die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1400 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre erfolgen.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über die Staatsangehörigkeit sowie über ihre Studien belegten Gesuche bis 3. Jänner 1901 beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Graz** gelangt die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Bauconstructionen und Hochbaukunde (Hochbau I) zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und sodann bei zufriedenstellender Dienstleistung auf weitere 2 Jahre.

In rücksichtswürdigem Falle kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre erfolgen.

Die Dienstzeit ist im Falle des unmittelbaren Übertrittes in eine andere, Pensionsansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung nach den allgemeinen Normen anrechenbar.

Die Verleihung dieser Assistentenstelle erfolgt nur an absolvierte Hörer der Hochbau- (Architektur-) Schule einer technischen Hochschule.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den Nachweisen über Alter, Landesangehörigkeit, über die abgelegten zwei Staatsprüfungen sowie über die allfällige praktische Verwendung im Architekturfache belegten gestempelten Gesuche bis 7. Jänner 1901 bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Graz einbringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Laibach** gelangt eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach in Verbindung mit Slovenisch als Nebenfach zur Besetzung.

Vorschriftsmäßig instruierte Gesuche sind im ordentlichen Dienstwege bis 28. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Competenzgesuche selbst ausdrücklich zu stellen.

Mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1900/1901 kommt am **niederösterreichischen Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** eine Lehrstelle für Naturgeschichte, Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist der Charakter eines niederösterreichischen Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 2800 Kronen, der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt, endlich mit dem Anspruch auf ein jährliches Quartiergeld von 600 Kronen und auf Pensionierung nach den für die niederösterreichischen Landesbeamten und Mittelschulprofessoren geltenden Normen verbunden, wobei besonders bemerkt wird, dass das Quartiergeld in demselben Verhältnisse wie der Jahresgehalt und die Quinquennalzulagen in die Pension angerechnet wird, somit nach vollendeter Dienstzeit im vollen Betrage.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem Beschlusse des niederösterreichischen Landtages vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine niederösterreichische Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den niederösterreichischen Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, dem ärztlichen Gesundheitszeugnisse, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1901 beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Herrengasse Nr. 13 einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner 1901 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im VI. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 eine neusystemisierte Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner 1901 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ein etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau** ist vom II. Semester des laufenden Schuljahres an eine Supplentenstelle für Chemie als Hauptfach mit voller Stundenzahl und mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. Jänner 1901 bei der Direction der Staats-Realschule in Trautenau einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Jänner 1901 bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen.

Hiezu wird bemerkt, dass diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** ist mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Hauptlehrerstelle für italienische Sprache zu besetzen, mit welcher die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr 174, festgestellten Bezüge verbunden sind.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 28. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

In denselben sind auch etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Dienstjahren, die, sei es an Staats-Mittelschulen, sei es an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zurückgelegt wurden, für den Anfall von Quinquennalzulagen zu erheben.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Wien** gelangt eine Bibliotheksdienerstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind verbunden: ein Gehalt von 800 Kronen, eine Activitätszulage von 400 Kronen, die Amtskleidung in natura und zwei Zulagen nach je 5 Jahren à 100 Kronen.

Einige Kenntnisse in den alten und neueren Sprachen sind erwünscht.

Certificierte Bewerber stehen nicht in Vormerkung.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Stelle sind bis 31. December d. J. bei der k. k. Universitätsbibliothek in Wien einzubringen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Apostolon		16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen		25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen		25	88	29	—	54	88
Трїодіонъ (Triodion),	in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Андологіонъ (Anthologion),		20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		18	—	28	—	46	—
„ **ІІ. д.** („ II. „),		16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert		2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert		3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слѹжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое дні рожденіѧ (ѕ҃ Августа) и тезоименитства (кє҃. Септемвріа) єгѡ імператорскагѡ и кралевско-апостолическагѡ величества Францъ-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.





